

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg

auf Veranlassung seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen

Ständische Verhandlungen ; Bd. 1 (Cleve-Mark)

Haeften, August von

Berlin, 1869

I. Der Landtagsabschied von 1649.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7568

I.

Der Landtagsabschied von 1649.

Die Bibliothek des Herrn v. ...

B
ha
P
B
w
la
sc
be
il
ve
se
ei

w
V
B
G
u
C
w
B
to
u
E
il

f

E i n l e i t u n g.

Nicht viel mehr als einen vielseitig bestrittenen Anspruch auf den Besitz von Cleve und Mark ererbte Kurfürst Friedrich Wilhelm. Zwar hatte Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg durch den düsseldorfer Provisionalvergleich von 1629 diese beiden Länder dem Kurfürsten von Brandenburg auf 25 Jahre zum ausschliesslichen Besitz überlassen; aber er war nur einer der zahlreichen Prätendenten auf die jülichischen Successionslande, und der Kaiser, dessen formelle Competenz zu einer rechtlichen Entscheidung in dieser längst vor ihm anhängig gemachten Streitfrage nicht bestritten werden konnte, hatte gegen jenen einseitigen, die Rechte der übrigen Prätendenten präjudicirenden Vertrag öffentlich Protest erhoben, verweigerte dem Kurfürsten jede Anerkennung des factischen Besitzes, dessen sich Friedrich Wilhelm übrigens bei seinem Regierungsantritte nicht einmal rühmen durfte.

In dem westrheinischen Cleve und der Grafschaft Mark schalteten und walteten kaiserliche und hessische Generale mit einer Willkühr und in einer Weise, dass von einem Regiment des Kurfürsten daselbst nicht mehr die Rede sein konnte¹⁾, und im ostrheinischen Cleve hielten die Truppen der Generalstaaten nicht nur fast alle Städte besetzt, sondern beförderten und unterstützten auch in denselben jede gegen den Landesherrn gerichtete Opposition, die sich bereits zur offenen Widersetzlichkeit steigerte; und wenn die Generalstaaten hier das platte Land noch vor Contributionen der Kaiserlichen und Hessen schützten²⁾, so geschah dies ebenso sehr im Interesse des Unterhalts ihrer Truppen und deren gelegentlichen Durchzüge und Einlagerungen, als in dem der hoefyser'schen Gläubiger, welchen die Beschlagnahme der hier gelegenen kurfürstlichen Domainen allein noch zu ihrem Gelde schien verhelfen zu können, mithin nur zum eigenen Nutzen³⁾.

¹⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 76.

²⁾ Vgl. Aitzema Saken van Staet en Oorlog II p. 769, 801 u. 802, und Puffendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi p. 41.

³⁾ Wie eine Partei unter den Generalstaaten die hoefyser'sche Schuld über-

Unter diesen Umständen hatten die „zur Regierung von Cleve, Mark, Ravensberg⁴⁾ und den zugehörigen Landen verordneten kurfürstlichen geheimen Räte“, die schon seit längerer Zeit fast immer in Emmerich unter dem Schutze staatlicher Truppen residirten, wenig mehr zu regieren; und zudem waren seit Jahren Zerwürfnisse und Spaltungen unter ihnen ausgebrochen, die ihre Autorität und Thätigkeit vollends schwächten und lähmten.

Bei der Allgewalt Schwarzenberg's und seiner Neigung, eigenmächtig und selbstständig zu verfahren, war es natürlich, dass auch bei den clevischen Räten, deren Rath er, obwohl sie fast alle von ihm selbst berufen und angestellt waren, so wenig wie anderswo einholte, und deren Bedenken er noch weniger berücksichtigte, bald mannigfache Missstimmung und Gereiztheit gegen ihn hervortrat, zumal er oft einzelne untergeordnete Persönlichkeiten mehr als sie in sein Vertrauen zog und durch solche seine Befehle über den Kopf der Regierung hinweg ausführen liess. Zu den letztern gehörte besonders der cleve-märkische Landrentmeister, Lucas Blaspeil, früher „Kämmerling“ des Grafen, und von ihm 1627 mit diesem Amte betraut. Dem cleve-märkischen Landrentmeister war durch die neueren Amtskammerordnungen, statt seiner früheren Stellung an der Spitze der Domainenverwaltung, nur noch eine sehr beschränkte berathende Theilnahme an den Geschäften der jetzt hierzu berufenen Amtskammer, ihm selbstständig nur noch die Verwaltung der cleve-märkischen Generalkasse belassen, und auch darin die Regierung und mithin auch die zur Amtskammer verordneten geheimen Räte ihm insofern übergeordnet worden, als er derselben jährlich eine genaue Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Generalkasse vorlegen sollte. Dagegen übte er seinerseits als Vorstand der Rechenkammer, welche die Rechnungen aller Rentmeister und Zollbeamten abzunehmen und dabei über genaue Einhaltung aller Vorschriften der Amtskammerordnung zu wachen hatte, eine gewisse Controle über die gesammte

haupt nur als Mittel staatlicher Politik betrachtete, spricht Aitzema II p. 769 klar aus: „Bij eenige oock wiert geordeelt, dat het voor den staet alhier goet was het land van Cleef ghelijck oock Ostvrieslandt door de schultsaken verplicht te honden. Zu dieser Politik passte es, wenn die staatlichen Garnisonen in Cleve sich ungestraft Eingriffe aller Art in des Kurfürsten Landeshoheit und Domainen erlaubten, den Wildbann und die Holzungen in Cleve furchtbar verwüsteten, letztere förmlich rasirten, ja durch einzelne Streifschaaren das platte Land in Cleve und Mark brandschatzten, die Generalstaaten sich der Zölle zu Gennep, Orsoy, Lobith, Emmerich bemächtigten, Ausfuhr von Pferden und Getreide verboten, die Kinder, welche bei den Jesuiten in Emmerich in die Schule geschickt waren, aufhoben (im December 1647. Vgl. Urk. u. Act. IV p. 72); Eingriffe in sein Regiment, welche selbst der Kurfürst durch seine persönliche Anwesenheit in Cleve und ernstliche Vorstellungen bei den Generalstaaten in den J. 1647—1649 nicht zu verhindern vermochte. (Aitzema II p. 827 und niederl. Reichsarchiv im Haag.)

⁴⁾ Ravensberg sollte nach dem Declarationsvertrage von 1630 den Possidirenden zu gemeinsamer Verwaltung und Nutzniessung verbleiben; doch war und blieb der Pfalzgraf thatsächlich in dem alleinigen Besitze des grössten Theils des Landes.

Domainenverwaltung aus; und Blaspeil pflegte überdies stets vertraulich über dieselbe und die dabei vorkommenden Missgriffe und Missbräuche an Schwarzenberg zu berichten; ein Verhältniss, welches bald persönliche Feindschaft zwischen dem Landrentmeister und dem Director und den Räten der Amtskammer, Friedrich von Neuhof, genannt Ley, Johann Motzfeld und Robert Weiler, erzeugte, und dadurch, dass die übrigen Räte gleichfalls Partei für und gegen Blaspeil ergriffen, zur offenen und ärgerlichsten Spaltung der Regierung führte. An der Spitze der Gegner Blaspeil's, bei weitem der Mehrzahl der Räte, stand neben dem geschäftskundigen, aber eigennütigen Motzfeld besonders der fähige und thätige, aber auch unruhige und streitsüchtige geheime Rath Johann v. Diest.

Es kam dazu, dass Schwarzenberg von dem ihm als bevollmächtigtem clevischen Statthalter verliehenen Rechte, über Zahlungen der clevischen Generalkasse selbstständig und beliebig verfügen zu können, den ausgedehntesten Gebrauch machte, und dem Landrentmeister ausdrücklich verbot, ebenso wenig der Regierung wie den Landständen eine nähere Einsicht in diese von ihm verfügten Ausgaben zu gewähren; eine Maassregel, zu der ihn, schon in Rücksicht auf die der Ritterschaft angehörigen ausserordentlichen clevischen geheimen Räte, ebenso sehr die Interessen des Kurfürsten, als die eigenen bewogen haben mochten⁵⁾. Die Folge derselben war, dass Blaspeil seit 1627 eine vollständige Rechnung nur dem Statthalter, und auch ihm nicht einmal solche aus den letzten Jahren der Regierung Georg Wilhelm's vorgelegt hatte. Die clevischen Räte, besonders die ausserordentlichen adeligen und die Gegner Blaspeil's unter den bürgerlichen, waren über diese Vorenthaltung ebenso erbittert, wie die Landstände, deren Weigerung, ohne Kenntniss der Finanzverhältnisse des Landes Steuern zur Schuldentilgung zu bewilligen, die Hoffnung auf eine Einigung mit ihnen und damit eine Rettung aus den schweren Finanznöthen vereitelte. Jene Gegner des Landrentmeisters hatten 1637 einen eigenhändig vom Kurfürsten unterzeichneten Befehl an ihn erwirkt, die vollständigen Rechnungen nunmehr unverzüglich den Landständen vorzulegen, und ihn, als er trotzdem auf Schwarzenberg's Weisung nur theilweise Auszüge aus denselben herausgab, im Februar 1639 arretiren lassen. Schwarzenberg befahl im Namen des Kurfürsten seine sofortige Freilassung, und beauftragte den gleich darauf nach Cleve abgesandten Markgrafen Sigismund und die ihm folgenden Commissäre, Joachim Friedrich v. Blumenthal und Erasmus Seidel, eine Untersuchung über die cleve-märkische Domainenverwaltung und gleichzeitig die Abnahme aller Landrentmeistereirechnungen vorzunehmen. Bei dieser Untersuchung, die allerdings manche grobe Missbräuche und eine grosse Vernachlässigung der Amtskammerordnung ergab, kam es zu den ärgerlichsten Auftritten. In den Sitzungen des Regierungscollegiums, und sogar vor den Deputirten der Landstände, bezeichneten sich die Mitglieder beider Parteien gegenseitig als Schelme und Diebe.

⁵⁾ Vgl. allgem. Einl. p. 72.

Dass im Frühjahr 1640, um die Ritterschaft zu gewinnen, zwei neue geheime Rätthe aus deren Mitte, Konrad v. Strünkede und Arnold Freiherr v. Wachtendonk, angestellt wurden, verstärkte die Gegner Blaspeil's, und als anfangs April 1641 die Nachricht vom Tode Schwarzenberg's in Cleve eintraf, und dadurch die Hoffnung auf eine völlige Entfernung aller seiner Vertrauten und Anhänger aus dem Dienste des jungen Kurfürsten wuchs, liess die Regierung Blaspeil wiederum verhaften und auf dem Schlosse zu Huissen festsetzen. Es gelang ihm jedoch bald, von dort zu entfliehen und in Königsberg, wohin er eilte, sowohl das Vertrauen des einflussreichen Oberkammerherrn Konrad v. Burgsdorf, als das des Kurfürsten zu gewinnen. Seine Mittheilungen über die Verhältnisse in Cleve und Mark, obwohl offenbar nicht frei von Bitterkeit gegen seine Gegner, scheinen dort doch grossen Eindruck gemacht, und namentlich die Ansichten Friedrich Wilhelm's über das Verhalten Schwarzenberg's den cleve-märkischen Landständen gegenüber sehr zu deren Ungunsten verändert zu haben. Blaspeil hielt sich seitdem jahrelang am Hofe des Kurfürsten auf und ward 1647 sogar zum Rath bei der clevischen Amtskammer ernannt. Seine Gegner behaupteten, dass er einen grossen Einfluss auf dessen Entscheidungen in den cleve-märkischen Angelegenheiten, namentlich aber in den landständischen gehabt habe⁶⁾. Jeden-

⁶⁾ Cosmar a. a. O., der S. 193 u. 194 einige Notizen über Lucas Blaspeil's Lebensschicksale bringt, theilt unter Beilage IX nach einer Handschrift der kgl. Bibliothek zu Berlin einige Auszüge aus einem nicht uninteressanten, aber jedenfalls sehr gehässig und parteiisch, angeblich aus Cöln vom 1. Juli 1649 abgefassten Schreiben über Personen und Ereignisse am Hofe des Kurfürsten in Cleve im J. 1647 mit, das diese Parteiungen unter den dortigen Rätthen und ihre Stellung zu den Landständen lebhaft abspiegelt. Cosmar oder die berliner Handschrift giebt mehrere Namen ganz entstellt: Klepst soll Kleist, Mittfeld — Motzfeld, Calkow — Calcar heissen. Der bei Cosmar p. 40 erwähnte Richter Haes ist Hermann v. Elvereich, genannt Haes, kurf. Richter zu Cleve und Mitglied der 1641 und 1645 an den Kurfürsten gesandten Deputation der cleve-märkischen Stände. Dieses Schreiben, oder richtiger Pasquil, das hauptsächlich gegen Konrad v. Burgsdorf und Blaspeil und dessen Anhänger sich wandte, ist im Juli 1649 im Haag publicirt worden, und aus den Kreisen der „lieben und werthen“ Landstände von Cleve, über deren Behandlung so bitter in dem Schreiben geklagt wird, hervorgegangen. Wüsthauß theilt in seiner „historischen Beschreibung“ mit, dass man am Hofe des Kurfürsten darüber sehr alarmirt gewesen, das Pasquil durch den Henker in Cleve verbrannt, und der mit allen übrigen Beamten auf Drängen der Landstände am 11. Juni entlassene und, obwohl er als Eingeborner von ihnen empfohlen, nicht wieder angestellte geh. Rath Johann v. Diest, der eben nach Utrecht hatte abreisen wollen, als der Autorschaft desselben verdächtig, arretirt worden sei. Man habe unter seinen Papieren eine beleidigende Description der neu angestellten Rätthe vorgefunden, welche mit der in dem Pasquil gegebenen mehrentheils übereinstimmend gewesen. Dennoch habe ihm in dem vom Fiscus gegen ihn erhobenen Prozesse nicht nachgewiesen werden können, dass er der eigentliche Autor des Pasquils sei. Die in jener Description angegriffenen clevischen Rätthe hätten darauf einen Injurienprozess gegen ihn angestrengt, der von der Juristenfacultät zu Jena zu

falls dauerte die an seinen Namen anknüpfende Parteiung unter den clevischen Räten selbst nach seinem Tode noch fort. Sein Sohn Werner Wilhelm Blaspeil, ein Mann von nicht gewöhnlicher Begabung, welcher in der von ihm erst beendigten Ablage der Rechnungen des Landrentmeisters noch ein bedeutendes Guthaben desselben nachwies, war noch während der Lebenszeit des Vaters zum Rath in Cleve ernannt worden und gewann dort bald eine hervorragende Stellung; um ihn sammelten sich dann die Gegner von Diest und Motzfeld⁷⁾.

Im J. 1641 gab die Entfernung Blaspeil's vorerst seinen und Schwarzenberg's Gegnern unter den clevischen Räten die unbestrittene Herrschaft in die Hände. Ihnen lag eine möglichst rasche und unbedingte Einigung mit den Landständen am meisten am Herzen, um durch die Bewilligung von Steuern eine regelmässige Abzahlung der hoefyser'schen Schuld und wo möglich eine „völlige Redressirung der Finanzen“ zu bewirken, jedenfalls aber eine Beschlagnahme der Domainen im ostrheinischen Cleve durch die Generalstaaten zu verhindern; drohten doch dadurch die letzten Mittel zum Unterhalt einer brandenburgischen Regierung in Cleve-Mark verloren zu gehen. Mehr noch lag natürlich dem jungen Kurfürsten daran, das Aeusserste abzuwenden, zu verhindern, dass durch die staatliche Execution auch der letzte Schein seines Regiments in Cleve und Mark verloren ging. Die freundlichen persönlichen Beziehungen, in welche ihn seine vierjährige Anwesenheit in den Niederlanden und am Niederrhein zu den hervorragendsten Mitgliedern der Generalstaaten wie der clevischen Landstände gebracht hatte, liessen ihn hoffen, dieselben bei seinem Regierungsantritte, der unter so schwierigen Verhältnissen stattfand, zu seinem Beistande bereitwillig zu finden.

Schon bevor im Haag die Nachricht vom Absterben Georg Wilhelm's eingetroffen war, hatten die Generalstaaten auf Drängen des brandenburgischen Gesandten Blumenthal⁸⁾ und des Prinzen von Oranien, dem jener das Project einer Vermählung des Kurprinzen mit seiner Tochter vortrug, beschlossen, die clevischen Stände zur Uebernahme der Hälfte der hoefyser'schen Schuld durch die in Emmerich zur Ausführung der Domainenexecution weilenden Mitglieder des „Raths vom Staat“, Alexander v. d. Capellen

seinem Ungunsten entschieden worden wäre (vgl. darüber weiter unten). Diest wurde übrigens nach Beendigung der Untersuchung gegen ihn wieder als Rath bei der clevischen Regierung angestellt.

⁷⁾ Die Protocolle über die Amtskammerrevision von 1640 und die Mittheilungen in Wüsthau's historischer Beschreibung gewähren einen näheren Einblick in diese Parteiungen, die jedenfalls einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Dinge in Cleve gehabt haben. Wüsthau sagt, dass er Lucas Blaspeil als einen Mann kennen gelernt habe, „der demjenigen, welcher ihm freundlich begegnete, sicher zu obligiren und Freundschaft zu bezeigen wusste, der ihm aber zu nahe trat, mit demselben Maasse maass“. Von Diest sagt Wüsthau, dass er ein berühmter Eiferer in der reformirten Religion und in Justizsachen gewesen sei.

⁸⁾ Vgl. über dessen Verhandlungen im Haag oben allgem. Einleit. und Urk. u. Actenst. IV p. 27 ff.

und Pieter Goutswaert, auffordern zu lassen. Es liess sich erwarten, dass jetzt nach dem Regierungswechsel diese Aufforderung und die Bemühungen einer Partei unter den Ständen, die schon früher eine Einigung mit dem Landesherrn angestrebt hatte und dessen Unterstützung zur Abwendung der staatlichen Execution wünschte, Erfolg haben würden.

Diese Partei unter den clevischen Landständen bestand hauptsächlich aus jenen evangelischen Ritterbürtigen, welche durch Verwandtschaft mit der Ritterschaft der angrenzenden niederländischen Provinzen, und theilweise sogar durch Grundbesitz daselbst in vielfachen intimen Beziehungen zu den Generalstaaten standen. Im Herzen mehr Neigung für diese als für den fernen Kurfürsten von Brandenburg hegend, durch Sprache, Sitten und Denkungsweise mehr niederländisch als deutsch gesinnt, war ihr Ideal die Ausbildung der landständischen zur „Staaten“-Verfassung nach dem Vorbilde der sieben unirten Provinzen, denen dereinst Cleve als achte hinzufügen zu können das mehr oder minder bewusste Ziel, oder doch die letzte Consequenz ihrer Bestrebungen war. Aber sie begriffen, dass es unmöglich war, auch nur eine möglichst republikanische Ständeversammlung, geschweige denn jenes letzte Ziel zu erreichen, wenn das Land nicht vorderhand seine Selbstständigkeit den Generalstaaten gegenüber bewahren konnte. Das bisherige Verfahren derselben zeigte zur Genüge, dass dieselben weit mehr an eine möglichst gründliche Benutzung dieser ihr Gebiet deckenden „Vorlande und Barrieren“, als an eine ernstliche Beförderung ihrer allseitigen Unabhängigkeit dachten; mochte Cleve immerhin, wenn nicht wie jene von den Spaniern eroberten flandrischen und brabantischen Gebiete, „Staatenlande“⁹⁾, so doch „Schutzland“ der Generalstaaten werden; demselben jemals irgend eine Parität, gleiche Rechte und gleiche Pflichten in der Union zu gewähren, waren am wenigsten die Provinzen gewillt, in denen, wie in Holland und Seeland, die Städte die Entscheidung in Händen hatten, und die nicht wünschen konnten, die Stellung der Provinzen, in welchen, wie in Geldern und Overijssel, die Ritterschaft, wenn nicht immer das Uebergewicht, so doch oft den entscheidenden Einfluss hatte, durch eine achte gleichartige Provinz, wie Cleve, zu verstärken. Wollten daher jene evangelischen Ritterbürtigen in Cleve die durchaus nöthige Grundlage für ihre Bestrebungen, eine gewisse Selbstständigkeit ihres Landes, beziehungsweise der Landstände desselben den Generalstaaten gegenüber, sich sichern, so schien eine Einigung mit dem Kurfürsten, welche zunächst ihm gegenüber diese Selbstständigkeit sicherte, das erste und unerlässlichste Mittel, um auch jene, oder doch vorderhand die dazu erforderliche, rechtlich und öffentlich anerkannte Stellung innerhalb der einmal gegebenen Rechts- und Besitzverhältnisse zu gewinnen; erst dann liess sich mit den Herren Staaten auf einem einigermaassen gleichen Fusse verhandeln.

An der Spitze dieser clevischen Ritterbürtigen stand Wirich v. Bernsau¹⁰⁾ zu Bellinghoven (zwischen Wesel und Rees), auch Herr zu Ruinen

⁹⁾ Sie standen ohne staatliche und provinzielle Selbstständigkeit unmittelbar unter der Regierung der Generalstaaten.

¹⁰⁾ Wirich v. Bernsau stammt aus einem bergischen Geschlechte, das seit

in der Provinz Overyssel, clevischer ausserordentlicher geheimer Regierungsrath und Amtmann zu Bislich und Ringenberg, seit 1631 Director der clevischen Ritterschaft und Leiter ihrer Opposition gegen den Kurfürsten, oder doch den Grafen Schwarzenberg; ihm zur Seite stand der Syndicus der clevischen Ritterschaft Dr. Adam Isink, ein Mann, der, neben einer nicht gewöhnlichen Gewandtheit der Rede und der Feder, eine sehr genaue Kenntniss der ständischen Privilegien und Rechte, wie der bisherigen Kämpfe um dieselben besass. Von Bernsau war bereits im J. 1632 der Plan zu jenem Deputationswesen, behufs Tilgung der alten Domainenschulden durch die Landstände, ausgegangen, welcher ebensowohl das Mittel zu einer vorläufigen Einigung derselben mit dem Kurfürsten, als die Grundlage für eine möglichst grosse Unabhängigkeit von ihm wie von den Generalstaaten abgeben sollte¹¹⁾. Der Plan schien an Schwarzenberg's Widerstreben, nicht einmal die von den Ständen für die Durchführung desselben gestellten „milden“ Bedingungen zu erfüllen, scheitern zu sollen. Inzwischen war durch die Verhängung der staatlichen Execution die Noth so hoch gestiegen, dass Bernsau und seine Partei die Verhältnisse für reif und günstig hielten, mit einem Schlage das zu erreichen, was jenes Schuldentilgungswesen nur allmählich hatte anbahnen können und sollen. Im Sommer 1640 stellten sie jene harten und schroffen Bedingungen einer dauernden Steuer zur Tilgung sämmtlicher Domainenschulden auf, die den Landständen, wenn sie erfüllt wurden, mehr als ein „Condominat“, in der That eine „möglichst republikanische“ Verfassung und Selbstständigkeit gewährten¹²⁾. Ihre Billigung seitens der clevischen Landstände war damals in Folge des heftigen Widerstands der katholischen Ritterbürtigen wie der clevischen Hauptstädte,

einem Jahrhundert die Herrschaft Hardenberg daselbst besass. Durch seine Gemahlin, Margaretha v. Münster, Erbin zu Ruinen, war er mit den Ripperda, Lintloe, Coverden, Asswin und anderen ritterschaftlichen Familien von Overyssel und Geldern nahe verwandt. Es war dem Herausgeber leider nicht gestattet, aus einer interessanten Familiencorrespondenz Bernsau's, die ihm vorlag, Einiges zu publiciren; ein Umstand, der um so mehr zu bedauern ist, als durch die Zerstörung des ältern Theils des Archivs der clevischen Ritterschaft (vgl. Vorwort) nur wenige Actenstücke erhalten sind, die einen tiefern Einblick in die Bestrebungen seiner Partei gewähren. Ausser ihm gehörten namentlich dazu: Johann v. Boineburg, genannt v. Honstein, Johann Sigmund v. Wylich zu Hüth und Gronstein, Baron v. Lottum, Johann v. Ulft zu Lackhausen, Johann Hermann v. Diepenbruch zu Impel, Hermann v. Wittenhorst zu Sonsfeld, Heinrich Wilhelm v. Hoven zu Polwick, Dietrich v. Boetzlaer zu Boetzlaer, Arnold Heinrich v. Nievenheim zu Drieberg, Walther Tengnagel zu Loenen, Zeno Tengnagel zu Sehem, Bernhard Spaen zu Cruitzwick, Albert Gisbert v. Hüchtenbruch zu Gartrop, Arnold Adrian v. Biland zu Halt und Speldorp, dessen jüngerer Bruder Rollmann, Anton v. Asswin zu Loe, Hr. zu Brakel, und Heinrich v. d. Capellen zu Esselt, Hr. zu Ryssel, die letzteren beiden Mitglieder der Generalstaaten.

¹¹⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 66.

¹²⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 80.

namentlich aber des tiefen Misstrauens der Stände gegen Schwarzenberg, nicht erreicht worden. Jetzt, wo mit dem Regierungsantritt des Kurfürsten Friedrich Wilhelm die Hoffnung auf den Sturz Schwarzenberg's wach wurde, und die bisherigen freundlichen Beziehungen des jungen Fürsten zu den Generalstaaten wie zu den clevischen Ständen sich geltend machen konnten, hoffte Bernsau wenigstens die Mehrheit der Landstände, oder doch der Ritterschaft, für seinen „Verfassungs“-Entwurf zu gewinnen, zumal auch die clevischen Räte, deren Mehrzahl von ihm und seinen Freunden geleitet wurde, jeder nur irgend möglichen Einigung des Kurfürsten mit den Ständen geneigt waren.

Es war natürlich, dass die übrigens nicht zahlreichen katholischen Mitglieder der clevischen Ritterschaft¹³⁾ den Plänen Bernsau's und seiner Partei schon um ihrer letzten Ziele und Consequenzen willen von Anfang an entgegen traten. Ihre Neigungen und Verbindungen gingen nach Brüssel und Düsseldorf; dort und beim Kaiser hofften sie Unterstützung ihrer principiellen Opposition gegen den Kurfürsten von Brandenburg, möglichst rasche und völlige Befreiung von seinem Regiment zu erhalten. Nur mit grossem Widerstreben hatte ein Theil derselben oder vielmehr ihrer Väter 1609 dem Brandenburger neben dem Pfalzgrafen den „Handschlag“ geleistet; als letzterer zur katholischen Kirche übertrat und das Zerwürfniß zwischen den possidirenden Herren ausbrach, waren die meisten von ihnen in kaiserliche und neuburgische Dienste oder auch auf ihre auswärtigen Besitzungen gegangen, erst nach 1629 theilweise wieder zurückgekehrt, um noch heftiger als die evangelische Ritterschaft dem Kurfürsten und seinem Statthalter zu opponiren, die clevischen Landstände immer von Neuem aufzustacheln, unverzüglich den Kaiser um Schutz ihrer Privilegien anzurufen. Von dem „Deputationswesen“ und anderen Vermittlungsplänen Bernsau's und seiner Partei hatten sie sich vom Anfang an argwöhnisch fern gehalten und mit Genugthuung deren Scheitern beobachtet. Die Hervorragendsten derselben waren um 1637, als die ständische Opposition wieder mit der früheren Heftigkeit auftrat, Johann Freiherr v. Brempt, Herr zu Vehn, Mitbesitzer der Reichsherrschaft Landseron a. d. Ahr, und der damals noch sehr junge, aber darum um so eifrigere Dietrich Karl v. Wilich zu Winnenthal, Freiherr zu Richolt im Limburgischen, Herr zu Doringen im Stifte Münster und Mickeln bei Düsseldorf, entschieden das begabteste und bedeutendste Mitglied dieser Partei¹⁴⁾. Die 1639 erfolgte Einquartierung kaiserlicher Truppen

¹³⁾ Sie bildeten etwa den vierten Theil derselben.

¹⁴⁾ Dietrich Karl v. Wilich, Sohn Adolf Hermann's und der Katharine v. Palant, ist um 1612 geboren, verlor früh seinen Vater, scheint in Brüssel, wo sein GROSSOHEIM Wilhelm Graf v. Flodorf zu Leuth, Erbkammerherr von Luxemburg, Ansehen und Einfluss genoss, erzogen worden zu sein, machte 1634 längere Reisen nach Italien und Frankreich, und kehrte 1637 nach Winnenthal (auf dem linken Rheinufer zwischen Wesel und Xanten, unmittelbar an der Grenze des kölnischen Amts Rheinberg gelegen) zurück. Um 1640 vermählte er sich mit Odilie v. d. Bongart, Tochter Werner's zu Paffendorf und der Anna Katharine v. Flodorf; von den Schwestern seiner Gemahlin war eine

im westrheinischen Cleve und deren maasslose Contributionserpressungen, welche ebenso schwer auf den katholischen als auf den evangelischen Ritterbürtigen und Städten lasteten, spalteten damals die katholische Partei der clevischen Landstände. Um den schweren Druck dieser Einquartierung los zu werden, hatten nicht nur jene Städte, sondern auch mehrere katholische Ritterbürtige die von Bernsau entworfene Landtagsordnung von 1639 anerkannt¹⁵⁾, und letzterer hoffte wenigstens diese katholischen Landstände nunmehr auch für seinen wieder aufgenommenen „Verfassungs“-Entwurf gewinnen zu können.

Die Committirten der Generalstaaten veranlassten im Februar 1641 eine Zusammenkunft der clevischen Stände in Emmerich, und suchten sie zur Uebernahme der Hälfte der hoefyser'schen Schuld zu bewegen. Die Stände wiesen zwar diese Zumuthung entschieden ab, äusserten jedoch den Wunsch, unter Vermittlung der Generalstaaten zur Erledigung ihrer Gravamen sich unmittelbar an den jungen Kurfürsten zu wenden. Hieran anknüpfend, legte Bernsau der Ritterschaft von Neuem seinen 1640 gescheiterten Plan, um den Preis einer Schuldentilgung, jene „Verfassung“, von dem Kurfürsten zu fordern, vor, und beantragte, ihm denselben durch eine Deputation in Königsberg vortragen und zugleich zum Beweise des guten Willens der Stände eine bedingungslose Steuer von 40,000 Thlr. aus dem ostrheinischen Cleve anbieten zu lassen. Es gelang, die auf dem emmericher Convent anwesende Ritterschaft für die Deputation und „Interimssteuer“ an den Kurfürsten zu gewinnen, und nach dem Schlusse desselben, unter einem Eventualbeschlusse derselben, in welchem für die Annahme ihres Verfassungsentwurfs die Einführung gewisser indirecter Steuern auf vier Jahre angeboten wurde, die Unterschrift von 25 clevischen Ritterbürtigen, etwa der Hälfte der Mitglieder dieser Corporation, zu sammeln.

Dagegen weigerten sich die clevischen Hauptstädte, namentlich die ostrheinischen, Wesel, Emmerich, Rees und Duisburg, die wegen ver-

mit Stephan Quad zu Wörmtter und Creuzberg, eine andere mit dem Grafen Adrian v. Virmund, Herrn zu Nersen, pfalz-neuburgischen geh. Rath, Oberkämmerer, General und Gouverneur zu Düsseldorf und Jülich, auch Landmarschall daselbst, vermählt, während sein Schwager Johann Bernhard v. d. Bongart mit einer v. Reuschenberg, Nichte des kaiserl. und neuburg. Generals Johann v. Reuschenberg, vermählt war. In zweiter Ehe heirathete Wilich um 1648 Katharine v. Wachtendonk, Tochter Arnold's zu Germenseel und der Anna Katharine v. Nesselrode, Schwester des bergischen Erbmarschalls und kölnischen Statthalters zu Recklinghausen Bertram v. Nesselrode zu Hertenstein und Ehrenstein; Familienbeziehungen, deren Nachweis zur Aufklärung seiner politischen Stellung und Thätigkeit nicht unwesentlich sind. Neben Wilich und Brempt sind noch als hervorragende katholische Mitglieder der clevischen Ritterschaft zu nennen: Bertram Degenhard Frh. v. Loe zu Wissen, Gisbert Johann v. Vitinghof, genannt Schell, zu Hayen, Ludolf Georg v. Boenen zu Oberhausen, Alexander Graf v. Vehlen zu Crüdenburg, Johann Dietrich v. Horst zu Rosau und Adolf v. Lützenrath zu Clarenbeck.

¹⁵⁾ Vgl. allgem. Einl. p. 78.

sagter Anerkennung der ständischen Landtagsordnung von 1639 in erbitterte Streitigkeiten mit der Ritterschaft gerathen waren, deren Eventualbeschlüsse beizutreten; ja diese drei Städte waren trotz aller Bemühungen der staatlichen Committirten nicht einmal zur Theilnahme an einer Deputation und der bedingungslosen Bewilligung der 40,000 Thlr. zu bewegen; höchstens zur Erhebung von 25,000 Thlr. wollten sie ihre Zustimmung geben. Ihnen lag nichts an der kurfürstlichen Anerkennung einer möglichst republikanischen ständischen Verfassung, da jede dieser von den Truppen der Generalstaaten besetzten Städte sich unter deren Schutze längst einer solchen thatsächlich in erwünschtem Maasse sich erfreute, am wenigsten um den Preis einer indirecten Steuer, welche ihre Autonomie und die Mittel, sie zu behaupten, einem meist aus Ritterbürtigen bestehenden Regimentsrath oder landständischen Deputirten preisgab. Diese, wenn auch nicht von einer ausschliesslich, ja nicht einmal durchweg der Mehrheit nach evangelischen Bevölkerung bewohnten, so doch von bloss evangelischen Magistraten regierten ostrheinischen Städte¹⁶⁾ hatten sich längst an den Gedanken gewöhnt, unter dem Schutze der Generalstaaten fernerhin eine ausgedehnte Autonomie, das Regiment der streng evangelischen „Stadtfamilien“, und ihre materiellen Interessen erhalten und pflegen zu können. Konnte das Herzogthum Cleve ein „Schutzland“ der Staaten ohne allzu grosse Lasten werden, so war damit ihr Ideal erfüllt; vorderhand waren sie zufrieden, dass wenigstens sie selbst thatsächlich längst Schutzstädte derselben und dem Regimente des Kurfürsten so gut wie ganz entzogen waren; sich vorerst in diesem Verhältnisse zu erhalten, dazu waren die ständische Opposition und alle Mittel, welche dieselbe wirksam machte, geeignet und unbedenklich. Allerdings hatten sie jährlich nicht unbeträchtliche Servicegelder an die staatlichen Commandanten und Truppen zu zahlen¹⁷⁾, aber einmal hofften sie noch immer auf die zugesagte Wiedererstattung derselben, und dann brachten die staatlichen Garnisonen nicht nur weit grössere Summen, sondern vor Allem mannigfache Handelsbeziehungen mit den Niederlanden in diese Städte, welche förmliche Depots niederländischer Waaren für die niederrheinischen und westfälischen Lande, namentlich aber auch für die an Cleve angrenzenden spanischen Provinzen bildeten, da der Verkehr auf der Maass durch den Krieg meist ganz gesperrt war. Und jedenfalls erreichten jene Ausgaben für die staatlichen Garnisonen und die gebräuchlichen „Verehrungen“ an einflussreiche Mitglieder der Generalstaaten zur Erhaltung ihres ferneren Wohlwollens

¹⁶⁾ Nur Wesel hatte eine überwiegend evangelische Bevölkerung; in Emmerich bildeten die Katholiken entschieden die Mehrheit, und in Rees scheinen sie wenigstens in grosser Anzahl vorhanden gewesen zu sein. Aber die Generalstaaten hatten ihnen seit der Besetzung dieser Städte durch ihre Truppen kaum noch Duldung und keinerlei Theilnahme am städtischen Regiment gewährt; viele von ihnen waren in Folge dessen bereits ausgewandert.

¹⁷⁾ Die Tractements- und Servicegelder mussten die Ortschaften, wo die Truppen einquartiert waren, ihnen in damaliger Zeit meist noch neben Beschaffung des Quartiers leisten; sie bildeten eine Art Zulage zum Solde, und waren, da dieser oft monatelang rückständig blieb und immer nur sehr unregelmässig von den Kriegsherren gezahlt wurde, zum Unterhalt der Truppen ganz unentbehrlich.

noch lange nicht die Höhe der Steuern, mit deren unfreiwilliger Leistung sie seitens der possidirenden Fürsten oder eines ständischen Regimentsraths bedroht werden konnten, wenn die Generalstaaten ihnen ihren wirksamsten Schutz durch die Garnisonen entzogen.

Vor Allem der materielle Wohlstand dieser ostrheinischen Städte gedieh trotz des allseitigen Krieges und der endlosen Klagen darüber seit ihrer Besetzung durch niederländische Truppen sichtlich. Wesel, allerdings die bevölkertste und wohlhabendste derselben, hatte in dem Rechnungsjahre 1640 auf 1641 eine städtische Einnahme von 40,000 Thlr., also bedeutend mehr als der damalige Ertrag aller kurfürstlichen Domainen im Herzogthum Cleve, darunter allein 26,000 Thlr. durch die städtische Mahl-, Bier- und Weinaccise, und an Ausgaben für seine staatliche Garnison Alles in Allem etwa 9000 Thlr. zu bestreiten. Und grade diese Stadt stand an der Spitze der Opposition der ostrheinischen Städte gegen den Kurfürsten, betrieb und leitete sie mit einem gewissen leidenschaftlichen Eifer. Einer ihrer Bürgermeister, Dr. Anton ther Schmitten, war schon seit langen Jahren Syndicus der clevischen Städte, ein Mann, der mit einer Neigung zu juristischen Spitzfindigkeiten und Zänkereien, grossem Fleiss und Ausdauer, eine aufrichtige Begeisterung für ständische „Libertät“ und vor Allem „Freiheit der Städte“ nach niederländischem Muster verband. Er und der langjährige erste Bürgermeister von Wesel, Dr. Johann Bremgen, ein Mann von gleicher Richtung und Gesinnung, hatten eine förmliche Schule von jüngeren Männern aus den fast allein zum Regiment berufenen Patricierfamilien herangebildet, welche nach zurückgelegten juristischen Studien als städtische Secretäre, Rentmeister und Schöffen zu den Landtagen deputirt, in den ständischen Oppositionskämpfen vor der Bürgerschaft wie vor der Regierung ihre Befähigung zu den Raths- und Bürgermeisterstellen nachzuweisen strebten, und überdies durch jene Kämpfe alle Oppositionsgelüste, welche sich etwa gegen das städtische Regiment und die „Stadtfamilien“ in der Bürgerschaft kund geben mochten, auf das landesfürstliche Regiment und die ständischen Gegner abzulenken suchten¹⁸⁾.

Von den westrheinischen clevischen Hauptstädten, deren Grösse und Wohlstand weit geringer als die der ostrheinischen, hatte Cleve, wenn auch keineswegs eine überwiegend evangelische Bevölkerung, so doch einen grösstentheils evangelischen Magistrat. Von geringer Bedeutung als Handelsstadt, war sie als Residenz und Hauptstadt des Landes der Regierung meist ergeben, und selten zur ernstlichen Opposition geneigt, um so weniger als Emmerich, wo die kurfürstlichen Centralbehörden der Kriegsgefahr wegen sich schon jahrelang aufhielten, dieselben dort festzuhalten suchte. Calcar

¹⁸⁾ Während der Magistrat (Bürgermeister, Räte und Schöffen) in den clevischen Städten das eigentliche Regiment, [Verwaltung und Justiz, handhabte, wurde die gesammte Bürgerschaft durch von ihr gewählte sogenannte Gemein- oder Quartierleute, die in allen legislativen und Steuer-, auch sonstigen derselben Lasten und Pflichten aufbürdenden Angelegenheiten eine mitbeschliessende Stimme hatten, vertreten. So hatte z. B. Wesel 3 Bürgermeister, 12 Räte, 10 Schöffen, 2 Stadtsecretäre, 2 Stadtrentmeister und 12 Gemeinleute.

und Xanten hatten eine überwiegend katholische Bevölkerung und einen ausschliesslich katholischen Magistrat, von dem sie, trotz der Gegenbemühungen der Regierung, evangelische Mitglieder fern zu halten strebten. Sie wurden in ihrer politischen Richtung und Gesinnung im Grossen und Ganzen von der katholischen Geistlichkeit und Ritterschaft bestimmt. Aber im J. 1641 hatten sie, wie Cleve, keinen dringenderen Wunsch, als möglichst bald von den kaiserlichen und hessischen Contributionen befreit zu werden, hatten zu diesem Zwecke allein die von Bernsau entworfene Landtagsordnung, welche die Gültigkeit des Majoritätsvotums innerhalb der beiden ständischen Corporationen feststellte, anerkannt, und waren auch jetzt geneigt, Bernsau's Vorstellungen, durch eine Deputation an den Kurfürsten die allseitige Neutralität von Cleve zu erwirken, Gehör zu geben. Dies und ihren Beitritt zu der Eventualresolution der Ritterschaft zu verhindern, gaben sich Johann v. Brempt und Dietrich Karl v. Wilich, welche die Landtagsordnung entschieden missbilligten und wenigstens die kaiserlichen Truppen um jeden Preis im Lande zu behalten wünschten, alle erdenkliche Mühe. Durch die Vorstellung, dass der Eventualbeschluss nicht auf einem ordnungsmässigen Landtage, sondern durch ungesetzliche schriftliche Abstimmung zu Stande gekommen sei, überredeten sie die Mehrzahl der westrheinischen Ritterbürtigen, die Gültigkeit ihrer eigenen Unterschrift noch nachträglich zu bestreiten. Wie sie, waren die ostrheinischen Hauptstädte, mit denen Wilich durch seinen Schwager Stephan Quad zu Mörmter, Herr zu Creuzberg a. d. Ahr, ein evangelischer, aber auf Bernsau's Einfluss eifersüchtiger Edelmann, in näheren Verkehr trat, leicht zu einem Protest gegen die Deputation an den Kurfürsten und die von ihr zu übermittelnden Anerbietungen zu bewegen. Ihrem Beispiel folgten dann anfangs auch Calcar und Xanten, wurden aber schliesslich doch noch durch die Hoffnung auf Erwirkung der Neutralität, welche die bernsauische Partei ihnen auf das Eifrigste machte, zum Beitritte zu der Eventualresolution der Ritterschaft wie zur Billigung der Deputation veranlasst.

Ebenso erklärten sich die märkischen Landstände, trotz der Gegenbemühungen der „Protestirenden“, mit der Deputation und ihren Vorschlägen einverstanden. Auch ihnen war es besonders um Befreiung von kaiserlicher und hessischer Einquartierung zu thun; wenigstens zunächst eine Regelung und Ermässigung derselben suchten sie durch directe eigene Verhandlungen mit den Heerführern zu erreichen. Seit Jahren drangen sie daher auf die Bildung oder vielmehr Wiederherstellung einer ständischen Deputation zur „Landesdefension“, die im J. 1587 auch in der Grafschaft Mark eingeführt worden, aber später wieder eingegangen war¹⁹⁾. Einer solchen Deputation sollte der Kurfürst Vollmacht ertheilen, alle zur Erreichung jener Absicht nöthigen Schritte, Verhandlungen und Anordnungen selbstständig vorzunehmen, ihr auch die „Defension“ der noch nicht von fremden Truppen besetzten oder von ihnen zu räumenden Orte anvertrauen. Die märkischen Stände unterstützten ihre Wünsche durch den Hinweis auf die bisherigen ganz verfehlten Versuche Schwarzenberg's und der cleve-märkischen

¹⁹⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 28.

Regierung, die Neutralität der Grafschaft zu sichern, die, wie die Werbung zweier Regimenter unter den Obersten Buttlar und Landsberg im Jahr 1634, stets zu noch grösserem Verderben des Landes ausgeschlagen waren²⁰⁾. Auch hier macht sich das Bestreben der Stände nach möglichst eigenem selbstständigen Regiment, oder doch einem Mitregiment geltend; aber die Opposition der märkischen Landstände war weder gefährlich noch nachhaltig. Ritterschaft wie Städte der Grafschaft waren fast ausschliesslich evangelisch, und doch liess die Lage des Landes sie nicht in Versuchung kommen, ernstlich nach den Niederlanden hinüber zu blicken; auch stand seine Bevölkerung denselben durch Sprache und Sitte weit ferner als die des Herzogthums Cleve. Wohl suchte auch sie, umgeben von grösseren katholischen Gebieten und geistlichen Fürsten, den Schutz der Generalstaaten zu gewinnen; aber doch nur so lange, als ihr Landesherr ihnen denselben nicht gewähren konnte. Und überdies waren die Städte²¹⁾, Soest ausgenommen, wie durchschnittlich auch die Ritterschaft, arm. Erstere bei dem gänzlichen Darniederliegen des Handels und der im Süden des Landes früher nicht unbedeutenden Eisen- und Kohlenindustrie fast nur noch auf kärglichen Ackerbau, letztere hauptsächlich auf den Unterhalt im Dienst des Landesherrn angewiesen. So musste denn auch jede Opposition der märkischen Landstände nur eine künstlich erregte und vorübergehende sein. Bald und nicht allzu schwer konnte Friedrich Wilhelm derselben Herr werden, und gerade die Landstände der Grafschaft Mark waren ihm mit behilflich, die weit gefährlichere und hartnäckigere Opposition der clevischen Stände zu zügeln und zu bewältigen. Im J. 1641 standen an der Spitze der märkischen Ritterschaft Friedrich v. Heiden zu Bruch, ausserordentlicher clevischer geh. Rath und Drost zu Lippstadt, der Städte ihr Syndicus Hermann v. Hausen, Bürgermeister der sogenannten Vorstadt Hamm; beide Männer und der Syndicus der märkischen Ritterschaft, Bertram Hildebrand Kumpsthorf, waren Mitglieder der im August 1641 nach Königsberg abreisenden Deputation der cleve-märkischen Landstände.

Wie die Dinge lagen, musste die Deputation so gut wie ganz erfolglos sein; sie vertrat nicht einmal die gesammten Landstände von Cleve und Mark; die ostrheinischen Hauptstädte, die zahlungsfähigsten Mitglieder derselben und ein Theil der clevischen Ritterschaft protestirten nach wie vor gegen die Steueranerbietungen, welche sie dem Kurfürsten zu überbringen hatte, und diejenigen Stände, die sie vertrat, hatten ihre Bewilligung von indirecten Steuern auf nur vier Jahre nicht allein an Bedingungen geknüpft, deren Erfüllung einer völligen Entsagung auf das Regiment gleich kam, sondern vor Allem vor der Einführung dieser Steuern die völlige Räumung

²⁰⁾ Sie hatten das Land womöglich noch ärger als die fremden Truppen ausgeplündert, Oberst Buttlar allein von der Stadt Soest 50,000 Thlr. erzwungen, und waren zwei Jahre nach ihrer Formation dem kaiserl. Feldmarschall Hatzfeldt überlassen worden.

²¹⁾ Sie waren durch Hamm, Unna, Camen, Lünen, Iserlohn, Schwerdte und Soest, welche allein zu den Landtagen Deputirte sandten, unter den Landständen vertreten. Vgl. allgem. Einleit. p. 15.

der Länder von kaiserlichen und hessischen Truppen verlangt. Wenigstens darüber, dass dies letztere die unerlässliche Vorbedingung zu einer irgendwie gedeihlichen Ordnung und Entwicklung der Verhältnisse in Cleve-Mark sei, waren der Kurfürst und die Partei der sogenannten „consentirenden“ cleve-märkischen Landstände einig. Trotzdem blieben die beiderseitigen Bemühungen dafür noch lange vergeblich. Man musste vorerst damit zufrieden sein, die Ausführung der staatlichen Execution gegen die kurfürstlichen Domainen im ostrheinischen Cleve durch eine Ratenzahlung mit den auf das Amt Schermbeck vom Freiherrn v. Vehlen aufgenommenen Geldern und die Aussicht auf eine fernere mittelst der von den consentirenden clevischen Ständen versprochenen Interimssteuer zu verhindern²²⁾. Mehr als ein Hinausschieben dieses Aeussersten der, wie ein Damoklesschwert, über dem letzten Rest des brandenburgischen Regiments in Cleve schwebenden hoefyser'schen Schuldenexecution wurde dennoch nicht erreicht, denn der Kurfürst trug einmal gerechtes Bedenken, die Schlussresolution der Generalstaaten auf Blumenthal's Vorschläge vom 17. Mai 1641, welche die Abzahlung der mit allen Zinseszinsen und Provisionen auf mehr als eine Million aufgelaufenen Schuld ohne jeglichen Vorbehalt einer Liquidation verlangte, ohne Weiteres anzunehmen, und dann war die wirkliche einstimmige Bewilligung und Erhebung der versprochenen Steuer von 40,000 Thlr. auch erst nach zweijährigen unendlichen schwerfälligen und hartnäckigen Streitverhandlungen zwischen den consentirenden und protestirenden Ständen, nur durch eine mühevollen und in jeder Beziehung undankbare Vermittlung seitens des Kurfürsten zu erlangen.

Nach Ablauf seiner ersten drei für die Ordnung der Dinge in Cleve-Mark so gut wie ganz unfruchtbaren Regierungsjahre sah Kurfürst Friedrich Wilhelm ein, dass mit derartigen Verhandlungen mit den Landständen überhaupt nichts für ein solches Ordnen zu gewinnen war; dass es des energischen Handelns, der entscheidenden That bedurfte, um nicht-vollends von den Landständen und dem mitpossidirenden Herrn Pfalzgrafen ebenso sehr, als von den auswärtigen kriegführenden Mächten aus dem Besitz der rheinisch-westfälischen Lande verdrängt zu werden, der ihm um so wichtiger wurde, als ihn seine ganze äusserst gefährliche politische Lage, den kriegführenden Parteien gegenüber, im Augenblick der Eröffnung der Friedensverhandlungen zu Münster und Osnabrück, nach dem Hin- und Herlaviren der letzten Jahre, zur endlichen Entscheidung drängte; eine Entscheidung, die hauptsächlich nach den Beziehungen, welche er von Cleve aus zu den Generalstaaten und Frankreich gewinnen konnte, ausfallen musste. Schon wegen der für Brandenburg so überaus wichtigen pommerschen Besitzfrage war seine politische Lage eine äusserst precäre, eine nach allen Seiten hin gefährdete, weil er von keiner Macht, weder Freund noch Feind, eine aufrichtige Unterstützung in derselben erwarten konnte, ein vielseitiges Spiel darum versuchen und wagen musste. Um so mehr war es nöthig, wie er wiederholt zu den clevischen Landständen äusserte, „sich den Friedenstractaten gegenüber in Positur zu setzen“. Er

²²⁾ Vgl. Urk. u. Actenst Bd. IV p. 18 u. 19. Aitzema II p. 801.

sprach damit offen aus, was ihm nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehente vollkommen klar war, dass ihm, seinem Rechte und Interesse ohne starke bleibende Heeresmacht von keiner Seite Beachtung und Achtung würde; vom Augenblick seines Regierungsantritts an galt ihm die Bildung einer solchen als der Kernpunkt seiner Regententhätigkeit, und jeder weitere Tag seines Regiments musste ihn in dieser Ansicht bestärken.

Völlig zerfahren und aufgelöst, wie am Schlusse des dreissigjährigen Krieges die bis dahin bestehenden öffentlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland und in ganz Europa, nicht nur die internationalen, sondern vor Allem auch innerhalb der alten Reichs- und Landesverfassungen die sittlichen und rechtlichen Beziehungen der Reichsstände zum Kaiser, der Landstände und Unterthanen zu dem Landesherrn waren, bewahrheitete sich immer wieder von Neuem der damals oft gebrauchte und den revolutionären und gewalthätigen Charakter jener Zeiten scharf bezeichnende Ausspruch, „dass ein Loth Respects mehr werth sei, als ein ganz Pfund Rechts“. Allenthalben in Deutschland und nicht am Wenigsten in den brandenburgischen Landen waren zudem die bisherigen äusseren Normen und Formen des öffentlichen Rechts veraltet und unwahr geworden, die thatsächlichen Besitz- und Machtverhältnisse ihnen entwachsen; es galt neue für dieselben zu schaffen.

Für den Kurfürsten war bei der tiefen Zerrüttung, Verwilderung und Ohnmacht seiner Lande, deren Bevölkerung und des Regiments, das er erbt hatte, seine fürstliche Landeshoheit der einzige Punkt, wo er den Hebel zur Wiederaufrichtung des zerrütteten Wesens ansetzen konnte; die einzige Handhabe, um neue Ordnung, neues Recht, neue Cultur zu schaffen. Aber solchen Bestrebungen einer neuen Zeit, welche Friedrich Wilhelm recht eigentlich in Deutschland inaugurierte, waren freilich die Landstände seiner einzelnen Territorien, als die Repräsentanten der aus dem Mittelalter überkommenen „bestehenden“ Rechtszustände, nichts weniger als geneigt. Sie hatten immer und nicht ohne Grund behauptet, dass sie so alt wären wie ihr Landesherr, aber auch, dass sie deshalb ebenso viel Anspruch auf das Regiment hätten als er. Unter einem Regiment der Stände verstanden sie im 17ten Jahrhundert zunächst die Erhaltung, Förderung und Ausbildung der Selbstherrlichkeit der einzelnen Herren Landstände, die möglichst reichsunmittelbare Unabhängigkeit nach Oben hin, das unbeschränkte Regiment des Adels über seine Untersassen, die Entwicklung der städtischen Autonomie zur Selbstständigkeit der freien Reichs- und Hansestadt; Bestrebungen, die in ihrer schrankenlosen Selbstsucht bei dem Zerfall des Reichs und dem Mangel einer wirklich nationalen Staatsmacht, wenn es nicht gelang, sie zum Stillstand zu bringen, eine derartige staatliche Zerbröckelung und Auflösung Deutschlands, vor Allem im Westen, wo die territoriale Zersplitterung bereits einen so hohen Grad erreicht hatte, eine derartige politische Ohnmacht und Schutzlosigkeit Deutschlands herbeiführen mussten, dass der Rest nationaler Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, auch die noch nicht vom Reich losgerissenen westlichen Lande, demselben vollends verloren zu gehen drohten. Zwar war seit der Reformation grade in den niederrheinischen Landen diesen landständischen Bestrebungen die zur Er-

langung einer unabhängigen Staatsmacht strebende landesfürstliche Hoheit entgegen getreten, und daraus ein Kampf entbrannt, der hier anfangs zu Gunsten dieses neuen territorialen Staatswesens auszuschlagen schien; aber durch die persönliche Regierungsunfähigkeit der beiden letzten Fürsten aus dem alten clevischen Hause, dessen Erlöschen, den nun fast dreissig Jahre währenden Successionsstreit und die Zuchtlosigkeit der Kriegszeiten hatte grade hier das landständische Wesen, hatten die landständischen „Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten“ in Jülich, Cleve, Berg und Mark wieder vollauf Gelegenheit gehabt, sich in der alten antistaatlichen Richtung weiter zu entwickeln.

Zur Befestigung und Ausdehnung landesfürstlicher Hoheit, Selbstständigkeit und Macht bedurfte es aber nicht nur eines Kampfes gegen die Territorialstände, sondern vor Allem auch gegen die kaiserliche Reichsmacht, oder vielmehr, wie die Dinge jetzt sich gestaltet hatten, gegen die kaiserlich-habsburgische Macht. Denn so unzweifelhaft die Landstände im Mittelalter auch zur Brechung der Einheit und der Staatsmacht des Reichs, zur Gründung und Gestaltung der deutschen Territorien durch ihren mehr oder minder freiwilligen und selbstthätigen Anschluss an die nach Selbstherrlichkeit strebenden Reichsvasallen mitgewirkt hatten; seit dem 16ten Jahrhundert suchten und fanden sie bei der habsburgischen Reichsmacht Schutz ihrer Privilegien gegen die Ausbreitung und die Uebergriffe landesfürstlicher Macht nach Unten und Oben, waren die deutschen Landstände und der Kaiser gemeinsame Gegner der neu ankommenden Staatsmacht in den Territorien; ein Umstand, den man bei der Betrachtung der Entwicklung des deutschen Territorialstaats nicht ausser Augen lassen muss.

Mit der Reformation hatte die Epoche des jahrhundertjährigen Kampfes der deutschen Landesherren um die volle Unabhängigkeit von der Reichsgewalt begonnen; seit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts, wo der Schwerpunkt kaiserlicher Politik mehr wie jemals ausserhalb des Reichs und dessen Interesse in Spanien, Italien und den Niederlanden lag; die Reste deutscher Reichsmacht in den Händen der habsburgischen Kaiser vollends nur Mittel und Werkzeug der spanisch-habsburgischen Hausmacht und ihrer Präponderanz in Europa waren, war in den fürstlichen Ständen des Reichs das klare Bewusstsein erwacht, dass sie in den eigentlichen Grundlagen ihrer Landeshoheit, ihren als „Regalien“ bezeichneten öffentlichen Rechten alle Elemente der öffentlichen Macht als Ausfluss der Staatsgewalt des Reichs besaßen; ja dass gradezu ihre Landeshoheit an die Stelle der letzteren getreten sei, sie selbst im Laufe der Zeit durch die antinationale und anti-staatliche Richtung, welche die politische Entwicklung Deutschlands im Mittelalter genommen hatte, nunmehr die wahren Träger und Inhaber jener Staatsgewalt des Reichs geworden waren. Und als jetzt, als die einzige Frucht des Deutschlands Selbstständigkeit, Ehre und Cultur zerstörenden dreissigjährigen Kriegs, der Schlussepisode jenes Kampfes um die landesfürstliche Unabhängigkeit, diese den deutschen Landesherren vollends zufällt, und zugleich dem deutschen Volke in seiner tiefen Ermattung öffentliche Macht und Ordnung zum Schutze des letzten Restes seiner Unabhängigkeit, wie zur Pflege neuer Culturansätze als das dringendste Bedürfniss

erscheint, da wird aus jener Landeshoheit vollends eine wirkliche Staatsgewalt, da beginnt, wenigstens innerhalb der grösseren Territorien, nicht ohne eine seit der Reformation thätige theoretische Vorbereitung und Vermittlung antiker Anschauungen, die Idee vom Staate als der alle ihre Angehörigen gleich umfassenden, aber auch gleich verpflichtenden Macht einer sittlichen Gemeinschaft, wieder lebendig zu werden, aus dem territorialen Gemeinwesen der moderne Staat sich zu entwickeln.

Jetzt am Ende dieses, Deutschlands politische Zustände wie fast kein anderes bisheriges Ereigniss umwälzenden Kriegs mussten für den aus dem Zerfall der Staatsmacht des Reichs entstandenen Territorialstaat, auf dem Gebiete des öffentlichen Reichs- wie des Landesrechts, innerhalb der Reichs- und Landesverfassung neue Bahnen und neue Formen gewonnen werden. Um aber die dem Reich gegenüber gewonnene landesfürstliche Souverainität auch nach Unten hin geltend machen, mit der Durchführung jenes „Staatsgedankens“ auch nur einen Anfang machen, also zunächst die territoriale Stellung und Gewalt des Landesherrn zu einer staatlichen umgestalten, aus den einzelnen Territorien um den gemeinsamen Landesfürsten als den allein noch vorhandenen Einheits- und Mittelpunkt ein kräftiges, sich selbst schützendes staatliches Gemeinwesen schaffen zu können, mussten vor Allem erst jene egoistischen und particularistischen Tendenzen des bisherigen zweiten Factors in den territorialen Gemeinwesen, jener durch die moderne Culturentwicklung in ihrer socialen und politischen Bedeutung zwar erschütterten, aber durch den dreissigjährigen Krieg dem landesfürstlichen Regiment auch völlig entwachsenen landständischen Mächte, die zügel- und autoritätslose Selbstherrlichkeit, jene atomistische antistaatliche Richtung der Landstände, ihr Widerstreben gegen jede staatliche Gemeinschaft, und die daraus sich ergebenden Pflichten und Leistungen überwunden, wenigstens zunächst ihre Opposition, gegenüber den Anforderungen einer Staatsmacht zur Erfüllung ihrer dringendsten Aufgaben, unschädlich gemacht werden. Solcher Art, die Fundamente eines neuen deutschen Staats zu legen, zunächst den ihm anvertrauten Theil des deutschen Volks erst wieder staatsfähig zu machen, ist es, was Kurfürst Friedrich Wilhelm durch die Gründung seines brandenburgischen Staats für Deutschland geleistet hat.

Es war unserem Volke, als dem Träger der universalen antinationalen Reichsgewalt der allgemeinen Christenheit, nicht wie anderen Völkern Europas vergönnt gewesen, sich schon im Ausgang des Mittelalters mit dem Zerfall jenes heiligen römischen Reichs aus der eigenen Kraft einer selbstständigen Volksindividualität heraus den nationalen deutschen Staat zu schaffen. Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der, wie kein anderer Fürst seiner Zeit, die zahlreichsten Territorien Norddeutschlands von der fernsten Ost- bis zur Westgrenze desselben unter seinem Regiment vereinigte, war bestimmt, durch die Gründung seines brandenburgischen Staats aus den Trümmern und der Ohnmacht Deutschlands nach dem dreissigjährigen Kriege heraus das feste Fundament für den dereinstigen deutschen Nationalstaat zu legen. Und zur Lösung dieser Aufgabe waren die rheinisch-westfälischen Lande von sehr wesentlicher Bedeutung. Ein

Blick auf die Karte lehrt, dass sie, obwohl wenig umfangreich²³⁾ und nichts weniger als arrondirt, doch durch ihre langgestreckte Lage von der Weser bis zum Rhein und am Rhein entlang, als Grenzlande gegen die spanischen und unirten Niederlande, dem Kurfürsten von Brandenburg nicht nur die militärische Etappenstrasse aus dem Innern Norddeutschlands nach dem Westen, sondern auch eine politisch wichtige Berührung und Verbindung mit den westlichen Nachbarn des damaligen Deutschlands gewährten; einer von jenen weit gestreckten vor- und eingreifenden Gebietsarmen waren, mit denen die Hohenzollern stets in charakteristischer Weise deutsches Gebiet umfassten, und nach den verschiedensten Seiten hin deckten und schützten. Die Erbansprüche der Kurfürsten von Brandenburg auf die Länder Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg gaben zu Mindestem den äusseren Anstoss, dass ihre Politik anfang, statt der bisher territorial-brandenburgischen mehr und mehr eine national-deutsche Richtung zu erhalten. Die Erwerbung von Cleve-Mark stellte sie, die östlichen Markgrafen des Reichs, auch auf den westlichen Vorposten Deutschlands. Es war dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm vorbehalten, erst von diesen brandenburgischen Westmarken Deutschlands wirklichen Besitz zu ergreifen, sie in seinem Kampfe gegen die seinem Regiment widerstrebenden Landstände zugleich äusserlich wie innerlich für seinen neuen Staat zu erwerben, und das zu einer Zeit, wo es galt, durch die Macht dieses Staats Deutschland, vor Allem auch den westlichen Nachbarn gegenüber, nicht nur diese Gebiete, sondern gradezu seine politische Unabhängigkeit zu retten.

Nach der ganzen Lage der Dinge beim Regierungsantritte Friedrich Wilhelm's war dies wahrlich keine leichte Aufgabe; vor Allem weil es sich für ihn dabei nicht nur um Erhaltung und Ausbildung seiner landesfürstlichen Hoheit gegenüber landständischer Selbstherrlichkeit, sondern gradezu um den Besitz dieser Lande handelte. Wie sehr die Landstände, namentlich in Cleve, seinem Regiment widerstrebten, wie wenig sie irgend welchem Anschluss an die übrigen schon so zahlreichen und ihnen so fremden brandenburgischen Lande, irgend welcher Gemeinschaft mit ihnen nach ihrer ganzen Richtung und Gesinnung geneigt waren, ergibt die obige kurze Charakteristik der verschiedenen Parteien unter ihnen und ihrer Bestrebungen. Ihnen war der Kurfürst von Brandenburg nichts als einer der vielen Prätendenten auf die Successionslande, ein durch einen einseitigen Vertrag zwischen zwei derselben ihnen ohne ihre Mitwirkung aufgedrungener anmaasslicher Landesherr für die Dauer eines Provisionalvertrags, nach dessen Ablauf sie es wieder mit zwei immerhin nur factisch possidirenden Herren zu thun hatten, deren Rechte auf die Lande zweifelhaft waren, jedenfalls angefochten wurden, und zwar nicht allein von anderen Mitprätendenten, sondern von des Reiches höchster Obrigkeit, dem Kaiser, der erst über sämtlicher Prätendenten, und also auch der possidirenden Ansprüche rechts- und endgültig zu entscheiden hatte. Nach alle dem erschienen der Landstände Stellung in den Successionslanden und ihre Rechte auf das Regiment in denselben unzweifelhaft fester, begründeter und sicherer, als die

²³⁾ Das Herzogthum Cleve hatte 37, die Grafschaft Mark 52 Quadratmeilen.

ihrer factischen provisorischen Landesherren; schien ihr Anspruch, als unbestrittener und dauernder Factor der zu Recht bestehenden Landesverfassung über den possidirenden Prätendenten zu stehen, jedenfalls aber weder ganz unbegründet, noch ganz aussichtslos zu sein, eine Hauptstimme bei der Entscheidung über die dereinstige legitime Landesherrschaft zu haben.

Und die spanisch-habsburgische Hauspolitik des Kaisers, der die höchste richterliche Entscheidung in diesem Erbstreit in Anspruch nahm, beförderte natürlich bis zu einem gewissen Grade diese Auffassung der Landstände im Interesse ihrer eigenen längst gehegten Pläne auf die rheinischen Lande, welche keineswegs aufgegeben, bei jeder irgendwie günstigen politischen Conjunctur wieder auftraten, nur auf eine Gelegenheit zur glücklichen Ausführung warteten. Fast ebenso gefährlich aber als die Interessen der dem Kurfürsten feindlichen habsburgischen Politik waren die der ihm scheinbar befreundeten niederländischen, und sie wurden von der Mehrheit der clevischen Landstände entschieden unterstützt; eine Mehrheit, die der Ansicht war, dass bei dem Zerfall des Reichs es noch nicht das schlechteste Loos ihres den Niederlanden durch Lage, Sprache, Sitten, Religion und öffentliche Institutionen nahe stehenden „Vaterlandes“ sei, diesem mächtigen, allseitig geachteten republikanischen Gemeinwesen anzugehören, oder doch unter dessen Schutze, statt unter dem der katholischen Reichsmacht, dieses ihres Vaterlandes Selbstständigkeit, dem fernen Kurfürsten von Brandenburg mit seinen durch den verschiedenartigsten Besitz fremdartigen und vielverschlungenen Interessen und seinen Zumuthungen auf deren Unterstützung gegenüber, wahren zu können. Waren doch auch die Herren Staaten ursprünglich nur Landstände mehrerer ehemaligen Reichsterritorien, welche durch Vertreibung ihrer Landesherrschaft und Losreissung vom Reich selbst zur Landeshoheit und Souverainität gelangt waren, und nur einen Theil davon zur Bildung eines weiteren staatlichen Gemeinwesens an einen Gesamtausschuss aus ihrer Mitte, die Generalstaaten, übertragen hatten. Sollten sie nicht geneigt sein, ähnliche Bestrebungen anderer deutschen Landstände zu unterstützen? Neben solchen Gegnern erschien selbst der mitbesitzende Pfalzgraf von Neuburg noch als der ungefährlichste. So lange es ihm nicht gelang, des Kaisers rückhaltlose Unterstützung seiner Ansprüche auf die Successionslande zu gewinnen, konnte er nicht einmal auf eine ihm entschieden ergebene Partei unter den katholischen Landständen rechnen. Beide possidirenden Herren hatten sich bis jetzt nur durch den Schutz der sich bekämpfenden habsburgischen und niederländischen Macht einigermaassen im Besitz zu erhalten vermocht; ein Schutz, der, je länger er dauerte, desto gefährlicher diesem Besitze zu werden drohte.

Kurfürst Friedrich Wilhelm aber fand bei seinem Regierungsantritt das ihm zugefallene Cleve und Mark gar von den Truppen beider Mächte und ihrer Alliirten, von kaiserlichen, spanischen, liguistischen, wie von staa-tischen und hessisch-französischen Truppen besetzt; er besass in den ersten Jahren von seiner Regierung in der That nichts mehr als den Anspruch und Schein des Besitzes dieser Lande. Sollten sie ihm nicht völlig verloren gehen, so war es hohe Zeit, gegenüber äusseren und inneren Feinden und sogenannten Freunden, wiederum festen Fuss in denselben zu fassen, und

es gab dazu, wie die Dinge lagen, kein anderes Mittel, als die Besetzung derselben durch eine eigene Truppenmacht; so schwierig es auch war, es musste der Versuch gemacht werden, grade in den von fremden Truppen und widerspänstigen Landständen beherrschten rheinisch-westfälischen Landen den Anfang eines neuen brandenburgischen Heeres zu schaffen.

Es war überhaupt die militärische Macht in diesen recht- und zuchtlosen Zeiten die einzige Handhabe, um aus den wüsten Zuständen des dreissigjährigen Kriegs heraus ein Neues schaffen; um dem Kurfürsten von Brandenburg, mit dessen Land und Unterthanen das Reichsoberhaupt nicht minder, als die fremden Mächte, die Schweden, die Staaten, die Franzosen, in Brandenburg, in Pommern, wie am Rhein, mit gänzlicher Missachtung aller bestehenden Rechts- und Besitzverhältnisse schalteten und walteten, wieder zu dem Seinigen, zu „Ehr und Reputation“ bringen, dem landesfürstlichen Regiment nothdürftigen Respect bei den Landständen, der Obrigkeit Gehorsam bei den Unterthanen schaffen, Recht und Gerechtigkeit wieder herstellen zu können. Wie immer nach revolutionären Zeiten war auch damals Schutz nach Aussen, Ordnung nach Innen das dringendste Bedürfniss des Augenblicks, und Beides zu schaffen war in Deutschland die Aufgabe der aus den Trümmern des alternden Reichs herauswachsenden landesfürstlichen Macht, des neuen territorialen Staatswesens. Und in keinem Lande des brandenburgischen Kurfürsten war Schutz nach Aussen, Ordnung nach Innen dringend nöthiger als in den clevischen Landen, wo beides seit 70 Jahren schon nicht mehr vorhanden war, die Stürme einer recht- und zuchtlosen Zeit am Längsten gehaust, am Tiefsten Alles aufgewühlt hatten. Und dennoch hatte ihr materieller Wohlstand, Dank der günstigen Lage, dem natürlichen Reichthum, der fortgeschrittenen Cultur, und der Nachbarschaft der capital- und volkreichen niederländischen Handelsplätze weniger gelitten, als in jedem andern brandenburgischen Lande. Bei dem furchtbar ausgesogenen Zustande der fast ganz entvölkerten Marken, und der äusseren und inneren Gebundenheit des kurfürstlichen Regiments in Preussen, war es unmöglich, in diesen östlichen Landen Werbungen in dem Maasse, wie nöthig, vorzunehmen und den Unterhalt der Truppen zu beschaffen; der reichere und bevölkertere Westen Deutschlands und die angrenzenden niederländischen Gebiete boten für die Bildung und Ausrüstung eines Heeres weit grössere Hilfsmittel. Auch die geographische und politische Lage von Cleve-Mark waren günstig zu diesem Zwecke. Eingeklemmt in den Marken zwischen den schwedischen und kaiserlichen Heeren, von beiden Mächten umworben und doch von beiden mit tiefem Misstrauen beobachtet, gefesselt in Preussen von der polnischen Oberlehnsherrlichkeit und deren auf stete Niederhaltung des landesherrlichen Regiments gerichteten Bemühungen, liess sich in Cleve-Mark mit der nöthigen Vorsicht noch am Ersten allmählich ein kleines Heer zusammenziehen, ohne bei den grossen kriegführenden Parteien Verdacht zu erwecken, sobald nur wenigstens ein Theil des Landes von der Einlagerung der fremden Truppen befreit wurde; und dies geschah im Anfang des J. 1644.

Die Generalstaaten und Frankreich beabsichtigten, während Schweden den grössten Theil seiner Kriegsmacht seit dem Herbste 1643 im hohen

Norden zum Feldzuge gegen Dänemark verwandte, die spanischen und kaiserlichen Truppen durch einen Angriff auf die Niederschelde²⁴⁾ und Süddeutschland zu beschäftigen und festzuhalten. Um die hierzu nöthige Macht zu concentriren, ward ein Theil der staatlichen und hessischen Truppen aus dem Clevischen und Westfälischen herausgezogen. Der Kurfürst benutzte diese günstige Conjunction rasch, um mit den Staaten und den Hessen über die Einräumung einiger Orte zur Besetzung mit eigenen Truppen in Unterhandlung zu treten. Schon im Frühjahr 1644 überliessen ihm die ersteren ganz im Stillen und fast unbemerkt zu diesem Zwecke die im ost-rheinischen Cleve an der südlichen bergischen Grenze gelegenen Städte Duisburg, Dinslaken, Ruhrort und Holte. Auch mit der Landgräfin von Hessen gelang es nach längerer Verhandlung einen Vertrag zu schliessen, wonach sie sich verpflichtete, Anfang 1645 Calcar, Goch und die anderen von ihren Truppen besetzten Orte im westrheinischen Cleve den brandenburgischen Truppen zu räumen, und gleichzeitig die bisherigen Contributionen und die Forderung bezüglich der an Calcars Befestigung verwandten Kosten fallen zu lassen²⁵⁾. Zwar bekundeten in demselben Augenblick fast, wo dieser Vertrag abgeschlossen wurde, die hessischen Heerführer ihr zuchtloses Treiben im Clevischen noch einmal durch den Ueberfall der brandenburgischen Truppen in Xanten und die Plünderung dieser Stadt am 6. October 1644. Aber die heftigen Klagen Friedrich Wilhelm's in Paris, Haag und Cassel über dieses Verfahren²⁶⁾ beförderten um so mehr den völligen Abzug der Hessen, als der von Turenne beabsichtigte Feldzug gegen Mercy und Werth vom Mittelrhein aus ein nochmaliges schleuniges Heranziehen aller hessischen Truppen nöthig machte; im März 1645 zog auch der letzte Rest derselben aus dem Clevischen in das Jülichsche ab; nur in der Grafschaft Mark, wo sie ferner noch 3000 Thlr. monatliche Contributionen erhoben, blieb Lippstadt von ihnen besetzt. Auch die kaiserlichen Truppen verliessen nach dem Abzug der Hessen auf Grund einer früheren Zusage²⁷⁾ das clevische Gebiet, verzichteten auf weitere Contributionen, behielten aber in der Grafschaft Mark, wo sie eine monatliche Contribution von 10,000 Thlr. erhoben, die Stadt Hamm besetzt.

Den Generalstaaten wie den Hessen gegenüber hatte der Kurfürst die Verpflichtung auf sich genommen, die geräumten Plätze mit eigenen Truppen zu besetzen. In die von den Staaten überlassenen Orte im ostrheinischen Cleve und einige Plätze der Grafschaft Mark rückten im Früh-

²⁴⁾ Vgl. Droysen Geschichte der preuss. Politik III Abthl. I p. 266.

²⁵⁾ Der von dem Grafen Johann zu Sayn und Wittgenstein mit der Landgräfin zu Cassel am 19. October 1644 abgeschlossene Vertrag bei v. Mörner brandenb. Staatsverträge p. 135; vgl. auch Pufendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi p. 42.

²⁶⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. Bd. I p. 628.

²⁷⁾ Die desfallsige Verabredung war in Cöln am 5. Januar 1645 zwischen dem Feldmarschall Grafen Geleen und dem Generalkriegscommissär Blumenthal, seit 1642 in kaiserl. Dienst, einer- und dem kurf. Rath und Resident in Cöln Dr. Hermann Pabst anderseits getroffen worden; wurde aber vom Kaiser nicht ausdrücklich ratificirt.

jahr 1645 fünf Schwadronen eines von dem Obersten Georg Ehrenreich von Burgsdorf aus Preussen herbeigeführten Cavallerieregiments; das ganz im Stillen seit 1644 westseits Rhein geworbene Infanterieregiment unter dem Obersten v. Hacke hielt im Frühjahr 1645 Cleve, Huissen, Cranenburg, Calcar, Goch, Sonsbeck, Xanten und einige Amtshäuser in der Grafschaft Mark besetzt. Langsam aber sicher begann der Kurfürst wieder festen Fuss in Cleve-Mark zu fassen; im Herbst 1646 hatte er dort, einschliesslich der beiden von ihm selbst damals nach Cleve mitgebrachten Leibgarderegimentär zu Fuss und zu Ross, etwa 4000 Mann Infanterie und 2000 Mann Cavallerie zusammen; der erste Ansatz zur Schöpfung eines neuen brandenburgischen Heeres²⁸⁾. Seine Bildung war an und für sich schon eine durchgreifende That des Kurfürsten, die ihre Wirkung sofort nach Aussen und Innen äusserte, ihn bei den benachbarten auswärtigen Mächten, bei dem Pfalzgrafen von Neuburg wie bei den Landständen in „ansehnliche Consideration“ setzte. Gleichzeitig mit den Werbungen und Rüstungen in Cleve-Mark waren Winand Rodt und der Burggraf Fabian Dohna nach dem Haag und Paris gesandt²⁹⁾, nähere Verbindung mit diesen für des Kurfürsten politische Pläne vor Allem wichtigen Staaten anzuknüpfen. Frankreich und die Generalstaaten begannen jetzt ihrerseits um den Kurfürsten zu werben; der Prinz von Oranien wünschte dringend eine Familienverbindung mit dem jungen vielversprechenden Fürsten, Friedrich Wilhelm nicht minder³⁰⁾. Er hoffte bei Frankreich und vor Allem bei den Staaten Unterstützung seiner Rechte auf Jülich und Berg wie auf Pommern; gegen den Kaiser wie gegen Schweden bedurfte er in beiden Fragen des Anschlusses an diese Mächte.

Aber des Kurfürsten militärische Machtentwicklung in den Rheinlanden hatte nicht allein den Zweck nach Aussen hin sich „den Friedensverhandlungen gegenüber in Positur zu setzen“, sie sollten vor Allem auch eine Besserung seiner ganz verschobenen Lage, den cleve-märkischen Landständen gegenüber, bewirken, ihn nicht minder diesen inneren Gegnern, als den auswärtigen gegenüber zum Herrn von Cleve-Mark machen. Es war die einzig richtige und mögliche Antwort auf die Verfassungsvorschläge der Stände im J. 1641, auf ihre Forderung einer strikten Handhabung jenes längst veralteten Privilegs von 1501, das sie als die magna charta für ihre wohlverbrieften uralten Rechte hinstellten. Solchen angeblichen Rechten gegenüber, deren Handhabung zum Abschütteln des landesfürstlichen Re-

²⁸⁾ Nach dem Bericht der clevischen Stände an die-Generalstaaten vom 12. September 1646 (s. unten) waren damals bereits im Clevischen 17 Compagnien z. F. à 150 Mann und 5 Schwadronen, in der Grafschaft Mark gleichfalls einige Compagnien z. F. (so in Hattingen und Schwelm, vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 600). Im October 1646 brachte der Kurfürst aus den Marken 600 M. Garde z. F., 300 Dragoner und seine Garde z. R., 1000 Pferde stark, mit. (Schreiben des Pfalzgrafen v. Neuburg an den König v. Polen v. 18. October 1646, im Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

²⁹⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. I p. 616.

³⁰⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 739.

giments führen musste und sollte (Bestrebungen, welche offen die allmähliche Losreissung von der fremden brandenburgischen Herrschaft im Auge hatten), half nur noch die militärische Gewalt. Die Stände fühlten sofort diese Absicht heraus, und wehrten sich mit Energie und allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen den Zaum, der ihnen angelegt werden sollte. Was kümmerten sie die Rechte des Kurfürsten auf die Successionslande, auf Pommern; mit ihren Bestrebungen und Wünschen, mit ihrem Regiment, mit ihrer Selbstherrlichkeit war es zu Ende, wenn es dem Kurfürsten gelang, eine bewaffnete Macht im Lande zu halten, sich zum wirklichen Herrn des Landes zu machen, einem brandenburgischen Regiment dort Gehorsam zu schaffen; ihnen war nichts an einem Schutze gegen Einquartierung und Contribution kaiserlicher, spanischer, hessischer Truppen gelegen, wenn sie beides den ihnen nicht minder fremden und wohl noch verhassteren Truppen des brandenburgischen Kurfürsten gewähren mussten, der mehr und dauern-der, als jene, ihre mit Gut und Blut theuer erworbenen Privilegien und Steuerfreiheiten mit Füßen zu treten drohte. Ihnen war der Schutz dieser Privilegien durch die Garnisonen und Sauvegarden der Generalstaaten, welche jene im xantener Vertrage garantirt hatten, wichtiger als der Schutz ihres Landes gegen feindliche Ueberfälle und Durchzüge um den Preis derselben.

Es war ein rücksichtsloser erbitterter Kampf zwischen der neu aufkommenden Staatsmacht und den Landständen, der neuen Ordnung der Dinge und den alten Rechten, der in Cleve-Mark ausgefochten wurde. Die letzteren erkannten sofort als die Pfeiler und Organe dieser von ihnen als „absolutes Dominat“ bezeichneten neuen Ordnung, welche ihrer erstrebten Selbstherrlichkeit und Selbstständigkeit ein Ende zu machen drohte, und gegen die sie einen Kampf auf Leben und Tod zu führen hätten: die stehende Kriegsmacht, die das Land durch bleibende regelmässige Steuern erhalten sollte, und die fremden, das heisst nicht in Cleve oder Mark eingeborenen Beamten, die, allein dem Interesse des Kurfürsten ergeben, der Ansicht waren, dass „Glieder so unter einem Haupte, auch einen Körper bildeten“ und, von des Kurfürsten Richtung und Streben mehr und mehr erfüllt, den Mittelpunkt einer staatlichen Gemeinschaft zu bilden begannen, welche die Selbstständigkeit der einzelnen Territorien, wie die Selbstherrlichkeit ihrer Landstände gefährdete und die Schranken, welche ein tiefgewurzelter Particularismus zwischen ihnen aufgerichtet hatte, im Namen einer neuen Interessengemeinsamkeit zu Schutz und Trutz nationaler Unabhängigkeit niederzureissen suchte.

Die Landstände von Cleve und Mark fanden an Friedrich Wilhelm einen Gegner, der ihnen gewachsen war, einen Landesherrn, der es klar und entschieden aussprach, dass ein Fürst unabhängig von seinen Räten und auf eigenen Füßen stehen, sich nur auf sich selbst verlassen müsse³¹⁾. Statt der bisherigen Allgewalt eines ersten Ministers wie Schwarzenberg begann das persönliche Regiment eines hochstrebenden und ehrgeizigen, aber

³¹⁾ Aeusserung des Kurfürsten im Haag im December 1646. Groen v. Prinsterer correspond. de la maison d'orange.

auch feurigen und heftigen jungen Fürsten sich allmählich geltend zu machen, der rastlos in den Geschäften selbst thätig, mit Anspannung aller Kräfte und mit allen Mitteln, die sich seinem unermüdlich ausspähenden wachsamem Scharfblick boten, den Zielen, die er sich gesetzt hatte, zustrebte; der aber auch fähig war, für die Ausführung seines Willens ergebene und fähige Organe herauszufinden und heranzubilden.

Als Friedrich Wilhelm zuerst den Entschluss fasste, am Rhein durch die Bildung eines neuen brandenburgischen Heeres den Hebel für ein Emporheben der verfallenen äusseren und inneren politischen Verhältnisse Brandenburgs anzusetzen, bedurfte er vor Allem einer Persönlichkeit, welche militärische Befähigung mit einer genauen Kenntniss der Personen, Zustände und Parteien in den rheinischen und niederländischen Landen verband. Sein Blick fiel auf den neuburgischen geheimen Rath Obersten und Gouverneur von Düsseldorf, Johann v. Norprath³²⁾, den Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm im März 1641 nach Königsberg geschickt hatte, um den Kurfürsten zum Regierungsantritt zu beglückwünschen, ihn zur Bestätigung des düsseldorfer Vergleichs oder Aufnahme neuer Tractate über die Successionslande aufzufordern, und vor Allem zu Beförderung einer definitiven Einigung Verhandlungen über eine Vermählung seines Sohnes Philipp Wilhelm mit Luise Charlotte, des Kurfürsten Schwester, der späteren Herzogin von Curland, einzuleiten; ein Plan, den er seit Jahren, sei es ernstlich, sei es nur als Drohung gegen Wien und Brüssel verfolgte³³⁾. So lernte der

³²⁾ Norprath stammt aus einer kölnischen Familie, deren damaliger Hauptsitz, das kölnische Lehngut Dickhof, im Amte Kempen liegt; über seine Vergangenheit ist es nicht gelungen nähere Aufklärung zu schaffen, er scheint früher in kaiserlichen Diensten gestanden zu haben. Wüsthau sagt 1644 von ihm: Er kam aus dem dänischen Kriege, wo er als Generallieutenant commandirt hatte. Vgl. sonst noch über ihn und seine Thätigkeit am Rhein Bd. IV der Urk. u. Actenst. p. 148.

³³⁾ Die Acten des Staatsarchivs zu Düsseldorf bieten eine Fülle von Nachrichten über diesen bisher unbekanntem Plan Wolfgang Wilhelm's, der gleich nach 1636, wo die Spannung zwischen ihm und dem Kaiser auf das Höchste gestiegen war, auftaucht. Lange sträubte sich Philipp Wilhelm, der ganz vom kaiserlichen Hofe beherrscht wurde, dagegen, machte Gewissensbedenken dawider geltend; erst als im Sommer 1641 auf des Pfalzgrafen Antrag beim Jesuiten-general in Rom, der sich dem Plan geneigt zeigt, der bisherige Beichtvater Philipp Wilhelm's entfernt wird, gibt dieser seine Zustimmung dazu; doch gestattet der Pfalzgraf, dass er noch vorerst nach Wien gehe, um des Kaisers Einwilligung zur Heirath zu erwirken. Von dort schickt er im December 1642 seinen Secretär Michael Leers nach Königsberg, um zu erforschen, ob die Prinzessin auch „zu viel Religionsfreiheit“ fordere, und ob das Gerücht gegründet sei, dass sie ein Liebesverhältniss zu dem Markgrafen Ernst habe. Im letzteren Fall soll er sofort über Warschau zurückkehren und dort die Schwester des Königs von Polen sehen. Kaum ist Leers in Königsberg eingetroffen, so brechen der alte Pfalzgraf, der bereits mit der Prinzessin selbst vertraulich über den Plan correspondirte, sowie der Sohn plötzlich alle Verhandlungen ab, und im Frühjahre findet, unter Vermittlung des Kaisers, Philipp Wilhelm's Vermählung mit der polnischen Prinzessin statt.

Kurfürst Norprath kennen, der durch seine Verwandtschaft mit den bei ihm in hohem Ansehen stehenden Brüdern Johann Friedrich und Gerhard Romilian von Calcum (Calichheim), genannt Leuchtmar³⁴⁾, und seine, wie es scheint aus früherem gemeinsamen kaiserlichen Kriegsdienst herrührende Bekanntschaft mit dem einflussreichen Oberkammerherrn Konrad v. Burgsdorf am königsberger Hofe die beste Aufnahme fand, und letzteren wie den Kurfürsten durch sein entschiedenes militärisches Wesen und soldatische Ungebundenheit und Derbheit, die auch Burgsdorf nicht zum Missfallen des jungen Fürsten herauszukehren pflegte, sehr für sich einnahm. Dass trotzdem seine Sendung für eine Einigung der possidirenden Fürsten erfolglos war, scheint eine Missstimmung zwischen dem Pfalzgrafen und Norprath hervorgerufen zu haben. Gleich nach dem schroffen Abbruch der Heirathsverhandlungen im Anfang des J. 1643³⁵⁾ trat er als geheimer Rath in die Dienste des Kurfürsten, der ihn im Februar desselben Jahres als ausserordentlichen Commissär nach Cleve sandte, um dort namentlich die Spaltungen sowohl zwischen den Räten wie zwischen den Landständen beizulegen³⁶⁾. Wenigstens letzteres gelang ihm, und er traf voller Pläne und Hoffnungen für eine durchgreifende Ordnung der Dinge in den rheinischen Landen im Herbste 1643 wieder in den Marken am Hofe des Kurfürsten ein. Dort muss er die rheinischen Verhältnisse als äusserst günstig zur Action nach Innen und Aussen dargestellt haben. Er glaubte die Landstände von Cleve und Mark für den Anfang leicht zur Bewilligung von Steuern, für den Unterhalt der Truppen bewegen, wenn nöthig, un schwer einschüchtern zu können; er rechnete aber namentlich sicher auf den Anschluss der mit dem Pfalzgrafen aufs Aeusserste überworfenen jülich-berghischen Stände an den Kurfürsten; er rieth, die günstigen Zeitconjuncturen, dem ganz unvorbereiteten Pfalzgrafen gegenüber, zu einer raschen Entscheidung der jülichischen Frage durch das Schwerdt zu benutzen. Seine persönliche Erbitterung gegen den Pfalzgrafen scheint ihn zu dieser Auffassung und diesen Rathschlägen wesentlich mit veranlasst zu haben³⁷⁾.

Nicht ganz so sanguinisch wie Norprath sahen der Kurfürst und namentlich seine übrigen Räte die Lage der Dinge am Rhein an. Aber Norprath ward doch im Frühjahr 1644 wieder nach Cleve gesandt, und sowohl für die inneren Angelegenheiten der cleve-märkischen Lande wie für die Beziehungen nach Aussen an die Spitze der dortigen Regierung

³⁴⁾ Die Familie stammt aus dem Herzogthum Berg, wo auch die Brüder geboren und begütert waren. Johann Friedrich war Erzieher des Kurfürsten gewesen. Von Gerhard Romilian sagt ein Bericht aus d. J. 1641: „Dieser ist ein erfahrener gelehrter Politiker und I. Ch. D. sehr lieb, auch in den geheimen Sachen von langer Zeit her I. Ch. D. Beirathung, ist jetzt in Schweden.“

³⁵⁾ Seine Bestallung ist vom 27. Januar 1643.

³⁶⁾ Zu letzterem Zwecke wie zur Abnahme der Landrentmeistereirechnungen Blaspeil's wurden ihm gleichfalls als kurf. Commissäre Hans Hermann v. Baur, Herr zu Frankenberg, und Wilhelm v. Ketzgen zu Gereshoven beigeordnet.

³⁷⁾ Vgl. Bd. IV der Urk. u. Actenst. p. 149. 165. 172 u. ff.

gestellt, namentlich aber mit besonderer ausgedehnter Vollmacht für die militärischen Rüstungen daselbst versehen³⁸⁾. Letztere gelangen anfangs, wie gesagt, über Erwarten; Norprath bewirkte im Haag die Räumung jener ostrheinischen Plätze, begann und beendigte die Verhandlungen mit den hessischen und kaiserlichen Generalen über eine solche des westrheinischen Cleve, leitete aber auch zugleich die mit Neuburg in einer Weise ein, welche zu einem raschen Bruch mit dem Pfalzgrafen führen musste³⁹⁾. Selbst die Landstände, welchen er jetzt ebenso energisch und schroff wie im vorigen Jahre milde und höflich entgegentrat⁴⁰⁾, schienen von den plötzlichen Rüstungen überrascht worden zu sein. Die märkischen erklärten sich nach längerem Streuben zum theilweisen Unterhalt der Truppen bereit, und die clevischen wussten vorerst kein besseres Mittel, sie los zu werden, als abermals eine Deputation nach Königsberg zu senden, um als Preis der Einstellung der Werbungen und der Abführung der Truppen ihre Schuldtilgungsanerbietungen von 1641, freilich auch, wenn gleich in milderer und vorsichtigerer Form, die Forderung auf stricte Anerkennung und Beobachtung ihrer Privilegien zu stellen. Um den Erfolg dieser Deputation zu erleichtern, entschlossen auch sie sich, wenn auch nicht ohne scharfen Druck seitens Norprath's, zu wiederholten Steuerbewilligungen.

Bereits anders wie im J. 1641 konnte der Kurfürst jetzt den landständischen Deputirten gegenübertreten. Er wies ihr Pochen auf Anerkennung ihres Rechts, nicht ohne ihre Zustimmung Truppen im Lande halten zu dürfen, auf Durchführung des Privilegs von 1501 entschieden ab; er erklärte, dass der Zweck der Truppen zum Schutze von Cleve-Mark, zum Nutzen der Landstände selbst die Abwendung fremder Einquartierung und Contributionen sei; dass er zur Besetzung der geräumten clevischen Orte, den Staaten wie den Hessen gegenüber, sich habe verpflichten müssen; dass er einer Heeresmacht in den augenblicklichen Zeitverhältnissen, wo „sein Staat gleichsam in der Balance stehe, und der Ausschlag dessen hohes Aufnehmen, oder äussersten Ruin und Untergang sein werde“, gar nicht entbehren könne. Aber er stellte doch eine Erledigung ihrer Gravamen durch seine baldige persönliche Anwesenheit in Cleve in Aussicht, und suchte und hoffte durch dieselbe die Stände zu einer ferneren Bewilligung der Mittel für die Truppen zu bewegen. Darin aber irrte er wie Norprath.

Die clevischen Landstände glaubten mit jener Deputation an den Kurfürsten und den Anerbietungen derselben das Aeusserste für den Versuch einer Einigung mit dem jungen Kurfürsten gethan zu haben. Die ostrheinischen Hauptstädte, welche die bernsauische Partei unter der clevischen Ritterschaft nur mit Mühe zu diesem letzten Einigungsversuch bewogen

³⁸⁾ Unter dem 24. Januar 1644 ertheilte ihm der Kurfürst Auftrag zur „Werbung einiges Fussvolks in unseren niederländischen Landen“.

³⁹⁾ Vgl. Pufendorf p. 42 und Bd. IV der Urk. u. Actenst. p. 53 p. 150 u. ff.

⁴⁰⁾ Wüsthau berichtet, dass er fortwährend den Ständen gegenüber den Wahlspruch im Munde geführt: „princeps qui non habet miles (milites) non est princeps“, und dann hinzugefügt habe: „dass es närrische Fürsten wären, welche an ihre Unterthanen Privilegia geben thäten“.

hatte, richteten jetzt ihre Blicke und Schritte offen nach dem Haag. Beide Parteien und selbst die katholische, denen jedes Mittel, des Kurfürsten Regiment zu schwächen, recht war, rechneten, nachdem sie den Staaten den Beweis ihrer Langmuth, aber auch der gemeinsamen Gefahr, welche ihnen und den Ständen durch ein militärisches absolutes Dominat des Kurfürsten in Cleve drohe, glaubten geliefert zu haben, fest auf den Schutz ihrer Privilegien durch die Generalstaaten; sie durften es mit Recht nach dem bis dahin bewiesenen beharrlichen Streben derselben, eine starke brandenburgische Macht am Rhein nicht aufkommen zu lassen; auch sollten sie sich jetzt darin nicht täuschen. Vergeblich versuchte der Kurfürst durch die Sendungen Ewald's von Kleist, Alhard Philipp's von der Borch⁴¹⁾ und Johann's von Boineburg an die Generalstaaten und die einzelnen Provinzen, dieselben von einer Unterstützung der ständischen Opposition in Cleve abzuhalten. Die durch den spanischen Krieg und das kluge mässige Verhalten wie das geistige Uebergewicht des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien seit Jahrzehnten niedergehaltene anti-oranische Partei in den Niederlanden begann mit dem Alter desselben und der Aussicht auf den Frieden sich von Neuem zu regen und zu erstarren. Der Plan einer Familienverbindung zwischen zwei so aufstrebenden ehrgeizigen jungen Fürsten, wie Friedrich Wilhelm und Wilhelm von Oranien, dem Sohn des alternden Friedrich Heinrich, waren, rief die grösste Besorgniss bei ihr wach. Die Häupter dieser anti-oranischen Partei waren die hervorragenden Patricierfamilien der reichen einflussreichen Städte Hollands, der Schatzkammern der Niederlande. Sie hatten stets die eifrigsten Sympathien für die clevischen Stände, namentlich die clevischen Städte und deren möglichste Unabhängigkeit von ihrem Landesherrn bewiesen; sie waren es, welche nicht müde wurden, die politische und mercantile Bedeutung, welche die dauernde Besetzung der clevischen Städte für die vereinigten Provinzen als deren „Barrieren“ hätten, hinzuweisen. Unter dem Vorwand eines derartigen äusserst engherzigen und nicht einmal wirklich begründeten niederländischen Interesses an ein Niederhalten des brandenburgischen Regiments in Cleve verbargen sie ihren Hass gegen jede Art fürstlichen Regiments, gegen das „absolute Dominat“, ihre Furcht vor demselben innerhalb des eigenen Staats wie an der Grenze desselben; ein Hass, der sie stets geneigt gemacht hatte, die Opposition der clevischen Stände gegen ihren Landesherrn zu fördern.

Die ostrheinischen Hauptstädte, und durch sie die clevischen Stände, hatten für ihre intimen Beziehungen zu diesen Kreisen ein Organ gefunden, das ganz und in jeder Beziehung von dem Geiste derselben durchdrungen und beherrscht war. Es war jener für Beförderung der „Libertät“, für ständische Selbstherrlichkeit und städtische Autonomie unermüdlich, und

⁴¹⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 58 ff. und III p. 6 ff. Alhard Philipp v. d. Borch zu Langentreer, ein märkischer Edelmann, war 1642 aus lippeschen in brandenburgische Dienste getreten und zum geh. Regierungsrath in Cleve ernannt. Palaud zu Ceppel war Mitglied der Staaten von Gelderland, aber auch clevischer Erbmarschall.

man kann sagen, leidenschaftlich thätige Leo van Aitzema, im Haag Resident der deutschen Hansestädte, der ostfriesischen, der clevischen und jülich-bergischen Stände und der Städte Münster und Emden, und stets bereit, auch die Interessen aller anderen gegen die Reichs- oder Landesobrigkeit opponirenden deutschen Städte und Landstände, welche bei der niederländischen Republik Schutz ihrer Libertät suchen wollten, in diesem Sinne dort zu vertreten. Er gehörte zu jener im 17ten Jahrhundert zahlreichen Classe von einflussreichen Halbdiplomaten oder richtiger diplomatisch thätigen Publicisten, welche mehr als Geschäftsagenten und Anwälte, wie als Organe des internationalen Verkehrs, in dem Staate, dem sie angehörten, auswärtige Interessen vertraten, hauptsächlich durch ihre persönlichen Verbindungen zu den leitenden Staatsmännern, mehr auf krummen und dunkeln Wegen, als im offenen politischen Verkehr von Staat zu Staat wirkten. Aitzema war trotzdem kein unbedeutender Mann, vielfach gebildet und unterrichtet, gewandt im persönlichen und schriftlichen Verkehr, wie kein anderer mit den Menschen und Verhältnissen in den Niederlanden bekannt, jedenfalls kein geringer Gegner des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, den er, vielleicht durch Nichtachtung verletzt, persönlich gehasst zu haben scheint, und gegen den und ein näheres freundschaftliches Verhältniss desselben zu den Generalstaaten er 25 Jahre zum Theil mit nicht unbedeutendem Erfolg thätig war. In dieser Richtung hat er auch bei den Generalstaaten und namentlich bei der Provinz Holland und der anti-oranischen Partei unablässig für eine rücksichtslose energische Förderung der clevischen Ständeopposition geworben, und die politischen Zustände und Parteiverhältnisse in den Niederlanden, wie die Persönlichkeit der dortigen Parteiführer und Staatsmänner dieser Zeit boten ihm Handhabe und Gelegenheit genug dazu⁴²⁾.

Offenbar die Gestaltung dieser inneren Parteiverhältnisse in den Niederlanden ist es gewesen, welche den Kurfürsten Jahrzehente lang um die günstige Wirkung, welche er für seine Politik von einer Familienverbindung mit dem oranischen Hause gehofft hatte, so gut wie ganz brachte, besonders aber auch eine Ueberwindung der ständischen Opposition in Cleve-Mark so sehr erschwerte. In demselben Augenblicke, wo diese oranische Heirath festgestellt wurde, und der Kurfürst mindestens dadurch seine Stellung in den rheinischen Landen glaubte verbessern und befestigen zu können, gelang es der anti-oranischen Partei, die Generalstaaten zu einem gewalthätigen Einschreiten gegen die Erhebung der von den clevischen Ständen nicht bewilligten Contributionen für die kurfürstlichen Truppen zu bewegen.

Seit der Erfolglosigkeit ihrer zweiten Deputation an den Kurfürsten hatten die clevischen Landstände weitere Steuern entschieden verweigert. Die clevische Regierung, nicht mehr im Stande andere Mittel zum Unterhalt

⁴²⁾ Vgl. über Aitzema, seine Thätigkeit und Schicksale Droysen „zur Quellenkritik der deutschen Geschichte des 17ten Jahrhunderts“ in Bd. IV der Forschungen zur deutschen Geschichte, und C. F. Wurm, Studien über Foppius und Leo v. Aitzema im hamburgischen Gymnasialprogramm von 1854.

der Truppen aufzutreiben, war, um diese des Kurfürsten Befehl gemäss zusammen zu halten, genöthigt gewesen, Zwangscontributionen zu erheben; verlor dann aber, der heftigen ständischen Opposition und dem drohenden Einschreiten der staatlichen Garnisonen gegenüber, völlig den Kopf. Sie wusste schliesslich keinen anderen Ausweg aus den sich häufenden Schwierigkeiten als eine Einigung mit den Ständen, selbst um den Preis der Truppenentlassung, und rieth dem Kurfürsten dringend dazu. Auf ihre Veranlassung unternahm Bernsau in seiner Eigenschaft als ausserordentlicher clevischer Rath nochmals einen Vermittlungsversuch erfolglos, weil sowohl der Kurfürst nicht gewillt war, jenen Preis zu bewilligen, als auch seine eigene Partei, schon zu tief in die äusserste Opposition hineingerissen, ihn im Stich liess. Selbst Norprath war der Opposition der Stände nicht mehr gewachsen; vielleicht sah er sie selbst nicht ganz ungerne als ein Mittel, den Kurfürsten zu dem von ihm so sehr gewünschten Bruch mit dem Pfalzgrafen zu treiben; unablässig rieth er dazu als dem einzigen Wege, die clevischen Stände zu beruhigen, die Truppen zusammenzuhalten und dem Kurfürsten rasch zu einer starken Position am Rhein nach Innen und Aussen zu verhelfen⁴³⁾.

Die offene Widersetzlichkeit der Landstände, die Unterstützung derselben durch die staatlichen Garnisonen und die Meutereien der seit Monaten unbesoldeten brandenburgischen Truppen drohten im Herbste 1646 anarchische Zustände im Clevischen herbeizuführen. Der Kurfürst eilte persönlich nach dem Rhein, die Dinge nach Innen und Aussen wieder in Ordnung zu bringen. Er hoffte durch seine Vermählung mit der oranischen Prinzessin und sein persönliches Erscheinen im Haag den Ständen die staatliche Hilfe zu entziehen, sie so zu einer Steuerbewilligung für den Unterhalt seiner Truppen zu bewegen, irgend ein Abkommen mit ihnen zu treffen, um ihrer Opposition die gefährlichste Spitze zu nehmen; aber auch die Generalstaaten zu einer ihm günstigen Entscheidung der jülichischen und pommerschen Angelegenheit, oder doch einer derselben zu bestimmen. Es sollte ihm nicht gelingen, auch nur eine dieser inneren und äusseren politischen Fragen zu einer Lösung nach seinen Wünschen zu bringen. Die ihm in Cleve-Mark wie in den Niederlanden widerstrebenden Mächte zeigten sich stärker, als er vermuthet hatte. Drei Jahre kämpfte er recht eigentlich persönlich mit äusserster Zähigkeit gegen sie an; er musste Schritt vor Schritt vor ihnen weichen, und zu diesem Rückzuge ward er hauptsächlich durch die Gestaltung der Parteiverhältnisse in den Niederlanden und deren Einfluss auf das Verhalten der Landstände in Cleve-Mark gezwungen.

Er fand in Cleve eine geschlossene zähe Opposition der Landstände, im Haag den Prinzen von Oranien auf dem Sterbelager, den Einfluss der zur Einstellung aller kriegerischen Unternehmungen drängenden anti-oranischen Partei im Steigen, deren Neigung, den clevischen Ständen zur Behauptung ihrer Privilegien zur Seite zu stehen, von grossem Einflusse auf

⁴³⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. Bd. IV p. 149. Der Einmarsch der brandenburgischen Truppen in das Bergische erfolgte dann nach dem Eintreffen des Kurfürsten am Rhein im November 1646.

die Entschlüsse der Generalstaaten. Die jülich-bergischen Stände, statt sich ihm anzuschliessen, machten gemeinsame Sache mit den clevischen zum Schutze ihrer Freiheiten beiden possidirenden Fürsten gegenüber. Er musste sich entschliessen, mit dem Pfalzgrafen einen neuen Provisionalvergleich zu schliessen, wenig vortheilhafter für ihn, als der von 1629. Auch in der pommerschen Frage liessen ihn die Niederlande im Stich; der junge Prinz von Oranien vermochte nicht den Widerstand Hollands gegen alle weiteren politischen Verwicklungen, den Wunsch nach Frieden um jeden Preis zu überwinden; nicht einmal eine Defensivallianz mit den Generalstaaten konnte Friedrich Wilhelm trotz dreijähriger zum Theil persönlicher Verhandlungen zu Stande bringen; die neu aufkommende anti-oranische Partei, in immer erbittertere Kämpfe mit dem jungen Prinzen verwickelt, wusste alle Versuche scheitern zu lassen. Und nicht minder verderblich war der Einfluss derselben Partei auf das Verhalten der clevischen Stände, ihm gegenüber, die ihrerseits wiederum Alles aufboten, um die Generalstaaten an einer aufrichtigen Annäherung an den Kurfürsten, an einer Räumung der clevischen Plätze zu verhindern⁴⁴). Die nachfolgenden Acten bieten eine Fülle von Nachrichten über des Kurfürsten dreijähriges Ringen mit den Landständen von Cleve-Mark, die Stellung seiner vornehmsten Räte: Burgsdorf's, Schwerin's, Horn's, des Grafen Johann Moritz von Nassau, des alten in den ständischen Angelegenheiten von Cleve-Mark vor Allem bewanderten Erasmus Seidel, zu den einzelnen Vorgängen und Wendungen dieses oft mit gegenseitiger persönlicher Leidenschaftlichkeit geführten Kampfes zwischen ständischer Selbstherrlichkeit und landesherrlicher Hoheit. Auch für das Verhalten der Generalstaaten und der niederländischen Parteien, dem Kurfürsten wie den Ständen gegenüber, geben sie mannigfache Aufklärung; nur auf ein in ihnen nur kurz berührtes eigenthümliches Mittel der Kämpfenden, dieses Verhalten zu ihren Gunsten zu bestimmen, sei hier noch hingewiesen, wir meinen die beiderseitigen Bestrebungen, die öffentliche Meinung in den Niederlanden durch die Presse zu gewinnen.

In keinem Lande Europas war damals die publicistische Thätigkeit in den politischen inneren und äusseren Tagesfragen bereits so organisirt und so wirksam, wie in den Niederlanden. Es erklärt sich dies ebenso sehr durch die vorgeschrittenen Culturzustände, wie durch die politische und mercantile Bedeutung und die Institutionen der Republik. Statt der heutigen journalistischen Presse, die damals auch dort erst in den ersten Anfängen sich befand, suchten die sich bekämpfenden Parteien durch eine sehr umfangreiche und vielseitige Broschürenlitteratur auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Selbst die auswärtigen Mächte, Fürsten und Staatsmänner verschmähten nicht, auf diese Weise in den Niederlanden, dem damaligen grossen Büchermarkt und immer noch zum Theil politischen und mercantilen Schwerpunkt Europas, für ihre politischen Interessen zu werben; die Ansicht der Gebildeten und Gelehrten, der leitenden Politiker und der politischen Parteien in den Niederlanden wie im übrigen Europa für sich und ihre Sache

⁴⁴) Vgl. die desfallsigen Instructionen der Stände an Aitzema aus den Jahren 1647—1648.

zu gewinnen. Auch Kurfürst Friedrich Wilhelm hat dieses Mittel häufig angewandt, und namentlich mussten ihn seine wie der cleve-märkischen Stände rege Beziehungen zu den dortigen leitenden Staatsmännern und Parteien dazu veranlassen, zumal einer seiner erbittertsten Gegner daselbst, Leo van Aitzema, der Resident der Stände, diese litterarische Waffe mit einer seltenen Gewandtheit und Rührigkeit zu handhaben verstand. Ausser den Missiven und Memorialen, welche Aitzema im Namen der Landstände den Generalstaaten überreichte, und die er meist sofort zur Vertheilung an die einzelnen Mitglieder derselben wie an die Staaten der einzelnen Provinzen drucken liess, und von denen eine beträchtliche Anzahl in seinem grossen historischen Werke: *Saken van Staat en oorlog* mitgetheilt sind, erschienen in den Jahren 1646—1666 noch viele theils von ihm, theils von den Syndici der clevischen Stände geschriebene holländische Broschüren, in welchen sie das grössere Publicum der Niederlande in populärer Darstellung für die Sache der Stände und deren Kampf um die „Libertät“ gegen das „absolute Dominat“ des Kurfürsten zu gewinnen suchten. Der Kurfürst hat auf die Meisten derselben in gleicher Weise zum Zweck der Gegenwirkung antworten lassen; es ist leider nicht mehr nachzuweisen, aus wessen Feder diese Entgegnungen in den Jahren 1646 bis 1649 hervorgegangen sind⁴⁵).

Der Verlauf und das Ende dieses dreijährigen Ringens mit den cleve-märkischen Ständen entsprach, wie bemerkt, trotz aller im Lande selbst wie in den Niederlanden gemachten Anstrengungen des Kurfürsten nicht seinen Erwartungen und Wünschen. Wie in den äusseren, so auch in den inneren politischen Fragen erreichte er trotz aller persönlichen Tüchtigkeit in diesen seinen ersten 10 Regierungsjahren keineswegs alle die Ziele, die er sich gestellt hatte. Die Kräfte, die sich ihm entgegen stemmten, waren zu mächtig, um mit einem Anlauf überwunden werden zu können, die Zeitverhältnisse zu ungünstig, die Nachwirkung des schwachen Regiments Georg Wilhelm's, die Zerfahrenheit der politischen und Zerrüttung der

⁴⁵) In den Noten zu den Acten ist auf den Inhalt einiger dieser Streitbroschüren aufmerksam gemacht. Die bedeutendsten für diesen Abschnitt sind: Die Vorrede („der Drucker tot den Leser“) zu der Veröffentlichung des Schreibens der clevischen Stände an die Regierung und ihres Contradictionspatents v. 13. August 1646. — Die „Refutatie op en tegen sekere propositien door Alart Philipp v. d. Borch onlangst gedaen, Haag 1647“. — Aitzema's „Missive gesonden aen h. M. de heeren staten-general van wegens de Cleefsche Landstenden gepresenteert 20. Mai 1647“. — Als Widerlegung des Kurfürsten der „Cleefsche Patriot“, Wesel 1647, und „het Cleefsche Privileeg“. — Die Antwort der Stände darauf von Aitzema: „Ontdecking van den valschen Cleefschen Patriot, Haag 1647“, und endlich Aitzema's merkwürdiger: „Korte Bericht waerom haer Ho. Mo. recht hebben de Cleefsche steden beset te houden“ (wieder abgedruckt in seinen „Saken van staet en oorlog“ III p. 182). Mit Ausnahme des „Cleefschen Privileg“ und der Gegenschrift auf diese Broschüre befinden sich dieselben sämmtlich in der grossen Broschürensammlung (collectio Dortraniana) der königl. niederländ. Bibliothek im Haag, eine reiche Fundgrube für die Geschichte des 17ten Jahrhunderts.

finanziellen Verhältnisse in seinen Landen waren zu stark, um in wenigen Jahren beseitigt werden zu können⁴⁶⁾.

Friedrich Wilhelm musste in vielen und wesentlichen Punkten den Forderungen der Stände nachgeben, ihre Privilegien in einem Umfange anerkennen, der sein Regiment in Cleve-Mark, den Besitz dieser Lande noch immer sehr fraglich und unsicher machte. Er musste nach fast anderthalbjährigem Streuben einen Theil seiner Truppen, statt sie zu vermehren, entlassen, den anderen wenigstens aus Cleve abführen; die Schwierigkeit, sie ohne Steuern im Lande zu erhalten, die Nothwendigkeit, bei der Verweigerung derselben auch die letzten noch übrigen Domaineneinkünfte zu verpfänden⁴⁶⁾ und der so unvermeidliche völlige Ruin der Finanzen lähmte des Kurfürsten Politik im hohen Grade. Seine finanzielle und militärische Schwäche nöthigte ihn ebenso wie der Mangel an zuverlässigen Allirten, alle Pläne zur Erlangung des gesammten Pommerns wieder fallen zu lassen. Weder gegen, noch mit Schweden, noch durch eine dritte Partei konnte er in diesem gelähmten Zustande entscheidend zwischen die kriegführenden Mächte treten⁴⁷⁾; er musste mit einer sich durch dieselben mühsam hindurchschlängelnden Neutralität weiter laviren und froh sein, im westfälischen Frieden noch so viel zu erreichen, wie er erreichte. Auch in dem zweiten Hauptstreitpunkte musste er den Ständen weichen: alle nicht im Lande eingeborenen Beamten entlassen, die Verpflichtung der im Amte bleibenden auf dem Landtagsabschied zusagen. Und was er dagegen von den Ständen erhielt: die sehr verclausulirte und wegen Nichterfüllung der Bedingungen stets zu annullirende Zusage einer dauernden Steuer zur Wiederherstellung der zerrütteten Finanzen, war wenig mehr, als eine höchst unbestimmte Aussicht auf eine Zukunft, von der die Stände mit Hilfe jener Steuerschraube die Erfüllung aller ihrer Wünsche hofften, in der sie auf Grund des mit dem Kurfürsten in legalster Form abgeschlossenen Vertrags durch dessen Auslegung, Ausführung und Handhabung in ihrem Sinne mindestens die volle territoriale Selbstständigkeit, die ständische Selbstherrlichkeit, einem brandenburgischen Regiment gegenüber, sich zu wahren gedachten.

Aber wenn auch der Landtagsabschied von 1649 den cleve-märkischen Ständen die öffentliche vertragsmässige Anerkennung eines grossen Theils ihrer beanspruchten Privilegien seitens des Kurfürsten brachte, er gewährte ihnen doch an sich selbst und vorerst noch lange nicht das, was sie bereits beansprucht und erstrebt hatten, namentlich kein directes ständisches Re-

⁴⁶⁾ Schon unter dem 2. Januar 1646 hatte der Kurfürst das märkische Amt Wetlar an den Grafen Johann zu Sayn-Wittgenstein für 40,000 Thlr. verpfändet, in den J. 1646—1649 wurden im Ganzen noch 400,000 Thlr. auf die cleve-märkischen Domainen aufgenommen. (Werner Wilh. Blaspeil's Bericht an den Fürsten Moritz v. Nassau v. 23. December 1662.) Die Domainenschulden hatten 1649 bereits die enorme Summe von mehr als anderthalb Millionen Thaler erreicht, ungerechnet die hoefyser'sche Schuld, während die Domaineneinkünfte damals kaum 50,000 Thlr. betragen.

⁴⁷⁾ Vgl. Droysen Gesch. d. preuss. Politik III Abth. I p. 317, 321, 328 ff.

giment, keine Vollmacht und Autorität, dasselbe im Namen desselben zu führen, mit auswärtigen Mächten zu unterhandeln, nicht einmal eine Theilnahme am Regiment, ein Condominat. Grade das war es, was sie wollten und brauchten, um das brandenburgische Regiment ganz los werden zu können, und grade das hatte der Kurfürst ihnen energisch versagt. So grosse Zugeständnisse er ihnen auch gemacht hatte, es war darunter kein einziges, was an sich seine landesherrlichen Rechte in Frage stellte, seine landesfürstliche Hoheit ernstlich beeinträchtigte und gefährdete, vorausgesetzt, dass die Landstände sich wirklich damit begnügen, keinen Missbrauch in ihrer Auslegung und Verwendung treiben wollten. So ausgedehnt die Befugnisse auch waren, die er ihnen eingeräumt hatte, sie hielten die Stände doch immer noch in der Stellung von Vasallen und Unterthanen. Der Kurfürst hatte auch in Cleve wie in den Marken den Plan im Auge, die Autonomie und Selbstherrlichkeit der Landstände nach Unten hin als die Grundlage einer neuen Ordnung der Dinge, als obrigkeitliche Gewalten zu erhalten und zu benutzen; sie sollten, unter der Controle der staatlichen Macht stehend, statt sich dieser zu bemächtigen, statt sich in deren Functionen einzumischen, deren untere Organe, die nur in gewissem Grade für die unteren communalen Kreise selbstständigen Obrigkeiten bleiben; aber diese Befugnisse sollten ihnen nur um den Preis jeder Einmischung in den Bereich landesfürstlicher Hoheit, in die eigentlich politische Sphäre gewährt werden⁴⁸⁾.

Vor Allem so, nicht nur als finanzielle Nothmaassregel, sondern als blosser Gunstbezeugung zur Gewinnung von Stimmen in den ritterschaftlichen Coporationen, als Mittel, die compacte Opposition der Stände zu brechen, sie zu spalten, erklärt sich des Kurfürsten umfangreiche Verleihung von Jurisdictionen an den cleve-märkischen Adel, die eine so bedeutende Rolle in den ständischen Verhandlungen von 1646—1649, ein sehr beachtenswerthes Zwischenspiel bilden. Er wollte ernstlich den Adel zum Träger der communalen Gewalt auf dem platten Lande machen, wie das Patriciat in den Städten es längst war, die Ritterschaft zu ähnlichen obrigkeitlichen Organen, wie die Magistrat in den Städten; aber wenn er sich in den neuen Jurisdictionen alle Rechte und Prärogative der Landeshoheit und des fürstlichen Regiments vorbehielt⁴⁹⁾, den wenigen schon in Cleve

⁴⁸⁾ Vgl. Droysen Geschichte d. preuss. Politik Bd. III Abtheil. II p. 166, wo diese Auffassung und Absicht des Kurfürsten bezüglich des den Ständen der Marken 1653 gewährten Recesses charakterisirt ist. Ganz ähnlichen Bestrebungen begegnen wir am Rhein.

⁴⁹⁾ In jedem einzelnen Belehnungsbrief wird dieser Vorbehalt unter Aufzählung der einzelnen Beschränkungen der verliehenen Jurisdiction ausdrücklich gemacht. Durch eine Verordnung vom 24. Juli 1648 wurden alle kurfürstlichen Beamten angewiesen, strenge darüber zu wachen, dass die „Unterthanen“ sich keinerlei Einmischung in die Hoheitsrechte, die Criminaljustizpflege, die Besteuerung und die landesherrlichen Domanialeinkünfte und Rechte erlaubten, und nicht zu dulden, dass Brüchtenstrafen vor der Revision der Urtheile erhoben, oder dass Jemand, der an das kurfürstl. Obergericht appellire oder sich

und Mark bestehenden Unterherrlichkeiten alle Rechte, die in dieses Gebiet übergriffen, kurzweg nahm, so ist das weitere und eigentliche Ziel, das er mit diesen Jurisdictionsverleihungen im Auge hatte, klar und scharf bezeichnet. In dieser Richtung glaubte er an die Möglichkeit einer dauernden Vereinbarung und aufrichtigen Verständigung mit den Ständen, einer Ausgleichung zwischen dem alten ständischen und dem neuen staatlichen Wesen, dem alten Rechte und der neuen Ordnung; war ihm der Landtagsabschied von 1649 ein durchaus aufrichtig gemeinter Versuch dazu, ein freilich zunächst nur provisorischer Abschluss des dreijährigen Kampfes, der aber, wenn die Landstände wollten und auf seine Auffassung der Dinge ehrlich eingingen, dereinst einen bleibenden Frieden herbeiführen konnte.

Von solcher Auffassung und dem Wunsche einer derartigen Auseinandersetzung mit dem Kurfürsten war indessen im J. 1649 die grosse Mehrheit der cleve-märkischen Stände, vor Allem der clevischen, noch weit entfernt. Ihnen bedeutete der Landtagsabschied nur der Anfang des Sieges, ihnen standen auch jetzt noch, wie bemerkt, nur die alten Ziele und Bestrebungen, das Abschütteln des brandenburgischen Regiments, ein selbstständiges Regiment der Stände, sei es in der Form der „Staatenverfassung“, sei es in möglichst autonomer Unabhängigkeit der einzelnen Herren Stände, der Städte wie der „Herrlichkeiten“, vor Augen. Allerdings das praktische Resultat hatte die Verleihung der letzteren an den Adel, dass sie Städte und Ritterschaft vorerst ernstlich zu spalten drohte, die ersteren, welche so gut wie letztere auf dem platten Lande begütert waren, und so gut wie sie dasselbe zu repräsentiren beanspruchten, gegen den „höfischen“ Adel erbitterte⁵⁰⁾; auch war durch die persönliche Berührung des Kurfürsten mit diesem cleve-märkischen Adel, durch die den einzelnen Mitgliedern der Ritterschaft gewordenen Gunstbezeugungen und ihre Anstellung im Hof-, Kriegs- und Civildienste der Anfang gemacht, die geschlossene Phalanx ihrer Opposition zu durchbrechen, die ersten Elemente einer Regierungspartei zu bilden oder doch deren Bildung vorzubereiten. Die zum

zu Rechte erbierte, mit Executionen vor dem Spruch beschwert werde. Scotti Sammlung der Gesetze und Verordnungen in Cleve p. 268. Wüsthauß bemerkt in seiner „historischen Beschreibung“, solche Jurisdiction, zu deren Ausübung der Inhaber eigene Richter, Schreiber und Boten hätte anstellen müssen, sei nur ein *titulus honoris et oneris*, habe aber an sich selbst nicht viel zu bedeuten.

⁵⁰⁾ Vgl. Aitzema „Saken van staat en oorlog“, wo er schon im J. 1647 nach einer längeren Betrachtung über die „Libertät“ „daervan het humeur in dese jaeren de overhant hadde“, und der Bemerkung, dass das römische Reich in der That mehr eine Republik als ein principatus sei, mit dem offenbar erst in weit späteren Jahren als das Resultat übler Erfahrungen niedergeschriebenen höchst charakteristischen Seufzer schliesst: „Ondertuschen dat in Duitslant ende op de frontieren van desen staet veel wierd gecontesteert van vryheit van rechten ende van privilegien; dat was niet vreemt, want het in Engelant onder een Coninck geschiede. Maer wat wast? so haest als gemant van die erfvereenighde by den vorst syn rekening vont, so was hy also goet hoofs als te voor republycks of liberteyts“, III p. 193.

Theil sehr schroff sich gegenüberstehenden Sonderinteressen der beiden ständischen Corporationen, wie der einzelnen Ritterbürtigen und Städte, welche oft mit einer unglaublichen Selbstsucht und einer fast nur in jenen zuchtlosen Zeiten möglichen Unbefangenheit geltend gemacht wurden, erleichterten dies wesentlich. Aber wie wenig der Kurfürst trotzdem die Opposition der cleve-märkischen Landstände, gegenüber der von ihnen seinem rheinischen Besitz drohenden Gefahr, beseitigt hatte, wie wenig er sich auf sie verlassen konnte oder sie gar für eine ernstliche Einigung mit ihm auf Grund seiner Auffassung und Bestrebungen gewonnen hatte, darüber scheint sich Kurfürst Friedrich Wilhelm bei seiner Abreise aus den rheinisch-westfälischen Landen im Frühjahr 1650 doch keinerlei Illusionen gemacht zu haben.

Er gab die Zugeständnisse von 1649, um endlich einmal zu irgend einem Abschlusse der endlosen unfruchtbaren resultatlosen Verhandlungen zu kommen, nach den Marken und Preussen eilen zu können, wo seine persönliche Anwesenheit, den pommerschen und polnischen Verhältnissen gegenüber, dringend noth war; er gab sie, weil auch seine einflussreichsten Räthe, seine Schwiegermutter, die verwittwete Prinzessin von Oranien, wie ihr Sohn, der junge Prinz Wilhelm von Oranien, der eine Erschwerung seines eigenen Parteikampfes in den Niederlanden durch den übeln Einfluss der ständischen Agitation daselbst fürchten mochte, dringend dazu riethen.

Aber wenn der Kurfürst sich entschloss, vorerst diesen ungünstigen zwingenden Umständen nachzugeben, so dachte er doch nicht daran, das Feld den Landständen völlig zu räumen, ihnen nunmehr in Cleve-Mark für immer freie Hand zur weiteren Geltendmachung und Ausdehnung ihrer Privilegien bis zur Erreichung ihrer Ziele zu lassen. Sein Rückzug bedeutete keine entscheidende Niederlage, nur das Beziehen einer Stellung, wo er seine Kraft wieder sammeln und den nächsten Verlauf der Dinge beobachten und danach über sein ferneres Verhalten ihnen gegenüber entscheiden konnte. In diesem Sinne hatte er den Rest seines in den Jahren 1644 bis 1646 gebildeten Heeres 1648 aus Cleve nur bis in die Grafschaften Mark und Ravensberg zurückgezogen, Hervord, Bielefeld, Hamm und Lippstadt mit ihnen besetzt, nachdem die hessischen und kaiserlichen Truppen die letzteren beiden Orte nach jahrelangen vergeblichen Verhandlungen über ihre Räumung endlich in diesem Jahre verlassen hatten⁵¹⁾, das Land von ihren Contributionen befreit ward und es gelungen war, die märkischen Landstände wenigstens zu einer vorläufigen Beisteuer zum Unterhalt dieser brandenburgischen Garnisonen zu bewegen. In diesem Sinne stellte er die nicht in Cleve und Mark eingeborenen Beamten, die er auf die Forderung der Stände entlassen musste, als ausserordentliche Räthe und Commissäre wieder an, verwandte sie zu seinen gleichsam persönlichen Geschäften in Gesandtschaften, Kriegs- und Domanalangelegenheiten. In diesem Sinne behielt er vor Allem die Dinge in den Niederlanden, die Beziehungen der Stände von Cleve-Mark zu ihnen und dem Pfalzgrafen scharf im Auge,

⁵¹⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 761, 821, 826.

blieb er im regen Verkehr mit dem Prinzen von Oranien, und war allem Anschein nach von dessen Verhandlungen mit Frankreich, dessen äusseren und inneren Vorbereitungen, die Partei- und Machtfrage in den Niederlanden zur Entscheidung zu bringen, unterrichtet, ja wahrscheinlich selbst dabei betheiligte. Mit einem Worte, er begriff vollkommen, dass, trotz seines guten Willens, aller Wahrscheinlichkeit nach der Versuch einer Vereinbarung im Landtagsabschied von 1649 nicht einmal der Anfang eines irgendwie dauernden Abschlusses seines Kampfes gegen die ständische Opposition und deren Bestrebungen, nur ein vorübergehender Waffenstillstand sein werde, und er nahm danach seine militärischen und politischen Maassregeln, seine Position.

An der Spitze der clevischen Regierung hinterliess der Kurfürst als seinen Statthalter in Cleve und Mark den Grafen Johann Moritz von Nassau, einen Mann, der mit den Personen und Verhältnissen am Rhein und in den Niederlanden genau bekannt war, dem oranischen Hause nahe stand und den Landständen, denen gegenüber er dem Kurfürsten bereits in den letzten Jahren vielfach als Vermittler gedient hatte, keine unangenehme Persönlichkeit war; ihm zur Seite als ausserordentlicher Commissär der als eine hervorragende Finanzcapacität geltende geheime Rath Philipp Horn; daneben der geschickte und rücksichtslose, eben aus hessischem Dienste gewonnene Johann Paul Ludwig, die jungen, aber zuverlässigen und viel versprechenden Rätthe Daniel Weimann und Werner Wilhelm Blaspeil; sämmtlich Männer, deren Wirksamkeit und Bedeutung erst im demnächstigen Verlauf der cleve-märkischen Angelegenheiten hervortraten, und deren nähere Charakteristik daher den Einleitungen der folgenden Abschnitte vorbehalten bleiben muss.

So weit es die unfruchtbaren Streitverhandlungen mit den Landständen und die unaufhörlich drückenden Finanzverhältnisse, durch die von Tag zu Tag sich hindurch zu winden, nicht minder Zeit und Kräfte in Anspruch nahmen, irgend erlaubten, hatte der Kurfürst während seiner dreijährigen Anwesenheit in Cleve schon Manches für die so dringend nöthige Reorganisation der dortigen Verwaltung gethan. Es waren eine Münz-, Vormundschafts-, Lohn-, Dienst-, Sonntags-, Sold-, Service-, Einquartierungs-, Steuer-, Jagd- und Waldordnung erlassen, ein eigener, von dem Regierungscollegium abgesonderter Justizrath errichtet, dessen Dienst- und Competenzverhältnisse geordnet worden⁵²⁾. Aber noch mehr blieb für die Befestigung und Sicherung des kurfürstlichen Regiments des brandenburgischen Besitzes von Cleve-Mark zu thun. Und Friedrich Wilhelm war und blieb entschlossen, auf der einmal betretenen Bahn nach dem einmal gesteckten Ziel weiter vorwärts zu streben. War eine völlige Erreichung desselben nicht auf den ersten Anlauf gelungen, konnte ein zweiter gelingen; es galt, sich dazu finanziell, militärisch und politisch vorzubereiten. Leidenschaftlich und heissblütig, wie der junge Fürst entschieden noch im hohen Grade war, liess sich erwarten, dass er die ihm gewordene Niederlage nicht ruhig verschmerzen, nicht lange still stehen, die ständische

⁵²⁾ s. Scotti a. a. O. p. 257—306.

Opposition nicht zur Entwicklung und Verwendung der neu gewonnenen Kräfte, zur Benutzung der ihnen so günstigen Position gegen ihn kommen lassen, jedenfalls, sobald sie Miene dazu machten, die nächste Gelegenheit zum neuen überraschenden Anlauf gegen sie benutzen werde; etwas was die Stände auch ihrerseits vollkommen begriffen und Dietrich Karl von Wilich, der mehr und mehr der eigentliche Führer der Opposition wurde, klar aussprach, wenn er im Augenblick, wo der Kurfürst den Landtagsabschied vom 9. October 1649 unterschrieb, bemerkte, dass die Entschlüsse der Fürsten wandelbar wären und man nicht auf sie bauen dürfe.

I. Der Landtagsabschied von 1649.

1640—1650.

Der Kurfürst an die cleve-märkischen Stände. Dat. Königsberg

$\frac{24. \text{ Nov.}}{4. \text{ Dec.}}$ 1640. M.

(Präsentirt den clevischen Ständen Wesel 3. Jan. 1641.)

[Tod des Kurfürsten Georg Wilhelm. Noth der Zeit. Zuversicht auf die Treue und Hilfeleistung der Stände zur Schuldentilgung.]

1640. Anzeige von dem am 1. December 7 Uhr erfolgten Absterben des Kur-
4. Dec. fürsten Georg Wilhelm.

„Wie tief Uns nun dieser frühzeitige Todesfall musste zu Herzen gehen, zumal dass derselbe eben zu solcher Zeit geschehen, da im ganzen römischen Reiche noch Alles den Kriegsflammen unterworfen, und Wir der guten Hoffnung beraubt werden, dass Unser nunmehr in Gott ruhender Herr Vater zur Beförderung des höchst nöthigen Friedens auch zuvörderst viel cooperiren zu helfen, nicht hätten unterlassen, solches werdet Ihr unschwer zu ermessen haben. Wir müssen aber demnach diesen betrübten Fall, wie schmerzlich Wir denselben auch empfunden, dem gnädigen und gerechten Willen Gottes in Geduld anheimstellen, der gewissen Zuversicht, dass Uns seine göttliche Allmacht mit Trost beistehen und Uns aus allen Schwierigkeiten väterlich durchhelfen, auch unter Anderem Unserer getreuen Stände und Unterthanen Herzen dahin lenken werde, dass sie ihre Schuldigkeit erkennen und Uns gebührlich unter die Arme greifen mögen; daran Wir denn auf Eurer Seite keineswegs zweifeln, sondern Uns gewiss versichert halten wollen, dass, gleichwie Ihr Euere unterthänigste Affection und Devotion Uns in Unserer Anwesenheit genugsam contestirt und zu erkennen gegeben, Ihr auch hinführo ebenmässig darinnen gehorsamst continuiren und desshalb nimmermehr von Uns, als Euerem angeborenen natürlichen Landesfürsten werdet absetzen, sondern Uns bei solchem betrübten Zustand und grosser Schuldenlast unter die

Arme greifen, und Euere Uns damals so vielfältig contestirte Affection nunmehr auch in der That fruchtbarlich empfinden lassen wollen; dahingegen Ihr Euch auch Unserer Churf. Gnade gebührlichen Schutzes und Schirmes wohl werdet versichern und vergewisseren können“.

Johann Pauw an Dr. Anton ther Schmitten¹⁾. Dat. Haag
30. Dec. 1640. W.

(Präsentirt Cleve 3. Jan. 1641.)

[Blumenthal will den Ständen die Hälfte der hoefyser'schen Schuld aufbürden. Die Staaten dazu geneigt. Befürchtungen vor Einführung der gemeinen Mittel in den clevischen Städten. Des Prinzen von Oranien Hilfe dem Kurfürsten sicher wegen der projectirten Heirath. Die 1000 Thlr. zu Bestechungen dringend nöthig.]

Er und die Abgesandten der clevischen Ritterschaft: Boetzelaer und 30. Dec. Wittenhorst-Sonsfeldt hätten eine Conferenz mit den Deputirten der Generalstaaten gehabt, in der Verbolt als Vorsitzender sie ermahnt habe, die Stände zur Uebernahme eines Theils der hoefyser'schen Schuld des Kurfürsten zu bewegen; da es eine Schande für dieselben sein würde, ruhig die Domainen ihres Landesherrn von den Generalstaaten in Beschlag nehmen zu lassen. Vergeblich hätten sie dagegen eingewandt, dass die Staaten noch vor Kurzem die Stände von allen Verpflichtungen in Betreff dieser Schuld ausdrücklich freigesprochen hätten, auch das Land durch die Hessen, deren Einfall der Kurfürst, wie bekannt, selbst veranlasst habe, so ausgesogen sei, dass es zur Aufbringung von Steuern unfähig, überdies die Domaineneinkünfte zur Abtragung der Schuld hinreichten, wenn sie nicht so unordentlich verwaltet und verschleudert würden; dass auch erst der Stände Gravamen wirklich erledigt sein müssten, bevor sie sich zu irgend einer Bewilligung verstehen könnten. Die Deputirten hätten darauf mitgetheilt, dass Blumenthal vorgeschlagen habe, den Ständen die Hälfte der Schuld zahlen zu lassen, dagegen wolle er seiner Vollmacht gemäss ihre Gravamen abstellen, worauf sie sich Abschrift seiner dessfalsigen Erklärung ausgeben.

„Ick bemercke dat de staten general haer daer veel angelegen sullen laten syn om de saeck tuschen S. Ch. D. en de stenden by accommodatie af te doen, sulx seer vorsichtich in dese saecke sal moeten gehandelt syn; het weer voorwaer ten hochsten oirbaer gewest so de 1000 Rtl. hier tyteliicken gewest waren, alsoo ick seecker ben, dat de vorst een extrem middel sal vorslaen en by der hant nemen, dat is t' invoceeren van de gemeene middelen int lant van Cleef en de steeden van dien, waertoe de Prince ten hochsten inclineert, oock eenige heeren, so dat genoeg te doen sollen vinden om sulx te diver-

¹⁾ Dieser Syndicus, jener Agent der clevischen Städte im Haag.

teeren. Ten anderen hebben, soo ick bespeure, weynich hulps en vertroostinge van syn Hocheyt in regard van de stende te verwachten, alsoo hier seeckerlick gelooft wert, dat tuschen den jongen vorsten van Brandenborch ende de oudste dochter van S. H. de prince van Orangen getracteert wert van houwelick, oock syn effect sorteeren sal. Soo verre S. H. den jongen vorst sal sustenteeren syn dochter te gevalle, geve ick U. E. in vertrouwen te bedencken. Soo ick U. E. stelle in de saeck eygentlicke alhier geconstitueert, ick bidde U. Ed. gelieven den inhalt deses te communiceeren daer het behoort, U. Ed. ten hochsten recommandeerende om soo kleine somme van penningen als is 1000 Rtl. soo gewichtige saeck niet te willen verwaerloost laeten“²⁾.

Aus dem Protokoll der Verhandlungen auf dem clevischen
Ständeconvent zu Wesel. W.

[Deductionsschrift gegen Blumenthal's Angaben im Haag. Rückberufung der ständischen Deputirten und Zahlung der Bestechungsgelder daselbst. Eingabe an den jungen Kurfürsten durch Leuchtmar.]

1641. Erschienen von der Ritterschaft deren Director Bernsau und Teng-
1. Jan. nagel zu Lohnen mit dem Syndico D. Isink, auch deputati der Städte
Wesel, Emmerich und Rees neben der Städte Syndico Dr. ther
Schmitten.
2. Jan. „Weil auch allerhand Zeitungen einkommen, dass I. Ch. D. unser gnädigster Herr mit Tode abgegangen sein sollte, so ist ad deliberandum aufgegeben, ob nicht nöthig, jemanden nach I. F. D. dem Herrn Churprinzen abzufertigen, und Deroselben den statum dieser Landen gründlich zu remonstriren oder doch eine schriftliche Deduction unterthänigst einzuschicken.“
3. Jan. „Haben beide deputati der Ritterschaft den Städten per Syndicum nachfolgende Punkte vortragen lassen: 1) weil es allerseits gut gefunden, dass des Herrn Blumenthal den Herrn Staaten eingelieferte Relation über gehaltene Conferenz per modum missivae gegenberichtsweise beantwortet werden solle, so liessen es zwar beide deputati dabei bewenden, trugen aber Bedenkens, solch Schreiben Namens Ritterschaft und Städte abgehen zu lassen, alldieweil sie nur zwei in Anzahl beisammen wären, und das Schreiben bei erster der Stände Versammlung vorgebracht, und alsdann Namens der Stände ausgefertigt und eingeschickt werden könnte. Bei welchem ersten Punkt dann auch vorgetragen wurde, dass es bedenklich, auch vermuthlich I. Ch. D. dem Herrn Churprinzen zur Offension Anlass geben möchte, wenn alles dasjenige, was I. Ch. D. aus diesem Lande genossen, specificie beigelegt würde, haltens aber für genugsam, wann in genere gesetzt werde, dass über die achtzehnhunderttausend Thlr. aus diesen Landen ohne die Domainen gezogen, und dass solches im Nothfall specificie

²⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 39 u. 40.

erwiesen und dargethan werden könnte. — 2) Dass ihres Theils auch für rathsam hielten, die beiden Herren Deputirte in's Graven Hage zu revociren und dem Agenten Pauw aufzugeben, auf Alles ein wachendes Auge zu halten. Es vermeineten aber die Herren deputati der Ritterschaft hochnöthig zu sein, dass die von den deputatis in Graven Hage presentirten 1000 Thlr. übergemacht und dem Agenten Pauw zugeschickt werden müssten, damit nicht der Herren Faveur, welchen die Promessen geschehen, in Unwillen geändert werden möge. Dass Ritterbürtige endlich für nöthig hielten, eine Deduction, darinnen des Landes Zustand und wie die Stände contra privilegia gravirt, fundamentaliter ausgeführt, ausfertigen und I. Ch. D. dem Herrn Churprinzen einliefern zu lassen. Und damit selbiges mit mehrem Nutzen geschehen möchte, hielten es die Ritterbürtigen dafür, dass solche Deduction dem jungen Leuchtmar zugestellt und I. Ch. D. eingeliefert, auch mündlich über Alles instruirt werden möchte, und dass zu dem Ende nöthig, bei Herrn Leuchtmar sich zu erkundigen, ob er Namens der Stände solche Reise und Commission auf sich nehmen wollte. — Ad primum erklärten sich deputati der Städte, dass sie nicht könnten begreifen, aus was Ursachen die Herrn Ritterbürtigen Bedenken trügen, die achtzehnhunderttausend Thlr. zu specificiren, auch den Gegenbericht Namens der sämtlichen Stände abgehen zu lassen, alldieweil nichts überall in solchem Gegenbericht enthalten, dadurch I. Ch. D. könnte offendirt werden. Dieses geständen die Städte gern, dass der Herr Graf zu Schwarzenberg dadurch sollte offendirt werden, desselben offensa aber müsste bei den Herrn Ständen in keine Consideration gezogen werden, dafern ihre Intention wäre, dass dadurch die von ihm zugefügten Beschwerne abgestellt werden sollten. Und obwohl die deputati der Städte ihres Theils kein Bedenken trügen, für sich allein solche Beantwortung den Herren Staaten einzuschicken, dass dennoch, um separationes zu verhüten, dieselben lieber sehen sollten, dass im Namen der Ritterschaft und Städte coniunctim das Schreiben abgehen möchte. Sonsten liessen es die Städte ihnen nicht missfallen, dass die Summe der achtzehnhunderttausend Thlr. in genere ohne Specification exprimirt würde; welchen der Städte Vorschlag dann auch die beiden Herren deputati der Ritterschaft ihnen, doch dieser Gestalt gefallen liessen. Ad secundum erklärten sich deputati der Städte, dass vorlängst gern gesehen hätten, dass die deputati in Graven Hagen wären revocirt worden; in Beischaffung der von den deputatis offerirten 1000 Thlr. aber könnten die Städte allnoch nicht geheelen³⁾, weil die deputati solche Donativen zu presentiren nicht committirt. Und weil deputati sich selbst erklärt, dass allein conditionaliter solche Donativen gelobt, dafern nämlich die Herren Staaten ihre vorige, den 2. December Anno 1638 genommene Resolution⁴⁾ confirmiren würden, so hielten es die Städte dafür, dass es zu unzeitig, ehe confirmiren würden, so hielten es die Städte dafür, dass es zu unzeitig, ehe und bevor solche Conditionen vollzogen, solche 1000 Thlr. überzuschicken; womit dann auch deputati der Ritterschaft sich confirmiret. — Ad tertium

³⁾ Das holländische „geheelen“ bedeutet einwilligen, zustimmen.

⁴⁾ Dabin lautend, dass die Stände frei von allen Verpflichtungen in Betreff der hoefyser'schen Schuld wären. Vgl. allgem. Einleit.

dass die Städte für nöthig erachten thäten, dass solche Deduction aufgesetzt, und ad examinandum einem und anderen geschickt werden möchte, wie sie dann auch ihnen nicht missfallen liessen, dass der junge Herr Leuchtmar vorgeschlagenermaassen requirirt würde⁴.

Bericht des cleve-märkischen Landrentmeisters Lucas Blaspeil⁵) über die cleve-märkischen Finanzen. Dat. Emmerich
1. Febr. 1641. D.

[Die Schulden. Die laufenden dringenden Ausgaben. Bei hoher Veranschlagung der Einnahme noch Deficit, kaum die Hälfte derselben ist wirklich eingegangen.]

1. Febr. „Vors erste belaufen sich die Capitalien der alten bis 1609 im Fürstenthum Cleve gemachten Kammerschulden ad 663,567 Thlr., in der Grafschaft Mark ad 87,240 Thlr., zusammen 750,807 Thlr.⁶) — Davon die jährlichen laufenden pensiones im Fürstenthum Cleve reducirt worden, und also in einigen Jahren ad 25,016 Thlr., in der Grafschaft Mark reducirt 4362 Thlr., zusammen 29,378 Thlr. Die nach Absterben Johann Wilhelm's gemachten Schulden belaufen sich ad 315,234 Thlr. an Capital, davon liquida debita 125,613 Thlr., deren jährliches Interesse, ad 5 Procent gerechnet, beträgt 6530 Thlr. 2) Der alten Churfürstin unser gnädigsten Frauen ist unlängst aus dem Fürstenthum Cleve jährlich verordnet 2000 Thlr. 3) Die jährlichen Besoldungen der Rätthe und Diener der Regierung und Hofkammer⁷) sind gesetzt auf 15,560 Thlr. 4) Besoldungen der Agenten zu Cöln, Speier, Amsterdam und im Haag ad 1419 Thlr. 5) Besoldung der Hofdiener zu Cleve, als Burggraf, Gärtner, Pörtner, Wegenboten, Fouriere und sonst ad 629 Thlr. 6) Eine verordnete Zulage vor die dürftigen reformirten Gemeinden im Herzogthum Cleve 600 Thlr. 7) Jährliche Verschickungen, Commissionen, Verrichtungen und darauf gehende Lasten in's eine Jahr weniger und in's andere Jahr mehr gesetzt auf 3000 Thlr. 8) Botenlohn circa 747 Thlr. 9) Jährliche Ausgaben zum Behuf der Canzlei und Amtskammer zu Papier, Frachtlohn u. s. w. über 867 Thlr. 10) Almosen und geringe Verehrungen etwa 200 Thlr. — Summe der Ausgaben 60,925 Thlr.

Hierbei ist noch nicht gerechnet, dass I. Ch. D. zur Acquisition und Conservation dieser Lande in der Mark Brandenburg aufgenommen

⁵) Vgl. über ihn oben Einleitung p. 86 ff.

⁶) In einem Bericht der clevischen Regierung vom 3. Oct. 1641 ist die Domainenschuldensumme, worunter wohl diese alten Kammerschulden zu verstehen sind, auf 819,775 $\frac{1}{2}$ Thlr. angegeben. Urk. u. Actenst. IV Note zu p. 50.

⁷) Der ordentliche Rath bezog 500, der ausserordentliche oder adelige Landrath 120 Thlr.

über etliche hunderttausend Thaler, davon annoch jährliche Interessen müssen erstattet werden. Wie denn auch jetzige I. Ch. D. als Landesherrn nicht weniger als vorigen Herzogen von Cleve zur Hofhaltung und jährlichen Unterhalt gebührete, welches damals auf's geringste genommen ist jährlich ad 15,000 Thlr. Wegen der Staatlichen Schuld der 100,000 Thlr. und anderen 90,000 Thlr. Schulden stunde annoch zu liquidiren.

Hingegen beträgt das Einkommen der Domainen im Fürstenthum Cleve nach Abzug der Gehälter in Geld und Kornfrüchten, welche die Drost, Richter, Schlüter, Rentmeister, Gerichtsschreiber, Gerichtsboten, Zoll- und Licentbeamten jährlich geniessen, item nach Abzug der Reparationskosten der fürstlichen Häuser, Deiche und Kribben⁸⁾, wann nämlich kein Kriegsverderb oder Misswachs hinzukommt, plus vel minus 39—40,000 Thlr., darunter an Wasserzöllen und Licenten 8—9000 Thlr. In der Grafschaft Mark, wann dieselbe im friedlichen Stand restituiret, und kein fernerer Kriegsverderb und Misswachs sich ereignet, belaufen die Domaineneinkünfte nach Abzug der Landdienergehälter plus vel minus jährlich 9—10,000 Thlr., mithin Summe des Einkommens 50,000 Thlr. Dieselbe verglichen mit obgesetzten Ausgaben (ausserhalb der Interessen der staatlichen Schuld und anderer, darüber noch keine beständige Liquidation gehalten) ad 60,000 Thlr., ermangeln jährlich 10,000 Thlr.

Im Fall aber Kriegsverderb oder andere Ungelegenheiten entstehen, solle der Defect und Mangel grösser sein⁹⁾.

Folgt nun eine Detailberechnung der in den Jahren 1636—1639 incl. wirklich eingekommenen Domaineneinkünfte, die hiernach in Cleve 187,252 clev. Thlr. 28 Stüber⁹⁾, also durchschnittlich im Jahre 46,813 clev. Thlr. 7 Stüber, oder 23,406 Thlr., und in der Grafschaft Mark etwa jährlich 3000 Thlr. betragen, also zusammen wenig mehr als die Hälfte dessen, was die Domainen beider Länder nach den damaligen Verpachtungen und sonstigen Erträgen obigem Anschlage gemäss einbringen konnten¹⁰⁾.

⁸⁾ Diese Ausgaben betragen durchschnittlich fast die Hälfte der Bruttoeinnahme.

⁹⁾ Darunter 118,261 aus den clevischen Rentmeistereien (ausgenommen das dem Grafen Schwarzenberg verliehene Huissen), 24,149 aus dem clevischen Reichswalde und den anstossenden Waldungen, und 53,214 aus den clevischen Wasserzöllen und Licenten. Die in Urk. u. Actenst. V Note zu p. 17 mitgetheilte Tabelle bezieht sich nicht auf den Zoll, sondern auf den Licent zu Lobith, und gibt die jährlichen Bruttoeinnahmen in clevischen Thalern zu 30 Stüber, nicht in Reichthalern zu 60 Stüber.

¹⁰⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 50, wo im J. 1641 die durchschnittlichen Ein-

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Königsberg
14. Jan. 1641. M.

(Präsentirt Emmerich 11. Febr.)

[Bewilligung einer Steuer zur Abtragung der staatlichen Schuld erwartet. Dagegen möglichste Erledigung der Gravamen zugesagt.]

14. Jan. „Ob Wir nun wohl Euer getreuen beständigen Devotion genugsam versichert, und demnach fernerer Erinnerung desshalben zu thun, keineswegs nöthig halten. Dieweil Euch dennoch überflüssig bekannt, mit was für einer grossen Schuldenlast Wir den Herrn Generalstaaten verhaftet, und wie inständig sie der Zahlung halber in Uns dringen, Uns auch auf deren Nichterfolgung mit der Execution bedrohen, so haben Wir nicht umhin gekonnt, Euch nochmals hiermit in Gnaden anzulangen, Uns zu Euch gnädigst versehend, Ihr werdet diesen Unseren bedrängten Zustand wohlbeherzigen, und Uns mit einer erklecklichen Summe zur Abtragung vorerwähnten staatlichen schweren Anforderung, damit andere desshalb zu besorgende Inconvenientien mögen verhütet bleiben, gut- und freiwillig beispringen, und Uns also Euerer, bei Unserer Anwesenheit bei Euch so vielfältig contestirten Affection nunmehr in der That fruchtbarlich unterthänigst geniessen und erfinden lassen wollen, dahingegen Ihr Euch Unserer landesväterlichen Vorsorge wohl werdet vergewissern können, und dass Wir denen von Euch angeführten gravaminibus, so viel immer möglich und die Billigkeit zulassen wird, gebührlichermaassen zu remediren und abzuhelfen, es an Uns nicht ermangeln lassen wollen. Gleich wie Wir nicht zweifeln, Ihr werdet Euch diesem Unserm, zum ersten Male an Euch gelangten gnädigsten Begehren, gehorsamst und der Gebühr nach, accommodiren, und Uns darinnen keineswegs verfehlen lassen wollen“.

Die Generalstaaten an die clevischen Stände. (Zugleich Creditiv für deren Committirte Alexander van der Capellen und Pieter van Goutswaert.) Dat. Haag 23. Dec. 1640. W.
(Präsentirt Emmerich 15. Febr. 1641.)

[Aufforderung zur Uebernahme resp. Abzahlung der Hälfte der staatlichen Schuld des Kurfürsten, wogegen Beförderung der Abhilfe ihrer Gravamen zugesagt wird.]

1640.
23. Dec. „U. E. sullen sich sonder twyffel noch weten te erinnern de ge-
heele gelegenheit van de saecke der bewuste hondert duisent rixdaelers

künfte der clevisch-märkischen Domainen in dem letzten Jahre nur auf ungefähr 17,000 Thlr., und die unter No. 2—9 dieses Berichts berechneten Ausgaben auf 17,400 Thlr. jährlich angegeben sind.

met het verlop van dien, hierbevorens ten behoeve van S. Ch. D. van Brandenburg op ons credyt gedaen negotieren ende tot noch toe gecontinueert, mitsgaders hoe het met de betalinge ende aflegginge van dien is gelegen. Ooch sullen U. E. sich vertrouwelick wel weten te entsinnen, dat wy deselve hiebevorens by onse missiven tot meermaels in bedencken hebben gestelt of U. E. tot verlichtinge van de domainen van syne Ch. D. ende andere opkomsten, deselve niet vryewillich in dese syne tegenwoordige necessiteyt souden kunnen adsisteeren ende behulpelick syn, sulx dat wy onnodich achten, alle t' selve alhier te repeteeren, ende daarvan een langh onnodich verhael t' macken. Wy hadden wel verhoopt, dat U. E. darin egeen difficulteyt en souden hebben gemaect, maer hebben ter contrarie op dit subject continueerlick niet dan afslagige antwoorden en resolutien van U. E. vernomen tot onse groote verwonderinge ende bedreefnisse van S. Ch. D., die deses aengaende alle behulp willicheit ende redelicheit van U. E. is verwachtende.

Ende alsoo wy hoe langer so meer by ondersouck ende experientie in der daet befinden, dat sonder U. E. toedoen ende adsistentie in dese conjuncture van tyden ende gelegenheit der saecken van S. Ch. D. het niet mogelicken soll syn, dat de vorschr. schult, die nu tot eene merkelicke excessive somme is geclommen, ende geaccesceert, op verre sal kunnen werden afgelegt, ende voldoen, soo hebben wy uit eene vruntnaabuirlicke affectie ende genegenheit, die wy tot S. Ch. D. desselfs landen ende luiden syn dragende, noodig geacht U. E. mits desen nochmahls boven alle onse voorgaende devoiren serieuselick te versoucken ende te vermanen, dat deselve, postponerende alle particulire insichten ende consideratien, niet alleen de gelegenheit deser saecke willen apprehendeeren, maer oek vor alle de werelt doen bliken de liefde ende genegenheit die U. E. S. Ch. D. als haeren lantsvoorst en heer syn toedragende; ende vervolgens sonder verdene vystel of dilay vruchtbarich consent dragen tot opbrenginge ende betalinge van de helft van de vorschr. schult, daer met deselve S. Ch. D. ahn ons ende desen staet verobligeert, op vast vertrouwen dat U. E. pari passu contentement sal werden gedaen op de gravamina die deselve syn vorwendende, daertoe wy van wegen S. Ch. D. goede inclinatie bespeuren, sulx dat wy verhoopen, dat U. E. daerin niet langer sullen willen blieden in gebreecken, maer ter contrarie sich ten besten van S. Ch. D. redelick ende billick sullen laten vinden op vertrouwen als vooren, sonderlinge so wanneer als U. E. met een gesont oordeel sullen gelieven te considereeren, dat het hardt soude vallen by

aldien U. E. S. Ch. D. in dese syne tegenwordige necessiteit niet be-
 hoorlicken succurreerden tot betalinge van de voorschr. genegotieerde
 penningen onder vertrouwen als vooren; want wy houden daervoor,
 dat de voorschr. penningen niet geemployeert en syn tot particulier
 proffyt van S. Ch. D. maer tot s' lants ende U. E. eigen beste. Ende
 op dat U. L. deser saecke gelegenheit des te beter mogen behertigen,
 hebben wy versocht ende gecommitteert de edele etc. heeren Alexan-
 der van der Capellen tho Budeloff ende Mervelt ende Pieter van
 Goutswaert raden van Staten deser vereen. nederlanden tegenwor-
 dich tot Emmerick synde, om dese onse goede meininge ende intentie
 by U. E. te secundeeren, ende bevorderen, tot welckers aenbrengen
 wy ons syn gedragende met serieuselick versoeck dat U. E. deselve
 heeren ende gecommitteerden gelieven te verleenen audientie ende
 vervolgens hun daerop laten wederfaren sodanige vruchtbaringe reso-
 lutie met prompte praestatie van noodige effecten, als wy van U. E.
 iver ende affectie ten besten van S. Ch. D. syn verwachtende“.

1641. Auf Grund dieses Schreibens resp. Creditivs trugen die beiden Com-
 mittirten der Generalstaaten den auf ihre Veranlassung in Emmerich sich
 15. Febr. versammelnden clevischen Ständen am 15. Februar nochmals die Aufforde-
 rung zur Uebernahme und Abzahlung der hoefyser'schen Schuld vor, mach-
 ten namentlich geltend, dass die Schuldsomme allein zum Besten des Lan-
 des verwandt worden sei, und ersuchten die Stände um Mittheilung ihrer
 Gravamen Behufs Beförderung ihrer Abstellung. Die Höhe der hoefyser'-
 schen Schuld gaben sie auf 1,126,955 fl. 5 St. an, wovon ungefähr 125,000 fl.
 abgezahlt worden wären; ausserdem hätten die Generalstaaten noch vom
 Kurfürsten an besonderen Auslagen für die brandenburgischen Truppen
 von 1622—1632 284,969 fl. 6 St., und an noch rückständigem Sold des
 gentschen Regiments 22,000 fl. zu fordern.

Die clevischen Stände an die Committirten der Generalstaaten.

Dat. Emmerich 16. Febr. 1641. W.

[Hinweis auf der Staaten Erklärung vom 2. December 1638 und deren Bestäti-
 gung im August 1640. Aufzählung der seit 1609 dem Landesherrn gezahlten
 Steuern und sonstigen Landescontributionen, sowie der 1634 demselben bereits be-
 willigten Beiträge zur Abtragung der staatlichen Schuld. Klagen über trotzdem
 niemals erfolgte Erledigung ihrer Gravamen und die im Haag gemachten Anga-
 ben und Anerbietungen Blumenthal's. Absicht, sich an den jungen Kurfürsten
 direct zu wenden.]

16. Febr. „Hierop kunnen wy niet onderlaten hare Hochmog. onse oprechte
 naerbuirlicke vrintschap correspondenz en dienstbereitwillicheit in alle
 vorfallende occasien te offeriren, en nopende het eerste point te re-

presentiren, dat wy ons gnugsam te erinneren hebben, hoe dat hare Hochmog. mhermhals ahngaende de bewuste 100,000 Rthlr. aen ons geschreven. 'T is oek sulx dat wy daer op onsen bericht en sodanige remonstrantien aen hare Hochmog. in Octob. 1638 gedaen hebben, dat deselve tot onse groote verblydinge en satisfactie geresolveert hebben van wegen de vorschr. schult ons als lantstenden ongevordert te laten, als mede door seekere missive van haere Hochmog. den 16. Aug. 1640 de vorschr. resolutie tot verschooninge der landstenden gerepeteert en geconfirmeert worden daer toe ons syn gedragende, vastlicken vertrouwende dat hare Hochm. gelieven sal tegens sulke genomene en geconfirmeerde resolutie ons niet te beswaren.

Wat belangt de versochte vrywillige assistentie die wy in dese tegenwordige necessitet aen S. Ch. D. doen mochten, soo is het in der warheit alsoo, dat gelicker wyse wy by tyden der voriger her-togen van Cleve, onse gnedigste landesheeren aen onse onderdanigste affectie in vervallende occasien het niet hebben laten ontbreken, also oek tot betooninge van onse continuirende onderdanigste liefde en affectie aen S. Ch. D. hochz. memorie, soo wel gedurende de conjuncte van beyde Chur en Fursten Brandenborgh en Nienborgh, als oiek naer de geresene schadlicke differentie en reconciliatie desselven, niet tegenstaende de groote inestimable schade en verderf van allersits krygende deelen, en besonders in de jhaeren 1612, 1621, 1632, 1633 en 1634 grote aensienlicke sommen tot S. Ch. D. en des landes besten onderdanichst geconsenteert et daerbeneffens S. Ch. D. de water licenten int jaer 1610 ingetrocken, oek int jaer 1622 groote ongewilligde contributie uit Cleve en Marck genoethen, daertoe aensienlicke stucken der domainen tegens des lants privilegien verpandet hebben, welcke sommen over achtien hondert duisent R. ofte 45 tonnen gouts sich importiren. Waer uit naer ons gevoelen het verloop van de vorschr. schult hadde connen gediverteert en alle lasten des landes gedragen en afgemacht werden.

Ende daerom te meer komende tot het tweede point, wy met bedruffnissen et smertlick verstaen hebben, dat van wegen haere Hochmog. ons will aangemoedet werden te dragen en te betalen ten minsten de helfte der schulden die S. Ch. D. aen den staet der vereenigden nederlanden verobligert syn soude, de welke schult naer den inhoud van den overgevenen staet sich aen 1,500,000 gulden ofte 600,000 R. en alsoo de helfte 300,000 R. bedragen soude. Daer nochtans in namen en van wegen S. Ch. D. in den jhaer 1634 tot afdoeninge van de vorschr. 100,000 R. met het verloop van dien van ons niet mher

als 80,000 Rtl. (so het clevische contingent syn en de rest uit Gulick, Berg, Ravensberg en Ravenstein soude gevordert worden) by gedaene mondlicke en schriftlicke besegelde propositie gnadigst gesonnen en begeert worden, daerop wy oick nith uit eenige schuldigheid maer alleen uit onderdanigste liefde en affectie 60,000 R. vrywillich geconsentert hebben, alsoe dat in sulken regart, indien eenige schuldigheid aen onse syde vorhanden war, als niet, wy mher niet als 20,000 R. schuldigh syn souden.

Te weiniger niet tretende tot het derde point hebben wy ons onderdanigst geofferert, indien S. Ch. D. sich gnadigst wilde gefallen laten onse mhermals overgevene en geverificerde gravamina voer erst et voer allen dingen cum effectu af te doen, dat wy als dan onderdanigst willigh waeren, S. Ch. D. in de vorgestelde necessitet naer bevindinge en moglicheit des landes soodanig te adsistereen, dat vertrouwelic S. Ch. D. dar uit onse onderdanigste affectie bespoeren en gnadigst contentement dragen soude.

Off wel S. Ch. D. niet alleen rechtswegen als succeseur der landen schuldigh gewest, der landen privilegien te confirmeren en daertegens voergenomene contraventien en gravamina te remedyren en astellen, maer oick by aentredongen der landen en uitgegevene Churf. reversalen in den jharen 1609 sulx wel expreslich gnadigst versproken en soodanige Churf. belofte in den folgenden jharen mhermal geriterert hebben, wy oock in soodanige vaste hoepe en vertrouwen S. Ch. D. in den jharen 1632 en volgens groote aensienlicke sommen gelts onderdanigst gewilligt hebben, off oick wel noch voer weinigh tyts in den jharen 1639 en 1640 dor S. Ch. D. specialick afgeordnete commissarien ons groote vertroostinge gegeven is, dat de vorseide gravamina afgedaen worden soudent; soo is doch tot noch toe het versprockene langh gewenste succes en effect niet gevolght, maer ter contrari van S. Ch. D. affgesante heere van Blomendael in S'Graven Hage aen hare Hochmog. soodanige remonstrance oblatie en interpretatie gedaen worden, dewelke streckende syn tot onse groote nadeel prejuditz en meerder beschwarnis, in specie dat van wegen S. Ch. D. tot betalinge der vorschr. schult niet alleen de waeter- en lant-licenten, dewelke doch haere Ch. D. alleen niet maer conjunctim ons als stenden toebehooren, buiten ons weten en consent gepresentert worden, maer oock de vorschr. Churf. reversalen sher prejudicirlick also geinterpretert worden, als of deselve rebus uti stantibus gegeven waeren, door welke ongehoorde ongefonderde interpretatien alle onse privilegien en fryheiden geheel en met eenmael opgeheven en te niet gedaen

worden konden. Daeromme wy dan oick genootsaecht syn haere Hochmog. op de voorschr. onbefuigde remonstrancen onsen tegenbericht en informatie over te schrijven en U. welledel. L. so wel originellick als copylick hier by te overleveren, waeruit aftenemen is wat apparentie noch ter tyt by de vorschr. commissaris en afgeordnete vorhanden sy, om onse gravamina cum effectu aftedoin.

De tegenwordige S. Ch. D. onsen gnadigsten lantsheeren, dessen gnadigste affectie tot desen landen als S. Ch. D. alhier gewest syn, wy gnughsam verspoert hebben, heft ons noch den 14. Jan. des jhars gnadigh verlostet dat de gravamina afgestelt werden sollen, daerom wy oock S. Ch. D. onderdanigst te belangen en te bidden geresolvert hebben, maer daer toe noch eenigen tyt von nooden is.

Wy hebben oock niet onderlaten by de Churf. alhier residirende regeringe desen dagh door onse gedeputeerde vernemen te laten, of deselve van de tegenwordigh regirende Ch. D. tot afstellingh der gravaminum eenige commissie verkregen hadde, daerop ons geantwort, dat sy tot noch toe dies aengaende geinstrueert noch gecommitteert waren, soo dat wy niet ordeelen können, dat de versochte openinge van de gravamina noch ter tyt eenigen effect soude hebben können“.

Cleve für sich und im Namen von Calcar und Xanten an die Deputirten der ostrheinischen Städte. Dat. Cleve 20. Febr. 1641. W.

(Präsentirt Emmerich 28. Febr.)

[Entschuldigen ihre Abwesenheit; bitten, Deputation an den Kurfürsten, besonders zur Erwirkung der Neutralität, zu beschliessen.]

Ihre Deputirten, nach vergeblichem Warten auf die Ritterbürtigen von 20. Febr. Emmerich zurückgekehrt, könnten bei den Drohungen der Kaiserlichen gegen die Stadt dieselbe nicht verlassen, und daher den Verhandlungen nicht ferner beiwohnen. Bitten vor Allem, auch über Mittel zu beratnen, wie dem westrheinischen Theil des Landes aus seinem traurigen Zustande zu helfen.

„Wir haben nicht unterlassen, mit den Ehrbaren von Calcar und Xanten, unsern nicht weniger mitleidenswürdigen Mitgliedern, hierüber schriftlich unsere Meinungen auszutauschen, und uns in dem einer Meinung gefunden, dass dem Lande hoch und viel daran gelegen, und alle Wege zu rathen, und es dahin zu richten, damit aus Mitte der Ritterschaft und Städte beiderseits Rhein eine Deputation an I. Ch. D. unsern gnäd. Herrn gut gefunden, und dahin instruiert werde, dass nicht weniger wir, als die Landstände in andern Dero Erblanden

I. Ch. D. zur Antretung dero Regierung unterthänigst congratuliren, unsere gravamina beweglich und beständig vortragen, und um gnädigste Remedur und Abhelfung ansuchen, des Landes gegenwärtigen armseligen Zustand und desselben Ursachen umständlich repräsentiren, die remedia, und wie daraus zu eluctiren, vernünftig suggeriren. Und dieweil das höchste und vornehmste remedium in der Neutralität zu finden, dass I. Ch. D. derselben Beförderung zum höchsten recommendirt und dahin erbeten werden möge, bei dem Prinzen von Oranien (in dero Händen es gleichsam jetzo stehet) darum auf eine nachdrückliche besondere angelegene Weise ansuchen und Werbung thun zu lassen. Euer etc. werden bei sich näher erwägen, dass eine Schickung in viele Wege dem Vaterlande dienlicher und nachdrücklicher und zur Gewinnung I. Ch. D. gnädigster Gewogenheit erspriesslicher, als Missiven, und darum verhoffentlich über eine schleunige und ansehnliche Schickung sich vereinbaren, und wir habens vor uns und im Namen unser beider Mitglieder der Ehrbaren von Calcar und Xanten zufolge ihrer an uns übersandten Erklärung Euer etc. nicht verhalten wollen“.

Lucas Blaspeil an den geheimen Rath Gerhard Romilian v. Calicheim (Calcum), genannt Leuchtmar¹¹⁾. Dat. Emmerich
21. Febr. 1641. D.

[Widerlegt den ihm und der clevischen Finanzverwaltung von den Ständen und den Generalstaaten gemachten Vorwurf schlechter Wirthschaft. Die cleve-märkischen Steuern und deren Verwendung. Die von den Ständen verbrauchten Summen. Deren Streitigkeiten zum Verderben des Landes. Die vom Kurfürsten aus und in Cleve verwandten Gelder. Forderung an den Pfalzgrafen. Der durch die staatlichen Truppen dem Kurfürsten zugefügte Schaden. Sie haben ausserdem aus Cleve fast vier Millionen Gulden erhoben.]

21. Febr. „Demnach den löblichen Landständen Fürstenthums Cleve und Grafschaft Mark durch meine Widerwärtigen starke imaginationes gemacht, als ob ich mit Ausgebung der Anno 1632 und 1633 und sonderlich der Anno 1634 eingewilligten Capitation- und Supplementsteuern übel gehauset und gleichsam Unrecht damit verfahren, gestalt eigenen Gefallens andershin als wozu es destiniret, divertiret, ja auch, dass man solche und mehr andere aus den Domainen empfangene Gelder mit grossen Summen nach Holland verbracht, und wider Befehl und S. Ch. D. Nutzen anderen zugeschoben hätte; welches denn auch die beiden

¹¹⁾ Blaspeil schickte diesen Bericht gleichzeitig nach dem Haag an Blumenthal.

Herren aus'm Mittel der clevischen Stände, nämlich der von dem Boetzelaer und Sonssfeldt gegen des von Blumenthal Negotiation im Haag, als wenn obgesetzter Gestalt die Gelder mit hohen Summen, so sich über 235,000 Thlr. beliefen, aus dem Lande entführt, und dergleichen mehr Gravamina getrieben, dass daher die staatliche Schuldforderung so hoch aufgeschwollen und Alles im Verlauf gerathen wäre. Derowegen hätten die Landstände etwas von obgemelter Schuldenlast auf sich zu nehmen nicht schuldig zu sein erachtet.

Auch ist vors Andere gedachtem v. Blumenthal wegen Beibringung der 176,000 Thlr. aus Jülich und Berg in dem widersprochen, als ob I. Ch. D. I. F. D. von Neuburg viele Tausend schuldig sein sollten, dann auch, dass solche Summe bei dem Provisionalvergleich nicht versprochen, welcher Ursache halber die Herren Staaten sich der Assistenz verweigert.

So haben auch vors Dritte die Herren Staaten ausser Boetzelaer's und Sonssfeldt's Anbringen die alhier im Fürstenthum Cleve befangene Militärexecution nicht wollen contramandiren, sondern dem v. Blumenthal in derselben Resolution aufgegeben beständige rationes, warum man besagte Schuldforderung nicht bei Zeiten abgetragen, sondern gleichsam unnöthiger Weise, obwohl zur Abstattung solcher Schuldposten genugsam Mittel gewesen, hätte verlaufen lassen, maassen dann des v. Blumenthal an S. Ch. D. ausgelassene Relation mit mehrem in sich führet.

Welche obgedachte drei Hauptbeschuldigungen mit beständigen Gründen zu widerlegen, und dass dadurch S. Ch. D. gnädigste Intention nicht ferner mit Schimpf und Schaden und grossem Nachtheil aufgehalten und zurtückgestellet bleibet, so wird einigermaassen vorerwähntes Angeben zu widerlegen nützlich sein.

1) I. Ch. D. sind von den clevischen Landständen eingewilligt Anno 1632: 60,000 Thlr., 1633: 30,000 Thlr., 1634: 40,000 Thlr., in Summa: 130,000 Thlr. Davon nur waren, die wegen Kriegsverderbs und Unvermögenheit gethaner Nachlass suspensiones und ausstehende Restanten der Geistlichkeit abgezogen, ungefähr 103,000 Thlr. einkommen. Hingegen sind fürs gent'sche Regiment vom 10. April 1632 bis September 1635 dem Commissar Retzer vermög Befehl und Quittung von mir ausgezahlt 148,000 Thlr. Dabei mochte in Consideration zu ziehen sein, dass den Landständen weit über 100,000 Thlr., wegen S. Ch. D. nicht einen einzigen Thaler empfangen, verwilliget worden, auch dass daher Pachtanlass beschehen müssen und dadurch die Domainen verschmälert worden, wovon doch keine Nachweisung,

wohin solche hohen Summen verwendet, hat wollen vorbracht werden¹²⁾. Durch der Stände mit einander Disputiren, sonderlich dass sich wegen den modum collectandi der Caminschatzung ein ganzes Jahr aufgéhalten, ist die Einquartierung des Marquis de Caretto verursacht, so sonst, wann die versprochenen 15,000 Thlr. aus obgedachter Schatzung wären zur rechten Zeit beibracht, und dem Caretto versprochenermaassen, ehe und bevor mit der Einquartierung verfahren, entrichtet worden wären, die 400,000 Thlr. und mehr, so dem Fürstenthum Cleve durch obgемelte Einquartierung ist Schaden zugefügt worden, hätten erhalten werden können.

An Ausländische und extraordinarie sind von mir auf S. Ch. D. Befehl bezahlt worden von 1627 an, laut beiliegenden Extracts: 140,269½ Thlr.¹³⁾ Dagegen sind über demjenigen, so in den Steuerrechnungen eingecht und berechnet, von 1627—1638 an Kriegsleuten in Cleve und Mark ausgegeben und bezahlt worden 92,914 Thlr., ausserdem für die Garnisonen, Landschützen, verschiedenen Zehrungen und Verehrungen in obbenannten Jahren 37,625½ Thlr., und endlich für alte Restanten und eingelöste Verschreibungen 22,780½ Thlr. Es möchten nun die obgenannten 140,269½ Thlr. aus dem Lande geführete geheissen werden, dagegen kommen die letzteren drei Posten ad 153,220 Thlr. S. Ch. D. allein zur Last, und ist noch ein gar geringes gegen so hohe Summen von vielen hunderttausend Thalern, welche aus der Chur- und Mark Brandenburg anhero ins Land gebracht und ausgezahlet sind, zu achten“.

2) Hat der Pfalzgraf S. Ch. D. im Provisionalvergleich zugesagt, sein Bestes thun zu wollen, um die „jülichischen und bergischen Stände zur Erlegung von 176,000 Thlr. zu disponiren“, und da derselbe so viele hunderttausend Thaler an Steuern seitdem, sei es mit Güte, sei es mit Gewalt, aus Jülich und Berg erhalten hat, so ist er zur Zahlung der 176,000 Thlr. mit Zinsen verpflichtet, und haben überdies die Generalstaaten dem Kurfürsten durch besonderes Schreiben versprochen, die Ausführung des Provisionalvergleichs zu befördern.

¹²⁾ Unter dem 16. Januar 1642 erstattete Blaspeil dem Kurfürsten auf dessen Befehl einen Bericht, wonach die clevischen Stände statt der 6000 Thlr., die sie ihm als Kurprinzen 1637 angeboten hatten, 31,547 Thlr. umgelegt und erhoben haben sollten. Die Stände erhoben wegen dieser Beschuldigung eine Injurienklage gegen Blaspeil.

¹³⁾ Meistens Zahlungen an höhere kurfürstl. Beamte und Officiere, darunter an Schwarzenberg circa 28,000 Thlr., Konrad v. Burgsdorf 12,000 Thlr., für Waaren, besonders Rheinweine, zum kurfürstl. Hofhalt und sonstige sehr geringe Baarzahlungen an Mitglieder der kurfürstl. Familie etwa 60,000 Thlr.

„3) Dass die Herren Staaten vorgeben, es wären Mittel genug da gewesen, die 100,000 Thlr. sammt Pension bei Zeiten abzustatten, und dass solches (wie sich die alhie anwesenden staatlichen Deputirten verlauten lassen) wegen unseres übeln Haushaltens nicht geschehen wäre. Dagegen ein ganz anderes leicht zu beweisen. Die Summe aller Nachlassungen, welche I. Ch. D. Pächtern in Dero elevischen Rentmeistereien ab Anno 1621 bis 1639 wegen staatlichen Kriegsverderbs beschehen, beläuft sich auf 209,929 Thlr. Ueber diesen Schaden haben I. Ch. D. durch Schliessung der Ströme an Zöllen und Licenten Nachtheil gelitten an 90,767 Thlr., und durch Abhauen der Bäume im Reichs- und Monrebergischen Waldungen zum Behuf der staatlichen Garnisonen und Officiere an 39,068 Thlr., anderen täglich zugefügten Schaden zu geschweigen. Dabei ist noch zu rechnen, dass das kettler'sche und gent'sche Regiment von 1622 bis hierhin 2,125,926 holl. fl., davon aus den Contributionen 1,588,287 fl. und den Domainen 537,638 fl., der ganze Kriegsstaat von 1616 bis hierhin aber 2,827,589 fl., davon aus den Domainen 1,239,301 fl. und den Contributionen 1,588,287 fl. gekostet hat. Fernere Zahlungen an Kriegsleute betragen ungefähr ab Anno 1626 bis auf die am 10. April 1632 beschehene Reduction 92,621 Thlr. und nach derselben 180,046 Thlr., machen in holl. Guld. 681,667 $\frac{1}{2}$ ¹⁴⁾; summa summarum 3,509,456 $\frac{3}{4}$ fl. auf das Kriegswesen. Darüber wird sich auch nicht weniger, was der Zeit, als Graf Wilhelm von Nassau zu Duisburg gelegen, aus S. Ch. D. Land durch Militärexecution erzwungen, betragen als 150,000 Thlr. Daraus zu vernehmen, dass die staatlichen Truppen von Zeit als die 100,000 Thlr. aufgenommen, ungefähr neununddreissig mal hunderttausend Gulden aus diesem kleinen und verschuldeten Lande gezogen und genossen haben. Aus dem Allen und anderen Motiven möchten die Herren Staaten zu mehrer Affection disponirt werden können“.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Emmerich
8. März 1641. W.

(Unterz. Ditrich v. d. Brüggen und Arnold de Beyer.)

[Verhandlungen über Aufhebung der Landtagsordnung vergeblich. Der Ritterschaft Vorschlag einer Deputation an den Kurfürsten und Assistenz durch die Accise. Hätten sich auf Nichts eingelassen. Drängen und Drohen gegen sie. Ständische Donativen und Schulden. Bitte um Abberufung.]

„Euer etc. sind ungezweifelt durch den Herrn Secretarium den 8. März. D. Johann Raesfeldt berichtet, was gestalt wir durch Interposition

¹⁴⁾ 100,000 fl. = 40,000 Thlr.

der gecommittirten Herren Staaten etzliche Tage wegen Aufhebung der von der Ritterschaft aufgerichteten Landtagsordnung occupirt gewesen, und ist endlich, wie wir besorgt, angeregte Unterhandlung ohne Effect abgegangen; dahero, wie wir, geliebts Gott, mit mehrerem mündlich berichten wollen; demnächst erfolgt, dass am 5. hujus den Abend spät Ritterschaft und Städte sich zusammen gethan, und die von der Ritterschaft durch ihren syndicum die Ursach dieser Zusammenkunft vortragen lassen, in effectu dahin gerichtet, mit einander zu deliberiren, wie I. Ch. D. in dieser Necessität zu assistiren und ein Gewisses zu specificiren, sodann eine Schickung nach Königsberg zu thun, und zu bedenken, wie die Landschulden und Zehrungskosten zu bezahlen und andere Donativen beizubringen, dazu das Mittel des Gemahls, so wir mit unserer grossen Verwunderung gehört, zu nehmen. Deputati der Städte darauf vermög ihrer Instruction kürzlich replicirt, dass als viel die begehrte Assistenz betreffen thäte, dieselbe auf einen gemeinen Landtag der clevischen und märkischen Stände gehörte, wie Anno 1637 und folgens Anno 1639, wo solche Negotiation angefangen, derzeit der Regierung und jetzo der Ritterschaft genugsam remonstrirt worden, auch ganz unverantwortlich ihnen in solchen präjudicirlichen Werk vorzugreifen, und dass also die Herren von der Regierung zu ersuchen, dass eine gemeine Landtagsausschreibung befördert werde. Die weil nun die Ritterschaft sich folgens erkläret, mit nichten die geforderte Schuld insgesamt oder zum Theil anzunehmen, sondern nach Befinden und Vermögen I. Ch. D. in andere Wege bei Antretung seiner Regierung zu assistiren, die märkischen Stände ihnen auch mündlich Last gegeben, hats dabei sein Verbleiben.

Die vorgeschlagene Schickung an I. Ch. D. belangend, konnten der Städte Deputirte bei sich nicht befinden, dass dieselbe noch zur Zeit nöthig, sondern könnte es zur andern bequemen Zeit und Gelegenheit suspendirt, und inmittelst die Punkte, so an I. Ch. D. gelangen zu lassen, aufgesetzt, deliberirt, und schriftlich dahin geschickt werden, deswegen diverse Discourse hin und vorgelaufen, und thun nicht allein die von der Ritterschaft, sondern die Regierungsräthe, sowie die Städte von der Westrheinseite und die Gecommittirten der Herren Staaten auf besagter Schickung urgiren und stracks darauf dringen. Die Städte der Ostseite des Rheins prioribus inhärrt, gestalt wir in allem nicht mit der Ritterschaft allein, sondern auch obbemelten andern Herrn zu thun haben, und allenthalben beschuldigt werden, ja uns wohl mit Einführung der gemeinen Mittel bedräuen dürfen, daran wir uns doch nicht stossen.

Was die Zehrungskosten und Schulden betrifft, obwohl wir vor wenigen Tagen geschrieben, dass mit den 2000 Thlrn. nichts auszurichten, und der Bürgermeister Anton ther Schmitten vermeint, dass solches noch auf 2000, also in allem auf 4000 Thlr. zu erhöhen, so kommen jetzo weiters die im Haag und diesen anwesenden Herrn Gecommittirten promittirten Donativen hinzu, welche zusammen comptirt sein, sich auf 7 oder 8000 Thlr. erstrecken sollen, womit doch die Ritterbürtigen nicht zufrieden, sondern ein viel mehreres auszusetzen vermeinen; vernehmen auch soviel, dass die deputati der Städte Emmerich und Rees an 7 oder 8000 Thlr. wohl bewilligen werden. Damit wir bei den andern Herrn ferner nicht mögen beschuldigt werden, sind wir heut am Abend wiederum in eine Conferenz mit den Ritterbürtigen getreten, setzen noch hinzu die dem jungen Churerben, jetzigen Herrn Churfürsten, vor Jahren promittirte 6000 Thlr., haben auch wegen der Donativen eine Designation, cui, et quantum¹⁵⁾ aufgesetzt, davon Copie hiebei überschickt wird, darunter ihre Zehrungskosten noch nicht begriffen, und weil wir spät von einander geschieden, haben deputati der Städte hierüber mit einander nicht communicirt, vermuthen aber, dass sie aus vielen Ursachen und sonderlich, dass nichts sonst verborgen bleibt, conformiren werden. So urgiren sie auch noch stark das Gemahl fremder Biere, Wein und andere Mitteln, sich wohl verlauten lassend, wofern wir die nicht selber und gutwillig einführen, die Herrn Staaten solches thun möchten, werden uns bei ihnen morgen, geliebts Gott, addressiren“.

¹⁵⁾ Laut schliesslicher Uebereinkunft der Stände wurden gezahlt: an Harsholt (zeitiger Präsident der Generalstaaten) 1000 Thlr., Verbolt (Referent der mit Blumenthal verhandelnden Deputirten) 600 Thlr., Aldringa (Mitglied dieser Deputation) 200 Thlr., Musch (Greffier der Generalstaaten) 500 Thlr., Alex. v. d. Capellen 400 Thlr., Goutswaerd 400 Thlr., Summa 3500 Thlr. Diese Summe wurde auf Ansuchen der Stände als gewilligte Spesen zur Erhaltung der Neutralität des ostrheinischen Cleve auf dem platten Lande daselbst durch die Regierung nach der Steuermatrikel erhoben.

Eventualbeschluss der clevischen Ritterschaft. Dat. Emmerich
22. März 1641. W.

[Zur Schuldentilgung die alten und neuen Wasser-, sowie die Landlicenten, das Siegelgeld und eine allgemeine Mahl-, Wein-, Branntwein- und Bieraccise auf vier Jahre bewilligt, im Falle gewisse in Form einer von dem Kurfürsten zu beschwörenden Verfassung oder Capitulation gestellte Bedingungen von ihm erfüllt, insbesondere gemäss dem Privileg von 1501 ein auf solche Verfassung beeidigter und mit unbeschränkter Vollmacht betrauter Regimentsrath aus den Ständen durch diese und den Kurfürsten zur Regierung des Landes, Verwaltung und Verwendung aller Domainen- und Steuereinkünfte behufs Schuldentilgung bestellt, alle nicht einheimischen Beamten entfernt, das Land von allen fremden Truppen geräumt, gewisse Justizreformen durchgeführt, und den Ständen, im Fall des Contractbruches, das Recht zur Beschlagnahme der Domainen zugestanden würde.]

22. März. „Nachdem die vor diesem von der Ritterschaft begriffenen projecta und Vorschläge zur Redressirung des ganzen Staats im Lande den 1. Oct. 1640 den Deputirten der Städte zugestellt, um ihren Principalen zu referiren und vorzubringen, von denselben aber nicht angenommen worden, — da benebens die Landstände aus diesen erheblichen Bewegnissen und Ursachen, dass von I. Ch. D. ministris der Stände Bedingungen nicht vollzogen, sondern das Land in solchem Stande gesetzt worden, dass die Mittel zur Subvention entbrochen, der Deputation zur Entlastung der alten Kamerschulden, und darüber aufgerichtete Verfassung, bei ihren schriftlichen Erklärungen vom 5. Juli und 2. October 1640 sich entschlagen haben, — ebenwohl in Bemerkung, I. Ch. D. und des Landes jetzt allenthalben beschwerlichen und gefährlichen Zustandes, zur Conservation des Staats im Lande, über andere austrägliche Mittel und fügliche remedia, der Stände privilegiis fürstlichen Begnadigungen und Versprechungen conform, wohlvermeintlich deliberiret und resolviret worden, so haben die Ritterschaft zur Bezeigung ihrer unterthänigsten sonderbaren Liebe und Affection gegen jetzige S. Ch. D. zu Brandenburg, als ihrem gnädigsten Landesherrn, und ihr geliebtes Vaterland, zur Assistenz in der Abtilgung I. Ch. D. obliegenden Schulden: 1) die vor diesem zur Deputation und Entlastung der alten Kamerschulden auf vier Jahre bewilligten Mittel der Licenten zu Wesel, Rees und Emmerich auf dem Rhein, 2) der Landlicenten auf die durchgehenden Waaren, 3) Imposition auf die fremden Biere, so jede Tonne auf 20 fl. holl. gesteigert und gesetzt worden, 4) das Siegelgeld, 5) die Wasserlicenten zu Lobith, Ruhrort und Gennep, so vor dem Jahr 1610 vom Landesherrn und Landständen administrirt und zur Defension des Landes und der Landstände Nothdurft emploirt worden, unterthänigst consentirt und bewilligt; — auch hiermit vier Jahre lang

gleichfalls consentiren und bewilligen: das Mittel des Gemahls, nämlich auf ein Scheffel Roggen 2 Stüber clevisch, 1 Scheffel Weizen 3 Stüber, ein Scheffel Malz $2\frac{1}{2}$ Stüber, ein Scheffel Buchweizen und ander Mastkorn 1 Stüber; item eine Imposition auf die Weine, nämlich: auf 1 Ohm spanischen Weins, Brantweins oder anderen gebrannten Wassers, so in den Herbergen mit Kannen verzapft und verkauft werden, 2 Thlr.; von 1 Ohm rheinischen oder französischen Wein 1 Thlr., von 1 Ohm spanischen Wein, Brantwein oder anderem gebrannten Wasser, so bei Geistlichen oder Weltlichen, Adel oder Unadel zur Haushaltung gekauft und eingelegt wird, 1 Thlr.; von 1 Ohm rheinisch oder Franzenwein $\frac{1}{2}$ Thlr., von anderen kleinen Fässern nach Advenant und Betrag des Weins; hierüber aber speciale Ordonnantien und Listen aufgerichtet, gedruckt, publicirt, und danach obgedachtes Mittel von halb Jahr zu halb Jahr entweder plus offerentibus verpachtet oder collectirt werden sollen; und sollen von diesen impositionibus keiner, noch in den Städten, noch auf dem platten Lande, frei sein. Es werden aber dieselbe anderer Gestalt nicht, denn eventualiter und mit dem Beding bewilligt, dass der Stände gravamina vorher Namens des Landesherrn cum effectu erledigt, und nachgesetzte conditiones allerdings erfüllt worden; da aber dieselbe zur Satisfaction der Stände nicht erfüllt würden, auch die Bewilligung cessiren und nicht geschehen sein solle.

1) Weilen der Gottesdienst durch Unterhaltung von Kirchen und Schulen befördert wird, und dann die gesammten clevischen und märkischen Landstände a. 1632 unter ihren Beschwerissen geklagt und gebeten, dass I. Ch. D. sich gnädigst gefallen lassen wollen, eines von deroselben Herrn Vatern versprochenes pium legatum und annuam donationem von 600 Thlr. zum Behuf und Unterhalt der dürftigen nöthleidenden reformirten Gemeinden abstatten und gut machen zu lassen, bei gegenwärtiger Versammlung aber die deputati der reformirten Gemeinden wieder kläglich zu vernehmen gegeben, dass solches legatum annuum eingezogen, und nicht geleistet würde, und von den Ständen hierunter Assistenz gesucht haben, — dass darum höchstgedachte I. Ch. D. geruhen wollen, angeregtes für die restirenden Jahre und ferner dasselbe den reformirten Gemeinden erstatten und entrichten zu lassen.

2) Indem den Landständen sowohl aus Ritterschaft als Städte beschwerlich fällt, bei gegenwärtigen allenthalben in Deutschland grassirenden Kriegswesen und Abgang der Universitäten, ihre Kinder an fremde, weitabgelegene Oerter zu verschicken, und daselbsten kost-

barlich zu erhalten, und dann die Stadt Duisburg von kaiserlicher Majestät sowohl als dem Pabst privilegirt, dass daselbst eine Academie und Universität aufgerichtet werden möge, selbige Stadt Duisburg auch dazu am allerbequemsten situirt, und nicht weniger den jülichsehen, bergischen, mark- und ravensbergischen Mitständen als diesem Fürstenthume Cleve ein gelegener Ort ist, — dass darum I. Ch. D. zur Anordnung und Unterhaltung solcher Universität zu Duisburg jährlich ein genanntes und ansehnliches gnädigst zu verordnen geruben wollen¹⁶⁾.

3) Dass alle und jegliche der Landstände aus Ritterschaft und Städte gemeine und sonderbare Privilegia, Freiheiten, Unionen, fürstliche Begnadigungen, Ehepacten, Reversalen, altes Herkommen, Recht und Gerechtigkeit ausserhalb dem, was hierin ausdrücklich enthalten ist, durch diese Verfassung nicht derogirt, sondern in genere und specie confirmirt sein und bleiben möchten.

4) Dass zur Administration aller Regiments-, Hoheits- und Staatsachen, wie auch Bedienung obgedachter Mittel und zugleich aller Domainen im Fürstenthum Cleve und Grafschaft Mark, keine aussondert, so bereits verfallen sind, oder verfallen mögen, in Conformität des privilegii de a. 1501, zwölf stetig residirende Regimentsräthe, acht aus dem Fürstenthum Cleve und vier aus der Grafschaft Mark, bei Rath und Gutdünken des Landesherrn und der Landschaft dazu vom Landesherrn und der Landschaft wegen angeordnet und gesetzt werden, darunter doch nach Einhalt der preussischen Ehepacten mehr Personen adeligen als bürgerlichen Standes begriffen sein mögen, mit nöthigen Advocaten und procuratores fisci, item Rechenmeister, Secretarien, Scribenten und Boten, und weil geheime Regimentsräthe alle Hoheits-, Staats- und Kammersachen, und zugleich vorangeregte bewilligte Mittel sollen respiciren und verrichten, so sollen dadurch die Rechenkammer- und Deputationskammerräthe cessiren, und neben dem Regimentsrath ein absonderlicher Justizrath, per separatam consilium ex conclavi, so allein auf die Justiz vereidet, nämlich ein Hofrichter und sechs qualificirte Räthe, mehrentheils Rechtsgelehrte sammt Protonotarien, Scribenten und Pedellen von I. Ch. D. gnädigst verordnet werden, dabei in folgenden articulis mit mehreren gemeldet wird. Sonsten weilen die Domainen, wie auch die Lande hoch beschwert und erschöpft sein, kein mehre Regiments- noch Justizräthe, als obge-

¹⁶⁾ Diesen und den ersten Punkt fallen zu lassen, wurde auf Verlangen der Städte Calcar und Xanten, deren Bevölkerung überwiegend katholisch war, auf einem cleve-märkischen Landtag am 20. August 1641 beschlossen.

meldet, viel weniger ein Statthalter oder Canzler, ohne der Stände Vorwissen und Consent, nicht mögen angeordnet; die Regimentsräthe aber auf diesem Contract und Verfassung, zwischen dem Landesherrn und Landständen berathen und placitirt, vereidet und verpflichtet werden“.

Folgt der Eid eines Regimentsraths, zum Behuf I. K. D. und des Landes gemeinem Besten seines Amts treu zu warten nach dem Inhalte der zwischen I. K. D. und den Landständen aufgerichteten Verfassung, Contracten und Abschieden, wie auch anderer künftiger Verordnungen, darüber I. K. D. sich weiter mit den Ständen vergleichen und vereinbaren möchten.

„Ferner soll im Regimentsrath die Regierung Namens I. Ch. D. geführet, alle nöthigen Befehle, Schreiben, Ordonnanzen und andere schriftliche Nothdurft vom ältesten gegenwärtigen adeligen Rath unterschrieben und sigillo principis besiegelt, auch alle vorfallenden Sachen und Verrichtungen, in Gegenwart aller Räthe, so praesentes sein können, deliberirt, resolvirt, die vota protocollirt und per majora der Schluss gemacht werden. Der Regimentsrath soll vorerst daran sein, dass während der obgedachten vier Jahre jedes Jahr vor allen andern Ausgaben an den niederländischen Creditoren nach gehaltener Liquidation das jährliche Interesse des liquidirten Capitals verrichtet, und dadurch jedes Jahr zur Abtilgung und Abschlag des Capitals 50,000 fl. holl. aufs wenigste unabfehlbarlich abbezahlet, demnächst aber, was zum Unterhalt des Staates im Lande gereicht, zu nöthigen Verschickungen und Commissionen, Canzleikosten u. s. w., und sonsten in allen Vorfällen, da den Unterthanen Schutz und Schirm geleistet, des Landes und der Unterthanen Bestes befördert werden muss, verrichtet werden. Und da solche Fälle keinen Verzug erleiden können, so bitten die Landstände unterthänigst, dass zur Verhütung mehrmals leider ob defectum mandati entstandener und erfahrener Ungelegenheiten, I. Ch. D. gnädigst geruhen wollen, in Dero Abwesenheit von diesen Landen, die Regimentsräthe plenarie und absolute instruiren und authorisiren zu lassen, nach ihrem besten Verstand und Vermögen dem Land und Unterthanen Vorstand zu leisten, und dazu aus den Domainen und bewilligten Mitteln während der vier Jahre, nach den vier Jahren aber aus den Domainen dieses Fürstenthums, alle nöthigen Pfennige zu ordonniren. Die Bediente auch selbiger Ordonnanz einfolgen, und es in solchen Occasionen dergestalt gehalten werden möge, dass I. Ch. D. nicht zu inhibiren noch zu contramandiren gnädigst gelieben wollen. Folgends die Regiments- und Justizräthe sammt dazu gehörigen Dienern von halb Jahr zu halb Jahr unfehlbarlich be-

zahlt werden mögen, vermöge einer Designation, darüber der Landes-
herr und Landesstände sich werden vergleichen. Auch zu den alten
laufenden jährlichen Pensionen erst Rath geschafft, und dieselbe mit
behörlicher Gleichheit, ein jeder pensionarius auf dem Erscheinstag,
präcise bezahlt werden. Vornämlich aber die cölnische und andere
Creditoren, davor die Städte Calcar und Xanten verbunden, richtig
contentirt werden, mit Erstattung deren vor diesen von gemelten
Städten hierunter vorschossenen Pfennigen¹⁷⁾. Danach dem Regiments-
rath obliegen soll, die restirenden Pensionen und Capitalien von Zeit
zu Zeit mit Vortheil abzulegen und die fürderlichste Pfandschaft ein-
zulösen. Auch sollen obgedachte Domainen und Mitteln zu keinem
anderen Ende, als wie obgemeldet und, wessen sich sonst I. Ch. D.
mit den Ständen vergleichen möchte, verwendet werden.

Es sollen weiters die Regimentsräthe die Zoll und Licenten auf
dem Rhein und auf der Weser, soviel immer möglich, suchen zu ver-
bessern, dazu dienliche Mittel an Hand nehmen, auch alle andere
Domainenintraden und Mitteln zum theuerlichsten und fürderlichsten
verpachten und aushun. Im Falle einige der verordneten Regiments-
räthe absterben, oder voluntarie abtreten, alsdann sollen andere aus
den Landständen an deren Platz bei Rath und Gutdünken des Landes-
herrn und Landständen jedesmal wieder angestellt; auch der Inhalt
obgedachtes Privilegs de a. 1501 in allen übrigen Punkten und Arti-
culen nun und zu ewigen Zeiten stets fest und unverbrüchlich nach-
gekommen und observirt werden“.

Folgt wörtlich das Privileg von 1501¹⁸⁾.

„5) Dass die Regiments- und Justizräthe sammt übrigen Dienern
des Regiments- und Justizraths, auch alle andern hohen und niedrigen
Aemter beider Landen Cleve und Mark, keine ausgesondert, allein
mit qualificirten Landsassen und mit keinen Ausländischen besetzt;
und zwar im Ritterstand die eingebornen, beerbten und begüterten,
oder ausheimische, welche fixum domicilium im Lande constituiret und
mit einem angeerbten, angekauften, oder alio titulo erlangten Rittersitz
sammt acht rittermässigen Quartieren sich qualificiren, in civico ordine
aber allein diejenige, welche eingeboren und begütert sein, qualificirt
und fähig gehalten; auch im Fürstenthum Cleve zu den clevischen
Officien zufolge der Privilegien fürstlichen Begnadigungen und Ehe-
pacten de Anno 1526 und 1527, item de Anno 1535 und 1572, keine

¹⁷⁾ Zusatz vom 20. August 1641.

¹⁸⁾ Vgl. oben Allg. Einleit. p. 9. Aitzema gibt in Saken van staat en oor-
ogh III p. 141 eine holländische Uebersetzung desselben.

anderen als clevische Landsassen, in der Grafschaft Mark keine anderen als märkische Landsassen admittiret; die unqualificirten aber allerseits zur Satisfaction der Stände alsbalde removiret, abgestellt, andere qualificirte angestellt, und es in diesen Punkten also von I. Ch. D. und Dero Nachkommen nun und zu ewigen Tagen unaufheblich und unveränderlich gehalten werden möge.

6) Dass nicht allein die kaiserliche, liguistische, französische, schwedische, hessische Einquartierung, oder anstatt derselben die Kriegscontributiones an beiden Seiten Rheins zur West- und zur Ostseite des Herzogthums Cleve und in der Grafschaft Mark allerdings abgestellt, die kaiserlichen oder andere französischen, schwedischen oder hessischen Garnisonen evacuirt und die Unterthanen davon befreiet, sondern auch ferner die Neutralität bei allen kriegenden Theilen observirt werden möge.

Da aber über Zuversicht im ersten Jahr die Befreiung von der kaiserlichen, französischen, schwedischen oder hessischen Einquartierung oder Kriegscontribution in der Grafschaft Mark im Ganzen oder zum Theil nicht zu erhalten, sondern in bemelter Grafschaft die beschwerlichen Einquartierungen und Kriegscontributiones continuiret werden, so soll ebenwohl mit den bewilligten Mitteln der Licenten auf die durchgehenden Waaren und Beestenschätzung daselbst ein Anfang gemacht; und wann die Grafschaft Mark in besserem Stande gesetzt sein wird, als dann daselbst die mehreren Mittel des Gemahls und der Weine bewilligt werden. Im Fall aber bei continuirendem Kriegswesen im römischen Reich, item benachbarten hispanischen und staatischen Kriegen, oder sonsten über Verhoffen eine solche Veränderung, Verwüstung und Devastation beider Lande Cleve und Mark im Ganzen oder zum Theil sich zutrüge, dass nicht allein die jährlichen Gefälle der Domainen, sondern auch die bewilligten Mittel der Stände nicht beigebracht, und also die designirten Lasten in einem oder mehr Jahren an die niederländischen Creditoren und sunsten nicht könnten bezahlt werden, dass alsdann der Regimentsrath, noch die Stände zu einer Zahlung mehr nicht gehalten, sondern von I. Ch. D. andere Mittel zur Hand genommen werden mögen.

7) Die Landstände und Unterthanen ins general oder ins particular durch obgerührte Bewilligung vor I. Ch. D. Schulden und deren Bezahlung gar nicht obligirt und gehalten sein, sondern die Verschreibungen und obligationes auf die gesetzten Unterpfänder bis zur Tilgung unverrückt verbleiben, und die creditores aus den jährlichen Intradem und Gefällen der Domainen, auch aus obgemelten auf vier

Jahren bewilligten Mittel, so weit dieselbe sich erstrecken, bezahlt und abgemacht, davor aber die Stände oder Unterthanen ins general oder ins particulier von einigen aus- oder einländischen Creditoren realiter oder personaliter keineswegs arrestirt noch executirt werden sollen; dessfalls denn, soviel die niederländischen Creditoren betrifft, zur beständigen Assecuration der Stände und Unterthanen ein Versicherungsschein der Herren Generalstaaten auszubringen¹⁹⁾.

8) Diese Mittel, nämlich die Licenten zu Wesel, Emmerich und Rees, die Landlicenten auf die Bestialen und sonsten, die Imposition auf fremde Biere und Siegelgeld, das Mittel des Gemahls und auf die Weine, oder andere Mittel dergestalt eingewilligt werden, dass durchgehend in allen Städten und auf dem platten Lande, ohne einige Exemption, ohne Bezahlung einiges Aequivalents oder Accords gleichförmig eingeführt werden sollen, und wann dieselben eingeführt sind, den Ständen an ihren wohlherbrachten Privilegien, Freiheiten, Rechten und Herkommen keineswegs präjudiciren, sondern nur auf vier Jahre zu bemeltem Ende eingewilligt sein; und den Ständen freistehen, nach Umgang angeregter vier Jahre, selbige nach Befindung zu continuiren, zu vermehren oder zu vermindern, auch gänzlich abzustellen, und alsdann die Wasserlicenten zu Lobith, Gennep und Ruhrort nach Umgang der vier Jahren in solchem Stande Administration und Geniessung, wie dieselbe vor dem Jahr 1610 gewesen, restituirt werden sollen, desfalls sowohl von I. Ch. D., als von den Herren Staaten General, welche obgedachtermaassen zum Behuf der niederländischen Creditoren jährliche Pfennige empfangen werden, gebührliche Reversalen und recognitiones gebeten und begehrt werden; immittels aber und während der gedachten vier Jahre die Verordnungen und Listen, wonach besagte Mittel empfangen werden, inskünftige, unter welchem Schein es auch sein möchte, ohne der Stände Vorwissen und Consent nicht sollen verhöhet, gesteigert, noch vermehrt werden.

9) Sollen die bewilligten Mittel durch der Stände Deputirte verpachtet, die Gelder durch der Stände verordnete Receptoren empfangen, von denselben an den Generalrentmeister geliefert, die Rechnungen vor dem Regimentsrath und den Deputirten der Stände abgelegt und geschlossen, davor genugsam Caution gestellt; und von dem, was gedachte Wasserlicenten zu Lobith, Ruhrort und Gennep, item die Licenten zu Wesel, Emmerich und Rees, Landlicenten, Imposition auf die fremden Biere, Siegelgeld, Gemahl und Weine im Fürstenthum

¹⁹⁾ Durch Beschluss vom 20. August wurde dieser Artikel fallen gelassen.

Cleve importiren, zur Bezahlung der Ständeschulden, deren Deputirten, Diener, Landtagsspesen und sonst, während der vier Jahre der fünfte Pfennig durch der Stände Receptoren einbehalten und absonderlich berechnet werden.

10) Obwohl obberührtermaassen zum Regiments- und Justizrath *separata consilia* und *conclavia* verordnet, und in einem *conclavi* allein Staat, Hoheit und öconomische Sachen, im anderen aber allein Justizsachen tractirt werden sollen, so wäre der Landstände unterthänigst Ermessen, dass es füglich dennoch dergestalt gehalten werden könne, dass die Regimentsräthe in solchem Fall in angeregten Staats-, Hoheits- und Landessachen nichts zu verrichten haben, sondern davon entlediget sein könnten, und somit jedesmal im Justizrath nach Belieben erscheinen, in *causis partium* votiren und dieselbe abthun helfen, der verordnete Hofrichter stetig das *Directorium* führen, die *acta*, *supplicationes* und Berichte unter die Räte distribuiren, darüber referiren, und die Nothdurft verhandeln lassen, und solchergestalt niemalen die Justizsachen still stehen noch aufgehalten, sondern vermöge einer schleunigen Ordnung, welche längst desideriret (wie auch eine Brüchtenordnung zu publiciren versprochen, bis dato aber nicht erfolgt, und darum deren Publication nochmals gebeten und erwartet wird) schleunig abgeholfen, in *liquidis* und unschweren Sachen die Urtheile *de plano* promulgirt, die *executiones* unverzüglich befördert; in schweren und wichtigen Sachen aber *usque ad conclusionem causae* im Justizrath verfahren, folgendes alle Vierteljahr dieselbe referiret, die Regimentsräthe dazu citiret, und in *praesens* der Regiments- und Justizräthe, welche erscheinen, die *sententiae definitivae* abgefasset und publiciret werden mögen. Im Fall sich zutrüge, dass die Regimentsräthe alle oder einige derselben bei Abhörung der Relationen und Abfassung der Urtheile nicht gegenwärtig sein könnten, dennoch die Erscheinenden mit den *Relationibus*, Abfassung der Urtheile, *publicationibus* und schleunigen *Executionen* derselben verfahren sollen; und dawider keine *Revision* noch *Supplication* verstattet werden möge, dergestalt auch, dass weder bei *I. Ch. D.*, noch Dero Nachkommen, noch bei den Regimentsrath, noch bei dem Justizrath selbst *revisiones*, und also gleichsam eine neue Instanz zu grossem Aufenthalt und Schaden der Parteien, mit nichten verwilligt, noch angenommen, sondern was dem zuwider geschieht, null und nichtig; und dazu die Parteien, welche die *revisiones* münd- oder schriftlich suchen und bitten, jedesmal eine Pön von fünfzig Goldgulden dem *fisco ipso jure* verfallen sein mögen.

Dass auch I. Ch. D. oder Dero Nachkommen, weniger der Regimentsrath, einiger Justiz- oder Rechtssachen, wie die Namen haben mögen, sie seien civiles, criminales, fiscales oder privatae, keinesweges sich annehmen, sondern alle dieselbe zum Justizrath verweisen, auch keine hangende Rechtssachen avociren noch suspendiren, oder darinnen demandiren mögen; und was dem zuwider vorgenommen wird, kraftlos sein, und der Justizrath solche Avocationes oder Stellungsbefehle anzunehmen, weniger zu obtemperiren und nachzuleben, nicht gehalten, sondern befehligt sein möge, solchen Befehlen ungeachtet, der Justiz ihren starken unverhinderlichen Lauf zu lassen; ausgenommen, dass in Criminalsachen, darüber Leib und Leben geurtheilt wird, die Gnade bei I. Ch. D. oder anstatt deren beim Regimentsrath gesucht werden solle; sonsten aber in causis fiscalibus, da der Landesfürst entweder actor oder reus ist, oder in anderen Sachen, da principis interesse versiret, nämlich in bonis feudalibus, emphiteuticis, censiticis et similibus, als Leibgewinns und Koessgüter, item in contractibus, pactis et conventionibus, ubi Principis sive ejus fiscus locum privati subintrat, item in mulctis et poenis pecuniaris, die Regimentsräthe, weilen auf des Landesfürsten Regalien, Staat- und Kammersachen und deren Nutzen verpflichtet, und also in solchen Sachen parteiisch sind, zur Deliberation und Definition derselben gar nicht admittiret, sondern dieselbe durch die Justizräthe (so einzig und allein auf Administration unparteiischer Justiz, und in specie sowohl wider als für den Landesherrn nach rechtlicher Befindung zu pronuntziiren, und darunter nichts als Gott und die heilige Justiz zu respectiren instruirt und vereidet sein mögen) referirt, per sententiam abgethan und exequirt werden sollen. Da dann in fiscalibus princeps oder fiscus actor ist, der advocatus fisci, nächst ergangener Communication und Befehl des Regimentsraths, actionem vor dem Justizrath proponiren, pars adversa darüber genugsam gehöret, und vermög der Hofgerichtsordnung darin verfahren werden solle; da aber princeps oder fiscus reus ist, als in Contracten, rechtmässigen Schuldforderungen und dergleichen Handlungen, bleibt es bei der Reichsconstitution und Verordnung, in specie bei der Kammergerichtsordnung de Anno 1555, daselbsten pars 2 litt. 4 hierüber statuirt wird, welchergestalt Grafen, Herren, Ritterschaft, Städte, Bürger, Bauern und Unterthanen einem Churfürsten oder Fürsten zu Recht fordern, und aus denen daselbst erfindlichen acht modis agendi einen modum erwählen mögen. Weilen aber selbige modi agendi sowohl ausländische Parteien als Unterthanen beschwerlich und kostbarlich fallen möchten, so wird unterthänigst vorgeschlagen und

gebeten, dass zur Handhabung und Fortsetzung allerseits unparteiischer Justiz denselben freistehen möge, in omnibus causis fiscalibus vel similibus, da princeps vel fiseus reus ist, den advocatum fisci vor den Justizrath citiren zu lassen, der advocatus fisci auch instruit und verpflichtet sein möge, nächst vorgangener Communication und Befehl des Regimentsraths, auf solche citationes unfehlbarlich zu compariren, und vermöge der Ordnung die Nothdurft zu verhandeln; der Justizrath aber post conclusionem in causa nach Befindung vel pro vel contra advocatum fisci die Sentenz promulgiren, und dieselbe auf die Domainen oder andere gesetzte Unterpfänder ohne einigen Aufenthalt oder Verhinderung, rechtlicher Gebühr exequiren, und dawider des Landesherren noch des Regimentsraths Inhibition oder Suspension keineswegs verbindlich, noch gültig, sondern allerdings invalid und unkräftig sein möge. Im Fall aber einige aus- oder einländische Parteien, wann sie wider den fiseus actores oder rei sein, begehren würden, dass post conclusionem in causa die Sachen an unparteiische Rechtsgelehrte ausgestellt werden möchten, solches auch keiner Partei verweigert, sondern nach beschehener rechtlicher Inrotulirung der Acten unverzüglich befördert werden solle.

Da auch über die kostbare Verzögerung und Langdaurigkeit der Prozessen bei dem Hofgericht oder Justizrath vor langer Zeit, und besonders nach dem Jahr 1632 vielfältig geklagt worden, dass darum der processus indicarius in den Instanz- und Appellationssachen, wie auch in civilibus et criminalibus so viel möglich beschleunigt werden möge“.

Folgt der Eid eines Justizraths, gleichfalls auf die zwischen dem Kurfürsten und den Ständen vereinbarte Verfassung zu leisten.

„11) Indem nicht allein am Hofgericht, sondern auch in den kleinen Städten und auf dem platten Lande grosse Unordnung in Administration des Justizwesens vorhanden, so wird gleichfalls unterthänigst gebeten, dass die Untergerichte reformirt und Landgerichte angestellt werden mögen, darin die Amtleute präsidiren und mit Zuziehung dreier adeligen vereideten Personen, dreier aus den Magistraten derjenigen Städte, daran die appellationes oder consultationes gehen, und drei aus den erfahrensten und geschicktesten Erben alle Vierteljahre Landgericht halten sollen, die Landgerichtsordnung observiret, zuvorderst in allen Sachen die Gültigkeit tentiret, bei deren Entstehung die Urtheile von gemelten neun Personen durch die Stimmenmehrheit geschlossen, appellationes am Hofgericht devolviren und darinnen laut der Hofgerichtsordnung procediret, bei entstehender Appellation aber die res judicatae vermöge der Landgerichtsordnung exequirt werden

mögen. Weilen aber in jedem geringen Amt ein Richter gestellt und gering salarirt wird, dergestalt, dass ein ehrlicher capabler Mann davon nicht leben kann, dass darum einige Richterämter zusammen gezogen, über jedem Landgericht eine capable Person zum Richter gestellt, und, da nöthig, einige bequeme Unterrichter, Vögte oder Gerichtsboten angeordnet, und für jeden der Amtleute, Schöffen, Richter, Unterrichter, Gerichtsschreiber und Gerichtsboten ein billigmässiges *salarium* constituiret, auch die neuen Hofgerichts-, Landgerichts- und Brüchtenordnungen baldigst publicirt werden.

12) Alle specificirten *salaria*, wie auch die designirten Gehälter der Regiments- und Justizräthe und der zu beiden Collegien gehörigen Diener vermöge aufgerichteter Designation richtig bezahlt, und dieselbe ohne der Stände Vorwissen und Consent nicht augirt noch diminuirt werden mögen.

13) Sollen darum weder Regimentsräthe noch Justizräthe, noch davon dependirende Diener, weniger Amtleute, Richter, noch Schöffen, in ihren Bedienungen noch Rechtssachen zu I. Ch. D. oder Jedermännliches Nachtheil vermög abgelegten Pflichten keine Geschenke noch Gaben, durch sich selbst oder andere, wie das Menschen erdenken möchten, nehmen, oder zu ihrem Nutzen nehmen lassen. Und wer dagegen gethan zu haben überführt werden könne, nicht allein *ipso jure infamis*, und seiner Bedienung unfähig sein, sondern auch in schwere arbitrare Geldstrafen verfallen soll.

14) Dafern einige Amtleute, Richter, Schlüter, Rentmeister, Zoll- und Licentbeamte, Empfänger oder andere Unterbediente (wie leider bis anhero vielfältig geschehen) zu I. Ch. D. Dero Räthen und Justiz merklichen Despect, Verrath und Verkleinerung der ausgelassenen Befehle in termino keinen gebührenden Gehorsam leisten; in specie da der Regimentsrath den Beamten und Unterbedienten zur Ablegung ihrer Rechnungen, zur Bezahlung ihrer liquiden Landesschuldigkeiten auffordern, oder denselben in richtigen und liquiden Sachen etwas befehlen werde; der Justizrath aber den Beamten und Richtern in Rechtssachen Pfändungen, *immissiones* und dergleichen *actus* zu verrichten, oder auch in abgeurtheilten Sachen die *Execution* demāndiren würde, — und dann die Beamten und vorgemelte Unterbediente *primo mandato simplici* in termino gehorsamlich nicht pariren, oder aber dagegen keine rechtmässige erhebliche Entschuldigung einwenden würden — dass alsdann alsbald der Regimentsrath oder Justizrath *mandatum poenale cum inserta citatione ad vocandum* paruisse auslassen solle, und im Fall demselben von den Beamten oder andern Unterbedienten in

termino nicht nachgelebet würde, der Regimentsrath authorisirt sein möge, solche ungehorsame Beamten oder Unterbediente, ohne einiges weiteres Verhör neben Erstattung der verwirkten Pön, ab officiis zu suspendiren und andere qualificirte gehorsame Diener anzustellen; dergleichen auch in solchen Fällen, da von Rechtswegen *mandata sine clausula* ausgelassen werden, die Beamten und andere Unterbedienten solchen *mandatis in primo termino* nicht gehorsamen oder keine rechtmässige erhebliche Entschuldigung einbringen.

15) Dass die *incompatiblen combinirten Richter-, Rentmeister- und Schlüterdienste* separirt und ferner niemals combinirt werden mögen.

16) Weilen über die ungewilligten *Contribuciones de anno 1622* und deren Restanten viele Klagen fallen, dass darum dieselbe in Cleve und Mark gänzlich cessiren und niemalen gefordert werden mögen.

17) Indem dieses Fürstenthum Cleve in Kraft des *pacti majoratus de anno 1418* jederzeit dem ältesten Sohn oder Tochter des Landesherren und Dero Descendenten, und also I. Ch. D. zu Brandenburg unstreitig zugefallen, und trotzdem *per transactionem* oder *aliam conventionem* ohne Consent der Stände gemeltes Fürstenthum an andere Prätendenten transferiret oder übergelassen werden möchte, auch im Fall I. Ch. D. oder Dero Nachkommen alle obbedingte *conditiones*, keine ausgesondert, nicht observiren noch erfüllen, sondern einen oder andern Punkt contraveniren, und darunter demandiren würden, dass alsdann nicht allein die Stände, sondern auch die Regiments- und Justizräthe sammt allen andern hohen und niedrigen Dienern des Landes solche Befehle zu gehorsamen nicht schuldig noch gehalten, und zudem dieser Contract den Ständen nicht verbindlich, derselbe nichtig und kraftlos, und die Landstände keineswegs daran gebunden sein mögen. Immittelst gleichwohl und um so mehr, weilen die Landstände ihrer Versprechung und Assistenz obgedachtermaassen nachzukommen unterthänigst erbietig sein, I. Ch. D. und deren Successoren die verdingten *conditiones* und *privilegia* fest und unverbrüchlich observiren und zuhalten, stets hin und zu ewigen Zeiten obligirt sein und bleiben; und zu desto mehrer Festhaltung in einen oder anderen Fall *contraventiones* zur Indemnisation, Erholung und Recuperation aller von den Ständen bewilligten und zu obbemeltem Behuf employirten Gelder die allodiale Domainen und Inraden des Fürstenthums sammt und sonders dergestalt hypothēsiret und verbunden sein mögen, dass die Landstände auf ange-regte allodiale Domainen, als ihre gesetzte Unterpfänder vermittelst *parater Execution*, ohne Recht und einige rechtliche *Procedur*, aller aufgewandter Gelder, Kosten und Schadens halber ihres Gefallens sich

erholen, auch der Regiments- und Justizrath dazu die Hand zu bieten specialiter mögen verpflichtet und gehalten sein, auch alle Originalverschreibungen und obligationes der alten oder neuen Schulden, wann dieselben abbezahlt sind, den Ständen eingeliefert, von den creditoribus jedesmal cedirt und aufgetragen, auch die Landstände in der Creditoren Platz dergestalt constituirt und gestellt sein mögen, dass, wofern I. Ch. D. einem oder andern obgemelten Punkten durch sich selbst oder durch andere über unterthänigste Zuversicht werden contraveniren lassen, als dann die Landstände hiermit berechtigt und bemächtigt sein mögen, ohne einige rechtliche Verfahrnung und propria autoritate die gesetzten Unterpfänder oder auch andere allodialia zu occupiren, und dieselbe bis zur völligen Wiedererstattung aller aufgewandten Gelder, Kosten und Schaden, jure antichresi und unberechnet zu gebrauchen.

Schliesslich dass dieser Contract und Verordnung, auch nach obgemelten vier Jahren, obschon die bewilligten Mittel nicht continuiert, noch andere Mittel dagegen eingeführt würden, dennoch in den übrigen Conditionen und Articulen von I. Ch. D. und Dero Successoren, anstatt einer Capitulation jedesmalen bei Antritt dieser Landen oder Huldigung beeidet, und zu ewigen Zeiten unverbrüchlich observirt werden mögen“.

Die Resolution wird dergestalt beschlossen und festgesetzt, dass im Fall von den märkischen Landständen oder den clevischen Städten keine zuträglicheren und practicabeleren Mittel vorgeschlagen werden könnten, davon keineswegs abgewichen werden soll.

„Unterz.: Wirich v. Bernsau zu Bellinghoven, Herr zu Ruinen. Bernhard Wilhelm Quad v. Wickrath, Drost zu Dinslaken. Albert Gisbert v. Hüchtenbruch zu Gartrop, Erbkämmerer. Johann v. Ulft zu Lackhusen. Arnold Heinrich v. Nivenheim zu Driesberg, Drost des Amtes Goch. Heinrich v. Zeller zu Halsaf. Palick v. Hörde zu Camphuisen. Johann v. Boinenburg, genannt v. Honstein zum Overhof. Friederich Kloecke zum Beerenklau. Johann Arnold v. Goltstein zu Rodenholt. Hans Wilhelm Quad zu Watteray (oder Waterheggen). Johann Sigismund v. Wilich, Baron v. Lottum zu Gronstein und Hüth, Drost zu Sevenar und in der Lymers. Heinrich Wilhelm v. und zur Hoven zu Poelwyck, Drost des Amtes Hetter. Konrad v. Strünckede zu Mehrum. Hermann v. Wittenhorst zu Sonssfeld. Arnold Freiherr v. Wachtendonck zu Germenschl und Hülhausen, Drost zu

Cranenburg und in der Düffel. Dietrich v. und zum Boetzelar, Erbschenk und erster clevischer Landdrost. Bernhard Spaen zu Creuzwick. Stephan v. Wilich zu Kervenheim. Walter Morrien zu Calbeck. Arnold Adrian Freiherr v. Biland zu Speldorf. Bernhard v. Heiden, genannt de Rynsch zu Holthausen und Winkel. Zeno v. Tengnagel zu Schlem. Walther v. Tengnagel zu Löhnen. Heinrich v. d. Capellen zu Esselt, Herr zu Ryssel²⁰⁾.

Aus dem Protokoll der Verhandlungen der clevischen Ritterschaft als Beschluss derselben den staatlichen Committirten präsentirt 26. März 1641 zu Emmerich. Dat. 25. März. M.

[Beharren auf ihrer eventuellen Bewilligung gewisser indirecten Steuern und deren Bedingungen, sowie einer Interimssteuer aus dem ostrheinischen Cleve von 40,000 Thlr. Halten die von den Oststädten angebotene Interimssumme zu gering und den Umlagemodus nach der alten Matrikel gegen das Herkommen und ihre Privilegien. Ueberlassen ihre Streitigkeiten mit den Städten über diese Matrikel der Entscheidung zweier von den Staaten zu wählenden Unparteiischen.]

„Verlesen der clevischen Städte Ostseits Rheins Resolution in effectu 25. März. dahin strebend, dass dieselbe die von der Ritterschaft wohlmeinlich vorgeschlagenen practicable und trägliche Mittel des Gemahls und der Weine einzugehen sich beschweren und dann zur Assistenz I. Ch. D. 20,000 Thlr. oder 50,000 Gulden nach der alten Steuermatrikel unter die Ritterschaft des ganzen Fürstenthums Cleve, Städte, Geistliche und plattes Land zur Ostseiten Rheins zu distribuiren diesmal pure bewilligen.“

Nach Deliberation haben die von der Ritterschaft resolvirt, dass sie ihrerseits bei ihrer vorigen Erklärung und Bewilligung gemelter Mittel

²⁰⁾ Ausser diesen waren im J. 1641 noch in der Corporation der clevischen Ritterschaft „aufgeschworen“ und mithin zum Erscheinen auf dem Landtage berechtigt: in der Landdrostei Cleve Johann Freiher v. Brempt, Herr in Vehn, Dietrich Karl v. Wilich zu Winnenthal, Floris v. Meverden zu Vehn, Jobst Gerhard v. Hertefeld zu Colk, Aswer Heinrich v. Baldrich, genannt Barich, Pfandherr zu Loe; — im Amte Goch: Peter Dietrich v. Eickel zum Hamm, Bertram Degenhard Freiherr v. Loe, Herr zu Wissen, Gisbert Johann v. Vitinghof, genannt Shell, Herr zu Heyen; — im Amte Cranenburg und Düffel: Rollmann Freiherr v. Biland zu Halt, Adolf v. Lützenrath zu Clarenbeck, Gisbert v. Hovelick zu Bimmen; — im Amte Limers: Anton v. Asswin, Herr v. Brakel zu Enkhuisen und Loe op gen Ward, Onno v. Elst zu Lehmkul; — im Amte Hetter: Johann Hermann v. Diepenbroich zu Empel, Konrad v. d. Recke zur Wenge, Johann Dietrich v. Horst zu Rosau und Hesshusen, Gerhard Johann v. Eickel zu Groen; — im Amte Bislich Ringenberg: Bernhard v. d. Ruhr zu Venning, Kaspar v. Siberg zu Vörde; Adolf v. Wilich zu Wilich, Alexander Graf v. Vehlen zu Crudenburg, Ludolf Georg v. Boenen zu Oberhausen, Robert Stael zum Ende.

samt angehängten Conditionen persistiren. So viel die von den Städten vorgeschlagene Interimsteuer belangt, so ist dieselbe zu I. Ch. D. Assistenz zu dem gesonnenen Zweck und dann zu der Landschaft unvermeidlichen Behuf und Nothdurft der Ritterschaft Ermessen nach gar unzutraglich und unerklecklich, auch die vorgeschlagene Manier zu distribuiren nicht allein im Lande unerhört, sondern auch unrechtmässig, unbillig und unpraktikabel, gestalt die Städte mit solchen Vorschlägen I. Ch. D. Gnade und der hochmögenden Herren Staaten General Favor und Gunst zu demeriren vergeblich sich bemühen.

Die von der Ritterschaft haltens davor, dass mit solcher geringen Summe I. Ch. D. und dem Lande wenig gedienet und geholfen und darum hiermit bewilligen, dass inzwischen mit I. Ch. D. und den Herren Staaten wegen Einführung vorgerührter Mittel tractirt werde, zum Abschlag und Verhütung der schweren auflaufenden Interessen I. Ch. D. zur unterthänigster willfähriger Assistenz 40,000 Thlr. und also 100,000 fl. in zweien Terminen von der Ostseite beigebracht und entrichtet werden mögen und solches auf eine praktikable erträgliche Manier, vermöge dessen in dieser extraordinären Necessität und dieser extraordinären Mittel diesmal die von der Ritterschaft gleich anderen Geist- und Weltlichen nach Proportion ihrer Häuser mit Vorbehalt ihrer wohlherbrachten Freiheit und Gerechtigkeit zu contribuiren sich resolvirt⁴.

(An den bewilligten Steuern und der dabei gebrauchten Matrikel sei die Ritterschaft seit „unvordenklicher Zeit von hundert und mehr Jahren“ nicht betheilig gewesen, da sie an den ordinären Landessteuern nicht contribuirte, sondern allein in Türken- und Defensionssteuern „da Wehr und Waffen zur Hand genommen“ gesteuert hätten. Ueber die Unbilligkeit und Unrichtigkeit der alten Steuermatrikel hätten sowohl die Städte wie die Ritterschaft bereits im J. 1632 vielfach geklagt, aber ihre Redressirung „wäre gerade durch die Opposition der Städte“ bisher verhindert worden und jetzt wollten sie dieselbe wieder benutzen. Die Geistlichkeit, die schon kaiserliche Mandate ausgewirkt, beklage sich besonders über diese Matrikel und ihr Contingent würde also, wenn diese als modus distribuendi gewählt, ganz fehlen, was den Ertrag der Steuer schon sehr verringern würde. Im Falle nun die Städte ihren Widerspruch, gegenüber der Resolution der Ritterschaft, nicht aufgeben wollten, resolvirten und erklärten sie, um den „vergeblichen Deliberiren und kostbaren Zusammenkünften für diesmal ein Ende zu machen“):

„Alle Differentien zwischen Ritterschaft und gemelte Städte über die Matrikul, deren Redressirung, auch über Bewilligung der Mittel, und in specie itzo vorgeschlagene media an I. Ch. D. oder an alle unpartheidige dergestalt zu submittiren, dass innerhalb Monatsfrist die Nothdurft und documenta der Ritterschaft in einer Schrift verfasset, auch der Städte Nothdurft in eine Schrift begriffen, dieselben verschlossen den anwesenden Herren Committirten Staaten eingeliefert, von denselben Unpartheilichen beiden Theilen Unbekannten zugestellt und die Differentien schleunigst decidirt werden mögen. Was alsdann solche Unpartheiliche aussprechen werden, damit wollen die von der Ritterschaft ohne einige Appellation,

Revision, auch ohne Opposition oder fernere Contradietion zufrieden sein und dieselben als ein Landtagsschluss und Decision in allen Punkten gebühlich einfolgen, nicht zweifelnd die Städte werden auch dazu sich erklären und darunter sich zu verweigern keine befugte Ursache finden“.

Die Deputirten der ostrheinischen clevischen Städte an die
Committirten der Generalstaaten. Dat. Emmerich 25. März
1641. W.

[Die von der Ritterschaft gestellten Bedingungen würden dem Kurfürsten „fremd“ vorkommen. Auch die von derselben angebotenen indirecten Steuern für sie unannehmbar. Bieten dagegen 50,000 Gulden Interimssteuer aus Ostcleve nach der alten Matrikel umzulegen „pure“ an. Bei Weigerung der Ritterschaft Zurücknahme ihres Anerbietens.]

„Alsoo U. E. en Mog. instanelick urgeeren, dat die Stenden deses 25. März. vorstendoms alhier tot Emrick tegenwordich vergadert, naerders op die propositie van U. Ed. en Mog. geschiet soudent resoveren, ende een gewis middel beraemen, waerdoor hare Ceurvorstl. Doorl. van Brandenburgh in hare necessitet assistiret ende uit die beswaerlicke schult der 100,000 R. met den aeneleven van dien gereddet worden mochte, waertoe die stenden te induciren U. E. verscheidene redenen en motiven gebrueckt hebben — so is, dat die stenden alles well ripelick overwogen en bedacht hebbende niet vinden connen, dat sie tot betalinge van dese schult soudent eenigsins gehouden syn, waervan sy in haere resolutie aen U. E. den 18. Febr. lestleden ingedient, goede en suffisante redenen gegeven, en soudent derselven noch meer vor den dagh brengen connen; maer het is den stenden genoech dat die hochmog. heeren staten general dese sacke wel overwogen en volkommene informatie daervan hebbende, eenmael, en ten tweeden in haere vergaderinge resolveert, dat sie die Stenden van wegen dese schult wilden ongevordert laten; van welke resolutie aftewycken, die gerechticheit van die saecke en die reputatie van haere hochmog. alle particuliere insichten overwegende niet connen of werden toelaten.

Niet te min syn die stenden op middele bedacht geweest, waerdoor sy haren ceurvorst en lantsheeren, tot welken sy eene sonderlinge affectie onderdanigst syn dragende, subleveeren, en by den ahnfanck van syne beswaerlicke regeringe assisteren mochten. Maer alsoo die liefde van sich selfs den begin neemt, ende die stenden overdacht hebben, die veelvoudige gravamina en pressuren, daermet dit vorstendom nu eene geruime tyt her is gedruickt en geprest geweest, hebben geordeelt, dat sy voor eerst in haere grieven moesten gesubleveert syn,

ende haere schouderen van dese swaere last alsoo gedechargeert synde, waeren sy willigh en desto bequamer, haeren lantsvorst syne last na haer vermogen te dragen. Die van de ridderschap van dit vorstendom hebben onder vogaende conditie ende eenige andere meer een vorraem aen die gedeputeerden van die steden geexhibeert en gewilligt, dat na resolutie van die gravamina en voldoeninge van die andere conditien op het gemal en andere consumptien een sekeres soude gesettet en tot behoeve van haer ceurvorstl. D., doch een klein gedeelte uitgenohmen, soude geemployeert werden.

Die gedeputeerden van die steden hebben gemeent, dat die conditien, so daerby hebben sullen voruit bedongen werden, haere ceurv. D. int beginset van haere beswaerlicke regieringe wat vreemt en onbehaeglick mochten voorkomen, en dat wy by den ahnfanck van haere ceurv. D. regieringe ons niet hoogers souden moeten aengelegen laten syn als haere gnade en affectie te conserveeren der onderdanigster hoopeninge en vertrouwen levende, dat haere ceurvorstl. D. vermogh haere noch onlangs aen die lantstenden gedaene schriftlycke gnadigste vertroosting en eerbiedinge der stenden gravamina en beswaernissen cum effectu et realiter in corten afdoun sullen. Wat anders die middelen by die ridderschap vorgeslagen, aengaet, dieselve connen die principalen van die gedeputeerde, dewelcke daervan ten vollen geïnformeert syn, soo wel ten aensien van het lant als van die steden uit particulier niet aennemlick vinden.

Ten aensien van het geheele lant souden die stenden dewelcke aen haeren lantsvorst geen schattinge schuldigh syn, als welcke by haer vrywillich consenteert worden, door dese middelen of wel vrywillich tot eene gewisse tyt bewilligt, nochtans in eene dienstbaarheid houwel oock vrywillich geraecken, ende soude lichteliicks gebeuren, door dien men niet versekert is, dat nae uitganek van bedongene jaeren, oock die necessithet cesserer soude, dat die gantsche posteritet sick mochte beclagen, dat wy door onse vrywillige inwilligung haer gebonden en alle middelen benommen hadden, daerdoor sy oock vrywillich wat hadden willigen, en by haeren lantsvorsten sick ahngenaem maeken mochten.

Ten regard van steeden int particulier syn ook die middelen by die van de ridderschap beraemt, niet practicabel, alsoo eenige daeronder syn, welcke door die hoochste noot gedrongen synde so veel albereit op sulke consumptien gesatt hebben als sy souden dragen connen; ende door dien die andere weinich steden, so sulx noch niet

mochten gedaen hebben, vor sulke ongelegenheit, soo den anderen overcomen nit gesekert syn, so houden sy billick hierin haere vryheit, om by allen begevenden onverhopten nootval haere toevlucht op dit nootancker te nemen.

Sulcke en dergelycke redenen meer hebben die steden van die oostsyd ryns doen resolveeren, dat sy tot conservatie van haere vryheit en niet te min om te betoonen haere genegenheit tegens haeren lantsheere ende deselve in dese tegenwoordige necessitet te assisteeren, oock de goede gunst ende affectie der hochmogenden heeren staaten general, welke sy in verscheidene importierende occurrentien daegelix verspeurt hebben en verspeuren, te conserviren, liever een somme van 50,000 gulden hollants nae die oude matricul onder die ridderschap van het geheele vorstendom als oock steden geestelicken en platte lant van dese oostsyde Ryns te reparteeren en deselve pure vor dit mael te willigen.

Ende of wel in regarde van die necessitet van haere ceurvoorstl. Doorl. dese summa gering mochte geachtet worden, soo is sy nochtans groot in regarde van die onvermogenheit van die onderdaenen, die door die fransche inquantierungh anno 1635 tot in den gront geruineert en noch daglix allerhant extorsien en kriegsbedarf van hessische troupen en andere als lantkondigh onderworpen syn, te meer het gelt alleene van de oostsyde van Ryn die weleke nae die oude matricul niet veel meer als omtrent het derde deel van de geheele schattinge plegt te dragen, sal bygebracht worden, alsoo dat dese bewilligungh alsoo moet considereert worden, als wan in het gantsche vorstendom drymael soo veel was geconsenteert worden.

Willen geswygen dat het contingent van de grafschap Marek ende Ravensberg sick over de veertich duisent gulden in hondert duisent gulden soo ingewilligt mogten werden, beloop en bedraegen doet, sulx dat in effect dese 50,000 g. voor een stuer van 300,000 g. te achten en te aestimeeren is. Daerboven presenteeren die stede indien die gravamina nae behooren afgedaen dat lant in vorige neutraliteyt en staet gestelt, en die bedorvene onderdaenen een weinich mochten gerespireert hebben, dat sy alsdan niet manqueeren sullen, haeren lantsheer naer vermogen te assisteeren en sich te quiteeren als getrouwe stenden en onderdaenen toestaet.

Ende dit als eene eindelicke resolutie van onse principalen hebben wy U. E. en Mog. mede te deilen niet onderlaten sullen, nochtans onder dese expresse protestatie dat soo wanneer dat selve niet ahngenohmen, ofte de repartitie op die vorschr.

maniere niet gescheiden soude, alsdan dese bewillingungh uit speciale last von onse principalen hiermede gerevoceert en anders niet geachtet hebben, als wan sie niet van ons geresolveert ofte bewilligt waere. Niet te min dienstlick biddende dat U. Ed. en Mog. niet wilien naerlaeten van dese onse presentatie aen die heeren staaten general een favorabel rapport te doen, en aen behoorende plaetsen te bevorderen, dat wy mogen vort aen genieten den effect van haere goede nabuirlicke gunst correspondentie en vrientschap“.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst.

Dat. Emmerich 25. März 1641. W.

[Haben Rees und Emmerich in Bewilligung der 20,000 Thlr. nachgeben müssen, gegen die indirecten Steuern Verwahrung eingelegt. Die staatlichen Committirten, mit der Städte Resolution nicht zufrieden, bestehen darauf, drohen mit Einführung derselben.]

25. März. „Nun haben zwar Kraft unserer fernerer Instructionen den Deputirten von Emmerich und Rees angezeigt, wie dass unsere Principale alnoch keine erhebliche Ursache ersehen konnten, warum von dem einmal festgesetzten Schluss, dass nämlich vor Erledigung der geklagten Gravaminum keine Steuer noch Contribution zu bewilligen, abzustehen, ehe und bevor die cum effectu erfolget, sie also ersuchend, dass sie mit uns darauf festhalten und dringen wollten, es hat aber dieses bei denen von Emmerich und Rees nicht verfangen wollen, sondern sind bei ihrer Meinung persistiret, expresse sagend, warum wir uns nicht sowohl mit ihnen accommodiren thäten, als wir ihre Accommodation begehrten, sie hätten majora vota und verträten auch Kraft habender Vollmacht die von Duisburg. Wir prioribus inhärrt, und wie wir nicht obtiniren können, uns folgenden Tags mit ihnen accommodiren müssen. Eodem die haben die Gecommitirten der Herren Staaten die sämtlichen deputatos der Städte zu sich fordern lassen, und nachdem wir unsere Relation gethan und ferner angezeigt, dass unsern Principalibus allerseits mit höchster Befremdung vorgekommen, dass von der Ritterschaft zu solcher Contribution die gemeinen Mittel des Gemahls, wie auch Wein- und Bieraccise vorgeschlagen, da doch dieselben directe wider der Städte und platten Landes Privilegien thäten streiten, in diesem Land auch unerhört und nicht practicabel wären, gestalt die Städte darin nicht consentiren könnten, sondern wäre ihre Meinung, dass die Summe, so von ihnen

bewilligt, nach der alten Matrikel unter Ritterschaft, Städte, Geistlichkeit und plattes Land vertheilt werden solle.

Die Gecommitirten der Herren Staaten contrarium sustiniret und bei ihrer vorigen Meinung verblieben, dass nämlich solche gemeine Mittel am trüglichen und da wir daran nicht willigen wollten, wäre es uns kein Ernst, etwas zu contribuiren, könnten auch nicht ersehen, was in der Städte Resolution wäre, wäre nur so viel Papier und kein Schluss, was I. Ch. D. mit den 20,000 Thlr. gedienet, thäten mit der einen Hand geben und mit der anderen wiederum nehmen, da wir wohl wüssten, dass die Beischaffung solcher Gelder nach der alten Repartition nicht könnte genommen werden. Bürgermeister Brüggen replicirt, dass unsere Bürger zu Wesel zur Erhaltung ihrer Stadtgebäude, Restauration der Mauren, Pforten und Brüggen, und Bezahlung ihrer Pensionen und Schulden, die von der Ritterschaft vorgeschlagenen Mittel selbst von nöthen hätten. Kürzlich hiemit abzuhalten, gehen die von der Ritterschaft stark auf die gemeinen Mittel, die gecommitirten Herrn Staaten und Regierungsräthe thun ihnen beifallen, inmaassen den Städten, welche doch dagegen arbeiten, stark zugesetzt wird, ja sich expresse vernehmen lassen, wir sollten zusehen, dass wir uns selber darin schickten, damit es nicht ein Dritter bedürfe zu thun. Haben dieses hiebei in Eil berichten, auch vernehmen wollen, da Emmerich und Rees in eine grössere Summe als 20,000 Thlr. willigen wollen, ob wir uns denen accommodiren sollen“.

Wesel an ihre Deputirten in Emmerich. Dat. 26. März 1641. W.

Hätten aus ihrer und der Stadt Abgesandten im Haag Relation mit 26. März. Bestürzung vernommen, dass die Generalstaaten auf Blumenthals Veranlassung drohten, die „gemeinen Mittel“ selber in den clevischen Städten einführen zu wollen, könnten nach allen denselben von den Staaten und den kurf. Commissarien gegebenen Zusicherungen an den Ernst solcher Drohungen nicht glauben und müssten daher auf Verweigerung ihrer Zustimmung zu deren Einführung beharren. Sollten aber Emmerich und Rees auf Erhöhung der dem Kurfürsten von den ostrheinischen Städten bewilligten 25,000 auf 30,000 Thlr. dringen, so wären sie damit unter der Bedingung einverstanden, dass davon 5000 Thlr. zur Bezahlung der Landtagskosten und der versprochenen Donativen im Haag verwandt würden.

30,000 Thlr. wurden darauf von den ostrheinischen Städten dem Kurfürsten unter der Bedingung bewilligt, dass davon 5000 Thlr. für der Stände Zehrungskosten und Donativen im Haag verwandt und die Summe

im ostrheinischen Cleve nach der „alten“ Steuermatrikel, nach der die Ritterbürtigen gleichfalls ihre Quote zu zahlen hätten, erhoben würde. Vergeblich bemühten sich die staatlichen Committirten nochmals auf einem im April in Wesel stattfindenden Convent der ostrheinischen Städte, diese wenigstens zum Fallenlassen der letzteren Bedingung wie zur Theilnahme an der Deputation nach Königsberg zu bewegen. Die Aufregung gegen die dem Kurfürsten von der Ritterschaft eventualiter angebotene allgemeine indirecte Landessteuer nahm in sämtlichen clevischen Städten noch mehr zu, und schon im April wurde von Wesel, Emmerich und Rees das Contradictionsschreiben an den Kurfürsten vom 2. Mai und gleich darauf von sämtlichen Hauptstädten ausser Cleve der Protest gegen die Deputation nach Königsberg beschlossen, dem dann ein Theil der westrheinischen Ritterschaft und selbst solche, welche die Eventualresolution vom 22. März bereits mit unterzeichnet hatten, durch ihre Unterschrift beitraten. (Vgl. die folg. Actenst.)

Johann Freiherr von Brempt zu Vehn an Stephan Quad-Creutzberg zu Mörmter. Dat. Vehn 2. Mai 1641. W.

[Schriftliche Abstimmung der Ritterbürtigen über die Deputation an den Kurfürsten ungewöhnlich, diese unnöthig und schädlich, wie auch die Städte meinen. Bernsau's Absichten. Scharfe Aeussereung über ihn.]

2. Mai. „Monsieur mon cousin. Demnach zu Emmerich von Herrn v. Boineburg verstanden, als sollen E. L., auch des Herrn zu Winnenthal schriftliche Erklärung wegen der fürhabenden Schickung nicht einkommen sein, als habe Sie dessen wollen erinnern, ob Sie rathsam befinden, dieselbige noch einmal einzuschicken. In meiner Wiederkunft habe alhier Copei dessen die ausschreibenden Herren Deputirte an uns andere gelangen lassen, gefunden und daraus verstanden, als sollte schon im verlittenen Februario dessfalls die Relosation genommen sein, derentwegen mir fremd ist, dass sie erstlich den 28. Martii und darzu ungewöhnlicher Weise die Vota colligiren. Zudem begehren sie zu wissen, welcher neben der Ritterschaft Syndico diese Reise sollte auf sich nehmen, gleich als wann bei ihnen stunde, den Syndicum darzu zu deputiren. Zu Calcar hab gestern verstanden, welchermaassen die Städte zu der Reisen sich nicht verstehen wollen, und dass sie dafür halten, dass solche Weisheit wohl mit geringer Mühe und Unkosten kann verrichtet werden, als nämlich mit einem Schreiben. Selber Meinung bin ich hiermit, und achte dass alleweil diejenige, so von der Ritterschaft einige Vota mögen bekommen haben, den Syndicum gedenken mitzunehmen, und dass solche Reise dem Lande nicht allein nicht nützlich, sondern schädlich sein wird. Unter Anderen ist mir vorkommen, als wenn unser Director, wie die Unterschrift ausweisen

wird, uns aufs neue in das Deputationswesen haben wollte, welchem doch vergangen sämmtliche Ritterschaft widersprochen. Solche Action gehört kein frommer Patriot stillschweigend zu tolleriren. Concludendo, will E. L. als demjenigen, so für einen aufrichtigen Patrioten halte, zu Gemüth führen, im Fall wir das unglückliche Land von Cleve, so interna scabie angestochen et feбри maligna laborirt, vom Tod erretten wollen, müssen wir für allen Dingen amoviren die medicos scabiosos et nocinos qui materiam peccantem non tollunt sed augent. Folgends können wir bona concordia et consilio die curam beginnen und nicht mehr aussenden, fernere pixides infectionis zu holen, welche meine Meinung können sich E. L. gefallen lassen, anderen zu communiciren“.

Brempt zu Vehn, Dietrich Karl v. Wilich zu Winnenthal und Stephan Quad an die Deputirten der clevischen Ritterschaft. Dat. 6. Mai 1641. W.

[Ihnen sei keine Einladung zum Convent im Februar zugegangen, daher die Verhandlungen in Emmerich ganz unbekannt und sie unfähig zu einer Resolution darüber. Die indirecten Steuern sind auf einem Landtage bereits verworfen. Deputation an den Kurfürsten ist vergeblich, Ausschreiben eines gemeinen Landtages zur Berathung darüber jedenfalls nöthig.]

„E. L. Schreiben haben zu recht empfangen, ablesens unter an- 6. Mai. deren vernommen, dass jüngsthin in februario um angelegene gemeine Landssachen die Stadt Wesel mit Vorwissen einiger aus Mittel der Ritterschaft eine Zusammenkunft ausgeschrieben haben sollte, und gutgefunden, dass die Städte zu Westseiten Rheins die nächstgesessenen aus der Ritterschaft dazu veranlassen mochten. Warum aber solches den interessirten Mitgliedern nicht notificiret worden, solches ist uns zumalen (tamen non sine suspicione) unbewusst. E. L. deuten auch an, dass verschiedene aus Mittel der Ritterschaft der Ostseiten Rheins vor und nach compariret, auch etliche von der Westseiten erschienen und auf beschehene starke Instanz Namens jetziger Ch. D. unserm gnädigsten Herrn und gepflogenen Conferentien mit den Städten eventualiter et conditionaliter einige bereits vor diesem beim Ritterstand gutgefundene durchgehende Mittel vorgeschlagen und daneben von allen gegenwärtigen aus der Ritterschaft, wie auch von den Landständen der Grafschaft Mark und clevischen Städten zu Westseiten Rheins nöthig geachtet worden zu I. Ch. D. eine Abordnung aus Ritterschaft und Städten fürderlichst zu verfügen, und zwar eine capable Person aus der Ritterschaft zu Westseiten und eine aus der Ritterschaft zur Ostseiten cum syndico nobilitatis dazu zu deputiren.

Hierüber sollen wir E. L. freund- und dienstlich unsere Meinung nicht verhalten, dass diejenigen, so damals von der Ost- und Westseiten compariret, ungezweifelt per expressum convocirt worden, weilen uns abwesenden aber die Namens I. Ch. D. beschehene starke Instanz ganz unbewusst, als können uns dieses Punkts halber hierüber im Geringsten nicht resolviren, dann den Blinden die Farben zu entscheiden unmöglich. Eine gleichmässige Meinung hat es dessen, was der Zeit mit den Städten eventualiter et conditionaliter wegen der durchgehenden Mittel gutgefunden. Zu welchem End aber der Punkt der durchgehenden Mittel wiederum hervorgesucht, kömmt uns fast seltsam und befremdlich vor, in Betrachtung uns unwissend, wozu die durchgehenden Mittel angewendet werden sollen, in mehrerer Betrachtung, dass auf den im jüngsten Sept. zu Emmerich gehaltenen Landtag dieser halben viel ein anderes resolvirt und ad protocollum gebracht worden, in specie aber, dass S. Ch. D. aus diesem bedrängten und bis aufs Mark ausgesogenem Lande mit Geldmitteln unmöglich zu assistiren und beizuspringen, ehe und bevor I. Ch. D. diese Landen in voriger Neutralität, Evacuation, kais. und hessisch., hergestellt, und die oft und vielfältig geklagten gravamina wirklich et cum effectu remediret und erledigt.

Dass E. L. ferner Anweisung thun, im Fall einige unseres Mittels alnoch andere gravamina beizubringen hätten, als vor diesem bei Landtagen aufgesetzt und jetzo repetiret worden, selbige ungesäumt einzuschicken und den übrigen zu adjungiren. Worauf E. L. unverhalten bleibt, dass wohl und treulich wünschen wollten, dass selbige, wie so oft und vielmalen vor diesem, insonderheit aber durch der Landschaft Abgeordnete I. Ch. D. selbst zu Berlin überliefert und gebeten²¹⁾, wirklich möchten abgeschafft werden, und weil durch dermalige kostbarliche Schickung wenig oder gar nichts ausgerichtet, als können noch zur Zeit bei so gestellten Sachen und betrübtem Zustande dieser Lande nicht sehen, was mit dieser abermaligen vorhabenden Schickung mehr als vor diesem (so jedoch schriftlich durch einen Expressen wohl geschehen könnte) ausgerichtet werden solle. So viel derhalben die Schickung und deren zwei angeregte Motiven betreffen thut, erachten nöthig, dass, wann in diesen gemeinen Sachen verfahren werden solle, vorgänglich dienlich sein würde, eine gemeine Beisammenkunft dieserhalb anzustellen, was aldann dem armen Vaterlande zum Besten könnte vorbracht, angefangen und durch göttliche Assistenz geendigt werden; dazu werden sich ungezweifelt non privati vocati solum sed omnes boni patriotae accommodiren und gern einlassen“.

²¹⁾ Im December 1631. Vgl. allgem. Einleit. p. 60.

Protest von neun Mitgliedern der clevischen Ritterschaft und sechs clevischen Hauptstädten gegen die beabsichtigte Deputation an den Kurfürsten. Dat. 13. Mai 1641. W.

Einige Mitglieder der clevischen Ritterschaft haben nöthig erachtet, 13. Mai. eine Deputation an den Kurfürsten abzusenden, um demselben der Lande Bedrängnisse und „wie die Stände und Unterthanen wider habende privilegia graviret“ vorzustellen und um Erledigung der Grävamen zu bitten. Ihr desfallsiger Vorschlag ist von den ostrheinischen Städten, die eine schriftliche Vorstellung für genügend halten, zurückgewiesen worden. Trotzdem haben jene Ritterbürtigen und die Stadt Cleve die Deputation auf Kosten des Landes beschlossen, und die Städte Calcar und Xanten für die Billigung dieses Beschlusses zu gewinnen gesucht, welche aber auf eine Anfrage Seitens der ostrheinischen Städte erklärten: „Weil dieser Seiten Rheins Hr. Ritterbürtige sich meistens neulicher Tage in scriptis vernehmen lassen, dass aus dabei angezogenen Ursachen rathsamer erachten thäten, bei so gestellten Dingen I. Ch. D. mit unterthänigstem Schreiben alle Nothdurft zu remonstriren, als so kostbare unsichere Deputation anzustellen, als hieltens auch davor, in gleicher Erwägung dass etliche beschehene Abordnungen dem betrübten Lande wohl viel gekostet aber wenig genutzt.“ Desgleichen haben die westrheinischen Ritterbürtigen auf die im Auftrage einiger ostrheinischen durch den Syndicus Dr. Isinck von hier ergangene Aufforderung, ihr Votum über die Deputation schriftlich abgeben zu wollen, erklärt, dass sie diese Deputation keineswegs gut heissen könnten und eine schriftliche Vorstellung für genügend hielten.

In Uebereinstimmung mit diesen ihren bereits ergangenen Erklärungen erklären sie nochmals: „dass sie in solche Schickung nicht willigen noch die bereits namhaft gemachten Deputirten vor der sämtlichen Ritterschaft Deputirte noch auch nur der sämtlichen Ritterschaft Deputirte nicht erkennen, noch weniger auch gestatten wollen, dass aus der Landschaft Mitteln einige Gelder zu solcher vermeinten Schickung genommen oder ins Künftige den ohne dies höchstbedrängten Unterthanen aufgedrungen werden sollen. Sie halten daher auch Alles, was etwa die Deputirten von einigen wenigen Ritterbürtigen und einer Hauptstadt bei dem Kurfürsten anbringen und vorschlagen würden, für kein gemein conclusum der Herren Stände“, sondern ein einseitiges privates und den Ständen nicht präjudicialisches Anbringen, und protestiren gegen alles den Ständen daraus etwa erwachsendes Präjudiz, welcher Protest den vermeintlichen Deputirten und besonders dem Director der Ritterschaft Wirich v. Bernsau und deren Syndicus Dr. Isinck durch einen Notar zu notificiren ist.

Unterz.: Johann Freiherr v. Brempt zu Vehn, Stephan Quad zu Mörmter, Herr zu Creuzberg, Theodore Charles de Wilich zu Winnenthal, Bernhard v. Rethrath zu Gruithaus, Floris v. Meverden zu Ven, Stephan v. Wilich zu Kervenheim, Asswer Heinrich v. Balderich, genannt Barich, Pfandherr zu Loh, Bernhard v. d. Heiden, genannt de Rinsche, zu Holthausen und Winkél, Walther Morrien zu

Calbeck. Untersiegelt von den Städten: Wesel, Emmerich, Rees, Duisburg, Calcar und Xanten.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Königsberg

^{5. April}
_{26. März} 1641. M.

(Präsentirt Emmerich 13. Mai 1641.)

[Noch verhindert, persönlich in den rheinischen Landen die nöthigen Reformen vorzunehmen. Erwarte die Deputation der Stände, um durch sie die dortigen Zustände zu erfahren, aber auch deren Unterstützung. Die vacante Canzlerstelle. Berichte über die Verhältnisse im Lande, die Tractaten mit den Staaten und Neuburg sind einzuschicken.]

5. Apr. „Ob Wir zwaren bei Unserer angetretener Regierung gern also bald Unserer gnädigster Gewogenheit und Sorgfältigkeit nach, so Wir zu den clevischen und angehörigen Landen, Ständen und Unterthanen wegen ihrer bekannten zu Uns unterthänigst tragender Devotion haben, den Beschwerden und vielfältigen Ungelegenheiten, damit sie behaftet, gnädigst abhelfen, und sowohl die Regierung, die Administration der Justicien und das Ministerium, als auch sonsten die Amtskammer in solche Ordnung setzen und stellen wollen, damit die confusiones und Bedrängnisse, so alda eine Zeitlang mögen vorgegangen sein, heilsamlich remediret und die Lande in einen gewünschten wohl-fahrenden Zustand gerathen und darin beständig verbleiben könnten, — so werden Wir doch theils durch die vielfältigen Geschäfte und Beschwerden, so Uns hier zu Lande vorkommen und zu sicherer beständiger Regierung dieses Unsers Herzogthums Preussen in Acht zu nehmen sein, daran verhindert, theils und vornämlich aber, dass Uns noch zur Zeit der eigentliche Zustand Unserer clevischen und märkischen Lande nicht vollkommlich und mit solehem Grund und Particularitäten repräsentiret, dass Wir darauf eine genugsame und den Landständen vergnügliche Verordnung machen und anstellen könnten. Demnach aber Wir diesen eigentlichen Bericht erlangen, dass die Landstände Unseres Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark dieses Vorhabens sein, dass sie aus ihrem Mittel einige Députirte an Uns abschicken, die Condolenz und Congratulation verrichten und daneben bei den Statum ihres Vaterlandes unterthänigst Uns vorstellen und repräsentiren lassen wollten, — so lassen Wirs um desto mehr bis zu deren erwarteten Ankunft anstehen, und seind gnädigst geneigt, alsdann auf beschehene eigentliche Voraugenstellung des Landes Zustandes, was und welchergestalt zu Unserm und des Landes Aufnehmen eine beständige Verordnung in Regierungs-, Justicien-, Kirchen- und Amts-

kammersachen anzurichten gnädigst ins Werk zu stellen, der Zuversicht, es werde Uns von den Landständen hingegen dergestalt unterthänigst unter die Armen gegriffen werden, dass Wir mit Unser wohlmeinenden gnädigsten Intention desto besser fort- und aufkommen werden können. Unterdessen aber damit gleichwohl bis daran Unsere Regierung bestermaassen geführet, und ihr Unsern gnädigsten Willen darüber wissen möget, euch darnach unterthänigst zu richten, so haben Wir an euch in Gnaden folgende Punkte gelangen lassen und deren Inachtnehmung euch anbefehlen wollen. Und bedenken Wir zuvorders, dass wohl nöthig sein würde, an des verstorbenen Unsers Canzlers Doctor Heimbach²²⁾ eine andere qualificirte eingeborene und erfahrene Person gnädigst anzuordnen, wollten Uns auch alsobald und ohne Verzögerung darzu resolviren, wenn Uns nur bequeme subjecta darzu, bei welchem alle requisita zu einer solchen Charge sein möchten, bekannt, oder aber vorgeschlagen wären. Derweil Uns aber noch zur Zeit keine in den Sinn kommen, bei welchen selbige Qualitäten zu sein sich befinden möchten, so müssen Wir dasselbe bis zu anderer Zeit und vielleicht bis zur Ankunft oberwähnter erwarteter Deputirten gnädigst ausstellen. Sintemal aber gleichwohl die Nothdurft erfordert, dass ein Director in euerem Collegio sei, so werdet ihr ungezweifelt von der Zeit, dass der Canzler Heimbach Todes verfahren, aus eurer Mitte einen darzu verordnet und angestellt haben²³⁾, und wäre derselbe bis zu weiterer Verordnung dabei zu lassen.

Demnach auch zu desto besserer Anstellung Unserer Lande Regierung Uns euer weises Bedenken, wie Wir dieselbe anzuordnen, und was dabei zu beobachten sein werde, sehr nützlich und dienlich sein würde; ingleichen euere unterthänigste Nachricht, welche Diener bis daher wohl oder übel gedient, welche qualificiret oder nicht, und was dabei vor eine nützliche Veränderung vorzunehmen stünde, als wollen Wir euch hiermit gnädigst anbefohlen haben, solches euer Bedenken, wie auch erwähnte Nachricht mit Zuziehung des Herrn von Bernsau, Herrn Boinenburg und D. ter Schmitten, unterthänigst zu begreifen, und Uns so bald möglich gehorsamst einzuschicken²⁴⁾. Insonderheit wollet ihr euere unterthänigste Meinung, wie es mit den staati-

²²⁾ Der Canzler Winand von Heimbach war im April 1640 gestorben.

²³⁾ Der erste clevische Landdrost Johann v. Broel, genannt Plater, führte seitdem das Directorium neben dem Präsidium, d. h. letzteres, wenn kein älterer adeliger Rath anwesend war.

²⁴⁾ Ter Schmitten, den 11. Juni zu einer hierzu angesetzten Conferenz eingeladen, lehnte die Betheiligung wegen Unentbehrlichkeit in Wesel einfach ab.

sehen Schulden zu befangen, gleichfalls Uns zukommen lassen. Auch zu mehrer Begreifung des Zustandes Unserer Landen der Art eine *seriam historicam* aufsetzen, wie es mit diesen Landen und darüber gepflogenen Tractaten mit den Herren Staaten und dem Herrn Pfalzgrafen von Neuburg dahergegangen, und wie dieselbige abgelaufen²⁵⁾. Nicht weniger erfordern Wir auch gnädigst euer unterthänigstes Gutachten, wie es hinforder mit hocherwähnten Herrn Pfalzgrafens Liebden zu halten, wie ebenfalls mit den Herren Generalstaaten, damit dieselben sich Unserer Landen Aufnehmen angelegen sein lassen möchten“.

Die Städte Wesel, Emmerich und Rees an den Kurfürsten.
Dat. Wesel 2. Mai 1641. W.

[Der Stände Beschluss, keine Steuern ohne Gravamenerledigung* zu bewilligen, von der Ritterschaft sofort einseitig gebrochen. Der ostrheinischen Städte Bewilligung von 25,000 Thlr. an den Kurfürsten ohne Bedingungen. Ihre Gravamen, Klagen über die clevische Ritterschaft, deren Landtagsordnung, Steuererhebung auf dem platten Lande ohne ihre Zustimmung, Pläne auf Einführung einer allgemeinen Landesaccise und deren Anspruch auf Exemption von gewöhnlichen Landessteuern.]

2. Mai. „E. Ch. D. haben wir neben Anwünschung einer glückseligen friedfertigen Regierung unterthänigst vorzustellen nicht umgehen sollen, obwohl bei vorigen im Jahr 1639 und 1640 zu Emmerich ausgeschriebenen Landtagen, über die Namens E. Ch. D. Herrn Vater, hochlöblichen Andenkens, durch Dero in diesem Lande angeordneten ansehnliche Commissarien vorgestellte Necessität und darauf gnädigst gesonnene Steuer die löblichen Stände aus Ritterschaft und Städten, ehe einige Steuer einwilligen könnten, um Abschaffung ihrer gravaminum unterthänigste Ansuchung gethan; folgens aber die Ritterschaft, ohne vorhergehende Communication, weniger gewöhnliche Einholung unserer der Städten Consent und Einwilligung, eine Summe von 40,000 Thlr. E. Ch. D. und daneben 5000 Thlr. zu angegebener Abzahlung der Stände vermeinten Beschwer und gefährlichen Schulden, und also 45,000 Thlr. zu Behuf E. Ch. D. und der Landstände bei einer den 10. October A. 1640 übergebenen Finalresolution mit diēser Condition gewilligt, dass dieselbe allein von den Städten, Geistlichkeit und plattem Lande an der Ostseite des Rheins gelegenen beibracht, und in Händen der Ständen Receptoren in solchen Fall allein geliefert

²⁵⁾ Die Berichte über die hoefyser'sche Schuld und die Verhandlungen mit Pfalz-Neuburg wurden unter dem 3. October 1641 und 12. März 1642 erstattet. Urk. u. Actenst. IV p. 9 u. 157.

werden und verwahrlich verbleiben solle, dafern der Ständen generalia gravamina innerhalb zwei Monate nach der Bewilligung cum effectu abgethan. Wir Städte aber, nachdem uns solche der Ritterschaft einseitige, auf Landtagen unerhörte, ja wider ihrer selbst eigenen zwei Tage zuvor, nämlich den 8. October, Namens Ritterschaft und Städte collegialiter und zum öfteren examinirter und placitirter schriftlich übergebener inhaesioni gravaminum, ausdrücklich streitende Resolution vorkommen, auf eingeholter eingelieferter endlicher Erklärung, obangeführter der Ritterschaft den 10. October übergebenen Finalresolution beständiglich widersprochen; und endlich uns dahin unterthänigst anerbotten, weilen mehrgemelte churfürstl. Commissarien den löblichen Ständen die feste Hoffnung gemacht, bei E. Ch. D. Herrn Vaters hochlöblichen Andenkens die gnädigste Beförderung zu thun, dass der Stände gravamina alsobald erledigt werden sollen, dass in solchen Fall, und sobald die Erledigung der geklagten Beschwerne eingekommen, die Städte resolviret wären, zur Bezeigung ihrer beharrlichen unterthänigsten Affection, eine namhafte Steuer unterthänigst zu bewilligen.

Dass wir dennoch endlich beim Antritt dieser E. Ch. D. Regierung nicht eventualiter, und wann zuvörderst die Gravamina erledigt, sondern in unterthänigstem Vertrauen zu E. Ch. D., dass Dieselbe demaleins cum effectu erledigt werden sollen, pure auf unlängst in februario und martio zu Emmerich angestellten Beisammenkommen aus Ritterschaft und Städte die Summe von 20,000 Thlr. (so doch folgens bei dieser unserer der Ostseite Rheins Städten in Wesel den 11. April angestellter Beisammenkunft mit 5000 Thlr. verhöhet) unterthänigst, doch dieser gestalt gewilliget, dass dieselbe nach Proportion der alten Steuermatrikel an dieser Ostseite Rheins allein unter Ritterschaft, Städte, Geistlichkeit und platten Lande vertheilet, und die Ritterschaft in solchem 25,000 Thlr. aufs wenigste 2000 Thlr., die Städte 6000 Thlr., Geistlichkeit 4000 Thlr. und das platte Land 13,000 Thlr. beibringen solle. Wann aber die Ritterschaft von solcher unserer anfänglichen gethanen Einwilligung der 20,000 Thlr. sich also bald eximiren, und dass keine quotam in corpore beschaffen zu wollen, sich erkläret, sondern den Städten, Geistlichkeit und platten Lande allein die ganze Schatzung gern aufdringen wollten, so werden verursacht, solche und mehr andere sowohl von der Ritterschaft als E. Ch. D. Regierung und Bediente, zugefügte Beschwerne hiermit summarie unterthänigst vorzustellen, und um gnädigste Remedirung und Abstellung derselben unterthänigst zu bitten.

Belangend zuvörderst die gravamina, so durch die churfürstl. Regierung den Städten zugefügt, bestehen dieselbe darinnen:

- 1) Erhebung von Steuern ohne Bewilligung der drei Städte, die dadurch zu öffentlichen Protestationen genöthigt worden sind.
- 2) Die Regierung will widerrechtlich aus bewilligten Steuern und sonstigen Landesabgaben onera realia machen, und verlangt deren Rückstände von neuen Pächtern, die nicht Erben der früheren sind.
- 3) Ueberbürdung der Hausleute mit Diensten oder dafür willkürlich berechneten Geldzahlungen.
- 4) Die Untergerichte, oft auch selbst die Hauptgerichte, in den Städten werden ganz umgangen, ja selbst bei denselben bereits anhängige Sachen vor die Amtleute oder besondere Commissarien gezogen.
- 5) Die Parteien werden oft ausserhalb ihres Domicils zum Brüchtenverhör auf die Amtshäuser citirt und, wenn dagegen protestiren, in contumaciam verurtheilt.
- 6) Nichtzahlung der Zinsen der Kammerschulden.
- 7) Weseler Waaren sind auf den Zollstätten trotz Vorzeigung der üblichen Stadtmarken den Privilegien zuwider aufgehalten worden, bis die Kaufleute den Besitz des Bürgerrechts in Wesel beschwören.
- 8) Emmerich sind die der Stadt in allen Fällen, wo keine Leib- und Lebensstrafen verwirkt, zuständigen Gerichte vorenthalten.
- 9) Emmericher Bürger sind wider Altherkommen festgesetzt und trotz Cautionsanerbieten nicht freigelassen worden.
- 10) Solche sind auch in Ausübung der der Stadt innerhalb des Richteramtes Emmerich zustehenden Jagd behindert, und
- 11) die in letzterem wohnenden Hausleute dem Herkommen zuwider zu Dienstleistungen an den Drostern der Lymers genöthigt worden.
- 12) Ist in einem Prozess, dessen Object unter den Werth von 100 G. G., dem von Emmerich 1583 mit dem Fürsten abgeschlossenen Verträge zuwider, vom Hofgericht die Appellation angenommen.
- 13) Werden Bürger von Emmerich und Rees wegen der früher von diesen Städten übernommenen Bürgerschaft für landesherrliche Schulden von den auswärtigen Creditoren häufig angehalten und nicht einmal dafür entschädigt.
- 14) Sind emmericher Magistratsmitglieder vor die Regierung geladen und dort gegen ihren der Stadt geleisteten Amtseid zu eidlichen Aussagen über Abstimmung und Beschlüsse desselben genöthigt worden.
- 15) Absetzung der dem Herkommen gemäss lebenslänglich bestellten Schöffen und Rathsverwandten zu Emmerich und Rees.
- 16) Verbot der von jeher üblichen Appellationen von allen im ehemaligen Amt Aspeln belegenen Orten nach Rees und von dieser Stadt nach Neuss.

Betreffend die Ritterschaft, dieselbe hat nun einige Jahre her uns Städte dermaassen präjudicirlich zu graviren sich unterstanden, dass, dafern wir uns demselben nicht widersetzen, uns und unserer Posterität alle und jede habende privilegia allerdings inutil gemacht, und wir in eine unleidliche Servitut unter der Ritterschaft Gewalt und Dominat gestellt worden sein sollten. Maassen es dann der effectus gewesen, dass die Ritterschaft uns als ihren quoad modum deliberandi et concludendi in pari gradu et auctoritate constituirten Mitständen, bei un-

seren majoribus niemalen erhörte höchst präjudicirliche leges zu pro-scribiren unterstanden; wie sie denn anfänglich im Jahr 1638 eine sichere, den Städten zum höchsten präjudicio gereichende vermeinte Landtagsordnung aufgesetzt und den Städten ad approbandum eingeliefert, welche alle insgesamt auf vorhergehende Examination der darinnen begriffenen zum höchsten präjudicirlichen Punkte dieselbe nicht annehmen können noch wollen, sondern protestando continuiret haben. Hat es die Ritterschaft per indirectum endlich so weit gebracht, dass, nicht collegialiter in Gegenwart von Ritterschaft und Städte, auch nicht auf einem ausgeschriebenen Landtag, sondern ad partem die drei Städte nicht collegialiter, sondern absonderlich und unter denen Cleve vor, und folgens Calcar und Xanten, inducirt worden, solche höchst präjudicirliche Landtagsordnung durch deren Subscriptionen und Einsiegel zu approbiren²⁶⁾.

Dahero dann die Städte Wesel, Emmerich, Duisburg und Rees, sobald ihnen solches vorkommen, und die Ritterschaft solche Landtagsordnung zu Werk zu richten sich unterstanden, wider dieselbe solennissime protestiret und per notarium et testes solche Protestation der Ritterschaft auch der Stadt Cleve insinuiren lassen; darauf denn auch erfolgt, dass die Städte Calcar und Xanten, nachdem denselben solche Protestation und dabei remonstrirte rationes, warum ohne Abbruch habender Privilegien solche vermeinte Ordnung nicht anzunehmen, communiciret, ihnen auch remonstriret, dass solche Landtagsordnung im Jahre 1638 auf dem Landtag zu Rees nicht anzunehmen von allen Städten unanimirter concludiret, sich schriftlich dahin erkläret, dass von einigen Deputirten und der Ritterschaft Syndico D. Isinek solche Landtagsordnung zu subscribiren und zu siegeln unter diesem Vorwand induciret, dass kein ander Mittel zu ihrer Evacuation vorhanden wäre, wenn nicht gemelte Ordnung von ihnen unterschrieben würde, und dass sie dahero spe futurae liberationis solche vermeinte Ordnung unterschrieben, und solches allein quoad istum actum liberationis; dass auch ihre Meinung niemalen gewesen, dass gemelte Landtagsordnung in anderer als proponirter Evacuationssache und in futurum nicht gehalten oder eingefolgt werden sollte, wie solches beiliegende copeiliche Abschrift des Antwortschreibens derer von Calcar und ferner der Stadt Xanten klärlich thut nachweisen.

Nun hätten zwar die vier zur Ostseite Rheins gelegene Städte verhofft, nachdem solche der Städte Calcar und Xanten Erklärung, sodann

²⁶⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 78.

dass die vermeinte Landtagsordnung den Städten zum höchsten präjudicirlich, der Ritterschaft zu mehrmalen münd- und schriftlich remonstriret, dieselbe von solcher prätendirter Ordnung einen göttlichen Abstand genommen haben würden. Alles aber hat nichts bei denselben verfangen wollen, indem die Ritterschaft immerhin auf Bestätigung solcher höchst präjudicirlichen Landtagsordnung bei E. Ch. D. Commissarien angehalten, welche dennoch auf unser der Städte Remonstriren Namens E. Ch. D. unter Dero Einsiegel und der Commissarien Unterschrift den 1. September A. 1640 sich dahin erklärt, und die Städte versichert, dass mehrgemelte von der Ritterschaft berahmte Ordnung ihnen zu keinem Präjudiz gedeutet, auch bis ein anderes verglichen pro lege sancita ihnen zum Nachtheil nicht geachtet werden solle.

Bei solcher den Städten zum höchsten Präjudiz gereichender vermeinter Landtagsordnung und darinnen enthaltenem in diesen Landen, sonderlich in freiwilligen Steuern, unerhörtem und niemalen practisirtem modo concludendi per majora lassen es die Ritterschaft nicht bewenden, sondern unterstehen noch weiter den Städten zu präjudiciren; indem sie auch ohne der Städte Vorbewusst einige Schatzungen und in specie 1000 Thlr. zu ihrer Defrayirung auf dem platten Lande auszusetzen gewilligt, und sich verlauten lassen, als wenn vor sich allein ohne Consent der Städte auf dem platten Lande Schatzungen oder Zehrungskosten, ascendente principis consensu, auszusetzen bemächtigt wären, wie sie denn auch durch scharfe poenal Befehle solche 1000 Thlr. in den Richterämtern beitreiben zu lassen umherschickt, und dadurch den Städten (nachdem alles Remonstriren kein Platz greifen wollen), ihre höchstnöthige Contradictionspatente, nicht zu Jemand's Offension, sondern allein zur Conservation habender Privilegien Freiheit und Gerechtigkeit, abgepresst, und mehr andere Inconvenientien verursacht, auch noch grössere, zum Aufstand gereichende Inconvenientien causirt haben würden, dafern E. Ch. D. Commissarien die ausgelassenen Befehle nicht eingezogen hätten. Welche Einziehung der Befehle dann auch ohne Zweifel dahero verursacht, dass den Commissarien klärlich remonstriret, dass kein einzig exemplum würde können vorgebracht werden, wo auf einseitig Anhalten und Einwilligen der Ritterschaft, ohne der Städte Vorbewusst und Consent, auch die geringste Schatzung in den Richterämtern auf dem platten Lande erhoben, allwo dieselben ungleich stärker als die Ritterschaft beerbt, auch einige dergestalt privilegirt, dass nicht allein der Bürger Sachen und Güter in den Ringmauern, sondern auch die ausserhalb der Städte im Lande

gelegenen, ohne deren guten Willen mit keinen Steuern belegt werden können, wie dann auch, dass keine Unrathsgelder, welche in dem Amte fallen, zugeschweige Schatzungen von der Ritterschaft, noch auch Amtleuten ausgesetzt werden können, ohne Gegenwart und Consent sowohl der adeligen als unadeligen Geerbten.

Hat auch die Ritterschaft sich unterwunden, nicht allein ohne der Städte Consens ansehnliche Schatzungen und Steuern (wie wohl vergeblich) einzuwilligen, sondern auch sichere *modus collectandi*, danach die Städte angeschlagen werden sollen, vorzuschreiben, auch wohl so weit sich vertieft, dass keine Scheu getragen, Mittel vorzuschlagen, wie die gemeinen Mittel von Accisen über alle Consumption in den Städten und auf dem platten Lande eingeführt werden möchten, Alles sowohl zu der Städte, ihrer der Ritterschaft Mitstände, höchsten Verkleinerung, als auch höchst präjudicirlichen Contravention deroselben privilegirten Freiheit und Gerechtigkeit. Und müssen den Ständen solche der Ritterschaft bei den *majoribus* unerhörte, höchst präjudicirliche Verfahrungen, um so viel mehr befremdlich vorkommen, als von der Ritterschaft allein dahin gezeiet wird, wie die Städte und deren Bürger fast den Hausleuten gleich in Steuern angeschlagen, sie, die Ritterschaft, aber davon befreiet sein und bleiben möchten. Denn sonst nicht bräuchlich, noch auf Reden besteht, dass diejenige, welche von Schatzungen sich selbst zu eximiren unterstehen, auch Nichts überall in Schatzung zu statuiren bei Macht sein können, und unerhört, dass einer in des andern, sonderlich seines Mitstands Beutel zu votiren, und sich selbst davon zu befreien, zugelassen werden solle. Es wird zwar von der Ritterschaft *privilegium immunitatis*, und dass ihre auf dem platten Lande gelegene Güter ihre Contingente in den gewilligten Steuern bezahlen, vorgeschützt; es ist aber dagegen an Seiten der Städte vorgewandt, dass die Städte nicht weniger als die Ritterschaft sonderlich in Steuern privilegirt, wie *notorium*, dass auch die Städte und deren Bürger auf dem platten Lande gelegene Güter ihre quotas ebenfalls in den gewilligten Steuern tragen, gleichwohl in corpore ein Ansehnliches freiwillig contribuiren, daher denn aller Billigkeit gemäss, dass auch einigermassen die Ritterschaft, welche nicht stärker als die Städte und Geistlichkeit in Schatzungen privilegirt, sowohl in corpore als wegen der in den Richterämtern gelegenen Gütern zu den frei gewilligten Steuern zu contribuiren schuldig, oder aber, dafern die Ritterschaft in corpore zu contribuiren sich ferner verweigern würden, dass alsdann auch die Städte und Geistlichkeit Rechts und Billigkeits wegen davon zu eximiren wären“.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Königsberg
10/20. April 1641. M.

(Präsentirt Emmerich 28. Mai 1641.)

[Mit der staatlichen Interposition bei den Ständen zufrieden, bereit, deren Gravamen, sobald darüber durch ihre Deputirten berichtet, abzuhefen. Zwiespalt zwischen Ritterschaft und Städten über modus collectandi beizulegen. Besprechung mit den staatlichen Committirten über Mittel zur Zahlung der staatlichen Zinsen.]

20. Apr. „Bei den Relationen, die so eben von vier Posten zugleich eingekommen, sind keine, welche die Handlungen, so die staatlichen Committirten mit Unseren Landständen wegen Aufsichnehmung der halben staatlichen Schuld gepflogen, concerniren thäte, vielleicht dass diese zurückgehalten und in fremden Händen geblieben. Inmittelst aber sind Wir durch der Committirten Schreiben als auch anderer Particulieren umständlich berichtet worden, was es vor einen Zustand damit hat. Daraus haben Wir vernommen, dass die staatlichen Committirten aus Befehl ihrer Herren Principalen so emsig und fleissig in selbigen Sachen zu Unserem Dienst sich erweisen, auch sich noch Weiteres erbieten und mit Remedirung allerhand besonderer Obstaelen es bei den Landständen endlich dahin gebracht, dass diese Uns in Unserer Angelegenheit unterthänigst zu subsidiren sich erklärt haben. Als habet ihr denselben zuvörderst nicht allein zu danken, sondern auch zu ersuchen, das angefangene Werk zur Vollkommenheit zu führen, in specie ihnen anzudeuten, dass die von ihnen Unseren Landständen beschehene Versicherung, dass Wir dieselben in ihren gravaminibus alle Satisfaction thun wollen, und daran keinen Mangel wollen erfinden lassen, Uns zu grossem Gefallen gereicht, wären auch eigentlich gemeint, so bald Wir nur dazu gelangen und von denselben gravaminibus eigentlich Bericht haben, welchen Wir denn bei Ankunft der erwarteten ihrer Deputirten zu bekommen vermeinen, denselben abzuhefen, welche gnädigste Meinung ihr Unseren Landständen andeuten sollt.

Dieweil auch bei selbigen Ständen dem eingekommenen Bericht nach die Aufsichnehmung der Halbscheid der staatlichen Schulden in den Streitigkeiten beruht, welche zwischen den Städten und Ritterbürtigen in modo collectandi schwebt und bis dahin nicht hat können verglichen werden, so habt ihr neben den staatlichen Committirten allen Fleiss anzuwenden, damit bei den Ständen darin ein bequemes Expedient gefunden, und dasjenige, was zu Unserem merklichen Nutzen dienen mag, dadurch nicht gehindert und aufgehalten werde. Dass

ihr euch auf Conferenzen mit den staatlichen Committirten wegen Erfindung der Mittel, damit die jährlichen Interessen der staatlichen Schuld bis zur Abtragung des Capitals, welches sich noch etwas verweilen möge, ohne Befehl nicht habt einlassen wollen, daran habt ihr zwar nicht übel, sondern fürsichtig gethan. Sintemal aber Wir auch ermessen, dass gleichwohl die Abtragung der jährlichen Interessen hochnöthig und in Unterlassung dessen eine neue Hauptsumme in wenigen Jahren erwachsen, und also eine Beschwer aus der anderen entstehen würde, als befinden Wir rathsam, dass ihr mit Zuziehung einiger unserer Amtskammerräthe, so ihr dazu bequem erachtet, euch über die Mittel, so etwa am bequemsten zur Ablegung dieser Interessen sein mögen, mit den staatlichen Committirten euch in Unterredung einlasset, um eure und der Staaten Meinung zu berichten“.

Johann v. Düsseldorf, Probst zu Xanten, an Wesel.

Dat. Rees 13. Juni 1641. W.

[Bitte um Aufklärung über die befohlenen Steuerexecutionen und Abmahnung an den damit Beauftragten. Die Clerisei sonst genöthigt, kaiserliche Executionsmandate dagegen zu erwirken.]

„E. L. erinnern sich, dass vor diesem unter scheinlichen Prätext 13. Juni. der Kreissteuern zu anderen vorliegenden Nöthen des Landes, Erhaltung und Redressirung der Neutralität der Westseite, insonderheit auch, zu derselben Libertät und Recuperation einige Gelder und zwar 20,000 Thl. eingewilligt, aber wegen des, dass die conditiones nicht adimplirt oder der Gebühr nach nicht sollicitirt, billig eingehalten worden²⁷⁾. Und ob der Clerus desswegen sich mit dem Herren Markgrafen verglichen, auch vigore repartitionis behalten, so ist vor diesem dem Richter Tönning executionis mandata zugestellt worden, damit auf Anhalten der Landstände zu executiren.

Weilen die Clerisei hierüber als ein sehr grosses unerhörtes Gravamen sich zu beklagen und allerunterthänigst zu bitten gezwungen worden, dermalen die kaiserliche Erklärung und Execution ergehen zu lassen über die, so solches angefangen; damit aber dazu rechten Bericht haben, und Niemand unschuldig in den executionibus und der kaiserlichen gerechten Erklärung benannt werde, als ist mein dienstlich Ersuchen, hierüber zu berichten, wie man sich zu verhalten. Und weil der Herr Tönning unter dero Schutz gesessen, denselben

²⁷⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 68.

ernstlich zu erinnern gegen der Landstände gemeinen Willen und Bewilligung alsolche gewaltsame Attentate nicht fortzusetzen, sondern einzuhalten“.

Calcar an Wesel. Dat. 19. Juni 1641. W.

19. Juni. Hätten ihr Schreiben vom 18. erhalten, worin sie ihre Ablehnung einer Beschiekung des Landtages, da solche nach dem erfolgten Protest gegen die Deputation und bei der gänzlichen Unkenntniss der Stände von der unverantwortlichen vehlenschen Verpfändung unnöthig, mitgetheilt und zu gleicher Erklärung aufforderten.

„Die Stadt Calcar inhärrt allnoch der vor diesem genommenen Resolution, gleichwohl mit diesem Anhang, dafern das gehele Land sowohl von kaiserl. als hessischen (davon uns wohl mündlich aber nicht schriftlich vorkommen) erledigt werden möchte, dass nicht unterlassen sollen, unser Aeusserstes dabei zu thun und unserem gnädigsten Kurfürsten und Herrn in aller Unterthänigkeit unter die Arme zu greifen, massen denn Solches gebührenden Orts uns zu erklären und zu offeriren gedenken“²⁸⁾.

Quad zu Mörmter an Wesel. Dat. Mörmter 23. Juni 1641. W.

23. Juni. Habe mit Leidwesen erfahren, dass im ostrheinischen Cleve wiederum Steuern durch Executionen eingetrieben würden. Halte deshalb eine Zusammenkunft der „protestirenden“ clevischen Stände nach Ablauf des jetzt in Emmerich tagenden clevischen Landtages, etwa in Büderich, für dringend nöthig. Er selber sei auf die dringende Aufforderung der Regierung nach Emmerich zum Landtag gereist, habe aber nur Bernsau, Biland, Wilich-Lottum und Ulft dort getroffen, den ersteren „auf Teutsch angesprochen, dem letzteren das Werk so illuminirt, dass er wollte um 100 Dukaten es nicht gethan zu haben“. Am anderen Tage vor die Regierung gefordert, wäre er daselbst „mit einer schönen goldenen Kette und Gnadenpfennig begnadet, und derenwegen veranlasst worden, den folgenden Tag da zu bleiben und auf die Proposition den Samstag zu warten; als aber dieselbe nicht beschehen, vergangenen Sonntag um 11 Uhr aus dem Tempel und der Stadt im Stillen mich begeben, vermeine also meiner Einfalt nach ihren Befehlen genugsam pariret zu haben“.

Emmerich an Wesel. Dat. 24. Juni 1641. W.

24. Juni. Zeigen an, dass nicht nur die clevischen Ritterbürtigen in grosser Anzahl, sondern auch die Deputirten von Cleve, Calcar, Xanten und Rees auf dem Landtage erschienen sind und die Regierung so eben die Proposition den Ständen übergeben habe, dahin lautend: der Kurfürst wünsche in

²⁸⁾ Xanten antwortete, dass sie bei dem Protest verblieben, „sie würden denn einer besseren Meinung instruirt“.

Königsberg mit Deputirten der Stände über Reformen in Justiz-, Regiments- und Kammersachen sowie über Abstellung aller Beschwerden zu verhandeln; die Regierung hoffe, dass die Stände sich über eine solche Deputation schleunigst einigen würden und biete ihre Vermittlung zur Beilegung aller schwebenden Differentien an; die Stände möchten Mittel zur Rückzahlung der von dem Grafen v. Vehlen vorgeschossenen 55,000 Thlr. vorschlagen, um die Einräumung des deshalb verpfändeten Amts Schermbeck noch zu verhindern²⁰⁾. — Alexander v. d. Capellen ist mit zwei anderen staatlichen Committirten wiederum in Emmerich angekommen, „um die vorige gethane Postulaten und Instantien zu resumiren“. Wesel möge seine Deputirten gleichfalls zum Landtage abordnen, oder, wenn es sich wider Verhoffen nicht dazu verstehen wollte, das sofortige Erscheinen des Bürgermeisters Ter Schmitten, der Syndicus aller clevischen Städte sei, veranlassen.

Erklärung der clevischen Ritterschaft. Dat. Emmerich
25. Juni 1641. M.

[Verbleiben bei ihrer Eventualresolution vom 22. März, darin alle Vorschläge und Mittel zu einer allseitigen Reform und der Retablirung der Neutralität enthalten. Der Protest dagegen ist wirkungslos. Ueber die vehlen'sche Schuld wollen sie noch mit den Städten berathen.]

„Nachdem I. Ch. D. von der Regierung und den Landständen Vor- 25. Juni.
schläge beehrten, welchergestalt in Justiz-, Regiments- und Kammer-
sachen gute Verfassungen gemacht, und alle der Stände Beschwerden
der Billigkeit nach remedirt werden möchten, welche Vorschläge der
Ritterschaft Ermessen nach ohne Berechnung und Bewilligung erkleck-
licher und zuträglicher Mittel mit Bestand nit geschehen könne, so
wüssten die Herren von der Ritterschaft keine anderen practicabelen
und zuträglichen Mittel dazu vorzuschlagen, dann jüngst sie bei der
Verhandlung mit der ehurfürstl. Regierung und den Committirten der
Herren Staaten begriffen: nämlich, dass, im Fall I. Ch. D. gnädigst
geruheten, die von der Ritterschaft aufgeführten conditiones und der
Stände gravamina gnädigst zu erledigen, alsdann die Ritterschaft das
Mittel des Gemahls und der Weine benebenst den übrigen Mitteln zu
der Deputation aus unterthänigster Affection gewilligt, in welchen Vor-
schlägen und conditionibus I. Ch. D. unterthänigst an Hand gegeben
wird, welchergestalt vermög der Ständen Privilegien die Regierungs-,
Justiz- und Kammersachen förderlichst zu redressiren. Durch ange-
regte, eventualiter bewilligte Mittel würde auch die Neutralität des

²⁰⁾ Diese 55,000 Thlr. sollten zur Zahlung der ersten Rate der hoefyser'schen Schuld gemäss der Resolution der Generalstaaten vom 17. Mai verwandt werden.

Landes beständig retablirt werden können, ohne solches Mittel aber auch vergeblich sein, die von I. Ch. D. begehrte Schickung an Händen zu nehmen. Sollten nun die Deputirte der Städte andere dienlichere, zuträglichere und practicablere Mittel vorschlagen können, dieselbe wollte die Ritterschaft gern vernehmen, darüber mit den Städten conferiren und nach Befindung resolviren. Im widrigen Fall müßte sie bei ihrer einmal genommenen Resolution und Vorschlägen verbleiben und mit der vorgenommenen Schickung verfahren. Ob zwar einige Städte jüngster Tage eine vermeintliche Protestation eingeschickt, so bestunde dieselbe auf Unbericht, und hätten etliche Ritterbürtige an den Westseiten Rheins dieselbe als privati auf keinen Landtag, sondern vermittelt particulärer Congregation aggeriret, welches doch wider die Union direct streitet, danach die majora unter der Ritterschaft den Schluss machen. Ueber den zweiten Punkt der Proposition, nämlich die vorgeschossenen Pfennige des Frh. v. Vehlen, könnten demnächst, wäre der erste Punkt abgethan, Ritterschaft und Städte die Nothdurft communiciren“.

Quad zu Mörmter an Wesel. Dat. Mörmter 28. Juni 1641. W.

[Einladungsschreiben der Regierung zum Landtage an jeden einzelnen der protestirenden Ritterbürtigen. Seine Bemühungen, sie zurückzuhalten. Zuversicht, dass Calcar und Xanten beim Protest beharren. Concepte von Schreiben an den Kurfürsten und an die clevischen Stände erbeten.]

28. Juni. „Was E. L. unterm dato den 25. dieses an mich abgehen lassen, ist mir zu meiner Wiederkunft alhier wohl überliefert worden, und soll derselben unvermeldet nicht lassen, dass den 25. hujus ante prandium in Erfahrung gebracht, dass die churfürstl. Regierung die protestirenden Herrn Ritterbürtigen jeden durch ein absonderlich Schreiben gegen den 26. dieses zu Emmerich, gestalt wegen einiger dem Lande hochnöthige Sachen mit ihnen zu communiciren, sich einzustellen citiret. Weil nun besorget, dass solche Communication hauptsächlich dahin würde zielen, wie man die wohlmeinenden guten Patrioten eines andern möchte berichten, und von dem rechten Weg ableiten, habe vor eine hohe Nothdurft erachtet, ipsa die zu den nächst gesessenen, als Morrien zu Calbeck und Wilich zu Kervendonck, mich zu begeben, gestalt wie es mir zu Emmerich ergangen, zu referiren, womit sie veranlasset worden, sich alda nicht einzustellen, und damit gemelte Cavalliere sehen möchten, wie man mit uns umspringet und wie eppen³⁰⁾ sie uns suchen zu machen, habe ihnen E. etc. unterm dato den 23. dieses an mich abgegangenes Schreiben sammt

³⁰⁾ Sic.

dem postscripto, wie man in dem Limers auf den Morgen und Bestialen die Gelder setzet, vorgezeigt. Derhalben und wegen diesem und andern groben Excessen so gegen uns begangen und vorgenommen werden, eine Beisammenkunft von den protestirenden Ritterbürtigen und Städten, sobald der Tag zu Emmerich geendigt, nöthig sein sollte, welche Beisammenkunft gemelte Herren Ritterbürtige sich gefallen lassen, nicht zweifelnd, die übrigen werden gleichfalls sich dieselbe nicht zuwider sein lassen. Bei selbigem meinem Umritt habe den wohlmeinenden Herren Ritterbürtigen den singularen und redlichen patriotischen Eifer und Beständigkeit der Städte (ad imitationem) ad longum referirt, und vor Augen gestellet, nicht zweifelnd, sie werden nunmehr beständig bei der Fahne halten und so viel von den nobilibus. Die bewussten zwei Städte aber³¹⁾, weil sie eifrig katholische, halten es mit den Heiligen, so Zeichen thun, dazu sie auch von guten Leuten oretenus et in scriptis animirt worden. Die deputati von Xanten sind constantissimi den 26. dieses von Emmerich zu Haus wieder angelangt; desgleichen verstehe von denen von Calcar, zweifele also nicht, weil ihnen sämmtlich bewusst, quod unitas libertatis arx, sie werden fest und beständig zu des trostlosen Landes Besten bei einander halten. — Schliesslich halte meiner Einfalt nach nicht vor undienlich (wie E. etc. auch vor diesem bei meiner Anwesenheit zu Wesel zu verstehen gegeben), dass Namens der protestirenden Ritterbürtigen und Städte ein nervos Schreiben an die märkischen Landstände, wie auch an I. Ch. D. zu Brandenburg aufgesetzt würde, damit selbiges von den Protestanten bei ihrer ersten Zusammenkunft möchte verlesen, subscribirt und an behörigen Ort adressiret und geschickt werden“.

Rees an Wesel. Dat. 28. Juni 1641. W.

Nach Berichten aus Emmerich wird den dort auf dem Landtage an-28. Juni. wesenden Deputirten von Calcar und Staaten eifrig vorgestellt, dass die Deputation an den Kurfürsten das einzige Mittel sei, um die beiden Städte von den durch die Kaiserlichen und Hessen zu erduldenen Bedrängnissen zu erlösen. Dieselben sollen denn auch bereits unter Vorbehalt der Rati- fication eingewilligt haben; es ist daher dringend nöthig, dass die protesti- renden Stände sich schleunigst zur Berathung weiterer Schritte in Buderich versammeln.

³¹⁾ Calcar und Xanten.

Aus dem Protokoll der Verhandlungen auf dem Convent der protestirenden clevischen Städte zu Büderich. W.

8. Juli. Auf Ausschreiben Wesels an die Städte Duisburg, Emmerich, Calcar, Rees und Xanten, die ersucht worden, die umwohnenden Ritterbürtigen gleichfalls einzuladen, erschienen: der Städte Syndicus Bürgermeister Ther Schmitten, von Wesel, die Bürgermeister Johann Brembgen und Dr. Dietrich v. d. Brüggen, Rentmeister Heinrich v. Werrich, Dr. Westenbergh und Dr. Arnold de Beyer, Deputirte der Stadt Xanten, die aber wegen Nichteintreffen der übrigen westrheinischen Städtedeutirten sofort wieder umkehren; von den Ritterbürtigen: Brembt zu Vehn, Quad zu Mörmter, Wilich zu Winnenthal, Balderich genannt Barich, Pfandherr zu Loe, Rethrath zu Gruithuis. Calcar, mit Vertheidigung der Privilegien einverstanden, entschuldigt Ausbleiben ihrer Deputirten mit ihrem armseligen Zustande, zu dessen Abwendung im Ausschreiben keine Vertröstung geschehen sei. Duisburg bittet Wesel sie zu vertreten. — Berathungen, wie ein gutes Vertrauen und Einigkeit zwischen Ritterschaft und Städten zu retabliren sei.

Nach Eintreffen der Deputirten von Emmerich (Dr. Kuchenius) und Rees (die Bürgermeister Kost und Schwemm) tragen die von Wesel vor, dass die Regierung den Richtern im ostrheinischen Cleve die Beibringung einer angeblich von Ritterschaft und Städten eingewilligten Schatzung anbefohlen habe; die clevischen Städte (ausgenommen Cleve) durch Schreiben vom 29. Mai und die ostrheinischen Städte vom 7. Juni an die Regierung und Richter dagegen als nicht der Wahrheit gemäss protestirt und die Rücknahme resp. Nichtausführung des ihre Privilegien verletzenden Befehls gefordert hätten. Da aber trotzdem die Regierung den Richtern unter dem 26. Juni befohlen habe, die Hälfte der befohlenen Umlage binnen acht Tagen bei Strafe der Amtssuspension beizubringen³²⁾, so seien anderweitige gemeinschaftliche Beschlüsse und Schritte gegen Erhebung der nicht gewilligten Steuern nöthig. Darauf beschlossen, nochmals, bevor zu öffentlichen Protesten und Patenten geschritten würde, an die Regierung ein Abmahnungsschreiben zu richten.

Auf ein Schreiben der Regierung vom 8. Juli an die ostrheinischen Städte und die zu Büderich anwesenden Ritterbürtigen, in welchem sie ihre Missbilligung über Ausbleiben resp. Entfernen von dem * auf den 21. Juni nach Emmerich ausgeschriebenen Landtage, sowie die von Wesel einseitig veranlassten Conventikel ausspricht und behufs weiterer Berathung der Regierungsproposition zum 12. Juli nach Emmerich beruft, wird beschlossen: daselbst nicht zu erscheinen.

³²⁾ Unter dem 8. Juli erging wiederum ein Befehl an die Drosten und Amtmänner, den Richtern die Beibringung der quästionirten Steuern binnen vier Tagen aufzutragen; diejenigen aber, welche dem Befehle nicht pünktlich nachkämen, sofort vom Amte zu suspendiren und andere qualificirte Personen zur Versehung desselben vorzuschlagen.

Ritterbürtige berichten, dass der von ihnen und allen clevischen Städten (ausser Cleve) erlassene Protest gegen die Deputation an den Kurfürsten dem insinuirenden Notar vom Director der Ritterschaft Wirich v. Bernsau gewaltsam entrissen worden sei, und derselbe, auf ihr Verlangen nach Rückgabe, durch Schreiben vom 18. Juni an einige von ihnen sie zur Zurücknahme des Protestes zu bewegen versucht habe; sie aber mittelst Schreibens vom 26. Juni auf denselben und dessen Rückgabe bestanden hätten.

Ferner beschlossen: an die märkischen Stände zu schreiben, ihnen den Verlauf der Deputationsangelegenheit und die gefährlichen Sachen, die in Königsberg proponirt werden sollten, mitzutheilen, und ihre Erklärung, ob sie dazu ihren Consens gegeben, zu erbitten; desgleichen Schreiben an den Kurfürsten, die Gründe des Protestes gegen die beabsichtigte Deputation nach Königsberg darzulegen.

Die protestirenden clevischen Stände an den Kurfürsten.

Dat. Buderich 9. Juli 1641. W.

[Hätten von der Deputation abgesehen wegen der Kosten, und weil Vorstellung der Gravamen und Neutralitätserwirkung schriftlich zu erreichen. Heimliche Wiederaufnahme der 1640 abgelehnten Schuldentilgungsvorschläge und derartige Gewinnung der consentirenden Ritterbürtigen und westrheinischen Städte durch wenige Ritterbürtige, meist kurf. Beamte. Wären, weil Einführung der Consumtionssteuer ohne aller Stände Consens gegen deren Privilegien, zum Protest genöthigt. Daher die Deputirten nur Privatpersonen. Klagen über Erhebung einseitig gewilligter Steuern.]

„Ob wir wohl in Hoffnung gestanden, es würde der Zustand dieses 9. Juli. unseres höchst beschwerten Vaterlands um so viel sich gebessert haben, dass einige unsers Mittels zu E. Ch. D. hätten abfertigen können, gestalt Deroselben bei angetretener Churfürstlicher Regierung unterthänigst zu congratuliren, wie darüber jüngsthin im Februar deliberiret, aber kein endliches conclusum von Ritterschaft und Städten genommen, so haben doch bis zur anderen besseren Gelegenheit solche in Deliberation genommene Schickung nothdränglich einstellen müssen, und vor diesmal uns verpflichtet befunden, E. Ch. D. schriftlich zu Dero angetretene Churf. Regierung Gottes des Allmächtigen mildreichen Segen, langjährige Leibesgesundheit, und glückselige Regierung zu Beschütz- und Beschirmung Dero höchstbedrängter Unterthanen von Herzen zu wünschen, der unterthänigsten Zuversicht, es werde dies unser bedrängtes Vaterland durch E. Ch. D. gnädigste Direction dormal eins in einem friedlichen Stand gestellt, auch alle zugefügte Beschwernisse abgeschafft werden.

Und mögen zuvörderst E. Ch. D. obangeregter Schickung halben unterthänigst zu berichten nicht umgehen, dass ein gut Theil der Rit-

terschaft neben der Stadt Cleve eine Schickung an E. Ch. D. zu thun nöthig befunden, in Meinung, dadurch nicht allein die Erledigung der Stände zum öfteren geklagten gravaminum zu erlangen, sondern auch, und vornämlich dadurch die Evacuation dieser Lande von den kaiserlichen und hessischen Völkern, und also eine beständige Neutralität zu erhalten, wodurch dann auch die Städte Calcar und Xanten zu solcher, von etzlichen Ritterbürtigen gut befundener Schickung ihren consensus zu geben commovirt worden. Es ist aber von den dissensirenden Ritterbürtigen und denen zur Ostseite Rheins, gelegenen Städten remonstrirt worden, dass dies unser höchstbedrängtes Vaterland und dero Unterthanen bei diesen Einlagerungen und stetigen Durchzügen, auch unaufbringlichen contributionibus und Umlagen, dermaassen erschöpft, dass es demselben fast unmöglich fallen würde, die nöthige Reise- und Zehrungskosten zu solcher Schickung, welche sich auf etzliche tausend Reichsthaler erstrecken würden, beizuschaffen, dass auch die Abschaffung und Erledigung der gravaminum daselbsten bei E. Ch. D. aus Mangel der Verfolge, alhier in Cancellaria vorhanden, nicht würde können zu Wege bracht werden, die Evacuation und Neutralität dieser Landen auch bei I. K. Maj. und anderen kriegenden Theilen durch E. Ch. D. gnädigste Anordnung und höchst vermögende Interposition sollte befördert werden müssen, und dass dazu ohne fernere Beschwer der armen erschöpften Unterthanen, ebensowohl durch schriftliches unterthänigstes Suchen als mündliches kostbares Vortragen E. Ch. D. unterthänigst zu erbitten wären. Dies ist anfangs die Ursache gewesen, warum ein Theil der Ritterbürtigen und mehrentheils Hauptstädte in solche kostbare Schickung zu consentiren sich beschweret. Dabei dann auch vornämlich dieses hinzukommen, dass einige zu gemelter Schickung inclinirte Ritterbürtige, bei sich selbst ohne vorhergehende gesammte Deliberation, allerhand unpracticable und präjudicirliche projecta, wie nämlich die Consumtionsmitteln in diesem Lande eingeführt, und daraus sowohl die alten Kammer- als auch seit dem Jahre 1609 gemachten neuen Schulden abbezahlt werden möchten, aufsetzen lassen, selbige auch E. Ch. D. in diesen Landen abgeordneten Commissarien, dem von Blumenthal und Seidel, im Jahr 1640 schriftlich communicirt, gestalt E. Ch. D. unterthänigst zu hinterbringen, welche projecta und Vorschläge ungeachtet bei der am Kloster Schledenhorst letzmal von der Ritterschaft gehaltenen Beisammenkunft vor nicht practicabel gehalten und contradicirt worden, wie solches von gemelter Ritterschaft wohlgemelten Commissarien den 23. Aug. 1640 schriftlich eingelieferte Erklärung ferner thut nachspüren, gleich-

wohl Ritterbürtige, welche, wo nicht alle, dennoch mehrentheils E. Ch. D. Amtleute und Räthe seind, nicht auf gemeinem Landtag oder ausgeschriebener Versammlung von Ritterschaft und Städten für gut angesehen, ihren ohne gesammter Stände Vorbewusst erwählten Deputirten loco instructionis aufzugeben, solche Vorschläge E. Ch. D. unterthänigst vorzustellen und sich zur Abmachung solcher Schuldenlast, und dazu von ihnen vorgeschlagener Einführung der Consumtionsmitteln, Namens der ganzen Landschaft anerbietig zu machen, welches gleichwohl allein etzlichen wenigen Ritterbürtigen offenbaret, vor den Uebrigen aber verborgen gehalten und dieselbe neben den Städten Calcar und Xanten durch allerhand scheinliche Einbildungen und ungleiche informationes, als wann die Schickung allein zu Abschaffung der gravaminum, so dann Beförderung obgemelter kaiserlicher und hessischer Völker Evacuation, und Erhaltung der Neutralität angesehen, durch umgehende particulire Schreiben inducirt, in solche ihre vorhabende Schickung zu consentiren.

Nachdem nun wir von solchen allen glaubwürdig berichtet und bei uns erwogen, dass in wichtigen Landsachen, allein auf angestellten öffentlichen Versammlungen von Ritterschaft und Städte, auf vorhergehende Communication und angehörte Reden und Gegenreden einhellig zu concludiren, von Alters Herkommen; aber unerhört, durch particulire Schreiben, ausserhalb Landtagen des einen und andern schriftlichen Consens auszuwirken, dass auch gemeltes Project und Vorschläge, von Annehmung der alten und neuen Schulden und Einführung der gemeinen Consumtionsmittel, hier im Lande unerhört und keineswegs practicabel, auch ohne aller und jeden von Schatzung, Steuern, impositionibus und dergleichen Beschwernissen befreiten Ritterbürtigen und Städten einhelligen Consens ohne Abbruch deren privilegirter Freiheit nicht eingeführt werden können, — so seind wir dahero pro conservatione privilegiorum und bis noch zu continuirender Immunität und Freiheit genöthigt worden, wider solche einseitig geschlossene Schickung solennissime zu protestiren, und dieselbe der Ritterschaft Directori, Herrn zu Bellinghoven, und deren Syndico D. Isink per notarium et testes insinuiren zu lassen, fernerer Inhalts beiliegendes Instruments insinuirter Protestation, E. Ch. D. unterthänigst ersuchend und bittend, zum Fall gemelte vermeinte Deputirte bei E. Ch. D. anlangen und Namens der Landstände aus Ritterschaft und Städte etwas anbringen, suchen und werben würden, dass E. Ch. D. gnädigst geruhen wolle, gemelte Abgeordnete vor solche Privatpersonen zu halten, welche von den Ständen dieses Fürstenthums nicht

committiret, deren Anbringen und Werbung auch vor eine particuliere ungezweifelt zu ihr eigen Emolument gereichende, nicht aber von den Ständen herkommende Werbung gnädigst anzunehmen.

Daneben auch gemelte Abgeordnete nicht zu verstaten, zu ihrer Reise und Zehrungskosten einige Umlage hier auf dem platten Lande zu thun, auch Dero hinterlassene Regierung gnädigst zu befehlen, damit alles, was dessen etwa unter einem oder andern Prätext geschehen und collectirt sein möchte, den armen bedrängten Unterthanen restituirt werden möge“.

Folgen Klagen über die von der Regierung erlassenen und trotz mehrfacher Ermahnung nicht zurückgenommenen Befehle zur Erhebung einseitig gewilligter Steuern, wodurch der Stände Privilegien schwer verletzt, bitten dieses wie sämtliche Gravamen abzustellen³³⁾.

Die protestirenden clevischen Stände an die märkischen Stände. Dat. Büderich 9. Juli 1641. W.

9. Juli. Der Union der cleve-märkischen Stände von 1637 zuwider haben einige clevische Ritterbürtigen einen Beschluss der clevischen Ritterschaft über eine Deputation an den Kurfürsten und eine von derselben ihm zu offerirende Steuer, gegen welche sich auf dem Convent zu Emmerich im Februar und März bereits vielseitiger Widerspruch erhoben hatte, statt auf einem allgemeinen Landtage durch schriftliches Abstimmen und Sammeln der einzelnen Voten ohne vorhergehende öffentliche Verhandlungen zu Stande gebracht. Die Uebernahme aller Schulden des Landesherrn und die Einführung einer allgemeinen Accise zu solchem Zwecke muss alle Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten der Stände total aufheben; daher sämtliche westrheinische Ritterbürtigen und alle clevischen Städte ausser Cleve auch gegen obigen Beschluss resp. die Deputation Protest erhoben haben und erwarten, dass die märkischen Stände ein Gleiches thun und jedenfalls nicht in solche alle Privilegien zerstörenden Vorschläge einwilligen würden.

Die märkischen Stände an die protestirenden clevischen Stände. Dat. Unna 10. Aug. 1641. W.

[Denken nicht an Uebernahme aller kurf. Schulden. Die Deputation soll dem Kurfürsten den Zustand des Landes vorstellen. Die Accise ist nur bedingungsweise bewilligt. Durch die Parteiungen in Cleve leidet das gemeine Beste. Möchten die Deputation jetzt gutheissen und das Vaterland höher als Privatinteressen und Passionen stellen, widrigenfalls Gegenprotest.]

10. Aug. „Wir haben aus dem uns zugestellten Schreiben ersehen, was dieselben vor Motiven anführen, warum vermeinen, dass mit vorhabender

³³⁾ Unter dem 21. August 1641 antwortete der Kurfürst, dass er die Deputation gern gesehen haben würde, und die von den protestirenden Ständen an-

Schickung nach Preussen einzuhalten. Berichten derowegen freundlich, dass es bei uns ganz die Meinung nicht hat, die alten und neuen Schulden, davon bis dato kein gewisses statum aus bekannten Ursachen haben mögen, zu acceptiren, noch auch dieselbe zu acceptiren aus ganz erheblichen Ursachen gemeint sein. Dieses haben zur Rettung unseres Vaterlandes und zugleich des clevischen Landes Nothdurft zu sein erachtet, I. Ch. D. den zerrütteten statum dieser Lande durch Botschaft oder Verschickung, gestalt desto mehr und besser gehört und geholfen zu werden, ehest möglichst hinterbringen zu lassen. Um aber aus den zu vielmalen auf den gemeinen Landtagen gepflogenen Tractaten und Handlungen mit nichten zu schreiten, sondern vielmehr bei den allerseits verabschiedeten placitis zu verbleiben, ist eine nähere Eventualresolution (davon den Herren nicht unwissend), aufgesetzt, vermöge welcher laut inserirten conditiones, wann zuvörderst beide Landschaften des leidigen Kriegswesens entlediget, die Garnisonen und Contributionen weggeräumt und sonst alle andere gravamina sein abgeschaffet, alsdann, sonst aber nicht, das Gemahl und andere vorhin placitirten Mittel nur bloss ad vier Jahre eingewilligt, vermeinend, dass wenn hierdurch die Landschaften könnten restituiret und liberiret werden, nichts verweissliches oder unbedachtsames an Handen genommen, dessen die Stände beschuldigt werden könnten. Die discrepationes im Herzogthume Cleve thun uns von Herzen leid, befinden auch darob nit geringen Schaden, indem nicht allein alle guten consilia removiret, sondern wohl gar behindert, contradiciret und verworfen werden, wie dann dergleichen eine Zeit her zu mehrerem Verderb dieser Landen anstatt einhelliger Beisamenkünften und Landstractaten mit öffentlichen protestationibus und reservationibus beschehen.

Dass wir bei also gestalteten Sachen per majora Kraft placitirter Union und Landtagsordnung schliessen, dessen sein nicht zu verdenken, weniger zu beschuldigen, wie wir dann auch verhoffen, die Herren werden nunmehr gelieben, gleichfalls der so nöthigen Schickung und dem gemeinen Besten beizufallen. Würden sie aber hingegen bei den eingewandten contradictionibus und protestationibus beharrlich wollen verbleiben, auf solchen Fall contraprotestando uns hiermit und Kraft dieses vernehmen zu lassen höchst genöthigt; bitten aber dem gemeinen Besten und der allermeisten Billigkeit zu deferiren und der

gegebenen Ursachen, warum sie nicht stattfinden könne, „an ihren Ort gestellt sein lassen müsse“. Auf die Gravamen könne er nicht sofort resolviren.

Liebe zu dem Vaterland Privatinteressen und schädliche Passionen hinten anzusetzen“.

Wilich zu Winnenthal an Wesel. Dat. Winnenthal 19. Aug. 1641. W.

[Aus der Antwort der märkischen Stände Einfluss der Beamten in der Mark ersichtlich, in Cleve ist dergleichen nicht zu dulden. Xantens Zustimmung zur Deputation.]

19. Aug. Er will die Antwort der märkischen Stände den übrigen protestirenden Ritterbürtigen mittheilen.

„Sonsten vermerkt man leichtlich, dass die Herren Beamten in dem Lande reguli seind, quod in hac patria non ita fieri debet. Vor wenigen Tagen ist der Herr Landdrost Boetzelar, Stadt Cleve und Xanten (Calcar ist ausblieben, weil die Portzen verschlossen bleiben) zu Marienbaum bei einander gewesen et inierunt conclusum consilium, damit die erdachte Bettelei möge ad effectum gebracht werden, und hat Xanten uti mihi relatum est conditionaliter dergestalt eingewilliget, dass primitus Caesareani et Hessi ex patria³⁴⁾, also etiamsi haec expressa conditio sit addita tamen auctoritas commissariorum aliquantum confirmatur“.

Der cleve-märkischen consentirenden Stände Instruction für ihre Deputirten an den Kurfürsten: Wirich v. Bernsau, Arnold Freiherr v. Wachtendonk, Adam Isinck, Hermann v. Elverich, genannt Haes³⁵⁾, — Friedrich v. Heiden, Bertram Hildebrand Kumpsthoven und Hermann v. Hausen.

Dat. Emmerich 20. Aug. 1641. B.

20. Aug. Sollen dem Kurfürsten die 40,000 Thlr. Steuer aus dem ostrheinischen Cleve anbieten und darauf den durch die Heeresdurchzüge und Einlagerungen ganz zerrütteten Zustand der beiden Länder vorstellen. Zur Rettung derselben müsste zunächst allseitige Räumung und völlige Neutralität erwirkt, und da durch die bisherigen kurfürstl. Beamten, die dem Lande grossen Schaden zugefügt und sich selbst bereichert hätten, die Fundamentalgesetze desselben umgestürzt worden wären, diese alsbald wieder in volle Kraft

³⁴⁾ In derselben Weise willigte auch Calcar auf dem am 20. August zu Emmerich stattfindenden cleve-märkischen Ständeconvent in die Deputation an den Kurfürsten. Vgl. die Noten zu p. 142 ff.

³⁵⁾ Wachtendonk, der wie Bernsau clevischer geheime Rath und Drost zu Cranenburg und in der Düffel war, starb auf der Reise nach Königsberg. Haes war kurf. Richter zu Cleve und Mitglied des Magistrats dieser Stadt. Ueber die anderen Deputirten vgl. Einleit. p. 91 u. 97.

gesetzt und eine „ordentliche Verfassung“ hergestellt werden. Sobald solches den Vorschlägen der Stände gemäss geschehen wäre, sollte die angebotene allgemeine Consumtionssteuer vier Jahre lang, jedoch ohne jede Verpflichtung der Stände zur Bewilligung über diese Zeit hinaus, von den Deputirten derselben in Cleve und Mark eingenommen, und zur Abzahlung der Kammer-Schulden, einschliesslich der restirenden und laufenden Zinsen, verwandt, der fünfte Theil der Steuer aber den Ständen zur Tilgung ihrer eigenen Schulden und für ihre sonstigen Bedürfnisse überlassen werden. Bezüglich der näheren Details der Verhandlungen werden die Deputirten auf die Eventualresolution der Stände vom 22. März resp. 20. August verwiesen³⁶⁾.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 17. Oct. 1641. B.
(Präsentirt Königsberg 8. Nov. 1641.)

[Nothwendigkeit einer Einigung mit den Ständen. Furcht der „protestirenden“ Ritterbürtigen, dass die indirecten Steuern, einmal eingeführt, für immer bleiben, sie ihrer Vorrechte berauben würden. Der consentirenden aufrichtiger Eifer dem Lande zu helfen. Widerspruch der ostrheinischen Städte, durch die Landtagsordnung und den Wunsch, jene zum Theil längst bei ihnen erhobenen Steuern für sich zu behalten, veranlasst. Wesels Budget ist darauf begründet, dessen Einfluss und harte Opposition. Rees und Emmerich zur Zahlung einer bestimmten Summe gegen Selbsterhebung jener Steuern geneigt. Duisburg ist wohl zu gewinnen. Die westrheinischen Städte streben allein nach Befreiung von den Kaiserlichen und Hessen. Aussicht auf Einigung aller Stände zur Beihülfe, wenn ihre Gravamen erledigt werden. Rath, mit den Deputirten zur Rettung des Landes zu verhandeln, die Protestirenden zur Nachschickung zu veranlassen und des Landes allseitige Neutralität zu erwirken.]

„E. Ch. D. gnädigstes Rescriptum aus Königsberg dat. 21. August 17. Oct. sammt der Copei einiger wenigen aus Mittel der Ritterschaft und dreier Städte zur Ostseiten an E. Ch. D. aus Büderich unterm 9. Juli abgegangenen Beschwerungsschreibens, ist uns am 26. September wohl zu Händen kommen. Und ob zwar anfangs wir in den unterthänigsten Gedanken gestanden, dass bereits aus unserem vorigen unterthänigsten Berichtschreiben dat. 6. und 18. September, und aus der nunmehr alda angelangter Deputirten von beiden Landschaften unterthänigstem Anbringen E. Ch. D. so viel Nachricht gnädigst würden erlangt haben, dass diese Schickung nicht ihrem Angeben nach, als particulier einseitig und also zu achten wäre, damit nichts Beständiges auszurichten, und dass darauf weiter unterthänigst zu berichten mehr überflüssig, als zuträglich sein möchte — so haben wir doch nicht undienlich ermessen müssen, wann E. Ch. D. wir etwas näher unterthänigst an die Hand geben, was uns von der Intention derer, so die Schickung gutgefunden, und hingegen von der dissentirenden vorkom-

³⁶⁾ S. oben p. 140.

men, unterthänigster schuldigster Pflicht, zu Hintertreibung etwan schädlicher einseitig passionirter Berichten, und zu Beförderung höchst nöthiger und keinen ferneren Ausstand leidender Zusammentretung E. Ch. D. und Dero getreuen Landstände, und unaufschieblicher Vereinbarung über diejenigen Remedien und Mitteln, wie sowohl E. Ch. D., als Dero gehorsame Stände und Unterthanen beisammen bleiben können, und aus denen hinc inde aufs höchst gestiegenen Beschwerden beständig zu gerathen sei. Der unterthänigsten Intention dann, und bei unsern geschwornen Pflichten berichten wir hiemit, dass die ganze Ritterschaft dieses Fürstenthums, ausserhalb fünf dissentirenden, diese Schickung gutgefunden und gewilligt haben, zu Dienst und Besten E. Ch. D. und des Landes. Die fünf dissentirenden seind der Quad von Creuzberg, der von Brempt ins Vehn, der von Wilich zu Winnenthal, der Pfandherr zu Loe und Rethrath. Die vornehmste und fast einzige Ursach ihrer Dissension geben sie darin zu vernehmen, dass sie sich nicht können persuadiren lassen, dass das Mittel des Gemahls, wann es einmal gewilligt, unerachtet, was vor Bedingungen und Conditionen darbei annectirt, und wie fest die auch zu halten versprochen sein mögen, nach Umgang der vier Jahren wiederum cessiren, sondern verbleiben, und nimmer abgestellt werden sollen, und dass gegen das Exempel ihrer Voreltern sie sich solcher Servitut zu untergeben, und den Bürgern und Bauern gleich zu machen, bei der Posterität nit verantwortlich wäre; erklärten sich aber darbei, dass sie erbötig wären, E. Ch. D. zu unterthänigsten Ehren, ein Jeder vor seine Person, ein ansehnliches einmal mit zu contribuiren. Hingegen considerirten die übrigen Ritterbürtigen und urgireten, dass mit dergleichen Steuern die überschwere Last nit zu heben, sondern, wie dieselbe täglich, vermittelst Aufschwellung der Pensionen sich mehrete, so müssten auch durchgehende Mittel, welche die Unterthanen nicht so sehr schmerzten und empfindlich sein möchten, und davon sich keiner, auch nicht Fremdlinge und Passanten, eximiren würden, darzu gewilligt werden. Wir können E. Ch. D. dieses unterthänigst wohl versichern, dass wir bei den Ritterbürtigen, welche diese Deputation gutgefunden, einen aufrichtigen Eifer verspüret, aus denen Beschwerden, darin sowohl E. Ch. D. als das Land itzo verfallen, beständig und so viel möglich zu helfen.

Die Städte Wesel, Emmerich, Duisburg und Rees betreffend, haben wir anders nicht vermerken können, als dass dieselbe vornämlich aus zween Ursachen von der anderer Meinung sich different halten. Die eine ist die angefangene und noch währende Zweigung wegen der

Landtagsordnung; die andere, dass diese Städte selbst das Gemahl haben und dasselbe vorhin und sonderlich bei der Stadt Wesel sehr beschwert ist: die Stadt Wesel hat die Kornwaage, welche bei ihnen, wie davor gehalten wird, jährlich an die 20,000 Thlr. einbringt, daraus sie auch ihren statum einzig erhalten müssten, dahero vermuthlich diese Stadt sich in dies Mittel mit gutem Willen nit verstehen wird. Diese Stadt hat das meiste Gesag unter den Städten, und zeigt sich in dieser und anderen Landsachen sehr hart.

Die Städte Emmerich und Rees haben das Gemahl und ihren Molter sehr verhöhet, aber keine Waage, diese geben bei privat communicationibus wohl so viel zu verstehen, dass gegen Erledigung der Landschaft gravaminum, das Deputationswerk zu erfassen, sie nit ungeneigt, und dass auch das Mittel des Gemahls ihnen nicht zuwider, also doch, dass E. Ch. D. die Städte auch mit einer Waagen begnadigen thäten, und mit ihnen tractiret würde, dass nit eben das gesetzte Mahlgeld, sondern anstatt dessen eine sichere Summ zu etlichen Tausenden, so nahe man sich mit ihnen vergleichen würde können, loco aequivalentis bei ihnen jährlich erhoben würde. Die Stadt Duisburg ist wenig, und bei diesen letzten Versammlungen gar nit erschienen, sondern schicken, nachdem sie zuvor berichtet worden, ihre Vollmachten auf die Stadt Wesel ein, darum auch derselben dissensus, vermittelst näheren und bessern Berichts vermuthlich zu corrigiren sein möchte.

Die Städte zur Westseiten sein durch die kaiserliche und hessische Einquartierungen und Contributionen zumal unter die Fuess bracht, seufzen und verlangen nach ihrer Liberation, vermittelst beständiger Neutralität, und haben sich der Ritterschaft beigepflicht. Man hat zwar die von Calcar und Xanten unter der Hand in die Meinung suchen zu bringen, als wann hiedurch die mit den Städten habende Union und des Landes und ihre privilegia würden geschwächet werden, und dasselbe vor der Posterität schwerlich zu verantworten sei. Sie haben aber, nachdem sie nähere Information erlangt, sich beständig erkläret, und E. Ch. D. Richtern zu Cleve, Hermann Haes, neben der Stadt Cleve zu E. Ch. D. hinaus deputirt. Hieraus werden nun E. Ch. D. der dissentirenden aus Ritterschaft und Städten dieses Fürstenthums inclinationes und dieses gnädigst vernehmen, dass das different in effectu so gross unsers Erachtens nicht ist, dass keine Hoffnung zur Vereinbarung derselben mit dem mehrern Theil ihrer Mitstände, insonderheit, wann die Handlung alda zwischen E. Ch. D. und der Stände Deputirten dieses würde ausweisen, dass E. Ch. D.

zu billigmässiger Erledigung der Landesgravamina sich gnädigst würden erklären: An unserm wenigen Ort könnten wir gar nit rathen, dass E. Ch. D. um dieser wenigen dissentirenden willen, mit diesen der beiden Landschaften Deputirten, welche aus den capabelsten erwählet und bei den Landständen in guter Aestimation und Reputation sein, sich nit, zuzufolg ihrer Vollmachten, in Handlung einlassen sollten. Dasselb erfordert E. Ch. D. in den Landen aufs Aeusserste periclitirender status, und werden E. Ch. D. aus dem, was an die Herren Staaten zu leisten, und wir in unserm unterthänigsten Bericht an E. Ch. D. dat. den 3.³⁷⁾ dieses der beschwerlichen und ohne Dero Ständen Assistenz verlaufener Kammer status nach dem wahrhaften Befinden beschrieben, gnädigst abnehmen, dass an E. Ch. D. Seiten alle Verweilung, so viel immer möglich, abzuschneiden; und wollen wir darum der unterthänigst unvorgreiflicher Meinung sein, dass die Protestirenden zu einer Schickung zu veranlassen wären, durch etwan ein gnädigstes Schreiben an uns, und dass E. Ch. D. immittelst der Deputirten Anbringen gnädigst vernehmen, über ihre Beschwerden, so dann auch über ihre habenden Vorschläge und Mittel zu E. Ch. D. und des Landes Rettung mit denselben conferiren, und das vornehmste und Hauptmittel, dadureh E. Ch. D. und das Land müssen gerettet werden, nämlich die Neutralität alsofort und dieweil die Winterquartieren und dazu die contributiones ehelang ausgetheilet werden bei allerhand kriegenden Theilen, vornämlich aber bei ihrer Kais. Maj., dem Prinzen zu Oranien und Herren Generalstaaten, auch der Frau Landgräfin von Hessen aufs Beste werben lassen, in Hoffnung, es werde der vielgütige Gott seinen Segen darzu verleihen, dass dies Mittel zwischen E. Ch. D. und Dero Ständen eine respective gnädigst und unterthänigste Lieb, Affection und Vertrauen bestätigt, E. Ch. D. und des Landes Wohlfahrt wiederbracht und alle Unordnungen abgeholfen werden mögen. Anlangend diejenige Gravamina, welche dem von Blumenthal und Seidel übergeben, sein uns, wie auch keine, deren Verhandlungen, welche zwischen denselben und den Ständen gepflogen, nie in Abschriften communicirt, welches doch zu Ergänzung der Landtagsverfolge nöthig. Wir haben in unserm unterthänigsten Bericht de dato 18. September unsere unterthänigste Gedanken über der mehrentheils Ständen gravamina und conditiones in ihrer übergebenen näheren Resolution eröffnet, vermeinen, dass die gemeine gravamina darunter enthalten, die particuliren können zur Justiz hin-

³⁷⁾ Urk. u. Actenst. IV p. 49.

gewiesen werden, wir haben auch deren Copei von der Stadt Emmerich gefordert aber noch zur Zeit nicht bekommen, wann uns dieselbe zur Hand bracht und darin etwas, so Berichts würdig, finden, sollen wir schuldiger Gebüth, mit nächstem unsere unterthänigste Gedanken überschicken“.

Am 18. September 1641 trafen die Deputirten der „consentirenden“ cleve-märkischen Stände in Königsberg ein, von wo aber der Kurfürst sich bereits auf die Reise nach Warschau begeben hatte, um dort persönlich die Belehnung mit dem Herzogthum Preussen zu empfangen. Der Hofmeister Johann Friedrich v. Leuchtmar, der noch unter dem 26. Juli die beiden clevischen Syndici zur Beschleunigung der Deputation dringend aufgefordert hatte, meldete ihr Eintreffen mit sehr scharfen Worten über die Verzögerung und fragte an, ob sie überhaupt als Deputation der gesammten cleve-märkischen Landstände angesehen und aufgenommen werden sollte. Der Kurfürst befahl am 23. September aus Ortelsburg den Deputirten, seine Rückkunft in Königsberg abzuwarten und, gleichzeitig der clevischen Regierung, die clevischen ostrheinischen Hauptstädte, „um die Harmonie zu conserviren“, zur schleunigen Nachsendung eines Deputirten zu veranlassen. Am 1. November traf der Kurfürst wieder in Königsberg ein, und nach Beendigung der Einzugsfeierlichkeiten begannen am 9. November die Verhandlungen zwischen den Deputirten und den als kurfürstliche Commissäre fungirenden geheimen Räthen Konrad v. Burgsdorf und Erasmus Seidel. Auf deren Frage, auf welche Weise die consentirenden clevischen Stände die auf die protestirenden ostrheinischen Städte fallende Quote der Interimssteuer aufzubringen, beziehungsweise zu decken, gedächten, baten die clevischen Deputirten um sofortige Confirmation und Publication der clevischen Landtagsordnung vom 27. Juli 1639 (vgl. allgem. Einleit. p. 78), wodurch das Majoritätsvotum der clevischen Ritterschaft und Städte bezüglich der Steuerbewilligung seine volle Gültigkeit, und die Regierung das Recht der Steuerexecution gegen die Säumigen erlange, dieselbe auch nöthigen Falls der Hilfe der staatlichen Garnisonen in den opponirenden Städten versichert sein könne. Zunächst möchte aber der Kurfürst nochmals mit den ostrheinischen Städten über Bewilligung jener Steuer und Nachsendung eines Deputirten gütlich verhandeln lassen, und, um den Erfolg zu sichern, von dem ihm in Emmerich und Rees zustehenden Rechte der Ab- und Ansetzung der Schöffen Gebrauch machen. Ersteres geschah denn auch auf zwei von der clevischen Regierung im November und December nach Rees und Emmerich berufenen Conventen; war aber, wie auch die Absetzung einiger missliebigen Magistratsmitglieder in Emmerich, darunter des Dr. Robert Keuchenius, und die angeblich wegen rückständiger Kreissteuern vorgenommene Arretirung der weseler Conventsdeputirten, ohne anderen Erfolg, als die Erneuerung des Protestes gegen die Deputation und die heftigsten Klagen und Schmähungen gegen die Regierung.

Sept.
1641 bis
April
1642.

Erst als das ungünstige Resultat dieses Versuchs in Königsberg bekannt wurde, begannen Mitte Januar 1642 die Verhandlungen mit den Deputirten dort von Neuem. Es zeigte sich aber sehr bald, dass auch diese ganz vergeblich waren. Der Kurfürst bestand auf der Stände Verpflichtung zur Ausführung der mit ihnen über die Tilgung der bis 1609 contrahirten Kammerschulden 1632 und 1634 getroffenen Vereinbarung, deren Bestimmungen in jeder Beziehung günstiger für ihn waren, als die jetzt vorgeschlagenen, ihm namentlich nicht wie diese alle Einkünfte aus den clevischen Domainen entzogen; er bestritt den Ständen das Recht, diese Vereinbarung, wie sie es gethan hatten (vgl. allgem. Einleit. p. 81), einseitig aufzukündigen, und wollte die ihm angebotenen Schuldentilgungsmittel überhaupt nur dann acceptiren, wenn die Stände sich zu deren Aufbringung bis zur Abtragung sämmtlicher Kammerschulden oder doch der alten verpflichteten, ihre „harten, ganz unausführbaren“ Bedingungen, insbesondere das auf Grund des Privilegs von 1501 geforderte Recht zur Präsentation der Räthe, fallen liessen; im Falle die ostrheinischen Städte in Cleve bei ihrer Opposition gegen die vorgeschlagenen Schuldentilgungsmittel verharrten, andere diesen convenirende vorschlugen, beziehungsweise bewilligen und endlich sich mit der von ihm in Aussicht gestellten Erledigung ihrer Gravamen zufrieden erklären wollten. Keine dieser Forderungen wollten die „consentirenden“ clevischen Stände, an welche die Deputirten berichteten, bewilligen. Dass der Kurfürst die Ausführung des sogenannten Privilegs von 1501, wie die Entlassung aller nicht in Cleve-Mark eingeborenen Beamten rundweg abschlug; den Adeligen die Erwerbung des vollen Indigenats durch Ankauf eines Rittersitzes daselbst und den Ahnennachweis, sich selbst das Recht, zur Verwaltung seiner Domainen auswärtige Beamte zu verwenden, vorbehielt; die märkischen Stände, nachdem ihnen Hoffnung auf Bewilligung der von ihnen gewünschten ständischen Deputation zum Zweck einer Regelung der kaiserlichen und hessischen Contributionen gemacht worden war (vgl. Einleitung p. 96), auch die letzteren beiden Punkte dem Kurfürsten zugestanden — erregte ihren heftigen Unwillen; sie befahlen ihren Deputirten eine derartige Erledigung ihrer Gravamen, „welche keine sei“, entschieden zurückzuweisen. Da der Kurfürst auf seiner Forderung bestand, reisten die Deputirten Ende April wieder von Königsberg ab; das Einzige, was sie erreicht hatten, war die unter dem 13. April erfolgte kurfürstliche Bestätigung der clevischen Landtagsordnung von 1639; aber auch sie war ohne Publicirung seitens des Kurfürsten, die vorerst nicht erfolgte, ganz wirkungslos; selbst die Beschaffung der von den consentirenden Ständen dem Kurfürsten aus dem ostrheinischen Cleve angebotenen Steuer von 40,000 Thlr. blieb daher nur weiteren Verhandlungen mit den clevischen Ständen und der Stände unter sich vorbehalten.

Für fernere Verhandlungen über Steuern zur Schuldentilgung fehlte, ganz abgesehen von den divergirenden Ansichten über dieselben und die Bedingungen ihrer Bewilligung, die von den Ständen als die erste und unerlässlichste Vorbedingung ihrer Erhebung verlangte Neutralität des Landes oder, richtiger bezeichnet, Räumung von Cleve und Mark seitens der hessischen und kaiserlichen Truppen. Und dazu war in der Zeit, wo die stän-

dischen Deputirten sich in Königsberg aufhielten, noch gar keine oder doch nur sehr geringe Aussicht vorhanden. Noch am 16. November 1641 überfielen kaiserliche Truppen die Stadt Cleve und plünderten sie, was dann den Hessen Veranlassung gab, sie nach deren Entfernung ihrerseits zu besetzen. Trotzdem wurde auf Bitten der ständischen Deputirten der vom regensburger Reichstage nach Wien gegangene kurfürstliche Gesandte Johann Friedrich v. Löben (Urk. u. Actenst. I p. 789) angewiesen, dort für die allseitige Räumung von Cleve und Mark zu wirken, auch den Vorschlag des Kurfürsten von Cöln, das Gebiet zwischen Weser, Maas und Mosel für neutral zu erklären, zu unterstützen. Die Generalstaaten hatten dieses Project zuerst angeregt. (Deren Schreiben an den Erzbischof vom 21. December 1641)³⁵). Zu ihnen wollte der Kurfürst daher einen der märkischen Ständedeputirten, den clevischen ausserordentlichen Rath Friedrich v. Heiden, senden, der, mit den nöthigen Instructionen versehen, anfangs Januar 1642 bereits von Königsberg abreiste. Aber bevor derselbe noch am Rhein eintraf, hatte sich Guébriant mit den französisch-weimari-schen Truppen von der Weser durch Westfalen nach dem Rhein gewandt, die Hessen unter Eberstein an sich gezogen, war bei Wesel über den Rhein gegangen, und durch das südliche Cleve und die Grafschaft Mörs in das cölnische und jülichische Gebiet eingefallen. Im Frühjahr zog dann das staatliche Heer ebenfalls durch das Clevische den Rhein hinauf nach Orsoy, um dort zur Deckung Guébriant's gegen die Spanier ein Lager zu beziehen (Aitzema Saken van staet en oorlogh II p. 831 ff.). Dies Alles schien vor der Hand noch weniger Aussicht auf eine Räumung von Cleve und Mark bieten zu können. Dennoch sandte der Kurfürst im Mai 1642 die clevischen Räte Heiden, Boineburg und Motzfeld nach dem Haag, dort für die Neutralität seiner rheinischen Lande zu wirken und auf eine Liquidation über die hoefyser'sche Schuld zu dringen. Bezüglich der ersteren vertrösteten die Generalstaaten die Abgesandten mit der Hoffnung, dass ein Sieg Guébriant's die Hessen und Kaiserlichen aus Cleve-Mark bringen werde; aber trotz dessen Siegs über Lamboy bei Kempen sollte sich diese Hoffnung nicht erfüllen. Guébriant ward im Sommer 1642 dennoch genöthigt, nach Westfalen zurückzugehen, plünderte auf diesem Rückzuge das Clevische nochmals furchtbar aus, und liess die Hessen fernerhin im westrheinischen Cleve und in Mark, wo sie wie bisher mit den kaiserlichen Truppen in Erpressungen von Contributionen wetteiferten. Erst im Jahre 1644 und 1645 sollten neue Verhandlungen des Kurfürsten über eine Räumung von Cleve seitens dieser Truppen Erfolg haben, und das Jahr 1648 auch der Grafschaft Mark endlich Befreiung von ihnen bringen. (Vgl. Einleit. p. 105.)

³⁵) Dasselbe, sowie die Berichte Löben's über seine und des cölnischen Gesandten in Wien dessfallsige Neutralitätsbemühungen im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Aitzema berichtet nur von im October 1642 im Haag gemachten cölnischen Vorschlägen der Art. II p. 869.

Der Kurfürst an die clevische Regierung. Dat. Königsberg
17. Mai 1642. M.

(Präsentirt den 12. Juni 1642.)

1642. Die im Haag anwesenden Abgesandten, Heiden, Boineburg und
17. Mai. Motzfeld, berichten, dass die Staaten auf Einhaltung des Zahlungster-
mins der zweiten Rate der hoefyser'schen Schuld hart drängen³⁹⁾. Es muss
daher die Aufbringung der Gelder, da die „unvermeidliche Noth“ es er-
fordert, maturirt werden, und weil die Abgesandten darauf hinweisen, dass
man die von der clevischen Ritterschaft zur Ostseite Rheins 1641 eingewilligten
40,000 Thlr., oder doch die von den Städten daselbst „sine conditione“ an-
gebotenen 25,000 Thlr. dazu verwenden könne, soll sie „zum Aeussersten
dahin arbeiten, etliche vornehme Stücke zu verpfänden, und dass die be-
willigten Gelder umgelegt und beigebracht und zur Befriedigung der Staa-
ten verwendet werden“.

³⁹⁾ Vgl. p. 191. Auf die Vorstellung der brandenburgischen Abgesandten,
dass eine Liquidation über die Schuld, um die Höhe der Summe festzustellen,
jeder Abzahlung vorausgehen müsse, erklärten die Generalstaaten am 25. No-
vember 1642, „dass dem Kurfürsten alle Exceptiones und Defensiones, welche
er gegen die Schuld der 100,000 Thlr. möchte einzuwenden haben, sollten vor-
behalten bleiben“. Im Mai 1643 steht die clevische Regierung mit dem Drosten
zu Ravensberg Wilhelm Moritz v. Cornberg in Verhandlung über ein Dar-
lehn von 12,000 Thlr. auf seine Drostei, um damit Zinsen der hoefyser'schen
Schuld zu zahlen. Unter dem 29. Januar 1644 mahnen die Generalstaaten die
clevische Regierung an die Schuld; sie antwortet am 29. Februar, dass die
Kriegsverwüstungen, hauptsächlich seitens der Generalstaaten selbst veranlasst,
das clevische Land in einen traurigen Zustand versetzt haben, wolle aber sofort
„wegen zunächst vorzunehmender Liquidation“ eine Abordnung anordnen. Im
Mai 1644 trafen dann zu diesem Zwecke die clevischen Räte Diest und Motz-
feld wieder im Haag ein (vgl. Bd. IV d. Urk. u. Actenst. p. 51 und Aitzema
II, 972), aber erst am 26. Juni 1645 erfolgt auf deren Anbringen die Resolution,
„dass die Abgesandten mit allen Gravamen in dieser Schuldsache einkommen
möchten und ihnen die Rechnungen der staatlichen Empfänger über die jülich-
clevischen Contributionen in den Jahren 1622—1631 zugestellt werden sollten;“
ein Beschluss, der den 27. Juli erneuert wird. Am 12. Juli schreibt der Kurfürst
aus Königsberg dem Prinzen von Oranien wie den Generalstaaten, er habe nö-
thig befunden: „dass nunmehr diese alte langwierige Sache aus dem Grunde
gehoben und nach aller Billigkeit dermaleinst beigelegt werde, — dabei aber
die bisher zwischen den Herren und Uns gepflogene vertrauliche Correspondenz
(welche Wir Unser Theils viel höher als Unser bei dieser Liquidation versiren-
des Interesse achten) noch ferner unterhalten werde“. Sein Commisär Norprath
und die clevischen Räte Boineburg, Diest und Motzfeld wären beauftragt,
in der Liquidationshandlung weiter bis zu einem endlichen Vergleich zu conti-
nuiren; die Staaten möchten ihrerseits in dem Werke fortfahren, wenn auch jene
Räte nicht immer im Haag anwesend wären, noch sein könnten. (Acten des
Staatsarchivs in Düsseldorf.)

Die Deputirten der clevischen Stände Bernsau, Isinck und Haess an den Kurfürsten. Dat. Rees 12. Juni 1642. B.

[Ihre Relation an die Stände, deren Unzufriedenheit mit des Kurfürsten Resolution und Geneigtheit zur Zurücknahme ihrer Anerbietungen; verschieben aber in Hoffnung weiterer kurfürstl. Erklärung ihren Beschluss bis zum allgemeinen Landtage.]

„Nachdem wir den 21. nächst verwichenen Monats Mai in der 12. Juni. Stadt Emmerich ankommen, ferners an unserer unterthänigster continuirender möglichster Beförderung nichts ersitzen lassen, sondern also bald angefangen, unseren Principalen und deren Deputirten unsere Ankunft zu verständigen, einen Tag und Beisammenkunft zur Ablegung unserer Relation zu begehren. Dazu dann der 11. und 12. Juni in der Stadt Rees anbestimmt worden, und daselbst den erscheinenden Landständen alle und jede gepflogene münd- und schriftliche Handlungen, sammt ihren Umständen, mit allem unterthänigsten Fleiss, Devotion und gebührender Treue referiret und vorbracht haben. Worauf die erscheinende Ritterschaft, aus deren Mittel doch verschiedene ausländische nicht gegenwärtig sein können, sammt den Verordneten der consentirenden Städte sich dahin anfangs erkläret, dass sie wohl gewisslich in der unterthänigsten Meinung und Zuversicht begriffen gewesen, es würden bei E. Ch. D. ihre unterthänigsten wohlgemeinten Vorschläge und eventual oblationes, dergleichen im Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, so lange dieselbe gestanden, den vorigen Herrschaften wohl niemals geschehen seien, besonders bei gegenwärtigem beschwerlichen und erschöpften Zustande der Lande und der Unterthanen, in mehrer gnädigster Consideration genommen, und dagegen eingewendete gehorsamst gebetene conditiones und gravamina zu näherer Satisfaction in chur- und landesfürstlicher Gnade würden erlediget, insonderheit den von ihren Voreltern mit Gut und Blut theuer erworbenen Privilegien in keinem Theil würde widersprochen, auch der Posterität kein nachtheiliges Präjudiz in der wohlherbrachten Gerechtsamkeit zugefüget sein.

Nachdem aber auf einem und andern einkommenen ungezweifelt ungleichen Bericht, E. Ch. D. diesmal ein anders gefallen hätte, und die verhoffte gnädigste Erklärung und Satisfaction nicht wäre erfolget, so haben gemelte Stände vorgewendet, dass ihres unterthänigsten Erachtens wohl befugte Ursach hätten finden mögen, von den beschehenen unterthänigsten eventualen Oblationen und Einwilligung solcher importirenden Mittel alsbald gänzlichen abzustehen, sich desfalls unterthänigst zu entschuldigen, und den ferneren Verlauf Gott und der

Zeit zu befehlen. Dieweil sie aber E. Ch. D. hochrühmlicher gnädigster sonderbarer verspürter Affection, auch zu dieses Landes Wohlfahrt und Aufnehmen, zugleich zu fernerer gnädigster Erledigung der obliegenden Beschwerden tragende landesfürstlicher eifrigster Intention von uns bestermaassen versichert, und daneben berichtet worden, dass auf E. Ch. D. gnädigstem Befehl zu Reassumption der Tractaten und zuverlässigen näheren Handlungen und Erklärungen, die churf. Regierung erster Tage eine Landtagsbeisammenkunft ausschreiben würde, so haben gedachte Landstände über die referirte, vorbrachte scripta und recessus, und darinnen enthaltene erledigte oder unerledigte Punkten, ihre endliche unterthänigste Resolutionen bis dahin suspendiret, und sich dahin vernehmen lassen, dass auf vorhergegangenem Ausschreiben und gebührlicher gewöhnlicher Verordnung wegen der Landtagskosten⁴⁰⁾ gehorsamst zu erscheinen, auch auf beschehener gnädigster Proposition sich also nach Befindung zu erklären, nit unterlassen würden, wie es unterthänigsten gehorsamsten getreuen Landständen allerdings obliegen und gebühren möchte, wozu dann unsre unterthänigste äusserste Devoir möglichstermaassen gerne prästiren und anwenden werden⁴¹⁾.

Quad zu Mörmter an Wesel. Dat. Mörmter 7. Juli 1642. W.

7. Juli. Auf dem clevischen Ständeconvent zu Haltern waren Hüchtenbruch, Wilich-Lottum, Drost Hoven, Ulft, Diepenbruch, Wilich-Winenthal, Retrath, Quad zu Mörmter und die Deputirten von Cleve, Calcar und Xanten anwesend. Der Vorschlag der Regierung zur Bezahlung der restirenden und demnächstigen Landtagskosten die 1639 hierzu bereits bewilligten 10,000 Thlr. auf dem platten Lande im ostrheinischen

⁴⁰⁾ In einer aus Rees vom 16. Juni datirten Vorstellung der Deputirten der Ritterschaft und westrheinischen Städte an die Regierung verlangen sie als Bedingung ihres Erscheinens auf einem Landtage, dass zur Bezahlung der seit 1639 rückständigen Zehrungskosten auf den Landtagen, „deren wegen die Erscheinenden mit corporalen Arresten der Personen und Pferden zu I. Ch. D. nicht geringen Beschimpfung und der Stände Verkleinerung bedroht werden“, sowie zur künftigen Defrayirung der Stände, „die von uralters her im Lande bräuchliche beständige Anordnung“ gemacht, und die dazu 1639 und 1640 bewilligten Steuern trotz des Widerspruchs von Wesel, Emmerich und Rees, der nach Bestätigung der Landtagsordnung ungültig sei, unverzüglich erhoben würden.

⁴¹⁾ Der Kurfürst antwortete ihnen unter dem 25. Juli 1642, er versehe sich von den Ständen, dass sie sich, obwohl er sich nicht auf alle von ihnen vorgebrachte Punkte gewierig habe erklären können, bei den bevorstehenden Landtagsverhandlungen gegen ihn gehorsamst accommodiren und ihm nach Gebühr unter die Arme greifen würden.

Cleve sofort erheben zu lassen, ist von der Majorität der Ritterschaft angenommen und der auf den 16. Juli bereits ausgeschriebene cleve-märkische Landtag wegen der Nähe des Kriegsschauplatzes und der Erndtzeit bis Ende August verschoben worden. Die Deputirten von Calcar und Xanten haben in voller Session der Landstände auf Grund ihrer Instruction erklärt: „dass sie auf keinem Landtage mehr zu compariren gedächten oder einige Landesspesen zu thun resolvirt wären, ehe und bevor die wirkliche Evacuation der Stadt Calcar von den Hessen geschehen“.

Proposition auf dem cleve-märkischen Landtage zu Emmerich.

Dat. Emmerich 29. Aug. 1642. M.

1) Die schleunige Umlage und Beibringung der dem Kurfürsten angebotenen und von ihm mit Dank angenommenen 40,000 Thlr. aus dem ost-rheinischen Cleve. 2) Die Bewilligung der allgemeinen indirecten Steuern bis zur gänzlichen Schuldentilgung oder Wiederaufnahme des 1634 zu diesem Zwecke vereinbarten „Deputationswerks“. 3) Hilfe der Stände zur Abzahlung der von dem Grafen v. Vehlen entliehenen 50,000 Thlr., um die Tradition des demselben dafür verpfändeten Amts Schermbeck zu verhindern. 4) Verhandlungen über die gewünschte Reform der Steuermatrikel und Untergerichte, die neuen Gerichts- und Brüchtenordnungen, die Zusammenlegung kleinerer Richterämter und „das forum und modum procedendi in causis fiscalibus feudalibus censiticis et similibus actionibus“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Emmerich

18. Sept. 1642. M.

[Landtagseröffnung. Differenzen zwischen clevischer Ritterschaft und den Städten verhindern Propositionsverhandlungen. Desswegen der Landtag vertagt. Die Nichtwiedererscheinenden sind an die ferneren Beschlüsse gebunden. Commission zur Vorberathung der Justizreformen zurückgeblieben.]

„E. Ch. D. haben wir am 4. d. M. unterthänigst berichtet, wasgestalt wir am 29. August mit Eröffnung der Proposition der ausgeschriebenen Landtagshandlung einen Anfang gemacht hätten. Da wir dann zwar gehoffet, es würden die gesammten clevischen und märkischen Stände, gestalt wir sie darzu verschiedene Male erinnern lassen, mit einer Resolution eingekommen sein. Es haben aber nach Umgang von 14 Tagen die Deputirten der clevischen Hauptstädte zu verstehen gegeben, dass nit allein in der Proposition einige Punkte enthalten, sondern auch inmittels ein und ander Different in punctis der Ausschreibung der 10,000 Thlr. auf dem platten Lande Ostseiten Rheins und der Landtagsordnung, zwischen ihnen und der clevischen Ritterschaft vorgefallen wäre, worüber sie nicht instruiert wären, und derenwegen, gestalt ihren Principalen von demjenigen, was hinc inde vor-

gelaufen und vergleichsweise vorgebracht, zu referiren, darüber zu deliberiren und demnächst sich instruiren zu lassen, eines Monats Demission begehret. Als wir aber darzu nit verstehen können, die clevische und märkische Ritterschaft auch dawider protestirt, ist es endlich dahin gestellt, weil der Punkt der gravaminum als wegen der Verfassung einer Gerichts- und Brüchtenordnung, Combination eines und anderen Richteramts etc. nit allein zur Verschonung der Zehrkosten als auch sonsten durch sichere dazu Deputirte, die hienächst dem ganzen corpori Relation zu thun hätten, füglich abgehandelt werden könnte, dass demnächst aus clevischer Ritterschaft und Städten, wie geschehen, sichere Personen dazu deputirt werden sollten, durch welche die Landtagshandlung neben den märkischen Deputirten continuirt würden, die übrigen aber gegen den 1. October wieder erscheinen sollten. Und ist dessfalls verabschiedet, dass, da auf den unverhofften Fall, ein oder anderer Deputirter der Städte gegen besagte Zeit ausbleiben und nit erscheinen würde, alsdann desto weniger nit durch die erscheinenden geschlossen, und was also mit denselben verhandelt und verabschiedet, von allen genehm gehalten werden solle“.

Der Kurfürst an die clevische Ritterschaft. Dat. Königsberg
26. Oct. 1642. M.

(Präsentirt Emmerich 11. Dec. 1642.)

[Mit derselben Versuch, sich mit den ostrheinischen Städten über die Landtagsordnung zu vergleichen, einverstanden. Dank für die Erklärung, auch ohne deren Zustimmung an dem Angebotenen festhalten zu wollen. Hoffnung auf ihren Beistand zur gänzlichen Schuldentilgung. Bemühungen um die Neutralität Cleves, auch bei Schweden.]

26. Oct. Hat ihr Schreiben vom 15. September erhalten, worin die Beschwerden der ostrheinischen Städte über die Landtagsordnung, und dass die Ritterschaft nicht ungeneigt, mit ihnen über das medium concludendi per majora sich zu vergleichen, wenn dieselben sich mit ihnen wegen sonst schwebender Differenzen als die offerirten 40,000 Thlr. Schuldentilgungsmittel und Steuermatrikel einigen wollten, mitgetheilt sind.

„Nun haben Wir zwar die Landtagsordnung auf der hier anwesenden Deputirten Anhalten gnädigst placitirt und confirmirt, dass man also nach deren Anleitung wohl hätte aufm Landtage verfahren können. Dieweil ihr aber dennoch nach fleissiger Erwägung aller Umstände und der Sachen Bewandniss zu Unserem Dienst und des Landes Lasten, auch zur Erhaltung desto mehreren Glimpf vor das Zuträglichste ermessens, den Städtedeputirten eine Frist zu vergönnen

damit danach mit desto mehr Effect die Tractaten fortstellen möchten, so lassen Wir uns Solches nicht entgegen sein.

Wir lassen auch gar wohl geschehen, dass ihr mit Unseren Städten wegen der Landtagsordnung euch vernehmen, einen gewissen Aufsatz machen, denselben Unserer Regierung communiciren und mit deren Einrathen und Erinnern darin bis auf Unsere gnädigste Ratification schliessen möget. Sollten aber über alles Verhoffen die Städte auf den 1. dieses nicht wiederum erscheinen, oder doch in die von den contrahirenden Ständen vorgeschlagenen Mittel nicht bewilligen wollen, so gereicht Uns demnach zu sonderbaren gnädigsten Gefallen, dass die consentirenden Stände und ihr insonderheit, bei der einmal durch die Abordnung beschehenen unterthänigsten Oblation der hunderttausend Gulden, wie auch bei den vorgeschlagenen Mitteln beständig zu verbleiben euch erkläret. Wir zweifeln auch ganz nicht, nachdem euch die alhier gewesenen Deputirten von allem Verlauf der Sachen ausführlichen Bericht gethan haben, ihr werdet in Consideration des so hochdringenden Schuldenwerks gegen Uns euere getreue unterthänigste Affection und Devotion dergestalt, wie ihr sie damalt habt contestiren lassen, unausgesetzt continuiren, und es dahin bestes Fleisses richten und befördern helfen wollen, damit dem Schuldenwerk auch wirklich abgeholfen werde, und Wir es in Churf. Gnaden zu erkennen und zu rühmen haben mögen. An Unseren Ort haben wohl gewiss, was zur Beruhigung Unseres Herzogthums Cleve nur immer reichen kann oder mag, Nichts unterlassen, werden auch darunter ferner keinen Fleiss sparen; wie auch denn nicht unbekannt sein kann, wie sorgfältig Wir den punctum neutralitatis an gehörigen Orten urgiren lassen, inmaassen Wir denn auch Unseren zu Stockholm anwesenden Gesandten dieses Werk bei der Kron Schweden vermittelst deren vielvermögenden Interposition zu dem gewünschten Ende zu befördern gnädigst committirt haben“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Emmerich
24. Dec. 1642. M.

[Auf erneuertes Ausschreiben sind nur Cleve, Emmerich und Rees wieder erschienen. Emmerich bleibt bei den Vergleichsvorschlägen. Rees ist davon zurückgetreten. Der Schluss ist mit der clevischen Ritterschaft, der Stadt Cleve und märkischen Ständen gemacht. Repartition und Erhebung der 40,000 Thlr., Schuldentilgungsmittel sind ohne Neutralität des Landes nicht einföhrbar. Stände wünschen Befriedigung des Grafen v. Vehlen mit den 40,000 Thlr., ist nicht rathsam. Die Forterhebung der alten Deputationsmittel ist bewirkt. Fernere Erledigung der Gravamen.]

24. Dec. Sie recapitulirt den Inhalt ihrer vorhergehenden Berichte. Die Verzögerung der Wiedereröffnung des Landtages durch den Durchmarsch Guébriant's, Weigerung der clevischen Städte vor Einziehung der Befehle zur Erhebung der 10,000 Thlr., welche zur Deckung der Deputations- und Landtagskosten bestimmt sind, weiter verhandeln zu wollen, die vergeblichen Versuche der Regierung zur Einigung der Ritterbürtigen und Städte, die Abreise der Deputirten von Wesel, Calcar und Xanten ohne Dimission. Vermittelungsvorschläge von Cleve, Emmerich und Rees. Ihre Deputirten sind entlassen worden, um die anderen Städte dafür zu gewinnen, desgleichen die clevische Ritterschaft nach Hinterlassung von Deputirten.

„Wir hatten die Städte Wesel, Duisburg, Xanten und Calcar wie auch dermal abwesende Deputirte der Städte Cleve und Rees unter 28. Novembris⁴²⁾ gegen bemelten Tag wieder hierhin beschrieben, worauf dann auch die von Cleve und Rees erschienen, der übrigen vier Städte Deputirte aber ausgeblieben sind. Und ob wir wohl verhoffet, es würden demnächst zum wenigsten die von Emmerich und Rees mit dem von der Ritterschaft quoad modum collectandi sich vereinbaret haben, so sind die von Emmerich auf ihre vorigen und Namens der Städte Cleve und Rees übergebenen Vergleichsvorschlägen bestanden und dabei auch bei den unzuträglichen angehängten Conditionen ver-

⁴²⁾ An demselben Tage erliess auch Wesel an alle clevischen Städte ein Ausschreiben zu einem Convent daselbst auf den 2. December, um „bei gegenwärtigem des lieben Vaterlandes gefährlichem Uebelstande“ zu berathen, wie der ferneren Beitreibung der 10,000 Thlr. zu steuern und gegen die von zwei Mitgliedern der 1640 bereits aufgehobenen Schuldentilgungsdeputation erfolgte Anstellung eines neuen Licentempfängers in Cleve zu verfahren. Es erschienen Deputirte von Rees, Calcar und Xanten. Nach heftigen Klagen Wesels über die „Separation“ Emmerichs wurde einstimmig beschlossen, auf die Vermittelungsvorschläge nicht einzugehen, bei dem früheren Beschluss zu beharren, nochmals ein protestirendes Schreiben an die Regierung, betreffend die obigen Berathungspunkte, zu richten und gegen die Anstellung des Empfängers, als ein neues schweres Gravamen, gleichfalls beim Reichskammergericht zu appelliren. Wesel, Calcar und Xanten erklärten, ihre Deputirten nicht mehr auf den Landtag schicken zu wollen, Rees verweigerte eine derartige Erklärung.

blieben, die von Rees aber sind insoweit zurückgegangen und davon abgewichen, dass sie zu der gewilligten Summa der 40,000 Thlr. oder 100,000 fl. sich gar nicht verstehen wollen, es wäre dann zuvor die wegen Umlage der 10,000 Thlr. abgegangene Befehle nicht allein wieder eingezogen, sondern die erhobenen Gelder den Unterthanen restituirt worden.

Alldieweil wir nun gesehen, dass wir auf alle Bemühung und vielfältiges Zusprechen sie von ihrer gefassten Meinung nicht abzubringen vermochten, so haben wir nöthig gefunden, dass mit denen bei dem Landtag verbliebenen Deputirten der clevischen und märkischen Ritterschaft und der Stadt Cleve, fort Städte der Grafschaft Mark ein Schluss gemacht würden, dem dann die abwesenden um so viel weniger und mit Fug würde contradiciren können, weil in dem am 13. September einhellig genommenen und ohne jemandes Contradiction acceptirten recessus verabschiedet worden, wenn von Ritterschaft und Städten jemand nicht erscheinen würde, dass alsdann mit den gegenwärtigen gehandelt, und was mit denselben geschlossen würde, von den übrigen auch acceptiret und genehm gehalten werden sollte. Und ob wohl diesem nächst die Städte Calcar und Xanten auch zu keiner Verwilligung einiger Gelder verstehen, ja auf verschiedene Anschreiben hierselbst nicht haben erscheinen wollen (ihre Deputirte aber auf die von der Stadt Wesel während hiesigen Landtags ausgeschriebene Beikunft nach Wesel abgeordnet), weil wir uns dennoch erinnert, dass sie neben der clevischen Ritterschaft und Stadt Cleve die oberwähnten 40,000 Thlr. E. Ch. D. unterthänigst hätten offeriren lassen, so haben wir ihrer unverantwortlichen Revocation und Ausbleibens ohnerachtet mit den gegenwärtigen clevischen Ritterbürtigen in solchem Punkt uns dahin verglichen, dass erwähnte 40,000 Thlr. beneben 3000 Thlr. zur Erstattung der Landtagskosten, fort 8000 Thlr. zum Behuf der clevischen Landschaft Schulden durch einen extraordinarium modum collectandi beigebracht und an der Ostseiten Rheins umgelegt werden sollte, also dass alle Häuser im Lande in sichere classes distribuiret und von jedem laut hierbei gehender Liste in zwei Terminen, nämlich am letzten Januarii und am 1. November 1643, auf dem platten Lande aber neben einem billigmässigen Aufsatz auf Gewinn und Gewerbe von einem jeden reducirten oder guten Morgen Landes 1 Thlr. gegeben werden sollte. Nachdem man aber dafür gehalten, dass es nicht practicabel sein würde, des platten Landes über 33,000 Thlr. ohne das Recepturgeld belaufendes Contingent in erwähnten Terminen bei und aufzubringen, sondern den Unterthanen

leichter fallen würde, wenn monatlich 3000 Thlr. aufbrächten, so hat es auch solches Punkts halber dahin gestellt müssen werden; und werden wir die Repartition förderlichst verfügen. Und weil der Städte, als Wesel, Duisburg, Emmerich, Huissen, Sevenaer, Dinslaken, Schermbeck, Holte, fort Freiheiten Isselburg, Ringenberg und Ruhrort quota sich mehr nicht denn 14,600 Thlr., und also über die von Emmerich und Rees eventualiter vorgeschlagene 12,000 Thlr. nur 2600 Thlr. mehr beläuft, so wollen wir denselben noch ferner zusprechen, der Hoffnung, es werden ein oder ander der Hauptstädte darunter sich noch fügen⁴³⁾.

So viel aber den zweiten und dritten Punkt der Proposition, die Einführung der Mittel zur Abtilgung der Schulden fort Steuer zur Befriedigung des Grafen von Vehlen und niederländischer Creditoren anreichen thut, da haben wir ihnen zwar besten Fleisses zugesprochen, sie haben aber mit dem itzigen des Landes bekannten Unvermögen sich entschuldiget und dahin sich nochmal erkläret, wann Cleve und Mark zugleich oder eines vor dem anderen in Neutralität gesetzt, und ihre gravamina erledigt sein würden, dass alsdann in denselben zugleich oder successive die gedachten Mittel eingeführt werden sollten, aus welchen sie denn vermeinten, dass die niederländischen Creditoren würden bezahlt werden können, die eingewilligten 40,000 Thlr. aber zu Abschlag der vehlen'schen Schuldforderung anzuwenden wären. Wir haben zwar der clevischen und märkischen Ritterschaft, desglei-

⁴³⁾ Die clevische Ritterschaft hatte zwei Vorschläge gemacht. Nach dem ersten sollte durch eine Häusersteuer von den Rittersitzen 928 Thlr., von den Häusern und Gütern der Geistlichkeit (nach Maassgabe der Kreissteuer von 1639) 4000 Thlr., von den Häusern in den Städten (die in vier Classen zu 12, 8, 4 und 1 Thlr. zu theilen) 29,200 Thlr., vom platten Lande durch eine Morgen- und Gewinn- und Gewerbesteuer (holländische reducirte Morgen zu $\frac{1}{2}$ Thlr. und auf 100 Morgen 10 Thlr.) 15,739 Thlr.; nach dem zweiten Vorschlage von den Rittersitzen dasselbe, der Geistlichkeit 5000 Thlr., den Städten nur 21,175 Thlr., vom platten Lande aber ausser der obigen Summe noch die ständischen 8000 Thlr. aufgebracht werden. Man einigte sich mit der Regierung dahin, dass zur Aufbringung einer Summe von 50,160 Thlr. (incl. der Erhebungskosten) die Rittersitze, „vorbehaltlich der uralten adeligen Freiheit und Exemption“, 928 Thlr., die Geistlichen 3000 Thlr., die Städte nur 14,600 Thlr. (von den in vier Classen zu 8, $5\frac{1}{2}$, $2\frac{3}{4}$ und 1 Thlr. getheilten Häusern Wesel 5175, Emmerich 3450, Rees und Duisburg 1725, Sevenaer, Dinslaken und Huissen 431, die kleineren incl. der westrheinischen Buderich und Orsoy 207 Thlr.), das platte Land endlich in den ersten 10 Monaten des J. 1643 ratenweise 31,478 Thlr., also das Doppelte des Obigen, und ausserdem die später noch bewilligten 3000 Thlr. für den clevischen Theil der Landtagskosten in den beiden letzten Monaten d. J. zahlen sollten. S. weiter unten.

chen der Stadt Cleve und märkischen Städte unterthänigste Affection und Willen hierunter verspüret, weil wir aber selbst ermessen können, dass bei gegenwärtigem Stande die Einführung der Mittel nicht practicabel, auch wann sie schon noch eine fernere Steuer eingewilliget hätten, dieselbe gleichwohl bei so gestellten Sachen des Landes Unvermögenheit halber nicht würde aufgebracht werden können, so haben wir ferner in sie desfalls nicht dringen können. Und ob sie wohl den Vorschlag gethan, dass die 40,000 Thlr. in Behuf der vellen'schen Forderung zu verwenden, so haben wir doch solches zu E. Ch. D. gnädigsten Erklärung, alsdann dieselben einmal pure und zu Behuf der staatlichen Schulden offerirt worden, gestellt sein lassen. Unterdessen aber haben wir sie dahin disponiret, dass sie einhellig das Werk der Deputation, wovon sie sich sonst entlastet achten wollen, insofern wieder festgesetzt haben, dass die albereit eingeführten Mittel durch die Deputirten bis zu anderweiter Vergleichung zwischen E. Ch. D. und den Ständen continuirt werden sollen, der unterthänigsten Hoffnung, es werden E. Ch. D. darob Satisfaction haben⁴⁴⁾.

Anreichend ihre postulata um fernere Erledigung ihrer gravaminum, hätten wir zwar verhoffet, sie würden an der Erklärung, welche wir E. Ch. D. gnädigsten Intention gemäss ihnen darüber gegeben haben, allerdings Satisfaction genommen haben, weil sie aber in einem und anderen noch nähere Resolution desideriren wollen, deren wir uns nicht mächtigen können, werden wir nicht unterlassen, darob ferner unterthänigst zu berichten⁴⁵⁾.

Die protestirenden clevischen Ritterbürtigen und die Städte Wesel, Emmerich, Rees, Calcar und Xanten an die Regierung.

Dat. Rees 31. Dec. 1642. R.

Schlagen vor, zur Beilegung der Streitigkeiten unter den clevischen 31. Dec. Ständen über die Landtagsordnung und die ausgeschriebene Steuer von beiden Parteien Deputirte zusammentreten zu lassen, welche dieselbe zu vergleichen suchen sollten, „da bei der Stände Uneinigkeit nicht anderes

⁴⁴⁾ Schon unter dem 20. Nov. hatte die Regierung, auf Ersuchen der clevischen Ritterschaft, deren Director Bernsau ein Creditiv ausgestellt, um im Haag Befehle an die staatlichen Commandanten in Wesel, Rees und Emmerich zur Unterstützung der Licenterhebung zu erwirken.

⁴⁵⁾ Der Kurfürst antwortete unter dem 24. Jan. 1643, dass sie die 40,000 Thlr., sobald als möglich, aufbringen und zur Abzahlung der staatlichen Schuld verwenden sollte.

zu erwarten, als eine totale Confusion im ganzen Lande“, bitten diesen Vorschlag dem Director der Ritterschaft mitzutheilen⁴⁶⁾.

Instruction für den geheimen Rath und Generallieutenant Johann v. Norprath⁴⁷⁾ als ausserordentlicher kurfürstlicher Commissarius für Cleve und Mark. Dat. Königsberg 10. Febr. 1643. B.

1643. 1) Revision der Rechnungen des Landrentmeisters Lucas Blaspeil, 10. Febr. welche möglichst zu beschleunigen ist, „da S. Ch. D. status oeconomicus in den Landen und dessen Aufrichtung vornehmlich davon dependiret“. 2) Gutes Einvernehmen mit den Officieren der hessischen Truppen zu pflegen und den Commandeur, den Grafen v. Everstein, zur Aufhebung oder doch Milderung der westrheinischen Contributionen zu bewegen. 3) Zu verhindern, dass die vom Kurfürsten von Cöln bei den Generalstaaten gesuchte Neutralität des niederrheinisch-westfälischen Kreises⁴⁸⁾ nichts dem Kurfürsten Nachtheiliges herbeiführe. 4) Die Misshelligkeiten zwischen der clevischen Ritterschaft und den Städten unter Beihilfe der Regierung beizulegen und die schleunige Beibringung der von den Ständen zur Abzahlung der staatlichen Schuld bewilligten Steuern zu veranlassen. 5) Mit der Regierung über die Ausführung der Liquidation mit den hoefyser'schen Creditoren zu berathen und die dazu nach Amsterdam zu sendenden Deputirten demnach zu instruiren. 6) Bei etwaigen Durchmärschen staatlicher, spanischer oder kaiserlicher Truppen um möglichste Schonung des Landes sich zu bemühen. 7) Die jülich-bergischen Stände durch seine Vertrauten unter denselben zu ermahnen, von allen Feindseligkeiten gegen die hessischen und französisch-weimarischen Truppen sofort abzulassen, da diese sonst leicht die eroberten Gebiete dieser Länder an sich reißen könnten. 8) Den hart bedrängten Evangelischen in Jülich und Berg „Freiheit ihres exercitii“ zu verschaffen. 9) Der Stadt Duisburg die Neutralität seitens der Staaten und Spaniens zu erwirken. 10) Das Schloss zu Cleve zum wenigsten unter Dach zu halten, damit es nicht einfalle, und die Rückkehr der Regierung von Emmerich nach Cleve vorzubereiten. „In summa, was er zu S. Ch. D. Reputation, Ehr und Respect, und Dero Hauses und Landen Aufnehmen nöthig und dienlich befinden werde, solches solle er mit allem Fleiss zu Werke setzen.“

⁴⁶⁾ Dieses Schreiben wurde, trotz der Versuche Wesels, es zu hintertreiben, auf Andrängen von Emmerich und Rees in einem Convent zu Rees, auf dem auch Quad-Mörmter und Wilich-Winnenthal waren, beschlossen.

⁴⁷⁾ Ueber ihn s. Einleit. p. 108.

⁴⁸⁾ Vgl. oben p. 191 und Aitzema II p. 869.

Die clevischen Rätke Joh. v. Boinenburg, Heinrich Niess und Joh. Motzfeld an die Regierung. Dat. Rees 27. März 1643. M.

Trotz aller Bemühungen der committirten Rätke ist wiederum keine ^{27. März.} Einigung zwischen den consentirenden und protestirenden clevischen Ständen erreicht worden. Die letzteren haben sich schliesslich dahin erklärt, dass höchstens dann das Majoritätsvotum gelten lassen könnten, „wenn das Land mit Einquartierung oder Contributionen fremden Kriegsvolks beängstigt würde“.

Die Städte Calcar und Emmerich sind zur Bewilligung der 40,000 Thlr. geneigt, Rees schwankt noch, die dortigen Magistratsmitglieder sollen dafür, die Gemeinleute dagegen sein, Wesel aber ist entschieden dagegen und will darüber vor Verzichtleistung auf die Landtagsordnung seitens der Ritterschaft keinen Beschluss der Städte fassen lassen. Quad zu Mörmter, Wilich zu Winnenthal und die übrigen protestirenden Ritterbürtigen haben sich mit der Bewilligung der Steuer einverstanden erklärt. Der Syndicus der Ritterschaft hat ihnen ein Memorial übergeben, worin letztere verlangt, dass die offerirten 40,000 Thlr. nur zur Rückzahlung der vom Grafen v. Vehlen aufgenommenen Gelder verwandt werden, und an die Landrentmeistereikasse keinerlei Assignationen zur Bezahlung der am Rhein und in den Niederlanden für die kurfürstliche Hofhaltung eingekauften Waaren ergehen möchten, „damit in casu necessitatis einige Geldmittel zur Hand, auch pensionarii und Diener bezahlt werden könnten“.

Wesel, Calcar, Duisburg, Xanten und Rees an den Kurfürsten.
Dat. Rees 31. März 1643. W.

[Klagen über die Erhebung der 10,000 Thlr. und die Landtagsordnung.]

Heftige Klagen über die zwangsweise Erhebung der von ihnen nicht ^{31. März.} bewilligten 10,000 Thlr. auf dem platten Lande des ostrheinischen Cleve, wogegen sie genöthigt gewesen wären, weil die Regierung alle ihre Proteste nicht berücksichtigt, kaiserl. Inhibitionen vom Reichskammergericht zu erwirken; desgleichen über die Landtagsordnung, deren Anerkennung seitens der Städte Calcar und Xanten, sowie kurf. Confirmation von der Ritterschaft erschlichen sei, und die, gegen der Städte Privilegien, den bei Steuerbewilligung der clevischen Stände bisher unerhörten „modus concludendi per majora vota“ nicht nur innerhalb der beiden Ständekörperschaften einführen, wodurch bereits die Steuerfreiheit der Städte gänzlich illusorisch gemacht würde, sondern sogar die Ueberstimmung und damit die Beherrschung der Städte durch die Ritterbürtigen ermöglichen wolle.

„Und dass durch solche Ueberstimmung in Steuern ein Stand über seinen Mitstand, also mit ihm in pari gradu, mehr Jurisdiction und Superiorität überkommen würde, als ein Landesherr sich vor diesem unternommen, welcher keine Schatzungen oder Steuern aussetzen

lässt, sie seien denn zuvorderst von Ritterschaft und Städten einhellig eingewilligt. Dass auch zwischen den beiden clevischen Ständen aus Ritterschaft und Städten keine *majoritas votorum per rerum naturam* nicht kann gefunden werden, weilen beide Stände nicht allein von Alters zwei *diversa und separata collegia*, auch *separata conclavia* und absonderliche *deliberationes*, sondern auch verschiedene *privilegia* und alt Herkommen vor sich haben und dabero zwischen zwei *separata collegia pluralitas votorum* kein Statt greifen kann, ohne das auch sich nicht gebühren wolle, dass das eine *separatum collegium* das andere in Geldsachen und im Stück der Privilegien überstimmen und verbinden solle. Weilen die Ritterschaft in Steuern sich ihrer privilegierten Freiheiten gebrauchen, und wann eine Willigung geschieht, in *corpore* nichts beschliessen wollen, da doch die Städte gegen gewöhnlichen Revers und ohne Abbruch dero den Ritterbürtigen gleich habender privilegirter Freiheit in *corpore* sichere Contingente freiwillig besteuern, so will sich nicht gebühren, dass die Ritterschaft mit ihren Einwilligungen die Städte wider habende Privilegien graviren und überstimmen, sich selbst aber *eximiren* sollten, weilen zumal unerhört, dass einer in des andern Beutel votiren sollte“.

Bitten schliesslich, die Landtagsordnung zu cassiren.

Die Regierung an die Richter im ostrheinischen Cleve.

Dat. Emmerich 12. Mai 1643. M.

12. Mai. Befehl zur Erhebung der auf dem letzten Landtage bewilligten Morgen- und Gewinn- und Gewerbesteuer, erstere im Betrage von 1 Thlr. vom reducirten holländischen Morgen. Hierzu soll die Einschätzung und Reducirung der Morgen derart geschehen, dass sämtliche Ländereien jeder Bauerschaft, deren Zahl und Grösse die einzelnen Eingesessenen in Gegenwart aller anderen, sowie einiger ritterschaftlichen und bürgerlichen Meistbeerbten und Schöffen des Gerichtsamts selbst anzugeben haben, in drei Klassen getheilt werden. In die erste Klasse ist, unter Beihilfe der Letztgenannten, Bau- und Weideland, welches zwei Malter hart Korn, resp. 12 Thlr., in die zweite, welches ein Malter, resp. 6 Thlr., und in die dritte, welches weniger pro holländischen Morgen an Pacht aufbringt oder aufbringen kann, einzuschätzen; drei Morgen der dritten und zwei der zweiten Klasse, aber einem Morgen der ersten gleichzurechnen und von solchem reducirten Morgen nach erfolgter Revision der Einschätzung durch Regierungskommissäre 1 Thlr. in acht monatlichen Raten zu erheben. Die schon 2—3 Jahre wüst liegenden Ländereien sind den Meistbietenden zu verpachten, oder einem Nachbarn gegen den Steuerbetrag zur Bewirthschaftung zu überlassen; die kurfürstl. Domainen, die von Alters her zu den adeligen Häusern gehörigen schatzfreien, sowie die in den Feldmarken

der Städte gelegenen Ländereien ganz von der Einschätzung und Erhebung auszuschliessen. Ausserdem soll eine Gewinn- und Gewerbesteuer derart erhoben werden, dass jeder „Hausmann“ mit vier und mehr Pferden 6 Thlr., mit drei Pferden 4½ Thlr., mit zwei 3 Thlr., mit einem 1½ Thlr., jeder Tagelöhner aber ¾ Thlr. in den sechs Terminen zu zahlen habe.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cüstrin 8. Mai 1643. M.
(Präsentirt 4. Juni 1643.)

[Erfreut, dass die protestirenden clevischen Ritterbürtigen ihre Opposition aufgegeben haben, hofft Gleiches von den Städten. Mit Erhebung der Steuer ist fortzufahren.]

„Wir haben Uns die contenta euerer unterthänigsten Relation, so 8. Mai. ihr von des Rees gehaltenen Landtags Verlauf und Schluss sub dato 18. April eingeschickt, der Gebühr nach fürtragen lassen. Wie Wir dann daraus vernommen, dass vermittelt euerer Unterhandlung die bishero dissentirenden Ritterbürtigen dahin disponiret worden, dass sie sich von den Städten abbegeben und zu den übrigen consentirenden Ritterbürtigen getreten sein, so gereicht es zu Unserem sonderbaren gnädigstem Gefallen, und obwohl die drei Städte sich noch zur Zeit nicht allerdings bequemen wollen, so wollen Wir doch verhoffen, nachdem die Stadt Emmerich sich nicht so gar widrig erkläret, dass nicht allein sie, sondern auch die übrigen zwei, als Wesel und Rees, sich eines besseren bedenken und gleich den Ritterbürtigen hierunter accomodiren werden. Ihr habt unterdessen euerem unterthänigsten Fürschlag zufolge mit den Umlagen fortzufahren und euch dahin zu bearbeiten, damit die verwilligten Gelder in den angesetzten Terminen aufgebracht und zu Unserem und Unseres Herzogthums und angehörigen Landen Besten angewendet werden“.

Der Kurfürst an die Städte Wesel, Calcar, Duisburg, Xanten und Rees. Dat. Cüstrin 15. Mai 1643. W.

[Missfallen über die Processerhebung beim Reichskammergericht. Erwartet, dass sie im Punkt der 10,000 Thlr. nachgeben werden. Hätten sie an der Deputation sich betheiligt, wäre die Landtagsordnung nicht pure bestätigt. Keine Immunitätberaubung wird beabsichtigt. Die Commissäre beauftragt, über die nöthige nähere Erläuterung derselben zwischen den Ständen zu vermitteln. Ermahnung, zum Wohl des Landes sich zu einigen.]

„Wir haben Uns dasjenige, was ihr unter dato Rees am 31. März 15. Mai. supplicando unterthänigst anhero gelangen lassen, und dabei gehorsamst gebeten, ausführlich und aller Länge nach gehorsamst wohl referiren und fürtragen lassen. Nun können Wir zwar eigentlich nicht

wissen, was es mit den im Julio des abgewichenen 1642. Jahrs von Unserer Regierung auf dem platten Lande an der Ostseite Rheins ausgesetzten 10,000 Thlr. und darauf fürgenommenen rigoureusen Proce-
duren für eine Bewandtniss habe, wollen Uns aber deshalb weiteren Berichts und Information erholen, und euch alsdann nach befundenen Dingen mit billigmässigem ferneren Bescheide gnädigst versehen lassen.

Und nachdem Wir Unsere sämtliche clevische und märkische getreue Stände durch die ihren Abgeordneten zu Königsberg in Preussen unlängst ertheilte gnädigste Resolution Unserer landesväterlichen gnädigsten Affection, und dass Wir sie sammt und sonders bei ihren wohlerlangten Privilegien und Immunitäten der Gebühr zu manuteniren und Hand zu haben geneigt, schon satksam versichert, Wir auch, dass dawider einige Unserer gehorsamen Stände, weniger aber ganze Communen beschweret werden möchten, zu verstatten, nicht gemeinet, so haben Wir Uns auch dannenhero so viel weniger versehen, dass ihr wegen gemelter von Unserer Regierung auf der Ritterbürtigen Anhalten beschehener Aussetzung der 10,000 Thlr. sofort an kaiserl. Kammergerichte zu Unserer nicht geringen Verkleinerung provociren und daselbst kaiserl. Inhibitionsprocess ausbringen, Uns aber euern alten Landesfürsten so gar vorbeigehen würdet. Es geht Uns solches nicht unbillig sehr nahe zu Gemüth, hättet ihr auch euere Nothdurft und wider Unsere Regierung habende Beschwerde nur recte an Uns unterthänigst gebracht, wollten Wir gewiss an behöriger gnädigster Remedirung derselben nichts haben erwinden lassen, müssen es aber, nun es geschehen, dahin gestellt sein lassen, des zu euch habenden gnädigsten Vertrauens, ihr werdet nunmehr euere Schuldigkeit hierunter selbst erkennen, euch des erhobenen unnöthigen und uns disreputirlichen Process gutwillig hinwieder begeben, euch in puncto dieser ausgeschlagenen Landtagskosten näher zum Ziel legen, und weil es gar ein geringes und euch zu keinem Präjudiz gereichen kann, den andern unsern gehorsamen Ständen gebührlich euch accommodiren, nicht aber durch widrige Bezeigung zu mehrer Weiterung und Verbitterung unter Unseren Ständen Anlass oder Ursach geben.

So viel dann hiernächst die Landtagsordnung (darob ihr so hohe Beschwerde führet) anbetrifft, hätten Wir wohl verhoffet, es würde diese Uns und Unsere Lande so hochschädliche Misshelligkeit, dadurch bis anhero alle gute consilia und intentiones zu Unserm äussersten Schaden nicht wenig verhindert und removiret worden, durch billige Wege dermal eins auf einen Ort gebracht und gütlich abcomponirt,

hingegen zwischen Unseren sämmtlichen Ständen voriges gutes Vernehmen und Einigkeit zu Unserm gnädigsten contento und ihrem selbst eigenen gedeillichen Nutzen und Wohlfahrt hinwieder stabiliret und aufgerichtet worden sein, dass aber alle bisherige zu dem Behuf beschehene wohlgemeinte Vorschläge und angewandte kostbare Bemühungen so gar nicht ausreichen wollen, vernehmen Wir aus jetzigem euern unterthänigsten Bericht ganz ungerne, befinden aber gleichwohl die Sache in dem Stande anjetzo nicht, dass Wir euerm unterthänigsten Suchen schlechter Dinge deferiren und die besagte Landtagsordnung sogar und in totum hinwiederum cassiren und aufheben könnten, in Erwägung, dass res nicht mehr integra ist, sondern Wir auf der Stände Deputirte inständiges unablässiges Anhalten, und weiln Wir die allgemeine Observanz und Regel, in Kraft welcher bei allen Zusammenkünften und Consultationen die majora endlich und regulariter den Schluss machen müssen, vor uns gehabt, dieselbe einmal gnädigst confirmiret und bestätiget. Hättet ihr euch nur selbst hierunter etwas mehr vigiliret, euere Abgeordnete (dazu Wir euch dero Zeit so treulich anvermahneten) den andern adjungiret, und Uns durch dieselbe eines besseren unterthänigst informiren lassen, möchte vielleicht in einem und andern demalen also fort billige Vermittelung getroffen werden können.

Wir sehen auch nicht, wie aus diesem Werk anders dann durch gütliche Verhandlung zu kommen sein werde. Zwar ist nicht ohne, dass Wir die bemelte Ordnung berührtermaassen confirmiret, Wir haben aber gleichwohl die Intention dabei nicht gehabt, euch und andern Unseren Städten dadurch im geringsten zu präjudiciren, oder auch euch oder ihnen an ihren einmal erlangten General- oder Particularprivilegien und Immunitäten etwas zu derogiren. Sollte auch die Ordnung und deren Confirmation dazu gedeutet werden können, dass eben durch dieselbe euer habendes privilegium immunitatis ganz infructuose gemacht und zumal aufgehoben sein sollte, würde es gegen Unsere gnädigste Intention laufen, und uns dannenhero nicht unangenehm noch zuwider sein, dass aus denen von euch eingeführten Motiven (die Uns allerhand Nachdenken machen) besagte Ordnung und zuvorderst die Frage, ob und wie weit die majora in Steuersachen prävaliren oder statt haben sollten, in etwas mehr erläutert, und dergestalt, damit keinen Theil zu nahe geschehe, declariret werde.

Dazu aber zu gelangen, finden Wir keinen füglicheren Weg, als dass die bisher zwischen den Ritterbürtigen und euch gepflogenen Tractaten noch einmal reassümir, und alles, was zu gänzlicher Hinle-

gung dieses eingerissenen Uebels nur immer erspriesslich sein kann, nochmals mit allem Fleiss und Eifer versucht werde, wozu Wir denn Unsere zur Redressirung Unsers Kammerstaats deputirten Commissarien, und resp. geheimen Rath Johann von Norprath, Johann Hermann von Baur, Herr zu Frankenberg, und Wilhelm von Ketzgen zu Gerenshoven (als welche Unsers Wissens an der Sache nicht interessiret und daher um so viel weniger für verdächtig gehalten werden können), hiermit in Gnaden verordnet und denselben gnädigst committirt und aufgegeben, dass sie mit Zuziehung Unserer Regierungsräthe beide Theile nochmals auf einen Tag per deputatos zu erscheinen vor sich erfordern, sie gegen einander mit ihrer Nothdurft hören, darauf die Sache in der Güte zu vergleichen, oder auch die obbelte Ordnung in den noch streitigen Punkten mit beider Theile Bewilligung billiger Weise zu declariren allen möglichen Fleiss ankehren, in Entstehung gütlicher Accommodation aber Uns von allem Verlauf umständliche Relation zusamt ihrem unterthänigsten Bedenken zu fernerer Unserer gnädigsten Verordnung gehorsamst einschicken sollen. Euch aber vermahnen Wir hiermit nochmalen ganz gnädig landesväterlich und treulich, dass ihr an euern Ort dem Werk und wie hoch und viel durch diesen tief eingewurzelten Zwiespalt Uns und Unsern Landen albereit geschadet, und wie viel gute Consilien dadurch zu nichte geworden, mit treuen patriotischen und inpassionirten Herzen und Gemüth wohl erwägen, und euch demnach zu dieser Handlung also bequem und zur Billigkeit unterthänigst anschicken, damit Wir im Werk daraus zu verspüren haben mögen, dass ihr mehr zur Einigkeit und zur Beförderung Unser und Unser Lande Wohlfahrt, als zur ferneren Vermehrung dieser Misshelligkeit und Zwietracht geneigt seid“.

Johann v. Norprath und Conrad v. Strünkede⁴⁹⁾ an die clevischen Richter. Dat. Emmerich 15. Juni 1643. M.

15. Juni. Da verlaute, dass der Magistrat von Wesel öffentliche Protestations- und Contradictionspatente gegen die Erhebung der im Decem̄ber von den cleve-märkischen Ständen bewilligten Steuer allenthalben im Lande anschlagen lassen wollte⁵⁰⁾, so sollten sie fleissig auf alle damit beauftragten

⁴⁹⁾ Als Vorsitzender der Regierung.

⁵⁰⁾ In der That hatten bereits alle clevischen Hauptstädte ausser Cleve solche Patente, in denen allen Unterthanen bekannt gemacht wurde, dass sie zur Zahlung der ungewilligten Steuer nicht verpflichtet wären, drucken und besiegeln lassen, ihre Publicirung unterblieb aber.

Personen vigiliren, dieselben sofort arretiren und auf den Kanzelen bekannt machen lassen, dass jeder, der solches Vorhaben bemerke und nicht sofort zur Anzeige bringe, gleich dem Thäter festgenommen und an Leib und Gut gestraft werden würde.

Wesel, Emmerich, Calcar, Duisburg, Xanten und Rees an
Norprath. Dat. Rees 21. Juni 1643. W.

Sie bitten dringend, der Regierung Befehle zur Erhebung der von ihnen 21. Juni. nicht bewilligten Steuern zunächst zurückzunehmen. Dagegen wollen sie, im Falle die Ritterschaft auf ihre Landtagsordnung, resp. deren Giltigkeit gänzlich verzichte und die bisherige Weise ständischer Beschlussfassung als allein zu Recht bestehend anerkenne, dem Kurfürsten sofort eine bedeutende Steuersumme bewilligen. Zu einer solchen Verzichtleistung resp. Anerkennung möge er die Ritterschaft im Interesse des Kurfürsten und zum Wohl des Landes zu bewegen suchen.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst.

Dat. Emmerich 9. Juli 1643. W.

(Unterz.: Anton ther Schmitten, Dietrich v. d. Brüggen,
Heinrich v. Werrich.)

Auf ihre Mittheilung an die kurfürstlichen Commissäre, dass ohne Zu- 9. Juli. rücknahme der Steuererhebungsbefehle sie sich ihrer Instruction gemäss auf keinerlei Verhandlungen einlassen könnten, sind sämtliche Richter im ost-rheinischen Cleve durch Erlass der Commissäre vom 9. Juli angewiesen worden, bis zur ferneren Verordnung mit Erhebung der Steuern einzuhalten. In der mit den Commissären und committirten Regierungsräthen Niess, Diest und Steinberg so eben gehaltenen Conferenz haben diese selbst anerkannt, „dass wenn per majora im collegio der Städte etwas sollte gewilligt werden, die dissentirende Stadt oder Städte an solches Votum nicht gebunden, sondern die consentirenden ihre quotas beizubringen allein pflichtig“, wie solches denn auch von den clevischen Städten, welche 1639 ohne Zustimmung von Wesel und Duisburg die Caminststeuer zur Abfindung der kaiserlichen Truppen bewilligten, ausdrücklich zugestanden, resp. vorbehalten worden wäre. Emmerich und Rees sind zu einem Donativ an die Commissäre geneigt, bitten um Instruction darüber.

Weseler Deputirte an den Magistrat daselbst. Dat. Emmerich
15. Juli 1643. W.

[Entwurf eines Vergleichs zwischen Ritterschaft und Städten. Ermahnungen
und Warnungen der Commissäre.]

Von der Ritterschaft sind Bernsau, Hoven, Boetzlar, Biland, 15. Juli.
Willich-Lottum und Hüchtenbruch anwesend, alle entschieden gegen

völlige Verzichtleistung auf die Landtagsordnung. Emmerich und Rees sind geneigt, die 40,000 Thlr. zu bewilligen. Auf nochmaligen Befehl des Kurfürsten wird die gesammte Regierung dieser Tage nach Cleve übersiedeln.

„Folgens hat sich zugetragen, dass Herr Commissarius Ketzgen ein Vergleichsconcept aufgesetzt und der Ritterschaft sowohl auch den Städten ad deliberandum zugestellt, so copeilich hiebei. Ist zu uns kommen der Herr Doctor Niess, welcher ganz inständigst uns ermahnet, wir sollten E. E. als unsere Principalen dahin disponiren, dass solcher Recess möchte angenommen werden, denn sonst alle Ungnad allein auf der Stadt Wesel ankommen würde. Wann solches geschehen würde, gebe er zu bedenken, ob nit die Stadt und ganze Bürgerschaft in die höchsten Ungelegenheiten gerathen würden, allegirte dabei die exempla von der Stadt Emden, vermeinte auch, dass es unbillig wäre, wann der Landesherr wegen der Ständen Streitigkeiten in dieser Necessität zurückstehen solle. Stünde also zu bedenken, ob und quo modo der Streit über die Landtagsordnung zurückzustellen, und dass darauf zur Willigung schreiten thäten. Diese und mehr andere Sachen seind uns auch von den Herrn Commissarien selbst vorgehalten, welches Alles auch dergestalt überzuschreiben und fernere Instruction abzuwarten nicht haben geübrigt sein können“.

Vergleich zwischen clevischer Ritterschaft und Städten.

Dat. Emmerich 20. Juli 1643. W.

20. Juli. Durch die Bemühungen der kurfürstlichen Commissäre sind die dem „Vaterlande so höchst schädlichen Differentien, so zwischen der clevischen Ritterschaft und den clevischen Städten über die Landtagsordnung, modus concludendi und sonst unerörtert schweben, dergestalt bei Seite gesetzt, dass salvis privilegiis et sine praejudicio cujuscunque ein jeder Theil bis zur gänzlichen Hinlegung dieser Streitigkeiten in seinem integro verbleiben solle“, und nach solchem Vorbehalt Ritterschaft und Städte zusammen treten und das „was zum gemeinen Besten jetzo vornämlich die Nothdurft erfordern thut, förderlichst berathen, schliessen und zu Werk richten wollen“.

Clevischer Landtagsabschied. Dat. Emmerich 28. Aug. 1643. W.

(Unterz.: Johann v. Norprath, Hans Hermann v. Bauer, Wilhelm Ketzgen, Heinrich Niess und Joh. v. Diest.

28. Aug. Nach Beilegung der Streitigkeiten zwischen Ritterschaft und Städten haben 1) die clevischen Stände dem Kurfürsten eine freiwillige Steuer von

40,000 Thlr. und für die Zehrungskosten auf dem letzten Landtage 3000 Thlr. derart bewilligt, dass diese Summen in zwei Terminen, Mitte September 1643 und Mitte September 1644, im ostrheinischen Cleve umgelegt und von einem Empfänger erhoben werden sollen, der sich verpflichtet, schon im ersten Termin die zweite Hälfte der Steuer gegen Zinsen vorzuschüssen und für die Erhebung zwei Procent von der ganzen Steuersumme erhalten soll, vorbehaltlich der Stände Privilegien, Freiheiten, Rechte und Herkommen, worüber vom Kurfürsten ein Revers de non praejudicando auszustellen ist; 2) bewilligt zur Ablegung der ständischen Schulden, sobald ein Etat darüber von den Deputirten der Ritterschaft und Städte festgestellt worden ist, die nöthigen Summen (nach der Ritterschaft Angabe 8000 Thlr.) mit Zustimmung der Regierung bei dem zweiten Termin der bewilligten Steuer erheben zu lassen. 3) Haben die Städte sich für diesmal „zur Erleichterung des armen Mannes Last auf dem platten Lande ohne Präjudiz und Consequenz“ bereit erklärt, von der bewilligten Steuer unter den Haupt- und kleinen Städten im ostrheinischen Cleve, sowie die westrheinischen Städte Orsoy, Büderich und Huissen 10,000 Thlr. nach Proportion der Steuermatrikel distribuiren zu lassen, obwohl ihr Contingent nach der alten Matrikel sich bei weitem nicht so hoch belaufe. 4) Die Kloster- und Stiftsgeistlichkeit soll eine Steuerquote von 3000 Thlr. nach Proportion der alten Matrikel aufbringen⁵¹⁾. 5) Das Contingent des platten Landes soll nach Proportion der alten Matrikel unter die Richterämter des ostrheinischen Cleve, Amt Huissen, inclus. der Pfarrgeistlichkeit und Unterherrlichkeiten, sowie die westrheinischen Herrlichkeiten Hüllhausen und Lobith distribuirte und ordinario modo beigebraucht werden, jedoch für diesmal zur Erleichterung der Contribuenten auch die Weiden, Aecker und Warden⁵²⁾, die innerhalb der Deiche liegen, sofern sie nicht zu den Rittersitzen und städtischen Feldmarken gehören, mit angeschlagen und ihre Quote im zweiten Termin erhoben, an Hebegeld aber den Richtern zwei und den Boten ein Procent gegen sofortige Quittung gezahlt werden.

Instruction für den Generallieutenant v. Norprath⁵³⁾.

Dat. Cüstrin 13. Dec. 1643. B.

Die Verhandlungen mit Pfalz-Neuburg betreffend (Urk. u. Actenst. IV 13. Dec. p. 165). Fortführung des Prozesses wegen der vom Grafen Schwarzenberg angemaassten Güter. Einführung der jülich-bergischen Brüchtenordnung, wonach dann die Revision und Execution ohne Ansehen der Person vorzunehmen ist. Bessere Einrichtung des Rechnungswesens, insbesondere regel-

⁵¹⁾ Die Geistlichkeit erwirkte gegen die Erhebung dieser Steuer ein kaiserl. Mandat vom 23. April 1644, welches dieselbe auf Grund der früheren Mandate von 1628 und 1630 untersagte und es nochmals aussprach, dass der Clerus in Cleve bezüglich der Besteuerung der Ritterschaft gleichstehe.

⁵²⁾ Die Rheininseln.

⁵³⁾ Vgl. oben Einleit. p. 109 und Urk. u. Actenst. IV p. 165.

mässige Abnahme der Landrentmeisterei- und Rentmeisterrechnungen, Abstellung verschiedener bei der Domainenverwaltung der Amtskammerordnung zuwider laufender Missbräuche. Die Zunahme der Bettelorden ist zu verhindern und darauf zu sehen, dass die Geistlichen, den alten cleve-jülichsehen Verordnungen gemäss, keine Immobilien an sich bringen; besonders sind aber die Jesuiten zu überwachen und ist dafür zu sorgen, dass sie nicht „excrepiren mögen“, auch dahin zu gedenken, wie ihnen die sub conditione revocationis zugelegten Canonicate, da sie nunmehr andere Subsistenzmittel haben, zu entziehen. „Dass sie sonst an anderen Orten, als zu Emmerich sich einnisteln, solches ist mit allem Fleiss zu verhüten, vor Allem aber zu verbieten, dass sie Güter eigenthümlich an sich bringen“. Der Ungehorsam der Magistrate zu Xanten und Calcar gegen die Verordnungen der Regierung bezüglich der den Evangelischen einzuräumenden Gotteshäuser und Schöffenstellen ist nicht nachzusehen, sondern durch passende Mittel zu bestrafen. Die Eingriffe der Stadt Wesel in die landesfürstliche Jurisdiction sind nicht zu dulden, auch nachzuforschen, ob diese und andere clevische Städte durch ihre Privilegien befugt sind, nach ihrem Gefallen „Imposten und andere Auflagen anzustellen“; wenn nicht, sind sie deshalb in gebührende Strafe zu nehmen. „Dass die Landstände und zumal die Städte uniones aufrichten und sich gleichsam gegen die Herrschaft zusammen verbinden sollen, kann in keinem Wege geduldet werden, besondern muss abgeschaffet und ihnen verwiesen werden“. Folgen schliesslich noch eine Anzahl administrativer Detailverordnungen.

Die märkische Ritterschaft an die clevische Ritterschaft.

Dat. Unna 18. April 1644. W.

[Werbungen zur Besetzung der Amtshäuser sind angeordnet. Gefahr, dadurch die Neutralität zu verlieren. Wollen nichts bewilligen, bis sie Antwort erhalten.]

1644.
18. Apr. „Es seien uns ohnlängst von der churfürstl. löblichen Regierung Anschreiben des Inhalts zukommen, einige Landvölker zu werben und die einhabenden Amtshäuser in bessere Versicherung zu bringen, angesehen verschiedene Armeen dem Weserstrom sollen näheren, und sich also vor allem förmlichen Ueberfall bestmöglichst in Positur zu halten.

Wann wir nun leider von kriegenden Theilen bereits im Lande haben, gestalt denselben über kundlich Vermögen contribuiren und beisteuern müssen, und auch gar das dominium im Lande führen, so dass ohne derselben Wissen und Belieben den geringsten Heller beizusteuern nicht vermögen, in Maassen vor Jahren bei Zeiten des kaiserl. Feldmarschall Grafen v. Götzen die traurigen exempla und Werbungen beider buttlar'schen und landsbergischen Regimenter haben

ausgewiesen⁵⁴⁾, als haben wir unumgängliche Nothdurft zu sein erachtet, unsere hochgeehrte Herren hierunter zu belangen, und ihr Avis, wohin diese obgemelten Werbungen gemeinet seien, und ob in diesem einige Conferenz und Communication mit dem Herzogthum Cleve sei gehalten und wohin das Vorrhahmen genommen worden, dienstlich zu vernehmen.

Wider Altherkommen und habende privilegia dergleichen ohne Vorwissen und Belieben uns aufbürden zu lassen, würde uns schmerzlich ankommen, sonderlich, da aus einer Neutralität in offene Hostilität und Feindschaft sollten gebracht und aus einigen unseren Garnisonen gleichsam exponiret und prostituiret werden. Unsere hochgeehrte Herren und Mitglieder werden gelieben uns in diesem, was vorgelauften und worauf Alles beruhet, hochgünstig zu communiciren, die wir bis dahin zu keinen Werbungen oder wöchentliche Assistenz zu thun uns werden resolviren“.

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu Rees. W.

Ist verlesen das kurfürstl. Befehlsschreiben an die Stadt Xanten vom 24. Mai. 26. März, auch an Sonsbeck, darin befohlen wird, die neugeworbenen Völker bei den Bürgern zu logieren und mit Servicegeld zu versehen, wie auch ein Schreiben des Commandanten von Calcar, Obersten Rabenhaupt, an die von Sansbeck, darinnen bei Leibesstrafe verboten wird, die brandenburgischen Völker nicht wiederum einzunehmen.

Ante meridiem ist der Herr Morrieu zu Calbeck von der Westseite Rheins 25. Mai. einkommen, welcher berichtet, dass der Herr Landdrost Boetzelaer, Frhr. v. Loe zu Wissen⁵⁵⁾ und andere Adelige beisammen gewesen und bei sich resolvirt haben sollten, weil kein ander Mittel vorhanden, die Westseite des Rheins von der unerträglichen Last der kaiserlichen und hessischen Contribution zu befreien, als dass die Stadt Calcar evacuirt werden möchte; dass dahero auf Mittel zu denken sei, wie solche Evacuation der Stadt Calcar durch Intervention der Herren Staaten General zu Wege gebracht werden möchte, und dass, dieselbe zu erlangen, die Werbung des Kriegsvolkes hier im Lande zu befördern wäre, die Stadt Calcar damit zu besetzen, mit dem Erbieten, dass die Westseite des Rheins zu deren Unterhalt halb so viel alle Jahre contribuiren wollte, als jetzund an die hessischen contribuirt werden müsse; darneben dann gemelt. Morrieu ferner berichtet, dass der Landdrost nebst den anderen Edelleuten, nicht gegenstehend, dieselbe nun zum dritten Mal ex loco hierhin zu erscheinen requirirt, sich nicht ein-

⁵⁴⁾ Vgl. oben Einleit. p. 97.

⁵⁵⁾ Degenhard Bertram Freiherr v. Loe zu Wissen, ein katholischer Ritterbürtiger, protestirte unter dem 4. September 1644 gegen seine Betheiligung an einem solchen Beschlusse.

stellen wollen, sondern der Landdrost nach S'Gravenhagen sich zu begeben Vorhabens wäre. Nachdem solch conclusum obengenannter Ritterschaft zur Westseite des Rheins den Städten Calcar und Xanten vorkommen, haben sich dieselben also bald zu den deputatis der Stadt Cleve verfügt und denselbigen angemeldet, dass resolvirt wären, über den Punkt der Werbung nichts zu beschliessen, sondern Vorhabens, ohne einigen Schluss darüber zu machen, nach Haus zu verreisen, und solche vorhabende Evacuation bestes Fleisses befördern zu helfen, mit Begehren, die deputati der Stadt Cleve ihnen in solchem Punkt Beifall leisten wollten, welches dann auch zu thun, dieselben angelobet, gleich solches der Bürgermeister Greff von Cleve dem Herrn zu Bellinckhoven und dem Syndico Dr. ther Schmitten angemeldet. Nach solcher von dem Bürgermeister Greff angehörter Erklärung sind die sämtlichen der Städte deputati auf dem Rathhaus zu erscheinen requirirt, welche dann auch nach Mittag sich eingestellt, wie dann auch die Herrn Ritterbürtigen gleichfalls sich dahin verfügt, in Meinung über dem, was in puncto der Werbung zu thun oder zu lassen, einen Schluss zu machen, und obwohl die Städte Cleve, Calcar und Xanten resolvirt, dass sie, ohne Schluss darüber zu machen, Vorhabens wären zu verreisen, gestalt mit der westseitigen Ritterschaft darüber zu deliberiren, so sind sie dennoch so lange aufgehalten, bis Ritterschaft und Städte zusammengetreten, und was proponirt werden möchte, zuvörderst angehört. — Es sind aber oben gemelte deputati der drei Städte zur Westseite des Rheins, ohne über Abstellung der Werbung einen Schluss zu nehmen, selbigen Tags verreiset.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Rees
26. Mai 1644. W.

[Klagen über die ohne Wissen der Stände vorgenommenen Werbungen in Cleve und Mark, wodurch die besetzten Orte und die Neutralität des Landes gefährdet werden. Besser die Befestigungen Calcars zu schleifen. Bitte um Abstellung der Werbungen.]

26. Mai. „E. Ch. D. werden sich gnädigst erinnern, was eine Zeit her im Stück der Landesbeschwerden, und deren sowohl von Ritterschaft als Städten gebetener Erledigung vorgelaufen. Obwohl der unterthänigsten, zuverlässigen Hoffnung gelebet, es würde darüber E. Ch. D. gnädigste landsfürstliche Erörterung nach Ausweisung unserer wohlherbrachten Privilegien, Freiheiten, Rechten, Herkommen, Pacten und ertheilten Reversalen vorlängst erfolgt sein, selbige aber gebetener Maassen bis anhero zurückgeblieben ist, so haben uns unterthänigst veranlasst geachtet, bei dieser Versammlung die Landesbeschwerden zu reasumiren, und vorerst über beigelegte, vornehmste gemeine Landesgravamina⁵⁶⁾, mit Vorbehalt der Uebrigen, uns zu vergleichen und zu

⁵⁶⁾ Ein Theil der bereits 1641 und 1642 vorgebrachten Gravamen, besonders

vereinbaren, mit angehefter unterthänigster gehorsamster Erklärung, wie zu E. Ch. D. und des Landes Besten darunter subnectiret ist. Anstatt aber unterthänigst gehoffet hätten, dass die gebetene Remedirung gemeldeter gemeiner Beschwerden, in Churf. Gnaden, wirklichen effectuiret sein würden, so hat sich zugetragen, und ist uns bei gegenwärtiger Congregation kläglich vorgekommen, wie dass im Namen und von wegen E. Ch. D. nicht allein hier im Fürstenthume Cleve, sondern auch in der Grafschaft Mark zum grossen Beschwer der armen ohnedem hochbedrängten Unterthanen eine Zeit her Kriegsvolk geworben sei, und von den märkischen Ständen dazu monatliche Assistenzgelder und von etlichen Ständen im Fürstenthum Cleve die Biletirung und Beischaffung der Servitien für die Soldaten, vermöge ausgelassener Befehle gesonnen worden, worüber die märkischen Stände aus Mittel der Ritterschaft sich zum höchsten graviret, auch die Städte Xanten und Sonsbeck auf's Aeusserste geklaget, dass durch angeregte Werbung bei den Hessischen in höchster landkundiger Ungelegenheit, Fangens und Spannens, auch Ausplünderung und Beschwer der verdoppelten monatlichen Kriegscontribution, beneben den aufgegangenen Kosten, unschuldiger Maassen gestürzt worden, daneben wir als Landstände nicht unzeitig befahren müssen, dass die allerseits erlangte Neutralität, welche gleichwohl bereits bei E. Ch. D. Vorherren für ein beständiges Mittel zur Conservation und Wohlfahrt dieses Landes und Unterthanen geachtet worden, gleichsam periclitiret und labefactiret werden möchte, da gleichwohl E. Ch. D. Herr Altvater und Herr Vater höchstsel. Andenkens dieses Land und die Unterthanen in der wohlhergebrachten Neutralität gefunden und dabei zu lassen und zu schützen mehrmals gnädigst versprochen haben, auch E. Ch. D. selbst sich dahin reiterative in Gnaden erkläret, dass gemeldetes Fürstenthum nicht allein bei der Neutralität zu conserviren, sondern auch die Verschonung von Einquartierung und Kriegscontribution der Kaiserlichen und deren Widerwärtigen fürstväterlich zu befördern gnädigst intentioniret und allerdings gemeint seien, welche Conservation und Beförderung unseres unterthänigsten Ermessens nach vermittelst obgedachter Werbung nicht zu Werke gerichtet, sondern vielmehr durch Abstellung der Werbung und Schlichtung oder Niederreissung der Mauern von der Stadt Calcar, oder was einiger Gestalt zu deren Fortification angesehen, bei den

Bestätigung des Privilegs von 1501, die Neutralität des Landes, privilegium indigenatus, auch bezüglich der Amtskammer und die Justizreformen betreffend.

Kaiserlichen und deren Widerwärtigen verhoffter Maassen zu obtiniren sein würden.

Dazu kommt, dass gemelte Werbung uns darum desto beschwer- und schmerzlicher vorgekommen ist, dass dieselbe ohne der Stände Vorbewusst zur Hand genommen und fortgesetzt sei, da gleichwohl bei den Vorherren Herzogen zu Cleve, dem alten Herkommen und Gebrauch vor hundert und mehr Jahren ähnlich und gemäss ist, dass wenn zur Defension dieser Lande einig Volk geworben werden soll, solches mit Vorwissen und Bewilligung der Stände aus Ritterschaft und Städten jedesmal geschehen sei, welches alte unvordenkliche Herkommen Rechtswegen anstatt eines wohlerlangten privilegii strecket, worüber fest und unverbrüchlich zu halten, durch von weil. E. Ch. D. Herren Altvater und Vater höchstsel. Andenkens ertheilte Reversalen und Churf. Versprechnissen den Ständen und Unterthanen gnädigst zugesagt und angelobt worden, und im Fall demzufolge einige Communication der vorgenommenen Werbung halber mit den Ständen geschehen wäre, zuversichtlich solche Vorschläge hätten eingewendet werden können, wodurch obengerügte hochschädliche Ungelegenheiten hätten divertiret und abgewendet werden mögen.

Im Fall aber E. Ch. D. der beharrlichen gnädigsten Meinung verbleiben, wie wir unterthänigst nicht zweifeln können, dass allerseits Neutralität beständiglich conservirt, obengemeldete Verschonung von Einquartierung und Kriegscontribution promoviret, auch über zuträgliche Mittel zu E. Ch. D. und des Landes Bestem mit den Landständen gütlich tractiret und geschlossen werden sollen, so können wir nicht bedenken noch befinden, wozu obengedachte, den kriegenden Theilen verdächtige und ombragieuse, auch beharrlich den Unterthanen zu mehrerem Beschwer angesehene Werbung dem Lande nöthig und dienlich sein könnte, — hierum so ist und ergeth an E. Ch. D. unsere unterthänigste Bitte, Deroselben aus obangezogenen erheblichen Considerationen und Ursachen gnädigst gefallen lassen möge, mehr obengemeldete E. Ch. D. und dem Lande und Unterthanen unseres unterthänigsten Ermessens schädliche und gefährliche Werbung gnädigst abstellen zu lassen“.

Die clevischen Stände an die Generalstaaten. Dat. Rees
26. Mai 1644. W.

[Bitte, Nichts, wodurch Cleve-Mark oder ihre Privilegien berührt, mit dem Kurfürsten ohne sie zu verhandeln.]

„Wy zyn by dese onse vergadering van ridderschap en steden 26. Mai. deses hartochdoms Cleve bericht worden, dat by U. H. M. over eenige puncten concernerende dese landen ende onderdanen soude getracteert werden⁵⁷⁾. Alhoewell wy niet en twyffelen ofte S. Ch. D. van Brandenburg onse gnadichste heer de welvaert en conservatie van dese Clevische ende Marckische landen en onderdanen sich ten hochsten sall gerecommandeert en ahngelegen syn laten, so hebben wy nochtans uit schuldige plicht, daermede wy als landstende ahn hochstgemelte S. Ch. D. en deser landen welvaerth verbonden syn, niet stille staen connen, U. H. M. hiermede dinstlick en nabuirlick te versoucken dat indien boven vermoeden aldaer eenige saecken getracteert werden mochten, daerby onse geaffligeerde vaderlant geinteresseert is ofte waer door de vryheit en privilegien des landes en der landstenden directelycken of indirectelycken souden comen te pericliteeren, darinne tot onsen naedeel niet en mochte geresolveert nochte geconcludeert worden, maer dat wy daerover albevohren behoorlick mochten worden gehoort“.

Die märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Unna
24. Juni 1644. B.

Klagen über die „plötzlichen ganz unvermutheten“ Werbungen in Cleve 24. Juni. und Mark, welche die schon so schwer durch die Einlagerungen und Contributionen der kaiserlichen Truppen belastete Grafschaft Mark vollends verderben würden. Das Land sei nicht im Stande, neben diesen Leistungen noch die von der Regierung für die kurf. Truppen ausgeschriebenen Amtslieferungen aufzubringen. Ueberdies gefährdeten die ohne Vorwissen der Stände vorgenommenen Werbungen nicht nur die Privilegien derselben, sondern auch „die zur Aufhebung dieser Lande hiebevör so mühsam erworbene Neutralität“, indem sie den kaiserlichen wie den hessischen Truppen Veranlassung zur Erhöhung ihrer Contributionen und Ausdehnung ihrer Occupation des Landes geben würden. Es könne dazu kommen, dass diese

⁵⁷⁾ Die kurfürstlichen Abgesandten im Haag, Norprath, Diest u. Motzfeld, sollten im Haag über die Räumung einiger clevischen Plätze und Beförderung einer Einführung der gemeinen Mittel in den clevischen Städten seitens der Generalstaaten verhandeln. Vgl. oben Einleitung p. 105 und Urk. u. Actenst. IV p. 51 u. 53.

die kurf. Truppen aus ihren Quartieren mit Gewalt vertrieben, was um so mehr zu erwarten sei, als gerade jetzt die kais. Gesandten in Cöln mit den niederrheinisch-westfälischen Kreisständen über eine allgemeine „Kreisdefension“ beriethen, daher andere Werbungen schwerlich dulden würden, „es sei denn, dass man an ein oder andere Partei sich schlagen oder ohne Hostilität der Defension sich gebrauchen wolle, da dann in beiden Fällen Schaden und Gefahr auf Land und Leute kommen, entweder dieselben in einen neuen Krieg impliciret und dem siegenden Theil zum Theil, oder dafern man den kriegführenden Theilen nicht bestand, beiden zum Raub und Beute werden möchte“, wie denn die 1634 mit einem Kostenaufwand von mehr als 100,000 Thlr. versuchte Anwerbung des buttlar'schen und landsbergischen Regiments den letzteren Zustand bereits herbeigeführt habe. Gerade bei der Aussicht auf allgemeine Friedensverhandlungen sei, besonders in Westfalen, Alles zu vermeiden, was den Krieg von Neuem entzünden könne. Sie bitten schliesslich um sofortige Einstellung der Werbungen⁵⁸⁾.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Cöln a. d. Spree
19/29. Juni 1644. W.

(Präsentirt Wesel 31. Juli 1644.)

[Zur Werbung einiger hundert Mann behufs Besetzung der kurf. Schlösser war weder der Stände Zustimmung noch Hilfe nöthig. Wenn spanische und staatliche Besatzung die Neutralität nicht verletzt, gefährdet sie die landesherrliche gewiss nicht, befördert sie aber; bei demnächstigem Eintreffen daselbst auch zur eigenen Sicherheit nöthig.]

29. Juni. „Wir haben mit sonderbarer Befremdung vernehmen müssen, dass ihr die Werbung so weniger Völker aus der vermeinten Ursache, weil es nicht mit eurem Vorwissen geschehen, und die Neutralität dadurch leichtlich offendirt werden könnte, so hoch anziehen, und gar ein gravamen darauf machen wollt. — Erstlich ist es zu keinem anderen Ende geschehen, als diejenigen wenigen Compagnien, welche sonst zum Besatz Unserer churfürstlichen Häuser und des Landes Defension unterhalten werden sollen, zu ergänzen; da Wir dann für unnöthig erachtet, halten es auch dem alten Herkommen zuwider, wegen wenig hundert Mann die Landstände zu beschreiben und unnöthige Unkosten zu verursachen, angesehen die Stände auch zu solcher Werbung, über dem gewöhnlichen Unterhalt nicht Mehreres herschiessen dürften. So wird auch die angegebene Neutralität durch diese Werbung gar nicht gekränkt, denn selbige vielmehr zu deren Stärkung gereichte; denn so die Spanische und Staatliche die in Händen habenden Plätze ohne

⁵⁸⁾ Der Kurfürst gab ihnen in einem Schreiben vom 6/16. Juli fast wörtlich dieselbe Antwort, wie sie die Clevischen unter dem 19/29. Juni erhalten hatten.

Verletzung der Neutralität besetzen dürfen, warum sollten Wir als Landesfürst dergleichen zu thun nicht befugt sein, da Wir verhoffen, die Neutralität hierdurch desto eher zu manutemiren, und Unsere einhabende Oerter von fremder, als welcher allein die Neutralität brechen könnender, Einquartierung zu befreien, und haben sich des Herrn Pfalzgrafen Lbd. dieses argumenti gegen die Kaiserlichen vielmals bedient. Ueberdas, weil Wir entschlossen sind, Unser Herzogthum Cleve und angehörige Lande mittels göttlicher Verleihung selbst zu besuchen, und denen vielfältigen gravaminibus ihre abhülffliche Maass soviel möglich zu geben, so werdet ihr Uns nicht verdenken noch übel deuten können, dass Wir zu Unserer Versicherung einige Völker auf den Beinen halten lassen, sintemal solches nicht allein bei allen Fürsten, sondern auch Grafen und Standespersonen gebräuchlich ist. Diesem nach werdet ihr euch Unserer gnädigsten Disposition diesfalls gehorsamst accomodiren und mehrberührter Werbung halber keine fernere Beschwerde zu führen Ursach haben“.

Ans dem Protokoll des cleve-märkischen Ständeconvents zu
Wesel. W.

„Erschienen ex nobilibus: Bernsau, Hoven, Wittenhorst-Sonsfeld, 29. Juli. Hüchtenbruch, Tengnagel, Wilich zu Wilich, Brempt, Barich, Loe zu Wissen, Wilich-Lottum und Quad-Kreutzberg, Märkische: der Drost von Hamm Joh. v. d. Mark und Eberhard v. d. Reck zu Berge, Deputirte der Städte Duisburg, Wesel, Rees, Calcar, Xanten, Cleve, Hamm und Camen.

Märkische Deputirte: Anstatt verhoffter Abstellung der Werbung 30. Juli. wäre den Beamten Befehl zukommen, dass sie die geforderten Assistenzgelder executive betreiben sollen. — Darauf dann discursweise ad deliberandum vorgestellt, ob es dienlich, ein ausführlich Schreiben an I. Ch. D. abgehen zu lassen, die Abschaffung dieser Werbung zu suchen, oder ob solches durch eine Schickung geschehen sollte, oder ob diese Sach recte I. Kais. Maj. klagend vorzustellen, und dann zuletzt, ob nicht auch die Herren Staaten General dahin zu disponiren, damit durch dero Interposition solche Werbung abgestellt werden möge.

Ist ein Schreiben an die clevischen Stände vom kais. General v. Geleen 31. Juli. einkommen, dahin gerichtet, dass I. Exc. berichtet, dass hier im Lande ein ansehnliches Kriegsvolk geworben, Stände wollten sich erklären, was die Ursach solcher Werbung, und zu welches Dienst dieselben angesehen. Ist gutgefunden, Herrn Drost Hoven, Rentmeister Werrich, Johann v. d. Mark, Drost von Hamm, märkischen Syndicus Dr. Kumpsthoft und Secretär der Stadt Hamm zu dem Herrn Commissario v. Norprath nach Duisburg zu deputiren, gestalt die Ursach solcher Werbung, die ohne

der Stände Vorwissen und Consent wider deren Privilegien geschehen, und
 4. Aug. wie das Schreiben zu beantworten, zu vernehmen. — Haben Deputirte, so nach dem Herrn v. Norprath abgefertigt, ihre Relation gethan, dahin in effectu gerichtet, dass derselbe sich dahin erklärt, dass er fast ein gleichlautendes Schreiben vom Herrn Grafen Geleen erhalten, welches er dahin beantwortet, dass I. Ch. D. zu Dero eigenem Dienst solche Werbung einiger weniger Compagnien zu Fuss angestellt, seine eigenen von anderen Potentaten occupirten Städte, so viel deren aus ihren Händen zu bekommen, damit zu besetzen; auch sollen die geworbenen Soldaten nicht zur Last der Stände, sondern aus I. Ch. D. Domainen bezahlt werden. — Eodem die concludirt, ein ausführlich Schreiben an I. Ch. D. unter der Ritterschaft beider Landen Pittschaften und der Städte Wesel und Hamm Insiegel abgehen zu lassen, und abermal um Abstellung der Werbung unterthänigst zu bitten.

6. Aug. Ist über die aufgekündete Deputation deliberirt und von der Ritterschaft es dafür gehalten worden, dass es billig bei der Anno 1640 einmal wohlbedächtlich geschehenen Aufkündigung zu lassen sei. Allein stünde zuvörderst, ehe solch Gutachten festgestellt würde, zu berathen, dafern die Herren Staaten, Kraft mit I. Ch. D. Regierung Anno 1636 aufgerichteten Vergleichs, nicht zugeben wollten, dass die Licenten abgestellt werden sollten, und daher Ursach nehmen wollten, dieselbe wiederum zu ihrem Behuf an sich zu ziehen, wie man sich alsdann zu verhalten hätte. Welches dabei ist gut gefunden worden, der Herren Staaten Intention durch die dritte Hand untersuchen zu lassen, und solches aufs gefügichste immer möglich.

Ist auch concludirt, den Herrn Drost Hoven und Herrn zu Sonsfeld, wie insgleichen Rentmeister Werrich und Dr. v. d. Beck aus Emmerich, Namens der Herren Stände nach Duisburg zum Herrn v. Norprath abzufertigen und denselben zu ersuchen, dass dieser der Herren Stände an I. Ch. D. abgegangene Schreiben secundiren wolle, nebst Gelöbniss, selbiges hiernächst dankbarlich zu recompensiren, daneben auch dem Herrn v. Norprath ein Zulast Weins Namens der Herren Stände zu verehren.“

Der cleve-märkische geh. Regierungsrath Joh. Motzfeld an
 Joh. v. Norprath. Dat. Wesel 4. Aug. 1644. B.

4. Aug. Die Ritterbürtigen aus dem ostrheinischen Cleve klagen zwar sehr über die ohne Communication mit den Ständen vorgenommenen Werbungen, sind aber geneigt, zur Abtragung der staatlichen Schuld eine Steuer zu bewilligen, wenn der Kurfürst die Stände desswegen verschreiben und die Generalstaaten zur Vermittlung zwischen beiden einen Deputirten aus ihrer Mitte auf den Landtag senden wollten; bewilligten dann, wie sicher zu erwarten sei, die Stände eine Steuer, so würden die Generalstaaten keine grössere Abzahlung der Schuld prätdiren, als aus dieser Steuer zunächst zu ermöglichen wäre. Motzfeld meint, dass es freilich dem Kurfürsten nicht reputirlich sein würde, „wenn durch Fremde die Stände behandeln lassen müsste“, aber ohne jede Aussicht auf baldige Ratenzahlung würde Diest mit seiner im Haag gestellten Forderung einer vorhergehenden Liquidation

über die hoefyser'sche Schuld nicht durchdringen⁵⁹⁾. Es ist überdies dringend nöthig, das Misstrauen der Stände wie der Generalstaaten möglichst zu beseitigen. „Mir wird unter der Hand gesagt, dass die Magistrate wie die gemeinen Bürger der clevischen Städte ostseits Rhein diese Werbung darum so sehr apprehendiren sollen, dass verlauten soll, dieselbe wäre mit dazu angesehen, diese Bürgerschaft auswendig anzugreifen, und dazu zu bringen, wozu bishero sich nicht hätten verstehen wollen“⁶⁰⁾.

Norprath antwortet aus Duisburg unter dem 6. August: „Dass der Kurfürst zu der Herren Staaten Unterhandlung sich nicht werde verstehen wollen. Ich hätte sonsten lieber gesehen, dass die Stände zu ihrem selbst-eigenen Nutzen I. Ch. D. aus freien Stücken an die Hand gangen wären und den Dank dadurch gewonnen hätten, welches doch endlich wird geschehen müssen, und denselben darnach vielleicht nicht damit gewinnen werden“.

Aus dem Protokoll der zu Duisburg von den cleve-märkischen Ständedeputirten mit Norprath gehaltenen Conferenz. W.

„Deputirte dem Herrn v. Norprath vorgetragen: Es haben die 9. Aug. Stände auch Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Cleve und Grafschaft Mark uns aufgegeben, E. Herrl. ihren freundlichen Gruss und bereitwilligen Dienst zu offeriren, und demnächst unangefüget nicht lassen können, was gestalt sie Vorhabens wären, I. Ch. D. unseren gnädigsten Herrn den hochbetrübten Zustand, darin ihr liebes Vaterland sonderlich durch diese weit aussehenden Kriegswerbungen gerathen muss, und was ihnen weiters racione infractionis privilegiorum hochbedrängen thäte, unterthänigst vorbringen und remonstriren zu lassen. Wann aber sie hierbei vornehmlich erwogen, wie viel den bedrängten Lande fördern könnte, daferne E. Herrl. sich grossgünstig gefallen liesse, der Stände unterthänigst und billigmässiges Suchen bei I. Ch. D. mit einer favorablen Recommendation treulichst zu secundiren, so haben sie uns aufgegeben, E. Herrl. solches ihr unterthänigstes Suchen in scriptis zu communiciren, mit höchster Bitte, Sie grossgünstig geruhen möchten, solches mitleidentlich zu erwägen, und dann folgens die ersuchte wohlmeinende Assistenz den Ständen in diesem ihrem hochbeschwerlichen Anliegen nicht zu verweigeren. Wie nun E. Herrl. dem ganzen Lande hierdurch einen treuen Vorstand und hochangenehmen Dienst leisten würden, also erbieten

⁵⁹⁾ Diest war in der hoefyser'schen Schuldangelegenheit über ein Jahr fast ununterbrochen im Haag thätig. (Vgl. oben Note zu p. 192.) Im September 1645 ging er nach Königsberg und berichtete dort dem Kurfürsten, dass die Generalstaaten mit einer Liquidation über die gegenseitigen Schuldforderungen einverstanden und vor deren Beendigung keinerlei Zwangsmaassregeln seitens derselben zu befürchten wären.

⁶⁰⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 53.

sich die Stände hinwiederum, solches mit allerlei Dank äussersten Vermögens nach gegen E. Herrl. zu erkennen. — Norprath: thäte sich wegen der von den Herrn Ständen ihm gethanen Erbietten zum höchsten bedanken, acceptirte das Schreiben, wollte es lesen und innerhalb einer Stunde darauf antworten, und begehrte, dass man alsdann wiederum zu ihm kommen sollte, welches geschehen. — Gab zur Antwort: dass er ungerne daraus vernommen, dass kein Trost oder nichts Süßes darin zu finden wäre, sondern anstatt dass er verhofft hätte, die Stände würden I. Ch. D. etwas Zuverlässiges daneben offerirt haben, finde er darin eine harte Protestation, welche I. Ch. D. zum höchsten offendiren würde, daher er auch uns, wie gerne er auch wollte, nicht füglich wüsste zu secundiren, wüsste auch wohl, dass I. Ch. D. kein Schreiben der Stände mehr acceptiren wollte, als solches, das von dem Ritterstand von allen eigenhändig unterschrieben und von den Städten sämmtlich untersiegelt wäre, denn er wüsste, dass sie alle nicht einerlei Meinung wären. — Deputirte replicirt, dass bräuchlich wäre in jedwedem corpore per majora zu concludiren, welches bei demselben einen Schluss machen müsste. — Norprath: die Werbung betreffend, würde dieselbe von I. Ch. D. nicht abbestellt werden, dann, wenn er zufolge seiner Commission mit der Werbung verfahren wäre, so würden der Völker wohl schon dreimal mehr sein. Was die Insolentien betreffen thäte, so zu Bochum, im Lande von der Mark, durch die Kaiserlichen, auch an der Westseiten Rheins, Fürstenthum Cleve, bei Execution I. Ch. D. Soldaten, sollte vorgelaufen sein, und die Stände desfalls unterthänigst klagten, stünde solche, der Stände Klage, auf einem zu milden Bericht. Er würde I. Ch. D. desfalls viel anders müssen berichten, wie er dann wegen der bochumschen Sache des Herrn Grafen von Geleen sein Schreiben hätte, darin selbiger Graf sich excusirte, und seine Soldaten anderen zum Exempel zu strafen sich erboten, die Execution, so an der Westseite Rheins durch I. Ch. D. Soldaten solle verübet sein, so wären deren nur drei gewesen und hätten der Stände eigene hinterständige Gelder auf ihr eigen Anhalten eingetrieben. Sollte nun dabei auch exorbitirt sein, solches wäre ihm nicht vorkommen, hätte es sonsten gerne remediret. Verwunderte sich aber, dass die märkischen Stände solches mit den clevischen klagten, da doch dieselben ihm festlich angelobet, sich mit den clevischen ihren Sachen nicht zu mischen. — Deputirte geantwortet, dass alles mit Beistimmung und auf sonderlich Anhalten der märkischen geschehen wäre, wie solches ihre Unterschrift seiner Zeit wohl ausweisen würde.

Als aber weiters discursive von ihm vorgeben, die Stände gäben I. Ch. D. doch Nichts und wollten auch Nichts zur Sache thun, ist darauf geantwortet, die Stände hätten fast jederzeit, wenn sie von I. Ch. D. gnädigst belanget worden, nach ihrem äussersten Vermögen, Steuern zu I. Ch. D. Nutzen unterthänigst gewilligt, dagegen I. Ch. D. ihnen ihre gravamina abzuthun durch Rescripten und churfürstliche Reversalen gnädigst versprochen, sie würden aber, anstatt der Abthnung, mehr und mehr graviret. — Norprath respondebat: I. Ch. D. hätten auch viele gravamina gegen die Ständen zu allegiren, welche zuvörderst auch müssten abge-

macht werden, addendo dass seit dem Jahr 31 die Stände I. Ch. D. keinen Heller gegeben, sondern würden die Rechnungen ausweisen, dass I. Ch. D. den Ständen etzliche viele tausend Reichsthaler vorschossen. — Deputirte: dass solches nimmermehr den Ständen auf Landtagen wäre vorgebracht, weiseten es auch die Landtagsabschiede, sammt darauf ertheilten Reversalen, im geringsten nicht aus; dass aber die Stände willig wären, I. Ch. D. nach äusserstem Vermögen unter die Arme zu greifen, wäre an der eventualen unterthänigsten Oblation, so I. Ch. D. in Preussen von der Stände Committirten offerirt worden, genugsam zu ersehen. Zu mehr, dass nach beschehenem Vergleich zu Emrich die contradicirenden Stände I. Ch. D. versprochen, wo nicht bessere, doch ebenso gute Mittel, als in Preussen wären offeriret, einzuwilligen. — Norprath: Warum dann solches nicht ins Werk gerichtet würde; es wären nur Worte. — Deputirte: Stände wären auch nach gehaltenem Vergleich deshalb im geringsten nicht ersucht. — Norprath: So wollte er sie dann noch ersuchen lassen und sehen, was sie thun würden, fürchte aber, dass es fast zu spät und inmittels die Reuter aus der Mark wohl ankommen sollten“.

Norprath an den Kurfürsten. Dat. Cleve 22. Sept. 1644. B.

Nachdem die Deputirten der märkischen Stände über ihre zu Duisburg 22. Sept. gepflogenen Verhandlungen mit ihm, und seine Zusage, die märkischen Städte zunächst nicht mit kurf. Truppen besetzen zu wollen, auf dem Landtage zu Unna Bericht erstattet haben, ist auf demselben dem Kurfürsten eine Steuer von 20,000 Thlr. bewilligt, und Norprath's Vorschlag, zur Erörterung der märkischen Gravamen Deputirte zu ernennen, angenommen worden. Die von ihm nicht zu erledigenden Beschwerden sollen sofort dem Kurfürsten zur Entscheidung vorgelegt werden. Ueber den Termin der Steuerzahlung ist noch kein Beschluss auf dem Landtage erzielt worden, doch ist zu hoffen, dass die Summe bis Mitte nächsten Jahres zusammen gebracht wird.

Die märkischen Stände an die clevischen Stände. Dat. Unna
30. Aug. 1644. W.

[Könnten das zu Wesel verabredete Schreiben an den Kurfürsten nicht unterschreiben, da Mehreres seitdem darin verändert.]

„Sollen den Herren ohnangefügt nicht lassen, was Maassen uns das- 30. Aug. jene, so ohnlängst in Wesel und Duisburg der neuen Werbung halber vorgelaufen und verabschiedet worden, durch unsere damalige Abgeordnete, mit unseren Pittschaften und Insiegeln zu bekräftigen, vorgebracht worden. Wann aber bei Verlesung überschickten Schreibens und was dazumal in Wesel ist concipiret, die Herren Abgeordneten und wir einen Unterschied ersehen, gestalt nicht allein ein viel Mehreres demselben addiret ist worden, sondern dass auch ein und anderes herbes Wort, so dazumal durchstrichen, hinwieder eingeführet worden,

sonderlich circa finem litterarum eine fast starke und bedreuliche Clausul, welche wir unserseits nicht inserirt sehen wollten, als haben vor diesmal das uns zugestellte aufgesetzter Maassen nicht subsigniren können“.

Motive der clevischen Ritterschaft zu einer Deputation an den Kurfürsten. Dat. Rees 19. Oct. 1644. W.

19. Oct. 1) Seit der Abfassung des bis jetzt noch nicht abgesandten Schreibens der cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten haben sich die Verhältnisse völlig verändert. Die märkischen Stände haben die Unterzeichnung des Schreibens verweigert und dem Kurfürsten eine Steuer zur Beförderung der Werbung bewilligt. Norprath hat die clevischen Stände zur Forterhebung der 1634 zur Schuldentilgung bestimmten Licenten durch die dazu verordnete Deputation auffordern lassen, widrigenfalls er selbst seiner Instruction gemäss dieselben durch kurfürstl. Beamte erheben lassen werde. Huissen und Sevenar sind seitdem gleichfalls von kurfürstl. Truppen besetzt und Xanten in Folge der Werbungen geplündert worden. 2) Norprath hat keine Vollmacht, die Gravamen der Stände zu erledigen und wird solche auch nicht erhalten. 3) Im Fall, wie zu erwarten, Norprath nicht nur die Schuldentilgungsmittel wirklich erheben lassen, sondern auch mit der Werbung und Einquartierung der Truppen sogar im ostrheinischen Cleve fortfahren wird, „stehen den Ständen zunächst keine andern remedia zur Hand, als die gütliche Accommodation mit I. Ch. D. und Handlung über die Werbung und andere gravamina und dagegen vorgeschlagene Offerte einer Steuer zur Abwendung äusserster Confusion“. Denn Klagen beim Kaiser und Processerhebung bei dem Reichskammergericht werden, obgleich in dem Schreiben an den Kurfürsten angedroht, „bei gegenwärtigem Zustande des Reichs und Conjuncturen dieses Landes sowohl bei der Ritterschaft als den Städten aus verschiedenen Considerationen nicht dienlich noch zuträglich ermessen“, erfordern auch längere Zeit, während der mit der Werbung der Truppen zum Verderben des Landes fortgefahren werden würde, „und die Generalstaaten zur Erledigung der Gravamen anderer Gestalt nicht cooperiren helfen wollen, dann in solchem Fall, wenn die Landstände zugleich eine erkleckliche Steuer I. Ch. D. einwilligen“, und „da alsdann, dem vorgangen, I. Ch. D. darunter nicht möchten difficultiren, so wollen die Herren Staaten sich interponiren und die Erledigung der gravamina befördern helfen“. 4) Durch eine Deputation an den Kurfürsten lässt sich sicher noch die Besetzung des ostrheinschen Cleve mit brandenburgischen Truppen abwenden, und werden hoffentlich die längst geklagten Gravamen der Stände erörtert und beseitigt, „vornehmlich aber die fremden ausländischen Bedienten (durch welcher consilia viele Unruhe Ungelegenheit und Weiterung eine Zeit hero im Lande angestiftet und ferner causiret werden dürfte) entsetzet und andere qualifcirte eingeborene beerbte und begüterte vermöge der Privilegien angeordnet und mit den officiis und beneficiis zu ihrem und ihrer Posterität soulagement providiret

werden⁶¹⁾, welches Alles nur durch mündliche Vorstellungen vorzubringen und zu erreichen ist. 5) Lässt sich hoffen, dass der Kurfürst den Vorschlag der Ritterschaft, ihm gegen Erledigung der Gravamen, anstatt der 1634 vereinbarten Schuldentilgungsmittel, neben den Wasser- und Wegelicenten eine sofortige vier bis fünfjährige Steuer aus dem ostrheinischen Cleve zur Abzahlung der alten Kammerschulden anzubieten, gerade jetzt gern annehmen wird.

Aus dem Protokoll der zu Bellinghoven von den clevischen Ständedeputirten mit Norprath gehaltenen Conferenz.

„Der Herren Stände Deputirte (Bernsau, Wittenhorst, Isinck, 15. Oct. Werrieh), dem Herrn von Norprath auf dem Hause Bellinghoven nächst Oblation der Stände Dienste vorgetragen, wie dass die Stände aus Ritterschaft und Städten, jetzt in Rees versammelt, schmerzlich vernommen hätten, den kläglichen Zustand der armen Bürger und Einwohner der Stadt Xanten, die durch den hessischen feindlichen Einfall geplündert und gegen den kalten Winter des Ihrigen jämmerlich beraubt worden⁶¹⁾, dergleichen Unfall und Ungelegenheit, besorglich bei Continuation der Werbung an der einen oder anderen Seite Rheins sich weiter zutragen könnte, hätten darum die Stände, jetzt in Rees versammelt, den deputatis aufgegeben, von Herrn v. Norprath, als I. Ch. D. abgeordneten commissario dienstlich zu vernehmen, ob von I. Ch. D. Commission hätten, nicht allein die Werbung hier zu Lande abzustellen, sondern auch die übrigen der Landstände gravamina und Beschwernisse zu erledigen, und ob nicht desfalls der ein oder andere Schein müsste mitgetheilt werden, gestalt den Principalen davon zu referiren, und demnächst fernere Handlung mit dem Herrn von Norprath zu berahmen und einzugehen. — Norprath geantwortet, thäte sich der Diensterbietung bedanken, die Werbung abzustellen, hätte keine Commission, sondern vielmehr dieselbe fortzustellen. Der Einfall zu Xanten würde gewisslich I. Ch. D. nicht weniger schmerzlich als den Ständen vorkommen, I. Ch. D. geschähe dadurch Gewalt und Unrecht, I. Ch. D. wäre ja Herr vom Lande und stünde derselben frei, in seinem Lande und Städten Volk zu legen, und sollten billig alle Stände und treue Patrioten dazu cooperiren helfen, dass I. Ch. D. keineswegs darin möchte beeinträchtigt werden. So viel die gravamina der Stände betreffen möchte, da wäre mit den märkischen Ständen unter Ratification I. Ch. D. verabschiedet, dass I. Ch. D. aus der Regierung 2 oder 3 Personen committiren, hingegen auch die Stände 4 oder 5 Personen deputiren möchten, um über die gravamina sich zu setzen und die noch unerörterten zu erledigen, sollten aber über Zuversicht gemelte Deputirte in einem oder andern Posten sich nicht vergleichen können, dieselbe solle man I. Ch. D. ad decidendum einschicken, darüber wäre der Herr von Norprath I. Ch. D. Resolution täglich gewärtig. Es hätten aber auch I. Ch. D. Beschwernisse und der Stände Assistenz von Nöthen, dieselben würden gegen

⁶¹⁾ Vgl. oben Einleit. p. 105.

einander abzuthun sein: Dass nämlich I. Ch. D. in Ihren Beschwerden von den Ständen succurreret, und hiergegen der Stände gravamina erledigt würden.

Deputati der Stände replicirt: Die Landstände wünschten von Herzen, und wäre jederzeit ihre vornehmste Klage und Bitt gewesen, dass I. Ch. D. und das Land sammt Unterthanen in solchen Stand möchten gesetzt werden, dass I. Ch. D. und Stände sammt armen Unterthanen von allerseits kriegenden Theilen unbeeinträchtigt und unbeleidigt sein möchten, hätten sich erboten, dazu cooperiren zu helfen. Man wäre aber leider von den spanischen und staatlichen Guarnisonen enclaviret, auch mit kaiserlichen und hessischen Einquartierungen und Kriegscontributionen dergestalt hoch beschwert, dass, im Fall die Landstände zur Entlastung der alten Kammer-schulden (deretwegen der Herr von Norprath bei den Ständen oder deren Deputirten durch Doctoren Steinbergen Gesinnung thun lassen) Etwas unterthänigst willigen und beibringen sollten, und danebst zur Fortsetzung der Werbung und Unterhalt der Soldatesca beisteuern sollten, wie es dann besorglich darauf ankommen würde, solches wäre gänzlich incompatibel und impossibel, mit Bitte, der Herr von Norprath wolle bei I. Ch. D. die Sachen dahin recommandiren und facilitiren helfen, dass die Werbung gänzlich möchte abgestellt werden. — Was die Erklärung über die gravamina und dagegen gesonnene Mittel concernirte, davon wollen deputati ihren Herren Principalen referiren und begehren, dass Copie möchte communiciret werden, was mit den märkischen Ständen gehandelt worden. — Norprath dupliciret: hätte die Schriften nicht bei sich, wolle, zu Cleve kommand, dieselben communiciren; die Werbung gänzlich abzustellen, würden I. Ch. D. bei jetzigem Zustand nicht vermögen, sondern dafür halten, dass dieselbe dem Lande und Unterthanen, sonderlich an der Westseite Rheins, nützlich wäre, denn es hätten die Herren Staaten sich mehrmals vernehmen lassen, dass sie aus bedenklichen Ursachen nicht könnten befördern helfen, dass die Hessischen Calcar und andere Oerter sollten quittiren, ehe und bevor I. Ch. D. einige Völker selbst geworben hätten, und die Oerter genugsam besetzen könnte. Die ganze Ostseite Rheins aber wolle er unter I. Ch. D. Ratification von der Werbung, im Fall mit I. Ch. D. wegen der Deputation oder anderes Mittels Vergleich getroffen werden könnte, gänzlich befreien, ausserhalb was auf jener Seite der Embs⁶²⁾ gelegen, und Duisburg könnte nicht verlassen. Wessen sich aber die Hessischen, und in specie der Obrist Rabenhaupt, wegen der Westseite nunmehr vernehmen lassen, hat der Herr von Norprath den deputatis einige Schreiben im Vertrauen lesen lassen, auch ein Extract aus des Abgesandten Wesenbeck's Relation aus Frankfurt communiciret, und wäre jetzt kein ander remedium, die Hessischen aus dem Lande zu bekommen, dann durch Beihülff der Herren Staaten, welche im Vertrag des anni 1636 I. Ch. D. Manutenenz contra quoscunque versprochen und ohne deren behülflicher Connivenz die Hessen hätten nimmermehr Calcar occupiren, auch noch nicht manuteniren können.

⁶²⁾ Embsher.

I. Ch. D. als ein junger Herr würden Ihre Reputation in Acht nehmen und entweder weiter hinein, oder einmal mit den Hessen durch Unterhandlungen herauskommen, wozu der Herr von Norprath alles Vermögliche getreulich wolle contribuiren, und des Landes Wohlfahrt bestmöglichst befördern helfen. — Deputati der Stände: Wollen dieses Alles referiren“.

Schreiben aus Calcar an die clevischen Stände⁶³).

Dat. Calcar 19. Oct. 1644.

[Drohungen Rabenhaupt's.]

„Wie ich diesen Morgen beim Herrn Obersten Rabenhaupt Au- 19. Oct. dienz gehabt, hat S. Gestr. seine Meinung wegen dieser Werbung discurrando offenbaret, auch die Schreiben, die gestern an Herrn von Norprath abgegangen, sehen und lesen lassen, darin er ausdrücklich vermeldet, Herr von Norprath solle sich alsobald mit allen bei sich habenden Soldaten, von dem Castel sowohl als aus der Stadt Cleve fortmachen, und diesen Tag seine Erklärung darüber zurückschicken, oder er wolle sie mit Gewalt vertreiben, dann nicht ein einziger Soldat, weniger das Haupt, an dieser Seite Rheins gelitten werden sollte, sagte auch mündlich dabei, dafern sich der Herr von Norprath mit den Soldaten, die nunmehr zu einer Compagnie desselben geworden, nicht bald dazu bequemen würde, dass die Briefe bereits fertig, damit Völker aus allen Garnisonen zusammen und hierhin berufen werden sollten, welches uns wieder grossen Schaden zufügen würde, mit weiteren Anzeigen, dafern in Erfahrung käme, dass zu solchen Werbungen ein Pfennig von der Ostseite Rheins contribuiren würde, dass er auch alsobald eine Umlage ins Werk stellen wollte, welches in aller Eil, mit ein oder anderem, doch nicht, als wann es von mir herkäme, zu communiciren und frei öffentlich zu referiren, nicht verhalte.

Der Oberster sagte auch, dass es ihm hochnöthig däuchte, wann die Stände sich beim Herrn Grafen Eberstein excusirten der Werbung halber, dann sonst die doppelten contributiones hiesiger Seite Rheins schwerlich abzuwenden sein sollten“.

Aus dem Protokoll der zu Cleve von den clevischen Stände-deputirten mit Norprath gehaltenen Conferenz.

„Zufolge genommenen Schlusses von Ritterschaft und Städten, und nach 28. Oct. ertheiltem credential Schreiben zu Rees vom 22. Octobris sind deputati

⁶³) Das Schreiben ist nicht unterzeichnet, wahrscheinlich aber von einem der Bürgermeister von Calcar, wohl Bruin v. Hoen, geschrieben.

(Herr von Bellinkhofen, Herr Drost Hoven, Syndicus Dr. Isinck und Dr. ther Beeck, Schöffe der Stadt Emmerich) auf Cleve gereiset, dem Herrn von Norprath gemeltes credential Schreiben eingeliefert, und um Abstellung der Werbung sammt davon dependirender Evacuation der Städte Sevenar und Huissen, Conservirung der Neutralität und Verschonung der Ostseite mit einiger Steuer zum Unterhalt der Völker angehalten. — Darauf der Herr von Norprath geantwortet, was anlangete die Lichtung der Völker aus Huissen, könne S. Gestr. ohne specialen Befehl I. Ch. D. und Consent des Herrn Prinzen zu Oranien nicht zu Werk stellen, all-dieweil die Besatzung mit I. Ch. D. Ordre geschehen, auch der Herr Prinz von Oranien darin bewilligt, und auf I. Ch. D. Ansuchen die Stadt Huissen mit der staatlichen Compagnie zu Pferde, so vor diesem alda pflegete zu logieren, verschonet hätten. So viel Sevenar angehe, da wäre nur eine Compagnie für eine Zeit lang hingelegt, um sich zu complacitiren, und wolle sich wegen deren Ausräumung bedenken, würde desto weniger difficultirt haben, weilen gedachte Stadt und Schloss absonderlich mit staatlichen Wachten versehen wären. Die Abstellung der Werbung vors dritte bestünde bei I. Ch. D., dabei S. Gestr. gern zu des Landes Besten wolle befördern helfen: Weilen aber die deputati von einiger zu Rees gefasster nützlicher Intention angeregt hätten, und dann dem Herrn von Norprath davon einige Eröffnung gethan würde, gestalt S. Gestr. wissen könnte, was bei I. Ch. D. recommandiren und befördern solle, so wolle solches getreulich verrichten, wozu sich die Herren Landstände zu verlassen hätten.

Deputati replicirt, dass sich darüber bedenken wollten, und in specie wieder darauf angehalten, dass die Stadt Sevenar, weilen dieselbe der Gefahr am allernächsten, möchte erledigt werden, worauf der Herr von Norprath seine vorige Erklärung erwiederte.

26. Oct. Deputati dem Herrn von Norprath vorgestellt, weilen S. Gestr. jüngsthin auf dem Hause Bellinghofen auf der Stände Deputirte sich dahin erklärt, dass von I. Ch. D. keinen Befehl hätten, die Werbung abzustellen, sondern vielmehr dieselbe fortzustellen, vors Andere auch zur Zeit noch keine vollständige Commission erlangt, der Stände gravamina zu erledigen, sondern es mit den märkischen Ständen dahin verglichen wäre, dass man durch niedergesetzte Deputirte allhie im Lande versuchen sollen, in welchen Punkten man sich vergleichen könnte, die übrigen Punkte aber I. Ch. D. ad decidendum überschicket werden sollten, welche Erklärung den Landständen zu Rees nicht angenehm gewesen, noch dem Land und Unterthanen zuträglich zu sein ermessen worden, und darum resolviret, durch eine Schickung bei I. Ch. D. wegen der Werbung und gravaminum und sonsten die Nothdurft unterthänigst bitten zu lassen, nicht zweifelnd, der Stände Resolution und Vorbringen zu I. Ch. D. und des Landes Besten strecken sollen, mit dienstfreundlichen Ersuchen, der Herr von Norprath, als in diesen Landen abgeschickter Commissarius sich wolle gefallen lassen, die Abstellung mehrgedachter Werbung, wie auch der bekannten landeskundigen gravaminum bei I. Ch. D. bester Maassen facilitiren und befördern zu helfen, die Landstände würden nach gespürtem Effect dem Herrn von Norprath sich dankbarlich erweisen. — Der Herr von Norprath geant-

wortet: Im Fall der Stände Resolution ihm vorbracht würde, solle er der Stände Sachen specialiter recommendiren, und würde seines Ermessens eine generale Recommendation geringen, auch wohl keinen Effect haben, wobei nicht könnte unangezogen lassen, dass, ob zwar keine Plenipotenz hätte, alle die gravamina der Stände zu erledigen, so hätte dennoch in instructione, verschiedene Punkte, darüber die Stände vor diesem geklagt, zu derselben Satisfaction abzuthun; da ihm dann der Landstände gefasste Resolution und gravamina specialiter einbracht würden, so wolle diejenige Punkte, welche in commissione hätte, erledigen, bei den übrigen auch seine Meinung entdecken, und dergestalt überschreiben, wie er vermeinte, dass I. Ch. D., ohne Verletzung Dero landsfürstlicher Reputation, darüber sich zu resolviren, und dadurch zuversichtlich zwischen dem Landesherrn und Ständen ein gutes Vertrauen gestiftet werden könnte. — Deputati hätten keine Commission, der Stände gefasste Resolution (darüber annoch einiger Mitglieder Erklärung erwartet würde) oder auch die gravamina dem Herrn von Norprath specialiter zu exhibiren, müssten desfalls ihren Principalen referiren und deren Meinung vernehmen*.

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu
Wesel. W.

„Ward vom Syndicus Dr. Isinck referiret, dass die Städte zur West- 3. Dec.
seite Rheins, Cleve, Calcar und Xanten, über die von der Ritterschaft in conventu zu Rees gut befundener Schickung zu I. Ch. D. sich erklärt, und solche Schickung neben denen von Emmerich ebenfalls hochnöthig befunden, auch begehrt, dass dieselbe aufs eheste fortgesetzt werden möchte, mit der weiteren Resolution, dass, dafern die angefangenen Kriegswerbungen eingestellt, die gravamina effectiv erlediget und die Westseite von den Kaiserlichen, Hessischen und anderen Einquartierungen liberirt würde, sie I. Ch. D. mit einer erklecklichen Beisteuer unter die Arme greifen wollten. Weilen dann die Stadt Wesel alnoch in solcher Schickung noch nicht consentiret, dass dahero der Stadt deputati ihnen nicht gefallen lassen wollen, sich von ihren Mitgliedern zu separiren, sondern zu der Schickung ihren consensum ebenfalls zu geben, zu mehr auch die Stadt Rees sich erklärt haben sollte, dafern die Stadt Wesel darinnen consentiren würde, dass alsdann ihres theils sich ebenfalls dazu willig erklären würde.

Deputirte von Wesel erklären, dass allsoviel die vorgeschlagene Schick- 11. Dec.
kung nach I. Ch. D. belangen thäte, darinnen auch die Städte Westseiten Rheins consentiret, thäte magistratus wünschen, dass die Herren Ritterbürtigen zuvörderst alsoch Schreiben, welches in conventu allhier zu Wesel aufgesetzt und placitiret, I. Ch. D. per expressen einzuschicken resolviren thäten; dafern aber deputati Solches zu thun nicht vermöchten, und selbiges bei ihren principalibus zu obtiniren ihnen nicht getrauten, dass in solchem Fall magistratus der Stadt Wesel, separationes und andere Ungelegenheiten zu verhüten, in die Schickung consentiret haben wollte, doch also, dass der

Ritterschaft Deputirte namhaft gemacht, auch capita instructionis aufgesetzt und vorbracht werden möchten, sich darüber mit einander zu vergleichen. Darauf dann am Nachmittag die capita instructionis verlesen und examiniret, dem syndico Dr. Isink, was dabei ab und zugethan, aufzusetzen aufgegeben, und haben sich deputati erklärt, dass die Herrn v. Huchdenbruch und Bilandt zu der Reise deputiret“.

Der cleve-märkische geh. Regierungsrath Conrad v. Strünkede
an die clevischen Stände. Dat. Rees 17. Dec. 1644. W.

[Widerspricht auf Befehl des Kurfürsten der Verleumdung, dass derselbe die Stände durch die Werbung ihren Privilegien zuwider zu Contributionen zwingen wolle.]

17. Dec. „Der durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg, unser gnädigster Herr, hat mir gnädigst befohlen, den Herren Ständen Dero gnädigsten Gruss zu vermelden, und daneben, dass dieselbe nicht mit geringen Befremdungen vernommen, wie sie von bösen, verleumderischen, ungetreuen Leuten bei Dero gehorsamen Ständen, auch sonst hin und wieder, wiewohl fälschlich und mit Ungrund angegeben und öffentlich beschuldigt werden wolle, als würde von I. Ch. D. durch die geringe angestellte Werbung (die doch zu keines Menschen Offension, sondern bloss zu der clevischen Landen äusserste Nothdurft und Defension angesehen) kein anderes gesucht, denn nur Ihre eigene getreue Stände und Unterthanen, zuvörderst aber die Städte dadurch zu drücken, denselben ihre Nahrung, Gewerb und commercia zu sperren, und also sie insgesamt, ihren Freiheiten und Privilegien zuwider, zur Einwilligung einiger an sie gesonnenen Contributionen par force zu zwingen. Nun schneiden I. Ch. D. solche böslische Calumnien sehr tief in das Herz, und leichtlich können ermessen, dass solches erdichtete Ausgeben nur dahin gemeinet, dass dadurch zwischen I. Ch. D. und Dero getreuen Ständen Unwill und Ungehorsam angestiftet und die Unterthanen gegen ihren Landesherrn mögen aufgewiegelt werden, selbiges aber I. Ch. D. zumal unleidsam, als werden sie mit allem Ernst daran sein, wie sie hinter die autores und erste Aussager kommen und dieselben anderen zum Abscheu, zu wohlverdienter Strafe mögen gezogen werden.

Damit aber keiner ferner unterstehen möge, durch solchen listigen Schein die Stände irre und misstrauisch zu machen, so haben I. Ch. D. mir auch gnädigst befohlen, den Herren Deroselben über die ausgesprengte und falsch erdichtete Bezüchtigung tragende hohe Displicenz zu demonstrieren und solchen Calumnien zu remonstriren, hingegen

aber den Ständen Ihre beharrliche gnädigste Affection, und dass I. Ch. D. dergleichen Gedanken niemals im Sinne gehabt, sondern Deroselben vor Gott und der Welt daran zu viel geschehe, an Dero Statt zu versichern, und gleichwie I. Ch. D. die getreuen Stände wider habende und erweisliche privilegia zu beschweren nicht gemeint, sondern ihnen dieselben vielmehr nach Gelegenheit zu vermehren gnädigst geneigt seien, also lassen Sie auch hinwiederum die Stände anmahnen, dass sie auch ihres Orts in unverrückter Treue und Devotion gegen Dieselbe beständig verbleiben und als getreuen und gehorsamen Unterthanen wohlänständig sich erweisen, solchen und dergleichen Verleumdern keinen Glauben beimessen, sondern vielmehr dieselben zu gebührender Abstrafung namhaft machen“.

Wirich v. Bernsau an Wesel. Dat. Bellinghoven 11. März
1645. W.

Habe von Norprath die Anzeige erhalten, dass fünf Compagnien 1645.
Reuter aus der Mark Brandenburg unter dem Obersten Georg Ehren- 11. März.
reich von Burgsdorf nächster Tage im Clevischen eintreffen würden.
Drei derselben, die im Amte Bislich ein Nachtquartier haben sollen, wer-
den Calcar, Sevenar und Huissen besetzen. Die Stadt Cleve, welche davon
schon Nachricht haben werde, dringt auf Berufung eines Ständeconvents.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Königsberg 11. März
1645. M.

(Präsentirt Cleve 5. April 1645.)

[Die bisherige westrheinische Contribution ist zum Unterhalt der kurf. Truppen
ferner zu erheben und die Stände sind zur Beistener aus der Ostseite zu bewegen.]

„Nachdem Wir nöthig zu sein befunden, einige Reiterei (deren 11. März.
Werbung nur allein dahin angesehen, dass Wir nicht allein gegen
Unsere bevorstehende Ankunft bei euch einige Völker zu Unserer
Leibgarde auf den Beinen hätten, sondern auch damit Wir Unsere
Oerter alda selbst besetzen und nicht mehr in fremden Händen blei-
ben lassen möchten) nach Unserem clevischen Lande zu schicken,
welcher gestalt Wir Unserem geheimen Rath und gevollmächtigten
commissario Johann von Norprath Generallieutenanten in Gnaden
rescribiret und anbefohlen, nicht allein mit der westseitischen Contri-
bution ferner zu continuiren und dieselbe nach wie vor einheben zu
lassen, sondern auch mit Zuziehung euer sich bestes Fleisses zu be-
mühen, dass auch ein gleichmässiges von der Ostseiten, dieweil sie

des Orts nicht weniger, sondern wohl noch ein mehres zu thun vermögen, contribuïret und zusammengebracht werden möchte. Wollet euch demnach aufs beste dieses Werks Beförderung angelegen sein lassen und Unsere Stände hierzu mit Repräsentirung aller Nothdurft helfen zu disponiren, wie Wir Uns gänzlich versehen, Unsere Stände werden hierunter keine Difficultät machen in Anmerkung, dass es ihnen selbst vornehmlich zum Besten und Unserer Landen Defension einzig und allein angesehen“.

Proposition des Obersten Georg Ehrentreich's v. Burgsdorf
den clevischen Ständedeputirten gethan Cleve 22. März
1645. W.

[Der Kurfürst will die eingeführten Truppen zur Defension des Landes, nicht gegen der Stände Privilegien verwenden, hat Cleve bereits von Hessen und Kaiserlichen befreit, erstrebt Gleiches für Mark, muss sich wegen der Friedenstractate in Consideration setzen, begehrt für die Truppen 11—12,000 Thlr. aus dem ostrheinischen Cleve.]

22. März. „Erschienen der Herr zu Bellinghofen, Director, Dr. Adam Isinek, Syndicus der clevischen Ritterschaft und deputati der Stadt Emmerich, Schöffen Hoyer und Dr. ter Beeck. — Der Herr Obrister Burgsdorf zuvörderst I. Ch. D. gnädigsten Gruss vermeldet, vors zweite weitläufig versichert, dass I. Ch. D. Intention nicht wäre, durch die eingeführten Compagnien Reuter die Stände oder Unterthanen zu beleidigen, oder Etwas gegen deren Privilegien vorzunehmen, sondern einzig und allein zu der Stände und Unterthanen bester Defension und mehrer Vertheidigung angesehen wäre, I. Ch. D. hätten hierunter hohe intentiones, die zuverlässlich mit mehrerem Effect, zur Befreiung Dero Landen und Leuten ausschlagen würde, in specie gleich im Lande von Cleve die Liberation von kaiserlichen und hessischen Contributionen und Inquartierung schon zu Weg bracht, also auch in der Grafschaft Mark erfolgen würde. Es wäre fast jetzt im Reich kein so geringer Graf oder Reichsstand, der nicht einig Volk zu seiner und seiner Landen Sicherheit auf den Beinen hätte; so wäre auch I. Ch. D. als ein vornehm Glied des Reichs nicht zu verdenken, dass bei gegenwärtigen vorseienden hohen Tractaten zu Münster und Osnabrück durch Annehmung und Unterhaltung einiger Kriegsvölker sich in Consideration und Positur stelleten. Und weil dann vors dritte I. Ch. D. gnädigst resolviret, selbst, vermittelst Dero hohen Person in diese Landen zu kommen, da Sie dann bemeldeter Compagnien zum Theil zu Dero Leibgarde würden gebrauchen, oder auch da die Stände zu

I. Ch. D. des Landes Angelegenheit halber abschieken würden, inmittels I. Ch. D. nicht gern sehen sollte, dass besagte Völker, die mit gar grossen Kosten geworben, an Unterhalt und Besoldung Mangel leiden sollten, so thäte der Herr Obrister, Namens I. Ch. D., weil der Herr von Norprath kränklich wäre, gesinnen und begehren, dass die Stände zur Ostseiten Rheins, indem die Westseite sehr hoch beladen, für eine kurze Zeit, bis daran die Völker anderwärts abgeführt würden, I. Ch. D. mit einer Zulage und Beisteuer von etwa 11,000 oder 12,000 Thlr. unterthänigst beispringen, und dadurch I. Ch. D. mehrere Gnade und Huld demeriren möchten“.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Emmerich
25. März 1645. W.

(Unterz.: Anton ther Schmitten und Heinrich v. Werrich.)

[Die Ritterschaft will, Executionen zu verhüten, einige 20,000 Thlr. bewilligen.]

„Die Herren von der Ritterschaft, welche alle verschrieben und elf 25. März.
an der Zahl sich eingestellt, haben ihr Vorhaben dahin gegeben, dass es bedenklich und präjudicirlich fallen würde, zur Verpflegung und Bezahlung der Völker einige Steuer zu willigen. Weil aber die fünf Compagnien nunmehr ankommen und einquartiert, keine Geldmittel aus der Mark Brandenburg mitbracht und bei hiesiger Amtskammer keine Geldmittel vorhanden und dahero zu befahren, dafern keine Mittel zur Abzahlung beigeschafft, dass alsdann allerhand disordre verursacht, auch wohl eine militärische Execution und Beitreibung einiger Geldmittel zu befahren, und dass in solchem unverhofften Falle, solche rigoureuse Procedures, gleich bei Langenberg's Zeiten leichtlich continuiert werden möchten, dass dahero die Stände, nicht in specie zur Abzahlung der geworbenen Völker, sondern I. Ch. D. zu unterthänigster Ehre eine erkleckliche Summe im ganzen Lande und an beiden Seiten des Rheins von etlichen 20,000 Thlr. beischliessen sollten. — Berichten daneben, dass die Stadt Wesel dermaassen bei I. Ch. D. und sonsten denigriret, dass es nicht zu schreiben“.

Die Regierung an die committirten Rätthe Konrad v. Strünkede
und Johann Motzfeld. Dat. Cleve 27. März 1645. M.

Auf der Stände Absicht, 20—25,000 Thlr. aus dem westrheinischen und 27. März.
ostrheinischen Cleve dem Kurfürsten gegen Verzicht auf die von den Hessen
und den Kaiserlichen bis jetzt im ersteren erhobene Contribution von 5000 Thlr.

monatlich, kann nicht eingegangen werden. Durch den Abzug der fremden Truppen sind die Unterthanen von allen übrigen schweren Leistungen, als Service-, Tafel-, Holz- und den anderen Unrathsgeldern, auch von allen weiteren Anforderungen, welche die kaiserlichen Generale auf Grund der Kreismatrikel noch erhoben, befreit worden. Die bisherige westrheinische Contribution ist zur Besoldung des kurfürstlichen Fussvolks nöthig; für den Sold der Reiterei möchten sie von den Ständen mindestens 14,000 Thlr. aus dem ostrheinischen Cleve zu erhalten suchen; aber auch diese Summe reiche kaum für drei Monate, daher die Stände zur grössten Beschleunigung ihrer Deputation an den Kurfürsten behufs Abschlusses eines weiteren Vergleichs mit demselben zu ermahnen sind.

Strünkede und Motzfeld an die Regierung. Dat. Emmerich
3. April 1645. M.

3. Apr. Die Stände klagen darüber, dass die Regierung noch pro Februar 4000 Thlr. und pro März 5000 Thlr. Contributionen im westrheinischen Cleve habe erheben lassen; es ist ihnen mitgetheilt worden, dass von ersterer Summe dem hessischen Oberkriegscommissär v. d. Malsburg auf dessen heftiges Drängen noch 3000 Thlr. hätten ausgezahlt werden müssen, um den letzten Rest der hessischen Truppen aus dem Lande zu bringen; die 5000 Thlr. monatliche Contributionen aber nicht zu entbehren wären. Ueber des Obersten Burgsdorf Weigerung, eine Steuerbewilligung für den Kurfürsten statt zum Unterhalt der Truppen annehmen zu wollen und sein heftiges Auftreten gegen die Deputirten der Stände sind letztere sehr aufgebracht. Bezüglich der beabsichtigten Münzreduction haben alle anwesenden Stände einstimmig vorgestellt, dass dieselbe nach niederländischer Valuation vorgenommen werden möge, „dieweil mit den Compagnien in den staatlichen Garnisonen das meiste Geld in das Land komme, dass die sollicitateurs alles dasjenige Geld, welches drunten vor billion ist erklärt oder allhier höher als drunten gevaluiret sein möchte, hierhin ins Land, zur Bezahlung der Compagnien schicken, damit das Land erfüllen, und alles Silbergeld draus ziehen werden, dass auch die Benachbarten alle Waaren dieses Landes aufkaufen, wie in der Remonstracion angezogen, und die Species, welche allhier hoch gehen, ins Land bringen, und damit die armen Eingesessenen dermaassen hart beschweren würden, dass dieselbe an den Geldern, welche hinunter zum Einkauf der Waaren schickten, viel verlören, und darum ihre Waaren zum Beschwer des gemeinen Mannes höchstlich vertheuern würden; darum begehren thäten, wir-wollten dieses den Herrn zu dem Ende repräsentiren, damit solcher Confusion zu des gemeinen Mannes Schade und Beschwer möchte vorgebaut und die vorhandene Valuation dergestalt eingerichtet werden, dass allerdings, und in allen goldenen und silbernen Münzsorten, die seien in den niederländischen Provinzen admittiret, oder vor billion erklärt, derselben neuer Valuation also eingefolget werden möge, damit nicht über zwanzig von hundert zwischen dieses Fürstenthum und der holländischen Münze möge die Differenz sein, in Betrachtung dieses Fürstenthum fast alleinig mit den niederländischen

Provinzen, und das ganze Land mit den Städten Wesel, Emmerich und Rees zu traffiquiren hätte^{63a)}.

Strünkede und Motzfeld an die Regierung. Dat. Emmerich
13. April 1645. M.

Nachdem die Deputirten von Wesel und Rees die Schlussresolution 13. Apr. der Stände durch ihren Widerstand lange verzögert haben, ist endlich die Summe von 31,000 Thlr. derart „zu I. Ch. D. Nothdurft gnädigstem Belieben“ bewilligt worden, dass 20,000 Thlr. im westrheinischen Cleve, mit Anrechnung der im Monat März dort bereits erhobenen 5000 Thlr., und 11,000 Thlr. im ostrheinischen Cleve in zwei Terminen, am 15. Mai und 30. Juni, umgeschlagen und beigebracht werden sollen. Dagegen ist den Ständen die Erhebung von 5500 Thlr. für die Kosten der Deputation von dem Kurfürsten zugestanden worden. Letztere wird dem Kurfürsten eine „grössere und ansehnlichere“ Steuer gegen Erledigung der Landesbeschwerden offeriren.

Der Kurfürst an die cleve-märkischen Stände. Dat. Königsberg
13. Juni 1645. W.

(Präsentirt Emmerich 25. Juli 1645.)

[Dankt für den Truppenunterhalt, erwartet Beschaffung fernerer Mittel dazu.
Verzögerung der Reise nach Cleve.]

„Euch ist vorhin bewusst, nachdem Uns etliche Plätze in Unserem 13. Juni.
Herzogthum Cleve wieder eingeräumt, welcher gestalt Wir um deren Besatzung willen bewogen worden, einige Werbung vorzunehmen und anzustellen, und gereicht Uns zu danknehmendem gnädigsten Gefallen, dass ihr euch wegen Verpflegung und Unterhaltung solcher Unserer Soldatesca bis anhero so gehorsam und willig habt erklären und erweisen wollen. Und gleich wie Wir entschlossen, Uns selbst in Person nach Unseren clevischen Landen zu erheben, und in einem und dem anderen nöthige Anstalt zu machen, also hätten Wir nichts Lieberes gesehen, als dass Wir schon vorlängst solche Reise hätten mögen ergreifen und zur Hand nehmen können; werden aber dennoch wegen nöthiger dieses Orts vorgehenden Verrichtungen nicht weniger daran verhindert. Nachdem Wir aber unterdessen billig dahin zu sehen, dass vorgedachte Unsere Soldatesca mit nothdürftigem Unterhalt ferner providiret und versehen werden möge, so wollen Wir nicht zweifeln, ihr werdet euch ins Künftige noch weiter hierunter gegen Uns gutwillig erzeigen und einige zureichende Mittel vor berührte Unsere

^{63a)} Die Regierung antwortete hiäauf, dass die Münzregulirung ein kurfürstl. Regal sei, mithin die Stände sich darin durchaus nicht zu mischen hätten.

Völker gedenken wollen; wie Wir dann solches hiemit an euch gnädigst gesinnen, Uns gänzlich versehend, in Betracht, dass dieses Werk zu Unseres Landes selbsteigener Wohlfahrt angesehen, und es viel besser, dass Unsere Plätze mit Unserem eigenen als fremden Volk besetzt werden, ihr werdet Uns nicht aus Händen gehen, sondern euch gegen Uns hierunter gebührlich anschicken wollen“.

Ther Schmitten an Wesel. Dat. Emmerich 21. Aug. 1645. W.

[Auf Drohungen der Stände, Drohungen der Regierung erfolgt, wollen, weil dagegen jetzt machtlos, statt 11,000 Thlr., etliche 20,000 Thlr. dem Kurfürsten offeriren.]

21. Aug. „Haben die Herren Stände nöthig erachtet, der Regierung zu vermelden, im Fall sie mit verlauteter Aussetzung ungewilliger Steuer zur Westseiten verfare, dass dagegen solemnissime zu protestiren und ihren dissensum durch offene Patente im Lande Kund zu machen resolviret. Wie dieses den Herren Räten per deputatos mündlich vorgetragen, sind sie über die Maassen alterirt, und wie sie nun gegen ein und anderen sich allerhand weitausschender Proceduren verlauten lassen, da sind auf dem Rathhause allerhand Difficultäten, so aus solchen Proceduren entstehen könnten, erörtert worden, unter anderen, dass nämlich einen Weg wie den anderen sonderlich an der Westseiten zuvörderst die armen Unterthanen die Steuern zur Bezahlung der Soldatesca beizubringen constringirt werden sollten, wodurch den Ständen ein praejudicium zugefüget, auch eine Continuation solcher Steuer nach solchem präjudicirlichen Eingang leichtsam causirt werden könnte. Weilen dann die Stände solche vorhabende Execution sonderlich hoc rerum statu, da das Kriegsvolk im Lande, nicht zu behindern vermöchten, die kaiserlichen mandata auch itzund wenig geachtet würden, auch tractum temporis erforderten, ist diese questio vorgestellt, ob nicht in diesem Fall besser an Statt der gewilligten 16,000 Thlr. 25,000 Thlr. pro principe et statibus zu offeriren“.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Emmerich
26. Aug. 1645. W.

[Bitte um Abführung der Truppen. Verzögerung des Landtages durch ungewöhnliches Ausschreiben der Commissäre, der Abreise der Deputirten durch Veränderung der Instruction. 20,000 Thlr. sind nicht auf Vorstellung des Commissärs und zum Unterhalt der Truppen, sondern aus Affection offerirt.]

26. Aug. „E. Ch. D. werden sich gnädigst erinnern, aus was erheblichen andringenden Ursachen wir als Landstände dieses Herzogthums Cleve

bewogen worden, vermittels unseres unterm dato den 28. Juni nächstlichen abgelassenen und nunmehr verhoffentlich wohl angelangten Schreibens, über beschehene Werbung Dero Kriegsvölker uns aufs höchste unterthänig zu beschweren, und deren Abstellung oder Abführung gehorsamst zu bitten, inmaassen Solches nochmalen in unterthänigstem Gehorsam zu bitten veranlasst werden.

Es haben I. Ch. D. Commissarius und Rath, der Herr von Norprath, und der von Strünkede wegen Unterhalt bemeldeter Völker uns Anfangs hiehin zum Landtag verschrieben, darauf aber zu erscheinen uns beschweren müssen, dass dieselbe als particulire Diener in ihrem Namen und unter ihren Petschaften, ohne Ueberfertigung einiges credential Schreibens, uns verschrieben, welches hier im Lande unerhört, ungewöhnlich und dem alten Herkommen streitig, demzufolge wir als Landstände jederzeit im Namen des Landesherrn unter dem landsfürstlichen Insiegel und nicht unter einiger particular Rätthe Petschaft, und deren Namen zum Landtag verschrieben worden, welches angeregter Maassen nicht allein hie und in anderen Landschaften unbräuchlich, sondern auch für uns als Stände verkleinerlich gewesen, daher anfänglich einige Verzögerung causiret, und wir folgendes auf Ausschreiben der Landschaft Deputirten beisammen kommen.

Da dann bei wärender Handlung einige Posten vorgefallen, welche in der Instruction und Commission deren Deputirten, so zu I. Ch. D. abgeordnet, unvermeidlich immutiret und vermehret werden mussten, und darüber einige Zeit vorbei gangen, endlich aber zu E. Ch. D. gnädigster Disposition eine nochmalige freiwillige Steuer von 20,000 Thlr., den letzten Septembris und Novembris zu bezahlen, aus unterthänigster treuer Affection resolviret, bewilliget und E. Ch. D. hiermit unterthänigst zu offeriren. Welche Einwilligung nicht geschehen, auf dessen von Norprath und dessen von Strünkede Vortrag und Ansuchen, zum Unterhalt der Völker, sintemal dazu Etwas zu continuiren, uns aus vorgestellten erheblichen Motiven gravirt befunden, sondern ist die Bewilligung hergekommen aus unserem eigenen unterthänigsten Movement und continuirender gehorsamster Devotion, E. Ch. D. zu unterthänigsten Ehren, darum dann der von Norprath oder andere Rätthe keine Ursache haben, sich davon zu berühmen, dass sie Solches zu Weg brachten, und desfalls sich den Dank und die Ehre zu attribuiren, sondern leben der unterthänigsten Hoffnung, E. Ch. D. werden bemeldete offerirte Steuer von uns als Dero unterthänigsten gehorsamsten Landständen, in gnädigstem Dank annehmen, unsern Deputirten, so in kurzer Zeit von hinnen nach der Mark Brandenburg

abzufertigen resolviret, gnädigste Audienz verstaten und in der Handlung sich also zu E. Ch. D. und des Landes Wohlergehen in Churfürstlichen Gnaden erklären, und erweisen, wie zu Deroselben unsere unterthänigste Zuversicht gesetzt haben“.

Instruction für die Deputirten der clevischen Stände an den Kurfürsten: Albrecht Gisbrecht v. Hüchtenbroich zu Gartrop, Arnold Adrian Freiherr v. Bylant zu Speldorp, Dr. Adam Isinck, Dr. Arnold de Beyer und Hermann v. Elverich, genannt Haes. Dat. Emmerich 26. Aug. 1645. W.

[Was die Stände für das Haus Brandenburg gethan. Trotzdem die Gravamen vermehrt. Ihre Rechte bezüglich der Landesdefension. Entlassung oder Abführung der Truppen aus Cleve verlangt. 250,000 Thlr. Steuer in fünf Jahren und event. fernere Mittel zur Schuldentilgung angeboten, wenn 25,000 Thlr. jährlich aus den Domainen dazu gegeben, von den märkischen Ständen 40 Procent der Schulden übernommen, die Gravamen abgestellt, die Privilegien von 1501 und 1510 beobachtet und von den Ständen präsentirte Räthe zur Erhebung und Verwendung der Gelder angestellt werden. Restitution der Licenten. Steuer für die Stände. Beschwerden gegen Norprath. Neue Dienstordnung. Das Amt Schermbeck. Erläuterung und Erweiterung der Instruction. Truppenabführung *conditio sine qua non*.]

26. Aug. Nach Danksagung für die Befreiung des westrheinischen Cleve von Kaiserlichen und Hessen sollen sie Alles aufzählen, was die clevischen Stände bisher für das Haus Brandenburg gethan: Die Aufrechthaltung der Erbrechte desselben vor dem Erlöschen des alten clevischen Regentenhauses gegenüber den kaiserlichen Versuchen, sich des Landes zu bemächtigen, durch Opposition gegen die kaiserlichen Commissäre, Deputation an den Kaiser, Verhinderung der zur Begünstigung desselben und Ausschliessung der Erben von den jülichischen und clevischen Räthen 1591 und 1595 beabsichtigten Union der Stände und schliesslichen Entfernung der kaiserlichen Regimentsordnung^{62b}); die sofortige Huldigung 1609, die grossen Steuern in den Jahren 1610—1612, ferner 1632—1634, das Deputationswerk zur Abtilgung der alten Kammerschulden und endlich die verhältnissmässig grosse Steuer von 1643. Trotzdem wären die seit dem Jahre 1631 geklagten Gravamen in keiner Weise erledigt, ja durch die Werbung und Einführung der Truppen noch vermehrt worden. In Folge derselben wäre Xanten von den Hessen verwüstet, das durch die fremden Truppeneinzüge und Einquar-

^{62b}) Vgl. allgem. Einleit. p. 33. 36 ff.

tierung schon so ausgesogene Land aber so belastet, dass die kurf. Domainen nicht einmal die Zinsen der Schulden, viel weniger die Mittel zum Unterhalt der geworbenen Truppen, die Unterthanen auch keinerlei Contributionen mehr aufzubringen vermöchten. Zudem wären die Truppen weder gegen Spanien und die Staaten der Neutralität wegen, noch zur Verhinderung von Streifzügen oder Besetzung der Städte nöthig, da sie jene doch nicht verhindern könnten, diese aber am besten wie früher von den eigenen Bürgern bewahrt werden könnten, zumal wenn die Fortificationen von Duisburg und Calcar demolirt würden. Sie wollten nicht hoffen, dass die „Soldatesca“ dazu dienen solle, „die Stände und Unterthanen zu Contributionen und Steuern zu zwingen“. Solches würde „wider des Landes mit Gut und Blut durch unsere Voreltern erlangte Privilegien kurf. Reversalen und noch jüngst feierlich gegebene Versprechungen streiten“. Wenn die kurf. Räthe aber, wie sie gethan, mit Verlegung der Reiterei auf die Höfe der Bauern und des Fussvolks in die Häuser der Bürger, um daselbst „Kost und Trank“ zu erhalten, drohten, so dürften solche Drohungen „bei einigen mehr Abalienation, dann Affection gebähren“. Niemals hätten die Landesherren bisher in Cleve ohne der Stände Wissen und Rath Truppen geworben, insbesondere sei nicht nur 1587 die ganze Landesdefension incl. Werbung und Abdankung der Truppen dem Director und den Deputirten der Stände überlassen, sondern hätten dieselben auch ausser dem Landesherrn den Ständen den Eid leisten müssen^{63c)}. Als aber die letzteren 1610 den beiden Landesherren 900 Mann zu werben gestattet, wäre diese Eidesleistung und die Nomination der Officiere ausdrücklich von den Ständen vorbehalten, desgleichen alle diese ausgeübten Rechte bei dem 1632, 1635 und 1637 beabsichtigten Defensionswerk geltend gemacht. Hofften, dass jetzt, „wo der Successionsstreit noch nicht decidirt, in dem wohlherbrachten Besitz dieser Rechte nicht betrübet und graviret würden“.

„Hierum so gereicht an I. Ch. D. der Landstände unterthänigste gehorsamste Bitte, Dieselbe sich wollen gnädigst gefallen lassen, zu verordnen und zu befehlen, dass die geworbenen Völker abgestellt oder aus dem Herzogthum Cleve abgeführt, die belagerten Städte davon liberirt, die prätendirte monatliche Contribution an der Westseite Rheins abgestellt, die Stände und Unterthanen mit Forderung aller der vor diesem zur Deputation eingewilligten, theils eingeführten Mittel und derentwegen prätendirten Restanten nicht beschwert, übrige specificirte Beschwerden wirklich erledigt, sonderlich die Privilegien de annis 1501 und 1510 in Observanz gestellt, und zufolge des ersteren die deputirten Räthe angeordnet werden möchten. Dahingegen und wann die Abführung sammt Befreiung erfolgt und die Erledigung der übrigen specificirten gravaminum vorhin effective geschehen sein

^{63c)} Vgl. allgem. Einleit. p. 28.

würden, auch I. Ch. D. aus dero Domainen 25,000 Thlr. in Gelde jährlich zulegen, und in der Stände oder deren Deputirten Händen übergeben lassen würden, alsdann gemelte Stände zur Erweisung ihrer continuirenden unterthänigsten Liebe und Affection I. Ch. D. eine Steuer von 250,000 Thlr. an der Ost- und Westseite Rheins, nämlich 100,000 Thlr. an der Ostseite und 100,000 Thlr. an der Westseite, weil die Westseite eine Zeit her aufs höchste beschweret, diesmal und ohne Consequenz nach der alten Matricul und zufolge des Landtags recessus de anno 1643 in fünf Jahren, die übrigen 50,000 Thlr. und was weiters möchte bewilligt werden nach der alten gewöhnlichen Matricul an beiden Seiten Rheins umzulegen, doch dass in den ersten Jahren die Unrichtigkeit der Matricul durch die verordneten Deputirten bestmöglichst redressiret werden möchte, bewilligen und offeriren thäten, und solches anstatt der im Jahr 1640 von den Landständen auf dem Landtag aufgekündigten Deputation zur Entlastung der alten Kammerschulden sammt eingeführten Mittel und davon präterdirten Restanten, dergestalt im Fall durch die Steuer und I. Ch. D. jährliche Zulage in gesetzten Jahren die alten Kammerschulden nicht abgetragen werden könnten, alsdann nach den fünf Jahren auf I. Ch. D. ferneres gnädigstes Ansuchen zu Abtragung der alten Kammerschulden I. Ch. D. weiters unterthänigst wollten assistiren, soviel dass das Contingent des Herzogthums Cleve nach Proportion, in jedem hundert sechszig, ertragen möchte, mit dem Beding, dass auch die märkischen Stände ihr Contingent in den alten Kammerschulden ad vierzig in jedem hundert abtragen, und desfalls die clevischen Stände Versicherung haben mögen.

Im Fall aber die Völker nicht abgeführt, und übrige unter No. 17 designirten gravamina⁶⁴⁾ effective nicht erledigt, auch die Stände und Unterthanen mit Anforderung der Mittel zur gemelten Deputation und daher präterdirten Restanten nicht verschont, desfalls Dero Regierung und Rechenskammer die Nothdurft nicht befohlen, auch die märkischen Stände ihr Contingent der alten Kammerschulden in Pensionen und Capitalen nach der Proportion von 40 im hundert nicht annehmen würden, alsdann auch die Oblation gemelter Steuer cessiren, und nicht offerirt, sondern ganz unverbindlich sein solle.

Da aber vorangeregte conditiones an Seiten I. Ch. D. angenommen und adimplirt werden, und darnachher währenden fünf Jahren

⁶⁴⁾ Die Beilage enthält die schon 1641 überreichten Gravamen und Conditionen.

über alle geschöpfte Hoffnung eine solche grosse Kriegseinquartierung oder Kriegscontribution sich ereignete, dass es den Unterthanen unthunlich sein wolle, die Steuer beizubringen, alsdann auch besagte Steuer aufhören, und die Unterthanen damit verschonen möge vor eins.

2) Die Steuer I. Ch. D. und Dero successoren ex pacto majoratus de anno 1418, so lang dieselben Landesherren sein, und weiters nicht, unterthänigst gewilligt würde.

3) Wird bedungen, dass die Unterpfände, so eingelöset werden, in Händen und Administration der deputirten Rätthe verbleiben mögen, bis daran die alten Kammerschulden abgemacht sein werden, und sollen die Deputirten die förderlichsten Pfandschaften einlösen, auch Capitalien mit Vortheil suchen anzulegen, und mit einigen Creditoren der verlaufenen Pensionen halber zum meisten Nutzen gütlich handeln mögen.

4) Die Deputirten I. Ch. D. und den Ständen auf eine Instruction, darüber I. Ch. D. und die Stände sich verglichen, verpflichtet werden mögen.

5) Wann einer oder andere der Deputirten abstürbe oder abträte, die Stände zu jeder vacirenden Stelle zwei Personen nominiren und daraus I. Ch. D. eine zu eligiren, obligiret sein mögen.

6) Zum Pfennigmeister oder Receptoren der Steuer als auch General- oder Landrentmeister die Stände gleichfalls zwei Personen nominiren, I. Ch. D. daraus eine Person eligiren, und dieselbe I. Ch. D. und den Ständen verpflichtet sein mögen.

7) Die Deputirten einen Secretarium, Scribenten und Boten oder auch andere Unterbedienten, als Emonitoren und Executoren anstellen, und nach Befinden abstellen mögen.

8) Der Receptor alle Jahre Rechnung thun, auf Erfordern jedesmal einen beständigen Staat einliefern, und vor dem Empfang genügsame Caution stellen solle.

9) Die Regierung befehligt werden möge, den Deputirten in Allem die Hand zu bieten und I. Ch. D. und Landstände in dem, was die Deputirte zufolge der Instruction vornehmen, allerdings vertreten und indennisiren mögen.

10) Im Fall I. Ch. D. oder Dero Successoren einige Punkte contraveniren, würden die Stände an ihre Versprechung und verabschiedete Steuern nicht länger gehalten noch verbunden sein mögen“.

Ferner sollen die Deputirten die in den Reversalen von 1612 zugesagte Restitution der den Ständen 1587 zur Landesdefension überlassenen Licenzen zu Lobith, Ruhrort und Gennep; die Genehmigung zur Erhebung einer

jährlichen Steuer von 5—6000 Thlr. zur Tilgung der ständischen Schulden; die Rücknahme der letzthin, ohne Abtragung der der Wittve des Freiherrn von Wachtendonk zustehenden Pfandsomme, unter dem 7. Juni 1645 verfügten Schenkung der Herrlichkeit Hüllhausen⁶⁵⁾ an den Generallieutenant v. Norprath, „der ohne dem im Land fremd und juxta privilegia des Landes nicht qualificiret“; auch Erlass einer neuen Dienstordnung, um der Ueberbürdung der Bauern durch kurf. und fremde Garnisonen wie Beamte zu steuern, zu erwirken, und endlich die vom Grafen von Vehlen gewünschte erbliche Ueberlassung des ihm ohne der Stände Zustimmung verpfändeten Amtes Schermbeck zu verhindern suchen. — Zum Schluss folgen noch nähere Erläuterungen der aufgestellten Bedingungen und Gravamen; in Betreff des Privilegs von 1501, dass zunächst die Anstellung von 8 elevischen Deputirtenrathen aus 16 dazu von den Ständen zu präsentirenden Personen ins Werk gestellt, 4 derselben stets die laufenden Geschäfte betreiben und dafür besoldet, ihnen die Domainenrechnungen jährlich vorgelegt, dieselben auch nach Ablauf der fünf Jahre im Amte bleiben sollen; in Betreff der Truppenabführung, dass die Stände, wenn der Kurfürst auf die Besetzung von Calcar und Duisburg bestände, 3—400 Mann dazu, unter Direction der Stände, welche die Officiere zu nominiren berechtigt sind, auf ein Jahr gestatten wollen, die Deputirten aber, wenn er die Abführung der Truppen überhaupt verweigere, sofort alle Verhandlungen abrechnen und zurückkehren sollen.

Aus dem geh. Raths-Protokoll der Regierung. M.

[Der märkischen Stände Bewilligung von 7000 Thlr. Berathungen über Beschaffung des Unterhalts für die Truppen. Zuerst beschlossen, sie ins Bergische zu führen, sodann, die holzapfel'schen Depositengelder in Duisburg anzugreifen.]

23. Oct. „Norprath proponirt, dass zu Emmerich jüngst die Summe von 23,000 Thlr. gewilligt und solche Summe bereits am 25. September dem Fussvolk zugesagt. Die Märkischen hätten in allem 7000 Thlr. gegeben⁶⁶⁾, wovon die Halbscheid gegen den letzten October, die andere den halben December zu erlegen. Nun wären keine Mittel vorhanden, die Völker zu unterhalten, die I. Ch. D. aber beisammen gehalten haben wollten, verlas ein Schreiben des Herrn Oberkammerherrn v. Burgsdorf, item ein Schreiben von I. Ch. D. eigener Hand sub dato 30. August. — Borch: I. Ch. D. gäben zwei Vorschläge an die Hand, 1) dass man die Soldaten bei den Bürgern und Bauern verpflegen lasse, 2) dass man sie in die neuburgischen

⁶⁵⁾ Sie lag jenseit der Wahl und war vom Gebiet der Provinz Geldern ganz enclavirt.

⁶⁶⁾ Ueber diese Steuerbewilligung der märkischen Stände liegen weiter keine Nachrichten vor. Dagegen meldet Norprath unter dem 5. December 1645 dem Kurfürsten die Opposition derselben gegen die Besetzung der an der bergischen Gränze gelegenen märkischen Städte Schwelm und Hattingen durch kurfürstliche Truppen. Urk. u. Actenst. IV p. 200.

Quartiere fuhre⁶⁷⁾, wenn der Herr Pfalzgraf langer trainiren wurde: Das Erste konnte nicht geschehen wegen der Tractaten mit den Standen, und ware kein naherer Weg als der zweite, da musste man aber erst sehen, an welche Oerter und ob I. Ch. D. in solchem Fall auch demnachst noch in Tractaten gehen konnte; sehe also keinen anderen Weg als diesen letzten. — Dr. Peil: Hielte dafur, ob man die Soldaten auf Credit noch konnte unterhalten, bis man sehe, was der Herr Pfalzgraf anfangen mochte; sollte aber der Herr Pfalzgraf sich nicht fugen wollen, so meinte er, dass man sie in des Herrn Pfalzgrafen Quartiere schickte, als etwa in Ravenstein. — Dr. Motzfeld: Ware an sich selbst eine wichtige Sache, und der Importance, dass I. Ch. D. hohe Reputation engagiret, auch der Unterthanen Wohlfahrt, hielte dafur, den Unterhalt bei den Wirthen, dabei dieselben logirten, konnte geschehen, da kein gross Garnison ware, zu Calcar ware es nicht practicabel, zudem, so hatte man mit der Stadt gehandelt, dass sie frei sein sollte bis an den letzten November, Geld aufzunehmen, konnte man versuchen, etwa auf ein oder ander Parcell. Die Volker in die neuburgischen Quartiere zu fuhren, fande I. Ch. D. selbst es noch nicht de tempore, sonst konnte man die Volker auf die Frontieren fuhren und damit dem Herrn Pfalzgrafen etwas naher kommen; seines Theils konnte er nicht sehen, wie man die Hostilitat evitiren konnte, wenn man die Volker in das Land fuhrete. Wenn etwas gethan werden sollte, so musste man auch sehen, dass es I. Ch. D. nicht disreputirlich falle. Wusste seines Theils kein ander Mittel, wann I. Ch. D. Reputation sonst verloren gehen sollte, dass man die Volker bei den Unterthanen essen liesse, oder bei der Kammer sehe, ob man Mittel durch Aufnahmen zu Wege bringen konnte. Mit dem Herrn Pfalzgrafen Hostilitat anzufangen, verstande er nicht, solches mussten diejenigen, welche den Krieg verstanden, wissen. — Dr. Bachmann: Drei Fragen waren vorgestellt, 1) ob man die Soldaten bei den Bauern essen lassen sollte, 2) ob man Geld aufnehmen, 3) oder aber sie dem Herrn Pfalzgrafen in das Land schicken sollte. Hoffe, dass man durch das Mittel der Aufnahme etliche Gelder aufbringen werde. Die Soldaten mit den Bauern essen zu lassen, wurde sich noch nicht schicken wegen beschehener Handlung mit den Standen. Sollte aber zur Aufnahme der Gelder nicht zu gelangen sein, so musste seines Theils dafur halten, dass I. Ch. D. die Volker wohl in die pfalzgraflichen Quartiere schicken mochte, doch resolvireten I. Ch. D. solches selbst nicht pure; wenn man die Volker in die pfalzgraflichen Quartiere gehen liesse, wurde es den Herrn Pfalzgrafen offendiren. Sollten aber Mittel vorgeschlagen werden, dass man die Volker in die Lande schickte ohne Verursachung von Hostilitat, so wurde es das Beste sein. Thate den Vorschlag, ob man nicht allen julichschen und bergischen Beamten anzuschreiben hatte, dass sie die Domainenaufkunfte hiehin schicken oder aber man sie holen wurde. — Norprath: Vor seine Person bleibe dabei, dass es sich nicht thun lasse, die Stande zu offendiren, sondern dass den Standen Wort musse gehalten werden, ein Herr musse Wort halten. Die Zeit weiter zu verspielen, bis der Herr Pfalzgraf mit anderen Potentaten,

⁶⁷⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 152 u. 153.

wie mit Frankreich, ein Anfang gemacht, sich fester gemacht, hätte Bedenken. Seine Meinung wäre, dass man dem Herrn Pfalzgrafen ins Land gehen sollte, obs gleich nicht stracks hostiliter geschehe. Hostiliter könnte es aber wohl geschehen, hätte aber zur Zeit noch Bedenken darin, sondern dass man ihm mit etwas Volks näher auf den Hals ginge, um die Tractaten zu beschleunigen, anderntheils der clevischen Stände halber, dass sie sehen, dass I. Ch. D. Intention wäre, das Volk mit der Zeit abzuführen, und ihnen dadurch mehr Satisfaction zu geben; drittens einen Fuss mit in der Grafschaft Mark zu haben, damit I. Ch. D. künftig dieselbe von fremden contributionibus desto eher könnte liberiren; viertens, weil auch I. Ch. D. durch Ihr Schreiben an den Herrn Pfalzgrafen so weit engagirt, dass Sie mit Reputation so gar still nicht sitzen können. — Obristwachtmeister v. d. Marwitz: Ihm wäre dieser Lande Gelegenheit nicht bekannt, halte sonst dafür, dass man an einen Ort zu gehen hätte, daraus der Herr Pfalzgraf sehen könnte, dass es I. Ch. D. ernst wäre. — Norprath: Seine Meinung wäre, man hätte dem Herrn Pfalzgrafen in das Land zu gehen und zu melden, dass I. Ch. D. das Volk allein hätte, damit I. F. D. zur Billigkeit komme und I. Ch. D. billige Satisfaction gäbe, wie denn I. Ch. D. anders nicht gesucht und zu dem Ende die Ihrigen committiret; weil nun I. Ch. D. dazu nicht gelangen könnte, so hätte Dieselbe dies Volk in ihre bergischen Lande führen lassen müssen, bis I. F. D. mit I. Ch. D. sich eines anderen vergleichen würde. Man könnte auch auf die Domainen und Steuern, so dem Herrn Pfalzgrafen gegeben werden, sprechen. — Borch: Weil der Herr Pfalzgraf suche die Sache zu perturbiren, so sehe er keinen näheren Weg, als die Völker dem Herrn Pfalzgrafen ins Land zu führen; damit es aber nicht scheine, dass es ein feindlicher Ueberzug sein sollte, so hätte man demselben zu schreiben, weil die Halbscheid aller vom Herrn Pfalzgrafen genossenen Steuern I. Ch. D. zuständig, dass sie selbige an I. Ch. D. gelangen lassen wollten. — Dr. Dr. Peil und Bachmann conformireten sich. — Dr. Motzfeld: Man müsse vorgeschlagener Maassen nicht allein dem Herrn Pfalzgrafen, sondern auch den bergischen Ständen zu erkennen geben, item den kriegenden Theilen. — Norprath: Schlüge vor, folgender Gestalt der Landgräfin von Hessen zu antworten⁶⁸⁾: I. Fürstl. Gnaden bliebe unverhalten, wie der Herr Generallieutenant von Norprath sich bereits zu dem Herrn Obristen Günterode und dem von der Malsburg begeben und dem einen und anderen I. Ch. D. Intention angezeigt, dieselben aber damalen nicht anders als I. Ch. D. unverhinderlich vernehmen können, jedoch begehrt, dass ich, der von Norprath, ihnen auf Wesel nochmal Erinnerung thun möchte, weil damalen die Zeit kurz gefallen, welches geschehen und gleiche Antwort bekommen. Nun müssten wir es unsern Orts festiglich dafür halten, dass beide angezogene Kronen I. Ch. D. in ihren wohlhergebrachten Rechten keineswegs verhinderlich wollen sein, dieselben es auch keineswegs Ursache haben; könnten uns auch nicht erinnern, durch was es Pfalz-Neuburg um dieselbe mochte verschuldet haben,

⁶⁸⁾ Sie hatte Auskunft über den Zweck der Truppenanhäufung im Clevischen verlangt.

dass sie denselben bei demjenigen wollten manutentiren, so I. Ch. D. zukäme, indem der Kron Schweden nicht unbewusst würde sein, welcher gestalt sie durch die pfalz-neuburgischen Tractaten um die Vestung Siegburg kommen, auch der Kron Frankreich zur Danksagung, dass sie ihm zur Possession geholfen, hernach mit deren Feinden alliirt. I. F. Gn. aber wüssten, worauf wir hielten, und dass deren Waffen wir im geringsten zu keinem Nachtheil etwas gedenken zu thun, und würde I. F. Gn. einen Weg wie den anderen an dem ihrigen nichts abgehen und I. Ch. D. das, was Dero gebührt und Pfalz-Neuburg nicht zukommt, gönnen, da doch männiglich bekannt, dass I. Ch. D. anders nicht begehrt, als billigmässige Satisfaction, indem dass I. F. Gn. sehe, dass Pfalz-Neuburg die Lande nicht in ihrer Freiheit lasse, und durch Verfolgung der Religion verursache, dass auch die Herren Staaten dadurch von den Religionsverwandten um Schutz und Schirm angegangen werden, welches I. Ch. D. zu nicht geringen Despect gereicht, als wann dieselben ihre Unterthanen in Freiheit der Religion nicht schützen könnte. Wollten uns desto mehr versehen, I. F. Gn. werden I. Ch. D. an ihrer aufrichtigen Intention nicht hinderlich sein⁶⁹⁾.

Deliberatur woher man bei gegenwärtiger Necessität, da der letzte von 31. Oct. den Ständen eingewilligte Termin noch nicht erschienen, Geldmittel zur Unterhaltung der Völker nehmen möchte. — Borch: Zu Duisburg lägen in deposito 10,000 Thlr., dem Grafen v. Holzappel zuständig. Weil nun kein ander Mittel, so meinte, dass man selbige angreifen könnte dergestalt, dass man selbige entweder entlehne auf gewisse Zeit, oder aber eine Verschreibung davor gebe. — Drost Ley: Weil die Necessität da wäre und kein ander Mittel vorhanden, dass man solche Gelder gegen einen Schein aufnehme, darnach cum interesse wieder dahin lege und I. Ch. D. Domains dafür obligire. — Dr. Peil: Weil die Necessität da wäre, so meinte, dass man die Gelder angreifen möchte und eine Obligation an den Platz legen und damit maturirete, sonst möchte er die Gelder wohl wieder abfordern. — Dr. Motzfeld: I. Ch. D. Reputation wäre dabei engagirt, dass man Geld zusammen bringe, sehe kein Bedenken, warum man in casu hoc ne-

⁶⁹⁾ Am folgenden Tage, den 24. October, wurde ein Schreiben an den kais. Generalfeldzeugmeister und Commandirenden im niederrh.-westf. Kreise Grafen v. Geleen ausgefertigt, worin ihm der Einmarsch der brandenburgischen Truppen ins Bergische, „um billigmässige Satisfaction vom Pfalzgrafen zu erhalten“, angezeigt wurde. Bereits war auch der Befehl dazu ertheilt, als durch Diest, der auf der Reise nach Königsberg Berlin passirte, die Nachricht von dem Gutachten des geh. Rathes vom 7. October 1645 (Urk. u. Actenst. IV p. 182), in welchem derselbe dringend von einem Kriege abmahnte, in Cleve eintraf. Gleichzeitig machte die Regierung Norprath nachstehenden Vorschlag zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel, und dieser willigte offenbar mit grossem Widerstreben ein, obiges Schreiben zurückzuhalten und den Einmarsch der schon an der Gränze zusammen gezogenen Truppen noch zu verschieben. Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 192. Im Januar 1646 streckte dann der Graf Johann zu Sayn und Wittgenstein gegen Verpfändung des Amtes Wetter in der Grafschaft Mark 40,000 Thlr. vor.

cessitatis das Geld nicht angreifen sollte. Man könnte auch den Rentmeistern anschreiben, dass sie auf Verhöhung der vortheilhaften Pfandschaften bedacht wären, welches Geld dann wieder an den Platz gelegt werden müsse. — Dr. Bachmann: Die Necessität wäre da, man hätte alle Mittel angewendet, auf andere Wege Geld aufzubringen, aber dazu nicht gelangen können. Deposita sollte man zwar nicht bald angreifen, weil aber die Necessität es erforderte und dergleichen exempla bei grossen Herren im Reich oft passiret, so meinte, man hätte die Depositen anzugreifen. Der Herr Pfalzgraf hätte dergleichen durch das ganze Land 1626 gethan und obligationes an die Plätze gelegt. Den Magistrat hätte man zwar zu ersuchen, dass sie das Geld in der Güte wollten folgen lassen, hielte aber sie würden dazu nicht willig sein, sondern sich besorgen müssen, dass sie von Melander deswegen möchten besprochen werden. Man könnte dem Schultheissen und zweien Schöffen commission auftragen, dass sie das Geld überzählten, man müsste eine Obligation darauf ausfertigen und dieselbe deponiren und auf die Rentmeisterei zu Holte die Versicherung thun, dem Rentmeister daselbst aber die Zahlung der Pensionen befehlen“.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Königsberg
21. Oct. 1645. W.

[Nothwendigkeit, die von fremden Truppen geräumten Orte mit eigenen zu besetzen, vertragsmässig hierzu oder zur Restituierung derselben verpflichtet. Im Nothstand die Privilegien ohne Geltung. Abdankung der Truppen und Demolirung der Befestigungen unmöglich. Erwarte, dass zur Defension des Landes das, was Fremden gegeben, auch dem Landesherrn gegeben werde.]

21. Oct. Habe ihr Schreiben vom 26. August empfangen. Da aber erfahren, dass ihre Deputirten bereits von Cleve abgereist, verschiebe er seine Resolution bis zu deren mündlichen Bericht, wiederhole aber schon jetzt seine durch den v. Strünkede ihnen übermittelte Erklärung, dass die Werbungen nicht den Zweck hätten, sie zu Contributionen zu zwingen, sondern allein zu des Landes Besten angestellt wären.

„Denn nachdem Wir die vielfältigen Drangsalen, denen diese Unsere Lande bei jetzigen des Reichs zerrütteten Zustand bishero unterworfen gewesen, mitleidentlich beherziget, und aber nächst Gott kein anderes Mittel, dergleichen Gefahr von euch und Unseren Landen abzuwenden ersinnen mögen, denn dass die fremden und zum Theil dem Reich widrigen Garnisonen evacuiret, und hingegen diese und andere importante Plätze mit Unseren eigenen Völkern präsidiret, und dadurch das ganze Land vor mehreren Einfall und Bedrängnissen der kriegenden Parteien in Sicherheit und nothdürftige Defension gestellt würde, so haben Wir aus treuer landesväterlicher Sorgfalt Unser Intent zu erreichen, keine Bemühung und Kosten gespart, es auch endlich durch göttliche Verleihung dahin gerichtet, dass Uns wie am

Tage einige Unsere Städte und Plätze wiederum eingeräumet, die fremden Garnisonen abgeführt, Uns auch daneben zur Unterhaltung Unserer eigenen präsidia die dem Lande vorhin obliegenden contributiones zugleich mit abgetreten worden, jedoch anderer Gestalt nicht, dann mit diesem ausdrücklichen Beding, dass Wir dahingegen die evacuirten Plätze und Städte mit nothdürftiger Besatzung wiederum zu versehen, dieselben wider männiglichen zu manutirenen, und im Fall Wir solches zu thun nicht vermöchten, ihnen dieselbe in den Stande, wie Wir sie aus ihren Händen empfangen, unweigerlich zu restituiren schuldig und gehalten sein sollten. Da geben Wir euch nun selbst zu dijudeiciren anheim, ob Wir nicht aus unvermeidlicher drängender Noth zu diesen geringen Werbungen (weil ja ohne geworbene Völker, inmaassen das Exempel mit Unserer Stadt Wesel genugsam bezeuget⁷⁰), die gemelten Plätze nicht zu erhalten) zu schreiten, und weil ja der Soldat vom Winde nicht leben kann, zu deren Unterhaltung die Uns abgetretenen contributiones, darüber Wir doch gleichwohl euren Consens gebühlich requiriret, zu continuiren höchst geursachet und necessiret worden.

Und wollen Wir demnach nicht hoffen, dass ihr dasjenige, was bei diesen irregulären Kriegszeiten und ganz zerrüttetem Zustande, ja in casu extremae necessitatis (ubi privilegii ratio haberi semper non potest) von Uns aus treuer guter landesväterlicher Intention zu Unserer Lande Rettung und Conservation, ja eurer und der eurigen selbst eigenen Wohlfahrt fürgenommen, auch nunmehr glücklich ins Werk gerichtet, für eine vorsätzliche wissentliche Infracation eurer dieserhalber angezogenen Privilegien (davon Wir gleichwohl der Zeit keinen gründlichen Bericht gehabt, auch noch jetzo nicht haben) achten und halten, oder auch auf die Wiederabdankung dieser mit so trefflichen und schweren Kosten auf die Beine gebrachten Völker und Demolirung der Fortificationen (als deren keines ohne Schwächung Unserer der Frau Landgräfin und den Herrn Staaten General gegebenen Parole und daran klebenden churf. Reputation, ja Unserer Lande äusserste Gefahr und Ruin nicht geschehen kann) beharren werdet. Vielmehr versehen Wir Uns zu euch gnädigst, ihr werdet dasjenige, was ihr bishero fremden Herrschaften mit weit grösserem euren Beschwer dahin geben müssen, viel lieber Uns euerem Landesfürsten und zwar zu euerem selbst eigenen Besten und eures Vaterlandes Defension

⁷⁰ Im Jahr 1614 war Wesel, nachdem es die Aufnahme brandenburgischer Truppen verweigert hatte, von den Spaniern überrumpelt worden. Vgl. allgem. Einleit. p. 72.

mit willigem patriotischem Herzen beizutragen geneigt sein, und demnach solche zureichende Anstalt thun, damit diese wenigen Völker mit den unentbehrlichen Lebensmitteln noch ferner entreteniret und versehen werden mögen“.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Königsberg
8. Nov. 1645. M.

(Präsentirt Cleve 30. Nov. 1645.)

[Befehl, die Stände nochmals um eine Steuer zum Unterhalt der Truppen anzugehen, diese aber im Weigerungsfalle trotzdem aus dem Lande zu verpflegen; jenen Restituirung ihrer Privilegien, sobald der Nothstand vorüber, zuzusichern.]

8. Nov. „Nachdem Wir Uns aus eueren unterthänigsten Bericht vorbringen lassen, dass zur Unterhaltung Unserer Völker, die zu Unserer clevischen und angehörigen Lande Defension bei dieser Coniunctur nothwendig zusammen gehalten werden müssen, keine baaren Mittel mehr in Vorrath, sondern dasjenige, was ihr aus Unseren Domainen und der von Unseren getreuen clevischen und märkischen Ständen ohnlängst gewilligten Steuer beibringen können, bereits verwendet sei, so wird die höchste Nothdurft erfordern, dass ihr gleichwohl zur Verhütung aller Ungelegenheit auf Geldmittel bei Zeiten bedacht seid, und befehlen euch hiemit gnädigst, dass ihr zu dem Ende die Stände an euch verschreibt und nachdem ihrs werdet am zuträglichsten finden, entweder durch Deputirte oder collegialiter denselben hierbei die äusserste Necessität, inmaassen Wir selbst unlängst in dem an gemelte Stände erlassenen Schreiben auch gethan, beweglichen und mit den euch bekannten Reden vorstellet und von ihnen eine solche Steuer erhandelt, dadurch immittelst das Volk in Ordnung gehalten und Unsere gnädigste Intention zu der Lande Besten nicht fruchtlos gemacht werde. Wir haben das gnädigste Vertrauen zu ihnen, sie werden es als eine unvermeidliche Nothwendigkeit gebührlich beherzigen und Uns als gehorsamste getreue Stände zum wenigsten in so viel unter die Arme greifen, damit gemeltes Unser Volk bis dahin Wir mit ihren Deputirten, die nunmehr, wie Wir berichtet, auf der Reise seien, abgehandelt und alles zu mehrer Richtigkeit gebracht haben, noch ferner unterhalten werden mögen. Da ihr aber über Unsere gnädigste Zuversicht, die Wir gegen Unsere getreuen Stände gefasst, mit denselben über allen angewandten Fleiss nicht zuträgliches erhandelt, ihr auch sonst aus Unsern Domainen zu keinen anderen Mitteln gerathen könntet, und aus Noth auf Mittel gedenken müsset, wie gleichwohl

das Volk zur Verhütung der Unordnung, so lang ihre Verpflegung aus dem Lande, bis Wir andere Verordnung gnädigst gestellt, finden könne, so wollet ihr gleichwohl die Stände insgemein und da es nöthig, ein und andere absonderlich versichern, dass solche aus Noth von euch gemachte Verpflegung ihnen an ihren herbrachten Privilegien nicht hinderlich, und sobald Wir der Waffen immer ent schlagen sein können, Alles in vorigen Stand setzen und sie bei denselben gnädigst schützen und handhaben wollen“.

Die clevischen Stände an ihre Deputirten in Königsberg.

Dat. Wesel 2. Dec. 1645. W.

[Will der Kurfürst die Truppen nicht abführen lassen, sollen sie Nichts offeriren und die Verhandlungen sofort abbrechen, um Krieg mit Neuburg zu verhindern, auf Zuziehung der clevischen und jülichschen Stände zur Beilegung der Streitigkeiten dringen.]

Empfang und Inhalt des kurfürstlichen Schreibens an die Stände vom 2. Dec. 21. October.

„Sollte dann verspürt werden, dass I. Ch. D. einen Weg wie den anderen bei Dero überschriebener Erklärung resolute zu verbleiben, intentionirt und gemeint sein, in solchem unverhofften Fall hätten E. etc. der von uns ertheilten Instruction, und gemessenem Befehl zufolge, in puncto der conditionirten bewussten Beisteuer einzuhalten, damit (wenn gleich in übrigen gravaminibus einige Satisfaction erfolgen wollte) durch keine conditionirte Oblation, *conditione prius non adimpleta*, die Unterthanen nicht mögen obligirt oder verknüpft werden; dann einmal notor- und offenkundig, dass in diesem unserem bedrängten Vaterland ohne Abschaffung der zum höchsten Beschwer der armen Unterthanen geworbenen und einquartierten Kriegsvölker, zumal keine Steuer zur Abzahlung der alten Kammerschulden, weniger zum Unterhalt einiger Völker nicht gewilligt, noch beigeschafft werden könne. In diesem unverhofften Fall ist bei dieser unserer Versammlung einhellig resolvirt und davor gehalten worden, dass es dem Lande zuträglicher, und uns als Ständen verantwortlicher, die Handlung abzubrechen, als mit einer solchen ansehnlichen Oblation *sub conditione sine qua non* sich zu vertiefen, und dadurch Anlass zu geben, dass dasjenige, was *conditionaliter sub conditione sine qua non* unterthänigst offerirt, nicht etwa *pure acceptirt*, dagegen die einbedungenen *conditiones*, in specie aber und vornehmlich die Abschaffung der geworbenen Völker, als eine der vornehmsten Conditionen, und darauf diese kostbare Schickung allein angesehen, *cum effectu* zuvör-

derst nicht sollten können oder wollen adimpliret werden. Dahero dann in jetztgenanntem unverhofften Fall E. etc. hiermit ferner instruiert und deroselben absonderlich aufgegeben wird, dafern sie verspüren würden, dass die Abdankung und Abführung der Völker und Evacuation der Städte bei I. Ch. D. nicht zu erhalten, die contributiones auch nicht abgestellt, sondern I. Ch. D. bei Dero jüngst uns zugeschickten Resolution zu verbleiben entschlossen, dass alsdann dieselbe mit aufgegebener conditionirter Oblation einhalten, die Handlung abbrechen, sich zu der Rückreise ohne ferneren Verzug begeben und ihres Verrichtens Relation thun sollen.

Weilen auch unterschiedliche Avisen einkommen, ob sollte I. Ch. D. noch mehr geworbene Völker in diese Lande zu schicken Anordnung gemacht haben, und fast öffentlich und ungescheut spargiret wird, dafern I. F. D. der Herr Pfalzgraf zu Neuburg I. Ch. D. auf vorgestellte postulata keine Satisfaction geben würden, dieselbe alsdann resolvirt sein sollte, die jülich- und bergischen Lande durch Kriegsmacht zu occupiren; und da daraus anders nicht zu erwarten, als dass diese Lande in einen offenen Krieg, zu derselben gänzlichen Verheerung und Ruin der ohne des hochbedrängten Unterthanen gestellt werden sollten, so wird E. etc. hiermit aufgegeben, bei I. Ch. D. unseretwegen alles dahin zu richten, dass ein Generalconventstag ausgeschrieben, eine Beisammenkunft angestellt, und mit Zuziehung einiger Deputirten aus Ritterschaft und Städten der clevisch- und jülichischen Lande alle Streitigkeiten zwischen II. Ch. und F. DD. in der Güte componiret und beigelegt werden möchten“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Wesel 26. Dec.
1645. M.

(Unterz.: Norprath, Strünkede und Motzfeld.)

[Die Mehrzahl der Stände zur Bewilligung geneigt, aber gegen einen Revers, der verweigert ist. Vertagung des Landtages. Entschlossen, auch ohne Bewilligung die Steuer zu erheben. Geld- und Truppennoth. Gefahren daraus. Einmarsch lothringischer Truppen in Geldern und Jülich. Des Herzogs Secretär in Düsseldorf. Die hoefyser'sche Schuldliquidation und die Generalstaaten.]

26. Dec. „E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 8. November ist am 30. ejusdem zu Cleve wohl einkommen und demnach daraus gehorsamst vernommen, dass E. Ch. D. zur Beförderung einer neuen Steuer zum Unterhalt der Kriegsvölker vor gut ansehen und uns gnädigst befehlen, dass die clevischen Landstände zu dem Ende von uns verschrieben und dieselben collegialiter dahin disponiren sollen, und berichtet wor-

den, dass der Zeit die Landstände auf Veranlassung E. Ch. D. an sie sub dato 21. Octobris abgegangenen rescripti in Wesel beisammen wären, haben wir uns alsobald auf gesamtes Gutfinden anhero zur Gewinnung von Zeit und Kosten collegialiter verfügt und den anwesenden Ständen E. Ch. D. gnädigstes Gesinnen proponiret. Die Adeligen beschwerten sich unter der Hand, dass in geringer Zahl versammelt, wir haben denn auch einige, wie auch die Stadt Duisburg, so nicht verschrieben war, anhero verschrieben, welche sich auch haben eingestellt. Man gibt uns so viel zu verstehen, dass vom Unterhalt der Völker nichts wüssten, und daher nicht contribuiren könnten, wir vermerken aber doch, dass die Mehrzahl der Adeligen und die Städte zur Westseiten Rheins, auch Duisburg nicht ungeneigt sind, E. Ch. D. mit einer freiwilligen Steuer unterthänigst zur Hand zu gehen“.

Sie bestehen aber auf einen Revers, worin die Regierung sich verpflichten soll, weder jetzt noch künftig Steuern zwangsweise ohne Bewilligung der Stände zu erheben. Derselbe ist ihnen verweigert, worauf sie ihre Dimission verlangt, um sich nach dem Fest wieder in grösserer Anzahl und mit fernerer Instruction zu versammeln.

„Wir besorgen, dass durch einiger Instigation beim vorgenommenen Revers verbleiben und alsdann ohne Einwilligung abrechen werden. Auf diesen Fall werden wir ihnen E. Ch. D. Rescript de dato 8. November insinuiren und sie versichern, dass ihnen nicht an ihren Privilegien solle nachtheilig sein, was zur Unterhaltung der Völker im Lande umgeschlagen werden muss, und werden wir demnächst alles, was nur immer möglich sein kann, zum Unterhalt der Völker anstellen. Es ist aber bereits der Mangel bei denselben sehr gross (denn kein Vorrath bei der Hand ausserhalb noch 6000 Thlr. aus den Depositengeldern des Holzapfel). Und finden uns mit ihnen in grosser Noth. Wir können auch wohl ermessen, dass nicht allein die Stände sich darüber heftig beschwerten werden, sondern dass auch davon bei den Benachbarten ungleiche judicia und Nachreden und dannenhero zwischen der Soldatesca und des Landes Eingesessenen allenthalb Unordnungen entstehen können, darum wir noch in Hoffnung stehen, bei den Ständen diesmal eine Steuer zu erhalten“.

Der spanisch-geldersche Marschall v. Honsbroich hat einem der electischen Adeligen geschrieben, dass der Herzog von Lothringen mit Zustimmung der Spanier vier Regimenter Cavallerie nach Stralen, Venloe, Erkelenz und Jülich verlege, wodurch bei der Zügellosigkeit dieser Truppen das westrheinische Cleve sehr bedroht wird. Auch berichtet Dr. Bachmann, der eben in Düsseldorf gewesen ist, dass der Secretär des Herzogs von Lothringen sich dort aufhalte, mit einer goldenen Kette vom Pfalzgrafen beschenkt worden sei und geäussert habe, dass er demselben eine angenehme Zeitung gebracht. Sie hätten sofort den so eben für Brüssel bestellten kurf. Agenten Carl Andreas v. Staveren nach Venloe und

Ruremond gesandt, um nähere Erkundigungen einzuziehen. Bezüglich der hoefyser'schen Schuld suchten sie, zufolge des von Diest über seine Verhandlungen im Haag erstatteten Berichts, die Rechnungen des staatlichen Commissarius Johann Retzer über die von Graf Wilhelm von Nassau in Cleve-Mark 1629—1631 erhobenen Contributionen und Licentgefälle zu erlangen, um daraus die bei der Liquidation aufzustellenden Gegenforderungen zu berechnen. Holland mache desswegen Schwierigkeiten, indessen würden doch die Generalstaaten bis zur Liquidation mit Forderungen nicht lästig fallen.

Des Kurfürsten Erklärung an die Deputirten der clevischen
Stände. Dat. Königsberg 7. Dec. 1645. W.
(Präsentirt Wesel 5. Jan. 1646.)

[Hat, um nicht aus dem Besitze verdrängt zu werden, das Land mit eigenen Truppen besetzen müssen, auch den Staaten und Hessen solches zugesagt. Seine gefährliche Stellung. Ist im Besitz von Cleve und Pommern bedroht; daher sind die Truppen zur Defension nöthig. Erwartet fernere Steuer zu dem Unterhalt, um Executionen zu verhüten. Unterhandlungen zur Räumung von Hamm und ganz Mark. Absicht, bald nach Cleve zu kommen, der Stände Beihilfe zur Hofhaltung dort ist nöthig.]

7. Dec. „Nachdem Sie aber gleichwohl befunden und wahrgenommen, dass Ihr Herzogthum sogar in fremde Hände und Gewalt gefallen, dass auch S. Ch. D. fast daraus verdrungen gewesen, und zur Errettung desselben kein anderes expedient absehen mögen, dann dass die fremden, zuvörderst aber dem heil. Reich widrigen Völker mit Manier ausgeschaffet, und hingegen die vornehmsten Plätze mit S. Ch. D. eigenen Garnisonen besetzt, und also dadurch das Land vor weiterem Einfall, Occupierung und Einquartierung fremder Völker so viel möglich geschützt und conservirt würde, so haben Sie aus Liebe und landesväterlicher Sorgfalt in kostbaren Schickungen und Bemühungen, nichts ermangeln lassen, auch endlich so viel erhalten, dass Ihr nicht allein von den Herren Staaten die Stadt Duisburg und andere Plätze mehr, sondern auch von der Frau Landgräfin zu Hessen die Festung Calcar, zusammt der Contribution, die I. F. Gn. aus diesen Landen monatlich gehoben, wieder eingeräumt, cediret und abgetreten worden, jedoch alles mit diesem ausdrücklichen Bedinge, dass I. Ch. D. diese Ihr wieder überlassenen Plätze mit genugsamer Garnison hinwiederum besetzen, auch wider männiglichen maintainiren, oder in widrigen Fall, und da Sie das nicht zu thun vermöchten, dem Cedenten im vorigen Stande allerdings zu restituiren schuldig sein sollten.

Daraus dann die löblichen Stände selbst vernünftigt zu ermessen, aus was dringenden erheblichen Ursachen, auch aus guter, landes-

väterlichen Intention I. Ch. D. zu diesen Werbungen veranlasst worden, auch wie hoch hierunter, und insonderheit an Conservation oder Beibehaltung dieser wenigen Völker I. Ch. D. Reputation und hoher Respect nunmehr allenthalben engagirt sei, auch wie wenig die Stände daran gewinnen, vielmehr aber feindliche Attaquen und Belagerungen zu besorgen haben würden, wenn die mit so trefflichen Kosten auf die Bein gebrachten Völker so liederlich zergehen, die evacuirten Plätze ihren vorigen Inhabern restituiret, und das ganze Land darüber von Neuem in äusserster Ruin und Gefahr gestellt werden sollte.

Wobei dann die löblichen Stände noch ferner nicht unerwogen lassen werden, dass sich die jetzigen Läufe im römischen Reiche dermaassen gefährlich anlassen, dass noch zur Zeit zu der so lange gewünschten Ruhe und Tranquillität fast geringe Apparenz erscheinen will, und wann die Sache recht überleget wird, stehen gewisslich keines Fürsten Land und Leute in grösserer Gefahr, als eben S. Ch. D. clevische, pommerische und andere Erblande, ja Dero ganzer Churfürstlicher Staat stehet itzo gleichsam in der Balance, und wird der Ausschlag sein, entweder S. Ch. D. hohes Aufnehmen, oder aber Deroselben und Dero Landen (welches aber der Allerhöchste in Gnaden wende) äusserster Ruin und Untergang. Dass nun S. Ch. D. bei solchem, des Reichs zerrüttetem und zweifelhaften Zustande, und da alle Ihre Benachbarten armiren, Sich und Ihre Lande, durch Voneinanderlassung Ihrer geworbenen Völker, sogar aller defensions Mittel denudiren, und Ihre hohe Churfürstliche Reputation und ganzen Staat in Verachtung und hazard setzen sollten, das werden Ihr hoffentlich Dero getreue Stände selbst nicht rathen, noch gutfinden können, vielmehr versehen sich S. Ch. D. zu denenselben sammt und sonders und gänzlich, sie werden bei sothaner der Sachen Bewandniss und unvermeidlicher Necessität S. Ch. D. und ihr selbst eigen Bestes in gehörige Consideration ziehen, und wegen der so gnädigst an sie gesonnenen Unterhaltung der Völker eine solche patriotische unterthänigste Resolution fassen, wie es der jetzige, des heil. Reiches Zustand, S. Ch. D. hoher Respect und der Lande eigene Wohlfahrt erheischet, und ihnen selbst rühmlich sein kann, und demnach die unverlängerte Verfügung thun, damit die zu Entretienirung angeregter Völker erforderlichen Mittel beigetrieben, und dieselben bei jetziger währender Handlung und bis zu S. Ch. D. Hinkunft noch ferner unterhalten, alle disordres und militärische executions aber, die Sie sonsten wider Dero Willen endlich aus Noth geschehen lassen müssten, verhütet werden mögen.

S. Ch. D. versichern die Stände und deren Deputirte hiermit noch-

malen, dass dieses Alles, was vor diesmal aus unvermeidlicher Necessität also vorgenommen werden müsste, den Ständen an deren erweislichen Privilegien und Herkommen im geringsten nicht präjudicirlich sein soll, auch haben Sie zu dem getreuen Gött das feste ungezweifelte Vertrauen, dass diese Beschwerde nicht lange mehr währen, sondern hoffentlich bald, wo nicht ganz cessiren, so doch auf ein gutes gemildert werden soll, gestalt dann S. Ch. D. Dero Erleichterung zu beförderen allbereits im Werk begriffen sein, und sowohl die Evacuation der Stadt Hamm, als auch gänzliche Neutralität für Dero Grafschaft Mark an gehörigen hohen Oertern, gleich jetzt mit Fleiss negotiiren lassen. Und demnach auch vors andere I. Ch. D. gänzlich resolviret, bald nach vollendetem anstehendem Fest von hinnen wieder aufzubrechen, und Sich (gönnets Gott) nach Dero Chur-Brandenburg, und von dannen sofort ferner nach den clevischen Landen (um den universal Friedenstractaten desto näher zu sein, und insonderheit auch Dero clevischen Staat zu redressiren) zu erheben, Ihre Renten, Domainen und Aemter aber in allen Dero Landen dermaassen erschöpft und ruinirt, dass Sie Dero Tafel und Hofstaat zu erhalten nicht vermöglich sind, so können Sie abermals kein anderes Mittel absehen, als dass Sie Ihre getreue clevische Stände um ein unterthänigstes monatliches subsidium gnädigst anlangen und ersuchen müssen“.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Königsberg
28. Nov. 1645. W.

(Präsentirt Wesel 3. Jan. 1646.)

[Begehrt fernere Steuer zum Unterhalt der Truppen und der Gesandten in Münster, die sonst aus Mangel abzuberufen.]

28. Nov. „Dieweil dann die zur Unterhaltung der Völker verwilligte Steuer allbereits verwendet worden, und es dann nachhero die höchste Nothdurft erfordert, zur Verhütung aller Ungelegenheit dahin zu gedenken, dass besagtes Volk in Ordnung gehalten, und Unsere gnädigste Intention zu der Lande Defension nicht fruchtlos gemacht werde, indem auch Unsere Gesandten zu Münster an gehörigem Unterhalt grossen Mangel empfunden, und allbereits in die 6000 Thlr. Schulden (weil die aus Unseren clevischen Landen darzu deputirte monatliche 1000 Thlr. zurück geblieben) contrahiren mussten, darüber sie allen Credit so gar verloren, dass im Fall ihnen nicht bald mit einem Stück Geld succurrirt werden sollte, sie endlich zu Unserer höchsten Beschimpfung gar würden dimittirt und wieder abgefordert werden müssen; so ver-

sehen Wir Uns noch mal zu euch in Gnaden, ihr werdet solehe unvermeidliche Nothwendigkeit gebührend beherzigen, und Uns als gehorsame getreue Stände noch so weit zur Hand gehen, damit mehrgedachte Soldatesca ferner unterhalten, auch die zu der Gesandten Verpflegung erforderte und allbereits restirenden Gelder unverlängert beigebracht werden mögen, bis Wir mit euren Deputirten, so nunmehr allhier angelanget, hierunter etwas weiter gehandelt oder bei Unserer künftigen Anwesenheit bei euch gewisse Anstalt deshalb getroffen haben werden. Welches euch dann an euren habenden Privilegien nicht soll präjudicirlich sein, sondern sobald Wir der Waffen immer ent schlagen sein können, wollen Wir Alles in vorigen Stand setzen und euch bei euren hergebrachten Privilegien gebührlich schützen und handhaben“.

Die Deputirten der clevischen Stände an dieselben.

Dat. Königsberg 14. Dec. 1645. W.

(Präsentirt Wesel 5. Jan. 1646.)

[Abführung der Truppen ist nicht abgeschlagen, nur hinausgeschoben, erbitten Weisung, ob abbrechen oder eventualiter verhandeln sollen. Gegen sofortige Abführung ist Verpflichtung zur Besetzung des Landes und Nothwendigkeit der Rüstung während der Tractaten mit Neuburg und in Münster geltend gemacht.]

„Weilen aus I. Ch. D. Erklärung vernommen, dero gnädigste Inten- 14. Dec.
tion dahin gerichtet zu sein: dass alle disordres zu verhüten (zumal die Stände in vorigen Jahren so viele Tausende jährlich mehr zu ihrem Ruin von fremder Herrschaft gelitten) die kurf. Völker noch eine Zeitlang möchten unterhalten, darnachher abgestellt oder abgeführt, inmittels über die vorgestellte gravamina und Eventualoblation zur Redressirung des Kammerstaats allhie gehandelt und eventualiter geschlossen werden möchte, welcher Punkt bei unserer Instruction und Commission nicht determiniret noch vorgeschrieben, was gestalt uns in solchem Fall und solchem Erbieten zu halten haben sollten, so haben darüber eine nähere Instruction begehren müssen. Insofern I. Ch. D. die Abstellung oder Abführung der Völker gänzlich und definitive abgeschlagen hätten, so würden wir uns der ertheilten Instruction ad gravamen 2 erinnern und unseren Abschied alsofort unterthänigst gebeten haben. Nachdem aber zur Abstellung oder Abführung Hoffnung und Erklärung gegeben, und inzwischen erboten wird, über der Landschaft fernere gravamina eventualiter zu handeln und zu schliessen, so ist unser freunddienstwilliges Ersuchen E. etc. sich wollen grossgünstlich gefallen lassen, alsobald sich beisammen zu thun, die Sache nach Noth-

durft zu erwägen, und uns eine gemessene Instruction und Befehl, wie uns in diesem Punkt zu erklären und zu verhalten haben werden, fürdersamst, und so bald immer möglich, zu überfertigen.

Die Motiven, so Namens I. Ch. D. uns weitläufig mündlich vorgestellt worden, sind diese: Erstlich, dass vermöge beigelegten Vergleichs zwischen I. Ch. D. und der Frau Landgräfin von Hessen, sub dato 19. October 1644, pacisciret⁷¹⁾, dass I. Ch. D. hinwiederum Calcar genugsam besetzen, wie auch bei I. Kais. Maj. die Evacuation der Stadt Hamm befördern sollen, im widrigen Fall die Stadt Calcar und Kriegscontributionen der Frau Landgräfin wieder eingeräumt werden sollten; da nun I. Ch. D. Völker abgestellt oder abgeführt und Calcar evacuirt, hingegen Hamm noch nicht erledigt würden, alsdann unausbleiblich geschehen dürfte, dass die Frau Landgräfin, vermöge ihres copeilich beigelegten Schreibens, sub dato 13. März 1645^{71a)}, nicht allein die Stadt Calcar wieder incorporirten, sondern auch die monatliche Kriegscontribution reassumireten. Vors Zweite, dass wegen Facilitirung und desto zuträglicher Beförderung der vorseienden Tractaten mit dem Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg F. D. noch zur Zeit I. Ch. D. sich nicht gänzlich bloss und aus aller positur stellen könnten. Vors Dritte, dass I. Ch. D. im Nachdenken der Ungelegenheiten und Gefährlichkeiten, welche sich bei den Tractaten zu Münster und Osnabrück I. Ch. D. und Dero Landen und Unterthanen zum Nachtheil ereignen möchten, die angefangene kostbarliche Verfassung noch zur Zeit nicht könnten abstellen“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Wesel
15. Jan. 1646. M.

[Der clevischen Stände Bewilligung von 18,000 Thlr.]

1646. „Der clevischen Landstände Resolution ist uns allermeist am 12.
15, Jan. ejusdem mündlich und schriftlich eingebracht worden, nachdem wir ihnen am 10. clausulum concernentem E. Ch. D. Rescripts vom 28. November⁷²⁾, dass die zum Unterhalt des Kriegsvolks nöthige Contribution propria autoritate ausgeschrieben werden solle, da sie auf E. Ch. D. jetziges Gesinne nicht gutwillig dazu verstehen wollten, vorgelesen. Dieweil sich nun zwar die am 7. hujus gewilligte Summe von 12,000 Thlr.

⁷¹⁾ Vgl. oben Einleit. p. 105.

^{71a)} Das Schreiben war, wie der angezogene Artikel des Vertrags, nur ostensibel. Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 751.

⁷²⁾ Ein Rescript des Kurfürsten von diesem Datum befindet sich weder unter den clevischen, noch unter den berliner Acten; vgl. dagegen dasjenige v. 8. Nov.

bis auf 18,000 Thlr. darin erhöht, aber auch die Condition, dass die Steuer in 3 Terminen, am 13. Februario, 14 Tage vor Ostern und gegen 1. Mai, erhoben werden sollte, befunden, welche Condition wir E. Ch. D. Intention und der Sachen Erheisch nicht allerdings ähnlich erachten konnten, haben wir darüber mit den Landständen fernere Handlung so lange gepflogen, bis wir uns endlich dahin mit ihnen verglichen, dass die 18,000 Thlr. in zwei Terminen, den 22. Januar und den letzten Februar gegen den gewöhnlichen Revers zu entrichten“.

Die clevischen Stände an ihre Deputirten in Königsberg.

Dat. Wesel 16. Jan. 1646. W.

[Weisung, im Fall die sofortige Abführung der Truppen nochmals verweigert wird, ihre Dimission zu fordern, Beihilfe zur kurfürstlichen Hofhaltung in Cleve abzuschlagen.]

Hätten nochmals auf sofortige Abführung der Truppen zu dringen. 16. Jan.

„Sollten aber, über alle Zuversicht solchem abermaligen unterthänigsten Remonstriren, Suchen und Bitten unerachtet, I. Ch. D. zu solcher Abstellung oder Abführung der einquartierten Völker nicht erbeten werden können, in solchem unverhofften Fall müssten wir es davor halten, dafern E. etc. in einige weitere sonderlich zur Redressirung des Kammerstaates an Seiten I. Ch. D. gnädigst gesuchte eventuale Handlung sich einlassen würden, uns und dem Lande ein unwiderbringliches Präjudicium durch solche Handlung zugefügt werden sollte, gleich solches die eventuale Handlungen in puncto vor diesem gutbefundener Deputation zur Entlastung der alten Kammer Schulden bezeuget, dahero dann in angeführtem unverhofftem Fall E. etc. hiermit ferner instruiert werden, sich dahin zu erklären, dass dieselben den betrübten Zustand dieser Landen, darinnen dieselben durch diese Einquartierung und Werbung gestürzt, zum höchsten doliren und sich bezeugen müssten, dass ohne vorhergehende Abführung oder Abstellung genannter Völker, in keine eventuale Handlung über den hochbeschwerten Kammerstaat sich einlassen, sondern abbrechen müssten, auch genothdrängt wären, bei I. Ch. D. um gnädigste Dimission unterthänigst zu bitten und sich zur Rückreise zu begeben.

Belangend diesen nach den zweiten Punkt, dass I. Ch. D. zu desto mehrer Maturirung Dero gnädigst resolvirten Ueberkunft in diese Landen ein monatliches subsidium zur Erhaltung Dero Tafel und Hofstaat gnädigst gesinnen, da ist E. etc. ohne unsere fernere Erinnerung der betrübte und bekümmerte Zustand unseres Vaterlands bekannt,

welcher also beschaffen, dass fast keine Pensionarien bezahlt, weniger der einquartierten Völker Verpflegung daraus gefunden werden kann, und dafern die unterthänigst gesuchte Abdankung oder Abführung genannter Völker nicht in Kurzem zu erhalten, dass alsdann eine totale Confusion und Verlauf der armen Unterthanen unausbleiblich zu erwarten, dahero dann wegen kundbarer Unvermögenheit solch Gesinnen E. etc. bei I. Ch. D. unterthänigst werden wissen zu divertiren und abzuschlagen, hingegen die Abschaffung der Völker unterthänigst vorzustellen, damit I. Ch. D. Kammerintraden zu Erhaltung Dero Tafel und Hofstaat verwendet werden, die arme hochbeschwerten Unterthanen sowohl aufm platten Lande als in den Städten beisammen gehalten und conservirt werden mögen“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve
10. Febr. 1646. M.

[Grosse Geldnoth. 12,000 Thlr. für die Truppen monatlich erforderlich. Die Stände anzugehen, erfordert Zeit und Kosten. Bitte um Verhaltensbefehle.]

10. Febr. „E. Ch. D. wird aus unserer dem jüngsten weselschen Landtag betreffenden unterthänigsten Relation gnädigst vernommen haben, wasmaassen die clevischen Landstände nicht mehr dann 18,000 Thlr. eingewilligt. Gleichwie wir nun albereit damals unterthänigst angeregt, also befindet sichs jetzo in der That, dass dieselbe Summe zum Unterhalt des Kriegsvolks gar wenig erklecket, sintemal man kaum den gegenwärtigen Monat Februarium damit auskommen kann; und gleichwohl etliche Compagnien daneben noch ein Monat, etliche anderthalb Monat nachständig bleiben und auf einen jeden Monat vor das ganze Volk nothwendig 12,000 Thlr. erfordert werden. Dahero wir auf den künftigen Monat Martium gar keinen Rath noch Mittel, viel weniger auf die folgende Zeit, vor uns sehen, noch zur Hand zu ergreifen wissen. E. Ch. D. hat in Ihrem nächstvorigen Befehl uns gnädigst aufgegeben, wir sollten die Stände beweglich zu einem nothdürftigen Beischuss disponiren, und, sie willigten oder nicht, was nöthig wäre, ausschreiben und betreiben. Wir können aber nunmehr weder mit der eingewilligten Summe zureichen, noch auch zu einer ungewilligten Aussetzung der ferneren Nothdurft nach schreiten, weil wir uns dessen, nachdem die Stände zum wenigsten schon etwas gewilligt haben, nicht mehr bemächtigt, noch uns verantwortlich befinden, ohn E. Ch. D. ausdrücklichen Befehl uns einer solchen Sache, daraus unzweifflich zwischen E. Ch. D. und den Landständen beschwerliche Weiterungen entstehen würden.

zu unterfangen. Sollten wir auch eine neue Disponirung der Stände zu einiger Einwilligung versuchen, so stehet zu bedenken, dass solches sehr langsam hergehen, der Sachen wenig erspriesslich sein und grosse Kosten, wozu wir nicht zu gelangen wissen, erheischen würde. Dann die Stände wollen erstlich ordentlicher Weise 14 Tage oder 3 Wochen vorhero zusammenbeschrieben sein. Vors andere, wann sie bei einander sind, so währet es gemeinlich 5, 6 oder 7 Wochen, ehe man zum Schluss kommt; vors Dritte, ob sie schon endlich etwas willigen, so pflegt doch dasselbe nicht viel zu erklecken und die Termine der Zahlung dermaassen angesetzt zu werden, dass zum wenigsten 4 Wochen darauf laufen, also dass mehr als 3 Monate, welche 36,000 Thlr. vor sich allein fordern, aufs neue und ohne gefundene Versehung verfliessen. Ueber das wollen die Landstände, wann sie im Namen E. Ch. D. verschrieben werden, auf E. Ch. D. Kosten ohn Zuthun des Landes gepflegt sein, wie sie dann wohl ehemals und noch anno 1642 auf damaligem Landtage, ehe und bevor sie die Proposition anhören wollten, insgesamt begehret haben, man sollte ihnen zuvor willige Wirthe zu ihrer Verpflegung machen, worauf dann nicht weniger als 2—3000 Thlr. gehen würden. Diesem Allem nach hoffen wir unterthänigst, E. Ch. D. werden selbst gnädigst ermessen, wie hochnöthig es sei, dass Sie sich gefallen lassen, uns aufs allerehste eigentliche und ausdrückliche Verordnung unseres Verhaltens zu ertheilen“.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Königsberg

14. März 1646. M.

(Präsentirt Cleve 11. April 1646.)

[Befehl, 8000 Thlr. monatlich in Cleve zum Unterhalt der Truppen umzulegen und beizutreiben. Absicht, das Fussvolk zu reduciren.]

Empfang ihres Berichts vom 10. Februar.

14. März.

„Nachdem Wir nun ohne Unsere grosse Disreputation und Verkleinerung solche Völker nicht von einander gehen lassen können, so ist es billig und nöthig, auf Mittel und Wege zu dero nothdürftigen Verpflegung bedacht zu sein. Dass aber dieselben aus Unseren Domainen nicht genommen werden können, solches ist euch mehr als zuviel bekannt. Derowegen es die unumgängliche Noth erfordert, angesehen, die von Unseren clevischen Ständen anhero Deputirte zu keiner Einwilligung verstehen wollen, ein ander Mittel (wiewohl Wir noch zur Zeit ungern dazu schreiten) zu ergreifen und zur Hand zu

nehmen, sofern nicht die von der Frau Landgräfin zu Hessen Lbd. Uns eingeräumte Stadt Calcar I. L. wiederum abgetreten und eingeräumt werden soll. Ergeheth demnach an euch Unser gnädigster Befehl, einige monatliche Eintheilung von 8000 Thlr., sowohl 4000 auf der Westseiten, als 4000 auf der Ostseiten, auf drei Monate lang zu machen, und deren unfehlbare Beitreibung Unseren Rentmeistern hin und wieder ernstlich anzubefehlen; danebst dann auch den Compagnien gewisse Anweisungen an die Städte werden assigniret und ertheilet werden können. Würden dann solche 8000 Thlr. nicht zureichen können, sondern es müsste dazu noch einiger Zuschub erfordert werden, so sind Wir gnädigst zufrieden, dass selbiger aus Unseren Domainen erhoben und zu obgesetzten Ende möge verwendet werden, wie ihr mit Unseren Amtskammerräthen nebst Zuziehung des Landrentmeisters Konrad Mollen hiervon zu reden, und woher der Zuschub, sofern einiger hierbei würde von Nöthen sein, zu nehmen, insgesammt zu deliberiren haben werdet. Wir sind sonsten entschlossen, das Fussvolk, dieweil Wir berichtet werden, dass etliche Compagnien sehr schwach sein sollen, mit dem forderlichsten zu reduciren“.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Königsberg
27. März 1646. M.

(Präsentirt Cleve 18. April 1646.)

[Erörterung der Gravamen nach seiner Ankunft in Cleve, Stände sind bis dahin so zu tractiren, dass sie „content“, erwartet dagegen Unterhalt der Truppen von ihnen.]

27. März. Die clevischen Ständedeputirten haben gleich nach ihrer Ankunft selbst deren Gravamen übergeben.

„Wann dann gemelte Stände abermals mit einigen anderen Beschwerden bei Uns eingekommen und Wir wegen Dero Erörterung erwähnte Deputirte auf Unsere Ankunft in Cleve in Gnaden vertröstet; so ergeheth hiermit an euch Unser gnädigster Befehl, darob zu sein und aufs Beste zu verhüten, dass der Stände gravamina bis zu deren Erörterung nicht gemehret, sondern sie also mögen tractiret werden, dass sie content sein und wider Herkommen und Gebühr nicht beschweret und zu doliren verursacht werden mögen. Jedoch versehen Wir Uns hingegen gänzlich, sie werden auch ihres Orts sich allerschuldigen Gebühr gegen Uns erweisen, und insonderheit den bedürftenden Unterhalt für die erworbenen Völker immittelst beischaffen und dadurch alle andere Inconvenientien und Extremitäten selbst verhüten helfen“.

Aus dem Protokoll des clevischen Landtages zu Cleve. W.

[Ansuchen um fernere Steuer. Einige Gravamen der Stände. Unsicherheit im Lande. Die Ritterschaft gegen, die Mehrzahl der Städte für Bewilligung. Ablehnungsbeschluss. Der Kurfürst besteht auf Giltigkeit des Majoritätsvotums. Dimissionsverweigerung. Abreise ohne dieselbe nach Beschluss der Rückkehr. Drohung der Räthe.]

„Sind ex civitatibus in curia erschienen aus der Stadt Cleve: Bürgerm. 22. März. Lie. Strattman, Bürgerm. Greve, Bürgerm. Osterwick und Richter Schnitzeler, aus Wesel: Dr. ther Schmitten und Rentmeister Werriek, wegen Emmerich: Bürgerm. Briell und Dr. v. d. Beck, wegen Calcar: Schöffe Huytten, und wegen der Stadt Duisburg: Bürgerm. Münch, wegen Rees: Bürgerm. Kost und Rentmeister Bockorst; woselbst auch sich befunden aus der Ritterschaft deroselben Director Herr zu Bellinghoven, Wilich-Lottumb, Quad-Kreuzberg, Wilich-Winnenthal, Spaen, Eickell, Tengnagel zu Selem, Horst und Nivenheim.

Ritterschaft und Städte nach der Kanzelei sich verfügt, in die Rath- 23. März. stube gefordert, und die Proposition, so durch Herrn Dr. Motzfeld mündlich geschehen, angehört, wobei anfänglich die Herrn Landstände, dass in ziemlicher Anzahl auf der churf. Regierung Ausschreiben sich eingestellt, bedankt worden, auch dabei gemeldet, dass I. Ch. D. die jüngsthin im Januar dieses 1646. Jahres unterthänigst gewilligte Steuer, in gnädigstem Dank angenommen, und weil I. Ch. D. bei gegenwärtiger, im Reiche noch continuirender Unruhe, in einer solchen Necessität sich befänden, wozu Sie einer eilfertigen Summe benöthigt, dass daher die Regierung aus gnädigstem Befehl I. Ch. D. die Landstände ersucht haben wolle, zur Conservation I. Ch. D. hohe Reputation, Deroselben mit einer nochmaligen freiwilligen Steuer unter die Arme zu greifen. — Post meridiem ist die Proposition examinirt, und von der Ritterschaft dieses Vorrhamen gegeben, dass zuvörderst, und ehe über die Proposition einige Resolution erfolgt, den Herrn Räthen per deputatos nachfolgende gravamina vorgestellt werden möchten, gestalt darüber eine zuträgliche Resolution und Erledigung zu bitten: 1) dass die höchstbedrängten Stände und Unterthanen von der unträglichen Soldatenlast dermalen eins befreiet, 2) die Lehleute beim Empfang der Lehngüter gegen Altherkommen in den Hergewedden und Cancellarien, nicht gegen Altherkommen (wie bis anhero geschehen) übernommen, 3) die Münzordnung nach Proportion der staatlichen Valuation, sonderlich in der goldenen Münze gegen 20 Procent redressirt, 4) über den Lohn der Tagelöhner, Dienstboten und dergleichen Arbeiter eine sichere Ordnung aufgerichtet, und 5) die Stadt Wesel sowohl auch andere Städte gegen habende Zollfreiheit ferner nicht graviret, und wiederum in possessione libertatis zufolge I. Ch. D. gnädigsten Resolution hergestellt werden mögen; welchen der Ritterschaft Vorrhamen sich die Städte ebenfalls gefallen lassen, dabei dann hinzugesetzt vors sechste, dass die Hansleute und deren Knechte, auch angewachsene Söhne aufm platten Lande, vom Pfluge durch die spanischen Parteien weggenommen und gewaltsam genöthigt werden, sich in

Kriegsdienst zu begeben, daneben auch die Landstrassen dermaassen unsicher, dass fast Niemand dieselbe gebrauchen könne, mit Bitte, darinnen zu remediren.

26. März. Haben die Ritterbürtigen ihre Vorrathen auf die Proposition dahin gegeben, dass vor diesmal die gesonnene Steuer nicht willigen könnten, und dass zu dem Ende der churf. Regierung die Impossibilität der Unterthanen umständlich remonstrirt werden solle; darauf die Städte praevia deliberatione verschiedene Meinungen gehabt, indem Cleve aus allerhand eingewandten Motiven vor diesmal noch eine Steuer zu willigen resolvirt, Wesel kraft habender Instruction den Ritterbürtigen beigefallen, Emmerich aber dahin votirt, dafern die Ritterbürtigen und mehre Theil der Städte eine Steuer willigen würden, dass alsdann demselben Beifall leisten sollten, Calcar sich erklärt, dass committirt wären, um Assistenz zu bitten, Xanten der Stadt Cleve, Rees aber der Stadt Wesel beigefallen. Nachdem solche dissentirenden vota der Ritterschaft, jedoch ohne Benennung der Städte, vorgetragen, haben dieselbe nöthig befunden, dass die Resolution per syndicum aufgesetzt werden solle.
27. März. Ist der Herren Ständen Resolution aufgesetzt und von der Ritterschaft examinirt und approbirt worden. Städte die Resolution gleichfalls verlesen und exceptis Clivensibus, Calcariensibus, Duisburgensibus und Xantensibus angenommen, welche vier Städte dann auch sich erklärt, dass zwar leiden könnten, dass gemelte Resolution dergestalt übergeben werde, trügen aber Bedenken, bei Vorstellung derselben sich finden zu lassen.
28. März. Post meridiem hat der Herr Dr. Steinberg den Herrn Ständen auf Befehl der churf. Regierung angemeldet, dass die Regierung die Stände nicht dimittiren könnte, dieselbe hätten sich dann zuvörderst über die Proposition und dabei gesonnene Steuer willfährig erklärt.
29. März. Sind die gesammten Stände aus Ritterschaft und Städten zu den Herrn Räthen gegangen und denselben vorgetragen, dass von gestriges Tages vorgestellter Resolution der Ritterschaft und etlicher Städte nicht abstehen könnten, theils dass einige Ritterbürtigen verreiset, theils dass die Städte, welche den Ritterbürtigen Beifall geleistet, ob defectum mandati sich anderer gestalt nicht erklären könnten, mit Begehren die Landstände zu dimittiren. Consiliiarii: Könnten in die Dimission nicht gehehen wegen der hohen Necessität, darinnen I. Ch. D. sich anitzo befinden thäte, mit Begehren, die Stände sich näher erklären wollten, zu mehr, dass I. Ch. D. gnädigst anbefohlen (allermaassen der Herr Dr. Steinberg öffentlich verlesen), dass I. Ch. D. berichtet worden, ob sollten die resolutiones auf den Landtagen dadurch zu grossen Kosten und Undienst I. Ch. D. verweilet werden, dass die vor diesem confirmirte Landtagsordnung eine Zeit lang suspendirt worden, dahero dann I. Ch. D. Dero Regierung befehlen thäten, bei den Ständen es dahin zu richten, dass ohne Weiterung die majora wie im ganzen römischen Reiche resolviren sollten, und dass die vor diesem gut befundene und confirmirte Landtagsordnung observiret, und diejenigen, welche darinnen zum Nachtheil des gemeinen Besten sich widerig erzeiget,

zu I. Ch. D. Animadversion in Acht genommen werden möchten⁷³⁾. Nach dem Mittag haben die Herrn Landstände aus Ritterschaft und Städten sich wiederum beisammen gethan, gestalt über dem, was Vormittags denselben in puncto dimissionis vorgestellt, auch was I. Ch. D. in puncto concludendi per majora gnädigst anbefohlen, zu deliberiren. Bei wähernder solcher Deliberation hat Herr Dr. Motzfeld den Herrn zu Bellinghoven cum Syndico Dr. ther Smitten ausfordern lassen, der dann Namens der churf. Regierung angezeigt, dass die Herrn Rätthe über die Dimission deliberiret und sich zum höchsten beschwert befunden, die Herrn Landstände ohne nähere zuträgliche Resolution zu dimittiren, zu mehr auch darum, dass der Stände deputati annoch bei I. Ch. D. um Abführung der Völker Ansuchung thäten, und denselben Hoffnung gegeben wäre, dass mit einer zuträglichen Resolution abgefertigt werden sollten. Daher dann die Landstände durch Einwilligung einer erklecklichen Steuer I. Ch. D. ungezweifelt zu einer gewünschten Resolution commoviren würden. — Beide deputati Herr zu Bellinghoven und Syndicus Dr. ther Smitten Namens der Herrn Landstände sich wie zuvor erklärt.

Nach beschehener Relation derselben haben sich die Herrn Ritterbürtige beisammen gethan, den syndicum Dr. ther Smitten zu sich gefordert, und nach weitläufig, bis über neun Uhren gehaltenen deliberationibus concludirt, dass von einmal den 28. hujus mündlich vorgestellter und schriftlich übergebener Resolution ex causis allegatis nicht abstehen könnten, dass auch nöthig sein wolle, wie man sich weiters zu verhalten, sonderlich, dafern über Zuversicht gegen der Stände Bewilligung mit Aufsetzung einiger Steuer verfahren werden wollte, gegen den 9. Aprilis alle und jede Ritterbürtige und Städte wieder zu verschreiben, gestalt darüber, wie auch über den churf. Befehl, in puncto der vor diesem streitigen in anno 1643 aber per transactionem verglichenen Landtagsordnung zu deliberiren.

Auf Ansuchen der Herrn Rätthe, dass der Stände deputati auf die 30. März. Kanzlei kommen wollten, der von Bernsau, Wilich zu Winnenthal und Herr zu Kreuzberg sich excusiret, dass sie Niemand deputiren könnten, weil sie kein corpus ausmachten, die Städtefreunde und Uebrigen von der Ritterschaft wären albereits verweist, die Herrn Rätthe ihnen durch Dr. Motzfeld vermelden lassen, dass die Noth sie zwingen werde, mit dem Ausschlag zu verfahren, könnten der Necessität halber nicht auf der Stände Wiederkunft warten, deren Mehrzahl ohne Willigung und Dimission hinweg gezogen. — Illi: Stände hätten resolvirt, sich gegen Montag über acht Tage wieder in Cleve einstellen zu wollen⁴⁾.

⁷³⁾ Inhalt eines kurf. Rescripts vom 3. Januar, präs. zu Cleve 25. Januar.

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu
Wesel. W.

[8000 Thlr. dem Kurfürsten, 2000 Thlr. für Zehrungskosten gewilligt. Beschluss, ferner Nichts zu bewilligen, bis die Truppen abgeführt.]

9. Apr. „Sind erschienen: Der Herr zu Bellinghoven, der Ritterschaft Director, Herr zu Lottum, Herr zu Sonsfeld, Herr Eickel, Herr Spaen, Herr Horst zu Rosau, Herr Rinsch, welche alle der Städten Syndicus Dr. ther Smitten salutiret, auch über diese Beisammenkunft mit denselben Unterredung gepflogen. — Eodem die erschienen Deputirte der Städte Emmerich und Rees; Cleve, Calcar und Xanten aber haben sich entschuldigt, da zu Cleve die Abrede genommen, dass Stände sich in selbiger Stadt wieder versammeln sollten.
10. Apr. Sind angekommen: Herr Landdrost Boetzelaer, Herr Morrien, Herr Drost Nievenheim, Herr Els, Herr Lützenrath zu Clarenbeck, Herr Barich zu Loe, Herr zu Kreutzberg. Auch ist eingekommen deputatus der Stadt Duisburg Michael Wintgens, Bürgermeister dasselbst.
11. Apr. Sind die Herrn Landstände wiederum in Curia erschienen. Wie nun die Herren von der Ritterschaft auf die gestrigen Tages vorgestellte unnützliche Conferenz abermals gedrungen, die Deputirten der Städten aber dabei persistirt, dass es überflüssig wäre, über die Mittel *conservationis privilegiorum* zu deliberiren, so lange nichts festgestellt, ob nämlich die Herrn Landstände geneigt wären, einige Steuern zu willigen oder nicht, haben endlich die Herren von der Ritterschaft ihren Vorrhamen dahin gegeben, dass nämlich in Ansehung der Herren Stände deputati noch bei I. Ch. D. in tractatu über die Abdankung oder Abführung der Völker stunden, für diesmal den Ständen verantwortlich fallen werde, alnoch eine geringe Summe von etwa 8 oder 10,000 Thlr. unterthänigst einzuwilligen, und dass solche Resolution den Herrn Räten ex loco zugeschrieben werden solle, mit dem Zusatz, dass nach dieser Willigung die Landstände fernere Steuern nicht einzuwilligen resolvirt, die geworbenen und eingeführten Völker zu Ross und Fuss wären dann zuvörderst cum effectu abgeführt; dabei dann auch die Ritterschaft concludirt, dass solche Summe der 8 oder 10,000 Thlr. nicht sollen verhöht werden. Nachdem dieses Vorhaben dem Syndico Dr. ther Smitten vortragen, ist ex nobilibus noch angekommen der Herr zu Winnenthal.
- Ante meridiem haben den Städten deputati nach eingeholter fernerer Instruction der Ritterschaft Vorhaben Beifall geleistet; darauf dann dem Syndico Dr. ther Smitten aufgegeben, der Stände Erklärung Missive-weise aufzusetzen, dabei auch von den sämtlichen Ritterbürtigen und Städten concludirt und festgestellt, dass dies die letzte Steuer sein und keine weiteren Steuern gewilligt werden sollten, die gegen der Landständen Willen geworbene und eingeführte Kriegsvölker wären dann zuvörderst abgestellt oder aus dem Lande abgeführt, welche Erklärung dann auch abgegangenem Schreiben an die churf. Regierung einverleibt werden solle. Als viel die eingewilligte Steuer betrifft, ist concludirt, dass für diesmal 8000 Thlr. I. Ch. D. freiwillig im ganzen Lande umzulegen consentirt, daneben

noch 2000 Thlr., davon 500 Thlr. vor Abgang und 1500 Thlr. zur Abzahlung der Ständen auf jüngstgehaltenem Landtag zu Cleve und jetziger Versammlung aufgegangenen Zehrungskosten⁷⁴.

Oberst Adam v. Hake und Oberstwachmeister v. d. Marwitz⁷⁴)
an die Regierung. Präs. Cleve 12. April 1646. M.

Müssten mittheilen, dass die Officiere und Soldaten sich höchlich be- 12. Apr.
schweren, dass sie keine Lebensmittel mehr zu beschaffen wissen und sich auf
solche Weise nicht länger halten können. „Ob wir sie zwar vertröstet, dass
sie bis auf Resolvirung der Landstände sich sollten gedulden, so haben wir
doch mit Verwunderung vernehmen müssen, dass sich die Landstände auf
die widerliche Seite gelegt und, ihrem Versprechen unerachtet, an einem
anderen Orte beisammen zu kommen sich unternommen, woraus leichtlich
ihre Intention zu spüren ist. Wir aber wissen unsere Officiere und Sol-
daten auf solche Weise nicht länger zu halten. Es scheint auch, dass
mans darauf spielete, dass die Regimenter zu Grunde gehen und verlaufen
sollen, welches wir auf unsere Verantwortung zu nehmen nicht unterfangen
wollen; sie haben auch S. Ch. D. viel zu viel dazu gekostet. Als ist unser
dienstliches Bitten, E. etc. wollen es dahin disponiren, dass ohne ferneren
Verzug Mittel gemacht werden, dass die Leute zu leben haben. Im widri-
gen Falle wollen wir, da die Truppen ruiniret werden oder verlaufen sollen,
dawider protestiren und solches auf ihre Verantwortung gestellet haben,
auch da dem Lande Schaden zugefüget würde, weil wir dieselben des Man-
gels an Lebensmittel halber nicht länger wissen einzuhalten, für unsere
Person entschuldigt sein wollen⁷⁵).

Arnold de Beyer an Wesel. Dat. Königsberg

27. März 1646. W.

(Präsentirt Wesel 18. April 1646.)

[Der Kurfürst bleibt bei ablehnender Resolution. Abreise der Deputirten. Kleist
nach dem Haag.]

„Ob nun wohl der tröstlichen Hoffnung gelebt, I. Ch. D. würden 27. März.
auf unsere unterthänigste so schrift- als mündliche Erinnerungen und
Demonstrationen und auf unsere Proposition und gravamina eine bes-

⁷⁴) Oberstwachmeister v. d. Marwitz als Stellvertreter Burgsdorf's Com-
mandeur der Cavallerie, Oberst Hake der Infanterie im Clevischen.

⁷⁵) Am 18. April erschienen Oberst Hake, Oberstwachmeister v. d. Mar-
witz, die Rittmeister Löben und Pannewitz sowie die Lieutenants des Ritt-
meisters Kleist und des Obersten Burgsdorf vor der Regierung, „hielten mit
grossem Ungestüm an um ihre Besoldung, meldeten, dass sie mit einem Monat
sich nicht könnten contentiren lassen und gingen mit Ungeduld wieder hinweg“. Am 5. Juni zeigt Oberst Hake an, dass eine Compagnie beim Beziehen der
Hauptwache in Cleve die Gewehre weggeworfen habe und er genöthigt gewesen
sei, um eine allgemeine Meuterei zu verhindern, aus eigenen Mitteln einen
Monatssold auszahlen zu lassen.

sere gnädigste Resolution uns ertheilet haben, so verbleiben doch I. Ch. D. in puncto wegen Abführung der Völker, wie dann auch in puncto des privilegii de anno 1501 et juris indigenatus bei Ihrer vorigen Meinung^{75a)}, und davon nicht abstehen wollen, Deroselben wir die uns mitgetheilten Vorschläge und Erklärungen ad referendum annehmen, und um unsere gnädigste Dimission, unserer Instruction zufolge, nochmalen unterthänigst bitten müssen, darauf wir täglich unseren Abschied erwarten. Sobald wir denselben erhalten, werden nicht unterlassen, uns auf die Rückreise zu begeben. Dieser Tage ist der Herr Kleist⁷⁶⁾ als kurfürstlicher Abgeordneter von hier nach dem Haag gegangen, ob etwas in unseres Landes Sachen alda vor- und anzubringen, stunde zu vernehmen“.

^{75a)} Bezüglich des Privilegs von 1501 hatte Burgsdorf, der nebst Seidel wiederum mit den Deputirten verhandelte, in einer der letzten Conferenzen geäußert: Es wäre I. Ch. D. imprimiret, im Fall Sie das privilegium de a. 1501 absolute confirmiren sollten, alsdann kein Herzog noch Herr im Lande, sondern die Stände Meister und der Fürst Knecht sein würde, welches Dero zum höchsten disreputirlich und lieber das Land nicht haben, als solches eingehen würden. Auf solche Weise sollten I. Ch. D. gleichsam gewisse inspectores und Oberaufseher vorgesetzt werden, welches aber einem löblichen Fürsten, so von Gott mit einem tapferen, heroischen und fürstlichen Gemüthe und gesundem Verstande reichlich begabt, ganz unleidlich und zum höchsten despectirlich sei, wie denn auch dergleichen Vinculirung des Landesfürsten im römischen Reiche unerhört; es toussire dieselbe die landesfürstliche Hoheit und Autorität nicht wenig und würde dadurch anders nichts dann ein consortium gubernationis eingeführt, ja wohl gar den Ständen die Oberinspection über ihre Herrschaft zugeeignet, welches aber I. Ch. D. Dero getreue Stände hoffentlich nimmer anmuthen würden. — Bezüglich des Indigenatsprivilegs beharrte der Kurfürst bei seiner Ansicht, dass auch nicht Eingeborene durch Ankauf im Lande resp. Ahnennachweis sich zur Anstellung in Cleve-Mark qualificiren könnten, wollte jedoch „die indigenae, wenn capaces den externis präferiren“. — Nach dem Tagebuch des weseler Deputirten Arnold de Beyer, welches auch anführt, dass der im J. 1643 als kurf. Commissar neben Norprath bei den Ständen thätige Wilhelm Ketzgen von Gereshoven, ein aus dem Cölnischen gebürtiger reformirter Edelmann, sowie Lucas Blaspeil, gegen den die Stände wegen seiner „verläumderischen“ Aussagen über sie Prozess erhoben hatten (vgl. oben Note zu p. 136), dem Kurfürsten „wegen des juris indigenatus informationes, die der Stände petitis zuwider gehen, beizubringen sich bemühten“. — Dagegen sprachen der in Königsberg anwesende Rath Joh. v. Diest und der Oberjägermeister Jobst Gerhard v. Hertefeld, ein clevischer Edelmann, desto eifriger für die Ansicht und Ansprüche der Stände. Aus dem Tagebuch geht hervor, dass der Kurfürst mehrmal die Deputirten dringend aufforderte, den Prozess gegen Blaspeil, der jene Aussagen auf seinen Befehl gemacht habe, fallen zu lassen; widrigenfalls er ihn vertreten würde.

⁷⁶⁾ Dessen Instruction bezüglich der clevischen Stände Urk. u. Actenst. IV p. 56 u. 57.

Wesel an die Generalstaaten. Dat. 26. April 1646. H.

[Die kurf. Truppen im Clevischen kann und will das Land nicht unterhalten. Ihre Abführung ist verweigert. Bitte, mit dem kurf. Gesandten nichts darüber ohne der Stände Vorwissen zu verhandeln, im eigenen Interesse, wie bisher, deren Privilegien und das Land zu schützen.]

Der Kurfürst solle einen seiner Rätthe an die Generalstaaten abgesandt 26. Apr. haben.

„Nademaell dan de lofflicke landstenden van ridderschap en steden deses hertogdoms Cleve ten hoochsten by S. Ch. D. doliret, dat sonder haere kennisse ende consent ende also tegens haere privilegien hie tho lande veele compagnien soldaten te voet en the peerde geworven en tot last der onderdaenen inquantiret ende daer doer veroersaeckt wordt, dat de intraden des landes en vorstelicke domainen consumirt, de pensionarien onbetaelt blieven, de pensionen tot veel duisenden oploepen en daeromme, soo dan oick dat soleke völker uit dat geringe hertochdom tho onderhouden onmogelick, onderdanig gebeden, sulcke hier the lande onnoedige völker affthodancken, hetselve averst tot noch tho niet obtinieren konnen, maer ter contrarie de welgemelde stenden van de Churv. regeeringe om swaere schattingen tot onderhout van gemelte soldaeten versocht worden, daer toe deselve sonder praejudiz haerer privilegien niet verstaen connen: Soo is het, dat wy in sorgen staen, dat de vorgem. here affgesandte dies angaende U. H. M. iets mochte vorstellen.

Daarmede dan tot nadeel van de landstende in het gemeen en sonderling de oostsyde des Rhins, dewelcke doer U. H. M. interventie vor de Keys. en Hessische contributie tot noch toe befryet, en deese stadt int particulier op eenig versoeck nits moege geresolveert werden: So versoecken wy U. H. M. onderdaenig tot der landstenden en onser nadeel niet gelieven te statueeren, de landstenden en wy waeren dan tho vorens darover gehoort, the meer S. Ch. D. de landstenden in het generael den 17. Decemb. 1644 hochduirlicken in versamlung der landstenden hebben verseeckeren laeten^{76a)}, dat niet geintentionirt, doer deese wervinge de stenden int gemeen noch de steden int particuleer tegens haere privilegien tot eenige contributien te constringeeren, daer over Gott en de werelt tot getuigen roepende, waer tegens de landstende tot nadeel van haere privilegien en tot afbreeck van sulcke vaste Churv. beloeftte hun ongern soudon graveeren laeten.

U. H. M. derhalven nochmaelig onderdaenig versoeckende, de gem.

^{76a)} Vgl. oben p. 230.

landstende over het geene bovengem. angaende vorbracht werden mochte genaedig tho hoeren, des verseckert synde, deselve sulcke redenen vorstellen werden, dewelcke U. H. M. sall vinden in recht in redenen ende aequiteit fondeert te sollen syn, daerover oick deselve sonder twyvell commoveert sollen worden, tot conservatie van land en luiden deeses hertogdoms, als deselve naeste nabuiren, by derwelcker welvaert U. H. M. groetlick interessirt, sich des noet synde te interponieren, daermede deselve tegens haere welerlangte vryheit recht en gerechtigkeit nith mogen gravirt werden“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 12. Mai 1646. M.

12. Mai. Die in Wesel versammelten clevischen Stände, zu denen die geh. Rätthe von der Borch und Motzfeldt gesandt worden, haben nicht nur jede weitere Steuer verweigert, sondern noch überdies gegen die von der Regierung angeordnete Erhebung von 12,000 Thlr., statt der von den Ständen bewilligten 10,000 Thlr., mündlich und schriftlich protestirt. Dem kurf. Rescript vom 27. März zufolge⁷⁷⁾ ist daher die Erhebung der 2000 Thlr. sistirt worden. Die Noth bei dem Kriegsvolk ist so gross, dass es nicht mehr zusammen gehalten werden kann, und die Versuche, die für den Bedarf der Monate April, Mai und Juni noch fehlenden 14,000 Thlr. durch Verpfändung von Domainen aufzubringen, haben bis jetzt erst geringen Erfolg gehabt. Die Regierung bittet dringend um bestimmte Verwaltungsbefehle.

Die Generalstaaten an die clevischen Stände. Dat. Haag
25. Mai 1646⁷⁸⁾. W.

(Präsentirt Cleve 3. Juni 1646.)

[Räumung Duisburgs und Calcars ist nur unter Bedingung, sie zu besetzen, erfolgt. Ersuchen, zum Unterhalt der zur Sicherheit des Landes nöthigen Truppen beizusteuern.]

25. Mai. „Wy können ons seer wel erinnern, dat S. Ch. D. to Brandenburg eenigen tyt geleden an ons heft laten communicceeren, dat deselve om hochwichtige redenen en tot conservatie van syne landen onder anderen nodich hadde de evacuatie van onse Kriegsvolk uit Duisborg, welke statt wy uit den handen van onsen viant daerbvoren hadden getrocken, onder beloeft daertoe gedaen van deselve to sullen besetten mit eenich Kriegsvolk te peerde en te voet, die S. Ch. D. vervolgens ock heft laten werven, en ten deele de vorschrevene stat daermede doen besetten, op dat deselve niet en quame te ver-

⁷⁷⁾ Vgl. oben p. 260.

⁷⁸⁾ Im Auszuge bei Aitzema III 141.

vallen in handen van den geenen darin wy dieselve niet gerne en souden sien gebracht. Nu heft S. Ch. D. ons weinich dagh geleden laten bekent maecken, dat het vors. geworven volck by U. L. niet aengenaem en soude syn, dat oick U. L. seer spaersam syn geweest in het contribueeren tot het onderhout van het vors. volk, hebbende alleenlick voor desen eenige duisent rx. geturneert, darinnen U. L. gegenwordich ganz weigerich souden syn te continueeren, ende in plaetse van dien andringen op het afdanckinge en afverwingen van het volck, welke afdanckinge S. Ch. D. ten regarde van die voor oogen swevende geverlicke krigs conjuncture ordeelt vor U. L. niet dienlick soude syn. Ock erinneren wy ons de beloften an ons ten regarde van de verseeckeringe der stat Duisburg en eenige andere kleine staden te syn gedaen, die wy sonder dat niet en souden hebben gevaert, ende is apparent dat dergelicken beloften sullen syn vorgelopen an de vrouwe lantgrevinne van Hessen, ten opsichte van de seckerheit der plaetzen Calcar, ende dat U. L. naer vele bewegelicke remonstrantien van wegen S. Ch. D. aen U. L. gedaen, dies niet tegestaende (so vertoont wert) bliven difficultiren ten regarde van die continuatie van het vors. onderhout, als oick van die restitutie ofte contributie van het geene het, welke hiebevorens an die Hessensehe betaelt is, daer nochtans, wanneer Calcar van tegenpartie soude syn geattaqueert gewest, anders niet daer door soude syn te verwachten gewest als die totale ruine van het ganze lant.

Dies wy ter contemplatie van de vorsch. saicke ende S. Ch. D. darby commende versoick niet hebben konnen nochte mogen ledigh staen, U. L. mits deesen vruntbuirlick te versoicken ten einde dat deselve darhen gedisponirt mogen werden, de vorsch. armature an de hand te houden en tot onderhout van dien te continuiren, want ons oick an de verseeckertheit en subsistentie van U. L. landen, grensende an deesen staet, ten hochsten is gelegen. En worden wy bericht, dat S. Ch. D. an U. L. verclaert oick genoechsam verseeckert heft, dat het met meergedachte wervinge tot geen praejudicie van U. L. privilegien, maer veel meer tot conservatie van dien, als oick tot bevorderinge van U. L. vry- en sekerheit en van het ganze land is angesien, ende soude seer gevarlick wesen, by gegenwerdige rontsom her swevende Kriegstrouben ontbloet te syn van alle armatur en wapenen. Dies wy vertrouwen, dat dieselven sullen haer tegens de noet van tyden bequamen, ten einde het nothwendige onderhout van het volck werde opgebracht ende deselve noch eene kleine tyt geconserveert, S. Ch. D. ons verseeckernde binnen korten U. L. bil-

lieke satisfactie te samen ende int besonder te sullen doen wederfahren“⁷⁹⁾).

Die clevischen Stände an die Generalstaaten⁸⁰⁾. Dat. Cleve
4. Juni 1646. W.

[Ihre Vorstellungen bei dem Kurfürsten gegen die Werbung, dessen Drohungen und Absicht auf ein absolutes Dominat. Duisburgs und Calcars Befestigungen zu demoliren; oder jenes lieber mit staatlichen Truppen zu besetzen. Sicherung des Landes durch Neutralität. Grosse Summen sind dem Kurfürsten bereits bewilligt. Werthlosigkeit der Privilegienzusicherung bei Executionsdrohungen. Trotz aller Steueren, Deputationen und Offerten keinerlei Abstellung ihrer Gravamen. Gefährdung der niederländischen Provinzen und Garnisonen im Clevischen durch Confusionen daselbst. Bitte um Interposition für Abführung der Truppen.]

4. Juni. Die Werbung der Truppen sei, ihren Privilegien und dem Herkommen zuwider, ohne ihr Wissen vorgenommen, auch die Officiere ohne Berücksichtigung des ihnen zustehenden Nominationsrechts bestellt. Ueberdies schiene ihnen die Werbung bei der von allen kriegenden Parteien dem Lande zugesagten Neutralität und dem mit Pfalz-Neuburg abgeschlossenen Vergleich ganz unnöthig, zumal der Truppen doch zum wirklichen Schutz des Landes zu wenig wären, auch dasselbe durch die Kriegszüge und Contributionen, wie die dem Kurfürsten bereits bewilligten Steuern so ausgesogen, die mit staatlichen Garnisonen besetzten Städte dadurch schon derart belastet, die westrheinischen aber bis auf den fünften oder sechsten Theil ihrer ehemaligen Bevölkerung reducirt und tiefer verschuldet wären, als ihr Grund und Boden nebst Häusern und Inhalt werth⁸¹⁾, so dass fernere Steuern zu leisten oder sonst den Unterhalt der Truppen zu beschaffen völlig unmöglich sei. Solches hätten sie dem Kurfürsten durch ihre Deputirten vorstellen und um Abführung der Truppen bitten lassen; derselbe sie aber verweigert und schriftlich wiederholt erklärt, bei Nichtbewilligung von Steuern die nöthigen Gelder durch militärische Execution beitreiben lassen zu wollen.

„Daruit wy nit anders ordeelen noch afnemen können als dat versochte onderhout van het volck alleenlick angesien is om de geaffigierde verarmde onderdaenen noch vorders te onderdrucken en ten eenenmael uit te putten ende dat eenige baet suickende tegens de lantschap en onderdaenen geapassionirde vremde ministers S. Ch. D.

⁷⁹⁾ Unter dem 30. Mai erliess auch der Prinz von Oranien ein gleiches Mahnschreiben an die Stände; von ihnen in derselben Weise wie an die Generalstaaten vom 4. Juni beantwortet.

⁸⁰⁾ Dieses Schreiben wurde von Bernsau, Quad-Mörmter, Wilich-Winnenthal und den Deputirten von Wesel und Rees berathen und aufgesetzt.

⁸¹⁾ Vgl. dagegen oben Einleit. p. 94 ff.

daertoe anraden om haer eigen profit ende vordeel willen, ende daermede nit anders sucken als den huismann en ackersman van het platte lant te verjagen, rittermatigen ende borgeren in de steden de middelen te benemen, den handelsman de commercien af tho schnyden, de landstenden uit manquement van middelen in defensie van haere privilegien te doen verflouwen, daernaer pro arbitrio contribution uit te slaen ende deselven den armen onderdaenen af te persen, de lantschap van haere immemoriale geprivilegirte vryheit te beroven, en alsoo by dese occasie absolutum dominatum principis ende eene servitut ende schla-vererney der onderdaenen intevoeren.

Wat dan het eerste punct van U. H. M. missive aengaet, hebben aen S. Ch. D. wy dor onse gecommiteerde demonstriren laten, dat onses erachtens de steden Duisburg en Calcar fuglichen kunden gedemantelirt ende wat eeniehsins tot fortificatie aengesien was, gedomolirt, ende daerna dor die nodige borgerwachten versien ende be-waert werden, terwylen tegens macht niet en konnen subsistieren. Ende soude andersins vor de onderdaenen draglicker syn geweest, dat de statt Duisburg ende andere naestgelegene stedekens met U. H. M. salvaguarde weren beset gebleven, als dat de onderdaenen met grote endragelicke contributien tot onderhoudinge van S. Ch. D. kriegsvolck souden onderdruckt werden, darin vertrouwelick U. H. M. so weinich als de vraw Lantgravinne van Hessen geen behagen oick geen vordeel hebben konnen, vornamlick indien de stat Duisburg en Calcar sodanigh werden gedomolirt, dat de tegenpartye geene bequaamheit noch gelegenheit oick gene orsake hebben konne, de plaetsen wederom te besetten, het welcke numher desto weeniger gevaer heft nadem so wel an syden van S. Kais. Maj. als an syden van die vrouw Lant-gravinne van Hessen de neutralitet en verschooninge van Kriegscon-tributie van dit vorstendom is vast geset ende daervan versekert, prin-cipalick wylen de gemelte stat Calcar midden int lant gelegen geen pas noch geene vestonge is, ende lichtelick kan gedemantileert worden.

Gelick wy by den anfang van de wervonge daertegens in re-garde van onse welgefundeerde privilegien syn genotdruckt worden te contradiciren, also hebben oek tot onderhout vant volck noit eenige stuiren geconsenteert, maer evenwel tot betoonunge van onse onder-danichste affectie niet spaersam, als die afgesante van S. Ch. D. mag angegeven hebben, maer ter contrarie groote ongehorde stuiren in dit vorstendomb ende naer gelegenheit deses landes eene grote excessive summe van Aprili 1645 tot in Majo deses jahrs onderdanichst bewil-ligt ende bybringen laten, daer door oek die arme onderdaenen so

seer syn uitgemergelt, dat wy als lantstende ende des landes vorstaenders vor Gott ende de arme onderdanen niet en souden konnen verantwoordend deselve met verdere contributien te beswaeren. Dat S. Ch. D. genoechsam soude verseekert hebben, dat het met mhergedachte werving tot geen praejudicie van onse privilegien, maer veel meer tot conservatie van dien en van het ganze lant was aengesien, wy werden genecessiteert darop te regeriren, dat soodanige verseeckeringe ende protestatie actui contraria syn; dan vortegeven dat de werving niet en is aengesien tot praejudicie van onse privilegien, ende daerentuschen ons als landstenden en onderdanen so schrift- als mondeling te comminiren, dat indien wy tot het onderhout niet willich contribuiren, alsdan evenwel tegens onsen willen de contributie uitgeschlagen ende dor militarische Executien bygedreven werden soude, syn gewislick contrariende saecken, ende vor. geprivilegirde vrye onderdaenen, die sonder dat den hochsten geaffligiert syn, geene behorlicke defensie genieten, ende hare onmogelickheit te bewysen sich praesentieren, haerde aenmoetinge ende hochbeswarlicke nadenklicke comminatie, besonders daer noch dieselve onderdaenen ende landstende met vele contraventien tegens haere privilegien gegravirt werden.

S. Ch. D. U. H. M. verseekert hebbende, dat S. Ch. D. binnen korten tyt ons te samen en int bisonder billicke satisfactie soudend doen wederfahren, so hebben wy evenwel uit de gedaene relatie van onse gedeputeerden, die by S. Ch. D. in Pruissen gewest syn, sulx niet konnen afnemen, maer tot onse leetwesen daeruit verstaen, dat S. Ch. D. in onse principalste grieven, so op den klaren inhoud van onse met goet en bloet geobtinite privilegien gefundirt syn, ten eenenmael negative ende afslaende resolutie gegeven heft, het welcke wy vertrouwen, dat het niet so veel uit bewegonge van S. Ch. D. als wel dor ingeven van gepassionirte vremde ministers ende rathgevers geschien syn sal, ondertussen soodanige resolutien geene inclinatie noch affectie tot verdere consenten maer veel mher tot misnoegen en abalienatie by vrye geprivilegirde stenden plegen te generiren. Wy hebben so lange jaren gewaecht op de satisfactie ende afdoeninge van onse gravamina, wy hebben niet alleen van tyt tot tyt grote stuiren over veel hondert duisende an S. Ch. D. heer vader en de tegenwordige S. Ch. D. vrywillich geconsenteert ende gecontribuirt, maer oek dry kostbare commissien resp. naer Berlin en naer Konigsberg gedaen, ende daerby tegens afdoeninge van de grieven sodanige stuiren laten offeriren, dat na de proportie van dit geringe lant dergelicke noit int Romische ryck geschiet en is, alles in vaste hope, dat onse bewislicke

privilegien geconfirmeert ende onse grieven eens tot satisfactie soudē geremedirt werden, maer tot noch toe tot onse grote misnoegen ende leetwesen, die versochte satisfactie niet gevolgt, ende wat meer is op de principalste puncten absolute negative resolutie gegeven is.

Terwylen dan hochmog. heeren het onderhout van het volck an S. Ch. D. so wel als ant lant en onderdaenen naer ons oordeel onnodich en ondienstich, oek den onderdaenen by de tegenwordige beswaerlicke pressuren ondragelick en onmogelick is, daerbeneffens de steden Duisburg en Calcar sodanich konnen gedemolirt werden, dat diejenige, so U. H. M. ende de vraw Lantgravin darin niet gerne en soudē sien, geene orsaken noch begerde kriegē mochten, deselve te occupiren, indien oek door de gecommirde exactien ende executien van ongewilligde contributien tot onderhout van het volck het lant in confusie gestelt ende andere inconvenientien soudē gecauseert werden, alsdan niet alleen die staet van U. H. M. provincie, grensende an dese landen, maer oek U. H. M. guarnisonen in de Cleefschen steden als anderes darby ten hochsten geinteresseert ende geincommodeert soudē werden. Hierom so is ons vrunt nabuirlick ende dienstbereitwillich versoicken, U. H. M. believe by S. Ch. D. sich te interponiren ende dor derselven recommendatien beforderen te helpen, dat het onnodige en ondienstige volck ofte afgedanckt ofte afgevoirt, de arme onderdaenen daermede niet beswaert, maer veel eer ende meer by haere met goet en bloet vercregene privilegien gemanutenirt ende daertegens vorgenomene contraventien tot onse satisfactie afgestelt werden mogen“.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Cleve
6. Juni 1646. W.

[Protest gegen die widrigen Resolutionen des Kurfürsten, Zurücknahme aller Offerten und Aufkündigung der Deputation von 1634.]

„E. Ch. D. unterthänigst zu berichten nicht umgehen mögen, dass 6. Juni. bei E. Ch. D. in Preussen gewesene Deputirte aus unserem Mittel nach ihrer Wiederkunft im Lande bei gegenwärtiger unserer Versammlung über die gepflogene Handlung ausführlich und umständlich, münd- und schriftlich Relation gethan haben. Nun hätten zwar nicht anders unterthänigst verhoffen noch vermuthen können, dann dass E. Ch. D. unsere unterthänigst einbedungenen conditionirten gravamina zu unserer Satisfaction in Gnaden würden erlediget, und dagegen die gethanen unterthänigst wohlgemeinten hoch importirenden oblationes gnädigst be-

liebet haben. Weilen aber solches über geschöpfte unterthänigste Zuversicht nicht geschehen, sondern auch E. Ch. D. auf die vornehmste Punkte zumalen abschlägige Resolution ertheilt, so sind wir, obliegenden Eiden und Pflichten halber, damit dem Vaterlande zu bestmöglichster Conservirung der mit Gut und Blut wohl erlangten Privilegien, Freiheiten, Rechten und alten Herkommen verbunden stehen, necessitiret und genöthiget worden, E. Ch. D. in unterthänigstem Gehorsam zu bitten, Dieselbe in Ungnaden nicht zu vermerken geruhen wollen, dass wir solche widrige resolutiones zumalen nicht annehmen, noch in suspenso lassen können, sondern die beschehenen oblationes, declarationes, Vorschläge, und ganze gepflogene widrige Handlung wegen nicht erfolgter verhoffter gnädigster Erklärung und Erfüllung der eingebungenen Conditionen vermöge weltkundigen Rechts vor nicht geschehen und unverbindlich stellen und halten, und bei dem genauen Inhalt der wohlerlangten Privilegien, Pacten, Reversalen, Rechten und alten Herkommen verbleiben müssen. Und weil in specie aus rechtmässigen wohlbegründeten Ursachen veranlasst worden, die im Jahr 1634 und 1635 berahmte Deputation zur Entlastung der alten Kamerschulden bereits anno 1640 aufzukündigen, und nunmehr der tendirte nähere Vergleich durch E. Ch. D. widrige und abschlägige Erklärung nicht zum Effect noch zum Schluss kommen, so ist auch unsere unterthänigste Bitte, E. Ch. D. gnädigst geruhen wollen, die aufgekündigten Mittel bemelter Deputation nicht mehr einfordern, und die Unterthanen wider habende privilegia, Freiheiten, Rechten und Herkommen damit nicht weiter beschweren zu lassen, wie dann auch den verordneten Deputirten und Unterbedienten gedachter Deputation solches zu significiren genothdrängt worden“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 16. Juni 1646. M.
(Unterz.: Johann v. Norprath, Friedrich v. Neuhof, genannt Ley,
Wirich v. Bernsau, Conrad v. Strünkede, Joh. Peil, Heir.
Niess, Joh. Motzfeld.)

[Der Stände Verweigerung fernerer Steuern und Aufkündigung der Schulden-
deputation von 1634. Die Regierung wagt nicht, Zwangssteuern zu erheben.
Mahnung der Staaten an die hoefyser'sche Schuld. Gefahr der Domainenexecution.
Freude über des Kurfürsten Absicht, persönlich in Cleve mit den Ständen
zu verhandeln. Ohne deren Beihilfe der „statum“ nicht zu erhalten.]

16. Juni. Die von ihr nach Cleve verschriebenen clevischen Stände haben zuerst
die Relation ihrer von Königsberg zurückgekehrten Deputirten entgegen

genommen und darauf jede weitere Steuer wiederum entschieden verweigert. Auch die Mittheilung des kurf. Befehls vom 14. März⁸²⁾, den Unterhalt der Truppen nöthigenfalls „militariter beizutreiben“ hat ihren Entschluss nicht verändert; ihre Antwort war: „dass solcher Befehl durch ungleiche Berichte von einigen E. Ch. D. Ministern zu ihrem eigenen Nutzen und Profit wäre ausgebracht“. Die Regierung wagt nicht, diesen Befehl auszuführen, da das kurf. Rescript vom 27. März ihr vorschreibt, die Gravamen der Stände nicht zu vermehren und sie so zu behandeln, dass sie „content“ seien⁸³⁾, die so dringend erbetene Weisung, welchem dieser so verschiedenen Befehle sie eigentlich nachzukommen habe, aber noch immer nicht ertheilt ist. Die Truppen beginnen bereits zu meutern⁸⁴⁾, und es sind keine Mittel vorhanden, den rückständigen Sold ihnen auszuzahlen. Norprath hat sich erboten, die 6000 Thlr., welche die clevischen Stände dem Kurfürsten als Kurprinzen verehrt, und die dieser dem Hofmeister Leuchtmar geschenkt hat, als Vormund der Kinder des Letzteren, dem Kurfürsten leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Regierung hat „in ihrer Noth“ das Anerbieten angenommen und die Erhebung der 50,000 Thlr. incl. der aufgelaufenen Zinsen angeordnet. Die clevischen Stände haben dem Empfänger van der Linden die fernere Erhebung der zur Schuldentilgung 1634 überwiesenen Wasserlicenzen untersagt und ihm seine und der Unterbeamten Entlassung angekündigt. — Die Generalstaaten haben durch ein Schreiben an die Regierung vom 27. April an den bevorstehenden Termin zur Ratenzahlung der hoefyser'schen Schuld drohend erinnert. Sie hat unter dem 29. Mai geantwortet, dass die zur Liquidation nöthigen Rechnungen der staatlichen Empfänger Joh. Retzer und Clotier über die in Cleve 1629—1631 erhobenen Contributionen trotz der Resolution der Generalstaaten und vieler Mahnungen noch nicht erfolgt sei⁸⁵⁾, der Kurfürst aber das mit Blumenthal 1641 getroffene Uebereinkommen über die ratenweise Abzahlung nur mit Vorbehalt der Liquidation angenommen habe. Sie müssten „die Gefährlichkeit des status in diesen Orten“ nochmals remonstriren.

„E. Ch. D. ist bekannt, dass die Herren Staaten mächtig in Waffen und die vornehmsten Städte mit ihren Garnisonen besetzt sind. Sollte es zur Einziehung der Domainen kommen, so wollen E. Ch. D. beherzigen, in was vor ein Stand sich Dero Rechenkammer und status allhier finden wird, zumal bei den vielen alten credita und den verlaufenen pensiones, so auf den Kammergütern schon stehen, und misstest solche die Herren Staaten als ein aufstehendes onus mit annehmen und so ihre execution desto weiter extendiren und die Do-

⁸²⁾ Vgl. oben p. 259.

⁸³⁾ Vgl. oben p. 260.

⁸⁴⁾ Vgl. oben p. 265.

⁸⁵⁾ Unter dem 29. Juni 1646 erging nochmals eine Resolution der Generalstaaten, die gewünschten Contributionsrechnungen den clevischen Räten zu communiciren.

mainen, die schwerlich für solche Forderung sufficient, realiter an sich ziehen. Anno 1632, wie man eine Apprehension vor dieser Last und der Gefahr bekommen und gesehen, dass solche Last ohne der Stände Zuthun nicht abzustatten, ist es, wie E. Ch. D. bekannt, bei den Ständen so weit gebracht, dass diese certis conditionibus die Last der alten Schulden über sich genommen und eine Deputationskammer aufrichten wollen, welches aber bis hierzu zu E. Ch. D. und des Landes Schaden zu keinem vollen Effect gekommen, und itzo von den Ständen nach Relation ihrer Deputirten ganz ist aufgekündigt worden. Wir haben aber den zu der Deputation Verordneten befohlen, bei ihren Bedienungen zu continuiren und sich an solche Aufkündigung nicht zu stossen. Wann wir aber aus E. Ch. D. Schreiben vom 28. März unterthänigst gern vernommen, dass E. Ch. D. persönlich in dieses Ihr Fürstenthum Cleve zu kommen und die Erörterung der gravaminum der Landstände (ohne welcher Assistenz und Beisteuer diese grosse Schuldenlast abzustatten und E. Ch. D. statum hier zu erhalten nicht wohl möglich ist) vorzunehmen gnädigst resolvirt — so wünschen wir von Herzen, dass solches förderlichst zur Vorkommung aller besorgenden Weiterung und Unruhe geschehen und zur Hand genommen werden möge“.

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu
Wesel. W.

[Bestellung Aitzema's zum Agenten der Stände im Haag, dessen Verrichtungen. Beschluss gegen Forterhebung der Licenten Process in Speier zu erwirken, desgleichen, wenn ungewilligte Steuern beigetrieben werden sollten.]

6. Juli. „Angekommen Deputirte von Duisburg, Emmerich, Cleve, Calcar, Xanten und Rees, ex nobilibus die Herrn zu Kreuzberg (Quad-Mörmter), zu Winnenthal (Wilich) und zu Wissen (Loe), Diepenbruch zu Empel und Horst zu Rosau, welche Alle in curia erschienen, da dann proponiret worden 1) weilen die Herren Stände auf der Herren Staaten Schreiben, betreffend den Unterhalt, ein antwortlich Schreiben aufgesetzt, so auch den Staaten General eingeschickt, dass daher nöthig sein wolle, den Agenten Aitzema Namens der Landschaft zu bevollmächtigen und vollkommen zu instruiren, auch die Sinceration I. Ch. D., den Ständen durch Herrn v. Strünckede im Jahr 1644⁸⁶⁾ geschehen, neben anderen praeparationibus zu überschicken, gestalt den Herren Staaten ins particulir bei vorfallenden occasionibus, auch da nöthig collegialiter, der Stände habendes Recht zu remonstriren. 2) Weilen mit Erhebung der Licenten im Stück der aufgekündigten Deputation von den Bedienten eben stark verfahren würde, was

⁸⁶⁾ Vgl. oben p. 230.

dessfalls vorzunehmen. 3) Dafern die kurf. Regierung beschehener Bedrängung zufolge mit Execution einiger Steuern wider der Stände Willen ausschlagen würde, was dagegen vorzunehmen. — Nachdem obgemelte Punkte erstlich per deputatos aus Ritterschaft und Städten pro et contra examiniret, folgendes darüber Relation den sämtlichen Ständen geschehen, so ist endlich nöthig gefunden und concludiret, den Residenten Aitzema nomine ordinum ducatus Cliviae zu constituiren, auch demselben die kurf. Sinceration (welche die Stadt Wesel vor diesem ihm schon überschickt) neben anderen Beweisthümern zu überschicken, damit also auch das, was gemelte Stadt zu ihrem und zugleich mit zu der Herren Stände Besten verrichtet, von den Ständen bestätigt werden möge, und denselben dabei zu ersuchen, den Herren Staaten insgesamt und in particulir der Stände Befugnisse umständlich zu remonstriren⁸⁷⁾. — Ad 2 concludirt, sich zu bearbeiten, dass der Regierung Originalbefehl oder in authentica copia vorbracht werde, und davon appellirt werden solle; wie denn nach vielen Bemühungen der zum Empfang der Licenten in Wesel bestellte Jan v. d. Linden authenticam copiam communiciret und darauf solemnissime von Ritterschaft und Städten ad cameram appelliret. — Ad 3 concludiret, dagegen solemnissime zu protestiren, der Stände dissensus im Lande zu notificiren, davon zu appelliren und processus in camera auszubringen höchst nöthig sein wolle. Dass auch der Stände Befugniß den Herren Staaten General zu notificiren und dieselben als mediatores zu ersuchen wären. Was sonst weiteres vorzunehmen, dass darüber bei vorhabender Versammlung zu Mehr ferner deliberirt werden solle.

Ist ankommen die Herren von Siberg zu Vörde und (Brempt) in 7. Juli. den Vehn und letztlich der Herr zu Bellinghoven, welcher auch in curia erschienen, ist aber die Zeit von Landsachen nicht gehandelt“.

⁸⁷⁾ Durch die dem „Residenten Leo d'Aitzema“ dat. Wesel 7. Juli ausgestellte Vollmacht wurde derselbe beauftragt, den Generalstaaten die Motive der Stände zur Ablehnung der von ihnen auf Andringen des kurf. Abgesandten Kleist befürworteten Contributionen zum Unterhalt der kurf. Truppen, welche die Stadt Wesel in ihrem Namen durch Schreiben vom 26. April und sie in ihrer Antwort vom 6. Juni bereits dargelegt hätten, noch näher zu remonstriren, die nachgesuchte Interposition der Staaten zur Abführung der Truppen zu befördern „ende vorts alle andere vorfallende affairen ons ende dit lant concerneerende te regardeeren, te solliciteeren, ende vorts all dat selve te doen wat der saicken notturft ende styll vant hof is vereischende, ende wy selves, tegenwordich soudn wesende, tot dienst van dit lant ende conservatie van privilegien recht ende gerechtigkeit doen connen ofte mogen“.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cöln a. d. Spree

$\frac{24. \text{ Juni}}{4. \text{ Juli}}$ 1646. M.

(Präsentirt Cleve 22. Juli 1646.)

[Die landesfürstliche Autorität ist aufrecht zu erhalten. Das Deputationswerk bleibt in Kraft. Mit Norprath's Darlehnsanerbieten einverstanden, desgl. mit der Antwort auf der Staaten Schuldmahnung. Diest's günstiger Bericht darüber. Die Licentbeamten sind im Amte zu erhalten.]

4. Juli. „Wir haben Uns den Inhalt euerer unterthänigsten ausführlichen Relationen untern dato 12. Mai und 16. Juni sammt deren Beilagen gehörigermaassen vortragen lassen, und daraus unter anderem vernehmen müssen, wie sich Unsere clevischen Stände so widerwärtig bezeigt und mit einer Protestation eingekommen sind; auch wegen ihrer gravaminum, ob sollten solchen nicht ihres Gefallens remedirt worden sein, Beschwerde geführt haben. Nun hätten Wir Uns gleichwohl einer solchen abschlägigen Antwort, viel weniger einer Protestation nicht versehen. Es ist auch gedachten Ständen sich ihrer angemaaßten gravaminum halber, über Uns so hoch zu beschweren, keine Ursache gelassen worden; zumal Wir Uns gegen dieselbe wegen deren Abhefung dergestalt mit gnädigster Resolution und Vertröstung, bis zu Unser Gott verleihe glücklicher Ankunfft vernehmen lassen, dass sie damit wohl bis dahin friedlich sein können, denn wegen Unseres hierunter versirenden Interesse und landesfürstlicher Reputationsmanutenirung haben Wir bei so gestalten Sachen weiter zu gehen ein billiges Bedenken getragen. Da selbige Unsere obengemeldete Stände aber in dieser Sache sich erkühnt haben, dass sie eine Protestation einzugeben sich unterstehen durften, müssen Wir es zwar bis zu Unserer Ankunfft dahin gestellt sein lassen; Wir wollen euch aber hiermit in Gnaden befohlen haben, dass ihr nach Empfang dieses unverlängert in Unserem Namen ihnen eine genügsame Repprotestation zuschicken, darinnen Unsere chur- und landesfürstliche Autorität beobachten, und zugleich ihnen, den Ständen, mit beweglicher Remonstracion zu Gemütthe führen wollet, dass ihnen dasjenige, was sie einmal auf öffentlichen Landtagen bewilligt und toties quoties wiederholt, dergestalt hinwiederum zu retractiren, sehr übel anstehe, Wir sie auch dieser Deputation zu erlassen keinesweges gemeint, sondern dieselbe bis zu Unserer Ankunfft in vigore et observantia gehalten, und zu fernerm völligen Effect gebracht wissen wollen.

Ingleichen hat es auch mit Unserer wegen der Soldatesca Unterhalt ertheilten Ordre sein Bewenden, dass derselben nachgelebet werden solle. Und nachdem der von Norprath einen Vorschlag auf

6000 Thlr., so von den den Leuchtmarischen Erben zugewandten Geldern können vorgeschossen werden, gethan, ihr auch selben für gut angesehen, als wollen Wir solche Vorschläge gnädigst acceptiren⁸⁸⁾ und euch zugleich hiermit befohlen haben, dass ihr euch mit dem von Norprath wegen der Assecuration über sothane 6000 Thlr. eines Vergleichs vereinigen, und bis zu Unserer gnädigsten Ratification schliessen wollet.

Anreichend euer erstes postscriptum wegen der staatlichen Schuldforderung und deshalb ergangene scharfe Schreiben, habt ihr zwar wohlgethan, dass ihr selbiges dergestalt, wie die copia ausweiset, beantwortet habt. Da es aber daran nicht genug sein wird, und Wir Uns erinnern, was Unser Rath Johann Diest dieser Schuld halber unlängst zu Königsberg für Discurse geführt, und Uns versichert, dass von Uns mit Fuge nichts überall prätendiret werden könnte, sondern Wir vielmehr noch von ihnen viele Tonnen Goldes zu fordern hätten, er auch diese Sache bei seinem Abzuge aus dem Hage in solchen terminis gelassen, dass Wir Uns deshalb einiger Executionen nicht zu befahren, so wollet ihr denselben darüber weiter vernehmen, und das Hauptwerk bis zu Unserer Ankunft in integro erhalten. Sollte auch zuvor und ehe Wir selbst anlangen möchten, von gedachten Staaten ferner etwas zugemuthet werden, habt ihr oberzähltes ad interim fürzuwenden.

In dem zweiten postscripto thuet ihr Erwähnung dessen, so Unsere clevischen Landstände mit Abschaffung Unseres Licentempfängers Johann van Linden sich unterfangen, und wider andere Unsere Bedienten fürzunehmen sich anmaassen möchten. Ihr habt denselben Unseren Ständen hingegen zu remonstriren, dass Wir, wie erwähnt, sie des Deputationswerks zu erlassen keinesweges gemeint, und danhero können Wir ihnen diese ihre vorgenommene thätliche und unverantwortliche Procedur gar nicht gut heissen; sondern befehlen euch hiermit gnädigst darob zu sein, damit besagtes Deputationswerk beibehalten, auch die dazu bestallten Bedienten gebührlich geachtet und geschützt werden mögen“.

⁸⁸⁾ Durch Rescript dat. Cöln a. d. Spr. 2/10. Juli 1646 wird die Erhebung dieser 6000 Thlr. wieder untersagt, da sich herausgestellt habe, dass sie längst erhoben wären. Vgl. oben Note zu p. 136.

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu Mehr. W.

[Instruction für Aitzema. Appellation nach Speier. Der Regierungscomitirten Ansuchen um Steuern, Kosten zur Redoutenerbauung etc. abgeschlagen. Gefahr durch die letzteren. Der Ritterschaft Neuwahl ihrer Deputirten.]

23. Juli. „Die Verhandlungen, so vor acht Tagen im Dorf Mehr vorgelaufen zu resumiren, sind auf der Ritterschaft Ausschreiben an ihre Mitglieder, sodann der Stadt Wesel Ausschreiben an alle Hauptstädte, ante meridiem im Dorfe Mehr erschienen, von Wesel ther Schmitten und Rentmeister Werrich, von Cleve Bürgerm. Niess und Schöffe Dr. Diest, von Emmerich Bürgerm. Briell und Schöffe Lie. Streuff, von Calcar Schöffe Hutten, von Duisburg Schöffe Raeb, von Xanten Schöffe Duifhuis und von Rees Bürgerm. Cost und Secret. Hübsch, ex nobilibus Herr zu Kreutzberg, zu Winenthal, ins Vehn, zu Sonsfeld, Hüchtenbruch, Diepenbruch von der Impell, Wilich von Kervenheim, Drost Hoven und Schell zur Heyen. Ist verlesen die Instruction vor dem Agenten Aitzema und concludirt, dass dieselbe neben jüngst verlesener und placitirter Vollmacht dem Agenten einzuschicken. — Auch ist verlesen die Protestation und Appellation, so coram notario et testibus in conventu zu Wesel interponiret, und concludirt, dass dergestalt instrumentirt und sobald möglich nach Speier bestellt werden möge, ist auch concludirt, dass dem Agenten etwa 200 oder 250 Thlr. Namens der Stände aus der Stadt Wesel Contingent der 350 Thlr. zugeschickt werden solle, wegen voriger Bemühung, gleich dann auch gut gefunden, dass der Städte Contingent zu der speierschen Sache Unkosten und was davon dependiret und sonsten verwendet werden sollen. — Bei dieser Versammlung der Herren Stände haben sich gleich auch vor acht Tagen angegeben der Herr zu Bellinghoven und Herr Dr. Motzfeldt, welche Namens der Regierung vor acht Tagen allhier zu Mehr den der Zeit versammelten Ständen vorgestellte Proposition bestand in drei Punkten: 1) dass die Stände an I. Ch. D. 12,000 Thlr. willigen, 2) 1400 Thlr. zu Aufbau der Regniten⁸⁹⁾ und 3) ein Stück Gelds vor Donativen zu Brüssel, um die spanischen Landlicenten an der gelderschen Gränze abzuschaffen, consentiren wollen. — Darauf die Herrn Stände voriger ihrer den 16. hujus gefassten Resolution inhäriret, dahin gerichtet, dass die Ritterschaft nicht unbillig Bedenkens trügen, in so geringer Anzahl dasjenige zu retractiren, was in letzt zu Cleve gehaltenem Landtag in grosser Anzahl der Ritterschaft und Städte concludiret, gleich dann auch der Städten deputati anderer Gestalt nicht instruiret, daher dann Ritterschaft und Städte jetzt angemelter zu Cleve gegebener Resolution inhäriren müssen, dass nämlich in einige weitere Steuer nicht geheelen könnten, den Ständen wäre dann zuvörderst in ihren gravaminibus genugsam Satisfaction geschehen, wollten also die Stände I. Ch. D. vertröstete Ueberkunft und Erledigung der gravaminum abwarten, welchem vorgangen die Stände sich, wie getreue Unterthanen zusteht, gegen I. Ch. D. zu bezeugen so schuldig

⁸⁹⁾ Starke mit Erdwällen und Gräben befestigte Wege-Schlagbäume auf den Gränzen in den alten gleichgestalteten Landwehren angebracht.

als geneigt; und obwohl die Deputirte der churf. Regierung unterschiedliche instantias gemacht, so sind dennoch die Herrn Landstände bei voriger Resolution verblieben. — Haben die Herrn Landstände eine Instruction pro deputatis der Landschaft aufsetzen lassen, auch aus den Ritterbürtigen 7 Personen deputirt, als nämlich Stephan Quad, Herr zu Kreutzberg und Mörmter, Dietrich von und zum Boetzlaer, Heinrich Wilhelm v. Hoven zu Poelwyck, Walther Tengnagel zu Lohnen, Johann Sigismund v. Wilich, Herr zu Lottum, Hermann v. Wittenhorst zu Sonsfeld und Carl Dietrich v. Wilich, Herr zu Winnenthal⁹⁰⁾ neben dem syndico Dr. Isinek. Die Städte haben ebenfalls 7, aus jeder Hauptstadt einen, cum syndico Dr. ther Schmitten deputiret, welche alle Landsachen respiciren, und da etwas wichtiges, so nicht resolviret, vorkommen möchte, die sämtlichen Landstände beschreiben und deren Resolution einfolgen und zu Werk richten sollen. — Eodem haben sich der Herren Räte Deputirte Herr zu Bellinghoven und Motzfeld abermalen angegeben und gestrigen Tags proponirte Punkte wiederholet, mit Begehren, die Herrn Landstände sich näher erklären wollten. Es haben aber die Stände priora repetirt, und dass von der zu Cleve auf'm Landtag genommenen Resolution nicht abweichen könnten sich erklärt. — So ist auch concludirt, dass wegen Aufbaung der Redouten die Stände an I. Ch. D. Selbst schreiben und alle Inconvenientien, so daraus entstehen könnten, unterthänigst remonstriren wollen; wie dann auch die beiden Herren Deputirten ersucht, bei der churf. Regierung zu befördern, dass wegen der Gefährlichkeit, so aus Erbauung der Redouten entstehen könnte, mit Aufbaung derselben eingehalten werden möchte, bis davon I. Ch. D. auf der Stände remonstriren sich anderer Gestalt würde erklären“.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cöln a. d. Spree
2/12. Juli 1646. M.

(Präsentirt Cleve 25. Juli 1646.)

[Unterhalt für die Truppen zu beschaffen, nöthigenfalls durch militärische Execution, desgl. Werbegelder, das Fussvolk zu verstärken.]

„Nachdem die unumgängliche Nothdurft erfordert, dass zur Un- 12. Juli.
terhaltung Unserer Soldatesca zu Ross und Fuss, als welche Wir mit schweren Kosten auf die Beine gebracht und zu des Landes Besten bishero maintainiret, noch ferners die behörigen Mittel bei-

⁹⁰⁾ Diese 7 wurden also von den 9 anwesenden Ritterbürtigen gewählt und zwar die vier ersten wieder; das Directorium, das bis dahin Bernsau ständig geführt hatte, sollte alle 6 Wochen wechseln. Ihre im Wesentlichen auf Beförderung des Processes in Speier und der staatlichen Interposition, wie überhaupt auf Erhaltung der Privilegien gerichtete Instruction, dat. Mehr. 24. Juli, mit den nachträglich gesammelten 31 Unterschriften clevischer Ritterbürtiger, bei Aitzema III 143 u. 144.

geschaffet werden, als wollen Wir Unsere desshalben albereits an euch ergangene rescripta hiermit wiederholet und euch anderweit befehligt haben, dass ihr darauf bedacht sein werdet, die Völker mit nothdürftigem Unterhalt bis zu Unserer, Gott verleihe, ehesten Ankunft zu versehen; dann sonst im widrigen Fall selbiger durch militärische Execution beigetrieben werden müsste. Dieweil Wir auch diejenigen Compagnien Fussvolks, so albereit auf den Beinen, zu verstärken und jede auf 150 Köpfe ohne die Officiere zu richten gut befunden, als wollet ihr insgesamt auf Mittel bedacht sein, woher die Werbungsgelder zu nehmen“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 28. Juli 1646. M.
(Unterz.: Bernsau, Pampus, Peil, Niess, Diest, Motzfeld und
Bachmann.)

[Umlage von 17,300 Thlr. nicht bewilligter Steuern. Der Stände nochmalige Steuerverweigerung und Motivirung derselben. Alle Kassen sind leer, die Beamtengehälter rückständig; selbst durch Contributionen die Gelder für die Truppen und münsterschen Gesandten nicht aufzubringen. Das Land ist erschöpft.]

28. Juli. „Nachdem wir E. Ch. D. unterm 16. Juni untermänigst ausführlich berichtet, dass die Landstände dieses Fürstenthums Cleve auf hiesigem Landtage versammelt zu keiner ferneren Einwilligung sich einzulassen, bevor E. Ch. D. ihre gravamina gnädigst erledigen würden, erklärt; so haben wir dennoch keine Gelegenheit wollen vorüber gehen lassen, die Stände zu fernerer Einwilligung zu disponiren und gleich wie E. Ch. D. uns beides gnädigst anbefohlen, (Dero Soldatesca den Unterhalt zu verschaffen und zu dem Ende eine Eintheilung von drei Monaten zu machen, monatlich auf 8000 Thlr., und also im Lande 24,000 Thlr. umzuschlagen, und zugleich auch den Landständen keine Ursache zu fernerer Klage zu geben), also haben wir auch auf beides unsere Absicht genommen, und sorgfältig sein müssen, dass wir in beiden sehr verschiedenen Gegenständen E. Ch. D. möglichste untermänigste Satisfaction geben könnten. Wir haben zu dem Ende die im April zu Wesel von den Ständen untermänigst gewilligte Steuer von 8000 Thlr. mit 4000 Thlr. erhöht, und 12,000 umgeschlagen, inmittelst zur Bezahlung der noch restirenden 6000 Thlr., an E. Ch. D. im Jahr 1638 untermänigst offeriret, und an weiland Dero Hofmeister v. Leuchtmar geschenkt, mit Beilage der Interessen 7000 Thlr. umgelegt, welches bisher von den Landständen gut geheissen ist; haben aber auch inmittelst bei den Ständen um fernere Einwilligung ersuchen lassen, und aus unserer Mitte den v. Bernsau und Dr. Motzfeld

auf der Ständeversammlung in Mehr den 16. und 23. Juli deputirt, welche ihre Berichte zurückbracht. Und nachdem wir daraus entnehmen müssen, dass die Landstände von derselben hier jüngst genommenen concluso abzuweichen und zu fernerer Einwilligung, bevor E. Ch. D. ihre gravamina gnädigst erledigt haben, zu verstehen nicht gemeint, so haben wir zur unterthänigsten Einfolge E. Ch. D. am 14. März an uns gnädigst ausgelassener Verordnung, als Beamte die Resolution nehmen müssen, obwohl für jetzt die Scheuern leer und ein grosser Schade durch den Hagelschlag geschehen, ohne der Stände Bewilligung wiederum 13,300 Thlr. anstatt der 12,000 Thlr. wegen Armuth und Widersetzlichkeit im Lande, auf solche Weise wie hierbei umzuschlagen, damit dann die 24,000 Thlr. umgelegt sein werden.

E. Ch. D. werden aus vorgelegter Relation unserer Deputirten an die Stände sich unterthänigst berichten lassen, dass die Landstände dieses Fürstenthums zwar ihre schuldigste Ehrerbietung mit Liebe und Treue gegen E. Ch. D. aufs höchste bezeugen, und dass sie geneigt sein und bleiben E. Ch. D. nach des Landes Vermögen unterthänigst zu assistiren, wann es nur Dero Staat zu gute kommen möchte, bestehen aber darauf, die Vielheit des Volks sei zur Defension des Landes nicht nutze, sondern dadurch werde das Land gründlich exhauriret und ihnen die Mittel entzogen, damit sie gerne E. Ch. D. zerfallenen Staat in diesem Fürstenthum aufhelfen wollten, und dass sie für Augen sehen, dass E. Ch. D. Staat allhie zumal in Verwirrung gerathen müsse, wenn nicht bei Zeiten die unnöthigen und dem Lande unerträglichen Auflagen würden abgeschafft werden, desselben status auch hiernächst durch sie, wie gerne sie auch wollten, nicht werde wiederum aufgeholfen werden können.

E. Ch. D. Amtskammer, welche zu dieser Besprechung gezogen, berichtet uns, dass sie bereits vor ein Jahr itzgemelten statum an E. Ch. D. unterthänigst übersandt und itzo in Arbeit begriffen mit nächster Post den eigentlichen statum dieses Jahres einzuschicken, daraus zu ersehen, dass bei derselben kein Vorrath sei, sodann auch der Landrentmeister Moll berichtet, dass die Soldatesca über vier Monate unbezahlt sei, und dass von E. Ch. D. verordnete Gehalt auf die Reuter monatlich 6037 Thlr., ohne die erst neuerlich von E. Ch. D. geordnete Passevolanten, und das Fussvolk 6000 Thlr. monatlich laufe, dass er auch zur Verpflegung der Gesandtschaft zu Münster keine Mittel wüsste; die Räthe und Bediente bei hiesiger Canzlei und Amtskammer bleiben unbezahlt, keine pensiones werden geleistet, dagegen dieses Fürstenthum an sich klein, die Bewohner auf dem platten Lande durch stetige

Contributionen und nun über 80 Jahre gewährten niederländischen Krieg und allerhand Beschwerden erschöpft, dass, obgleich gegen der Stände Willen (welches wir der besorgenden Ungelegenheit halber E. Ch. D. zu rathen uns jederzeit gescheuet, E. Ch. D. auch durch den v. Strünckede Dero Ständen eines anderen gnädigst haben versichern lassen) durch monatliche Contribution so viel dem Lande als möglich und daraus immer erzwinglich auferlegt werden sollte, dass doch daraus des jetzigen Kriegsvolks auch der Gesandtschaft zu Münster Unterhalt und was E. Ch. D. status allhier erfordert, bei weiten nicht beigebracht, noch die vor Augen schwebende Confusion verhütet werden könne, darum wir aus dringender Pflicht unterthänigst bitten und erinnern müssen, E. Ch. D. wollten den statum von ordinari und extraordinari Empfange dieses Fürstenthums, und was daraus könne und müsse bezahlt werden, Deroselben richtig vorbringen lassen, und demnächst alsolche gnädigste Disposition darüber machen, wie es zur Erhaltung Dero hoher Reputation, Dero getreuer Landständen beharrlicher und unterthänigster Liebe und derselben hochnöthiger freiwilliger Assistenz am zuträglichsten gnädigst ermessen werden“.

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu Rees. W.

[Protestationsschreiben an die Regierung, Contradictionspatente und Veröffentlichung einer Druckschrift über der Stände Beschwerden gegen den Kurfürsten. Die Donativen an Burgsdorf und Seidel. Divergenz über Anschlagung der Patente.]

6. Aug. „Demnach die churf. Regierung unterm dato den 26. Juli eine Steuer unter diesem Vorwand ausgeschrieben, als wann die unumgängliche Nothdurft erforderte eine Summe Geldes wegen des Landes Schuldigkeit auszuschlagen und zu desselben Nutzen und Defension anzuwenden laut ihrem Ausschreiben, solche Steuer aber von Ritterschaft und Städten nicht gewilligt, haben Ritterschaft und Städte nöthig erachtet, sich deswegen beisammen zu thun, und in Rees gegen den 6. August sich zu verschreiben. Sind eodem erschienen die Deputirten von Rees, Wesel, Duisburg, Cleve, Emmerich, Calcar und Xanten, ex nobilibus der Herr zu Creuzberg und Herr zu Sonsfeld.
12. Aug. Sind des Nachmittags einkommen der Freiherr von Loe zu Wissen, Wilich zu Kervenheim, Ulft zu Lackhuisen und Landdrost Boetzelauer.
13. Aug. Sind einkommen Herr Diepenbruch zur Impell, Herr zu Winnenthal, Barich, Pfandherr zu Loe, Horst zu Rosau, und Spaen zu Kruitzwick. — Die Herren Ritterbürtige sowohl als auch der Städten deputati haben dasjenige Protestationsschreiben, was gestrigen Tags aufgesetzt, verlesen, examinirt, eins und anders hinzugesetzt, und dass also der churf. Regierung eingeschickt werden solle, unanimiter concludirt. Auch

ist aufgesetzt ein Notifications-, Contradictions- und Abmahnungspatent hin und wieder in den Städten und Richterämtern anzuschlagen⁹¹⁾, und, nach-

⁹¹⁾ Sowohl das Abmahnungsschreiben an die Regierung wie das Contradictionspatent ist ins Holländische übersetzt, in Quartformat zu Rees 1646 mit einer Einleitung (den drucker tot den Leser) gedruckt. Diese Einleitung citirt im Eingang als aus Thomas Morus Schriften genommen den Vers: „Quicumque multis vir unus praeest — hoc debet his quibus praeest — praesse debet nequam diutius — Hi quam volunt, quibus praeest — Quid impotentes principes superbiunt — quod imperant precario“. Mit denselben Versen leitet Leo v. Aitzema Saaken van staat en oorlogh III p. 192 eine Betrachtung über die eigentlich republikanische Verfassung des deutschen Reichs und die Libertätsbestrebungen der Deutschen, in specie der clevischen und jülichischen Landstände, ein. (Vgl. oben Einleit. Note zu p. 118.) Dann folgt hier wie dort die Bemerkung: „De Koning die beedswyse syne Kroone draeght, moet veel meer beedswyse eysschen van syn Onderdaenen, gunt sy hem niet schuldigh zyn, ende met recht kunnen weygeren“. Aitzema scheint hiernach der Verfasser dieser Einleitung zu sein, wenn nicht, jedenfalls ther Schmitten, der Syndicus der clevischen Städte, von dessen Hand auf dem im Besitz des Herausgebers befindlichen Exemplar geschrieben steht: „dulce et jucundum est pro patria mori“. Des Kurfürsten Rätthe nennt die Einleitung „pluym-stryckers ende foxenswanters“, die für ihr eigenes Glück und Börse sorgen, und da seine Mittel erschöpft sind, den Unterthanen die Wolle abscheeren, und um das thun zu können, ihm einreden: „princeps qui non habet miles, non est princeps“; die Privilegien der Stände aber mit den Worten zu beseitigen glaubten: „Dass es nährische Fürsten wären, welche Privilegien verliehen“. (Beides die häufig gebrauchten Worte Norprath's. Vgl. Einleit. Note zu p. 110.) gelyck of niet die privilegien onder waren als die Vorsten, want die vryheid der Volckeren moet immers ouder zyn als de Vorsten, ende is notoir dat die Vryheydt meer is, als alle privilegien die een vorst kan geven. Durch den Bruch der Privilegien habe der spanische König Portugal, Catalonien, Indien und die Niederlande verloren, sei die „Veränderung“ in England entstanden; um die „deutsche Freiheit“ wieder herzustellen, hätten Schweden und Frankreich den Krieg gegen den Kaiser unternommen. Die Einleitung schliesst mit den Worten: „Wat ontoert ende commoveert tegenwoordigh de landstenden van Cleef: Het opprimeeren ende met voeten treden haerer privilegien. Een Land, dat een asylum een toevlucht is geweest voor die van de religie uit Nederland exsuleerende, een Land, dat deur de wapenen van de vereenigde provintien is gesalveert uit de handen van de weder partyen, een land, dat alnoch geheel ende al is in de handen ende protectie van de vereenigde provintien, een land welckers vorstlijeke domaynen aen de vereenighde provintien voor thien a vyfthien tonnen gouts syn verpandet, een land, dat de vereenighde provintien, om de subsistentie van haer gaarnisoenen bysonder aen de Oost-zyde Ryns nootwendelijck van alle exactie contributie ende inlegeringh vry hōuden ende nootwendigh moeten vry houden, een land, daer in de provintien van Gelderland ende Overysseel mede seer zyn gegoeyt; een land 't welck de Churvorst alleen deur beneficie van de vereenighde provintien besit: hoewel het Roomsche ryck hem sulcks niet toe-kent, noch hem voor vorst agnosceert — dat land trachten eenige eygen-batsoeckende ende in't Cleefs land vreemde hovelingen in de gront uit te putten, met extorsien ende exactien ende met oppressie van de lantstenden. Alleen tot

dem von der Ritterschaft es examinirt und ihren Vorrathen dahin gegeben worden, dass es öffentlich angeschlagen werden solle, haben der Städte deputati alle nomine dissentiente auf gethane Umfrage ebenfalls concludirt, das gemelte Patent, wie obgedacht, publice in den Städten und Dörfern angeschlagen werden solle, welches conclusum in Gegenwart obgemelter elf Ritterbürtigen und aller der Städte Deputirten genommen, womit die Herren zu Winnenthal, zu Wissen, Wilich zu Kervenheim, Pfandherr zu Loe und Horst verreiset.

14. Aug. Ist allerseits gut gefunden das placitirte Patent per expressen auf Wesel zu schicken, daselbsten drucken zu lassen und ad sigillandum auf Rees zu schicken. — Syndicus Dr. Isinck referirt, dass 2000 Thlr. an Herrn Oberkämmerer Burgsdorf und Herrn Seidel aus allerhand bewegenden Ursachen verehrt, gleichwohl hätten alle deputati concludirt und ad protocollum zu bringen befohlen, dafern die Herren Stände solche Verehrung nicht sollten passiren lassen, dass alsdann resolviret dieselbe aus ihren Mitteln gut zu machen und die beiden Herren schriftlich zu berichten, dass solche Verehrung nicht Namens der Landstände, sondern vor ihren particulier geschehen, mit Begehren, es davor auch also anzunehmen.

15. Aug. Sind die Stände in curia erschienen, woselbsten die Instruction vor den Herrn Residenten Aitzema öffentlich verlesen und gut gefunden. Auch ist die Instruction so nach Speier, um mandata sine clausula auszubringen, zu schicken, öffentlich verlesen und die Beilagen, deren Zahl über 40, nachgesehen⁹²⁾. Auch ist gut gefunden, eine Deduction aufzusetzen von Allem, was bei jetziger Regierung den Landständen vor Beschwermissen bis dato zugefügt, welches auch Syndicus Isinck aus allen Verfolgen beisammen zu bringen, auf sich genommen, gestalt den Herrn Landständen hiernächst vorzubringen und alsdann nach Befindung auf Gutachten der Ständen in offenen Druck ausgehen zu lassen⁹³⁾. Endlich ist Unterredung gepflogen, ob nicht die Patente, welche verhoffentlich mit dem Marktschiff einkommen würden, versiegelt und also bald anzuschlagen wären, und obwohl der Städte deputati alle dahin gingen, dass die Patente, als welche den 13. hujus unanimiter anzuschlagen concludirt, also bald Namens Ritterschaft und Städten angeschlagen werden sollen, weilen danach der Herr zu Kreutzberg wegen Absterben des Herrn zu Winnenthal's Hausfrau nicht wiederum sich eingestellt, noch pro confirmatione unionis dasjenige, was die Herrn Ritterbürtigen aufgesetzt, unterschrieben, so haben die anwesenden

dien eynde, om de selve in een ewige slavernye te stellen ende haer eyghen fortuyn ende beurse te maken“. Zum Schluss wird die Hoffnung ausgesprochen, dass der Kurfürst auf die Aufforderung der Staaten vom 12. September 1646 die unnütze Miliz abführen werde.

⁹²⁾ Beide Instructionen vom 15. August enthalten nur eine weitläufige Auseinandersetzung der beanspruchten Rechte der Stände, betreffend die Landesdefension und die Truppenwerbung, sowie Mittheilung der dieselben verletzenden Vorgänge seit 1644.

⁹³⁾ Diese Schrift hat der Herausgeber nicht auffinden können, vielleicht ist sie gar nicht aufgesetzt worden.

aus der Ritterschaft: Herr Landdrost Boetzlaer, Herr zu Sonsfeld, Herr von Diepenbruch zu der Impell und Ulfft zu Laekhuisen darzu sich nicht verstehen wollen, sondern gut gefunden, dass der Syndicus umherreisen und der abwesenden Ritterschaft subscriptiones pro confirmanda unione befördern und einliefern solle, dem vorgangen dass alsdann mit Anschlagung der Patente verfahren werden solle, die Städte dagegen remonstriret, dass einmal in Gegenwart von elf Ritterbürtigen den 13. hujus concludirt das Patent, wie es vorgelesen und approbirt, gedruckt und also bald angeschlagen werden solle, dahero dann dieselbe nicht zu verdenken; wann solchem concluso zufolge mit dem Anschlag in den Städten verfahren thäten, die Ritterbürtigen aber contra, dass die Subscription vorgehen müsse, quo praevio mit den Anschlag verfahren werden könnte“.

Die eben genannten Ritterbürtigen erliessen darauf ein Ausschreiben an die gesammte Ritterschaft zu einer Zusammenkunft nach Marienbaum. Ueber dieselbe und das Resultat der beabsichtigten Unterschriftensammlung fehlen die Nachrichten. Die Städte Wesel, Emmerich und Rees liessen am 29. August das Contradictionspatent, in welchem sämmtliche clevische Landeseingesessenen ermahnt werden, die von den Ständen nicht gewilligten Contributionen zu verweigern, bei sich anschlagen. Der staatliche Commandant von Wesel, Martin v. Juchen, der sich bereits am 26. August den Steuerexecutionen der brandenburgischen Officiere in der Nähe von Wesel widersetzt und am 28. die Rückgabe des gepfändeten Viehs vom kurf. Commandanten zu Calcar unter Androhung von Gewalt verlangt hatte, liess am 30. August die Patente durch staatliche Truppen in allen Dörfern des Amtes Dinslaken anschlagen. Gleiches thaten in den ersten Tagen des September die staatlichen Commandanten von Emmerich und Rees in den anstossenden clevischen Aemtern. In ihren Berichten darüber an die Generalstaaten entschuldigen und erklären sie ihr Verfahren mit der Nothwendigkeit, für die durch die Executionen bedrohte Beschaffung der Lebensmittel ihrer Truppen sorgen zu müssen und berufen sich überdies auf die früheren Befehle der Staaten, das ostrheinische Cleve gegen alle Contributionen zu schützen. (Niederl. Reichsarchiv.)

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve

20. Aug. 1646. M.

(Unterz.: Norprath, Bernsau, Strünkede, Peil, Niess,
Motzfeld.)

[Protestationen der clevischen Stände und katholischen Geistlichen. Jene beabsichtigten Processerhebung in Speier, Union mit den jülich-bergischen Ständen, Anrufung der Staaten. Wesel, Rees, Emmerich entziehen sich schon der Execution durch Hilfe derselben. Ohne Einigung mit den Ständen völlige Zerrütung des Landes. Der katholischen Geistlichen Prozesse gegen den Kurfürsten, der jülich-bergischen Stände gegen den Pfalzgrafen. Ohne jene drei Städte das Land zu Contributionen unfähig.]

20. Aug. „Jetzt sollen E. Ch. D. wir den ferneren Verlauf unterthänigst nicht verhalten, nämlich welcher Gestalt die Stände, nachdem E. Ch. D. gnädigstem Befehle zufolge wir die gnädigst anbefohlene Umlage wider der Stände Willen wegen des Restes der drei Monate verfügt und solche Gelder ausgeschrieben, sich darüber die Stände zu Rees versammelt, und beiliegendes Contradictions- und Protestations schreiben eingesandt. Es haben auch die hiesigen römisch-katholischen Geistlichen sich versammelt und uns die beigelegte Protestation einliefern und mit denen vor diesen am kaiserlichen Hof erhaltenen Urtheile und darauf beschehenen Erklärung bedreuen lassen. Wir vernehmen auch unter der Hand, dass die Stände dies Werk dergestalt empfinden, dass sie nicht allein dagegen kaiserliche mandata auszubringen sich bemühen, sondern auch die alte Union mit Jülich und Berg zu renoviren und sich mit denselben Ständen zu evacuiren, auch darunter bei den Provinzien ihre Sache zu unterbauen suchen. Nicht weniger vernehmen wir, dass die Städte Wesel, Emmerich und Rees keine gütliche Zahlung thun werden, sondern derselben Bürger, welche reisen müssen, theils in der Nachbarschaft zu S'Herenberg das Bürgerrecht nehmen, andere sich bei der Garnison unterstellen und sich der Execution zu widersetzen gedenken, gestalt dass, dafern diese Wunde der Zerfallung zwischen E. Ch. D. und Dero Stände nicht bald genesen, sondern weiter zunehmen und zu fernerer Verbitterung gerathen sollte, wir nichts anders als eine totale Confusion und Zerfallung E. Ch. D. status hier vor Augen sehen; dann so viel die Geistlichen betrifft, dieselben haben am kaiserlichen Hof bereits ausgewonnen Recht, gestalt sie vor diesem A. 1628, 1629 und 1630 diesen Punkt der angeschlagenen Schatzung damalen alda so weit getrieben, dass unterschiedliche paritoria decreta, davon die letzte, so sub poena banni decerniret, anbei gelegt, ertheilt, und E. Ch. D. Herr Vater hoch-

seligen Andenkens damalen unter Andern dadurch gedrungen worden, die damalige wider der Stände Willen geschehene Ausschreibung und mit Assistenz der Herrn Staaten vorgenommene Beitreibung der Contributionen abzustellen, und sich mit dem Herrn Pfalzgrafen zu vergleichen⁹⁴⁾, wie aus der Paritionsschrift, am kaiserlichen Hofe damals übergeben, mit mehrerem zu ersehen, welcher Decreten Rescribirung die Geistlichen mit geringer Mühe wiederum werden erhalten und E. Ch. D. am kaiserlichen Hofe neue Unruhe werden machen können.

So ist auch E. Ch. D. bekannt, was für beschwerliche und schädliche Prozesse die jülich- und bergischen Stände gegen den Herrn Pfalzgrafen am kaiserlichen Hofe geführt, und was für Unheil dadurch dem Landesfürsten und der Landschaft zugewachsen ist. Gedachter Herr Pfalzgraf wird vielleicht gerne sehen, dass E. Ch. D. mit dergleichen Prozessen auch beladen und angefochten werden, möchte auch seinen Vortheil mit darunter suchen und sich dessen mit zu Nutzen machen.

E. Ch. D. ist die Gelegenheit dieses Fürstenthums Cleve bekannt, dass nämlich in den Städten Wesel, Emmerich und Rees das meiste Vermögen und die anderen Orte von ganz geringen Mitteln seien, und durch die langdaurigen Kriege dergestalt ausgemörgelt, dass fast nichts als lauter Armuth darin übrig ist. Sollten nun diese drei Städte sich der Contributionen und deren Zahlung entziehen und es von den übrigen geringen verarmten Menschen gefordert werden, so werden dieselben darüber seufzen und verlaufen müssen.

E. Ch. D. wollen auch gnädigst erwägen, was für Iudicien es in und ausserhalb des Landes gebe, wie von den Ständen und anderen ausgesprochen wird, dass E. Ch. D. hiesige Völker zum grossen Theil nicht zu des Landes Nutzen und Besten, sondern nicht anders als zu desselben beständigen Beschwer gebraucht und des Landes Mittel unnöthig erschöpft werden.

E. Ch. D. müssen wir, als denen der status dieser Lande mit bekannt, und welche Deroselben mit Eide und Pflichten als Rätthe zugehan, unseren Pflichten nach, und damit keine Verantwortung hienächst auf uns komme, dieses allerunterthänigst berichten und zu E. Ch. D. gnädigster fernerer Erwägung stellen, ob nicht diese Sachen in tieferer Deliberation zu legen und auf Mittel zu gedenken sei, wie dieser befangenen Zerrüttung vorzukommen, damit dieses Unheil nicht weiter zunehme, sondern zwischen E. Ch. D. und den Ständen, ehe

⁹⁴⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 56 u. 68.

es zur gänzlichen Zerfallung kommt, eine gute Vereinigung wiederum gestiftet und dasselbe, was E. Ch. D. und dem Lande am nützlichsten und besten ist, einhellig vorgestellt werden möge“.

Wesel, Emmerich und Rees an die Generalstaaten.

Dat. 29. Aug. 1646. W.

[Wesels Schreiben an die Staaten vom 26. April ist im Namen der Stände erlassen. Verarmung der clevischen Städte durch Steuerexecutionen schadet den Interessen der Staaten und ihrer Garnisonen daselbst. Der Ostseite Cleves haben sie Schutz und Sauvegarde gegen Contributionen jeder Art zugesagt. Bitte um Befehl an die Commandanten, ihre Bürger und Güter gegen die Executionen zu schützen.]

29. Aug. „U. H. M. hebben wy burgemeester schepen en Rath tot Wesel onder dato 26. Aprilis lestleden by U. M. H. over de werving en quartironge en onderhalt der soldathen, dewelke onder den naemen van S. Ch. D. geworven ende in dese lande ingevoert, ons ten hochsten beswaert, en ten ansien deselve tegens der lantstenden generale so wel ock particulire privilegien vryheiten ende gewonheiten en observantie is strydende, ock tot geene defensie maer offensie der onderdaenen en derselven totale ruin is streckende, U. H. M. onderdanig gebeden, dat deselve gelieven mochten in deselve saecke niet te resolveren ter tyt toe wy breder mochten gehoeret werden. Welke missive also van ons uit last en commissie van onse mede-stenden van ridderschap en steden geschreven, naer der hant ock in derselven vergaderinge geapproveert, glick blickt uit de commissie, dewelke die lantstenden den heeren residenten Aytzema onlangst toe gesonden, so worden wy met onrecht beswaert als wannehr solke missif ons in particulier alleen soude raken, het welke nochtans wy neffens meer andere beschuldigongen so lang moeten onbeandtwort laeten tot ter tyt ons t' geene so van wegen bovengemelte missif by geschrifte over ons by U. H. M. geklaegt, mochte gecommuniceert werden, welke communicatie tot onse noedige verdedigong te ordonneeren U. H. M. hiermede onderdanigh versoecken“.

Nach den Privilegien der Stände sei keine Werbung oder Einführung von Truppen im Lande ohne ihre Zustimmung zulässig, solche auch jetzt, da das clevische Fürstenthum mit Niemandem in Feindschaft, ganz unnöthig, und wegen gänzlicher Unvermögenheit des Landes sie zu unterhalten sogar hochschädlich. Obwohl nun der Kurfürst selbst im December 1644 erklären lassen, dass er die Stände niemals zu Contributionen zwingen lassen wolle, habe die Regierung dennoch unter dem 26. Juli nicht bewilligte Steuern ausgeschrieben; wogegen die Stände am 13. August öffentliche Contra-

dictionspatente erlassen hätten. Trotzdem habe der Commandeur zu Xanten, Capitän Hundebek, und andere kurf. Officiere, denen auf die Städte Zahlungsanweisungen ausgestellt worden, das Vieh ihrer Bürger aus den Weiden wegnehmen und sonstige Executionen im Lande vornehmen lassen. Da auch ihre Bürger persönlich mit Verhaftung bedroht würden, so hemmten dergleichen Proceduren allen Handel und Wandel, und die Städte müssten verarmen.

„U. H. M. syen aen de conservatie en welstant van dit benaburde vorstendom groetlicken geinteressirt, doer het verderff en verloop der onderdaenen uit den steden en van het platte land U. H. M. garnisoenen merckliken geincommodirt. U. H. M. hebben ock vanwegen desselven hoch versirent interesse in specie de ostsyde des Ryns van dit vorstendom Cleve in haere protectie en sauvegarde genomen, deselve van alle contributien bevryt, en tot dien einde haeren commandeuren in den steden geordonneert, de borgere en inwonders in den steden so wel ock de onderdaenen ten platten lande van gemelte ostsyde des Ryns van Keyserlicke, Hessische en alle andere contributien, wie deselve ock namen hebben mogen, te bevryen. U. H. M. heeft ock belieft, doer haere gecommittirde heeren van der Capellen en Goutswart hun in het midden tuschen S. Ch. D. en de stenden te stellen met verseeckeringe, in so verre de lantstende doun ter tyt gevorderte stuir van 40,000 Rxd. S. Ch. D. consentiren wurden, dat alsdan bovengemelte heeren van wegen derselven sorge dragen wilde, dat den stenden hare so dickwils geclagte gravamina cum effectu abgestelt werden souden; welke somme dan oick S. Ch. D. in het jaer 1643 geconsentirt, daertegens nit een eentzick gravamen afgedaen, maer ter contrarie deselve doer aenstellinge van vremde ministers aen plaetse van lantsaten, aenneminge van kriegsvolck sonder stenden consent, inquantieringe derselven en uitschrijvinge van nit gewilligde contributie verdobbelt worden. Gemerckt ock ten lesten, dat U. H. M. S. Exc. Johann Mauritz graven tot Nassau als onsen der stat Wesel gouverneur in specie by derselven patent onder anderen geordonnirt, gemelte stat derselven borgere en inwonders by haere vryheit en privilegien te maintenir⁹⁵⁾, so syn wy dry steden voer d' andere genoetsaeckt boven het gene wy neffens de lantstenden int gemeen

⁹⁵⁾ Wesel hatte sich auch an Graf J. Moritz gewandt, um durch ihn Befehle des Prinzen v. Oranien, die Stadt und ihre Bürger auf Grund jenes Patents vor den brandenburg. Executionen zu schützen, zu erwirken. Moritz antwortet den 12. Sept. aus dem Lager zu St. Gilles, der Prinz wolle sich nicht in die Streitigkeiten zwischen den Ständen und der clevisch. Regierung mischen, habe solches auch dem Commandanten in Wesel verboten.

doer derselven gecomittirden Leo d'Aytzema proponeren en versuicken laten, aengesien wy by die Churv. regering tot Cleve geen gehoor hebben, ende te besorgen, dat alle de ossen ende andere bestialen uit die weide gehoelt, ende onse borgers daerdoer ganz ruiniert werden mochten, onsen recurs en toeflucht tot U. H. M. te nemen, deselve onderdanigh versuikende ende bidden, derselven commandeur alhier t' ordonniren, dese statt deren borgeren ende inwonders personen en goederen vor sulke tegens hare sonnenklare privilegien ende immuniteten strydende hochschadelicke militarische executien te beschutten te befriden ende selve geensins toetestaen“.

Gutachten der cleve-märkischen Rätthe über das Verhalten zu den Landständen⁹⁶). Dat. Cleve 7. Sept. 1646. M.

[Ohne der Stände Beihilfe ist die Erhaltung der Domainen unmöglich, an deren Treue bei dem unsicheren Ausgang des Successionsprozesses eine Stütze. Gefährdung des Besitzes durch Spanien; kaiserliche Sequester. — Pläne; staatliche Interessen. Gemeinsamer Prozess der jülich-bergischen und clevischen Stände gegen die possidirenden Herren ist zu befürchten.]

7. Sept. „Der clevischen Regierung erhebliche considerationes, warum es I. Ch. D. reputirlich und Dero Staat in den clevischen Landen nützlich und hochnöthig erachten müssen, dass die clevischen Stände bei unterthänigster Affection erhalten und so lang immer möglich das contrarium verhütet werde: 1) Reputirlich darum, dass I. Ch. D. hochlöbliche Vorfahren dasselbe allen Fleisses in Acht genommen und vor anderen hohen Fürsten den hohen Ruhm haben von grosser Clemens und Güte gegen die Stände und Unterthanen zu sein. Die Grafen und Herzöge von Cleve haben diesen hohen Ruhm successive in ihre Gruben geführet und ist kein exemplum zu finden, dass die Fürsten von Cleve jemalen mit ihren Ständen wären zerfallen. I. Ch. D. werden von Dero Herrn Vater und auch von Dero Frau Mutter mehrmalen gehört haben, dass bei den clevischen Ständen unterthänigste Liebe, Affection und Willen gefunden. I. Ch. D. selbst haben anno 1638, als Sie einige Tage durch selbiges Fürstenthum sind gezogen, gnädigst versichert, dass mit Dero Ständen unterthänigster Bezeugung allenthalben gnädigst wohl zufrieden gewesen. Die Herren des Hofes von Gelderland und der Magistrat zu Arnheim (alda sich I. Ch. D. etzliche Jahre haben

⁹⁶) Dieses von der Hand Motzfeld's geschriebene Schriftstück ist nicht unterzeichnet; offenbar haben die nach Berlin gesandten clevischen Rätthe dasselbe dort benutzt. Vgl. deren Bericht vom 10. October.

aufgehalten) wissen nicht genugsam I. Ch. D. Gottesfurcht, Clemenz und tugendsames Naturel zu rühmen; derowegen der Regierung hat obliegen wollen, alles Fleisses zu verhüten, dass durch ihr Verursachen oder Verabsäumen I. Ch. D. hochrühmlichen Qualitäten der geringste Makel unverschuldet nicht möge angestrichen werden. 2) Nützlich und hochnöthig darum, dieweil der status I. Ch. D. Domainen durch Nichtzahlung der Pensionarien Verhinderung des heilsamen Deputationswerkes, Versetzung etlicher Domainen und insonderheit durch die gefährliche staatliche Schuld dermaassen beschweret, dass ohne der Stände getreue Assistenz I. Ch. D. status im Lande nicht subsistiren kann.

Vors zweite considerieret die Regierung, dass I. Ch. D. wegen derselben Landen vor I. Kais. Maj. noch im Rechtsstreit begriffen, und wenn es auf den richterlichen Spruch sollte ankommen wegen des Richters, der Gegenpartei und misslichen Ausschlag Rechtens sobald ein widriges zu befahren als das Glück zu hoffen, und dass derenwegen I. Ch. D. auf der getreuen clevischen Stände (welche neben den märkischen sich öfters münd- und schriftlich erkläret, dass bei dem Churhause Brandenburg beständig halten wollten) sich nebens Dero wohl fundirten Rechts vestiglich zu verlassen. Auch ist das Fürstenthum Cleve zwischen so mächtigen kriegenden Theilen gelegen, das Haus Burgund hat die Stadt und Festung Jülich noch in Besetzung, und ist nicht nur wegen der Religion Pfalz-Neuburg gewogen, sondern hat auch mit dem Hause Oestreich communes Interesse und ein Auge auf die Lande, welches sich alsobald bei Erledigung der Landespossession anno 1609 mit Einnehmung der Festung Jülich und vorhabender Sequestration der Landen und anno 1614 durch der hispanischen Behinderung des xantischen Tractats erwiesen hat. Die Herren Staaten haben die schwere Forderung und daneben im Lande alle festen Städte auf dem Rhein und der Maass; dieselben werden auf allen Fall auf ihr Interesse gedenken. Desgleichen sind die Stände der Fürstenthümer Jülich und Berg mehrentheils katholisch und gut kaiserlich, und zeigen eine Begierde nach einer Sequestration, haben mit dem Herrn Pfalzgrafen am kaiserlichen Hofe schwere processus, und besorget die Regierung, wann auch die clevischen Stände gegen I. Ch. D. am kaiserlichen Hofe oder bei der Kammer zu Speier in processus gerathen (wie bereits von der Geistlichkeit der Anfang gemacht), und durch die bereits befangenen Kriegsexecutionen zwischen I. Ch. D. und den Ständen eine Widerwärtigkeit (welches Gott lange verhüten wolle) entstehen sollte, dass allerseits Stände ein Gesamt-

interesse daraus machen und gegen beide possidirenden Chur- und Fürsten sich verbinden möchten. Endlich zu consideriren, dass noch Viele aus den Ständen sind, welche es von Herzen mit I. Ch. D. meinen, I. Ch. D. unter dieser Sachen ganz keine Schuld beimessen, sich von I. Ch. D. beharrlichen Liebe und Clemenz versichert halten, und über diese Proceduren von Herzen seufzen, und sich bezeugen, dass ihnen diese Procedur, welche zu des Landes theuer erworbenen Privilegien (wie sie sagen) Conservation angesehen sei, abgenöthigt worden, wiewohl sie wohl sehen und besorgen, dass daraus sowohl vor I. Ch. D. als dem Lande viel Unheil entstehen könnte. Diese zeigen sich um dieser Ursachen ungeduldiger, dass (wie sie sagen) keine Reden erdenken können, warum I. Ch. D. alda im Lande eine so grosse Anzahl Völker zu des Landes Erschöpfung auf die Beine halten und nichts Gewisseres davon zu gewärtigen, als I. Ch. D. status Confusion und des Landes Ruin, und um eben der Ursach (sagen sie) könnten sie es in ihrem Gewissen nicht verantworten, wann durch ihre fernere Einwilligung das arme erschöpfte Land ferner zu Grunde gerichtet würde“.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Schöningen
19. Aug. 1646. W.

(Präsentirt Wesel 15. Sept. 1646.)

19. Aug. Habe gehofft, dass sie auf die Vorstellungen Bernsau's und Motzfeld's zum ferneren Unterhalt der Truppen contribuire und dadurch grosse Confusion und Unheil des Landes verhütet hätten. Dass er die Remedirung der Gravamen ihren Deputirten abgeschlagen, sei unwahr, nur verschoben habe er sie bis zu seinem Eintreffen in Cleve. Ihre Privilegien wolle er ihnen in keiner Weise verkürzen, wohl aber wie bisher alles thun, was „zur Tranquillirung und Conservirung“ des Landes beitragen könne. Es sei sein fester Wille, im October nach Cleve zu kommen, müsse aber entscheiden darauf dringen, dass sie bis dahin zur Verhütung von Unordnung zum Unterhalte der Truppen beisteuerten, da bei deren Zusammenhaltung sein „Respect und churf. Reputation tief engagiret“. Würden sie sich aber auch jetzt nicht dazu bewegen lassen, so müsse er solches für Widersetzlichkeit halten, zu anderen Resolutionen schreiten und selbst Steuern ausschlagen.

Die Generalstaaten an den Kurfürsten. Dat. Haag
12. Sept. 1646⁹⁷⁾. H.

[Klagen der clevischen Stände gegen den Kurfürsten wegen der Truppen in Cleve. Zu Executionen Norprath nach den Privilegien der Stände und des Kurfürsten Erklärung nicht befugt. Ansuchen um Abführung der Truppen zur Abwendung aller Weiterungen mit den Ständen. Durch ihre Schuldforderung ein Interesse daran.]

Die clevischen Stände hätten ihnen mitgetheilt, dass sie und alle Unterthanen und Güter des Landes laut Reversalen der Grafen und Herzöge von allen Contributionen und Steuern, die sie nicht freiwillig auf ordentlichen Landtagen bewilligten, seit Jahrhunderten befreit wären; dass auch die Landesfürsten seit hundert und mehr Jahren nicht befugt gewesen, irgendwelche Truppen ohne der Stände Zustimmung im Lande zu werben oder zu halten, wie ihren Deputirten denn 1587 die ganze Landesvertheidigung für die Dauer des niederländischen Krieges und selbst noch 1610 die Anstellung der Officiere bei den damals erworbenen Truppen, die ihnen auch den Eid geleistet, überlassen sei. Solchen Rechten der Stände zuwider wären nach ihrer Angabe im Jahr 1644 ohne ihr Wissen Truppen erworben, die, angeblich nur zur Besetzung einiger kleinen von den Kaiserlichen und Hessen geräumten Plätze bestimmt, allmählich auf 17 Compagnien z. F. und 5 nach Calcar, Duisburg, Dinslaken, Sevenahr und andere Orte gelegten Compagnien z. R. vermehrt worden, deren Unterhalt die clevische Regierung, abgesehen von den durch die Bürger der Garnisonplätze zu leistenden Servicegeldern und Quartierunkosten, von den Ständen, unter Androhung, sie sonst von den Bürgern und Bauern ganz erhalten lassen zu müssen, gefordert hätte. Vergeblich hätten die Stände nach ihren Mittheilungen um Abführung der Truppen sich bittend an den Kurfürsten gewendet, ihm Tausende von Steuern bewilligt, noch grössere Offerten für den Fall der Abstellung ihrer Gravamen gemacht; der Kurfürst habe sie, wenn ihm nicht freiwillig die Mittel zum Unterhalt gewährt würden, mit zwangsweiser Erhebung von Contributionen bedroht; sein Commissarius Norprath endlich solche wirklich ausgeschrieben und betreiben lassen.

„Dat nu deselve heer Johann von Norprath tot sulx niet bevoecht is blyckt uit vorgemelte allegatien, van alle dewelke de meergenoemde lantstenden poseeren dat authentik bewys terstont sallen connen ingebracht worden, maer insonderheit dewyle U. Ch. D. noch den 17. December 1644 heeft door C. van Strunkede vor Got en

⁹⁷⁾ Ein theilweiser Auszug dieses Schreibens ist bereits in Bd. III p. 7 der Urk. u. Actenst. mitgetheilt. Es erfolgte auf Grund einer Resolution der Generalstaaten vom 12. September, welche, gemäss der Berichterstattung der Deputirten v. d. Capellen, Velt, v. d. Holck, v. d. Beek und Beveren, die Interposition beim Kurfürsten zusagte, den Erlass der gewünschten Befehle an die Commandanten im Clevischen aber bis zur näheren Erörterung vertagte.

de werelt den stenden laten verseecken ende syncereeren, tegen haere privilegien tot eenige contributie door de geworvene volkeren haer niet te sullen laten dwingen, ter contrarie alrede eenige militaire executie hier ende daer is begost, self aen d'Ostsyde Ryns die wy dorgaens tegen alle beswaernisse vry hebben gehouden, — so en hebben wy niet connen nochte mogen ledich staen, an U. Ch. D. stenden des Furstendoms Cleve mit desen t' accordeeren dese onse intercessionalen, en dienvolgen U. Ch. D. vrunt- ende nabur- ende gediensstelyck te versoecken, dat desselfs goede geliefte, sodanige ordre te stellen ende die vorsieninge te doen ten einde, dat het volck in den lande van Cleef geworven of aldaer van buiten ingebracht, afgestelt en afgevoert mag worden, op dat dese saecke tuschen U. Ch. D. ende de meergemelte stenden buiten alle verwyderinge werden gehouden, ende in plaetse van dien alle goedē vrundelicheit ende goede genegentheit onder de meergemelte stenden ten reguarde U. Ch. D. onderbouwt en onderhouden, te meerder om dat de meergemelte landen des te beter souden connen opbrengen de penningen daer by wy seer hoochlick syn geinteresseert“.

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu
Wesel. W.

[Kaiserliche Mandate gegen die Contributionen zu erwirken. Rosengarten nach dem Haag, Donativen daselbst. Umlage von 10,000 Thlr. für die Kosten der Privilegienvertheidigung. Canonicus Gajenus nach Speier.]

5. Sept. „Sind angekommen der Herr zu Kreutzberg und Herr zu Sonsfeld, wie auch Freiherr v. Brempt ins Vehn, und aus den Städten Cleve: Bürgerm. Dr. Nys, Emmerich: Schöffe Osterwick, Rees: Bürgerm. Cost.
17. Sept. — Sind die aufgesetzten informationes vor die speierschen Advocaten und Procuratoren mit den Beilagen verlesen, und praevia deliberatione nicht gut gefunden, das coniunctim pro mandatis sine clausula, wegen der langenbergischen Restanten, Licenten und Ausschreiben nicht gewilligter Steuern, sondern vorerst ad partem pro mandato sine clausula wegen itzo den Landständen hart drückender ausgeschriebener und manu militari executirter nicht gewilligter Steuer, suppliciret und dem vorgangen pro decernendis mandatis sine clausula der übrigen Beschwernissen halben angehalten werden solle. Wegen der Sollicitatur ins Graven-Hag ist concludirt, dass dem Rentmeister der Stadt Wesel Johann Rosengarten, welcher von der Stadt Wesel vergangenen Mittwoch dahin abgefertigt, Namens der sämtlichen Landschaft aus Ritterschaft und Städten, Commission ertheilt werden solle, in deren Namen, neben Herrn Aitzema, eine zuträgliche Resolution zu befördern, dass auch demselben Commission ertheilt werden sollte, einige Ohm rheinischen Weins, vier oder fünf, denen, so der Stände Suchen und

Bitten befördern könnten, Namens der Herren Landstände zu verehren, auch *casu quo*, eine allerdings zuträgliche Resolution dieser Gestalt erhalten werden könnte, dass die *executiones* nicht gewilligter Steuern durch die *Commandeure* behindert werden sollten, bis und daran die Stände sich mit I. Ch. D. über ihre *Beschwernisse* vereinbaret, dem *Rosengarten* und *Aitzema* aufgegeben werden solle, etwa drei, vier bis fünf tausend Gulden nach ihrer *Discretion* den *capabelsten subiectis* zu *promittiren*⁹⁸⁾ und an solche Herren, welche die Landstände am meisten *favorisiret*, demnächst zu verwenden.

Ist auch von der *Ritterschaft pure*, von den Städten aber auf *Ratification* ihrer *Principalen* *concludirt*, nochmalen gegen Ausschreibung der zweiten *Steuer publice* zu *protestiren*⁹⁹⁾, und zur *Vertheidigung* der Landständen *Privilegien*, auch *Abzahlung* dessen, so dem *syndico* von den Landständen *competiren* möchte, eine *Steuer*¹⁰⁰⁾ unter *Ritterschaft* und *Städten* *collectiren* zu lassen, dieser *gestalt*, dass die *Ritterschaft* etwa 3500 *Thlr.* die *sämmtliche Haupt- und kleinen Städte* aber 5600 *Thlr.* *beibringen* sollen. — Den beiden *syndicis* ist *aufgegeben*, hier in *loco* *beisammen* zu bleiben und alles *aufzusetzen* und *auszufertigen*, was zur *Ausbringung* der *Mandaten* und *Processen* nöthig, *insgleichen* die *Schickung* des *xantener Canonicus Gajenus* nach *Speier* zu *befördern*¹⁰¹⁾.

18. Sept.

Die clevischen Stände an die Generalstaaten. Dat. Wesel

18. Sept. 1646. W.

[Gesuch um Befehle an die staatlichen Officiere zur Verhinderung der Steuer-executionen. Die Staaten sind hierzu wegen Garantie der Reversalen verpflichtet.]

„U. H. M. werden sich erinnern, dat wy laestleden doer onse *missive* van den 4. Juni, ende door de *overgesondene commissie* op den *agent Leo d'Aytzema*, *gedateert* den 15. Augusti, *conjunctim* in namen van de *gesambten stenden* als mede doer de *overgesondene brieven* der *steden Wesel, Emmerick en Rees*, so tot dienst van de *lant-schap* *affgezonden* worden, vele *redenen* ende *motiven* *gededuceert*, waerom wy *genotsaeckt* worden U. H. M. te *bidden*, dat U. H. M. *gelieven* mochten, by S. Ch. D. van *Brandenborch* sich te *interponee*“

18. Sept.

⁹⁸⁾ Die desfallsige *Instruction* für *Aitzema* und *Rosengarten* ist vom 20. Sept. datirt.

⁹⁹⁾ Dieser *Protest* ist vom 18. Sept. datirt.

¹⁰⁰⁾ Das ohne *Zustimmung* der *Regierung* erlassene *Steuerausschreiben* der *Stände* datirt gleichfalls v. 18. Sept.

¹⁰¹⁾ Das *Kammergerichts-Vorladungs-Mandat* an die von den *Ständen* *verklagten* *kurf. Räte, Beamte* und *Officiere*, insbesondere *Norprath, Bernsau* und *Strünkede* vom 19. Januar 1647 wurde denselben erst am 21. Mai *insinuirt*.

ren, dat het onnodige ende ondinstige geworvene volck afgesteld ofte afgevoirt, als mede dat an U. H. M. gouverneurs ende commandeurs mogen belast werden nit de permitteeren, dat wy ende de arme ingesetene van dit vorstendom met eenige contributie ende executie dor de ministers van S. Ch. D. tegens onse consent ende bewilligong niet en mogen beswaert werden. Neffens soodanige gededuceerde redenen hebben wy by de tegenwordige vergaderonge schriftlicken bericht gevonden, dat U. H. M. mermals so mond- als schriftlicken sich hebben gedeclareert, dat U. H. M. competeert maintainentie van de reversalen ende condicien, waer door beide chur- ende vorsten Brandenborgh ende Neuburg int jaer van 1609 dese landen angetreden hebben, ende daerop van de lantstenden angenommen syn, glick sulx is blickende uit het bygevoegde advis van den rath van staten van den 28. Aprilis 1629, ende daerop gevolgte verscheide resolutien van den 26. Juni 1637, 1. November 1641, item 10. November 1643 ende uit het geaexerde extract van den 2. December 1644¹⁰²⁾, welke reversalen an ons als lantstenden syn gegeven ende daerby vastelick beloeft, ons ofte de ingesetene tegens de privilegien vant lant geensins te beswaeren, daerentegen de vorgenomene wervinge ende feytelicke eigenmachtige contributie ende executien directelick stryden, glick solkes by onse remonstrantien ende documenten is geopprobeert; ende by continuatie van soodanige executien wy ende arme ingesetene in eene ondragelicke servitut ende slaverny souden vervallen.

Na dien dan U. H. M., als gemelt is, sich declareert hebben de vorschr. reversalen te maintainiren ende te conserviren, ende consequentelick die contraventien van dien te helpen diverteeren, ende af te stellen, so is hiermede noehmals ons vruntnaburlick ende dienstbereitwilligh versoecken dat U. H. M. gelieve by S. Ch. D. tot sulken einde te interponeeren, de vorgenomene contributien ende executien af te stellen, ende, om darvan effect te geven, ahn U. H. M. gouver-

¹⁰²⁾ Die erwähnten Beilagen enthalten die Beschlüsse, welche die Generalstaaten nach Gutachten des Rathes vom Staat auf Gesuche der Reformirten in Jülich-Berg resp. des Pfalzgrafen von Neuburg, Probstes von Xanten und Erzbischofs von Cöln um Schutz gegen die Verfolgungen des Ersteren resp. Abstellung der dazu von den Staaten ergriffenen Repressalien gefasst hatten. Sie sprachen sämmtlich die Pflicht und das Recht der Generalstaaten aus, auf Grund der von ihnen übernommenen Garantie des xantener Vertrages von 1614 (vgl. allgem. Einleit. p. 48) für die Beobachtung der den jülich-bergischen und cleve-märkischen Ständen von den possidirenden Fürsten in den Jahren 1609—1612 ausgestellten Reversalen Sorge zu tragen.

neurs en commandeurs te bevelen, niet te gedoogen, dat wy tegens de vorsch. reversalen tegens onse privilegien ende vryheit met eenige contributien ende executien souden beswaert werden“.

Die Generalstaaten an die clevische Regierung. Dat. Haag
1. Oct. 1646. H.

Durch der clevischen Stände Abgesandten und ihre Commandanten zu 1. Oct. Wesel und Emmerich über die Executionen gegen dortige Bürger benachrichtigt, müssten sie dieselben nochmals ¹⁰³⁾ dringend auffordern, Nichts ferner zum Nachtheil und Präjudiz der Rechte und Privilegien der Stände zu unternehmen „en specialick ten spoedigsten willen doen ontslaen de affgenomene 70 ossen, op dat daer uit geen verdere onlusten en verwyderingen onstaen“ ¹⁰⁴⁾.

Bericht Wirich's von Bernsau und Johann's Motzfeld an die Regierung über ihre Sendung an den Kurfürsten. Dat. Cleve
13. Oct. 1646. M.

[Burgsdorf's Aeusserungen. Bitte um Verhaltensbefehl für den Fall des offenen Widerstands gegen die Steuerexecutionen. Der geh. Rätthe und der Kurfürstin Ansicht. Conferenz mit Burgsdorf, Schwerin und Seidel. Des Kurfürsten Befehl, die Stände zum Unterhalt der Truppen bis drei Monate nach seiner Ankunft zu bewegen, sollen länger nicht ohne deren Zustimmung bleiben. Insinuationen gegen sie bei Hofe. Blumenthal heimlich in Berlin.]

„Auf von den Herren empfangene Commission und Instruction da- 13. Oct.
tirt am 7. September sind wir alsobald folgenden Tages von Cleve abgezogen und zu Berlin am 20. ejusdem um den Mittag wohl angelangt und selbigen Nachmittags zu dem Oberkammerherrn von Burgsdorf aufs Schloss gegangen und von demselben begehret, dass uns bei I. Ch. D. Audienz procuriren wollte. Darauf derselbe zu I. Ch. D. in Dero Gemach gegangen, wiederum zu uns kommen und gemeldet, dass es I. Ch. D. ganz unvermuthet vorkommen wäre, dass die clevischen Stände durch Anschlagung offener Patente sich I. Ch. D. widrig gestellet; es wären die Stände dazu durch einige angereizet, welche I. Ch. D. darum würden zu strafen wissen, und ob wir wohl gar ge-

¹⁰³⁾ Schon unter dem 12. September hatten sie gleichzeitig mit dem desfallsigen Schreiben an den Kurfürsten diese Aufforderung an die clevische Regierung gerichtet.

¹⁰⁴⁾ Am 4. October befehlen die Generalstaaten allen Commandeuren ihrer Garnisonen im Clevischen: „dat ghy tot onse [nadere ordre niet en sult hebben te gedoogen, veel min met goede oogen aen te sien, datter eenige executie geschiede of in het werk gestelt worde onder het canon van de stadt (of plaetse) u te bewaren toe vertrouwt. (Archiv im Haag.)

schwinde bei I. Ch. D. Audienz suchen thäten, damit wir dennoch seine Willfähigkeit verspürt haben möchten, so sollten wir mit ihm zu I. Ch. D. hineingehen. Wir sind darauf zu I. Ch. D. in Dero Gemach gangen und unsere Proposition dahin abgelegt: dass die Kriegsofficiere sich bei den Räthen Bescheide erholet, ob bei der Steuerbeitreibung gegen die Opponenten feindlich procediren und dieselbe niedermachen sollten. Solche Frage zu beantworten hätten die Räte aber eine Abordnung um so vielmehr nöthig finden müssen, dieweil I. Ch. D. in so weit aussehender Sache durch Schreiben nicht von Allem umständlich genug berichtet werden könnten, auch bei der Ungewissheit I. Ch. D. Hinauskunft diese Sache von Tage zu Tage gefährlicher und irreparabler werden könne, indem noch kurz vor unserer Abreise wiederum 14,000 Thlr. hätten umgeschlagen werden müssen, weshalb die Räte bäten, dass I. Ch. D. gnädigst belieben wollten, ihnen eine gemessene Verordnung zu ihrer in dieser schweren Sache künftigen Verantwortung, welcher gestalt und wie weit darin gehen sollten, gnädigst ertheilen zu lassen.

I. Ch. D. gaben gnädigst zur Antwort, dass Sie den Ständen zu solcher widerwärtigen Procedur keine Ursache gegeben hätten, und dass Sie nimmer gemeinet wären, denselben in ihren herbrachten privilegii Abbruch thun zu lassen; Sie wären beständig resolviret, in kurzem in die Lande zu kommen, und daselbst ihren Beschwerden in billigem Wege abzuhelfen, wollten auch über unser Anbringen noch Bescheid ertheilen und bald expediren lassen. — Wir sind am folgenden Tage zu den geheimen Räthen gangen, den von Knessebeck, von Schwerin und Seidel, der Herr Canzler waren ausgereist; wir haben ihnen die hochdrängende Ursach unserer Abordnung und des Landes statum repräsentiret und sie ersuchet, dass ihres Orts die Sachen dahin wollten richten helfen, damit die Extremitäten vermieden und die Stände in I. Ch. D. Devotion möchten behalten werden, auch Reden angezeigt, warum dasselbe I. Ch. D. Staat der Orten erfordern will. Die Räte haben einmüthig sich bezeuget, dass von allen den Sachen keinen Bericht hätten, und wenn sie über unser Anbringen sollten gehöret werden, sie nicht anders rathen könnten und würden, als was der clevischen Regierung Meinung gemäss sei“.

Audienz bei der Kurfürstin, die, in gleicher Weise angegangen, geantwortet habe: „Sie wären es nimmer mit der Werbung einig gewesen, da aber die Völker itzo auf den Beinen wären, würden die Stände auf I. Ch. D. Reputation mit zu sehen haben“. — Am 22. Conferenz mit Burgsdorf, Schwerin und Seidel, die im Namen des Kurfürsten nach den von der clevischen Regierung gemachten Vorschlägen sich erkundigen. Sie ant-

worten: „dass die clevische Regierung diese Sache also considerirte, dass man an der Stände Seite darauf kurzum wollte bestehen, dass I. Ch. D. dabei so wenig als den Herren Vorfahren bei Macht wären in Cleve sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten eigenmächtig umschlagen zu lassen, oder auch Kriegsvölker zu werben ohne der Stände Vorbewusst und Consens. Und ob zwar die Regierung gnugsam apprehendiren thäte, dass die Stände weiter gehen und noch ferner unannehmliche Mittel zur Hand nehmen würden, wodurch I. Ch. D. status in den Landen beschwerlicher gemacht werden möchte, so müsste doch die Regierung hierunter sich als Diener I. Ch. D. gemessenen Befehlen gemäss verhalten, und also von Monat zu Monat bis zu I. Ch. D. anderwärtigen Verordnung mit Ausschlagen continuiren. Die clevische Regierung müsse glauben, dass I. Ch. D. hierzu so hochwichtige Ursachen habe, welche bei Deroselben in höherer Consideration sein müssen, als die Gefahr, welche I. Ch. D. aus der Stände Opposition möchte zu gewärtigen haben, und da die Regierung der Sachen Bericht nicht habe, so wisse dieselbe keine Vorschläge zu thun, sondern hätte bei der Sachen Wichtigkeit und präsenter Gefahr diese Abordnung nöthig finden müssen, damit Alles, was bei dieser Sachen Deliberation zu berichten wäre, von den Abgeordneten könnte gegeben werden“.

„Am 24. September sind wir vor denselben Räthen zur Conferenz gefordert, da uns der Oberkammerherr anmeldete, dass I. Ch. D. unsere Erklärung wäre vorbracht. Dieselben verstünden in Gnaden, dass Dero clevische Regierung wohl gethan hätte, dass durch diese Abordnung I. Ch. D. umständlichen unterthänigsten Bericht wollten geben lassen. I. Ch. D. wären nunmehr beständig resolviret gegen den 21. oder ja den 24. September alten Kalenders von Berlin aufzubrechen und wollten Dero Ständen alda nach aller Billigkeit Satisfaction geben. I. Ch. D. könnten aber itzo, da ins Land kämen, die Völker nicht so plötzlich abdanken, wären aber auch nicht gemeint, dieselben lange in Dienst zu behalten, und hätte die clevische Regierung die Stände in corpore oder per deputatos an sich zu verschreiben und ihnen vorzuhalten, dass sie die Völker noch 3 Monate von der Zeit an gerechnet, dass I. Ch. D. im Lande angekommen, wollten unterhalten, sie sollten demnach damit ferner nicht beschwert werden, es wäre denn Sache, dass die Stände (welche I. Ch. D. zur Vermittlung des Streits mit dem Herrn Pfalzgrafen von Neuburg mit ziehen wollten) selbst urtheilen würden, dieselbe noch um etwas im Dienste zu unterhalten. Wir haben uns darauf erkläret, dass unseres Ermessens dieses seine Schwierigkeit haben dürfte bei den Ständen zu erhalten, dieweil dennoch die Regierung von einigen der Stände Deputirten vernommen, wenn es um ein Monat 2 oder 3 zu thun, und damit zu Ende wäre, dass sich alsdann die Stände fügen möchten, und der Regierung gebühren will, auch gehorsamst willig ist, was I. Ch. D.

gnädigster Meinung gemäss, dasselbe nach aller Möglichkeit ins Werk zu richten, so würde auch dieselbe dieses aufs Beste versuchen und an sich Nichts fehlen lassen. Wir sind darauf entlassen und ward uns gemeldet, dass I. Ch. D. hieraus mit anderen Dero geheimen Rätthen folgenden Tag im Rath wollten communiciren. Nachdem folgenden Tages die Rathstunde ist gehalten gewesen, wiederum zu allen Rätthen gingen und auch zu dem Herrn Canzler Götze, welcher, wie auch der Marschalk von Putlitz, von Knesebeck und Herr Striepe uns gesagt, dass ihnen von unseren Sachen im Rath nichts vorkommen wäre; es würden der von Schwerin und Herr Seidel darum dazu gezogen, dieweil dieselben Commission hätten, mit ins Land von Cleve zu ziehen. Wir recommandirten ihnen, dass von dem corpore der clevischen Regierung eine gute Opinion haben und nicht glauben wollten, dass diejenigen wären, wie alda von ihren Widerwärtigen beschrieben würden. Sie thäte wünschen, dass ihre pflichtmässigen unterthänigen Berichte in mehrerer Consideration genommen werden möchte, als privatorum, welche bisweilen ihre Privatrespectus hätten.

I. Ch. D. haben uns am 27. Vormittags gnädigst vor sich kommen lassen und gesagt: Ihr habt itzo eueren Bescheid, ihr könnt die Stände wohl versichern, dass meine Gedanken niemalen gewesen, ihnen in ihren Privilegien Abbruch thun zu lassen. Ich will ihnen dieselben lieber vermehren als schmälern, wie sie zu meiner Hinauskunft in der That verspüren werden. — Wir haben keiner einzigen Sachen bei Jemanden Anregung gethan, als einzig und allein dieselbe darum wir abgeordnet. Je weniger nicht hat man uns bei Hofe in Verdacht bracht, als ob wir zu dem Ende hinauskommen wären, I. Ch. D. das Hinausreisen abzurathen und so viel an uns zu behindern, und dass den Generalcommissarium den von Blumenthal bei uns im Comitatz gehabt und heimlich in Berlin bracht, der sich auch alda heimlich aufhielte; wir haben uns aber dessen im Geringsten nicht angenommen“.

Die Generalstaaten an die clevische Regierung. Dat. Haag
20. Oct. 1646. H.

20. Oct. Sollte sofort bis zur Ankunft des Kurfürsten und dessen Antwort auf ihr Schreiben die Executionen im Clevischen einstellen, um alle sonst entstehende Weiterungen zu verhindern, „ende connen oock by dese occasie niet naerlaten u. L. te advertieren, dat wy hierneffens syn schryvende en lastende de commandeurs over onse Guarnisoenen binnen de steden Wesel, Emmerich en Rees tot weeringe van de vornaemde executie, daertoe wy ge-

fondeert syn vermits ons manutententie der bewuste reversalen doer het tractat van Xanten, behalven dat het interest van desen staet daerby grootelyck verseert, geconsidereert de betalinge van de bewuste schuldt, die door d' invorderinge van soo groote omslage et oplage met verarminge ende ruin van den op en ingesetenen der vorschr. Landen daer doer t' eenemael soude werden verachtet“.

Die Generalstaaten an ihre Commandanten zu Wesel, Emmerich und Rees. Dat. Haag 20. Oct. 1646. H.

[Befehl, die Steuerexecutionen im Fürstenthum Cleve zu verhindern.]

„De landtstanden uyt de Ridderschap ende steden des Furstendoms 20. Oct. Cleve hebben aen ons onderscheijdentlijck, soo door missiven als andersins, gedoleert ende laeten doleeren over ende ter saecke van de militaire executie, die in het selve Furstendom voorgenomen ende int werck wert gestelt, om te becoomen de omslaegen die bij en van weegen de Churfurstelijcke Brandborgsche regeeringe tot Cleve sijn opgestelt ende uytgeschreven tot onderhout van de militie by hun, in weerwil ende tegens danck van de opgemelde landtstanden gelicht ende tot noch toe onderhouden, derhalven hebben wy niet leedich kunnen staen U. L. mits deesen aen te schrijven, dat ghy de voorn. executie met gevoechlijcke middelen sult steuten ende weeren“¹⁰⁵).

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Rees 27. Oct. 1646. M.

[Nochmalige Steuerverweigerung der Stände. Hoffte, selbst hilflos, Hilfe durch des Kurfürsten persönliches Erscheinen.]

Die nach Rees verschriebenen Stände haben trotz aller Bemühungen 27. Oct. der Regierung, die in corpore dort erschienen ist, keinerlei Steuern „vor Restituierung des den Unterthanen gewaltsamer Hand Abgenöthigten, Abführung der Völker und Erledigung aller übrigen Gravamen“ einwilligen wollen¹⁰⁶).

¹⁰⁵) Während der Befehl vom 4. October (s. oben Note p. 299) nur auf die Verhinderung der Executionen unter den Kanonen der staatlichen Garnisonplätze lautet, bestimmt dieser eine solche im ganzen Fürstenthum Cleve. Vgl. Aitzema III p. 144.

¹⁰⁶) Die dort nur in sehr geringer Anzahl anwesenden Ritterbürtigen und Städtedeputirten erliessen aus Rees unter dem 26. October einen nochmaligen öffentlichen Protest gegen „die wider die offenkundige Libertät und ihren Willen

„Nachdem nun die Stände bei ihrer Weigerung etwas ferner zu willigen ehe und bevor ihre in besagter Resolution begriffenen Beschwerden abgeholfen sei, verharren, auch die Militärexecution dessen, was wir auf E. Ch. D. Befehl ausgeschlagen, durch die Staatlichen verhindert worden, wie wir denn noch heute vernommen, dass die Stände von ihrem Agenten im Haag Bericht empfangen, wasgestalt die Herren Generalstaaten in ihrer dessfalls abgehaltenen Berathschlangung sich in Kraft des xantischen Vergleichs vom Jahr 1614 befugt geachtet hätten, die clevischen Stände bei den Reversalen und ihren herbrachten Rechten und Privilegien zu handhaben und demnächst geschlossen, nicht allein ihren Commandeuren aufs Neue zu befehlen, dass sie die Militärexecutionen aufs füglichste verhindern sollten, sondern auch an uns desswegen geschrieben, wiewohl uns dasselbe noch nicht zugekommen, so müssen wir den Verlauf E. Ch. D. hiesigen Soldatesca befahren und desto emsiger wünschen, dass die Remedierung, so gewisslich in unseren Kräften nicht stehet, durch E. Ch. D. persönliche Gegenwart gefunden werden möge“.

Der Kurfürst an die Generalstaaten. Dat. Barendorf
18/28. Oct. 1646. H.

[Ersuchen, die Befehle an ihre Commandanten zur Verhinderung der Contributionserhebung und Execution zurückzunehmen. Absicht, Gesandte zu schicken, die auch der clevischen Stände unbefugtes Queruliren remonstriren sollen. Der Staaten Maassregel gegen Erhebung der Landlicenten im Clevischen ein unberechtigter Eingriff in seine Domainen.]

28. Oct. „Wy hebben onderrechinge ontfangen van onse Cleefsche regieringe als dat de heeren an haere commendanten tot Wesel, Emmerich, Rees, Rynberg, Orsoy en Büderick den 4. Octobris dese ordre hebben gegeven, dat zy ons ingequarteerde criegsvolek int vorstendom Cleve geen ontfanck der contributien, veel weiniger d' executie derselven soudent toestaen, maer d' executeurs soudent in hechtenisse nemen. Wy en willen nu niet hopen, dat de heeren door diergelicken scharpe order orsack willen geven tot onsen nadeel en schaede van ons criegsvolek, dat, daer door syn onderhout ontrecken synde, soude

den adeligen und unadeligen Eingesessenen des Landes von ihren Intraden und Gütern, quae sunt alter sanguis hominis, auch den armen Bauern und Handwerkern gleichsam von ihrem Schweiss und Blut durch rigourensen Kriegszwang abgenöthigten Contributionen, wobei dennoch unterstanden wird, vorzugeben, dass sothane gewaltthätige Proceduren zur Kränkung der Privilegien und Unterdrückung der Unterthanen nicht angesehen werden sollten“.

in verloop comen, noch oek deselve ordre souden willen inhaeriren; maer vertrouwen ons veel meer, dat gelyck wy gemeent zyn ons tegens haer vruntnabuirlicken te betoonen, dat sy van gelicken haer sullen gelieven laten die vertroulickheit te onderhouden. Daromme wy versoucken, dat die heeren soodanige ordre wedrom willen opheffen, en ter contrarie haeren commendanten bevelen, dat sy den onsen in t' executeeren tegens de opposanten niet en beletten, dan also wy tot verseekeringe van onse persoon de presentie deses criegsvolek noodich hebben, so moet oek hetselve met nodich onderhout versien werden. Ende of well eenige weinige van onse Cleefsche stenden voornemen de heeren het contrarie in te beelden, soo moeten sy sich daraen niet stooten, nademael wy van meeninge syn tegens onse overcompste te Cleve onser ambassadeurs an haer te senden, over andere hochwichtige saeken en te gelyck het onbevoegde querelleren der stenden en haere opiniatrite overvloedig te remonstreeren. Oek is ons daernaer voorgebracht het geene vorgelopen is over den ontfanck der licenten van de doorpasseerenden bestialen, als dat de heeren niet alleen van meeninge waeren deselve afdstellen, maer oek an haere commendanten t' selve alrede belast hadden, gelyck dan de commendant tot Emmerick begonnen heeft onse officiere darover te executeeren; t' welke alsoo wy niet connen toelaten, dat ons geschiede, noch dat ons diergelycken infractien in onse domeinen wedervaren, maer het daervoor moeten houden, dat sulx spruite uit een abusive onderechtinge“.

Diese Licenten sind schon von Herzog Wilhelm eingeführt und gehören also nicht zu denen, deren Abschaffung durch den Vertrag von 1636 festgestellt ist.

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu
Duisburg. R.

[Begrüssung des Kurfürsten. 10,000 Thlr. ihm präsentirt. Dessen Warnung vor Aufhetzereien und neuburgischen Sympathien. Vorwürfe über Klagen bei den Staaten, die Plakate und Pasquillen gegen ihn. Der Stände Verantwortung und Zurückweisung.]

„Erschienen ex nobilibus die Herren von Hüchtenbruch, Siberg, 10. u. 11. Boenen, Howen, Ulft zu Lackhausen, Horst zu Rosau, Boetzlaer, Nov. Nivenheim, Tengnagel zu Schlem, Spaen, Wilich zu Kervendonk, Bilant zu Speldorf, die Herren zu Sonsfelt, Impel, Bellinghoven, Winnenthal, als der Ritterschaft Director, Brempt, Quad, Kreutzberg, Loe zu Wissen, Bilant zu Halt und Barich, auch Deputirte

der Städte Cleve, Emmerich, Calcar, Xanten, Duisburg und Rees ¹⁰⁷⁾.

13. Nov. Ward bei S. Ch. D. Audienz gesucht, erhalten und proponirt: 1) excusando, dass man auf den Frontieren nicht bei Zeiten anlangen könne, um S. Ch. D. zu rencontriren; 2) praesentando zur Bezeigung der Freude, welche die Stände von S. Ch. D. glückliche Ankunft geschöpft, 10,000 Thlr.; 3) extenuando vires ducatus, dass bei dessen Tenuitet man S. Ch. D. nicht stärker zur Hand gehen könnte, ob es der Gemüther halber gern geschehen wäre; 4) endlich ward der Stadt Wesel Schreiben S. Ch. D. in audientia eingeliefert und deren excüsen vorgestellt. Respondebat Herr Schwerin praetermissis generalibus ad 1. S. Ch. D. nähmen die unterthänigste excusationes und Ursachen, warum die Landstände behindert worden wären, S. Ch. D. zeitlicher aufzuwarten, gnädigst an; ad 2. sodann auch die unterthänigste Offerte und Verwillkommnung mit den 10,000 Thlr.; ad 3. wollten verhoffentlich einem Staat dieser Lande fassen, und einen jedweden in sein habenden Klagen, auch die Landstände in ihren Beschwerden hören und nach Befund alles remediren; ad 4. der von Wesel Schreiben wollten Sie Sich ablesend vorbringen lassen. Und als der v. Schwerin seine Rede geendigt, ward ihm von S. Ch. D. etwas angezeigt, worauf er weiter vorgetragen: S. Ch. D. wollten die Stände hierbei erinnern, dass Sie zwar an ihre unterthänigste Treue nicht zweifelten, jedoch dieselbe fürstväterlich ermahnen wollten, dass sie sich durch ein und anderes friedhässiges Gemüth zu ungleichen und gefährlichen impressiones wider S. Ch. D. gnädigste und zu des Landes Besten angesehene intentiones nicht verleiten lassen wollten.

15. Nov. Alle anwesenden Stände S. Ch. D. (bei dem sich der Oberkammerherr, Herr Oberstallmeister, Herr Schwerin, Herr Seidel und der Marschall Kleist befanden) proponirt: Wollten I. Ch. D. darunter unterthänigst bitten, wie die Stände sich solcher Impressionen frei wissen, und in Treue und Affectionen keinen der ganzen Welt Ständen nichts nachgeben wollten, sollten oder könnten, dass sie gnädigst geruhen wollten, denjenigen Leuten, welche S. Ch. D. solche Berichte der Stände unverschuldet beigebracht hätten, oder beibringen möchten, kein Glauben beizumessen, sondern vielmehr die churf. Huld und Gnade gegen Dero getreuen Stände zu continuiren. — Oberkämmerer Burgsdorf: S. Ch. D. hätten gnädigst darunter nicht gemeint, dass sich etwa solche Leute unter ihnen selbst befinden sollten, sondern dass etwa andere sich unternehmen und vorstellen möchten, solche widerwärtige und friedhässige impressiones bei den Ständen zu erwecken. Da S. Ch. D. zwar angenehm zu vernehmen wäre, dass die Landstände sich frei davon wüssten, gestalt S. Ch. D. jedwedem gut rund fürs Haupt würden vorhalten lassen, dafern von einem und anderen in specie kund sein oder werden wollte, dass sie ungleiche impressiones bei anderen machen thäten; Sie wollten Sich aber Ihres hohen Orts in Gnaden versehen, dass sie, die Stände, in ihren unterthänigsten Pflichten beharren würden. Jedoch wäre es nicht ohne, dass S. Ch. D. an Seiten der Ständen Ursach gegeben

¹⁰⁷⁾ Wesel hatte keinen Deputirten gesandt.

worden wäre, zu vermuthen, dass sie zu I. Ch. D. Beschimpfung eins und anders vorgestellt hätten, denn es möchten etliche allzu neuburgisch gesinnt sein, und hätten S. Ch. D. insonderheit missfällig vernommen: 1) dass die Landstände sich bei den Herren Staaten General adressirt und zu I. Ch. D. Despect eins und anders an dieselbe gebracht; 2) dass sie öffentliche Placate ohne habenden Fug oder Ursache wider S. Ch. D. angeschlagen hätten, welches sie nicht anders als zu ihrer höchsten Verkleinerung und Beschimpfung achten müssten; 3) auch dass offenbare Pasquillen zu I. Ch. D. und Dero getreuen Diener Despect gedruckt wären¹⁰⁸⁾, die S. Ch. D. Dero Landständen zwar nicht imputiren wollten, sondern sich zu denselbigen aller schuldigen Pflichten versehen, gleichwohl hätten sie abgenommen, dass in der letzten Schrift, an Seiten der Stände übergeben, fast solche Wörter enthalten, die des Pasquills Wörteren ähnlich, und S. Ch. D. daher allerhand Nachdenken zu nehmen, Ursache hätten, doch dem unerachtet, die Landstände darin entschuldigt nehmen wollten, und 4) weil S. Ch. D. Sich und Ihre treuen Diener durch allzu spitzige Federn in solcher letzten Schrift angegriffen sähen, und besonders damals die Stände in geringer Anzahl beisammen gewesen wären, dass zu I. Ch. D. Satisfaction sich itzo erklären wollten, ob sie sammt und sonders zu solcher Schrift sich bekennen wollten. — Landstände nahmen ihren Abtritt und nach gehaltener Deliberation im Hofe replicireten S. Ch. D.: die Landstände hätten aus I. Ch. D. gnädigsten Vortrag in Unterthänigkeit erfreulich vernommen, dass sie des Verdachts, als wenn bei ihnen ungleiche impressiones zu I. Ch. D. Undienste wären, in Gnaden also erlassen wären, so viel aber das erste und zweite belangen thäte (denn was wegen I. Ch. D. zu Neuburg generaliter angerühret, ward bei den Landständen tacite vorbei gegangen), da wären die Landstände hierher gekommen, um I. Ch. D. unterthänigst aufzuwarten, sie hätten aber weder ihre syndicos, noch die Verfolge bei der Hand, gestalt S. Ch. D. Satisfaction wegen solcher Punkte zu leisten, dass Sie damit gnädigst zufrieden sein würden, wollten aber ihres Orts nicht nachlassen, bei I. Ch. D. Gott gebe glücklicher Ankunft in Dero Residenz zu Cleve, sobald sie dahin verschrieben würden, ihren beständigen und gegründeten Bericht S. Ch. D. also zu hinterbringen. Die ausgestossene Pasquillen betreffend, da könnten die Landstände vor Gottes Angesicht und S. Ch. D. persönliche Gegenwart mit aufrichtigem Gewissen wohl bezeugen, erböten sich auch auf den erfordernten Nothfall sammt und sonders mit leiblichem Eid zu betheuern, dass sie daran weder Theil noch Wissenschaft hätten, und möchten nichts lieber wünschen, als das zur Entledigung des unschuldigen Verdachts gegen sie der Auctor kund gemacht werden könnte, gestalt denselben mit gebührender Strafe zu belegen. Das vierte angehend, da wüssten I. Ch. D. selbst, wäre auch kundliche Observanz, dass, was auf gemeinen Landtagen beschlossen und berahmet, auch für einen Landtagsschluss gehalten werde, und wären die Landstände in Unterthänigkeit gemeint, sich dazu als einen gemeinen Landtagsschluss zu bekennen, wollten aber hoffen, dass S. Ch. D. darin nicht zu nahe getreten

¹⁰⁸⁾ Vgl. oben Note p. 285.

wäre, und da Sie darunter noch etwas in missfälligen Gedanken zu desideriren hätten, wollten die Stände nicht nachlassen, bei S. Ch. D. Anwesenheit zu Cleve auf dem Landtag gleichmässigen weiteren Bericht und unterthänigste Satisfaction zu thun“.

Die clevischen Stände an die Generalstaaten. Dat. Wesel

30. Nov. 1646. W.

30. Nov. Dank für die Mittheilung des kurf. Schreibens und ihren Beschluss, auf Grund der übernommenen Garantie des xantener Vertrages zur Aufrechthaltung der Reversalen und ständischen Privilegien bis zur Gegenäusserung seitens der Stände Nichts zu deren Präjudiz geschehen zu lassen, welcher Beschluss um so gerechter sei, als die Stände bei jenem Vertrage mit „parites contrahentes“ gewesen wären, und durch die von den Staaten zugesagte Garantie aller Artikel desselben „jus quaesitum“ erhalten hätten. Zur Sicherung der Person des Kurfürsten, die überdies bei allseitiger Neutralität des Landes am besten durch die Liebe und Treue der Stände und Unterthanen erreicht würde, hätten die seit 1644 schon im Lande befindlichen Truppen bis jetzt nicht gedient; auch habe der Kurfürst eine stattliche Leibgarde zu Ross und zu Fuss selbst mitgebracht, die zu dem Zwecke hinreiche. Sie bäten daher die Befehle an die Commandanten nicht zurückzunehmen und bei dem Kurfürsten ferner auf Abführung der Truppen zu dringen, wie denn die dessfallsigen früheren Gesuche an die Staaten Ritterschaft und Städte auf ihren Versammlungen einhellig ohne irgend einen Widerspruch einzig und allein zur abgenöthigten Vertheidigung ihrer Privilegien und nicht aus Hartnäckigkeit oder als unbefugte Querulanten beschlossen hätten. Die erwähnten Landlicenten seien gegen der Stände Willen und Widerspruch 1588 und 1589 eingeführt, und deren Abschaffung bereits in den Landtagsrecessen von 1610 und 1612 festgestellt. Schliesslich bitten sie bei Unterhandlungen über eine von dem Kurfürsten proponirte Allianz mit den Staaten, im Falle darin etwas das Fürstenthum Cleve oder dessen Stände Betreffendes vorkomme, Nichts ihre Privilegien irgendwie Präjudicirendes zu beschliessen, sondern dieselben auf Grund der xantener Garantie ferner aufrecht zu erhalten¹⁰⁹⁾.

¹⁰⁹⁾ Dieses Schreiben wurde auf einem Convent zu Wesel beschlossen, den letztere Stadt am 23. November ausschrieb, „da der Kurfürst vor einigen Tagen stillschweigend und eilig in Begleitung des Oberkämmerer Burgsdorf zu Schiff hinab nach dem Haag verreiset und mit allem Eifer danach trachten werde, dass der Hochmogenden resolutionses gegen die Executionen retractiret“. Es waren darauf nur die Deputirten der Städte, ausgenommen die von Cleve und Duisburg, und von der Ritterschaft allein ihr zeitiger Director Wilich-Winnenthal erschienen. Eine nähere Instruction für Aitzema vom 30. Nov. enthält im Wesentlichen nur eine Wiederholung der im obigen Schreiben gemachten Angaben und beauftragt ihn, auf die brandenburgischen Allianzverhandlungen ein wachsameres Auge zu haben und eine nochmalige kategorische Resolution der Gene-

Anton ther Schmitten an Wesel. Dat. Wesel 14. Jan.
1647. W.

Zeigt an, dass er vom Kurfürsten zum Justizrath ernannt worden sei; 1647.
er habe sich niemals um solche Stelle beworben, wäre auch nach Allem, 14. Jan.
was er aus dem Haag erfahren, so sehr beim Kurfürsten, der ihn dort des
Aufhetzens der Stände beschuldige, in Ungnade, dass er diese Ernennung
nicht begreife. Seit 1615 habe er der Stadt gedient, seit 1631 sei er syn-
dicus der clevischen Städte, und in beiden Stellungen habe er seiner Pflicht
gemäss die Privilegien und Rechte Wesels und der übrigen Städte mit
Eifer und Hingebung vertheidigt, werde dies auch fernerhin nach besten
Kräften thun und deshalb jene Stelle unbedingt ablehnen ¹¹⁰⁾.

Aus dem Protokoll des cleve-märkischen Landtages zu
Cleve. W.

[Verpflegung der Truppen bei den Wirthen angeordnet. Versuch des Kurfürsten,
persönlich mit den Ständen ohne Syndici zu verhandeln. Die Stände zur Steuer-
bewilligung gegen Entlassung aller nicht eingeborenen Beamten geneigt. Der
Kurfürst weigert die Entlassung und Truppenabführung. Die Stände bestehen
darauf. Separirte Verhandlung mit den märkischen Ständen von diesen abge-
lehnt. Abreise des Kurfürsten nach Haag. Landtagsvertagung. — Protest gegen
die Domainenverpfändung. Norprath's Entfernung zugestanden. Stände wollen
sich mit Zusage der Beamtenentlassung begnügen. Des Kurfürsten Zorn gegen die
Syndici. Endliche Bewilligung von 16,000 Thlr. aus Cleve gegen Entlassung aller
Beamten und Wiederanstellung qualificirter.]

„Auf Ausschreiben I. Ch. D. erschienen von den clevischen Ständen ex 16. Jan.
nobilibus Boetzlaer, Wilich-Winnenthal, Quad-Kreutzberg, Ho-
wen, Wittenhorst-Sonsfelt, Hüchtenbruch, Diepenbroich, Horst,
Rinsch zu Ahr, Bilant zu Speldorf, Wilich-Lottum, Loe zu Wissen,
Wilich zu Kervendonk, Tengnagel zu Sehlem, Morrien, Shell,
Eickel zu Hamm, Barich, Klocke, Nivenheim, Ulft und Spaen und
als Deputirte der Städte Wesel: Ther Schmitten und Werrich, Cleve:
Bgmst. Niess, Stratmann und Diest, Emmerich: Briel und Beeck,
Calcar: Bgmst. Spaen und Kerswick, Duisburg: Bgmst. Brinck, Xan-
ten: Duifhuis und Bögel, Rees: Hillensberg und Bockhorst.

Ist den Ständen aus Calcar eine Verordnung I. Ch. D. vom 2. Februar 4. Febr.
eingeliefert, dahin gerichtet, dass die Stadt Calcar den daselbst logierenden

ralstaaten, dass sie zur Aufrechthaltung der Privilegien der cleve-märkischen
Stände verpflichtet seien, zu erwirken, wenn nöthig, von Neuem „Donativen“ zu
versprechen.

¹¹⁰⁾ Gleichzeitig ernannte der Kurfürst unter Anderen auch Wilich-Win-
nenthal, Quad-Kreutzberg und Heinrich Wilhelm v. Hoven zu Justiz-
rathen bei dem neu zu bildenden cleve-märkischen Hofgericht; alle drei nah-
men an.

Reutern mit Kost und Trank neben Rauhfutter an Heu und Hafer verschaffen solle, wie insgleichen ein scharf bedrühliches Schreiben an Dinslaken gleichen Inhalts.

5. Febr. Sind die Landstände zu I. Ch. D. aufm Schloss zu kommen gefordert. Wie nun die Ritterschaft vor, und darauf die syndici mit den deputatis der Städte über der Hofstube durch den Gang nach I. Ch. D. antichambre geführt, hat der Herr Schwerin, stehend vor des Oberkämmerers Burgsdorf's Logement, den syndicis angemeldet, dass in des Oberkämmerers Logement, da auch der Herr Seidel zugegen wäre, sich begeben und daselbst warten sollten. Da nun der Syndicus Dr. Isinck gefragt, ob alle drei syndici hinein gehen sollten, hat Herr Schwerin sich erklärt, dass die beiden syndici hineingehen sollten, weil Dr. ther Schmitten ohne Zweifel als deputatus der Stadt Wesel comparirte. Nachdem nun die Stände in I. Ch. D. Gemach getreten, und rings um den Tisch, da I. Ch. D. allein baarhaupts gesessen, sich gestellt haben, I. Ch. D. selbst zu proponiren angefangen, dass Ihro mit Bestürzung vorkommen, ob sollten Sie ordonniret haben, dass die Reiter das platte Land ausplündern sollten, könnten die auctores solcher Bezichtigung nur für ehrvergessene Schelme und Lügner halten, die nicht anders als die Differenzen noch weiter zu sommiren und zwischen Herrn und Unterthanen Uneinigkeit zu stiften suchten und deren Bestrafung I. Ch. D. Sich per expressum vorbehielten. Und darauf also bald zu der Erklärung der dreien Punkte juris indigenatus, privilegii de anno 1510 und Bestallung der 12 Deputirtenräthe geschritten, dahin lautend, dass den Ständen genugsam wissend, was maassen Sie ihnen von Gott zur rechtmässigen Obrigkeit vorgesetzt und Ihr daher nichts anmuthen würden, was gegen die der Obrigkeit schuldige Liebe, Respect und Autorität laufen könnte. Das jus indigenatus betreffend, so wollten I. Ch. D. alle zum geheimen und Justizrath, auch zur Amtskammer gehörige officia, ingleichen die Land- und Erbämter mit eingeborenen, beerbten und begüterten oder doch mit cleve-märkischen Landsassen, so im Lande geerbt und begütert, der Stände Erklärung von 1639 und 1640 gemäss besetzen lassen. Wegen des privilegii von 1510, so solle dasselbe in den Punkten, darin es ad observantiam kommen, bei Vigor, im Fall aber einer von Adel ein strafbares delictum begehen würde, wäre derselbe zu verarrestiren, vom fiscus gegen ihn zu agiren und ihm, wenn die Sache instruiret und delinquens sich darauf berufe, judices compromissarios zum Spruch auf seine Kosten zu ernennen. Das Privilegium von 1501 wäre in effectu kein Privileg, sondern nur eine particular Ordonnanz, so zur Bezahlung der Schulden berahmet worden, auch überdem nie ad observantiam gekommen; jedoch seien I. Ch. D. bereit, im Falle die Stände das a. 1632 und 1633 bewilligte Deputationswerk zur Richtigkeit bringen würden, diesem privilegio gemäss sich mit den Ständen wegen An- und Abstellung der Bedienten gnädigst zu vergleichen; aber alle Ihre geheimen Justiz- und Amtskammerräthe zugleich in der Stände Namen vereiden zu lassen, sei ein ungewöhnliches Anmuthen, so Ihrer Hoheit verkleinerlich und zur Einführung eines Condominats und divisi imperii führe. Darauf schliesslich I. Ch. D. gnädigst gesonnen, die Stände sich mündlich erklären wollten, ob solche I. Ch. D.

Erklärung, als welche der Stände Resolution de a. 1639 und 1640 allerdings gemäss ihnen annehmlich und dieselbe acceptiren wollten. Nach genommenen Abtritt haben die Herren Stände per consulem loci Herr Dr. Niess (weil kein syndicus admittirt und syndicus Dr. ther Schmitten als ein deputatus der Stadt Wesel admittiret) von dem, was mündlich proponirt, copiam gebeten, gestalt collegialiter darüber zu deliberiren, den Verfolg, so bei den syndicis vorhanden, nachzusehen, und alsdann sich ferner unterthänigst zu erklären, zumehr weilen keine syndici admittirt, I. Ch. D. contra, dass die privilegia den Ständen und nicht dem syndicis gegeben, die Stände wären keine Kinder, sondern mündig und könnten also bald über I. Ch. D. gnädigste Erklärung mündlich resolviren, zumehr weilen die Erklärung der Stände Resolution und Interpretation des juris indigenatus de a. 1639 und 1640 conform, wie dann der Oberkämmerer alsobald hinausgegangen und der Landständen übergebene Erklärungen de a. 1639 und 1640 durch Herrn Seidel hat einbringen und öffentlich ablesen lassen. Wie nun die Stände darauf bestanden und gebeten, dass copia des Vortrags ihnen communicirt werden möchte, haben endlich I. Ch. D. solche Copie verstattet, maassen dann post meridiem den Vortrag I. Ch. D. den Landständen zugeschickt¹¹¹⁾.

Haben die Herren Ritterbürtige durch drei Deputirte, Herr zu 8. Febr. Kreutzberg, Hüchtenbruch und Winnenthal neben dem syndico Dr. Isinek der Städte deputatis angemeldet, dass die Herren Ritterbürtige bei sich erwogen, dass alle das Unheil, so diesem Lande zugefügt, die fremden Regenten, wo nicht mehrentheils, dennoch guten Theils, verursacht, und dass dahero die Ritterbürtige dem von Herrn Oberkämmerer gethanen Vorschlag in reife Deliberation gezogen und Vorrathsweise den Städten vorzustellen in mandatis hätten; dass das privilegium indigenatus fast auf allen Landtagen urgiret, aber niemals hätte können zu Werk gerichtet werden, und dahero solch privilegium zu obteniren und einmal festzustellen, wohl meritirte, I. Ch. D. eine Steuer unterthänigst zu offeriren; dahero dann der Ritterschaft Vorrathen dieses wäre, dass I. Ch. D. eine Steuer von etwa 10,000 bis 17,000 oder 20,000 Thlr. unterthänigst zu offeriren wäre, doch dieser Gestalt und mit solcher Condition sine qua non, dass dagegen I. Ch. D. das privilegium juris indigenatus dieser Gestalt gnädigst zu interpretiren und den Ständen zu bestätigen Sich gefallen lassen wollten, dass hinfüro Niemand zu hohen oder niedrigen Officien sowohl aus den Ritter als Bürgerstand befördert oder zugelassen werden solle, der oder dieselbe wären dann ein eingeborner und beerbter clevischer oder märkischer Unterthan, und dass alle diejenigen Officiere und Diener, welche anitzo als cleve- oder märkische Eingeborne sich nicht qualificiren könnten, abgeschafft, und andere qualificirte an deren Stelle angeordnet werden möchten. Städte darauf bestanden, dass die Abführung der Völker, als das vornehmste gravamen, mit und neben dem jure indigenatus bei Oblation einer Steuer zugleich mit einbedungen werden müsse; jedoch damit die Städte der Ritterschaft Intention eigentlich und wohl fassen möchten, haben die-

¹¹¹⁾ s. weiter unten kurf. Erklärung vom 5. Februar.

selbe begehrt, dass der Ritterschaft Vorrathen ihnen schriftlich communi-
cirt werden möchte, damit alles ihren principalibus hinterbringen könnten.

12. Febr. Nachdem den deputatis der übrigen Städten ihrer Herren Principalen
resolutions über die interimsche Steuer zukommen, so ist I. Ch. D. eine
Interimssteuer von 16,000 Thlr. für die Clevischen und 8000 Thlr. für die
Märkischen unterthänigst zu willigen resolvirt, mit dieser Condition sine
qua non, dass nämlich I. Ch. D. das jus indigenatus dergestalt zu declariren
und zu confirmiren sich gnädigst gefallen lassen wollte; dass keine hohe
oder niedrige officia Niemandem conferiret werden sollten, als an einge-
borene beerbte und begüterte cleve- oder märkische Unterthanen, alle hier-
nach fremde Beamten zu removiren und künftige Anstellung solcher für un-
giltig zu erklären.

18. Febr. Die Deputirten: der Herr Erbkämmerer von Hüchtenbruch, Herr
Drost Hoven und Herr zu Winnenthal cum syndico Dr. Isinck, aus
den Städten: Herr Bgmst. Dr. Niess, Schöffe Hillesberg, cum syndico
Dr. ther Schmitten, und aus dem Märkischen: Herr Drost von der
Mark und Herr Loe zu Overdyck, cum syndico Kumpsthoff befunden,
dass die gravamina, sonderlich aber die vornehmsten, fast in keinem Punkt
juxta petita nicht erlediget, die Völker nicht abgeschafft, noch abgeführt
werden sollten, in puncto juris indigenatus auch quoad remotionem inqua-
lificatorum keine Satisfaction geschehen, hingegen beides abgeschlagen wird.
Haben deputati dafür gehalten, dass die löblichen Stände von ihren vorigen
so oft festgestellten conclusis, das nämlich auf die capita propositionis und
dabei gesonnene Steuern nicht antworten, weniger sich darüber zuträglich
erklären könnten, nicht abweichen dürften, und daher die Landstände ge-
nöthigt, ihre Dimission unterthänigst zu bitten.

20. Febr. Haben I. Exc. Graf Moritz v. Nassau Herrn Dr. Motzfeld, daneben
auch den syndicum Dr. ther Schmitten zu sich fordern lassen und densel-
ben, doch jedem ad partem angemeldet, dass I. Ch. D. gestrigen Tages von ihm
der Ständen Erklärung sich vorlesen lassen und über solche Resolution, und
dass die Stände um ihre Dimission angehalten, sich heftig alterirt, und es dahin
gedeutet, als wenn die Stände I. Ch. D. gleichsam nöthigen und zwingen woll-
ten, die gravamina gebetener maassen zu erledigen, und dass daher I. Ch. D.
resolvirt, zwei ihrer Räthen zu den Ständen mit der Commission abzuschicken,
dass I. Ch. D. den Landständen anheim stellen thäten, der gesuchten Dimis-
sion zufolge sich nach Hause zu begeben. — Post meridiem sind auf Ge-
sinnen des Herrn Schwerin die sämmtlichen cleve- und märkischen Stände
in curia zu erscheinen berufen, denen der Herr Schwerin und Seidel
Namens I. Ch. D. vorgetragen, dass I. Ch. D. mit grosser Befremdung der
Ständen Erklärung und gebetene Dimission vernommen. I. Ch. D. erklärten
sich dahin, dass die wenigen Völker nicht abdanken könnten noch wollten,
denn wofern ein generaler Friede getroffen würde, könnten I. Ch. D. mit
diesen Völkern nicht zukommen, weil alsdann viele Oerter eingeräumt wer-
den sollten, zu deren Besatzung mehr Volk angenommen werden müsste.
Sollte aber der Krieg continuiren, in solchem Fall wäre es viel weniger
I. Ch. D. zu rathen, die Völker abzudanken, weil fast kein Fürst noch Graf
im Reich vorhanden, der nicht einiges geworbenes Volk in Bereitschaft

hätte, und daher I. Ch. D. sich nicht weniger in Postur halten müssten, als andere Chur- und Fürsten des Reichs. Wofern dann die Stände bei ihrer schriftlichen Erklärung und gebetenen Dimission zu verbleiben resolvirt, dass alsdann I. Ch. D. erleiden könnte, dass sie sich nach Hause begeben thäten.

Ist resolvirt, eine schriftliche Erklärung aufzusetzen, dahin gerichtet, 5. März. dass die Landstände von ihrer nunmehr so oft genommenen Resolution in puncto der Völkerabführung und Remotion der Inqualificirten Eids und Pflicht halber nicht abweichen könnten.

Haben die Herren märkischen deputati per syndicum Kumpsthoef 6. März. den clevischen Ständen vortragen lassen, dass I. Ch. D. Rätthe, der von Schwerin und Seidel, nachfolgende Punkte gestrigen Tages vorgetragen: 1) dass I. Ch. D. der märkischen Ständen gehorsamste Devotion bis dato genugsam verspüret, nicht zweifelnd, dass dieselbe darinnen continui- ren würden; 2) dass I. Ch. D. ihnen alle ihre privilegia confirmiren und sie dabei zu schützen und zu handhaben resolviret; 3) auch das privilegium juris indigenatus ihnen vollkommen concedirt und confirmirt habe; und 4) einige in der Grafschaft Mark abzufertigen resolvirt, die particularia gravamina zu erledigen, und über die Verpflegung der Reiter mit den Ständen zu tractiren; daneben 5) durch eine Gesandtschaft am casselschen Hofe, auch bei der kaiserlichen Generalität bestes Fleisses befördern zu lassen, damit die kaiserlichen und hessischen contributiones abgestellt oder aufs wenigste gelindert werden möchten, und letztlich, dass I. Ch. D. die Stände allhier auf schwere Kosten nicht länger aufhalten, sondern sie hiemit dimittirt haben wollten. — Darauf hätten die märkischen Stände Anfangs wegen solcher gnädigster Erklärung I. Ch. D. unterthänigste Danksagung gethan, und weiters vorgewandt, dass die gravamina Namens beider Landschaften Cleve und Mark übergeben, conjunctim darüber tractiret, und um Abschaffung und Erledigung aller und jeden Beschwernissen Kraft beider Lande Union, so fast auf allen Landtagen beschworen, sowohl Namens der cleve- als märkischen Landschaft unterthänigste Ansuchung beschehen; dahero dann den Märkischen (sie wollten dann des Meineids beschuldigt werden) nicht gebühren wolle, eine absonderliche Resolution und Dimission zu acceptiren.

Sind I. Ch. D. des Morgens zeitlich nach S'Graven-Hag mit I. Exc. 7. März. Graf Mauritz von Nassau verreiset. Mittags haben sich die Herren Landstände des Herzogthums Cleve, Grafschaft von der Mark und Ravensberg auf Gesinnen der Herren Rätthen des von Schwerin und Seidel, auf'm Rathhaus beisammen gethan, denen die Herren Rätthe die Ursache I. Ch. D. eilfertiges Abreisen nach S'Graven-Hag vorgestellt, dass nämlich I. Ch. D. wegen gefährlicher Schwachheit I. Hoh. des Herrn Prinzen zu Oranien die Hinreise so eilfertig an die Hand zu nehmen resolvirt, aber in wenigen Tagen sich wieder anhero zu begeben vorhabens, auch bei Dero Wiederkunft den Landständen in puncto juris indigenatus vollkommene Satisfaction zu geben, und zu dem Ende alle und jede hohe und niedrige Beamten, Rätthe, Richter etc. fort alle andere Diener ohne einigen Unterschied, sie seien Eingeborne oder Fremde, ihres Eides zu erlassen, und alsdann wiederum solche Dienste mit Eingebornen und qualificirten zu

besetzen resolviret; mit Begehren, die Landstände inmittels eine Interimssteuer von etwa 20 oder 30,000 Thr. I. Ch. D. einwilligen wollten — Praevia deliberatione ist resolvirt und ad protocollum zu bringen gut gefunden, den Rätthen anzudienen, dass allein auf die Remotion der inqualificirten Eingebornen eingehen könnten, dass auch keine Interimssteuer willigen könnten, es wäre dann solche gesuchte Remotion der inqualificirten und Anordnung anderer qualificirten Eingebornen cum effectu vorhergegangen mit der Bitte, die Stände zu dimitiren bis zur Wiederkunft I. Ch. D. ¹¹²⁾

3. Apr. Haben I. Exc. Graf Mauritiz die syndicos Dr. Isinck und Dr. ther Schmitten zu sich fordern lassen, denen I. Exc. vorgetragen, dass obwohl verhofft, dass I. Ch. D. den Landständen in puncto remotionis inqualificatorum sollte haben Satisfaction widerfahren lassen, dass dennoch I. Ch. D. nicht zu commoviren wäre, einige fremde unqualificirte Räte zu licentiren, I. Exc. hielten es dafür, dafern die Stände solchen Punkt an I. Ch. D. gnädigste Verordnung allein hinstellen thäten, dass alsdann Dieselbe motu proprio vielleicht einige Satisfaction den Ständen in solchem Punkte geben würden. — Syndici: dass darüber zu resolviren, nicht committiret, müssten es auch dafür halten, dass die Herren Landstände sich ihres Rechtsens insoweit nicht begeben würden; und obwohl die Stände in die 80 Personen, so nicht qualificiret, aufgesetzt ¹¹³⁾, wann dennoch I. Ch. D. nur einige abzustellen, Sich gnädigst erklären würden, dass alsdann durch Interposition I. Exc. solcher Punkt verhoffentlich könnte abgethan werden.

8. Apr. Ist der syndicus Dr. Isinck von Emmerich gekommen und ist in conventu der Ritterschaft vorgetragen, dass auf Befehl I. Ch. D. unterschiedliche Gelder aufgenommen, und dagegen die Domainen jure antichretico verschrieben und den creditoribus eingeräumt werden sollten. Wenn dann solche alienationes und oppignorationes der Landen privilegia zu widerlaufen thäten, auch zu Präjudiz der Creditoren angesehen, und dann durch solch Mittel zur Bezahlung der Völker Geld beisammen gebracht werden könnte, dass alsdann die Landstände nimmer oder schwerlich zu ihrem intent und Erledigung ihrer gravaminum gereichen würden, so haben die Herren von der Ritterschaft praevia deliberatione vorrahsweise concludirt, dass eine Protestation gegen solche oppignorationes aufgesetzt, sub sigillo loci bekräftigt und den Städten zugeschickt werden solle, deren Bürgern, so einige Gelder dergestalt creditiren würden, insinuiren zu lassen, und dieselbe vor ihren Schaden zu warnen und abzumahunen ¹¹⁴⁾.

¹¹²⁾ Am 9. März schloss eine Anzahl clevischer Ritterbürtiger eine Union, worin sie sich verbanden, auf die Proposition des Kurfürsten nicht eher antworten zu wollen, bevor die Gravamen wirklich erledigt und die Völker abgeführt würden „bei Strafe des Meineids und rejectionis ex collegio“. Die Unterschriften unter diesem nur in Abschrift erhaltenem Schriftstück fehlen.

¹¹³⁾ Darunter allein 13, also fast alle Räte: Norprath, Borch, Peil, Niess, Portmann, Bachmann, Weiler, Boichorst, Blaspeil, Pampus, Pabst, Witten und Müntz und selbst der clevische Erbmarschall v. Palant, Drost von Lobith und Huissen.

¹¹⁴⁾ Dieser Protest vom 8. April enthält den Passus: dass die Stände und

Ist der Ritterschaft eingeliefert und per syndicum Dr. Isinck den 13. Apr. Städten zugestellt I. Ch. D. Erklärung über des v. Norprath's Person, dieses Inhalts, dass nämlich der Norprath nie zum clevischen Regierungsrath bestellt worden, und I. Ch. D. denselben itzo anders wohin zu employiren resolviret ¹¹⁵⁾.

Haben die Herren von der Ritterschaft per deputatos der Städte Deputirten den Vorschlag abermals vorgetragen: Ob nicht zu resolviren wäre, dass die Herren Landstände I. Ch. D. Ehegemahlin etwa 10,000 Thlr. unterthänigst willigen thäten, mit unterthänigster Bitte, I. Ch. D. dahin zu commoviren, dass in puncto remotionis inqualificatorum den Ständen die gebetene Satisfaction widerfahren möchte; ihres Theils müssten es dafür halten, weil ohne das der Kurfürstin einige unterthänigste Oblation geschehen müsse, dass durch diese Anticipation I. Ch. D. commoviret werden möchte, in puncto petitaе satisfactionis den Ständen Satisfaction zu geben. Städte, weil darüber nicht instruiret, ohne das auch ihres Theils dafür halten müssten, dass I. Ch. D. Geld bedürftig, und durch die Mittel kein Geld überkommen würde, und consequenter bei I. Ch. D. damit nichts sollte können ausgerichtet werden. Nachmittags ist der Vorschlag abermals in Deliberation gelegt und auf vorhergehende Conferenz endlich concludirt, dass I. Ch. D. aufs Beweglichste die impressiones, als wenn die Stände bei Deroselben nichts zu thun resolvirt, zu benehmen und unterthänigst zu erbitten wäre, die Inqualificirten zu removiren, und dabei, um der Sache näher zu kommen und sich so viel möglich zu accommodiren, I. Ch. D. unterthänigst zu bitten, insofern I. Ch. D. die inqualificirten Diener de presenti zu removiren, allnoch Bedenkens tragen würde, dass alsdann Deroselben gnädigst belieben möchte, dahin zu resolviren, dass nach I. Ch. D. Wiederkunft aus S'Gravenhag und also über etwa vier oder fünf Wochen die Remotion geschehen sollte, und dass die Landstände nach solcher I. Ch. D. gnädigster Erklärung und also auf Dero Parole die vor diesem offerirte interimische Steuer also bald nach dem Osterfest aussetzen zu lassen, auch die Matrikel darüber aufzurichten resolviret, alles dennoch auf Ratification der Städte Deputirten Principalen, deren Resolution also bald nach den österlichen Feiertagen beizubringen.

Sind ex nobilibus der Herr zu Lottum, Winnenthal, Sonsfeld 16. Apr. und Biland, cum syndico Dr. Isinck und wegen der Städte Brgmstr. Dr. Niess, Dr. ther Schmitten, Brgmstr. Spaen und Brgmstr. Hil lensberg deputirt, I. Ch. D. dasjenige, was gestern gut gefunden, zu proponiren. Nachdem nun die deputati per syndicum Dr. Isinck, was oben steht, vorgetragen, haben I. Ch. D. sich dahin anfangs durch Herrn Schwe rin, folgendes selbst in effectu erklärt, dass zu solcher gebetenen Remotion der inqualificirten nicht resolviren konnten, mit Begehren, die Stände dieses

Unterthanen in casum contraventionis der Privilegien des Landes keine Huldigung, Gehorsam oder Unterthänigkeit zu leisten schuldig seien.

¹¹⁵⁾ Er ward zum Gouverneur der Stadt Herford ernannt, im J. 1648 zum Kriegsathspräsidenten, den 1. Jan. 1650 zum geheimen Rath von Haus aus bestellt, und ist um 1655 oder 1656 gestorben.

Punkten halber in I. Ch. D. weiter nicht dringen, sondern dass die vor diesen gewilligten interimische Steuer pure willigen und den Punkt remotio- nis inqualificatorum I. Ch. D. anheim stellen wollten; dafern aber die Land- stände wider einen oder den anderen der Herren Rätthe etwas einzuwenden hätten, deswegen dieselbe ihrer Rathstelle billig zu entsetzen wäre, das sol- ches I. Ch. D. anhören und nach vorbrachten Beweisthum darinnen, was recht und billig, statuiren wollte. Und obwohl der Herr zu Winnenthal eingewandt, notorium zu sein, dass einige Rätthe sich unter einander vor Schelme und Diebe gescholten und dieselbe dahero billig zu removiren wären, bis und daran sie sich purgiret, so haben dennoch I. Ch. D. darauf repliciret, dass solche Scheltungen die Stände nicht concerniren thäten, und dass I. Ch. D. darüber was Rechtens statuiren würden; wie denn auch I. Ch. D. der Ständen deputatis verweislich vorgehalten, dass, obwohl I. Ch. D. in vielen Punkten den Ständen genugsam Satisfaction gegeben, die Stände dennoch dagegen nichts überall gewilligt, sondern bei ihren ge- fassten Opinionen verblieben, und I. Ch. D. gleichsam durch einen gebo- tenen Zwang nöthigen wollten, die fremden Diener abzustellen. Wie nun der syndicus Dr. Isinck I. Ch. D. zu demonstriren einen Anfang ge- macht, dass nämlich die Landstände in vielen Punkten I. Ch. D. cediret, dann haben I. Ch. D. ex colera des syndici Dr. Isinck seine vorgenom- mene Rede interrumpiret mit diesen Worten, „wenn die Doctoren die Huns- vötter davon wären und I. Ch. D. mit den ehrlichen Leuten allein (auf der Ritterschaft Deputirte weisend) zu schaffen hätten, dass Sie alsdann bald wollten zurecht kommen“. Darauf der Dr. Isinck regeriret, wofern I. Ch. D. solche Opinion von ihm hätten, dass es alsdann besser wäre, dass er vom Landtage bleiben thäte, womit deputati abgetreten und nach Hause gegangen. Wie nun deputati beim grossen Saal kamen, ist der Schwerin gefolgt, mit Anzeige, von I. Ch. D. befehligt zu sein, den deputatis anzu- melden, dass zwei Ritterbürtige neben Dr. ther Schmitten zu Hofe bei der Mahlzeit verbleiben sollten; wie dann der Herr von Biland und Winnenthal neben Dr. ther Schmitten mit dem Herrn Schwerin nach der Hofstube gegangen, denen Herr Schwerin angezeigt, dass es I. Ch. D. leid thäte, dass die colera ihn so weit übernommen, dass Sie der Maassen dem syndicum Dr. Isinck zugesprochen; der Herr Schwerin referirte auch dem Dr. ther Schmitten, dass I. Ch. D. auf die von Schwerin gethane Erinnerung, dass Brgmstr. ther Schmitten auch ein Doctor wäre und derselbe ebensowohl als Dr. Isinck es dafür halten würde, dass er damit gemeint, zur Antwort gegeben, dass er nicht gewusst, dass der Bürgermeister ein Doctor wäre, dass er auch ihn nicht, sondern Dr. Isinck damit gemeint, und derentwegen solche Wörter geredet, dass der- selbe dem Herrn zu Winnenthal in sein Wort gefallen; sonsten haben de- putati an I. Ch. D. überall keinen Unwillen spüren können, wie dann auch I. Ch. D. einem jeden der dreien zur Mahlzeit berufenen Deputirten, einem jeden absonderlich, einen Trank Wein zugebracht.

17. Apr. Haben die Stände durch Herrn Ulft und Spaen, neben Dr. Diest und Brgmstr. Briel bei den Herren Schwerin und Seidel Namens der
hen Landschaft heftig doliret, dass der Stände deputati dermaassen

von I. Ch. D. tractiret, mit Begehren, solche der Ständen doleance I. Ch. D. unterthänigst vorzubringen, auch Dieselben zu ersuchen, dass hinfüro die Landstände und deren Deputirte, wie es sich gebühret, tractiret werden möchten, und dass im widrigen unverhofften Fall Niemand sich würde deputiren lassen, mit I. Ch. D. zu tractiren. — Nachdem die Deputirte solches den zweien Herren Räten Schwerin und Seidel vorgetragen, haben dieselben sich erklärt, dass I. Ch. D. nicht aus Vorbedacht, sondern ex colera solches Wort entfallen, die sich dann auch alsobald erklärt hätten, dass Sie auf Dr. Isinck keinen Unwillen geschöpft, sondern derentwegen gezürnt, dass er dem Herrn zu Winnenthal eingeredet.

Der Herr Schwerin den versammelten Ständen proponiret, dass I. 18. Apr. Ch. D. gegen Erlangung der vor diesem conditionaliter offerirten Steuer der 16,000 Thlr. pro principe und 4000 Thlr. pro statibus den Landständen eins von beiden zu erwählen frei gestellt haben wollte, entweder dass alle und jede qualificirte und inqualificirte hohe und niedrige Bediente ihrer Eide erlassen und alsdann allein eingeborne und beerbte Landsassen angenommen werden sollten, oder dass die Landstände gegen pure Einwilligung den Punkt der Removirung inqualificatorum an I. Ch. D. gnädigste Resolution unterthänigst hinstellen sollten, und dass nach beschehener Erwählung des einen oder anderen Punkts die Steuer gewilliget und nach dem Fest ausgeschlagen werden möchte. — Stände auf vorherige Deliberation das erste erwählet, dass nämlich resolvirt, I. Ch. D. anheim zu stellen, alle und jede Bediente ihrer Eide zu erlassen und Eingeborne wieder anzuordnen, jedoch dass solche Anordnung mit Vorwissen und Belieben der Landstände vorgenommen werden möchte, sich dabei erbietend, also bald nach dem Fest in etwa acht oder zehn Tage wiederum anhero zu erscheinen, einen Abschied darüber formiren zu lassen, die Matrikel mit Zuthun der Herren Räte aufzurichten, und alsdann gegen genugsamen Revers die Steuer der 16,000 und 4000 Thlr. ausschlagen zu lassen.

Kurfürstliche Proposition auf dem cleve-märkischen Landtag zu Cleve. Dat. Cleve 18. Jan. 1647. M.

1) Erwarte, dass die Stände ihm nunmehr die „schuldige Erbhuldigung 18. Jan. unweigerlich leisten“ würden, wogegen er sie bei ihren wolherbrachten Privilegien zu erhalten, sie auch dessen durch „behörige Reversalen“ zu versichern gedenke. 2) Bei der nach vieler Mühe erlangten Einräumung Duisburgs und Calcars habe er den Staaten und Hessen die Besetzung dieser Orte mit eigenen Truppen, widrigenfalls die Restitution inclus. der von letzteren erhobenen Contributionen zusagen, und desshalb zur Defensive jener Plätze wie des Landes Truppen werben, auch jetzt bei seinem von den Gesandtschaften zu Osnabrück und Münster wie von den Ständen selber sehnlichst gewünschten Eintreffen in den clevischen Landen zur Sicherung seiner Person wieder einige Truppen mitbringen müssen; zudem ständen bei den Friedensverhandlungen jetzt „alle Sachen in crisi, ja seine nobelsten Landen in höchster Gefahr“, und würden ihm daher die Stände als gute Patrioten nicht rathen, gerade jetzt Truppen zu entlassen, zumal auch mit

dem Pfalzgrafen von Neuburg, der ihm Land und Geld vorenthalte und bei Frankreich und Polen um Geld und Truppen wider ihn sollicitire, offene Zerwürfnisse auszubrechen drohten. Er habe zu den Ständen das feste Vertrauen, dass sie in Anbetracht dieser Umstände „noch auf eine Zeit die zum Unterhalt der Soldatesque nöthigen Lebensmittel zur Hand schaffen, wie auch die bis dato zurückgebliebenen Monatgelder beizutreiben und unverlängert abzuführen sich angelegen sein lassen würden“. 3) Sei es nöthig, nunmehr zur vollständigen Aus-, resp. Einführung des in den Jahren 1632 — 1635 mit den Ständen fest abgeschlossenen Deputationswerks zur Abtilgung der Kammerschulden zu schreiten. 4) Müsse er bei der gänzlichen Zerrüttung der kurf. Domaineneinkünfte bei den Ständen um ein monatliches Subsidium zur Hofhaltung in Cleve „in Gnaden anhalten“. 5) Desgleichen um monatlich 1000 Thlr. für die clevischen Räte der kurf. Gesandtschaft in Münster und Osnabrück. 6) Da er auf Vorstellungen der Stände beschlossen, neben dem zur Regierung bestellten geheimen Rath einen eigenen Justizrath und für jedes Collegium sowie für die Amtskammer besondere Räte zu bestellen, so bedürfe er auch hierzu der Steuerbeihilfe der Stände, die, so erwarte er, „der Sachen Nothdurft und Nothwendigkeit, dawider kein difficultiren noch disputiren helfen kann, emsig und eifrig betrachten, die dazu erfordernten Mittel bedenken und sich darauf mit dem vorderlichsten mit einer solchen patriotischen Resolution, so dem Werke ein Genüge thue, gegen ihn hinwieder eröffnen würden“.

Die cleve-märkischen Stände an den Pfalzgrafen von Neuburg.

Dat. Cleve 22. Jan. 1647. W.

22. Jan. Aus der Landtagsproposition des Kurfürsten hätten sie vernommen, dass der Pfalzgraf mit demselben derartig in Zerwürfniss gerathen wäre, dass ein offener Bruch zwischen beiden auszubrechen drohe, wodurch die Lande und Stände wieder in jene „unaussprechliche Calamität und Verderb“ wie in den Jahren 1613 — 1630 „ganz unverschuldeter Maassen“ gerathen würden. Laut Inhalt des dortmunder Vergleichs und der duisburger Reversalen hätten die beiden possidirenden Herren den Ständen feierlich versprochen, bis zum rechtlichen Austrag des Successionsstreits nichts Feindliches gegen einander vornehmen zu wollen, „widrigenfalls die Stände von ihrem den beiden Fürsten geleisteten Treuegelöbniss entbunden sein sollten“. Da aber jener in den Verträgen von Dortmund und Hall wie in den Reversalen verabredete und zugesagte rechtliche oder gütliche definitive Austrag nicht erfolgt, wäre es im Jahre 1613 zu Differenzen gekommen, welche alsdann durch den unter Interposition von Frankreich, England und den Generalstaaten sowie „unter Zuziehung der Stände“ geschlossenen xantener Vertrag dahin accommodirt worden seien, „dass die Fürsten in den Landen jure familiaritatis leben und sich in Conformität des dortmundischen und hallschen Vertrags, item den Reversalen und Privilegien der Lande gemäss bis zur Erörterung der Hauptsache verhalten sollten“. Leider sei dieser Vertrag nicht eingehalten, daher auch nicht trotz wiederholten Drängen der gesammten Stände auf gütlichen oder rechtlichen Austrag der

Hauptsache jene die Unterthanen verderbenden Streitigkeiten beigelegt worden. Nochmals bäten sie hiemit den Pfalzgrafen auf Grund jener fürstlichen Zusagen und Vergleiche sich mit dem Kurfürsten gemäss dem xantener Verträge gütlich zu vergleichen, oder die Sache zum endgiltigen rechtlichen Austrag zu bringen, sich jedenfalls aber bis dahin aller Feindseligkeiten zu enthalten und die Unterthanen in Ruhe und Frieden zu belassen. „Im widrigen ganz unverhofften Fall beide Ch. und F. DD. den Ständen in Ungnaden nicht zu verdenken hätten, dass dieselbe nach Ausweis der Vergleiche und Reversalen sich ihres erlangten Rechts zu gebrauchen gleichsam wider ihren unterthänigsten Willen und Affection unvermeidlich genothdrängt werden sollten“¹¹⁶⁾.

Instruction der clevischen Stände für Aitzema¹¹⁷⁾.

Dat. Cleve 29. Jan. 1647. W.

[Dahin zu wirken, dass in einem Alliancevertrage des Kurfürsten mit den Staaten deren Garantie der ständischen Privilegien und bei event. Räumung der clevischen *Plätze das ausschliessliche Defensionsrecht der Magistrate und Bürger daselbst anerkannt werde. Brandenburgische Besatzungen gefährden der Städte Freiheit und der Staaten Interessen. Die Refutationsschrift gegen Borch.]

Seine Bestellung als Resident der clevischen Stände bei den Generalstaaten, dem Prinzen von Oranien und dem Rath von Staaten mit 1000 fl. Gehalt. 29. Jan.

„Also ten tweden de lantstende gelofwerdich bericht worden, dat tuschen S. Ch. D. van Brandenburg ende de heeren staten General een project tot naedere alliance en verbintenis vervatt en overgegeven sy, en de gemelte lantstende in sorge staen, dat by sodanige alliance eenige articulen mochten werden geinsereert, die ahn haer recht ende principalick aen de guarantee van de hochmogenden heeren staaten praejudicabel syn konden, so wort de heere resident gelast en versocht, sich dien aengaende by h. H. M. te adresseeren en te versuicken, dat indien eenige alliance tuschen den heeren Churvorsten en h. H. M. finalick soude werden geschloten in soodanigen cas darby mochte gedacht en geinserirt worden, dat de gemelte alliance niet en mochte naedelic syn aen de vogaende tractaten tuschen S. Ch. D. en lantstenden opgerecht synde ahn het verdragh tot Xanten en daerby verkregene recht van guarantee, maer dat in conformitet van h. H. M. gedane beloften en tot noch toe geeffectuirde guarantee der privilegien als mede der reversalen et capitulatiën de anno 1609 volkomlick geob-

¹¹⁶⁾ Fast wörtlich gleichen Inhalts ist die Vorstellung, welche die Stände am 21. Januar dem Kurfürsten mündlich machten.

¹¹⁷⁾ Vgl. Aitzema III 193.

serveert en de lantstende daerby gemaintenirt werden mogen. Indien oock van eenige evacuatie der Clevischen steden, tegenwordich met garnison van de geunirde provincien beset synde, by de vorsch. alliance soude getracteert en versocht worden, dat deselve by progress van de gemeene vrede ofte particuliere tractaten tuschen de croon Spanien en de heeren staten general aen S. Ch. D. mochten overgelevert en ingeraemt werden, omme met eenige militie van S. Ch. D. te besetten, daer dor de vorschreven steden ten hochsten geinterresseert, haere geprivilegirde vryheit vernaerdeelt en in grote ongelegenheit confusie en verderf souden gesett werden, so sall in sulken gevalle de heer resident gelieven van gelicken H. H. M. behorlick te versuicken, de vorg. steden niet in handen van S. Ch. D. ofte derselven militie, maer in sodanigen staet als sy geweest syn ter tyt van de laste overledene hertoch van Cleve, en specialick in de handen van de respectiven magistraten en borgerye, om door deselve bewaert te worden, te laten restituiren, en sulx in de vorsch. alliance mede te doen ^{preca-}viren en t' inseriren, in sonderbare consideratien dat de naestgelegene provincien als Gelderlant, Zutphen, Over-Yssel, Groningen en Vriesland als mede het stift Utrecht, casu quo uit de gemelde steden de volcker souden gelicht ende andere aen derselven plaets gestelt werden, ten hochsten souden geinteresseert en geincommodeert werden, oick andere redenen concurreeren, die de vorsch. lantstende naer bevindinge te gebruicken in de directie en dexteritet van den heeren residenten gestelt syn laten, als mede, of het nodich ende dienstlich syn mochte, dese petita an d' eene ofte andere provincie albevorens voer de alliance geresolvirt syn mochte, schriftelicken te insinuiren, en te bevorderen dat de vorsch. pointen an haere gecommittirde ter generaliteit mochten belast worden“.

Uebersenden anbei die gegen einige von Alard Philipp v. d. Borch in mehreren Provinzen gemachten Vorstellungen verfasste Refutationsschrift mit Anweisung, sie bei den Generalstaaten zu übergeben, sie drucken zu lassen und nach Belieben zu vertheilen ¹¹⁸).

¹¹⁸) Der Kurfürst hatte Borch und Boineburg an die Staaten der einzelnen Provinzen gesandt; ihre Instruction dat. Duisburg 3/13. Nov. 1646 Urk. u. Actenst. IV p. 58. Sie enthält die von ihm gegen die Stände vorgebrachten Beschwerden. Der letzteren Gegenschrift ist: Refutatie in name ende van wegen de lantstenden uit ridderschap ende steden des hertogdoms Cleve op ende tegens sekere propositien door Alart Philipp v. d. Borch, Raet v. S. Ch. D. van Brandenburg onlangs gedaen etc. ins Graven-Haag gedruckt by Isaack Burg-horn 1647. 4. Vgl. oben Einleit. p. 115.

Gravamen resp. Forderungen der cleve-märkischen Stände.
Präs. Cleve 30. Jan. 1647¹¹⁹⁾. M.

1) Die Bestätigung sämtlicher Privilegien, Rechte, Freiheiten, Herkommen und Reversalen der Stände; 2) insbesondere des Privilegs von 1501, und zu dessen genauer Einhaltung die Bestellung 12 deputirter Rätthe aus den Ständen. 3) Anerkennung und Beobachtung des dem Adel 1510 verliehenen Privilegs. 4) Abführung aller Truppen aus den Landen. 5) Einstellung aller Contributionserhebung und Executionen, sowie Restitution des unrechtmässig Erhobenen. 6) Entfernung aller nicht in Cleve und Mark eingeborenen und begüterten Beamten, Besetzung aller Aemter daselbst mit solchen, und Versehung der bisherigen Amtskammergeschäfte durch die Regierungsrätthe. 7) Indigenat der Clevischen in der Mark und umgekehrt, wenn daselbst mit einem Rittersitze resp. in den Städten beerbt. 8) Anordnung eines eigenen Justizraths, der in allen fiscalischen Sachen, der Fiscus sei Kläger oder Verklagter, wie in allen anderen Sachen, jedoch ohne Umgehung der ersten Instanz, competent, und in dessen schwebenden Prozessen und Urtheilen weder Inhibitionen, noch Suspendirungen, noch Evocationen seitens des Landesherrn Macht haben sollen. 9) Keine Vereinigung der Richter- und Rentmeister-, resp. Gaugrafen- und Landschreiberstellen. 10) Restitution der Wasserlicenzen zu Lobith, Ruhrort und Gennep an die Stände, und Wiedereinführung der 1587 angeordneten Administration und Verwendung derselben. 11) Wiedereinlösung der ohne Consens der Stände verpfändeten Aemter Neustadt (an den Grafen Schwarzenberg), Schermbeck (1641 an den Grafen von Vehlen), Witten (1646 an den Grafen von Witgenstein). 12) Reform- und Publicirung der Dienstordnung. 13) Verzicht auf die Restanten von 1622 und dessfallsigen Assignationen. 14) Anerkennung der Steuerfreiheit der Güter Hübsch im Amte Bislich und Hülschorst im Amte Aspel. 15) Abstellung der von den Ständen nicht bewilligten Landlicenzen und Wegegelder. 16) Befreiung der Grafschaft Mark von kaiserlichen, schwedischen und hessischen Einquartierungen und Contributionen, so lange dieselben aber noch andauern, Reform resp. Ermässigung der Kreismatrikel. 17) Festsetzung der Münzordnung in der Mark nach der kölnischen. 18) Besetzung der Probstei Scheda in der Mark mit eingeborenen Adeligen. 19) Abstellung aller Executionen und Exactionen in Mark seitens der kriegführenden Parteien; 20) insbesondere der kölnischen vom Schlosse Werl aus vorgenommenen. 21) Schiffbarmachung der Lippe und Ruhr. 22) Keine Verleihung von Steuerexemption und Jagdgerechtsamen an Besitzer nicht landtagsfähiger Häuser und Güter. 23) Suspendirung der Jagdgerechtsame adeliger Häuser, so lange dieselben in Händen von nicht als rittermässig qualificirten Personen sind. 24) Verbot der Jagdausübung seitens der Richter und Rentmeister. 25) Ausführung des Urtheils in Sachen des v. d. Reck zu Stiepel contr. Nagell, betr. unstandesgemässe

¹¹⁹⁾ Vgl. den Eventualbeschluss der clevischen Ritterschaft vom 22. März 1641 p. 140, das Schreiben der ostrheinischen clevischen Städte vom 2. Mai 1641 p. 166 und die Instruction der Deputirten vom 26. Aug. 1646 p. 238.

Heirath der Schwester desselben, resp. Rückgabe des derselben aberkannten Erbtheils. 26) Erwirkung dauernder Anerkennung der Neutralität Wesels seitens Spaniens. 27) Unabsetzbarkeit der Schöffen zu Rees und Emmerich gemäss den Privilegien derselben. 28) Keine Anstellung kurfürstlicher Beamten zu Schöffen oder Rathsmitglieder. 29) Sicherstellung der Städte Calcar, Emmerich, Xanten, Rees und Hamm in ihrer Bürgerschaft für landesherrliche Anleihen in Cöln und Münster. 30) Abstellung der Eingriffe in die Rechte der Stadt Calcar zur Bestellung und Beeidigung ihres Richters, 31) zur Verpachtung ihrer Mühlen. 32) Abschaffung ungehörigen Mühlenzwanges in der Mark. 33) Keine Erhebung von Kohlenzehnten aus adeligen Grundstücken. 34) Wiedereinführung der viermal des Jahrs zur Aufnahme der Klagen und Verhöre umherreisenden Gerichtsdeputation in der Mark. 35) Schutz des Konrad v. Strünkede im Besitz des Hauses Mehrum gegen Wilh. v. Ketzgen zu Gereshoven bis zur Entscheidung des Prozesses, oder gütlichen Vergleich.

Gravamen resp. Forderungen der märkischen Stände.
Präs. Cleve 30. Jan. 1647. M.

30. Jan. 1) Ungleiche Justiz, wie denn letzthin einer „der grössten Landzwänger“ der Grafschaft, der auf einen Tag 300 Pferde entführt, Städte, Kirchen und Klöster geplündert, Communicanten vor dem Altar erschossen habe, nur zu 50 Gg. verurtheilt worden sei, „wenn aber ein Edelmann ein geringes excedirt, alsobald mit groben und vorhin unerhörten Brüchten belegt würde, welches der Ritterschaft zumal beschwerlich und fast unerträglich ist“. 2) Anordnung eines eigenen Hofgerichts in der Mark, das mit 3 adeligen und 3 bürgerlichen Räten zu besetzen wäre. 3) Combination kleiner und schlecht besoldeter Richterstellen. 4) Beschränkung der Jurisdiction des v. Strünkede zu Strünkede auf den bisherigen Umfang, 5) Rücknahme der dem v. d. Borch zu Langendrehr verliehenen, 6) überhaupt keine Verleihung derselben ohne der Stände Consens. 7) Wiedereinführung der ehemaligen Ständedeputation und ihrer Befugnisse. 8) Keine Immissionen in adelige Häuser und Güter, auch 9) keine Pfändung der Mobilien des Adels, was beides gegen dessen Privilegien. 10) Zinsenreduction auf 3 Procent für landesherrliche Forderungen wie Zahlungen. 11) Erhebung von Kohlenzehnten allein bei Werken in Gemeindeländereien. 12) Bestätigung der Bestimmungen gegen unstandesmässige Ehen, „womit fast ansehnliche brautschätzliche Gelder zum Ruin der adeligen Rittersitze extorquirt werden“, „damit den Eltern die Disposition und Exhäredation ihrer ungerathenen Kinder gelassen werde“.

General- und Particulargravamen der märkischen Städte.
Präs. 30. Jan. 1647. M.

30. Jan. 1) Wären in ihren Privilegien, namentlich von Seiten der kurf. Amtmänner, mannigfach verletzt, ja vorsätzlich beeinträchtigt, verkürzt, vergrößert und de facto entsetzt worden, „so dass es das Ansehen gewönne,

dass die Städte bei ihrem jetzigen, jämmerlich verderbten Zustand ganz und gar unter die Füße getreten, und dasjenige, was de facto hin und wieder tendirt und eingedrungen, pro actibus praejudicialibus ausgedeutet und die defensio privilegiorum jurium et consuetudinum antiquarum für eine Opposition gehalten und gestraft werde“, bäten besonders die „extractirten“ Rescripte und die daraus erwachsenen „gefährlichen processus“ zu cassiren und abzuschaffen.

2) Müssten klagen, dass viele Burgmänner und Adelige, die im fremden Kriegsdienste, viele von ihnen angekaufte, in den Feldmarken der Städte gelegene, bürgerliche und schatzbare Güter von den durch die gänzliche Zerrüttung und Ausplünderung, selbst der Hauptstädte, bereits unerschwinglichen Contributionen und Einquartierungskosten durch erschlichene Verordnungen der Regierung, wie durch die Hilfe der fremden Truppen, von ihnen ertheilte Sauvegardes und dergleichen Mittel „unter dem Schein adeliger Freiheit zu eximiren wüssten, wie es z. B. die Herren zu Reck und Horst bei Camen gethan. Gleiche Exemtionen beanspruchten auch von ihren städtischen Gütern die kurf. Richter, Rentmeister, Gerichtsschreiber, Diener und Frohnen, suchten sich auf solche Weise der Kriegslasten ganz zu entziehen und dem übrigen gemeinen Bürger dieselbe allein auf den Hals zu laden. Endlich wüssten sich auch ebenso die einheimischen und auswärtigen Geistlichen, welche „ansehnliche Pächte und Renten aus den Städten ziehen, und also die durch sauern Schweiss und Arbeit erworbenen Mittel zur Unterhaltung der Kriegsbeschwerden mächtig schmälern“, auf Grund präten dirter Privilegien der Theilnahme an den städtischen Lasten zu entziehen. Bäten daher alle derartige Exemtionen abzustellen, ihnen allseitig entgegen zu wirken und insbesondere den Städten zu gestatten, einen Theil derartiger geistlichen Einkünfte zur Erleichterung der armen Bürger zurückzuhalten.

3) Bitten, dass die Regierung die Städte nicht ferner mehr auf Andrängen ihrer Creditoren mit extrajudicialibus mandatis executivis verfolge, sondern in Anbetracht der schweren Zeit Moderation und Milde gebrauche, die Kläger auf den gewöhnlichen Rechtsweg zur Feststellung ihrer Forderung verweise und sie zu vermögen suche, sich mit Verschreibungen und Einräumung städtischer Immobilien bis auf bessere Zeiten zu begnügen.

„4) Ist auch der Städte ein sonderlich Anliegen und Beschwer mit sämtlichen cleve-märkischen Ständen, dass, wenn ein oder der andere vornehme Patriot und Bürger ihre Söhne mit nicht geringen Kosten auf die Schulen gehalten, dieselbe erwachsen, wohl studirt und qualificirt, also dass zu Kirchen- und anderen politischen Diensten und Aemtern wohl gebraucht werden könnten, auch darauf sonderliche Sperenz gesetzt, dennoch bis daher fremde, ausser Lands geborne, nicht gesessene oder begüterte jülich-sche, kölnische, oberländische und andere Unbekannte, dieses Orts Gelegenheit, Costumen und Gerechtigkeiten ganz Unerfahrene, auch wohl Incapable zu den kurf. Anwalts-, Richtern, Rentmeistereien und anderen Stellen gezogen, befördert und angesetzt, also den eingeborenen Landsassigen präferirt worden, daher mit Herzeleid der Eltern und redlicher Patrioten anderwärts ihr Glück suchen, oder in den Krieg sich begeben. Derentwegen mit höchstem Fleiss zu bitten, I. Ch. D. wollen geruhen, Inhalts der duis-

burgischen Reversalen de anno 1609 die Fremden wieder zu degradiren und abzustellen, und Dero Aemter und Dienste mit inländischen qualificirten Personen zu derselben Aufmunterung gnädigst zu versehen. Wollen auch deputati wohlmeintlich anzeigen, dass von ihren Principalen dieses ausdrücklich in instructione und mandatis haben, dass zu anderen gemeinen Tractaten, es sei denn dies Beschwer erledigt und den Landständen darunter Satisfaction widerfahren, nicht zu schreiten, sintemal dieses Werk allen redlichen Patrioten ultra opinionem tiefer zu Herzen geht, und kann ein Landesfürst sich der Unterthanen Gemüther nicht höher devinciren, als denselben und ihren Kindern, weil die fürstliche onera sustiniren, auch die honores deferiret, da sonst die cleve-märkischen Unterthanen, weil andere Landesherrn ihre eingeborenen Landsässigen vor allen, remotis extraneis, promoviren, deterioris conditionis als andere im ganzen römischen Reiche sein würden⁶.

5) Verbot der Handwerksausübung in den Dörfern und der Aufnahme aus den Städten weggezogener Handwerker daselbst¹²⁰).

6) Die Stadt Schwelm wäre bei den Contributionen zum Amt Wetter gezogen, dadurch der märkischen Städte corpus um ein an deren Lasten participirendes Glied zu dessen und sämtlicher Städte Nachtheil verringert worden.

7) Willkürlich würden, trotz der von dem Drost und dem Bürgermeister von Hamm auf Wunsch der Regierung entworfenen Taxe, noch ferner die Gerichtsspesen und Sporteln ungebührlich erhöht und vermehrt.

8) Die Verlegung der Jahrmärkte vom Sonntag auf den Montag sei den Städten, namentlich den an der Gränze liegenden, sehr schädlich, bei den geringen Commercien brächten diese Märkte allein noch etwas Geld ins Land.

9) Obwohl die Licenten und Wegegelder nur auf die durchgehenden Waaren angeordnet, würden solche auch von den ausgehenden, namentlich in den sauerländischen Quartieren, von Eisen, Stahl und Draht zum grossen Schaden dieses hauptsächlich in den dort gelegenen Städten Lüdenscheid, Altena und Breckerfeld betriebenen Gewerbezweiges erhoben.

Folgen endlich Beschwerden einzelner Städte: so der Stadt Soest über Eingriffe dortiger katholischer Geistlichen in ihre Patronatsrechte, über Vorenthaltung der den Lutherischen zustehenden Pfarrkirche zu Welver seitens der Aebtissin daselbst, sowie über die Exemptionspräntensionen der katholischen Geistlichen in Stadt- und Landesteuern; der Stadt Hamm, dass die Appellationsinstanz-Rechte ihres Rathes von den betreffenden Stadt- und Ortsgerichten nicht mehr beachtet und von ihnen direct an das Hofgericht appellirt werde, die Regierung auch in des Magistrats Strafbefugnisse gegenüber den Gilden und einzelnen Bürgern eingreife; der Stadt Unna über

¹²⁰) Diese 5 Gravamina hatten die märkischen Deputirten bereits in Königsberg überreicht und darauf unter dem 17. Febr. 1641 ein kurf. Rescript an die Regierung ausgewirkt, darin derselben anbefohlen ward, die Privilegien der Städte nicht zu turbiren, und in Betreff des zweiten und dritten Punkts der Billigkeit gemäss zu verfahren; die Entscheidung über den Punkt 4 bleibe aber den weiteren Verhandlungen mit den Ständen vorbehalten.

Eingriffe der kurf. Beamten in ihre Polizeigerichtsbarkeit; der Stadt Camen über Contributionsüberbürdung, nachdem sie im vorigen Jahre zur Hälfte abgebrannt; der Stadt Lünen über unrechtmässige Licenterhebung und Verdrängung ihres alten Geistlichen; der Stadt Iserlohn, dass der dortige Richter von den Drahtrollen, bei welchen statt der Bänke jetzt Drahtwinden angelegt, ausser der Abgabe für das Wasserrad noch, wie von den Häusern, Rauchhühner und Dienste verlange; der Stadt Schwerte, dass ihr die althergebrachte Gerichtsbarkeit, namentlich in Schuldsachen, entzogen, auch die Jagd- und Fischereigerechtsamen sowie die Polizeihandhabung geschmälert werde; der Freiheit Altena über Erhebung ungebührlicher Licenten und Zölle vom Draht, besonders durch die Hessen, Errichtung neuer Schlagbäume und Zerstörung der Brücken; sowie endlich des Städtchens Hattingen über Entziehung der Gerichtsbarkeit in Schuldsachen und willkürliche Pfandeinweisungen der kurf. Amtmänner.

Der cleve-märkischen Stände Instruction für ihre Deputirten an die jülich-bergischen Stände: Dietrich Carl v. Wilich zu Winnenthal, Gerhard v. d. Reck zum Berge Herr zu Witten und Dr. Arnold de Diest, Schöffe der Stadt Cleve. W.

[Gemeinsame Vorstellungen bei dem Pfalzgrafen von Neuburg zu erwirken. Bei den Verhandlungen in Düsseldorf die Rechte der Stände zu wahren. Im Fall einer Ruptur Erneuerung der Erbvereinigung und gemeinsame Anrufung der Interposition der Staaten zum Schutz der von ihnen garantirten Privilegien zu betreiben.]

„Dieselbe sollen von hier aus sich nach Cöln erheben und wo 13. Febr. möglich den 21. laufenden Monats des Abends allda einkommen. Demnächst praemissis curialibus bei den jülich- und bergischen Landständen Deputirten behörlich remonstriren, was gestalt die anwesenden committirenden Landstände gern und erfreulich vernommen hätten, dass die jülich- und bergische Deputirten auf ihrer der committirenden Ständen Veranlassung die gesammte Ritterschaft und Städten beider Herzogthümer Jülich und Berg nach Cöln conscribiret, gestalt von denselben die Erklärung über der committirenden Stände beschehenes Anbringen zu vernehmen und zum Besten der gesammten erbvereinigten Lande sich darauf zu richten, nicht zweifelnd die jülich- und bergischen Stände zugleich für dienlich und höchst nöthig werden befunden haben, im Namen der gesammten unirten Landschaften, dasjenige des Herrn Pfalzgrafen von Neuburg F. D. unterthänigst vorbringen zu lassen, welches die Committenten zuvörderst I. Ch. D. zu Brandenburg bei Dero Anwesenheit allhie münd- und schriftlich repräsentirt, und folgens des Herrn Pfalzgrafen von Neuburg F. D. unterthänigst zugeschrieben und gebeten haben. Darauf aber bis dato von I. F. D.

keine Antwort eingekommen. Da nun die jülich- und bergischen Deputirte aus einem und anderen Bedenken oder Beschwerde in der Abordnung nach Düsseldorf über Vertrauen difficultiren und dabei perseveriren möchten, in solchem Fall hätten auch die Abgeordnete sich daselbst nicht lange aufzuhalten, sondern sich auf die Rückreise zu begeben. Hingegen wann die jülich- und bergischen Deputirte resolvirt, zugleich nach Düsseldorf zu reisen, die vorhabende Nothdurft allda zu verrichten, aber in Sorgen ständen, dass von beiden I. Ch. D. und F. D. den jülich- und bergischen Ständen die Abtragung der 160,000 Thlr. und den cleve- und märkischen Ständen die Bezahlung der 120,000 Thlr., so aus bekanntem Vergleich de Janno 1629 herfließen, gnädigst werden gesonnen, so hätten die Abgeordneten darauf einzuwenden, dass die committirenden Stände so wenig als die jülich- und bergischen Landschaften sich jemalen dazu eingelassen, und es also allerdings pro indebito aestimiren und halten müssen, zumal es allerseits privilegiis, Freiheiten, Rechten und Herkommen directe zuwider laufen solle, dass die Landstände ex contractu inter alios celebrato ohne ihre Zuziehung, Consent und Bewilligung, mit einiger Anlage oder Beisteuer wollten belegt werden.

Im Fall bei der Handlung zwischen I. Ch. D. zu Brandenburg Abgesandten und des Herrn Pfalzgrafens von Neuburg F. D. etwas vorlaufen möchte, welches der gesammten, oder einer oder anderer Landschaft wohlherbrachten Privilegien, Freiheiten, Pacten, Reversalen, Rechten, alten Herkommen und Gewohnheiten präjudicirlich und nachtheilig sein möchte, als wollen die Abgeordnete sammt und sonders sich gefallen lassen, in unterthänigstem Respect sich dagegen zu bezeugen, und die Committenten zur Nachricht und mehreren Nachdruck unverzüglich davon berichten.

Sollte auch über alle unterthänigste Zuversicht bei der Handlung sich ereignen, dass entweder beide I. Ch. und F. DD. oder eine derselben, unerachtet der Ständen unterthänigste Bitte und Bezeugung, zur Gütlichkeit oder zum rechtlichen Ausschlag sich nicht verstehen, sondern in der Differenz continuiren, zur Ruptur und Thätlichkeit Ursache geben, und dadurch die unschuldigen Unterthanen in unausbleiblichen Verderb und Verherung auch totale Devastation stürzen würden, in solcher Begebenheit sollen die Abgeordneten zuvörderst die uralte Erbeinigung, Union und Correspondenz aller interessirten Landen bestermaassen renoviren, und demnächst von den jülich- und bergischen deputatis Vorschläge und Mittel vernehmen, wie angeregtem Unheil am füglichsten und nützlichsten zu begegnen sein möchte. Wenn

dann dieselbe einige unpracticable Mittel im Lande von Cleve- und Mark möchten projectiren, hätten Abgeordnete dieselben gebührendermaassen zu beantworten, und endlich im Namen der committirenden Ständen mit nöthigen Circumstantien zu demonstrieren, was gestalt die Herren Staaten General der vereinigten niederländischen Provinzen bei dem Tractat zu Xanten in dem Jahr 1614, daran die jülich-, cleve-, berg- und märkische Landstände mit und zugleich partes contrahentes gewesen seien, sich als interpositores arbitratores und mainteneurs des Tractats und darin erwähnter der Landen Privilegien und Reversalen durch eine besondere Acte von Garantie contra quoscunque nicht allein declariret, sondern auch in effectu befangen, wodurch die Landstände des Herzogthums Cleve bei ihren Privilegien und Rechten gutermaassen conserviret, die an Seiten I. Ch. D. zu Brandenburg vorgenommenen Attentate abgestellt, und fernere zu befahrende Ungelegenheiten abgewendet worden, daher die Abgeordneten den jülich- und bergischen deputatis dieses Mittel, nämlich die Interposition der Hochmogenden Herren Staaten und Deroselben Ersuchung des Ends vorzustellen hätten, ob nicht dieselben auch dienlich und erspriesslich befinden möchten, die Herren Staaten im Namen der gesammten erbvereinigten Landen dahin zu ersuchen, dass sich zwischen I. Ch. D. und F. D. ins Mittel stellen, die gütliche Composition befördern und inzwischen die Sachen dahin dirigiren möchten, dass an Seiten beider Ch. und F. DD. von aller Ruptur, Thätlichkeiten und Beschwernissen der Landen abgelaßen würden“.

Die cleve-märkischen Ständedeputirten fanden die jülich-bergischen Landstände sehr geneigt, gemeinsame Sache mit ihnen gegen beide possidirende Herren zu machen. Seit dem J. 1623 waren diese fast ununterbrochen mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm wegen Erhebung ungewilliger Contributionen im Prozesse verwickelt; zwar war 1629 ein Vergleich mit ihm zu Stande gekommen (vgl. allgem. Einleit. p. 56), aber der Friede war nicht von langer Dauer. Das Verhalten des Kaisers in der jülichischen Successionsfrage von dem Augenblick an, wo seine siegreichen Waffen ihm zur unbeschränkten Herrschaft in Deutschland schienen verhelfen zu wollen, hatte dem Pfalzgrafen gezeigt, dass das habsburgische Haus keineswegs daran dachte, auf die alten Pläne zur Erwerbung der rheinischen Lande zu seinem Gunsten verzichten zu wollen, und ihn bewegen, im J. 1629 den Provisionalvergleich mit Brandenburg abzuschliessen. So entschieden Wolfgang Wilhelm sich bis dahin der spanisch-habsburgischen Partei angeschlossen hatte, seit dieser Zeit glaubte er nur noch Sicherung seiner Ansprüche oder doch seines faktischen Besitzes am Rhein in einer strikten Neutralität zwischen den grossen kriegführenden Mächten finden zu können; einer Neutralität, die er indessen trotz aller von ihm per-

sönlich und durch kostspielige Gesandtschaften betriebenen unaufhörlichen Verhandlungen, Vorstellungen und Bitten keiner der Parteien gegenüber aufrecht zu erhalten vermochte. Wie begreiflich wurden Jülich und Berg in Folge dieser Neutralitätsbestrebungen erst recht von allen Parteien als gute Beute betrachtet, von kaiserlichen, schwedischen, französischen, spanischen und niederländischen Truppen schlimmer als irgend ein Land am Rhein mit Einquartierungen und Contributionen heimgesucht. Trotzdem liess der Pfalzgraf in seinen Bemühungen nicht nach, und es gelang ihm in der That, in den Jahren 1630 und 1631 Neutralitätserklärungen für die Successionslande von den kriegführenden Mächten zu erwirken, die gerade so lange Geltung hatten, als es das Interesse derselben gestattete. (Vgl. allgem. Einleit. p. 58.)

Schon im J. 1632 verweigerten Gustav Adolf wie der Kaiser die Beobachtung der Neutralität von Jülich und Berg. Nach der Niederlage des Letzteren bei Lützen und dem Tode des Ersteren glaubte Wolfgang Wilhelm den Zeitpunkt gekommen, sie sich durch eigene Macht sichern zu können. Um die im J. 1633 drohende Einlagerung schwedischer Truppen unter dem General Baudissin von dem bergischen Lande abzuwehren, warb er über 6000 Mann, besetzte und befestigte die Gränzplätze Siegburg und Mühlheim a. d. R., und liess für diesen Zweck, ohne der Stände Bewilligung, eine Steuer von 234,000 Thlr. erheben. Die jülich-bergischen Landstände wandten sich sofort wieder klagend an den Kaiser, der dem Grafen Mansfeld Anfang 1634 den Auftrag ertheilte, die Erhebung jeder Steuer in Jülich-Berg zu verhindern und die vom Pfalzgrafen geworbenen Truppen mit den von ihm befehligten zu einem Zuge gegen die schwedische Macht in Westfalen zu vereinigen. Der Pfalzgraf fuhr dem ungeachtet, soweit er vermochte, mit der meist zwangsweisen Beitreibung der Steuern fort, ein Ungehorsam, gegen den der Kaiser nach dem Siege bei Nördlingen ernstlich einzuschreiten beschloss. Auf die Aufforderung des Vicekanzlers Strahlendorf reichten die Stände von Jülich-Berg nochmals eine heftige specificirte Klage beim Reichshofrath ein. Am 5. October 1635 erfolgte das Urtheil, sofort alle Gravamen der Landstände abzustellen und sie ferner nicht mehr mit uneingewilligten Contributionen zu beschweren. Als der Pfalzgraf darauf der kaiserlichen Aufforderung, die von ihm geworbenen Völker sofort dem Prager Friedensschlusse gemäss zu Diensten Kais. Maj. und des Reichs zu stellen, nicht nachkam, besetzte Piccolomini mit 3000 Mann Jülich-Berg und nahm den Rest der neuburgischen Truppen in sein Heer auf. Die Spannung zwischen dem Kaiser und Pfalzgrafen nahm mehr und mehr zu; vergeblich sollicitirte dieser monatelang in Wien um Beobachtung der Neutralität von Jülich und Berg; das längst beabsichtigte kaiserliche Sequester der rheinischen Lande schien jetzt durchgeführt werden zu sollen¹²¹⁾. Erst die Misserfolge seiner Waffen im J. 1636, die bevor-

¹²¹⁾ Am 5. Jan. 1636 schreibt an den in Wien weilenden Wolfgang Wilhelm sein Statthalter in Jülich-Berg Freiherr v. Monsheim, dass nach einem Schreiben der Kurfürstin von Brandenburg an eine Freundin am Rhein der Kaiser an Sachsen in dem prager Nebenrecesse Versicherung auf Jülich-Berg gegeben habe und jetzt mit Brandenburg wegen anderweitigem Contentement

stehende Königswahl und die Furcht, der Pfalzgraf könne sich seinen Gegnern in die Arme werfen, bewog den Kaiser mildere Seiten aufzuziehen und den grösseren Theil seiner Truppen aus Jülich-Berg wieder hinauszuziehen. Kaum war dies geschehen, als Wolfgang Wilhelm von Neuem seinen Plan einer bewaffneten Neutralität zu verwirklichen suchte, Truppen „zum Schutz des Landes“ warb und zu deren Unterhalt wiederum uneingewilligte Steuern ausschrieb. Die Landstände, welche erklärten, auf Grund der Union von 1587 (vgl. allg. Einleit. p. 28) ein Recht zu haben, selbst für die Defension des Landes zu sorgen, und daher ihrerseits zu eigenen Werbungen und zur Abwendung von Einquartierungen Steuern erhoben, wandten sich sofort wieder klagend an den Kaiser, der unter dem 25. August 1637 dem Pfalzgrafen befahl, den Ständen kein Hinderniss bei der Eintreibung von Steuern zur Defension des Landes in den Weg zu legen; dann aber, auf dessen „flehentliche“ Bitten und Anerbieten, 120 Römermonate an Kreissteuern seinerseits aufbringen zu wollen, kaiserliche Commissäre zur „näheren Untersuchung“ des Streits ernannte. Das Resultat derselben war eine nochmalige Aufforderung des Kaisers (22 März 1638), die Stände bei ihren Privilegien zu lassen und die Erhebung der monatlichen Steuer von 6000 Thlr. sofort einzustellen; eine Aufforderung, die indessen nur soweit Erfolg hatte, als die kaiserlichen Generale, die gleich darauf in Jülich und Berg wieder Quartiere nahmen (Piccolomini, Lamboy, Götz, Hatzfeld, Sparr) Lust hatten, ihr Gehorsam zu schaffen, je nachdem ihnen von den Ständen, oder dem Pfalzgrafen grössere „Verehrungen“ gezahlt wurden. Und während sie und nicht minder hessische und französische Heerführer das Land mit den schwersten Einlagerungen und Contributionen bedrückten, erhoben zu deren Abwendung und zum Schutze des Landes die Stände wie der Pfalzgraf ferner, so viel sie vermochten, Steuern von den „armen Unterthanen“. In dieser Lage der Dinge änderte die 1640 erfolgte Ernennung kaiserlicher Commissäre, des Bischofs Franz Wilhelm von Osnabrück und des Abts von Corvey, wenig. Während sie seit dem Januar 1641 wiederholt den Unterthanen verboten, dem Pfalzgrafen Steuer zu leisten, dagegen befahlen, den Ständen die von ihnen bewilligten Reichs- und Kreislasten zu zahlen, plaidirten beide Parteien am kaiserlichen Hofe weiter für ihre Sache, und ward dort je nach den politischen Conjunctionen bald den Ständen, bald dem Pfalzgrafen ein „gnädig Zusagen“ zu Theil. Sie begannen endlich beide einzusehen, dass ihnen vom Kaiser keine wirksame und entscheidende Unterstützung zu Theil werden würde; dass man in Wien nur bemüht war, den Streit nicht erlöschen zu lassen, um ihn für eigene Zwecke auszubeuten.

Um so bereitwilliger folgten die jülich-bergischen Stände in dem Augenblicke, wo durch den zwischen den possidirenden Fürsten wieder ausgebrochenen Streit die Privilegien vollends unter dem Druck der beider-

tractire. Die Procedures, welche der Kaiser durch seine Kriegsvölker und die Landstände gebrauchte, deuteten auf ein Sequester, „der Ballen ist in die Hände derjenigen gespielt, welche lange nach diesen Landen getrachtet“ (Staatsarchiv zu Düsseldorf).

seitigen Waffen verloren zu gehen drohten, der Aufforderung der cleve-märkischen „Mitstände“, sich mit ihnen zu gemeinsamem Schutz derselben zu verbinden. Schon am 25. Februar 1647 schlossen die cleve-märkischen Deputirten in Cöln mit denen der jülich-bergischen Stände ein ewiges „Erbverbündniss“ ab, wodurch die vom Kaiser bestätigte Union der Lande und Stände von 1496 erneuert wurde, und die Stände sich zu ihrer wie der Freiheiten, Privilegien, Pacten, Reversalen, Altherkommen, Gewohnheiten, Recht und Gerechtigkeiten Aufrechterhaltung wider Jedermann eidlich verpflichteten, auch gelobten, jeden aus ihren Corporationen auszuschliessen, der gegen den Inhalt dieser Erbvereinigung handeln würde (Aitzema theilt III p. 187 dieselbe mit)¹²²⁾. Vergeblich bemühten sich der Pfalzgraf wie der Kurfürst die jülich-bergischen Stände für sich zu gewinnen, bot der Erstere ihnen „volle Satisfaction“, der Letztere ihnen durch seinen Gesandten in Düsseldorf, Konrad v. Burgsdorf, „Säuberung ihrer Lande von fremdem Kriegsvolk und genaue Beobachtung aller ihrer Privilegien an“. (Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 176, 217, 290, 321.) Sie trauten nach

¹²²⁾ Die Union ist seitens der clevischen Ritterschaft unterzeichnet von Wilich-Lottum, Wilich-Winnenthal, Biland, Loe-Wissen, Lützenrath-Clarenbeck, Wittenhorst-Sonsfeld, Konrad v. Strünckede, Joh. v. Boienenburg, Hüchtenbruch, Ulft-Lackhausen, Tengnagel-Sehlem, Spaen-Kreuzwick, Morrien-Calbeck, Klocke zu Bärenklau, Eickel-Groen, Wilich zu Wilich, Wilich-Kervenheim, Hoven zu Poelwyck und Sieberg zu Vörde; — seitens der clevischen Städte von Bürgermeister Dr. Arnold v. Diest und Dr. Joh. Niess für Cleve, Bürgerm. Wilhelm Brinck für Duisburg, Bürgerm. Lic. Heinr. Soeter und Schöffe Arnold Hachten für Calcar, Bürgerm. Bernhard Briell und Schöffe Dr. Wilhelm v. Beeck für Emmerich, Bürgerm. Dr. ther Schmitten und Schöffe Arnold de Beyer für Wesel, Bürgerm. Heinr. Duifhaus und Rütger Becker für Xanten, Bürgerm. Walther Christoph v. Hillensberg und Rentmeist. Dietrich Bockhorst für Rees; — seitens der märkischen Ritterschaft von Godhard Friedrich v. d. Mark zu Villigst und Rauschenberg, Gerhard Adam Grüter zu Ullendorf, Dietrich v. d. Reck zu Reck, Heidenreich v. Schwansboll zu Schwansboll, Gerhard Friedr. v. Meschede, Heinr. Wilhelm v. Elberfeld Herr zu Herbede, Gerhard v. d. Reck Herr zu Witten, Wilhelm Hugenpoth zu Gasswinkel und Westhemmerde, Dietrich v. d. Reck zu Untrop, Johann Ascheberg zu Heide, Arnold v. Vittinghof gen. Schell, Heinrich v. Vaarst, Joh. v. d. Giesenberg zu Giesenberg, Hans Fr. v. Loë zu Overdyck, Christian Ph. v. Loë zu Overdyck, Wennemar v. Neuhof zu Baldenei, Christof v. Plettenberg zu Schwarzenberg, Bernhard Bald. v. Neheim zu Ruhr, Johann Goswin Kettler zu Heringen, Adolf H. v. Neheim, Wilhelm Hövell zu Todrikhausen, Dietrich Overlacker zu Niederhofen, Wilh. Friedrich Piek, Konrad Philipp v. d. Romberg zu Brüninghausen und Bladenhorst, Georg v. Hoete zu Bögge, Joh. Wilh. v. Loë zu Clarenberg, Jobst Wessel Frydag zu Buddenberg, Wennemar v. d. Recke Herr zu Stiepel, Konrad v. Elverfeld zu Werdringen, Stephan v. Neuenhof zum Neuenhof, Joh. v. d. Marck zu Werve, Joh. Georg v. Siberg zu Wisseling, Heinr. v. d. Heese zu Ruwenthal, Robert Stael zu Steinhausen, Melchior Dietrich v. Bären, Dietrich Joh. v. Voss zu Rodenberg, Gisbert Bernh. v. Bodelschwing zu Bodelschwing, Rütger

den gemachten Erfahrungen weder dem einen noch dem anderen der possidirenden Herren, und gingen auf den Vorschlag der cleve-märkischen Stände ein, gemeinsam mit diesen die Generalstaaten, welche den clevischen Ständen bereits so wirksamen Beistand geleistet hatten, auf Grund ihrer Garantie des xantener Vertrags, um Schutz der ständischen Privilegien anzugehen. Die „erbvereinigten“ Stände fanden im Haag williges Gehör; schon am 20. April 1647 erliessen die Generalstaaten ein Schreiben an den Pfalzgrafen, worin sie als Garanten des xantener Vertrags und mithin auch der Privilegien der Stände, ihn ernstlich abmahnten, ferner keine uneingewilligten Steuern in Jülich-Berg zu erheben; die staatlichen Commandanten in Maastricht und Orsoy erhielten Befehl, die Erhebung solcher Steuern mit Gewalt zu verhindern.

Das Verhalten ihrer Landstände bewog nicht zum Wenigsten die beiden Fürsten zum Abschluss des neuen Provisionalvergleichs (vgl. Burgsdorf's Berichte aus Düsseldorf an den Kurfürsten Urk. u. Actenst. IV p. 258 ff.). Und Beides, sowie die Einmischung der Generalstaaten veranlasste wiederum den Kaiser, schleunigst den Herzog Franz v. Lothringen und den Domdechanten zu Speier, Erasmus v. d. Horst, mit der Execution der wider den Pfalzgrafen auf der Stände Klage ergangenen Urtheile zu beauftragen. Da entschloss sich Wolfgang Wilhelm zur endlichen Beilegung des Streits; aber erst nach jahrelangen Verhandlungen kam es am 25. September 1649 zu einem Vergleich mit den jülich-bergischen Landständen, der ihnen im Wesentlichen dieselben Rechte zugestand, welche einige Tage darauf Kurfürst Friedrich Wilhelm den cleve-märkischen in dem grossen Landtagsabschiede zuerkannte. (Diese Notizen nach den Acten des Staatsarchivs zu Düsseldorf.)

Die clevischen Stände an die Generalstaaten. Dat. Cleve 2. April 1647. W.

Weitläufige Widerlegung der von den kurf. Gesandten im Haag den 2. Apr. Ständen in Betreff ihres Indigenatprivilegs und andere Punkte gemachten Angaben. 1) Das Privileg oder der „Contract“ von 1501 sei von Herzog Johann II. den Ständen nicht in der Gefangenschaft, sondern freiwillig verliehen, derselbe auch wirklich zur Ausführung gekommen und 1508 bestätigt; ob er es später verletzt, darüber lägen keine Nachrichten vor, sei auch irrelevant. Sämmtliche Privilegien, also dieses mit eingeschlossen, wären in den Dotalpacten der Herzogin Marie Eleonore 1572 und von dieser nochmals persönlich 1591 auf dem Landtage zu Düsseldorf, insbesondere aber dabei das Recht jedes der Länder, nur durch Eingeborene regiert zu werden, ausdrücklich bestätigt, desgl. seitens der possidirenden

v. Düngeln zu Dalhausen und Franz v. Bodelschwing zu Ickeren; — seitens der märkischen Städte von Otto Menge, Gerhard Klotze und Joh. Gottfried Grimmäus für Soest, Hermann v. Hausen und Franz v. Mecheln für Hamm, Dr. Balthasar Konr. Zahn und Gottfried zum Berge für Unna, Caspar Schorlemmer und Godhard Höne für Lünen, Heinr. Morrien für Camen, Stephan Lüermann für Iserlohn, Albert Proell für Schwerte.

Herren 1609, 10, 11 und 12 durch die Vergleiche und Reversalen, wie auch 1614 durch den von den Staaten garantirten xantener Vertrag, endlich auch vom Kurfürsten Georg Wilhelm in seiner Resolution auf der Stände Gravamen 1633, ja sogar vom jetzt regierenden Kurfürsten bei gleicher Veranlassung 1642 feierlich anerkannt worden.

2) Nicht über des Kurfürsten Person, sondern über seine „baeth suikende en gepassionirde“ Minister hätten sie im Haag geklagt. Durch sie wäre das ausgesogene Land gegen der Stände Privilegien mit Werbungen, Contributionen und Executionen bedrückt, und jetzt würden sogar die Bürger gezwungen, den Truppen neben den Servicegeldern auch Kost und Futter zu liefern, ja eine Compagnie Dragoner von 250 Köpfen sei auf dem platten Lande von Amt zu Amt verlegt, um dort in gleicher Weise verpflegt zu werden.

3) Dass sie oder ihre Diener „Pasquillen“ gegen den Kurfürsten veröffentlicht, sei nicht zu beweisen, auch von den Ständen nicht anzunehmen.

4) Es sei nicht rühmlich vom Kurfürsten, sich auf die vom Pfalzgrafen in Jülich und Berg ausgeübten Steuererpressungen, gegen die bereits kaiserliche Poenalmandate erlassen wären, als Beweis einer Berechtigung zu gleichen widerrechtlichen Handlungen zu berufen.

5) Truppen zur Besetzung von Calcar und Duisburg hielten sie allerdings bei der allseitigen Neutralität des Landes und der Zerrüttung seiner Finanzen für unnöthig und beschwerlich; betreffend die Leibgarde des Fürsten bestimme der xantener Vertrag, dass sie aus nicht mehr als 100 Mann und 50 Reitern bestehen solle. — Die Stände hätten das Haus Brandenburg freiwillig durch „Capitulation“, jedoch nur „provisional“ zu ihrer Landesherrschaft angenommen, sich dadurch ihres kaiserlichen Oberherrn schweren Unwillen und Vorwürfe zugezogen; auch bestimmten die Reversalen von 1609 etc. ausdrücklich, dass die Stände, sobald die possidirenden Fürsten gegen einander Feindliches vornähmen, ihres Treugelöbnisses entbunden sein sollten; ein Fall, der durch die Feindseligkeiten der Fürsten in den J. 1614—1630 bereits eingetreten wäre, und wiederum nur freiwillig durch Accord hätten sie 1632 den Kurfürsten Georg Wilhelm als ihren Landesherrn „provisionaliter“ anerkannt. Ueberdies besagten die von den alten Herzögen von Cleve den Ständen ausgestellten Reverse, so einer Herzogs Johann II. von 1509 ausdrücklich, dass, im Fall der Landesherr irgend welche Contributionen im Lande ohne Zustimmung der Stände erhöhe, dieselben zu keinem weiteren Gehorsam noch Treue gegen denselben verpflichtet seien. Solche ungewilligten Contributionen wären aber in den J. 1622—1630 in Cleve-Mark in grossen Summen, ja noch im vorigen Jahre bis zu 24,000 Thlr., ausserdem zahlreiche willkürliche Landzölle seit 1622 erhoben worden, und trotz alle dem hätten sie von jenem Rechte der Gehorsamsaufkündigung bis jetzt noch keinen Gebrauch gemacht. Auch enthielten die Privilegien von 1501 und 1509 die Bestimmung, dass der Landesherr keine Domainen ohne Consens der Stände beschweren oder verpfänden dürfe, widrigenfalls dieselben gleichfalls ihres Treugelöbnisses entbunden sein sollten. Nun wäre es allbekannt, dass seit 1609 bis jetzt hin gegen Hunderttausende die besten Domainen versetzt und verpfändet seien. Statt aber sich jenes Rechts zu be-

diene, hätten die Stände seit 1631 sich nur bittweise an die beiden Kurfürsten gewandt, über 300,000 Thlr. ihnen an Steuern bewilligt und immer geduldig auf Erledigung ihrer schweren Gravamen geharrt.

In solchem Verhalten der Stände liege wahrlich kein hartnäckiges, aufrührisches, verletzendes Benehmen gegen den Kurfürsten. Sie bäten also die Generalstaaten, jenen Vorwürfen ferner keinen Glauben beizumessen, wohl aber den Kurfürsten durch „ernste Schreiben“ zu bewegen, die fremden unqualificirten Beamten zu entfernen und die Truppen abzuführen, oder doch die Einquartierungslasten zu entfernen; im Fall aber solche Interposition keinen Erfolg habe, ihren Truppencommandeuren im Clevischen zu befehlen, das Land und die Unterthanen dagegen in Schutz zu nehmen. — Schliesslich bitten sie die Generalstaaten, ihnen ihre Molestirung mit immer neuen Deductionen nicht übel zu nehmen; ihre Sache wäre eine gerechte und auch für die Staaten wichtige, die gleichfalls ihre „Freiheit, Privilegien und Rechte“ in schweren Kriegen und durch ruhmwürdige Siege vertheidigt, zudem im xantener Vertrage ausdrücklich auch der cleve-märkischen Stände Rechte garantirt hätten.

Der clevischen Stände Syndici an Aitzema. Dat. Cleve
6. April 1647. W.

[Ernste Mahnungsschreiben der Staaten an den Kurfürsten zur Entfernung der unqualificirten Beamten sind nöthig. Motive für die Staaten zur Geltendmachung ihrer Privilegiengarantie, auch für die jülich-bergischen Stände. Die Pläne des Kaisers auf die jülich-clevischen Lande und die Stellung der Stände dazu.]

Schicken der Stände Missive an die Generalstaaten vom 2. April mit 6. Apr. 15 Beilagen, die Instruction der „erbvereinigten“ jülich-bergischen und cleve-märkisch-ravensbergischen Stände für ihn¹²³⁾, dat. Cöln 2. und Cleve 5. April.

„Tot noch toe en heft de Churvorst quoad remotionem der geenen so de stende voor ingequalificirt houden geene satisfactie gegeven, en daerom de stende wel winschten, dat de staaten general in dit point aen den churvorsten wat serieuselick wilden schriven. — De orsaken en redenen warom onder anderen de staaten so wel vor Gulick en Bergh sich t' interponiren en de belofde garantie hadden te exerceeren syn dese: Dat in de act van garantie de anno 1614 de Gulick-en Bergsche stenden syn gecomprehendirt; dat ock de staaten in Gulick en Bergh alrede quoad religionem de garantie hebben geexerceert en sulx alleen opt versoick van de gereformirde geestlicken.

Oock is remarcabel dat naer de doot van de lasten hertogh van

¹²³⁾ Den wesentlichen Inhalt derselben, Bitte um Aufrechthaltung ihrer Privilegien beiden possidirenden Fürsten gegenüber auf Grund der übernommenen Garantie des xantener Vertrags, gibt Aitzema in seinem den Generalstaaten 13. April übergebenen Memorial, desgl. sein Creditiv III p. 189 u. 190.

Cleve int jar 1609 de kayser altyt heft gecontradicirt tegens de possessie van den Kurvorst en den Pfalzgraven, oek an de stende van all landen sub poena banni et summae indignationis geinterdiceert, gebot noch verbot van den Kurvorsten en den Pfalzgraven aen te nemen, en noch in allen mandatis en rescriptis de Kaiser geene possessie gestendich aen Brandenburg en Neuburg is, heft oek by verscheidene acten Saxen met de vorsche. landen geïnvestirt, also dat sodanige contradictie van den keizer is van groote consideratie en gevoeglyck turbae operatie syn soude, indient vrede werde. Het huis van Osterryck en principaliek de Kaizer hebben vor lange jaren getracht, de vorsche. lande t' incorporiren en vor eerst deselve sub pre-textu te sequestreren. U. Ed. bevinden uit de bygefugde mandaten, hoe verre de Kaizer opt versuick van de stenden in Juliek en Bergh gekommen is, alhoewel nu de Kaizer wat swack is, nochtans soude hy tempore pacis op vorders versuick van den Juliek-Berg stenden niet naerlaten, vor erst sub praetextu administrandae justitiae de vorsche. landen t' incorporiren en aldaer met communicatie van den stenden commissarien te stellen, waer door de staaten het huis van Osterryck en den Kaizer als mede desselfs militair op haere frontieren en tot naeste naburen krigen konten, het welke de staaten van den jare 1609 met alle manieren hebben helpen divertiren. Oek syn de stenden in Cleve en Bergh als mede in Mark en Ravensberg merendeels van de religie, excipitur Jülick, en daerom onder het gebiet van den Kaizer niet gern souden treden; Indien maer de staaten deels om de garantie deels ex ratione status so wel de stenden in Juliek en Berg als in Cleve sich serieuselick aennemen en bevorderen helpen, dat deselve haere vryheet en privilegia conserviren mogen, op dat niet genotsaecht worden den Kaizer als overhoft wider te imploriren. Caetera commendamus dexteritati vestrae¹²⁴⁾.

Des Kurfürsten Steuerrevers an die clevischen Stände.

Dat. Cleve 16. April 1647. W.

[Gegen Bewilligung der Interimssteuer von 16,000 Thlr. aus Cleve, Zusage der Entlassung aller Beamten daselbst und Wiederanstellung ständisch qualificirter. 4000 Thlr. für die Stände.]

16. Apr. „Nachdem der Durchlauchtigster und Hochgeborner Fürst und Herr etc., unser gnädigster Herr, kein besseres und fügliches Expedient aus denen beim puncto juris indigenatus noch übrigen Differen-

¹²⁴⁾ Das Schreiben ist in Chiffren geschrieben.

ten zu gelangen befinden können, denn dass alle und jede in I. Ch. D. Diensten und Pflichten stehenden Räte, Beamte und Diener in Dero Herzogthum Cleve ihrer Chargen in Gnaden erlassen, und dann darauf die officia und Bedienungen dem privilegio indigenatus gemäss mit eingebornen und im Lande beerbten tauglichen subjectis von neuem besetzt werden, die Stände auch selbst in gehaltener Berathschlagung dieses Mittel also unterthänigst acceptirt und bewilligt, auch darauf der Ausschlagung einer intermistischen Steuer von 16,000 Thlr. zum Behuf I. Ch. D. und darnach zur Bezahlung der Landtagskosten von 4000 Thlr. condescendiret, im Uebrigen aber sich nach verfloffenen österlichen Feiertagen ferner zusammen zu thun und die noch hinterstelligen Propositionspunkte, wie getreuen gehorsamen Ständen und Patrioten wohl anständig, zu resolviren sich gehorsamst erkläret, vorhin aber dessen allen und insonderheit, dass diese intermistische Verwilligung ihren habenden Privilegien unschädlich sein solle, durch gewöhnliche Reversalen schriftlich versichert sein wollen; — so erklären sich I. Ch. D. hiermit in Gnaden, dass Sie den oberwähnten beschehenen und von den Ständen placitirten Vorschlag oben verstandener maassen zum wirklichen Effect stellen, Dero jetzige Räte, Beamte und Diener ihrer Pflichten erlassen, und dann darauf die Aemter und Bedienungen dieses Fürstenthums mit anderen qualificirten eingeborenen und beerbten Personen hinwiederum besetzen, und also den Ständen auch in diesem Stück eine gnädigste Satisfaction geben und wiederfahren lassen wollen.

Jedoch soll diese Licentation denen also erlassenen Räten, Beamten und Dienern (als welche S. Ch. D. in Anerkennung der bekannten Qualitäten, auch bishero geleisteter treuer Dienste in Ihren officiis, da es salvo indigenatus privilegio geschehen können, viel lieber gnädigst continuiret und erhalten gesehen hätten) an ihren wohl-erbrachten Ehren und Existimation im wenigsten nicht präjudicirlich verfänglich, verweislich noch nachtheilig sein, sondern es wollen vielmehr I. Ch. D. denselben in anderer Wege alle churfürstliche Gnade und Förderung zu erweisen in keine Vergessenheit gestellt sein lassen. Dass dann auch fürs andere die Stände wegen itzo auf einem Termin bewilligter Steuer mit einen gewöhnlichen Revers versehen werden, finden I. Ch. D. dem Herkommen und der Ständen Privilegien gemäss zu sein, gestalt Sie denselben hiebei zu empfangen und wollen Sie nunmehr den wirklichen Ausschlag, auch fernerer gewie-riger unterthänigster Erklärung auf die noch übrige Propositionspunkte in Gnaden gewärtig sein“.

Der clevischen Stände Instruction für Aitzema¹²⁵⁾. Dat. Wesel
11. Mai 1647. W.

11. Mai. Auftrag, den Generalstaaten zu danken für die beschlossene „Guarantie und Maintenuë“ ihrer Privilegien, sowie ihre Interposition bei dem Kurfür-

¹²⁵⁾ Diese Instruction ward auf einem clevischen Ständeconvent zu Wesel aufgesetzt und beschlossen, auf welchem nur die Deputirten der drei ostrheinischen Städte und von der Ritterschaft ausser dem Syndicus nur Wilich-Winenthal und Quad-Kreutzberg anwesend waren. Auf Grund derselben reichte Aitzema unter dem 20. Mai 1647 bei den Generalstaaten ein Memorial ein, welches ihnen nochmals vorstellt, das der Kurfürst „onverantwoortelyck syn onnodigh ende onnut krygsvolck in de steden en platte land van Cleef ingevoert, tot welcker onderhoudingh den ondersaten eygenmachtige exactien ende extorsien ende ondraeghlycke stuyren ende schattingen afgepherst, ende alsoo hier in ghelyck in veele andere puncten der landen welherbrachten vrydom ende oude privilegien eygendaedlyck geschent ende onder de voet ghetreden worden“. Dann beschuldigt Aitzema den Kurfürsten geradezu, den Brand von Calcar veranlasst zu haben, und bittet schliesslich, wenn die Abführung der Truppen auf nochmalige Interposition der Generalstaaten nicht erfolge, den Commandanten ihrer Garnisonen im Clevischen befehlen zu wollen: „meergemelte Soldatesca uit alle de besette steden ende in specie uit Duysbourg ende Calcar ghelyck mede van 't platte land te doen delogeerem, om alsoo die onschuldige gheaffligerde stenden ende onderdanen uit de verdruckinghe ende ondraeghlycke slavernie in vryen staet en wel heergebrachte liberteyt te stellen“. (Niederl. Reichsarchiv.) Dieses Memorial publicirte Aitzema gleichzeitig durch den Druck. Auf dem am 25. Juni in Cleve wieder eröffneten Landtage verlangte der Kurfürst zu wissen, ob diese Schrift auf Befehl der Stände eingegeben und publicirt sei. Sie antworteten, dass die ständischen Deputirten dem ihnen ertheilten Auftrage gemäss in der ihrem Residenten im Haag übersandten Instruction demselben nur aufgetragen hätten, die „Insolenz“ der kurf. Truppen den Generalstaaten zu klagen, und um deren Vermittlung zur Abführung derselben zu bitten. Darauf liess der Kurfürst eine Gegenschrift publiciren unter dem Titel: „Cleefsche Patriot verthonende de Missive ghesonden aen H. H. M. de heeren staten general der vereenigde nederlande van wegens de Cleefschen landstenden gepresenteert d. 20. May 1647“. Wesel, aldernaest de druckerye van den witten Hasewint. 1647. 4. Der Verfasser gibt zu verstehen, dass er selbst Mitglied der clevischen Landstände sei, und behauptet, dass die Zerwürfnisse zwischen diesen und dem Kurfürsten durch einige unruhige Führer derselben, die ihren eigenen Vortheil unter dem Deckmantel der Freiheit und Privilegien suchten, künstlich erregt und verstärkt würden, um im Trüben fischen zu können. Diese Führer wären der Meinung, dass die Handlungen der Fürsten gleich gemeinen Parteisachen, daran sie gewohnt, müssten „geexamineert en gedebatteert“ werden. Er gibt sich sonst den Anschein grosser Unpartheilichkeit, hält das Halten einer bewaffneten Macht im Land für keineswegs immer rathsam, ist aber überzeugt, dass der Kurfürst höhere unabweisbare politische Gründe dafür haben werde; schon der Schutz des Landes gegen Einquartierungen und Contributionen fremder Truppen erfordere es jetzt; nur durch die brandenburgischen Völker wäre Cleve davon befreit worden. Die schweren Zeiten verlangten auch ausserordentliche Hilfsmittel für die Fürsten, um ihrem Beruf, für Land und Unterthanen Sorge zu tragen, nach-

sten zur Abführung der Truppen und bei dem Pfalzgrafen von Neuburg zur Einstellung der Steuererpressungen; weiter denselben vorzustellen, dass

kommen zu können. Wollten die drei reichen ostrheinischen Städte dem Kurfürsten durch Steuern hierin behilflich sein, brauche das übrige Land nur unbedeutende Lasten zu tragen; aber gerade sie weigerten sich dessen. Wesel allein habe im J. 1598 den Spaniern zur Abwendung der Einquartierung 50,000 Thlr. gezahlt, während die brandenburgischen Landesherrn von der Stadt Alles in Allem noch lange nicht diese Summe an Steuern erhalten hätten. Nicht die Bürgerschaft, sondern einige wenige Männer hätten seit Langem die Herrschaft dort in Händen, die Stadt 1614 den Spaniern übergeben, dem Landesherrn sich zu grossem Aergerniss der getreuen Unterthanen seit mehr als 30 Jahren offen widersetzt und jetzt jene Schmähchrift gegen ihn veranlasst. Statt dem Kurfürsten die Mittel zu einem gerechten Regiment zu gewähren, entzögen sich die Stände demselben, verlange der Adel Richter aus seiner Mitte, um ungestraft bei allen Vergehen zu bleiben, würde das Indigenatsprivileg in einer Weise ausgelegt, die geradezu unvernünftig sei. Einer ihrer Syndici, ein Emporkömmling in jeder Beziehung, dürfe sich, nachdem er seinen Fürsten offen für einen Mordbrenner erklärt, vor den Ständen rühmen: „Nu hebben wy den Cheurvorst ghepackt“. Die Anschuldigung, dass der Brand von Calcar durch die Truppen veranlasst, sei ganz unerwiesen, wie viele andere in der Missive enthaltenen. Das Schriftstück wäre eben nicht aus der Feder eines Politikers, sondern eines „krakeeligen procureur, die hem alleen op 't stuck van chicanerye end knibbelinghen verstaet“, hervorgegangen. Die allgemeinen Phrasen als unvordenkliche Freiheit, Privilegien, Gerechtigkeiten und Herkommen dienten nur dazu, den Leuten Sand in die Augen zu streuen. Der Stände Forderung, die „Gravamen“ abzustellen, sei nur ein Vorwand, sich ihrer Pflichten als Unterthanen zu entziehen, das Regiment selbst an sich zu reissen und den Kurfürsten zu zwingen, sich mit dem „eitelen Titel und dem blossen Schatten der Herrschaft zu begnügen“. Zu solchem Zwecke liessen sie den Kurfürsten in den Niederlanden als „Tyrann“, sich selbst in lächerlicher Nachahmung der Vorgänge in England als „Parlamentisten“ bezeichnen. Der Verfasser ist schliesslich überzeugt, dass die Generalstaaten „keine pflichtvergessenen undankbaren Rebellen gegen ihren rechtmässigen Landesherrn in Schutz nehmen würden“. — Am 6. August beschlossen die clevischen Stände, „die von den syndicis aufgesetzten Annotata auf den clevischen Patriot dem Residenten Aitzema zu überschicken, die Gegenschrift daraus zu formiren“. Sie erschien schon 14 Tage nachher unter dem Titel: „Ontdeckinge van den valschen Cleefschen Patriot of korte wederlegging van seker fameus geschrift onlangst tegen de landstenden van 't hertogdom Cleve als waerachtige Patriotten uitgegeven. S'Gravenhaag by Isaac Burghorn 1647. 4.“ Sie ist voll der heftigsten Anschuldigungen gegen den Kurfürsten und seine „fremden eigennützigigen“ Räte, und rechtfertigt die ständischen Forderungen, namentlich durch das als magna charta des Landes hingestellte Privileg von 1501. Der Kurfürst liess darauf sofort durch eine Schrift unter dem Titel: „Het Cleefsche Privileg“ antworten, welche die Stände am 31. August Burgsdorf mit der Bitte überreichten, „dass der Autor solcher famosen Schrift gestraft werden möchte“. Als dies abgelehnt wurde, liessen die Stände wiederum durch Aitzema eine Gegenschrift publiciren. — Leider ist es dem Herausgeber bis jetzt nicht gelungen, die beiden letzteren Broschüren aufzufinden. Vgl. oben Einleit. p. 115.

trotzdem die Truppen noch nicht aus dem Clevischen abgeführt worden seien, noch seit Kurzem wieder eine Compagnie Dragoner von Amt zu Amt mit Verpflegung auf dem platten Lande einquartiert worden wäre; die Reuter von Calcar aus wie bisher des Adels Bauerhöfe ausplünderten, während sie die fürstlichen verschonten; die Bürger der Städte Calcar, Duisburg, Xanten, Dinslaken, Schermbeck, Holte, Uedem, Sonsbeck, Grieth, Goch, Cranenbourg, Sevenaer und Isselburg und neuerdings sogar die Bauern in den Dörfern den Truppen noch immer vollständige Verpflegung und die Servicegelder reichen müssten; endlich sogar nach vorausgegangenen Drohungen und misslungenen Versuchen am 1. Mai allem Vermuthen nach von den Soldaten über zwei Drittel der Stadt Calcar eingeäschert, den Städten Cleve und Sevenaer aber von Einquartierten bereits Gleiches angedroht wäre; überhaupt die Insolenz und Erpressungen der seit langem unbesoldeten Truppen so zunehme, dass Bürger und Bauern zur Flucht und Auswanderung genöthigt würden. Derartige Einquartierungen kosteten dem Lande wöchentlich über etliche Tausende, und wären mithin nichts anderes als Exactionen und Executionen unbewilligter Contributionen, gegen welche die Generalstaaten, als den Privilegien der Stände durchaus zuwider, das Land durch ihre Garnisonen thätlich schützen möchten, wenn es ihnen nicht gelänge, den Kurfürsten durch nochmalige ernstliche Interposition zur Abführung der Truppen zu bewegen.

Deputirter von Soest an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve
28. Juli 1647. S.

(Unterz.: Flörenz Merkelbach.)

28. Juli. Seit dem 25. Juni sind die clevischen Stände wieder in grosser Anzahl ¹²⁶⁾ auf dem Landtage hierselbst versammelt; „bis anhero ist aber wiederum nichts gehandelt, nur allein, dass man sich immerhin mit dem lumpen jure indigenatus quält und immittelst nichts schafft, als dass man die edle Zeit und viel, viel gutes Geld darüber unnützlich verzehret“. Der Kurfürst verlangt, dass ihm etwa 12 Personen als geheime Justiz- und Kammer-Räthe aus nicht Eingeborenen „ad dies vitae“ anzustellen frei

¹²⁶⁾ Es waren am 25. Juni 21 clevische und 4 märkische Ritterbürtige (letzte: Gerh. Friedr. v. d. Mark, Drost zu Schwerte, Franz v. Bodelschwing zu Ikeren, Hans Friedr. v. Loe zu Overdyk und Wilhelm Kettler zu Heringen, als Deputirte der märk. Ritterschaft). Sämmtliche clevischen Hauptstädte hatten Deputirte gesandt, die märkischen Bürgerm. Balthasar Konrad Zahn aus Unna, Herm. Underman, Richter zu Hamm, und Ziesemeister Merkelbach von Soest. Fast alle Verhandlungen mit den kurf. geheimen Räten, neben Burgsdorf: Seidel, Schwerin und Horn, wurden clevischer Seits von den ritterschaftlichen Deputirten, Wilich-Lottum, Wilich-Winnenthal, Biland, Quad-Kreutzberg, als damaliger Director, Brempt, Tengnagel zu Sehlem, Hoven, Hüchtenbruch, Diepenbruch und Lützerath, so wie den städtischen Deputirten ther Schmitten, Beek und Bürgerm. Niess von Cleve und Bockhorst von Rees betrieben und geleitet.

stehen solle. Endlich hat er sich erboten, von den Ritterbürtigen Bernsau, Boineburg, Heiden, Strünkede, Biland, Hüchtenbruch, Sonsfeld und Nievenheim als geh. Rätthe, sowie Hoven, Quad-Kreutzberg, Willich-Winnenthal, Reck-Witten und Bodelschwing zu Bodelschwing als Justizräthe, zu bürgerlichen Regierungsräthen Portmann, Diest, Motzfeld, Bachmann und Werner Wilhelm Blaspeil, zu bürgerlichen Justizräthen v. d. Beeck, Bockhorst, Müntz und Romswinkel, zu Fiscalen aber Pabst und Witten zu ernennen. Eine Deputation der Stände, bestehend aus Willich-Lottum, Willich-Winnenthal, Diest, Werrich, Kettler-Heringen und Kumpsthof ist an den Oberkämmerer Burgsdorf gesandt, „um ihn durch eine Generalofferte zu devinciren“¹²⁷). Der Kurfürst hat am gestrigen Tage erklären lassen, „dass die Stände jetzt wohl würden begriffen haben, wie gar übel es zu practisiren und mit was für grosser Confusion und Nachtheil es zugehen würde“, wenn alle Beamten nach dem Revers vom 26. April entlassen und an deren Stelle neue ernannt werden sollten. Die Truppen könne er nicht vor Ende October aus dem Clevischen abführen, und bis dahin möchten die Stände den nöthigen Unterhalt derselben bewilligen; jedoch müssten Cleve, Calcar und Duisburg fernerhin mit einigem Volk besetzt bleiben.

Der clevischen Stände Instruction für Aitzema. Dat. Cleve
4. Aug. 1647. W.

[Auftrag, der Generalstaaten Garantie dessen, was sie mit dem Kurfürsten abschliessen und von ihm zugesagt erhalten würden, casu quo non aber Erneuerung der Privilegiengarantie und Schutzzusage zu erwirken.]

Wiederholung des Auftrags in der Instruction vom 11. Mai.

4. Aug.

„Alsoo oek ten tweden S. Ch. D. heft gesonnen, dat de stenden op de propositionen ende postulaten van S. Ch. D. onderdanigst mogten resolveeren, so hebben de stenden, considereerende de tegenwoordige gevarlicke constitutie, de veelmaaligen contraventien ende inobservantien van beloften, ontwyffelijk hercommende van gepassioneerde ministers, de menschlicke toevallen ende veraenderingen, de verre affwesenheit en mortoliteit van S. Ch. D., de besorglicke immutatien ende innovatien van derselven successeurs, sick in de gemelte handelonge niet onbillick beswaert gevonden eer ende bevooren sy genoegsam verseeckert syn, dat het geene, in sodaenige maniere tuschen S. Ch. D. ende de stenden tot maintenu van de privilegien reversalen ende des landes welvaeren getraceert, geconditioneert gepromitteert ende affge-

¹²⁷) Nach dem weseler Protokoll antwortete er: „Nehme solches nicht an, ob es schon gezählt und baar da stände, wann er aber dieses zum guten Contentement haben könnte, dann wäre es wohl gewöhnlich, dass der Herren Diener regalirt würden, und alsdann wollte es nicht abschlagen“.

handelt word, van S. Ch. D. ende derselven successeurs ofte ministers vastelick naergecommen, geadimpleert ende ten allen tyden onverbrueckelick soude geobserveert werden. Sy verelaeren ende betuigen voor H. H. M., dat sy aen de synceriteit beloften hand ende segel van S. Ch. D. niet en twyffelen, maer alleenlick om de vorgem. relevante consideratien eydts en plichts halven genootdruckt werden, in allen gevalle de onverbreckelicke verseekeringe ende in cas van contraventie H. H. M. continuatie van guarantie ende maintenement over de tractaeten met S. Ch. D. vryndtnaburlick ende dynstbereetwillick te versoeken.

Gelick kenlick oock allerdings ontwyffelick ende notoir is, dat aen H. H. M. de guarantie deser landen privilegien en reversalen ex pacto et promisso singulari rechtmaetig competert, also oock de stenden by dese occasie, daer tuschen S. Ch. D. ende deselven stende over de conservatie van privilegien ende reversalen, afstellonge van contraventien ende welvaert des landes soude getraecteert ende gesloten werden, uit de vorschr. redenen niet hebben connen noch mogen stilstaen, H. H. M. sulx te remonstreeren ende dientbereetwillick te versoeken, deselve gelieven eene favorable schryftlicke acte ofte declaratie te verlenen, dat het geene in de vorschr. maniere tot maintenne van de privilegien ect. tuschen S. Ch. D. ende de stenden soude getraecteert geconditioneert ende afgehandelt werden (t welck alsdan aen H. H. M. in behoorlicke forme bevorens soude werden gecommuniceert) ten allen tyden in cas van contraventie van H. H. M. garanteert, gemainteneert ende niet gepermitteert werden soude, dat daertegens van S. Ch. D. desselven successeurs ofte ministers ofte oock jemandt anders nu ofte hiernaemals directelick ofte indirectelick yet vorgenohmen ofte gedaen werden. Indien oock boven toeverzicht geene verglyckinge getroffen werde, alsdan door H. H. M. hoeromlicke belofte ende geexerceerde guarantie de stende by haere alreede hebbende ende geverificeerde vryheit, privilegien, rechten en reversalen gemainteneert ende de contraventien geredresseert werden mogen“.

Solche Erklärung solle Aitzema möglichst bald auszuwirken suchen.

Die Generalstaaten an den Kurfürsten. Dat. Haag
9. Aug. 1647. H.

[Bitten die mit den cleve-märkischen Ständen begonnenen Verhandlungen baldigst zu einem dieselben befriedigenden Abschluss zu bringen.]

„Wy hebben U. Ch. D. den 12. September des voorleden jares 9. Aug. per missive gecommuniceert de doleantien ende clachten der lantstenden uyt Ridderschap ende steden des Hertochdoms Cleve ons voorgecomen, ende daerneffens naebuerlick ende gedienslick versocht, dat desselfs goede gelieffte mocht sijn, soodanige ordre te stellen ende die voorsieninge te doen, ten eynde dat de saecken tuschen U. Ch. D. ende de opgemelte stenden bujten alle verwyderinge werden gehouden, ende in plaetse van dien alle vrundelicheijt ende goede genegentheijt onder de meeropgemelte stenden gecontinueert. Wy hebben tzedert dien tijt seer geerne ende met blytschap vernomen, dattet U. Ch. D. belieft heeft, met de opgemelte stenden, als oock met die van de Graeffschap Marek in conferentie te treden, ende dat de saecke sich jegenwoordich sulex laet aensien, dat de selve door Godts genadighe bestieringe ende segen soude connen worden getroffen tot een onderlingh vruntlijck verdrach worden gebracht. Derhalven en hebben wij niet connen nochte moegen ledich staen, U. Ch. D. midts desen vrunt-, naebuijr- oock gedienslijck te versoecken, dat deselve sijne lantfurstelicke ende vaderlicke affectie ende genegentheijt over sijne meeropgemelte stenden sulex ende soo verre wille uitstrecken ende extenderen, dat daerop het gedesireerde onderlingen vruntlick verdrach ende accommodement ten spoedigste mach volgen, daeraen sal U. Ch. D. betoonen een saeck desselfs hoocheits ende grootmoedicheijt weerdich, daarvan by alle de weerelt sal worden geroemt, ende sullen wij bij alle occasien ende gelegentheijt betoonen ende betuijgen, dat ons tselfde ten hoochsten aengenaem sal sijn“.

Die Generalstaaten an die clevischen Stände. Dat. Haag
9. Aug. 1647. W.
(Präsentirt Cleve 22. Aug. 1647.)

Hätten die Klagen und Beschwerden der Stände dem Kurfürsten vor- 9. Aug. gestellt und ihn ersucht, es mit denselben nicht zu Weiterungen kommen zu lassen, seitdem auch erfahren, dass der Kurfürst mit ihnen darüber verhandle und Aussicht auf gütliche Beilegung aller Differenzen vorhanden wäre. Sie ersuchten daher die Stände zur baldigsten Erreichung derselben auch ihrerseits dem Kurfürsten mit gebührendem Respect entgegen zu kommen, und sich seine „Affection und Geneigtheit“ mehr und mehr zu ver-

schaffen, um dadurch vor aller Welt zu bezeugen, dass sie nach Nichts anderes als „Frieden und Einigkeit“ zum Besten aller Unterthanen des Landes trachteten.

Die clevischen Stände an die Generalstaaten. Dat. Cleve
24. Aug. 1647. W.

24. Aug. Bis jetzt hätten sie in ihren Beschwerden vom Kurfürsten noch keinerlei Satisfaction erhalten, denn weder wären die Truppen aus dem Lande abgeführt, oder sonst dem Lande die schweren Einquartierungs- und Verpflegungslasten abgenommen, noch trotz der Versprechungen des Kurfürsten die fremden und unqualificirten Beamten entlassen worden. Deshalb hätten sie vor Kurzem ihrem Residenten Aitzema den Auftrag ertheilt, die Generalstaaten in ihrem Namen um Fortdauer der Garantie ihrer Privilegien und alles dessen, was sie zu deren Aufrechthaltung mit dem Kurfürsten concludiren und verhandeln würden, zu ersuchen. Dem Kurfürsten hätten sie stets den gebührenden landesfürstlichen Respect bewiesen, und überhaupt in allen ihren Handlungen nur die Beförderung und Wiederherstellung des Friedens und der Einigkeit zum Besten des Kurfürsten wie des Landes im Auge gehabt; aber dass die Erhebung unbewilligter Exactionen und Unterhaltung unnöthiger Truppen privilegirten Ständen und bedrückten Unterthanen unerträglich sei, würden die Staaten begreifen. Sie müssten daher dieselben nochmals bitten, durch ihre Interposition und auf Grund der ihnen zukommenden Garantie ihrer Privilegien den Kurfürsten zur Abführung der Truppen und Abstellung aller ihrer übrigen Beschwerden zu bewegen, wodurch am Schnelligsten die allerseits gewünschte Verhinderung aller Weiterungen, Beilegung aller Differenzen und wirkliche Einigung erreicht werden würde.

Deputirter von Soest an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve
18. Sept. 1647. S.

18. Sept. Der Oberkämmerer Burgsdorf hat am gestrigen Tage den märkischen Deputirten erklärt, dass der Kurfürst die 4 Compagnien zu Ross unter Oberst Marwitz aus der Grafschaft¹²⁸⁾ nicht abführen lassen könnte, und die märkischen Stände ersuchen liesse, deren Verpflegung ferner zu übernehmen, da die den kaiserlichen Truppen bis dahin zu zahlenden monatlichen Contributionen von 10,000 Thlr. auf 6300 Thlr. reducirt wären und Aussicht vorhanden sei, dass Kleist beim Kaiser und Ludwig bei den Hessen¹²⁹⁾ die Einstellung aller fremden Contributionen und die Räumung

¹²⁸⁾ Sie standen damals in Limburg a. d. L., Hattingen, Iserlohn, Unna und Soest, und die märkischen Stände hatten im Mai auf die Drohung, im Fall sie sich mit dem Oberst Marwitz über den Unterhalt der Truppen nicht vereinigen könnten, denselben durch Executionen beibringen zu lassen, ihn auf 3 Monate bewilligt.

¹²⁹⁾ Am 7. September war Ewald v. Kleist von Cleve nach Prag abgereist,

Hams durchsetzen würden; in diesem Falle möchten die märkischen Stände, so lange der Krieg noch dauere, monatlich 8000 Thlr. zum Unterhalt der kurf. Truppen bewilligen¹³⁰⁾. Die clevischen Stände unterhandeln noch immer über die Abführung der Truppen aus dem Clevischen, und verlangen einen Revers über Nichtwiedereinführung derselben ohne Consens der Stände, sie wollen weder eine Besetzung in Calcar noch in Duisburg dulden und dringen auf die Demolirung der dortigen Festungswerke. Inzwischen ist bereits das norprath'sche Regiment, 9 Compagnien stark, nebst der Compagnie z. R. des Oberst Burgsdorf nach Herford abmarschirt, so dass nur noch 8 Compagnien z. F. und 4 Comp. z. R. im Clevischen stehen.

Aus dem Protokoll des cleve-märkisch. Landtages zu Cleve. W.

[Der Revers wegen Abführung und Nichtwiedereinführung von Truppen. Differenz wegen vorbehaltener Besetzung von Cleve. Stände fordern Nomination und Beedigung der Officiere, begnügen sich mit Revers über ihre Verwendung. Interpretation des Reverses. Vermittlung des Prinzen von Oranien und seiner Mutter. Der Kurfürst will gegen 50,000 Thlr. und Schuldenübernahme die Truppen abführen, die Reverse ertheilen und alle Gravamen erledigen. Steuer der Geistlichkeit. Vertagung des Landtags.]

„Hat der Oberkämmerer den Ständen eingeliefert den versprochenen 23. Sept.
Revers wegen Abführung der Völker unter Hand und Insiegel I. Ch. D.

Haben die Stände per deputatos den Herrn Horn und Seidel requi- 24. Sept.
rirt, dass der Revers abgedeter Maassen geändert und der Punkt von der Leibgarde und Besetzung der Residenz Cleve ausgelassen werden möge.
— Darauf post meridiem referirt, dass I. Ch. D. nicht ungeneigt sein würden, den Landständen darin zu willfahren, weil aber I. Ch. D. Dero Haus Cleve nothwendig mit 100 Mann besetzen müssten, dass dahero, allerhand Misshelligkeit zu verhüten, nöthig sein wolle, dass die Stände zuvörderst über solchen Punkt sich mit I. Ch. D. vereinbaren thäten, darüber alsdann ein sonderbarer Revers aufgerichtet und der oben angeführte Revers begehrt maassen ausgefertigt werden könnte.

Haben die Ritterbürtige vorrahsweise sich dahin erklärt, weil sie ver- 25. Sept.
spürten, dass I. Ch. D. von Besetzung des Hauses Cleve nicht zu divertiren sein würden, dass dahero und damit der Revers wegen Abfuhr der Völker überkommen möchte, der numerus auf 50 Mann zur Besetzung des Hauses genommen würde, doch also dass die Stände zwei oder drei zu Officiere vorstellen und I. Ch. D. daraus einen erwählen und bestätigen möchte, und solches in Kraft des Recesses de a. 1609; 2) dass die Herren Officiere in Eid I. Ch. D. sowohl als auch der Stände genommen; 3) zu keinen Executionen im Lande gebraucht, sondern allein das Residenzhaus zu bewahren angeordnet; 4) dass dieselben auf ein Jahr bestellt und 5) in

am 21. September ging Paul Ludwig von dort nach Cassel ab. Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 751 u. 814.

¹³⁰⁾ Die märkischen Stände bewilligten darauf auf einem Landtage zu Unna Ende Septembers 6000 Thlr. monatlich bis zum Schlusse des J. 1647.

allen zutragenden Fällen vor neutrale I. Ch. D. und des Landes Soldaten gehalten werden sollten. Die Städte aber sich erklärt, dass von ihren principalibus instruit, es dahin zu richten, dass alle Völker aus dem Lande abgeführt und keine Besatzung darin verbleiben möchte, einige aber der Städte es dafür gehalten, insofern I. Ch. D. bei obangeführter gefasster Intention beharrlich verbleiben würde, dass alsdann, und damit die Stände der resolvirten Abfuhr gegen den letzten October nicht zumal frustiret werden möchten, dem Lande zuträglicher wäre, in eine geringe Besatzung des Hauses Cleve zu consentiren. — Herr Horn referirt, dass I. Ch. D. über der Landständen Anbringen in diesem Punkt über die Maassen sich alterirt befänden, und mit grossem Unwillen sich erklärt, dass er nunmehr erfahren thäte, dass seine Stände ihm nicht zutrauen, dass ers bestlich mit denselben meinen thäte und daher die Nomination und Beeidung der Officiere an sich ziehen wollten, hätten sich beklagt, dass die Stände in so geringer Bitte I. Ch. D. nichts zugeben wollten, daraus dann leichtsam abzunehmen, was Dieselbe in grossen und wichtigen Punkten von den Ständen zu gewärtigen hätten. Damit denn auch die Stände über die Unkosten sich nicht zu beschweren hätten, so wäre I. Ch. D. Intention und Meinung diese, dass Sie 100 Mann zur Besatzung der Residenz selbst unterhalten und die Stände durch einen Revers versichern wollte, dass zu Niemand's Offension, auch in specie die Stände und Unterthanen damit zu executiren die Soldaten nicht, sondern allein zur Bewahrung der Residenz sollten gebraucht werden.

27. Sept. Ist des Vormittags wegen Ankunft des Prinzen von Oranien nicht gehandelt, Nachmittag haben die Ritterbürtigen ihren Vorrathen dahin gegeben, weil I. Ch. D. von Dero gnäd. Erklärung in puncto der Residenzbesatzung mit 100 Mann nicht abstehen wollten, dass daher ihres Theils es dafür halten müssten, dass die Landstände gegen Herausgebung eines Revers sich in dem Punkte accommodiren thäten. Weil dann alle die Städte den Ritterbürtigen Beifall gethan, so haben auch deputati der Stadt Wesel zusehen müssen, dass auf Ratification ihrer Principalen solches conclusum dem Herrn Oberkämmerer hinterbracht werden möchte, wie denn auch selbigen Abend per deputatos geschehen. — Bei dieser von den Ständen Deputirten hinterbrachter Erklärung hat der Oberkämmerer vorgetragen, dass I. Ch. D. einige Tage hero bei sich allerhand Gedanken gemacht, über die Wörter, „unter welchen Schein es auch geschehen mochte“ in dem von den Ständen gesonnenen Revers, wie nämlich dieselben von den Ständen interpretirt und verstanden werden möchten, und hätten derowegen I. Ch. D. dem Herrn Oberkämmerer gnäd. befohlen, der Stände Interpretation zu vernehmen.

28. Sept. Haben die Stände sich erklärt, dass der Stände Intention bei den dem Revers einverleibten Worten keine andere wäre, dann dass keine Völker hier im Lande nicht geworben noch von Aussen eingeführt werden sollten, als allein mit Vorwissen und Bewilligung der Landstände aus Ritterschaft und Städten, dieser gestalt doch, wenn einige Prätendenten zu diesen Landen I. Ch. D. vor Entscheidung des Successionsstreits daraus verdrängen wollten, dass alsdann die Landstände auf vorhergehende Notification sich

dergestalt gegen I. Ch. D. unterthänigst bezeigen würden, gleich die Reversalen de a. 1609 und Landtagsabschied de a. 1632 thun ausweisen, welche Interpretation dann auch den Herren Horn und Seidel per deputatos eingebracht, darauf die beiden Herren sich erklärten, dass der Revers ausgefertigt werden solle, I. Ch. D. würden aber Bedenken tragen, denselben in Original auszuliefern, es hätten dann die Stände sich zuvörderst erklärt, was sie bei I. Ch. D. zu thun bedacht wären. — Facta relatione haben die Ritterbürtige also bald in die Städte gedrungen und von denselben begehrt, über die von der Ritterschaft gut befundene Interimssteuer sich zu erklären; dieselben aber endlich concludirt, dass vorigen resolutionibus insistiren und keine interimsche Steuer willigen könnten, sondern dass darauf zu gehen wäre, dass die Landstände durch einen genügsamen Revers unter Hand und Siegel I. Ch. D. versichert werden möchte, dass die Völker gegen den letzten October abgeführt werden sollten, und dass dem vorgangen, die Erledigung der gravaminum und auch die Beantwortung der Proposition zur Hand genommen und alsdann eine Steuer unterthänigst gewilligt und auf zuträgliche Termine gestellt werden könnte, dieser Gestalt, dass der erste Termin nicht zeitlicher als nach der Zeit, dass die Völker abgeführt, erlegt werden solle.

Nachmittag nach gehaltener Predigt haben einige Ritterbürtige referirt, 29. Sept. dass I. Hoheit Herr Prinz zu Oranien vor Dero Abzug (welche geschehen nach gehaltener Vormittagspredigt und Mahlzeit) vier oder fünf auf'm Hofe präsent gewesene Ritterbürtige zu sich fordern lassen, und denselben vorgetragen, dass Sie von I. Ch. D. berichtet, dass Dieselbe nunmehr die Landstände in ihren gravaminibus theils Satisfaction gegeben, theils ferner zu geben resolvirt, daher dann I. Hoh. die Stände wollten ersucht haben, sie wollten dahingegen I. Ch. D. hinwiederum zu Gemüth gehen und sich dergestalt gegen Dieselbe bezeigen, wie es getreuen Ständen gebühret, welches I. Hoh. gegen die Stände mit aller Freundschaft hingegen zu verschulden sich thäten anbieteten, darauf dann die Ritterbürtigen mit Wenigen angeregt, dass solche Satisfaction bis noch zu nicht gegeben, wollten aber hoffen, dass die desiderirte Satisfaction erfolgen werde.

Haben sich Deputirte der Landstände bei I. Hoh. der Prinzessin 30. Sept. von Oranien angeben lassen, und nach erlangter Audienz I. Hoh. der Landstände unterthänige Dienste vermeldet, und ferners vorgetragen, was sich I. Hoh. der Herr Prinz zu Oranien gegen einige der Ritterschaft erklärt, und dass dahero die Landstände nöthig erachtet, I. Hoh. unterthänigst zu berichten, in welchen Punkten bis noch zu den Ständen keine Satisfaction widerfahren, wie denn auch punctuatum die gravamina überlaufen, und dass in den vornehmsten und meisten keine Satisfaction geschehen, ja während der Handlung darüber und der Stände Gegenwart allhier ohne derselben Vorbewusst und Bewilligung unterschiedliche Ausschreiben erst an die Richterämter und dann an die Geistlichkeit abgegangen und eine Steuer zur Verpflegung und Contentirung der Officiere ausgeschrieben worden. Wie nun I. Hoh. solchem der Stände Begehren nachzukommen sich anbieteten, und ihre zu den Landständen tragende Affection

aufs höchste gnädigst bezeugt, da ist der Herr Oberkämmerer in I. Hoh. Zimmer eingekommen, hat I. Hoh. in geheim zugesprochen und darauf bald zu der Stände Deputirten sich gewendet und denselben Namens I. Ch. D. in Anwesen I. Hoh. vorgetragen, dass I. Ch. D. sich nunmehr dahin gnädigst erklärt, dafern die Landstände I. Ch. D. die an sie guäd. gesonnene 50,000 Thlr. unterthänigst willigen vor eins, und dann fürs zweite die alten Schulden zu bezahlen an sich nehmen würden, dass alsdann I. Ch. D. alle der Ständen gravamina, keine ausgesondert, zu der Ständen Satisfaction gebetener maassen erledigen, und das jus indigenatus vollkommentlich in der Stände Händen und auf dero Gewissen hingestellt haben wollen. — Sind I. Hoh. neben I. Ch. D. Gemahlin etwa zwei oder drei Stunden darnach und nachdem Dieselbe alles gnädigst versprochener maassen bei I. Ch. D. verrichtet, verreiset und von I. Ch. D. bis an Schenkenschanz begleitet worden.

1. Oct. Sind deputati der Stände zum Oberkämmerer gefordert, welcher in Gegenwart Herrn Horn's und Herrn Seidel's denselben vorgetragen, dass I. Ch. D. gestrigen Tags in Gegenwart I. Hoh. der Prinzessin von Oranien Sich dahin hätten erklärt, weil die Landstände sowohl münd- als schriftlich sich beklaget, dass fast in keinem vorgestellten gravamine einige völlige Satisfaction ihnen bis noch nicht widerfahren, die versprochene Reverse in puncto der Völkerabführung auch bis noch nicht extradiret, dass dahero I. Ch. D. resolvirt, alle und jede gravamina, so die Stände vorgestellt, begehrtmaassen zu erledigen, auch die desiderirten Reverse den Ständen einzuhändigen, doch dieser gestalt, wenn zuvorderst, die von den clevischen Ständen gnädigst gesonnenen 50,000 Thlr. I. Ch. D. untermänigst gewilliget, und darneben die Landstände die Schulden zu bezahlen auf und an sich nehmen würden. — Deputati praevia deliberatione sich vernehmen lassen, dass gestrigen Tages in Gegenwart I. Hoh. ertheilte Erklärung nicht auf Abzahlung aller Schulden, sondern allein der alten Schulden gerichtet. — Herr Oberkämmerer contra: hätten keine alten Schulden, sondern der Schulden in genere Meldung gethan, es wäre auch nicht nöthig gewesen, der alten Schulden zu gedenken, weil zu deren Abzahlung die Landstände sich bereits im Jahr 1632 verobligirt, und hätten I. Ch. D. auch in Ansehung dessen die Abzahlung der nach Absterben Herzogs Johann Wilhelm gemachten Schulden von den Ständen gesonnen, weil Dieselbe sich erklärt, alle und jede gravamina nach der Ständen Begehren vollkommenlich abzu thun, wodurch sie dann dasjenige erhalten, welches sie in hundert und anderthalb hundert Jahren nicht haben erhalten können, welches gewisslich eine Dankbarkeit erfordern thäte, überdem wäre es landkundig, dass die Landstände in dem Falle, da ein Landesherr oder Fräulein verheirathet, schuldig, zu dero Verheirathung eine Steuer zu willigen.
8. Oct. Haben deputati der Städte zur ferneren Instruction Dimission bei Herrn Horn und Seidel gesucht, welche praevia communicatione mit I. Ch. D. dann bewilliget. — Auch haben deputati über die ausgeschriebene Steuer an alle Geistliche heftig geklaget, dass dieselbe von den Ständen nicht gewilliget, dahero dann die Stände dagegen sich bezeugen müssten, mit Bitte, solche Befehle zu contramandiren. — Consiliarii, dass solche Be-

fehle in cancellaria nicht expediret hätten, davon keine Wissenschaft, wollten darüber mit I. Ch. D. reden. Wieder von I. Ch. D. kommend, haben die Herren Räte sich erklärt, dass die Geistlichkeit I. Ch. D. eine freiwillige Steuer motu proprio gewilligt, und dabei gebeten, gnädigst zu verordnen, dass bei der Matrikel nicht über den fünfzehnten Pfennig möchte angeschlagen werden; I. Ch. D. wollten nicht hoffen, dass die Stände Derselben missgönnen sollten, wenn einige Dero Unterthanen eine freiwillige Steuer Ihr unterthänigst zulegen thäten“.

Der cleve-märkischen Stände Resolution auf die Landtags- Proposition. Dat. Cleve 19. Oct. 1647. W.

Die clevischen Stände bewilligen 30,000 Thlr. dem Kurfürsten, 5000 Thlr. 19. Oct. der Kurfürstin, 18,000 Thlr. „zur Abstattung der Landtagskosten wie zur Abmachung einiger unvermeidlichen eilfertigen Schulden und Courtoseien, damit die Stände des Herzogthums Cleve behaftet“, welche Gesamtsumme von 53,000 Thlr. nach der seit 1643 benutzten sogenannten alten Matrikel in drei Terminen umgelegt und erhoben werden sollen. Die märkischen Stände erklären sich bereit, die Reuterei des Kurfürsten, welche sich augenblicklich in der Grafschaft Mark befinde, bis zum letzten Januar 1648 in der bisherigen Weise zu unterhalten; sobald aber die Stadt Hamm von den kaiserl. Truppen gänzlich geräumt, und die hessischen und kaiserlichen Contributionen aufhören würden, wollen sie sich über die Besetzung der Stadt mit kurfürstlichen Truppen und den Unterhalt derselben mit dem Kurfürsten vergleichen. Zur Abtragung der alten, bis zum J. 1609 contrahirten Kammer-schulden bieten die clevischen Stände anstatt der 1640 aufgekündigten Deputation eine Steuer von 300,000 Thlr. in 6 Jahren, jährlich 50,000 Thlr. in zwei Terminen, deren erster Ostern 1649 fällig sein soll, nach einer zwischen Ritterschaft und Städten noch festzustellenden Matrikel; die märkischen Stände, sobald die Contributionen der fremden und Unterhalt der kurfürstlichen Truppen aufgehört haben, gleichfalls eine Steuer, welche alsdann nach der bisherigen Distribution zwischen Cleve und Mark festzustellen ist. Wenn aber durch diese Steuer, einen jährlichen Zuschuss von 12,000 Thlr. aus den kurf. Domainen und die Einkünfte der hiermit einzulösenden die alten Kammer-schulden nicht getilgt werden können, wollen sich die Stände auf ferneres Gesinnen des Kurfürsten „dergestalt jedoch freiwillig und unverpflichtet erklären, wie solches gehorsamen getreuen Ständen gebühret und obliegt“. Alle diese Bewilligungen und Anerbietungen geschehen jedoch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass der Kurfürst folgende Bedingungen unweigerlich und pünktlich erfülle: Ertheilung eines gewöhnlichen Reverses. — Erledigung der Gravamen. — Aushändigung der Reverse über Abführung der Völker und Consens der Stände zu jeder Truppeneinführung und Werbung sowie Besetzung des Schlosses zu Cleve. — Aufhebung aller Kriegseinquartierungen und Contributionen, sowie Verschonung mit Reichs- und Kreissteuer während der 6 Jahre. — Zuschuss von 12,000 Thlr. jährlich aus den Domainen zur

Schuldentilgung. — Belassung der Realunterpfänder an die Gläubiger, und deren möglichste Befriedigung ohne jede Verpflichtung der Stände ihnen gegenüber. — Zur Administrirung der Schulden Mittel sind von dem Kurfürsten einige Räte und von den Ständen Deputirte anzuordnen. — Vereinbarung einer Instruction für die Administration und alleinige Verwendung der Mittel zur Tilgung der alten Kammerschulden. — Vereidigung der Deputation und deren Beamten auf die Instruction. — Erhebung von jährlich 3—4000 Thlr. für die Stände. — Unverbindlichkeit der Offerte, wenn die Abstellung der Gravamen und Aushändigung der Reverse erbetener Maassen nicht erfolge, desgleichen im Fall später gegen die Zusagen irgendwelche Contraventionen vorkommen sollten.

Des Kurfürsten Erklärung auf die Resolution der clevischen Stände. Dat. Cleve 29. Oct. 1647. W.

29. Oct. Sobald die Stände 25,000 Thlr. „baar“ werden aufbringen, auch innerhalb 2—3 Monaten nochmals 25,000 Thlr. erlegen und ihrem Erbieten gemäss die alten Kammerschulden ganz abzutragen sich „anheischig machen“ werden, verspricht er, die Truppen aus dem Herzogthum Cleve, ausgenommen seine Leibgarden, abzuführen, den Ständen einen Revers darüber auszustellen, dass künftig ohne ihre Bewilligung keine Truppen ausser den zur Besetzung der Residenzstadt Cleve nöthigen 100 Mann z. F. wieder eingeführt werden sollen, der Stände Privilegien zu confirmiren und die Gravamen abzustellen.

Des Kurfürsten Revers über Truppen-Ab- und Einführung resp. Werbung und Verpflegung. Dat. Cleve 16. Nov. 1647. W.

[Gegen Bewilligung von 50,000 Thlr. Abführung der Truppen, Anerkennung des ständischen Consensrechts zur Einführung, Werbung und Verpflegung derselben und Demolirung von Calcar.]

16. Nov. „Wir Friedrich Wilhelm Markgraf zu Brandenburg etc. thun kund und bekennen vor Uns Unsere Erben und Nachkommen, gegen allemänniglichen nachdem Uns Unsere getreue Landstände von Ritterschaft und Städten dieses Herzogthums Cleve zur Erweisung Ihrer zu Uns tragenden unterthänigsten Liebe und Affection auf die ihnen hiebevorder beschehene Proposition eine unterthänigste Oblation von 50,000 Thlr. die Halbscheid innerhalb vierzehn Tagen baar, die andere Halbscheid aber innerhalb drei Monaten von Erlegung des ersten Termins an zu rechnen, unfehlbar bewilliget, so Wir auch zum gnädigsten Dank an- und aufgenommen, und Uns darauf bemeldete clevische Stände um Abführung Unserer erworbenen und eingeführten Völker zu Ross und Fuss, wie auch um schriftliche Versicherung, dass ins

Künftige keine Völker zu Ross oder Fuss von Uns, oder Unseren Nachkommen, ohne vorhergehenden Consens und Bewilligung Unserer Landstände, im Lande nicht geworben, noch von aussen ins Land geführt, auch zum Unterhalt einiger Völker keine Geldmittel oder Verpflegung aus dem Lande eigenmächtig erzwungen werden möchten, gehorsamst angelangt — so versprechen, zusagen und geloben Wir hiermit und in Kraft dieses Reverses kräftigster und beständigster maassen, dass Wir gegen Erlegung des ersten Termins der 25,000 Thlr. nicht allein die obgedachten alle und jede Unsere geworbenen und eingeführten Völker und darunter auch die in den Städten Duisburg und Calcar, auch alle andern Städten, Schlössern und Redouten liegenden Besatzungen aus diesem Unserm Herzogthum Cleve unfehlbar abführen, auch Calcar also demoliren, damit desselben sich keine kriegende Partei zu des Landes Schaden und Nachtheil gebrauchen könne, sondern auch ins Künftige keine Völker zu Ross und Fuss ohne vorhergehenden Consens und Willigung Unserer Landstände im Lande keinerlei Weise werben noch von Aussen einführen; ingleichen obbemeldete Unsere Stände und Unterthanen mit Ausschlagung einiger von ihnen nicht vorher gewilligten Steuern zum Unterhalten und zur Verpflegung der Völker oder sonsten in keinerlei Weise beschweren lassen sollen und wollen. — Dahingegen werden obgedachte Unsere Stände, ihrem unterthänigsten Erbieten zufolge, dahin sorgfältig bedacht sein, damit dennoch die obgemeldeten Städte und andere an den Fronten gelegene Plätze von den Einwohnern der Gebühr und nach Möglichkeit verwahrt und in acht genommen, oder doch sonsten von den kriegenden Theilen in mögliche Sicherheit gesetzt und gestellt werden mögen¹³¹⁾.

Die clevischen Hauptstädte an den Kurfürsten. Dat. Wesel
4. Jan. 1648. W.

Schon unter dem 4. November und 8. December 1647 hätten sie um 1648. Wiedereinziehung der einigen clevischen Ritterbürtigen über ganze Dörfer, 4. Jan. Bauerschaften und Gerichtsbänke vor Kurzem verliehenen hohen und niedrigen Jurisdiction gebeten und die Ungesetzlichkeit wie allseitigen Gefahren solcher Verleihungen vorgestellt, jetzt aber vernommen, dass wiederum mehrere Ritterbürtige um solche Jurisdictionen gegen geringe Pfandsummen sich bemühten und sie ihnen bereits zugesagt worden wären. Die

¹³¹⁾ An demselben Tage wurde auch ein Revers vom Kurfürsten unterzeichnet und den clevischen Ständen eingehändigt, bezüglich der Besatzung des Schlosses zu Cleve, dahin lautend, dass dieselbe nie über 100 Mann betragen und zu keinerlei Steuerexecutionen verwandt werden solle.

Ritterschaft habe sich selbst beim Kurfürsten über Verpfändung der kurf. Einkünfte ohne Consens der Stände beschwert, und trotzdem bewürben sich jetzt die einzelnen Ritterbürtigen um solche zu ihrem Privatvortheil, verletzten selbst um ihres persönlichen Nutzens Willen die Privilegien der Stände. Diese Pfandverleihungen verminderten und schwächten des Landesherrn Einkünfte und Autorität, denn einmal wären die dafür gezahlten Summen mehr wie unbedeutend, und dann entzögen sie die Unterthanen dem unmittelbaren Schutz des Landesherrn, darauf sie ein Anrecht hätten. Aber auch der Hauptstädte eigene Rechte würden dadurch schwer verletzt, indem die Güter und Pächter ihrer Bürger so unter der Herrschaft und Gerichtsbarkeit des Adels kämen und allen Bedrückungen desselben ausgesetzt wären. Ueberhaupt gäbe solche Jurisdictionüberlassung zu den gröbsten Missbräuchen Anlass, wie in den Herrlichkeiten, die einzelne Ritterbürtige von Alters her bereits besäßen, zu ersehen. Die willkürlichsten Geldstrafen und unsinnigsten Verbote, ja Erpressungen, wären dort bereits vorgekommen, die eigenen Bauernhöfe der Herren von den Steuern befreit, dieselben denen der Bürger mit aufgebürdet und gar bei Minderjährigkeit der Besitzer die gröbsten Willkürlichkeiten der Vögte und Rentmeister gar nicht zu verhüten. Sie müssten daher nochmals um Zurücknahme resp. Einstellung solcher Verleihungen bitten, widrigenfalls aber dagegen als eine grobe Verletzung der ständischen Privilegien protestiren ¹³²⁾.

Auf einem Convent der clevischen Städte zu Wesel ward gleichzeitig mit diesem Schreiben beschlossen, die märkischen Städte aufzufordern, gleichfalls die Zurücknahme der Jurisdictionverleihungen zu verlangen; den „capabelsten Subjecten in Cleve 1500 Thlr. zu offeriren, dafern dieses Gravamen der Städte erledigt würde“; dem Kurfürsten, wenn es nöthig, die Pfand- oder Kaufsumme zur Restituirung an die betreffenden clevischen Ritterbürtigen anzubieten; ihn zu bitten, denselben wenigstens keine andere Jurisdiction als über ihre eigenen Güter zu belassen, und „dafern auch solches nicht zu erhalten, contra nobiles infeudatos zu protestiren, auf Landtagen in keine schliessliche Handlung sich einzulassen, bis dies Landgravamen abgeschafft, in camera imperiali nöthige processus auszuwirken, und so nöthig, sich de facto zu opponiren“. — Gegen Ende des 16ten Jahrhunderts bestanden bereits in Cleve die sogenannten Unterherrlichkeiten Hönnepel, Nieder-Mörmter, Wissen, Heyen, Moyland, Vehn, Nirgena, Winnenthal, Meiderich, Wertherbruch, Lobith und Hulhausen; in Mark: Mengede, Herbede, Stiepel, Witten und Horst a. d. Ruhr, die sämmtlich zu Lehn

¹³²⁾ Unter dem 24. Januar reichte die clevische Ritterschaft dem Kurfürsten eine Gegenvorstellung ein, die mit der Bitte schliesst, sie bei den verliehenen Jurisdictionen „zur Conservirung und Vermehrung E. Ch. D. hohen landesfürstlichen Interesses, auch zur Beibehaltung der Ritterschaft unterthänigster gehorsamster Affection und Reservirung der Occasion, um die aus derselben, so um E. Ch. D. und dem Lande sich verdient gemacht, dadurch vor und nach gnädigst zu beneficiren, zu belassen und im Besitz zu maintainiren“.

vom Landesherrn empfangen wurden, und theils aus Besitzungen ehemaliger altfreier Dynasten und Vogteischäften über Kirchengüter, theils aus späteren Pfandschaften und Verleihungen landesherrlicher Jurisdictionen hervorgegangen waren. Schon Herzog Johann III. hatte die Selbständigkeit dieser Unterherrlichkeiten mehr und mehr beschränkt, seinem Rath die Revision und Appellation über ihre Civil- und Criminaljurisdiction zugelegt, und ihre „Hintersassen“ zur directen Landesbesteuerung unter die Richterämter gezogen; Beschränkungen, welche die cleve-märkischen Unterherren nicht, wie in Jülich, wo es deren einige vierzig gab, wieder zu entfernen vermocht hatten, und die Kurfürst Friedrich Wilhelm seit seinem Regierungsantritt durch Entziehung aller in die landesfürstliche Hoheit irgendwie eingreifenden Rechte noch vermehrte. Nur die untere Polizei und Gerichtsbarkeit liess er die Unterherren unter Aufsicht der landesherrlichen Regierung ferner ausüben, und nur diese wie die damit verbundenen, bisher dem Landesherrn zustehenden Brüchten (polizeilich und gerichtlich verwirkte Geldstrafen) und Hand- und Spanndienste hatte er seit 1645 in ziemlicher Anzahl meist gegen Zahlung von sogenannten Pfandschillingen lehns- und pfandweise neu verliehen¹³³⁾. (Vgl. oben Einleit. p. 117.)

¹³³⁾ So wurden in den Jahren 1645—1647 verliehen dem Frhr. v. Wilich-Lottum die Jurisdiction über das Haus Huth und die Dörfer Bienen, Berg und Antrop für 2000 Thlr.; dem v. Hüchtenbruch über die Häuser Gartrop, Rodenleuw und die Bauerschaft Buel für 6190 Thlr. (1650 auch über das Dorf Gahlen für 3000 Thlr.); dem v. Biland über das Haus Halt und die Dörfer Keken, Bimmen und Duffelward; dem Frhr. v. Wachtendonk zu Germensel, Zyllich und Weiler zur Abzahlung der Pfandsumme auf Hüllhausen; dem Frhr. v. Quad über das Haus Mörmter, die zugehörigen Güter und das Dorf Ward für 2000 Thlr.; dem v. Morrien über das Haus Calbeck und zugehörigen Güter für 1100 Thlr.; dem v. Sonsfeld-Wittenhorst über das Haus Sonsfeld und die Bauerschaften Halderloh, Wittenhorst und Toenen für 3000 Thlr.; dem v. Tengnagel zu Sehlem über die Dörfer Mehr, Niel, Kekerdorn und Loeth für 3000 Thlr.; dem v. Nievenheim über Haus Driesberg und zu Haveloh, Gulicher-Bruch, Kessel und Moldyck; dem v. Wilich zu Winnenthal über das Haus Weyer und Dorf Borth; dem v. Lützerath zu Clarenbeck und Nutterden; 1648 dann noch dem Frhr. v. Wilich-Lottum über die zum Hause Grondstein gehörigen Güter; 1649: dem v. Hertefeld zu Hertefeld, Weeze, Vorselar, Hilsun, Vorinck, Huist, Rottum, Baril, Wembt und Sevengewold; dem v. Boetzlaer zu Boetzlaer und Appeldorn für 7417 Thlr.; dem Frhr. v. Loe zu Wissen Lahr, Keilar und Hudenrath; dem v. Bernsau zu Bellinghoven, Haffen und Mehr für 3650 Thlr.; 1650 zu Ringenberg und Haminkel an Jacob v. Spaen; 1651 die zu Eyl, Huisberden und Warbeyen dem v. Goltstein für 6000 Thlr.; 1652 die über das Haus Groen und zugehörige Höfe dem v. Eickel und über das Haus Vörde dem v. Syberg; 1661 zu Impel, Millingen und Hurl dem v. Diepenbruch, und zu Hünxen und Brünen dem Grafen v. Vehlen.

Die clevischen Stände an die Generalstaaten. Dat. Cleve
24. Jan. 1648. W.

24. Jan. Auf derselben Wunsch und Rath, sich gegen den Kurfürsten auch ihrerseits nachgiebig und gefällig zu erweisen, haben sie, um den Ausgleich mit demselben zu befördern, ihm im November v. J. eine Steuer von 50,000 Thlr. bewilligt, wogegen der Kurfürst durch einen Revers versprochen, nach Zahlung von 25,000 Thlr. die Truppen abführen und keine wieder einführen oder werben zu wollen, auch auf ihr wiederholtes Drängen sich den 21. Januar entschlossen hat, die Abführung binnen 6 Tagen wirklich bewerkstelligen zu lassen. Gleichzeitig aber hat der Kurfürst ihnen mitgetheilt, wie der kaiserliche Feldmarschall Lamboy erklärt habe, dass wenn der Kurfürst seine Truppen im Clévisehen nach der Mark abführe und dadurch die kaiserlichen Contributionen dort beeinträchtige, er genöthigt sein werde, für die kaiserlichen Truppen wieder im Clevischen Quartiere und Contributionen zu verlangen. Hierdurch würde aber die dem clevischen Lande nicht nur 1630 und 1631, sondern noch 1645 vom Kaiser und dessen Generalität zugesicherte Neutralität¹³⁴⁾, deren Aufrechthaltung auch die Generalstaaten ihrerseits dem Lande und den Ständen zugesagt hatten, gebrochen. Sie bäten daher die Generalstaaten zur Erhaltung der Neutralität wie der Stände Privilegien, da sie bereits zu beiden sich verpflichtet hätten, durch ihre Gesandten in Münster den Kaiserlichen daselbst sowie Lamboy selbst ernstlich von Einquartierungen und Contributionen im Clevischen abzumahnem¹³⁵⁾.

Beschluss der märkischen Stände. Dat. Unna 24. Jan. 1648. S.

24. Jan. Obwohl die märkischen Stände, laut der clevischen Landtagstractaten, sich nur in dem Falle zur weiteren Verpflegung der in Mark einquartierten 4 Compagnien zu Pferde verpflichtet haben, dass die kaiserlichen Contributionen nicht wieder erhöht und die hessischen ganz aufhören würden¹³⁶⁾,

¹³⁴⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 58. und Einleit. p. 105.

¹³⁵⁾ In einem Schreiben der Syndici an Aitzema vom 25. Jan. wird derselbe im Auftrage der Stände angewiesen, das Gesuch derselben möglichst zu befördern mit dem Zusatze: „Indien by eene ofte de andere van de staaten eene cortesie daer toe van noden syn moeste, so wort solx U. E. naemens der stenden hiermede gecommiteert et quid vel quantum in U. E. discretie gestelt“. — Es erfolgten darauf unterm 29. Januar Schreiben der Generalstaaten an den Kurfürsten von Cöln, an ihre Gesandten in Münster und an Lamboy, worin sie erklärten, Cleve bei seiner ihm allerseits zugesicherten Neutralität „manuteniren“ zu wollen. (Vgl. Aitzema III p. 269.) Auch der Kurfürst ging die Generalstaaten um ihre Intercession an und bat sogar um Ueberlassung von Truppen, da er entschlossen sei, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und wie es scheint, hat er Versuche Lamboy's, seine Truppen im Clevischen einzuquartieren, wirklich von einigen Orten mit bewaffneter Hand abgewehrt. Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 73 ff. sowie p. 819 und Aitzema III p. 269.

¹³⁶⁾ Vgl. oben p. 344.

die ersteren aber nunmehr von 6000 wieder auf 9000 Thlr. monatlich erhöht, die letzteren fernerhin in der Höhe von 3000 Thlr. monatlich erhoben werden; so wollen sie dennoch „zu I. Ch. D. unterthänigsten Ehren und Erweisung ihrer getreuen Devotion“ bis zu fernerm Beschluss jenen Compagnien monatlich 2700 Thlr. (950 Thlr. aus den Städten und 1750 aus dem platten Lande) an baarem Gelde und die bisher in natura gelieferte Fourage (deren Werth etwa 1300 Thlr. betrage) gewähren.

Am 27. Januar trat die Landgräfin von Hessen nach mehrmonatlichen Verhandlungen des Commissarius Joh. Paul Ludwig die bisher von ihren Truppen aus der Grafschaft Mark bezogene Contribution von 3000 Thlr. monatlich dem Kurfürsten, vom 1. Januar 1648 an gerechnet, ab (vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 76 und oben p. 342), so dass von da ab, incl. der von den Ständen bewilligten Verpflegung, statt der bisherigen 8000 nur 7000 Thlr. monatlich für den Unterhalt der 4 Compagnien aus der Grafschaft Mark vom Kurfürsten erhoben wurden. Sobald aber im Mai 1648 die Nachricht eintraf, dass der Kaiser die bisher aus der Grafschaft Mark bezogene monatliche Contribution von 9000 Thlr. ganz fallen lassen wolle, sandte der Kurfürst Schwerin und Dr. Hermann Pabst an die märkischen Stände, um statt der 7000 Thlr. 16,000 Thlr. monatlich zur Verpflegung der durch die Einführung der Infanterie aus Cleve nunmehr bedeutend vermehrten Truppen in der Grafschaft Mark zu verlangen. Nach längeren in Unna geführten Landtagsverhandlungen erklärten sie, höchstens vom 1. Januar 1648 ab auf ein Jahr monatlich 8000 Thlr., demnach die dann von den letzten 5 Monaten noch rückständigen 5000 Thlr. und zum Ersatz der zur Befreiung von den Contributionen verwandten Gesandtschaftskosten 6000 Thlr. bewilligen zu können. Der Kurfürst nahm dieses Anerbieten an; als jedoch im August 1648 die kaiserlichen Truppen Hamm räumten und anfangs September fast das ganze noch in Mark liegende Infanterieregiment unter Oberst v. Hake die Stadt besetzte, schickte er Ewald v. Kleist an die märkischen Stände, um ausser jenen 8000 Thlr. monatlich noch die Mittel für Anlegung eines Magazins in Hamm, Ankauf der von den Kaiserlichen zurückgelassenen Artillerie und Munition, sowie einen Zuschuss zu den von der Stadt Hamm aufzubringenden Servicegeldern durch eine allgemeine Landessteuer von ihnen zu fordern. Erst als die Stände nachwiesen, dass das Land innerhalb vier Monaten bis zum 1. Januar 1649 an Restanten der kaiserlichen und hessischen Contributionen, Verehrungen an die kaiserlichen Generale Lamboy, Sparr und Hennin für die Räumung (2000 Thlr.), Steuern für den Unterhalt der kurf. Truppen und sonstigen kleinen Spesen noch die Summe von 69,654 Thlr. aufzubringen habe, verzichtete der Kurfürst auf eine Erhöhung der Steuer; nur das Hart- und Rauhfutter für die Cavallerie musste das Land von Mitte November 1648 an noch aufbringen. An Kleist gaben die märkischen Stände für den am kaiserlichen Hofe erwirkten Nachlass der Contributionen eine Verehrung von 2000 Thlr.

Ther Schmitten an Wesel. Dat. Wesel 3. Febr. 1648. W.

3. Febr. Gestern Abend hat der Kurfürst die geh. Rätthe zu sich gefordert und bald darauf auch ihn und Dr. Diest rufen lassen, und sich dahin erklärt, dass er die den Ritterbürtigen verliehenen Jurisdictionen wolle einziehen lassen, wenn die Städte ihre Zustimmung zur Ausschlagung von 30,000 Thlr. (15,000 Thlr. zur Rückzahlung der für die Jurisdictionen gezahlten Gelder und daneben noch etwa 15,000 Thlr. für den Kurfürsten) geben wollten. Da sie diese Summe für zu gross befunden, haben der Oberstallmeister, Horn, Schwerin und Seidel sub fide silentii mündlich versichert, dass der Kurfürst mit 22,000 Thlr. zufrieden sein wolle, „die Jurisdiction dagegen einziehen und in posterum keine mehr concediren, allein, dass um des Friedens Willen denen, die anjetzo concessionen erlangt, dieselbe allein über ihre eigenen Wohnungen und ihre eigenthümlichen Güter und Hausleute oder Pächter, die sie in demselben District oder Bauerschaft hätten und weiters nicht concediret werden solle, in welchen terminis deputatis ein Revers sub manu et sigillo principis ausgestellt ist“; wogegen sie einen Gegenrevers gegeben haben, darin sie die Rückgabe jenes Reverses, im Fall die Städte nicht darauf eingingen, sowie Geheimhaltung der Uebereinkunft angelobt haben.

Der clevischen Stände Syndici Dr. Adam Isinck und Dr. Anton
ther Schmitten an Leo van Aitzema. Dat. Cleve 23. Mai
1648. R.

23. Mai. Die Deputirten der clevischen Stände haben sie beauftragt, ihn aufzufordern, der näheren Allianz des Kurfürsten mit den Generalstaaten, insbesondere aber der Evacuation der clevischen Plätze seitens der staatlichen Truppen, worüber der Kurfürst wiederum durch seine Abgesandten im Haag, Horn, Schwerin, Bernsau und Portmann, verhandeln lasse¹³⁷⁾, gemäss der ihm am 20. Januar und am 4. August 1647 erteilten Instruction, mit allen dazu dienenden Mitteln mündlich und schriftlich entgegen zu wirken, und den Generalstaaten „der Landstände Freiheit, Privilegien und Reversalen, auch die Wohlfahrt des ganzen Landes“ zu fernem Schutze zu recommandiren. Ueber den Erfolg soll er baldigst berichten¹³⁸⁾, und „wenn

¹³⁷⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. III p. 40 ff. und Aitzema III p. 269.

¹³⁸⁾ Vgl. oben p. 319. Am 1. Juni meldet Aitzema die Resolution der Generalstaaten vom 30. Mai, wodurch sie dem Kurfürsten die Evacuation der clevischen Plätze kategorisch verweigern (vgl. Urk. u. Actenst. III p. 43), und übersendet sein den Generalstaaten am 29. Mai übergebenes (demnächst gedrucktes) Memorial vom 29. Mai, worin er dieselben ersucht, keinerlei Allianz zum Präjudiz der Privilegien der Stände, welche sie garantirt hätten, mit dem Kurfürsten abzuschliessen (vgl. Aitzema III 270). Am 4. Juni schicken ihm beide Syndici die auf einem Convent der Stände zu Marienbaum beschlossene nähere Instruction, welche die gegen die Evacuation sprechenden „Reden und Motiven“ enthält (nach dem Verzeichnisse der dem Kurfürsten 1684 ausgelieferten Acten;

die Evacuation verhindert werden könnte, pro sua discretione einige der Herren Deputirten devinciren“.

Ther Schmitten an Wesel. Dat. Cleve 28. Mai 1648. W.

Alle Versuche einer Einigung zwischen clevischer Ritterschaft und 28. Mai. Städten über die Jurisdictionen sind erfolglos geblieben. Ueber die dem Kurfürsten und der Kurfürstin in Anlass der Geburt des Kurprinzen¹³⁹⁾ zu bewilligende Summe ist lange verhandelt worden; der Kurfürst erwartet nach Burgsdorf's vertraulichen Mittheilungen 50—60,000 Thlr. Auf inständiges Ansuchen der Städtedeputirte sind ihnen endlich heute 2 kurf. Reverse bezüglich der Jurisdictionen zugestellt worden. In einem verspricht der Kurfürst, die dem Amtskammerdirector v. Nievenheim über die Dörfer Kassel und Morek ertheilten Jurisdictionen bis zur ferneren Verordnung in suspenso zu belassen, in dem zweiten, keine Jurisdictionen pfand- oder lehnsweise an Ritterbürtige über ihre eigenen sowohl als andere Güter und Leute ferner verleihen zu wollen; jedoch sind diese Reverse nur unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt, dass die Deputirten die Städte bewegen, 56,000 Thlr. anstatt der im Reverse vom 3. Febr. zugesagten 22000 Thlr.¹⁴⁰⁾ dem Kurfürsten zu bewilligen und, im Falle ihnen solches nicht gelinge, beide Reverse zurückstellen; über welche Bedingung sie „unter Angelobung des höchsten secreti“ einen Gegenrevers ertheilt haben.

Ther Schmitten an Wesel. Dat. Cleve 23. Juni 1648. W.

Die Deputirten der clevischen Städte sind alle auf dem Landtage ein- 23. Juni. getroffen, die Ritterschaft aber bis jetzt nur in geringer Anzahl. Am 18. Juni hat der Kurfürst den clevischen Ständen in seiner Gegenwart vortragen lassen, dass die Taufe des Kurprinzen den 12. Juli und bald nachher seine Abreise nach Preussen, wohin ihn die Neuwahl des Königs von

sie selbst liegt leider nicht vor). Am 3. Juli erhält dann Isinck von Aitzema den „korten bericht waerom H. H. M. recht hebben de Cleefsche steden besette houden“, wie ihn Aitzema in seinen Saaken van Staat en oorlog III p. 182 mittheilt, als eigene Broschüre nur noch als Beilage mit dem am Schlusse desselben angezogenen Schreiben der Generalstaaten an die clevische Regierung vom 19. Mai 1638, einem Auszug der Resolution der ersteren vom 26. Febr. 1631, sowie einem kurzen Vorwort versehen, welches meldet, dass ein Patriot im Folgenden die grössten Nachteile habe kurz andeuten wollen, welche für die Niederlande eine Räumung der clevischen Plätze haben würde, abgesehen davon, dass die Generalstaaten das „recht van retentie“ hätten, bis die „nootwendige ende utile onkosten“ der Einnahme und Erhaltung jener Städte ihnen von dem restituirt sei, der „by sententie van 't ryck“ für den rechten Erben des letzten Herzogs von Cleve erklärt werde. — Hiernach scheint es, als ob Aitzema selbst der Verfasser dieses, auf Grund der ihm übersandten „reden ende motiven“ gegen die Evacuation abgefassten Berichts ist, oder ihn doch veranlasst hat.

¹³⁹⁾ Er war am 21. Mai 5 Uhr Morgens geboren.

¹⁴⁰⁾ Vgl. p. 354.

Polen rufe, stattfinden werde; die Verhandlungen mit den Ständen müssten daher zum schleunigen Abschluss gebracht werden. Die cleve-märkischen Stände sind mit den jülich-bergischen zu Taufzeugen eingeladen und aufgefordert worden, dem Kurfürsten seine vielfachen Ausgaben durch eine Steuerbewilligung zu erleichtern. Die clevische Ritterschaft will, laut ihrem auf einem Convent zu Marienbaum jüngst gefassten Beschlusse, dem Kurfürsten 20,000, der Kurfürstin 5000 Thlr. bewilligen. Die Städtedeputirten verlangen vor jeder Steuerbewilligung die ihnen durch die Recessse vom 3. Febr. und 26. Mai versprochene Aufhebung der Jurisdictionenverleihungen. Schwerin sucht sie zu bewegen, wenigstens den Herren v. Biland zu Halt und v. Wilich zu Winnenthal die ihnen daselbst verliehenen Jurisdictionen zu belassen. Beide wären einflussreiche Mitglieder der Ritterschaft, und alsdann geneigt, diese zur Bewilligung einer Steuer von 56,000 Thlr., incl. der für die anderen Jurisdictionen zu restituirenden 17,000 Thlr., zu bewegen.

Ther Schmitt an Wesel. Dat. Cleve 27. Juni 1648. W.

27. Juni.

Die Städtedeputirten haben gestern mit den Ritterbürtigen eine Conferenz gehabt und in derselben schliesslich erklärt, dass sie in keine weitere Verhandlung und insbesondere in keine Steuerbewilligung vor wirklicher Abstellung sämmtlicher verliehenen Jurisdictionen consentiren könnten. Darüber sind die Ritterbürtigen, deren etwa jetzt 24 hier sind, in grosse Aufregung gerathen, und haben heute beim Kurfürsten eine Audienz gehabt, in der sie sich über das den Städten am 26. Mai ertheilte Versprechen desselben, keine Jurisdiction mehr ertheilen zu wollen, so wie über die gestrige Erklärung der Deputirten auf das bitterste beklagten, „da auf solche Weise den Edelleuten, welche sich bei dem Landesfürsten etwa meritirt machen möchten, alle Hoffnung benommen würde, einige Gnade zu erlangen“. Sie baten daher, die Streitigkeit durch unparteiische Rechtsgelehrte oder eine Universität entscheiden zu lassen, jetzt aber die Städte zur Bewilligung der Steuer noch vor der Taufe des Kurprinzen zu bewegen. Darüber haben Burgsdorf, Horn, Schwerin und Seidel so eben mit den Städtedeputirten verhandelt und ihnen den Wunsch des Kurfürsten, dass diese Streitigkeit durch einen Vergleich beigelegt werden möge, vortragen; die Deputirten aber einen solchen für unmöglich erklärt, so lange beide Theile auf ihrer Forderung beständen, und dass sie ihrerseits jeden anderen Schiedsrichter als den Kurfürsten in dieser Sache zurückweisen und um sofortige Abschaffung aller Jurisdictionen bitten müssten. Die Räte waren über diese Abweisung sehr unwillig und schlugen endlich vor, wenigstens den Edelleuten, „die unter der Ritterschaft das Ruder hielten“, die Jurisdiction über ihre eigenen Häuser und einen kleinen daran stossenden Bezirk zuzugestehen. Auf der Stadt Cleve Vorstellung beschlossen die Deputirten, ihre Principalen dahin zu disponiren, dass sie ihre Zustimmung zur Verleihung von Jurisdictionen über der Ritterbürtigen eigene Güter, wie solches der Kurfürst im Recess vom 3. Febr. sich vorbehalten habe, geben möchten. Da der Kurfürst von diesem Vorbehalt schwerlich

abzubringen sein wird, auch die Städte Rees, Emmerich, Calcar und Xanten darin nachzugeben geneigt scheinen, so bittet er, ihn gleichfalls zu instruiren, ob auch Wesel diesem Vorschlage zustimme und er in solchem Falle bevollmächtigt sein solle, die dem Kurfürsten angebotenen 56,000 Thlr. ebenfalls zu bewilligen. Die Ritterbürtigen haben auch vorgeschlagen, der Kurfürstin etwa 10,000 Thlr. in einem Pokal am Taufstage zu offeriren, und die jülich-bergischen Stände das Eintreffen ihrer Deputirten zum 12. Juli angemeldet.

Ther Schmitten an Wesel. Dat. Cleve 6. Juli 1648. W.

Des Kurfürsten Verlangen, die dem v. Hertefeld zu Hertefeld, v. Bernsau zu Bellinghofen, v. Loe zu Wissen, v. Wilich zu Winnenthal und v. Biland zu Halt verliehenen resp. zugesagten Jurisdictionen anzuerkennen und bestehen zu lassen, haben die Städtedeputirten auf seine Vorstellung zurückgewiesen; dagegen sämmtlich, trotz seines Widerspruchs, beschlossen, 56,000 Thlr. dem Kurfürsten zu bewilligen, sobald ihnen dessen Befehl an die Richter zur Aufhebung der verliehenen Jurisdictionen über die den Ritterbürtigen nicht zugehörigen Güter zugestellt worden wäre. Horn, Schwerin und Seidel erklärten, dass ohne jenes Zugeständniss für die genannten Edelleute die Cassation der Jurisdictionen nicht erfolgen könne; worauf die Deputirten erwidert haben, dass sie dann auch ihrerseits die Steuer nicht bewilligen könnten. Es scheint, dass die meisten Städte fürchten, die Ritterschaft werde dem Kurfürsten ihrerseits 25,000 Thlr. aus dem platten Lande bewilligen, alsdann allein beim Tauffeste erscheinen und die Städte dadurch in grosse Ungnade beim Kurfürsten kommen. „Es ist leider keine Beständigkeit bei den Städten in diesen Punkten zu befinden“: Duisburg und Cleve sind geneigt, auf die Forderung des Kurfürsten einzugehen, die Deputirten der anderen Städte haben um Dimission zur Einholung weiterer Instructionen gebeten und ist ihnen dieselbe bewilligt worden. Die Taufe des Kurprinzen hat der Kurfürst hinausgeschoben, um wo möglich vorher die Verhandlung mit den Ständen zum Schluss bringen zu können.

Aus dem Protokoll des cleve-märkischen Landtages zu
Cleve. R.

[Clevische Städte gestehen Winnenthal und Biland bedingungsweise die Jurisdictionen zu, einigen sich mit der Ritterschaft über Nichtverleihung derselben an unqualificirte. Bewilligung von 56,000 Thlr. für den Kurfürsten und 4000 Thlr. für die Stände.]

„Haben Deputirte die resolvirte Exemption dem Herrn zu Winnenthal angemeldet, doch mit dieser Condition, dass er neben Herrn v. Biland und Anderen sich bearbeiten müsste, dass der Ritterschaft Vorrahmen der Steuer, so etwa wäre auf 30,000 Thlr. genommen, anjetzo um 21,000 oder 26,000 Thlr. verhöhet werden möchten, damit denen, so sie die jurisdictiones erlangt und jetzo benommen werden sollten, ihre ausgelegte Gelder resti-

- tuirt würden. Herr zu Winnenthal sich solcher Erklärung bedankt und alle Beförderung zu thun sich anerbieten.
19. Juli. Haben sich Ritterschaft und Städte folgender Gestalt verglichen: I. Ch. D. erklären Dero am 26. Mai dieses 1648. Jahres den Städten ausgegebenen Recess in puncto de non concedendo jurisdictiones für Sich, Dero Successoren und Erben dahin gnädigst, dass jetzo oder ins künftig an fremde oder inqualificirte, wessen Standes die auch sein möchten, keineswegs einige Herrlichkeiten oder jurisdictiones, sie seien civil oder criminell, an Eingeborene und zugleich qualificirte Ritterbürtige und Städte aber ander Gestalt nicht, als mit Consent, Wissen und Willen der gesammten Landstände aus Ritterschaft und Städten hiesigen Herzogthums Cleve und zwar allein an solche, die sich sonders um höchstged. S. Ch. D. Dero Successoren und der Landschaft wohl verdient gemacht, concedirt und conferirt werden sollen.
23. Juli. Haben die Städte durch stetig sollicitiren vorerst den Erläuterungsrecess über den Recess vom 26. Mai sub sigillo et manu illustrissimi de non concedendo jurisdictiones in futurum absque consensu nobilium et civitatum überkommen.
25. Juli. Endlich concedirten die Edelleute in 54,000 Thlr. für I. Ch. D. und 6000 Thlr. für die Stände, in Summa 60,000 Thlr. in 3 Terminen, als Martini 1648, Ostern 1649 und Martini 1649 zu erheben. — Deputirte der Städte gingen zu dem Oberkammerherrn ¹⁴¹⁾ und baten, dass die mandata ad judices vor allem, und ohn dass man die Willigung an I. Ch. D. bringe, ausgeantwortet werden möchten. — Der Herr Oberkammerherr wollte es I. Ch. D. vortragen, wiederkommend referirte, dass I. Ch. D. es gnädigst bewilligt hätten, doch dass sie etwa 14 Tage nach der Kindtaufe publicirt werden sollten. — Eodem ist eingeliefert der Cassationsrecess in duplo sub manu et sigillo illustrissimi ¹⁴²⁾.
27. Juli. Haben sich Ritterschaft und Städte vereinbart, dass I. Ch. D. 20,000 Thlr., 20,000 Thlr. vor den Churprinzen, 10,000 vor I. Ch. D. Gemahlin und 6000 vor einen Trunk Weins, und also 56,000 Thlr. eingewilligt werden sollen, und dass dabei 4000 Thlr. vor der Stände Zebrungskosten consentirt und also in Allem 60,000 Thlr. ausgeschlagen werden sollen, in 3 Terminen zu bezahlen, als nämlich auf künftig Martini 33,000 Thlr., in Majo 1649. Jahres 10,000 Thlr. und auf Martini 1649 17,000 Thlr. ¹⁴³⁾

¹⁴¹⁾ Nach dem Rathspokoll der Stadt Rees vom 8. Juli 1648 hatten die Städte, „um ihre Güter nicht unter die Botmässigkeit des Adels kommen zu lassen“, beschlossen, dem Oberkammerherrn v. Burgsdorf, wenn er eine Cassation oder doch Beschränkung der Jurisdictionen erwirke, 1000 Dukaten zu offeriren; ob dieselben angenommen oder gezahlt worden sind, darüber liegen keine Nachrichten vor.

¹⁴²⁾ Vgl. weiter unten den Recess vom 23. Juli.

¹⁴³⁾ Die märkischen Stände verehrten der Kurfürstin persönlich 6000 Thlr.

Des Kurfürsten Recess über Einziehung der an clevische
Ritterbürtige verliehenen Jurisdictionen. Dat. Cleve 23. Juli
1648. R.

Da über die Jurisdictionenverleihungen zwischen den clevischen Städten 23. Juli. und Ritterbürtigen ein schwerer Streit entstanden ist, der, wenn nicht bei Zeiten beigelegt, „zu grosser gefährlicher Weiterung und Beunruhigung des Landes ausschlagen kann“, so hat der Kurfürst sich alle Mühe gegeben, zwischen den Ständen „gutes Vertrauen, Friede und Einigkeit“ wieder herzustellen. Es ist ihm auch gelungen, den grössten Theil der betreffenden Ritterbürtigen zu bewegen, die theils bereits erlangten, theils versprochenen Jurisdictionen wieder gutwillig zu resigniren und die ganze Angelegenheit zu seiner „wohlgefälligen Disposition gehorsam anheimzustellen“; insbesondere haben dies gethan der v. Wachtendonk, der v. Hertefeld zu Hertefeld, v. Bernsau, v. Biland, Hüchtenbruch, Wilich zu Winenthal, Wilich-Lottum, Wittenhorst zu Sonsfeld, Loe zu Wissen und Vitinghof genannt Schell zu Hayen. Da aber trotzdem „einige wenige Punkte und Streitigkeiten also beschaffen befunden worden, dass dieselben in der Güte nicht beigelegt werden mögen“, so hat der Kurfürst über dieselben „ex officio resolvirt und aus landesfürstlicher Macht und Obrigkeit folgendermaassen decidirt und declarirt“.

1) Die an die Grafen v. Vehlen und v. Berg verpfändeten Güter, besonders aber die dazu gehörigen Jurisdictionen zu Schernbeck, Brünen und Wehl sollen, sobald die Mittel dazu aufzubringen sind, wieder eingelöst werden; die dem Commandanten von Geldern, dem v. Flüren, und dem v. Marlot zu Uffelt und Praest mit den Gütern daselbst verpfändeten Jurisdictionen sollen sofort wieder eingelöst werden; 2) wird der Recess vom 26. Mai dahin declarirt, dass fernerhin keinerlei Jurisdictionen an fremde und unqualificirte, und an einheimische qualificirte Ritterbürtige nur mit Consens sämmtlicher Landstände verliehen werden sollen; 3) sollen die sämmtlichen Beerbten in den Dörfern Mehr, Niel, Kekerdorn und Loeth, nachdem sie durch Contract vom 12. April 1647 sich zur Zahlung von 3000 Thlr. verpflichtet haben, für immer unter des Kurfürsten unmittelbarer Botmässigkeit bleiben¹⁴⁴⁾, daher die dem v. Tengnagel zu Zehlem verliehene Jurisdiction über Mehr aufgehoben wird; 4) desgleichen sollen die dem v. Nievenheim zu Driesberg, Quad zu Mörmter und v. Morrien zu Calbeck verliehenen Jurisdictionen, weil die Städte sie nicht als „Eingeborene“ anerkennen wollen, nach Rückzahlung der dafür gezahlten Summen aufgehoben werden, doch stellt der Kurfürst diesen Ritterbürtigen noch eine Frist zur gütlichen Vergleichung mit den Städten; 5) die Jurisdiction, welche der v. Vitinghof-Schell zu Hayen seit Jahrhunderten über seine daselbst gelegenen Güter ausübt, wird ihm ferner belassen; 6) sind die Städte damit einverstanden, dass dem Oberjägermeister v. Hertefeld die Juris-

¹⁴⁴⁾ In diesen von Geldern an Cleve verpfändeten, in der Düffel belegenen Dörfern hatten sich noch viele Bauern mit eigenem freien Grundbesitz erhalten, die jene Summe zur Erhaltung ihrer Selbstständigkeit aufbrachten.

diction, soweit er sie von Alters her daselbst ausgeübt hat, belassen bleibe; 7) die von dem v. Biland und v. Wilich-Winnenthal dem Kurfürsten resignirten Jurisdictionen werden denselben mit Zustimmung der Städte wieder verliehen; 8) die dem v. Wilich-Lottum, v. Hüchtenbruch und dem v. Wittenhorst-Sonsfeld verliehenen Jurisdictionen sollen nach Rückzahlung der dafür gezahlten Summen wiederum aufgehoben, die des v. Lützenrath über die ihm zu Nutterden verpfändeten Güter bis zu deren Einlösung in Kraft bestehen bleiben, endlich über die dem v. Wachtendonk verliehenen Jurisdictionen, beziehungsweise die demselben zu erstattende Pfandsumme von Hülhausen noch ein näherer Vergleich getroffen werden; 9) dagegen sollen denen v. Wilich-Lottum, v. Hüchtenbruch, Wittenhorst-Sonsfeld, Bernsau, Wachtendonk, Lützenrath und Loe die Jurisdictionen über ihre eigenen adeligen Häuser und zugehörigen Güter zu Hüth, Gartrop-Rodenleuw, Sonsfeld, Germensel, Bellinghoven, Clarenbeck und Wissen belassen bleiben¹⁴⁵⁾.

Unter dem 24. Juli ergingen dann Mandate an die Richter, strenge darüber zu wachen, dass die den eingeborenen qualificirten Edelleuten verliehenen Jurisdictionen von diesen nicht gegen den Inhalt des Recesses vom 23. Juli ausgedehnt würden und dieselben sich keinerlei Einmischungen in die dem Landesherrn ohne Ausnahme vorbehaltenen Hoheitsrechte erlaubten. (Vgl. oben Einleit. Note zu p. 117.) Die clevische Ritterschaft erhob, trotz des Verbots des Kurfürsten, im Namen der durch den Recess benachtheiligten Ritterbürtigen gegen die kurfürstliche Decision und Declaration, beziehungsweise die Städte einen Process beim Reichskammergerichte, der noch 1664 schwebte und erst 1666 durch einen Vergleich beigelegt wurde. Inzwischen übten die betreffenden Edelleute nicht nur die ihnen verliehenen Jurisdictionen „so lange der Streit schwebt“ mit des Kurfürsten Zustimmung weiter aus, sondern letzterer verlieh auch fernerhin in Cleve wie in Mark neue Jurisdictionen. (Vgl. oben Note p. 351 und die folgenden Acten.)

Der clevischen Ritterschaft Zusage an ihren Syndicus Dr. Isinck. Dat. Cleve 19. Oct. 1648. D.

[Zusage von 1000 Thlr., sobald der Kurfürst der Ritterschaft die Besetzung der Regierung mit 8, des Justizraths mit 5 adeligen Räten, der Landgerichte mit adeligen Präsidenten und Schöffen, das Recht, auf dem platten Lande ohne der Städte Consens Steuern bewilligen zu können, die Exemption derselben von gewöhnlichen Steuern, das Recht, ihre Pächter selbst zu pfänden, die Nichtarretirung in den Städten und die Jurisdictionen unter Zulassung der Appellatione lite pendente in integro belassen zu wollen, zugesagt. Spätere Veränderung dieser Bedingungen.]

19. Oct. „Zu wissen sei hiermit, wie dass heut dato bei der Ritterschaft

¹⁴⁵⁾ Vgl. oben Note p. 351, wo die Jurisdictionen im Clevischen näher specificirt sind.

dieses Fürstenthums Cleve Versammlung wiederum in Vorschlag kommen und von den anwesenden placitiret, dass, wofern bei I. Ch. D. zu Brandenburg durch Handlung obtiniret und ein Schein darüber ertheilt wurde, dass vorjetzt 1) der cleve- und märkische Regierungsrath mit 8 cleve- und märkischen rittermässigen Personen, 5 ordinarii und 3 extraordinarii besetzt, der Justizrath mit 5 cleve- und märkischen Adeligen bestellet und in den Landgerichten die Drosten präsidiren, und 2 Adelige in jedem Landgericht zu Schöffen adhibiret werden; 2) dass die Ritterschaft das platte Land repräsentiren und alda mit I. Ch. D. Verwilligung auch ohne Consent der Städte vor und nach eine Steuer oder Imposition umlegen; 3) in ordinarii und extraordinarii Steuern oder Impositionen (ausserhalb Türken- und Defensionssteuern) vor sich und ihre adeligen Familien allerdings frei sein; 4) ihre eigene Pächter auf'm Lande durch Bediente ohne Zuthun der Droste oder Richter executiren; 5) in den Städten keiner gestalt arrestabel sein; 6) der Appellation in puncto jurisdictionum deferiret, und die Sache in integro gestellt werden möge, wie sie tempore motae litis gewesen, alsdann dem syndico Dr. Adam Isinck in dieser extraordinario gewichtigen Sache, benebens seine gewöhnliche Besoldung, zur Verehrung die Summe von tausend Thlr. aus der Ritterschaft Steuerrestanten oder anderen Mitteln unfehlbar assigniret und entrichtet werden sollen ¹⁴⁶).

Unterz.: Alb. Giesbert v. Hüchtenbruch, Dietr. v. u. z. Boetzlaer, Hermann v. Wittenhorst, Heinrich Wilhelm v. u. z. Hoven, Deputirte der clevischen Ritterschaft“.

¹⁴⁶) Unter dieser Erklärung steht von Isinck's eigener Hand: „Nachgehends in Octobri 1649, nachdem ich von I. Ch. D. zu Brandenburg zum Regierungsrath berufen worden bin, haben die Herren von der Ritterschaft es auf 4 Punkte genommen, nämlich, dass von der Appellation in puncto jurisdictionum deferirt; 2) ein Schein herausgegeben werde, dass der Regierungs- und Justizrath mit mehr Adeligen als Rechtsgelehrten besetzt werden solle; 3) dass die Ritterschaft in den Städten nicht arrestabel seien; und 4) dass die Ritterbürtige ihre eigene Pächter ohne Zuthun der Droste und Richter in liquidis pfänden und executiren möchten, wann solche Punkten erhalten, ich alsdann die versprochene 1000 Thlr. geniessen solle. Sämmtliche Punkte sind bei I. Ch. D. erhalten, und darüber schriftliche privilegia und documenta ausgereicht. Ich hab auch folgendes im Jahre 1649 die promittirten 1000 Thlr. laut Rechnung empfangen“.

Der clevischen Ritterschaft Instruction für ihre zur Fortführung der Landtagsverhandlungen verordneten Deputirten: Frhr. v. Biland, v. Hüchtenbruch, v. Wittenhorst-Sonsfeld, v. Hoven, v. Quad - Kreuzberg, v. Wilich - Winnenthal, v. Boetzlaer, v. Wilich - Lottum, Frhr. v. Loe - Wissen, v. Diepenbroich-Empel. Dat. Cleve 27. Oct. 1648. D.

[Erledigung der Particulardesiderien Bedingung gewieriger Resolution, die alsdann durch Majoritätsvotum durchzusetzen. Einige fremde Rätthe und Beamte sind zuzugestehen. Statt des Zuschusses aus den Domainen zur Schuldentilgung einige zur Beamtenbesoldung der Deputation zu überweisen. 2 oder 3000 Thlr. aus den Wasserlicenten für die Stände. Abstellung der Küchensteuern, Hof-, Dienst- und Pferdeverpflegung zu erwirken. Die Appellation gegen die Cassation der Jurisdictionen ist zu gestatten und letztere sind *lite pendente* zu belassen, wie sie verliehen, auch ferner zu verleihen.]

27. Oct. „Erstlich sollen sie die Erklärung über die annotata betreffend die Hauptgravamen mit den Städten I. Ch. D. verordneten geheimen Herren Rätthen vorbringen, auf Resolution I. Ch. D. wegen der übrigen anhalten, den märkischen Ständen von beschehener Handlung part geben, auch unter der Hand zu verstehen geben, dass, wofern die gravamina und desideria particularia zur Satisfaction der Ritterschaft erledigt, alsdann dieselben in der Hauptsache näher, als bis anhero geschehen, sich zu resolviren entschlossen, und im Fall über Verhoffen die Städte beharrlich dissentiren, die Ritterschaft gleichwohl dabei persistiren und vermittelst des modi concludendi per majora die conclusa effectuiren zu helfen unterthänigst incliniret seien.

Vors Zweite sollen sie quoad jus indigenatus I. Ch. D. zu unterthänigsten Ehren vier oder fünf aus den vor diesem benannten zwölf fremden geheimen und Justiz- und Rechenkammerrätthen glissiren, item drei Secretarien und einen in der Rechenkammer sammt zwei Rechenmeister, die Unterbediente aber als Richter, Schluiter, Rentmeister, Zoll- und Licentbeamte pro tertia parte mit Zuziehung und Verwilligung der Städte oder deren Deputirten glissiren, alles gegen einen Revers, dass solches dem privilegio indigenatus nicht derogiren noch präjudiciren solle, dann auch die übrigen nominirten Bedienten wirklich licentirt und erlassen werden mögen.

Vors Dritte sollen sie die vor diesem an Seiten I. Ch. D. benannten 12,000 Thlr. aus den Domainen zu den alten Schulden aus angeführten Reden nunmehr mit erfordern, so dagegen I. Ch. D. sichere Stücken deputatis anweisen und übergeben liessen, davon die Rätthe sicherlich möchten bezahlt werden, im Fall aber keine sicher freien Stücke

aus den Domainen vorhanden, solle davon dem corpori referiret und dessen fernere Meinung eingeholt werden.

Vors Vierte aus den Wasserlicenten die begehrten 3000 Thlr. jährlich zum Behuf der Stände nit zu obtiniren, dass alsdann deputati zum wenigsten auf 2000 Thlr. hätten zu bestehen.

Vors Fünfte, nachdem verschiedene Zehrungs- oder Landtagskosten von den Ständen eingewilligt, Küchensteuer und ungewöhnliche Dienste auch Unterhaltung I. Ch. D. Pferde erfordert und von den Unterthanen prästiret, welches wider das Herkommen und Freiheit streitet, so sollen deputati desfalls bei I. Ch. D. die Nothdurft unterthänigst vorbringen Remedirung und quoad futurum Reverse de non praejudicando suchen.

Vors Sechste sollen sie bei Uebergabung der particularium petitorum unterthänigst anhalten, dass der in puncto jurisdictionum interponirten Appellation gnädigst deferiret, und bemelte Sache in dem Stande gestellt werden möge, wie sie im nachverflossenen Januario gewesen, nämlich, dass die Glieder aus der Ritterschaft, so einige jurisdictiones von I. Ch. D. erlanget, bei ihren Concessionen ohne Restriction gelassen und die übrigen aus der Ritterschaft bei erlangtem jure quaesito gehandhabet, und einem oder anderen qualificirten benemerito eine oder andere Jurisdiction I. Ch. D. gnädigstem Gefallen nach conferiret werden möge, bis daran in camera imperiali ein anders erkannt sein werde.

Vors Siebente sollen sie die Rechnungen der Receptoren und anderer Creditoren der Ritterschaft verhören und nach Befinden darauf assignationes ertheilen.

Unterz.: A. G. v. Hüchtenbruch, Joh. Sigism. v. Wilich Baron de Lottum, Zeno Tengnagel, Stephan Quad v. Wickrath Herr zu Kreuzberg, Herm. v. Wittenhorst zu Sonsfeld, Dietr. v. u. z. Boetzlaer, H. W. v. u. z. Hove, Dietr. Carl v. Wilich zu Winnenthal, Wolter Morrien zu Calbeck, Caspar v. Sieberg, B. Spaen, D. v. d. Hovelieb, H. Wilh. v. Bernsau ¹⁴⁷⁾, Joh. Herm. v. Diepenbruch Herr zu Empel^a.

¹⁴⁷⁾ Der Sohn Wirich's v. Bernsau.

Die Deputirten von Wesel an den Magistrat daselbst.

Dat. Cleve 28. Oct. 1648. W.

(Unterz.: Dr. Anton ther Schmitten und Johann van Bracht.)

28. Oct. Am 27. Oct. haben die Deputirten der clevischen Hauptstädte das von allen, ausgenommen Emmerich, unter dem 15. October unterzeichnete resp. besiegelte Schreiben aus Wesel dem Kurfürsten überreicht, durch welches unverzügliche Auszahlung der von den Ritterbürtigen für die verliehenen Jurisdictionen gezahlten Gelder aus der ersten nunmehr eingekommenen Rate der bewilligten 56,000 Thlr., die demnächstige stricte Ausführung des kurf. Recesses vom 23. Juli 1648 bezüglich der Cassation jener Jurisdictionen und die Rücknahme aller desfallsigen Suspendirungsbefehle verlangt wird. Konrad v. Burgsdorf hat im Namen des Kurfürsten geantwortet, dass die erste Steuerrate, weil daraus den Creditoren im Haag 20,000 Thlr. hätten gezahlt werden müssen, nicht zur Rückzahlung jener Gelder hingereicht habe; die Städte möchten schon jetzt ihre Quote der zweiten Steuerrate, um daraus wenigstens einen Theil jener Gelder restituiren zu können, aufbringen; auch hat er nochmals darauf gedrungen, dass die Stände dem Kurfürsten für die polnischen Rüstungen 50,000 Thlr. vorschiesen oder zu deren Aufnahme ihren Credit interponiren möchten. Die Deputirten haben, unter Vorbehalt der Ratification der Städte, einen Vorschuss auf die zweite Steuerrate bewilligt.

Die Deputirten von Wesel an den Magistrat daselbst.

Dat. Cleve 10. Dec. 1648. W.

(Unterz.: Dr. Anton ther Schmitten und Johann Becker.)

10. Dec. Burgsdorf und Horn haben Dr. Isinek und Dr. ther Schmitten heute vorgestellt, dass die auf Cleve und Mark fallende Quote der vom Reich zur Abdankung der schwedischen Truppen aufzubringenden Satisfactionsgelder (3 Millionen) so rasch als möglich aufgebracht werden müsse. Schon wären schwedische Truppen in Ravensberg eingerückt und erhöhen dort die zum Unterhalt der kurfürstlichen Truppen bestimmte monatliche Steuer von 4000 Thlr.; geschähe solches auch in Mark, müssten die dortigen brandenburgischen Regimenter wieder nach Cleve verlegt werden, da die Nähe der lothringischen Völker zunächst keine Abführung derselben gestatte. Die Deputirten der Ritterschaft und Städte haben sich darüber geeinigt, „dass diese Steuer als eine Reichssteuer mit der Landtagshandlung keine Gemeinschaft habe und durch den punctum jurisdictionum oder gravaminum nicht könnte aufgehalten werden“. Die Quote für Cleve und Mark beträgt 55,666 Thlr., für ersteres 33,000 Thlr. Der Kurfürst dringt darauf, dass diese Steuer binnen 14 Tagen aufgebracht werde und hat bereits den Richtern befohlen, die Quote der einzelnen Aemter festzustellen. Deputirte der Ritterschaft und Städte sind wegen der drohenden Gefahr der Besetzung des Landes durch brandenburgische, oder schwedische Truppen geneigt, ihre Zustimmung zur Erhebung der Steuer zu geben und den

Kurfürsten zu ersuchen, neben der betreffenden Quote noch 3—4000 Thlr. für die Zehrungskosten auf dem Landtage erheben zu lassen. Die Deputirten der Ritterschaft haben gegen ihre Participirung an dieser Reichssteuer Einwendungen erhoben, sich jedoch schliesslich dahin erklärt, dass, wenn in Jülich und Berg die Ritterschaft einen Antheil an derselben übernehmen würde, auch sie einen solchen bei der zweiten Rate aufbringen wollten. Die Deputirten der Städte haben den Richtern deren Beschluss mitgetheilt, auf die zweite Rate der bewilligten 56,000 Thlr. einen Vorschuss von etwa 6—7000 Thlr. leisten zu wollen, wenn daraus ein Theil der Jurisdictionsgelder sofort zurückgezahlt würde.

Des Kurfürsten Revers über die Verwendung der in Cleve umgelegten Steuer. Dat. Cleve 19. Dec. 1648. D.

[Von den umgelegten 36,600 Thlr. sollen 34,600 Thlr. zur Abzahlung der schwedischen Satisfactionsgelder, 2000 Thlr. für Landtagskosten verwandt werden; nur für den Fall der Ruptur will der Kurfürst daraus den Rest der ihm bewilligten Steuer nehmen.]

„S. Ch. D. zu Brandenburg etc. erklären sich auf Dero getreuen 19. Dec. clevischen Landstände unterthänigstes Anbringen in Gnaden dahin, dass Sie von den ausgeschlagenen 36,600 Thlr., 34,600 zu nichts anders, als dazu selbige ausgeschlagen, nämlich der schwedischen militiae Satisfaction und der Unkosten, so dabei aufgehen möchten, anwenden lassen, die übrigen 2000 Thlr. aber gedachten Landständen zu ihren Zehrungskosten abfolgen lassen wollen; ja auch auf solchen Fall, dass einige Ruptur erfolgen sollte, welches gleichwohl der gnädigste Gott abwenden und verhüten wolle, begehren S. Ch. D. von sothanen Geldern mehr nicht, als vermöge der Stände unterthänigstem Fürschlagen 26,000 Thlr., welche S. Ch. D. von Dero Churprinzen Taufgeldern annoch restiren, inne zu behalten, und wollen den Ueberrest gemelten Landständen wiederum zurückgeben lassen.“

Des Kurfürsten Resolution über der cleve-märkischen Stände Gravamen und nähere Erklärung über dieselben. Dat. Cleve Cleve 23. Dec. 1648.

[Die Resolution auf der Stände Gravamen; doch ist der Kurfürst nur dann gebunden, wenn die Stände, mit seiner Auslegung des Indigenatprivilegs zufrieden, einen Zuschuss von 12,000 Thlr. für die Besoldung der Räthe, eine monatliche Beisteuer zur kurf. Tafel und 800,000 Thlr. in 8—10 Jahren zur Schuldentilgung bewilligen, auch über die Verbesserung der alten Matrikel oder eine neue behufs Aufbringung dieser Summen sich sofort einigen.]

Allgemeine Confirmation „aller Privilegien, Freiheiten, Begnadigungen, 23. Dec. Rechten und Gerechtigkeiten, auch hergebrachten christlichen Gebräuchen

und Gewohnheiten, als weit dieselben wohlherbracht und beweislich observirt worden“. — Nachdem die Stände bezüglich des Privilegs oder richtiger „Ordonnanz“ von 1501 erklärt, dass sie bei ihrer Bitte um dessen Bestätigung keineswegs die geringste Verminderung der landesfürstlichen Obrigkeit und Autorität im Auge hätten, wird dasselbe dahin erklärt, dass demselben wie dem Reversal von 1509 gemäss keine Domainen ohne kundige Noth und mit Consens der Stände versetzt, die bereits versetzten aber eingelöst, die alten Pfandnutznießungen auf 6 Procent des Schuldkapitals reducirt; der Regierungsrath mit 8 adeligen, deren 5 stets, 3 abwechselnd präsent, und 4 bürgerlichen cleve-märkischen qualificirten und dem Kurfürsten wohlgefälligen Räthen besetzt, von denselben der Recess genau beobachtet; der Justizrath mit 5 adeligen und 5 bürgerlichen Räthen, sämmtlich rechtsgelehrten, die Amtskammer aber für jetzt mit den dabei angestellten Räthen, später aber mit 2 adeligen und 2 bürgerlichen ordentlichen und ausserordentlichen aus der Regierung besetzt; von diesen die Domainenverwaltung allein, die Grenz- und Hoheitssachen mit dem Statthalter und den anderen Regierungsräthen besorgt; die Besoldung des ordentlichen adeligen Raths auf 800 Thlr., des ausserordentlichen auf 300, des bürgerlichen auf 800 Thlr. festgestellt, von den Ständen dagegen zu dieser Besoldung eine Beisteuer geleistet, denselben von der Anstellung eines Raths Anzeige gemacht, um, wenn er nicht qualificirt, dagegen erinnern zu können; die Avocationen von den Gerichten erster Instanz, sobald die Sache dort anhängig gemacht, nicht gestattet, die geschlichteten Brüchten nicht ohne Zustimmung des Statthalters und der Regierung erlassen; ein eingeborener Landrentmeister, der der Regierung und Amtskammer jährlich Rechnung abzulegen hat, bestellt; zur Erhebung der Steuern ein dem Kurfürsten und Ständen verpflichteter Generalempfänger angestellt, und endlich von Statthalter und Räthen dem Landrentmeister keine Assignationen, so nicht zu des Kurfürsten und Landes Nutzen, zugestellt werden sollen.

Das Privileg der Ritterschaft von 1510 wird bezüglich der Lehngüter, des adeligen praecipuum's, der Enterbung der Töchter bestätigt¹⁴⁸⁾; bezüglich des ständischen Gerichtsstandes dahin interpretirt, dass die Ritterbürtigen, wenn sie eines Vergehens, darauf Körper- oder Geldstrafen stehen, beschuldigt werden, festgesetzt werden können, und der Justizrath die Klage anhängig machen und dort die Sache instruirt werden; alsdann aber, wenn der Delinquent sich auf ein ständisches Compromissgericht beruft, solches vom Kurfürsten auf jenes Kosten bestellt und von diesem binnen einem Monat das Urtheil gefällt werden soll. — Bezüglich der Ab- und Einführung, auch Werbung und Unterhalt der Truppen im Clevischen bleibt es bei dem in dem Revers vom November 1647 Versprochenen¹⁴⁹⁾; mit den märkischen Ständen soll darüber noch ein Vergleich getroffen werden. — Das Privilegium indigenatus „extendirt“ der Kurfürst „aus landesfürstlicher Macht und eigener Bewegniß“ dahin, dass hinfort keine Räte bei der Regierung, dem Hofgericht und der Rechenkammer, auch sonst keinerlei

¹⁴⁸⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 11.

¹⁴⁹⁾ Vgl. oben p. 259.

Beamten und Unterbedienten angestellt, auch keine Ritterbürtigen zu den Erbämtern wiederum bei Neuverleihungen zugelassen werden sollen, die nicht in Cleve oder Mark geboren und beerbt sind, vom adeligen Stande mit einem Rittersitz und acht rittermässigen Quartieren sich qualificiren oder solche Qualification des Vaters nachweisen, vom bürgerlichen Stande aber das Bürgerrecht in einer Stadt und einen Besitz von 500 – 1000 Thlr. im Lande haben. Dagegen sollen die jetzt angestellten fremden oder unqualificirten Rätthe und Beamten, im Fall sie nicht wegen beabsichtigter Verminderung derselben entlassen werden, so lange im Dienst verbleiben, wie der Kurfürst sie darin belassen will. — Der Justizrath soll in allen Civil-, Feudal-, Criminal- und Fiscalsachen competent sein, eine Revision seines Urtheils auf Wunsch der verurtheilten Partei nur durch eine von zwei Regierungsräthen im Geheimen auszuwählende Juristenfakultät oder rechtsgelehrte Person stattfinden, auch keine daselbst anhängig gemachte Sache inhibirt, suspendirt oder vor ein anderes Gericht gezogen werden. — Richter- und Rentmeisterdienste sollen nicht in einer Hand sein, einige kleinere Richterämter sollen vereinigt werden. — Die Licenten zu Lobith, Ruhrort und Gennep bleiben in des Kurfürsten Besitz; doch sollen daraus den Ständen jährlich 1500 Thlr. gezahlt werden. — Die Dienstordnung von 1536 soll revidirt werden. — Die Contributionsrestanten von 1622 – 1632 sollen erlassen werden. — Ueber die streitige Steuerfreiheit einiger elevischen Güter soll rechtlich entschieden werden. — Das Gravamen bezüglich Abstellung der neuen Wasser- und Landlicenten ist bei dem näheren Vergleich über die Schuldentilgung zu erledigen. — Eine Ermässigung der märkischen Quote der Kreismatrikel soll erwirkt werden. — Märkische Münzordnung ist nach der eölnischen zu verändern. — Die Eingriffe der eölnischen Gerichte in des Kurfürsten Jurisdiction sollen abgestellt werden. — Die Lippe und Ruhr sollen so weit möglich wieder schiffbar gemacht werden. — Die Steuerfreiheit und Jagdgerechtigkeit soll nur den Gütern zuerkannt werden, bei welchen, der Amtsordnung von 1560 gemäss, durch Urkunden oder unvordenklichen Besitz die Eigenschaft von Rittersitzen nachgewiesen werden kann; Exemptionen können nur bezüglich der dem Landesherrn persönlich bewilligten Steuern von demselben verliehen werden. — Nicht rittermässige Besitzer adeliger Güter dürfen keine Jagdgerechtigkeit daselbst ausüben, vorbehaltlich der durch Ankauf bereits erworbenen dafallsigen Rechte. — Die Richter und Rentmeister sollen nur im Namen und Auftrag des Fürsten Jagdgerechtigkeit ausüben. — Anerkennung der Neutralität der weseler Bürger seitens Spaniens soll erwirkt werden. — Der Kurfürst verzichtet auf sein Recht, die von ihm erwählten und bestellten Schöffen und Rathsverwandten in Emmerich und Rees extra casum mortis vel delicti abzusetzen. — Es sollen in den Städten, wo der Kurfürst die Election der Schöffen oder Rathsfreunde hat, diese Stellen keinen kurf. Beamten verliehen werden. — Die Städte Emmerich, Rees, Calcar, Xanten und Hamm sollen bezüglich der für landesherrliche Schulden übernommenen Bürgschaft schadlos gehalten werden. — Der Richter zu Calcar soll von der Stadt erwählt, von der Regierung aber bestätigt werden. — Es soll dort kein unbilliger Mühlenzwang seitens der Kammer geduldet werden; —

auch in der Grafschaft Mark nicht. — Ueber Befreiung der zu den Rittersitzen in Mark gehörigen Güter vom Kohlenzehnten sollen Erkundigungen eingezogen werden. — Die märkischen Stände sollen Instruction ihrer Deputirten zur Confirmation einreichen.

„S. Ch. D. zu Brandenburg etc. ist dasjenige, was Dero getreuen Stände dieses Herzogthums Cleve und Grafschaft Mark in puncto gravaminum und darüber den Ständen liebevor ausgegebene Resolution nun anderweit unterthänigst erinnert und den Hauptrecess zu inseriren gebeten, der Gebühr nach umständlich referirt und vorgetragen worden. Sie haben auch dasselbe alles in behörige fleissige Deliberation gezogen und endlich dergestalt, wie beiliegender Entwurf besagt, in Gnaden resolvirt, des zu den Ständen gänzlichen und ungezweifelten Vertrauens, sie werden nicht allein mit sothaner in aller Billigkeit fundirter endlicher Erklärung in Unterthänigkeit wohl content und allerdings vergnügt sein, sondern auch nunmehr pari passu auf die noch unerörterten Propositionspunkte mit einer zu S. Ch. D. völligem Contento gereichenden patriotischen Resolution unverlängert gehorsamst einkommen; insonderheit aber es 1) bei der in puncto juris indigenatus und Bestellung der Regierungs-, auch Hofgerichts- und Amtskammerräthe beschehener und im Hauptrecess mit mehreren enthaltener Verordnung in unterthänigsten Respect allerdings bewenden lassen; 2) zu desto besserer Verpflegung der sämtlichen Räthe eine jährliche Zulage von 12,000 Thlr.; imgleichen 3) bei itzigen der Kammer beschwerlichen Zuständen zur Unterhaltung der churfürstlichen Tafel eine erkleckliche monatliche Beisteuer; und dann 4) zur Abtilgung der alten Schulden 800,000 Thlr. in 8 oder aufs längste 10 Jahren abzutragen, aus treuherziger unterthänigster Willfährigkeit bewilligen; auch 5) itzo alsofort entweder wegen Redressirung der alten Steuermatrikel behörige billigmässige Anstalt machen, oder jedoch solche Mittel, dadurch die jetzt gedachte Summe jährlich unfehlbar und ohne Abgang beizubringen, unter sich berahmen, auch wirklich einführen. — Dem also vorhergegangen sind S. Ch. D. den obbemeldeten Hauptrecess in puncto gravaminum unter Dero churfürstlichen Hand und Siegel den Ständen herauszugeben, auch denselben in allen Punkten und Clausulen churfürstlich nachzukommen, nach wie vor gnädigst erbötig, ausserdem aber bedingen Sie hiermit ausdrücklich, dass Sie davon nicht verbunden sein können noch wollen.“

Der märkischen Stände Instruction für ihre Deputirten an den Kurfürsten: Stephan v. u. z. Neuenhof, Franz v. Bodelschwingh zu Ickeren, Florenz Merckelbach u. Franz Mechlen¹⁵⁰⁾.

Dat. Unna 1. Jan. 1649. S.

1) Da bei der Repartirung der schwedischen Satisfactionsfelder Cleve 1649. und Mark ebenso hoch angeschlagen sind, als Jülich, Berg und Ravensberg, dies aber im höchsten Grade unbillig ist, sollen sie den Kurfürsten um Intercession zur Verminderung der Quote angehen; 2) die Herabsetzung des der Grafschaft Mark zugeschriebenen Antheils von zwei Fünftel auf ein Drittel der Gesamtsumme bewirken; 3) die endliche Abführung der 5 Compagnien Reiter, welche das Land zum Theil bald 2 Jahre verpflegt hat, und einen Revers über fernere Verschonung mit derartiger Einquartierung erbitten und dem Oberkammerherrn v. Burgsdorf, „wofern diese Abführung erlangt werde, eine Verehrung von 1, 2 oder mehr tausend Reichsthaler“ versprechen; 4) die Einstellung der ferneren monatlichen Erhebung von 8000 Thlr. für jene Compagnien, da die Stände sie nur bis zum Ende des J. 1648 bewilligt haben, oder wenigstens die Ermässigung dieser Steuer erwirken; 5) jedenfalls die fernere Lieferung von Fourage für dieselbe verweigern; 6) die Abschaffung der Fuhren und Verpflegung für Durchreisende, wozu die Städte und Aemter auf dem Hellwege widerrechtlich gezwungen werden fordern; 7) die Abstellung der von den Städten öfter geforderten doppelten Serviceleistung, in natura und Geld; 8) die Entlassung des ausländischen Kriegscommissärs Paul Ludwig, „der zu enorm und widerrechtlich procediret“; 9) die Zusage der Räumung von Hamm, sobald der westfälische Friede ausgeführt ist, und 10) die Abwendung der drohenden Einquartierung schwedischer Truppen erbitten.

Der Kurfürst erklärte den Deputirten, dass er vor vollständiger Ausführung des Friedens die jetzt in Mark liegenden Truppen von dort nicht abführen und die bisherigen Steuern zu ihrem Unterhalt nicht entbehren könne. Es wurden ferner monatlich 8000 Thlr. und die Fourage für die Cavallerie erhoben, obwohl die Stände erst am 8. März auf einem Landtage zu Lünen 24,000 Thlr. für das erste Quartal 1649 bewilligten und dann im April gegen deren Forterhebung öffentlich protestirten. Ein kurfürstliches Patent vom 20. Mai 1649, welches den Ständen ihren unbefugten Protest scharf untersagte, befahl dieselbe, wenn nöthig, zwangsweise. Es erregte den Unwillen der Landstände auf's Höchste, sie drohten in einem Schreiben vom 28. Mai mit einem „Aufstande der so schwer bedrückten armen Unterthanen gegen die Obrigkeit“, und verlangten in den heftigsten Ausdrücken die Absetzung des „anmaasslichen Raths und Commissärs Ludwig, der solches Patent erschlichen und wahrscheinlich selbst concipiret“.

¹⁵⁰⁾ Neuenhof war ausserordentlicher clevischer Rath und Drost zu Altena und Iserlohn, Merckelbach Accisemeister der Stadt Soest, Mechlen Bürgermeister von Hamm.

Der Kurfürst entschloss sich, persönlich mit den märkischen Ständen zu verhandeln; anfangs Juli traf er in Hamm ein, aber erst nach mehrwöchentlichen Verhandlungen bewilligten die Stände ihm bis zum Ablauf des Monats September eine Steuer von monatlich 7600 Thlr.¹⁵¹⁾; dagegen versprach der Kurfürst den Landständen, welche mit seiner Resolution vom 23. December 1648 bezüglich des Indigenatprivilegs zufrieden gestellt waren, keine „fremden“ Beamten ferner anstellen, die Steuerrechnungen strenge revidiren lassen, und über die Wiederaufhebung der in Mark an einzelne Ritterbürtige verliehenen Jurisdictionen mit den Ständen ferner unterhandeln zu wollen.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Cleve
5. Jan. 1649. W.

5. Jan. Obwohl er sich eifrig bemüht habe, die Einquartierung der schwedischen Truppen, welche nach dem Friedensschluss noch bis zur völligen Erledigung der Satisfactions Gelder im Reiche bleiben sollten, von Cleve und Mark abzuwenden, erfahre er doch jetzt, dass dieselben diese beiden Länder wie den ganzen niederrheinisch-westfälischen Kreis treffen werde. Es sei daher nöthig, dass die Landstände sich sofort versammelten, und „auf Mittel und Wege bedacht nehmen, wie dieser hochschädlichen Beschwer entweder ganz zu entgehen oder dasselbe zu lindern“.

Cleve an Rees. Dat. Cleve 23. Jan. 1649. R.

23. Jan. Der Kurfürst hat sie nochmals dringend aufgefordert, zu veranlassen, dass die Deputirten der clevischen Städte sich schleunigst in Cleve zur Berathung von Mitteln behufs Abwendung der schwedischen Einquartierung versammeln möchten. Die Gefahr ist sehr gross. Bereits ist allen Richtern in Cleve und Mark befohlen worden, „sich gegen die schwedischen Völker mit lebendigen Salvaguardien von den kurfürstlichen Truppen zu versehen“. Trotzdem hat Wesel den schon anberaumten Convent der Städtedeputirten wieder abbestellt, sehr zum Nachtheil der Städte; zumal nicht nur die Deputirten der clevischen Ritterschaft und märkischen Stände hier mit dem Kurfürsten über dessen Gravamenresolution vom 23. December¹⁵²⁾ unterhandeln, sondern auch die gesammte clevische Ritterschaft sich wieder in Cleve versammeln und die Abwesenheit der Städte benutzen wird, die Beibehaltung der Jurisdictionen zu erwirken. Rees möchte daher veranlassen, dass die ostrheinischen Städte sofort Deputirte nach Cleve schickten. Klagt schliesslich darüber, dass Wesel den übrigen clevischen Städten unter aller-

¹⁵¹⁾ Auf die an den bisherigen 8000 Thlr. fehlenden 400 Thlr. verzichtete der Kurfürst, um dem Lande die Beibringung der Verpflegungskosten der schwedischen Truppen, die im Juni in das Amt Neustadt eingerückt waren, zu erleichtern.

¹⁵²⁾ Vgl. oben p. 365.

hand nichtigen Vorwänden eine Abschrift der kurfürstlichen Gravamenresolution verweigere.

Der Magistrat von Wesel, dem Rees dieses Schreiben zuschickt, antwortet am 25. Januar, dass sie glaubwürdig berichtet, die Einquartierung der schwedischen Truppen werde Cleve nicht treffen, „und obwohl nicht zu zweifeln, die Herren Staaten werden ihres darunter versirenden Interesse halber, auch unversucht, auf solche Einquartierung ein wachendes Auge haben, so wollen doch nicht unterlassen, den Agenten Aitzema hievon forderlich zu avisiren, gestalt in eventum an gehörigen Orten ins Gravenhage die Einquartierung aufs fleissigste zu divertiren“. — Der Generalstaaten Bemühungen, diese Einquartierung abzuwenden, sollten indessen fruchtlos sein. Noch bevor die clevischen Stände dies einzusehen begannen und directe Unterhandlungen mit dem Obersten v. d. Planitz, dem Commandeur der nach Cleve bestimmten schwedischen Truppen, eingeleitet hatten, war derselbe am Ende März 1649 mit seinem Stabe und 3 Compagnien in Duisburg und das Amt Dinslaken eingerückt. Vergeblich wandten die Stände sich jetzt an den schwedischen General Johann Arnold v. Goldstein, einen clevischen Edelmann, forderten ihn auf, wenigstens einen Theil dieser Truppen der „Billigkeit gemäss“ nach der Grafschaft Mark zu verlegen, wo die Stände „des Kurfürsten unnöthige Völker zum Plaisir und eigennützigem Vortheil Desselben Ministers“ unterhalten müssten (vgl. weiter unten der Stände Schreiben aus Mehr vom 17. April 1649); sie mussten sich im Mai dazu verstehen, vom 1. Januar 1649 ab monatlich 3110 Thlr. für den Unterhalt jener schwedischen Truppen zu bewilligen; eine Steuer, die noch über Jahr und Tag geleistet werden musste.

Philipp Horn an den Grafen Johann Moritz v. Nassau.

Dat. Cleve 30. Jan. 1649. M.

Die Deputirten der clevischen Ritterschaft haben sich vor drei Tagen 30. Jan. wieder in Cleve eingestellt, die von Wesel, Rees und Emmerich bleiben beharrlich weg, welche „drei Städte, fürnämlich Wesel, ganz widerliche Gedanken gefasst haben und mit unseres gnädigsten Churfürsten und Herrn den Ständen vor Weihnachten gegebenen gnädigsten Resolution ganz und gar nicht content seien, sondern fürhabens sein sollen, auch die Ritterbürtigen dahin zu persuadiren, dass sie die 700,000 Thlr. S. Ch. D. nicht bieten mögen, gestallt sie denn albereits einige der Ritterbürtigen auf ihre Seite gebracht haben“. Daher ist hoch nöthig, mit den anwesenden clevischen Ritterschafts- und Städtedeputirten und den Deputirten der märkischen Stände¹⁵³⁾, die schon längst hier sind, „zu den Tractaten zu schreiten“; bittet daher, unverzüglich nach Cleve zu kommen, und ladet ihn schliesslich noch zur Taufe seines Sohnes ein.

¹⁵³⁾ Die märkischen Stände beschlossen im März auf dem Landtage zu Lünen, bei der 1632 festgesetzten Schuldentilgungsdeputation beharren zu wollen.

Dietr. Carl v. Wilich an Wesel. Dat. Cleve 5. Febr. 1649. W.

5. Febr. Hat zu seiner Freude aus dem Schreiben der Stadt vom 3. Febr. ersehen, dass Wesel eine Zusammenkunft der clevischen Ritterschaft und Städte wünscht, um über die den Ständen immer wieder von Neuem zugefügten Unbilden gemeinsam zu berathen; die Mehrzahl der ritterschaftlichen Deputirten ist damit einverstanden, wünscht aber erst die Resolution des Kurfürsten über die Abführung der allenthalben im Lande wieder einquartierten Reuter abzuwarten, und hofft, dass derselbe den Wünschen der Stände nachgeben wird. „Achtet dies alles pro illusione“ und will, sobald die Resolution erfolgt, die gewünschte Zusammenkunft befördern, „dadurch aus Grund meines Herzens zu wünschen, ja von Gott nichts Fleissigeres zu bitten habe, dann dass eine gründliche Einigkeit und alles Vertrauen zwischen Ritterschaft und Städten wiederum restituiret werden möchte, wozu Gott seinen Segen und friedliebende Geister aptam materiam beitragen wolle, alioquin omnes simul peribimus“. Die Compagnie zu Pferd ist durch das ganze Land repartirt und soll jedem Reuter täglich 15 St., 1 Spint Hafer nebst Hexel und Stroh von den Wirthen geliefert werden. „Wie weitläufig dies Wesen zu verstehen und was vor böse effectus zum Untergang der treuen clevischen Unterthanen hieraus entspringen möchten, im Fall nicht bei Zeiten gebührliche remedia sollten applicirt werden, werden hochvernünftig ermessen“.

Rees an Wesel. Dat. Rees 10. Febr. 1649. W.

10. Febr. Verlangt sehr entschieden eine Abschrift der bisher noch immer von Wesel verweigerten kurf. Gravamenresolution. Hält eine Zusammenkunft der Städtedeputirten ohne Theilnahme der Ritterbürtigen für nöthig, da es sich nicht um eine Berathung über die Generalgravamen, sondern nur über die handeln könne, welche den Städten und der gesammten Bürgerschaft des Landes seitens der Ritterschaft durch die Jurisdictionen und die verlangte Anstellung einer übermässigen Anzahl adeliger Regierungs- und Justizräthe zugefügt worden. „Wie denn im Werk selbst zu sehen, dass die Adeligen bei unseren gesammten Communicationen und Conferentien unserer nur dahin gebrauchen, dass sie ihren statum also bass vest setzen können, und also mit unseren eigenen Ochsen pflügen, gestalt wir denn von guter Hand berichtet werden, dass ihnen bereits in allen ihren gravaminibus Satisfaction geschehen sein soll; gleich wie uns auch und unserer lieben Posterität es unträglicher fallen würde, dass unser Nebenstand über uns und unsere Bürgerschaften herrschen und wir unter deren Regierung uns sollten beugen und zu ihrer Devotion und obsequio stehen, auch ferner zusehen müssen, dass denselben Adeligen die Jurisdictionen gegen dieser Lande leges fundamentales et pacta principalia noch weiterhin so largiter ausgespendet, dagegen aber den Städten ihre wohlerlangten uralten privilegia Recht- und Gerechtigkeiten genommen werden sollten: Also will es auch unseres Ermessens nach die andringende Noth und S. Ch. D. vielleicht unvorschnlicher Aufbruch aus diesen Landen vielmehr erfordern, dass wir zuvörderst uns allein

ersten Tages zusammen thäten, und über Abstellung dieses uns allermeist dringenden gravaminis, und in specie auch des jus mulctandi cives et arrestandi etiam paganos zu benehmen suchten und auf die churf. Resolution in diesem Punkte anhielten“.

Ther Schmitten an Wesel. Dat. Cleve 11. März 1649. W.

Nachdem die auf das kurfürstl. abermalige Landtagsauschreiben vom 11. März. 17. Februar am 6. März hier eingetroffenen clevischen Städtedeutirte mit der clevischen Ritterschaft täglich über eine gütliche Beilegung der Differenz bezüglich der Jurisdictionen verhandelt haben, hat die Ritterschaft, da alle anderen Vergleichsvorschläge von den Städten zurückgewiesen worden sind, endlich heute vorgeschlagen, die Differenz, vorbehaltlich eines Jeden Rechts, vorläufig bei Seite zu setzen, „ad ulteriora zu procediren, die gravamina der Stände und I. Ch. D. Proposition vorzunehmen, und die Nothdurft zu resolviren, damit um gedachten Streits willen die gemeine Sache und Wohlfahrt nicht negligirt werde“. Die Ritterschaft droht, im Fall die Städte jetzt nicht zur Examination der kurf. Gravamenresolution schreiten würden, „sich ad partem mit dem Kurfürsten zu setzen, die Proposition zu beantworten und einen Schluss zu machen“. Einige Städtedeutirte besorgen, „dass dem civico ordini ein irreparabel judicium zugefügt, die Städte auch alsdann mit einer harten Partei, als nämlich Landesherrn und Ritterschaft, zu schaffen haben, beide conjunctim der Benachbarten favor an sich bringen, und alles in Confusion, auch alle collegia, mit denen, so sich mit I. Ch. D. gesetzt, bestellt, und von denselben das ganze Land regiert werden würde“. Nur die Deputirten von Rees sind wie die von Wesel instruiert, nicht eher zur Berathung der kurf. Resolution oder der Proposition zu schreiten, bevor nicht die Jurisdictionen gemäss dem Recess vom 23. Juli 1648 wirklich aufgehoben sind und den Städten die von ihnen verlangte Anzahl bürgerlicher Rätthe zugestanden ist. Vielleicht dürften sich auch die xantener Deputirten diesem anschliessen; „auf die übrigen haben uns mit zu verlassen“.

Zu einer Annahme des Vorschlages der Ritterschaft seitens aller clevischen Städte kam es erst, als die Nachricht in Cleve eintraf, dass die schwedischen Truppen unter dem Obersten v. d. Planitz in den nächsten Tagen sich im Clevischen einquartieren würden und der Kurfürst die Stände aufforderte, nachdem sie alles versäumt hätten, diese Einquartierung abzuwenden, wenigstens jetzt die Kosten ihres Unterhalts durch eine allgemeine Landessteuer aufzubringen, um deren zwangsweise Erhebung und alle weiteren Unordnungen zu verhüten. Ritterschaft und Städte setzten sofort ihre Differenzen bei Seite, um durch eine gemeinsame Vorstellung vom 25. März vom Kurfürsten die sofortige Befriedigung der Schweden aus den bis dahin erhobenen Satisfactionsgeldern oder doch die Abwendung einer drohenden Einquartierung zu verlangen, widrigenfalls sie unverzüglich die Landtagsverhandlungen abbrechen und Cleve verlassen würden. Vergeblich setzte der Kurfürst den Ständen auseinander, dass jetzt eine theilweise Zahlung

jener Satisfactionsgelder die Einquartierung nicht mehr abwenden könne, dieselben in einer Summe zum Mindesten von dem ganzen niederrheinisch-westfälischen Kreise erlegt werden müssten, um die Entlassung aller demselben zugewiesenen Truppen mit einem Mal zu bewirken; da die schwedischen Generale erklärt hätten, ohne eine solche Gesamtzahlung keine Entlassung vornehmen zu wollen, dieselbe doch auf alle Weise hinzuziehen suchen würden; auch die Schweden erst ihrerseits zur Ausführung des Friedenstractats schreiten müssten, bevor die diesseitigen Verpflichtungen zu erfüllen; zu Ersterem aber noch keinerlei Aussicht sei. Die Stände verliessen Cleve am 30. März, und am 31. rückte der Oberst v. d. Planitz mit seinem Stabe und 3 Compagnien z. Pf. in Duisburg ein, und besetzte von da aus nach und nach das Amt Dinslaken. Jetzt forderte Wesel durch ein „eilendes“ Ausschreiben vom 6. April die clevischen Stände dringend auf, „bei des lieben Vaterlandes gefährlichem Zustande“ sich unverzüglich im Dorfe Mehr bei Rees zu versammeln, um dort die nöthigen Schritte „zur Divertirung der schwedischen Einquartierung“ schleunigst zu berathen. (Vgl. über das Weitere oben p. 371.)

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Mehr
17. April 1649. R.

[Weigerung, auf dem Landtage vor Abführung der schwedischen Einquartierung und Abstellung der neuen Gravamen zu erscheinen. Aufzählung der vor und während der Regierung des Kurfürsten begangenen Privilegienverletzungen. Heftige Anklagen gegen Norprath und die anderen Minister. Drohung, wenn nicht binnen einem Monat Satisfaction erhalten, sich anderweitig dagegen zu schützen.]

17. Apr. Auf des Kurfürsten Aufforderung vom 10. April, sich wiederum in Cleve zur Fortsetzung und Beendigung der Landtagsverhandlungen zu versammeln, könnten sie nur mit Hinweis auf ihre Erklärung vom 25. März antworten. Wie damals, müssten sie auch jetzt die völlige Erledigung ihrer alten und neuen Gravamen, insbesondere die schleunige Abstellung der schwedischen Einquartierung cum effectu et realiter verlangen, bevor sie wieder in Cleve zu weiteren Landtagsverhandlungen erscheinen könnten. Gegen die mit Hinzuziehung einiger wenigen Deputirten, unter Vorbehalt der Ratification der Stände, aufgesetzte provisorische Steuerumlage von 7000 Thlr. für den Unterhalt der schwedischen Compagnien müssten sie als ein neues Gravamen protestiren.

„Und ist gewisslich hie im Lande eine lamentabele Sache, dass unerachtet am hochlöblichen Hause Brandenburg und E. Ch. D. selbst von unseren praedecessoren und uns als jetzigen Landständen vielfältige unterthänigste sonderbare Affection erwiesen, so viel freiwillige Beisteuern und Assistenz geleistet und jeder Zeit eine singuläre gehorsamste Devotion geofferiret, gleichwohl wir Stände und sämmtliche Untersassen wider des Landes Privilegien und Reversalen, so unziemlicher und unerträglicher Weise bis anhero tractiret werden und

noch täglich davon beschwerliche Empfindlichkeit haben, denn schon von E. Ch. D. Herrn Grossvaters und Herrn Vaters angetretener provisionaler Regierung und Administration dieser Landen ex perversis et perniciosis consiliis der fremden Ministers wider des Landes wohlherbrachte Privilegien, Freiheiten, Rechten, Herkommen und Reversalen den Landständen und unschuldigen Untersassen vielfältige grosse praedicia Eingriffe und Beschädigungen zugefügt sind, als:

Die Differenzen zwischen Neuburg und Brandenburg, „dadurch die beiden kriegenden Parteien ins Land geführt, Fortressen aufgerichtet und das Land von Jahr zu Jahr durch die Armeen ruiniret“. — Die „barbarischen“ Contributionen und Exactionen seit 1622. — Einführung höchstbeschwerlicher Impositionen und Licentia manu militari“. — Nichtzahlung der Zinsen. — Verpfändung der Domänen. — Schlechte Justizverwaltung. — Keinerlei Abstellung der übrigen schweren Gravamen.

„Aber wir auch mit höchster Consternation und Betrübung vernehmen müssen, dass nach E. Ch. D. angefangenem Regiment dieser Lande im J. 1641 und 1642 unsere vorgestellten und erwiesenen gravamina durch böser fremder Bedienten Verhinderung nit allein nit erlediget, sondern auch gegen unseren Willen und gegen unsere privilegirte Freiheit im J. 1644 und 1645 durch den v. Norprath Kriegsvölker im Lande geworben und eingeführt, eigenmächtig contributiones ausgeschlagen und extorquiret, bemelter Norprath anstatt verdienter Bestrafung mit hohen Gnaden gegen unsere Privilegien aus diesem Lande remuneriret und mit einem jährlichen ansehnlichen Tractament beneficiret. Und obwohl gegen freiwillige Erlegung einer hohen Summe Geldes von 50,000 Thlr. unter E. Ch. D. ausgegebenem Versprechniss, dass ohne unser Consent keine Völker im Lande (ausserhalb der Leibgarde zu Fuss in der Stadt Cleve) weiteres gebracht, noch einige Beschwerden den Unterthanen davon zukommen solle, gedachte Kriegsvölker abgeführt, dennoch eine Compagnie zu Pferd in verschiedenen Stätten zu nit geringer Beschwer der armen Eingesessenen seit Anfang des J. 1648 einlogiret“.

Dagegen ist Mark und Ravensberg mit schwedischer Einquartierung verschont, weil dort die kurf. Truppen einquartiert sind, zu deren Unterhalt Mark 8000, Ravensberg 4000 Thlr. monatliche Contributionen aufbringen müssen. Die Erhebung von sogenannten Jagdstrafgeldern, die Einquartierung und Beköstigung von reisenden Officieren und Beamten, die Ueberbürdungen der Unterthanen mit Diensten oder Geldleistungen dafür, die Forterhebung von uneingewilligten Zöllen und Licenten, die massenhafte Verpfändung der Domänen, die so stark, dass keine Einkünfte für die Besoldung der Beamten und Tilgung der Schulden mehr übrig bleiben. — Das Alles sind „unerträgliche“ neue Gravamen.

„Diesem Allem nach E. Ch. D. zu judiciren anheim geben, ob mit vorgedachte Proceduren für notorische gefährliche infractions privilegiorum und beklagliche Severität zu halten, auch daher wir als Landstände zufolge unserer Eiden und Pflichten, damit dem Vaterlande zu Erhaltung der theuer erworbenen Privilegien, Freiheiten, Rechten, Herkommen und Reversalen verbunden, in unserem Gewissen vor Gott und der ehrbaren Welt schuldig und obligiret, über solche Beschwerden, und in specie über solche um E. Ch. D. sich verhaltende Ministers und deren schädliche consilia und mesnage, wodurch E. Ch. D. status im Lande dermaassen zerfallen, die Ministers ihren eigenen Vortheil und Bereicherung daraus gesucht, aber E. Ch. D. und des Landes Verderb und Verkleinerung causiret worden, in unterthänigstem Gehorsam und Submission zu doliren, auch unterthänigst zu bitten, dass die einmal abgehandelte Sache des privilegii indigenatus halber effectuiret, alle fremde Bediente in Cleve und Mark licentiret, auch die geklagten Beschwerden innerhalb Monatsfrist zu unserer Satisfaction wirklich erörtert und abgestellt, bei dessen längerer unverhoffter Entstehung aber uns in Ungnaden nit zu verdenken, dass wir ex obligatione jurata sollen genothdrängt werden, dagegen solche Mittel vorzunehmen, die in allen göttlichen und weltlichen Rechten auch in des Landes Privilegien und Reversalen fundirt und zugelassen sein“¹⁵⁴⁾.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Cleve
24. April 1649. R.

[Vorwürfe über der Stände letzte Eingabe, deren Klagen und Anklagen unbegründet. Die Gravamen sind bisher und sollen ferner, so weit ohne Schwächung der „Hoheit“ möglich, erledigt werden, wenn Stände den unnützen Schriftwechsel aufgeben und zum Landtage erscheinen.]

24. Apr. „Wir hätten Uns zu euch gänzlich versehen, ihr würdet euere Beschwerde mit gebührender Moderation und Uns gebührendem unterthänigsten Respect, wozu ihr gegen Uns obligiret seid, nicht aber alle und jede, sowohl Unsere selbst eigenen, als auch Unserer in Gott ruhenden Herrn Vaters und Herrn Grossvaters bishero geführte Regierung consilia und actiones so gar ungleich angezogen haben. Ihr habt selbst leicht zu ermessen, wie nahe und hart alsoelche zwischen Herrschaft und Unterthanen ungewöhnliche procedur Uns zu Gemüth

¹⁵⁴⁾ Das Schreiben wurde von allen clevischen Hauptstädten und den am 27. October 1648 bevollmächtigten ritterschaftlichen Deputirten (vgl. oben p. 362) gutgeheissen.

und Herz gehen müssen; zumal da Wir (was dem allwissenden Gott bekannt) keine andere Intention jemalen gehabt, auch noch nicht haben, denn Unsere sämtliche getreue Stände und Unterthanen, und darunter auch euch bei erweislichen und wohlhergebrachten Privilegien und Immunitäten zu conserviren, euere habenden Beschwerden und gravamina gegen erfolgende gebührende Bezeigung nach allen billigen und möglichen Dingen zu remidiren, und also immer mehr währendes gutes Vertrauen und Confidenz, auch Liebe und Affection zwischen Uns und Unseren Nachkommen an einem, und Unseren Ständen am andern Theil überall zu erhalten, gestalt Wir denn auch (inmaassen die bishero ergangene Landtagsacta überflüssig bezeigen) in allen bei angehendem Landtag geführten gravaminibus, so weit dieselbe auf Reden und Billigkeit bestanden, in Unseren darauf erfolgten Erklärungen, insonderheit aber in der noch unlängst am 23. December 1648 auf euere beschebene Erinnerungen und notata anderweit erwiderten Resolution, eine solche gnädigste Satisfaction widerfahren lassen, dass ihr verhoffentlich etwas mit Bestande darwider nicht zu desideriren haben werdet. Und obgleich über alles Verhoffen in ein oder anderm Fall noch einiges different übrig sein möchte (so gleichwohl bis dato von euch mit angezeigt, sondern die mora bis hierzu bei euch notorie bestanden, so seind Wir doch des noch ferner gnädigsten Erbietens, euch auch in denen noch hinterstelligen wenigen Differentien, so viel nur ohne Abbruch und Schmälerung Unserer landesfürstlichen Hoheit und Respects würde geschehen können, eine solche billige Erledigung zu geben, dass ihr Unsere euch zutragende besondere Affection in der That zu verspüren haben sollet, wann nur hinwiederum auch ihr an dem, wozu getreue Stände und Unterthanen ihrer Landesherrschaft verobligiret, keinen Mangel erscheinen, sondern euch auf Unsere, in der Proposition an euch gebrachte, noch unerledigte desideria oft versprochener maassen mit einer patriotischen und getreuen, ihrer Herrschaft von Herzen zugethanen Unterthanen wohlanständigen Resolution pari passu unterthänigst vernehmen lassen werdet.

Diesem Allen nach lassen Wir die von euch itzo abermal, wiewohl ohne alle befugte Ursache, angeführte Beschwerden, auch dabei insonderheit wider Unsere um Uns sich verhaltende ministros auch dero schädliche consilia und mesnage (deren Wir Uns gleichwohl nit zu erinnern, sondern von euch billig in specie namkundig gemacht werden sollten) ausgelassene schimpfliche und Uns selbst höchst verkleinerliche Anzüglichkeiten, vor diesmal dahin gestellet sein; und weil dem Werk durch dergleichen Schriftwechslung gar nicht geholfen,

sondern der Landtag nothwendig continuiret und zum endlichen Schluss gebracht werden muss, so wollen Wir euch sammt und sonders hiermit nochmals in Gnaden treulich ermahnet und befohlen haben, von alsocher unziemlicher Weitläufigkeit abzusehen und durch widrige Concepte, so euch von übel affectionirten und mehr auf ihren eigenen Nutzen als der Herrschaft und des Landes Wohlfahrt sehenden Leuten gegen Uns oder auch Unsere Diener etwa imprimirt sein mögen, ferner nicht verleiten zu lassen, sondern zur Reassumption des Landtags wirklich und unverlängert zu schreiten. Sollte aber diese Unsere abermalige treugemeinte gnädigste Anmahnung euch nit verfangen, so müssen Wir hiermit vor Gott und der ehrbaren Welt öffentlich bezeugen, dass bei und an Uns der Mangel nit bestanden, wie auch von allem daraus besorgenden Unheil, Confusion und Weitläufigkeit entschuldigt sein wollen, wissen Uns auch davon vor Gott und Unserm Gewissen unschuldig“.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Cleve
28. April 1649. R.

[Verbot des Ständeconvents zu Marienbaum.]

28. Apr. „Wir werden berichtet, was gestalt ihr gegen diesen Tag eine Beisammenkunft in dem Kloster Marienbaum angestellet haben sollet. Nun wollen Wir dafür halten, es werde dieselbe zu dem Ende angesehen sein, dass ihr euch unter einander über demjenigen, was bei dem ausgeschriebenen Landtag abzuhandeln, bereden und demnach die Städte ihre Deputirten darüber instruiren und hiehin schicken mögen. Sollte es aber eine andere Meinung hierunter haben, so würdet ihr ermessen können, dass solcher conventus Uns zu ungnädigem Missfallen gereichen würde, gestalt dann Wir ebenso wenig als Unsere Vorherren die ohne Unseren Vorbewusst angestellte conventus gutheissen können“.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Marienbaum
28. April 1649. R.

[Können nicht vor wirklicher Erledigung aller Gravamen und Satisfaction bezüglich Tilgung der neuen Schulden zu Landtagsverhandlungen schreiten. Die schädlichen consilia der Minister. Die Domainenverpfändungen. Ihr Recht, ohne landesfürstlichen Consens zu tagen.]

28. Apr. Auf das Rescript vom 24. April müssten sie erwidern, dass weder die „per contractum onerosum“ erlangte Zusage, das Indigenatsprivileg betreffend, gehalten noch durch die Resolution vom 23. December 1648 die Gra-

vamen zu ihrer Satisfaction erledigt worden. Noch wären über 80 ausländische Beamte allein in Cleve angestellt und die Gravamen, statt abgestellt zu werden, täglich vermehrt worden. Wenn der Kurfürst ihnen Satisfaction gegen Leistung dessen, „wozu getreue Stände ihrer Landesherrschaft verobligiret“, verspreche, so müssten sie darauf erwidern, „dass sie zu keiner Steuer ullo jure verobligiret“, er hingegen „vermöge hochbetheuerter Reversalen und des Landes Privilegien obligiret, die gravamina zu erledigen“. Sie seien „mit nichten gehalten, der Landesherrschaft etwas zu leisten oder zu willigen, anderer gestalt denn freiwillig und aus unterthänigster Affection“.

„Daher die Erledigung aller Gravamen vor allen Dingen unterthänigst zu erbitten, Gewissens halber genöthigt werden, und uns aus hochbefugten Ursachen beschweret finden, zur Reassumption der vorigen Tractate zu compariren, ehe und bevor die bereits abgehandelten Sachen effectuiret, die fremden Bedienten abgestellt und die übrigen geklagten neuen Beschwerden zur Restabilirung E. Ch. D. hiesigen zerfallenen status zur Wiederaufmunterung der schier abalienirten desperirten Gemüther und zu unserem soulagement und contentement effective erlediget sein werden. Zumehr, weil noch unlängst vergewissert worden, dass die Domainen und Intradan dieses Fürstenthums vorhin und bei E. Ch. D. Anwesenheit im Lande gegen unsere notorische privilegia und gegen unsere mehrmaligen protestationes mit neuen Schulden dergestalt beschweret, dass, obschon zwischen E. Ch. D. und uns wegen Abtragung der alten Schulden ein freiwilliger tractatus geschlossen wurde, dennoch unmöglich sein solle, die Domainen aus der Last und Confusion zu retten und den statum des Landes behörlich zu führen, also unvergeblich und uns verantwortlich sein solle, wieder zum Landtag zu erscheinen und langdaurig zu tractiren, wenn uns nit neben Erledigung übriger Punkte wegen Abmachung der neu contrahirten Schulden genugsame Satisfaction gegeben würde“.

„Daher dann aus andringenden Pflichten genothdrängt worden, über E. Ch. D. um sich habende ministros und deren schädliche consilia und mesnage zu doliren, wodurch E. Ch. D. getreue Stände und Untersassen gute Affection, Inclination und Gemüther consterniret und abalieniret, auch der status der Domainen derart beschweret, dass der apparence nach denselben zu redressiren, fast unthunlich. Solche ministros aber specificie namkundig zu machen, würden wir keine Scheu tragen, wann uns nur alle Particularitäten aus den protocollis, Rechnungen und anderen Nachweisungen vorgelegt und also von ihren geführten actionibus specificie geurtheilet werden möchte; sonsten ihr eigen böses Gewissen sie genugsam wird convinciren“. Seit 1641 sind einige hunderttausend aus den Domainen, ja ganze Aemter, zu anderen Zwecken als dem Unterhalt des Staats im Lande verwandt, versetzt und verschenkt. Die grossen theueren Commissionen zur

Abnahme der Landrenterechnungen haben nichts genützt. Die Einführung und Werbung der Truppen hat ebenfalls enorme Summen gekostet und sind ganz nutzlos gewesen, haben nur die Officiere bereichert. Die Domainenverpfändung ist den Reichsconstitutionen sowie den Privilegien der Stände von 1501 und 1609 zuwider, in welchen letzteren ausdrücklich enthalten ist, dass wenn dieselben verletzt würden, Stände und Unterthanen der contravenirenden Herrschaft keinerlei Gehorsam mehr zu leisten hätten. Auf das ihnen so eben eingehändigte Schreiben vom heutigen Tage müssen sie erwidern, dass den Ständen stets frei gestanden habe, sich „pro conservacione privilegiorum libertatis et juris quaesiti“ ohne Consens des Landesherrn zu versammeln, dass sie dieses Recht stets ausgeübt, der Landesherr stets Schreiben und Commissäre auf solche „freie Convente“, um dort mit den Ständen zu verhandeln, geschickt, auch der Kaiser den jülich-bergischen Ständen das Convocationsrecht ausdrücklich bestätigt habe.

Instruction für die geheimen Rätthe Otto v. Schwerin und
Friedrich v. d. Heiden. Dat. Cleve 5. Mai 1649. R.

[Sollen den clevischen Ständen vorhalten, dass die Gravamenerledigung durch ihre Schuld verzögert, da sie noch keine Antwort auf die kurf. Resolution vom 23. December und die Erklärung über Ausführung des Indigenatsprivilegs vom 1. October 1647 ertheilt haben.]

5. Mai. Sie sollen den in Marienbaum versammelten clevischen Ständen vortragen:

„Es würde ihnen ja noch unentfallen sein, dass Wir Uns in den vornehmsten gravaminibus ihnen zu Gnaden dergestalt albereits gnädigst erklärt, dass sie mit Billigkeit weiters nichts darinnen zu desideriren haben würden; wollten auch in noch wenigen übrigen an Uns nicht ermangeln lassen, sondern Uns in allen, so noch etwa unerlediget sein möchten, nach billigen Dingen, als ein gnädigster Landesfürst zu erweisen nicht unterlassen. Es wäre aber der Mangel bishero nicht an Uns, sondern den Ständen selbst gewesen, indem sie auf Unsere letztere am 23. Decembris des abgewichenen 1648sten Jahres ausgegebene Resolution mit einigen weiteren Erklär- und Erinnerungen noch bis dato nicht einkommen. So viel auch insonderheit das jus indigenatus betreffe, wäre ja unverneinlich, dass man bis hero über dem numero derer, so abgedankt werden sollen, tractiret und an Seiten der Stände deren Erklärung bis hierzu noch nicht erfolgt; weniger aber hätten die Stände diejenigen fremden Rätthe und Unterbediente, so sie licentiret wissen wollten, namkundig gemacht, am wenigsten selbst licentiret und abgedankt; so Wir ihnen doch in Unserer den 1. Octobris 1647 ertheilten Resolution (salvo tamen jure nostro und extra consequentiam, auch unbeschadet Unserer landesfürst-

lichen Hoheit) vor diesmal in Gnaden verstattet und zugelassen, daraus sie dann, dass die mora nicht bei Uns, sondern ihnen selbst bestände, un schwer abzunehmen hätten. Und würden sie ja auch vernünftig wohl begreifen, dass in ihrer Abwesenheit nichts beständiges zur Sache zu thun, auch ohne vorhergehende mündliche Communication den noch hinterstelligen Differentien gründlich nit abgeholfen werden könnte.

Diesem allem nach wollten Wir sie sammt und sonders hiermit noch eins, und zum Ueberfluss treulich und landesväterlich ermahnet haben, ihre eigene Wohlfahrt wohl zu bedenken, der Sache also länger den Rücken nit zu bieten, sondern vielmehr Unsern vorigen und jetzigen gnädigsten Befehlen schuldige Parition, wie solches getreuen ihre Landesherrschaft liebenden Unterthanen gebühret, zu leisten, und sich nunmehr (weil die Zeit Unseres Aufbruchs für die Thür ist) zu endlicher Schliessung dieses lang verzögerten Landtags, ohne weitere Tergiversation und Aufenthalt, alsofort, und aufs längste gegen bevorstehenden Montag (wird sein der 10. dieses Monats Mai) alhier gehorsamst einzustellen, ihre wider Unsere letzte Resolution noch etwa habende desideria zugleich mit einzubringen und darauf Unsere schliessliche gnädigste Resolution zu gewärtigen“.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Marienbaum
6. Mai 1649. R.

Auf den Vortrag der geh. Räte Schwerin und Heiden müssten 6. Mai sie antworten, dass zwar der Kurfürst am 1. October 1647 versprochen habe, alle fremden Beamten, welche die Stände benennen würden, zu entlassen; seine Gravamenresolution vom 15. December 1648 dieses Versprechen aber völlig ignorire, ja die Beibehaltung der fremden Beamten geradezu fordere. Bevor jedoch die Entlassung aller Beamten, welche die Stände bezeichnen würden, die Abführung der Leibgarde z. R., die Defrayirung der Stände auf dem Landtage, die Abstellung aller Jagdgelder und aller Zölle und Licenten auf das Bündigste durch einenkurf. Revers zugesagt worden sei, könnten sie sich auf keine Wiederaufnahme der Landtagsverhandlungen einlassen.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Cleve
8. Mai 1649. R.

Auf die Gravamen, welche die Stände in ihren beiden Schreiben vom 8. Mai. 17. u. 28. April und den nach Marienbaum abgeordneten Räten Schwerin und Heiden vorgetragen haben, erklärt sich der Kurfürst dahin: 1) Obwohl die Stände dem Revers vom November 1647 gemäss mit dem Ver-

bleiben der kurf. Garde im Lande, so lange der Kurfürst daselbst, sich einverstanden erklärt haben, die Compagnien zu Ross zwar bei den kurf. Pächtern einquartiert sind, aber die Kosten der Verpflegung von ihrer Pacht in Abzug gebracht wird, mithin dieselben keinerlei Schaden davon haben, so sollen dennoch diese Compagnien entweder binnen Kurzem oder doch jedenfalls bei der Abreise des Kurfürsten das Land verlassen. 2) Unter dem Namen von Strafgeldern wegen Nichterscheinens der Bauern bei den Wolfsjagden sollen keine Steuern ausgeschrieben; 3) auch den durch das Land reisenden Officieren und Beamten fernerhin keine Verpflegungspässe ertheilt werden, sondern die nöthige Verpflegung aus den kurf. Renteien erfolgen; 4) kein Unterhalt der kurf. Kutschpferde auf dem platten Lande mehr verlangt; 5) die schuldigen Hand- und Spanndienste für die kurf. Hofhaltung möglichst moderirt; 6) das Gravamen über die Viehzölle bei den näheren Verhandlungen über das Schuldentilgungswerk erledigt, und 7) sämtliche Räthe und Beamte allernächstens erlassen „und dann sofort die Regierung, Justiz und alle Stellen wieder mit clevischen eingeborenen und S. Ch. D. angenehmen subjectis besetzt werden“. — Dagegen erwartet der Kurfürst, dass die Stände, nachdem ihnen „hierdurch in ihren desideris ein vollkommenes Genügen geschehen“, sich zu den Landtagsverhandlungen in Cleve wieder einstellen und dort sich ferner auf die kurf. Proposition erklären werden.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Mehr
17. Mai 1649. R.

17. Mai. Die Leibgarde zu Ross ist nicht mit in der Garde einbegriffen gewesen, deren fernerer Verbleib im Lande der Revers vom 17. November 1647 gestattet, auch grössten Theils erst im J. 1648 aus Mark in Cleve eingeführt worden. Einzelne Städte haben bereits tausende für den Unterhalt und Service derselben leisten müssen, obwohl die meisten Reiter bei den kurf. Pächtern auf dem Lande untergebracht sind; „alles gegen gemachte Abrede, Versprechniss und aufgerichteten Contract, daran E. Ch. D. nicht weniger als ein privatus vor Gott und der Welt rechtswegen verbunden sind“. Daher die unverzügliche Abführung dieser Leibgarde z. R. verlangt wird. Ueber Abstellung der übrigen neu zugefügten Gravamen ist eine schriftliche Versicherung des Kurfürsten nöthig. Die eigenmächtige Erhebung von Viehzöllen und Licenten, welche die Stände nicht bewilligt haben, ist eine offenbare, gegen das Friedensinstrument verstossende Gewaltthat. Die Entlassung sämtlicher Beamten und Wiederanstellung eingeborener hat der Kurfürst schon im April 1647 zugesagt, und obwohl die Stände für diese Zusage 16,000 Thlr. Steuer bewilligt haben, ist sie doch bisher nicht geschehen. Auch können die Stände darunter nur verstehen, dass die qualificirten eingeborenen Beamten unter den Entlassenen alsbald wieder angestellt werden, da solche nach den Privilegien überhaupt nicht ohne Consens der Stände oder ihrer Deputirten „unverschuldeter maassen entsetzt“ werden dürfen. Diese Zusage ist nicht durch die kurf. Erklärung

vom 1. October 1647 aufgehoben, wohl aber bestätigt worden; daher sie darauf bestehen, dass nicht alle Beamten entlassen werden, „welche Entlassung hochschädlich und nur fremden hohen ministris allein vortheilhaft, da gleichsam ein Merkantil daraus entstehen würde“, sondern allein die fremden unqualificirten, welche die Stände bereits bezeichnet haben, unverzüglich ihres Dienstes entsetzt werden. Bevor alle diese Klagen wirklich dem Verlangen der Stände gemäss erledigt und die Mittel zu ihrer Defrayirung auf dem Landtage, wozu der Kurfürst nach dem alten Herkommen verpflichtet ist, beigebracht sind, können sie nicht in Cleve wieder erscheinen.

Das Protokoll über die Entlassung sämmtlicher Rätthe und clevischen Beamten. D.

„Erschienen alle und jede Rätthe und kurfürstlichen Bediente im Herzogthum Cleve auf dem Residenzschloss in der Vorkammer I. Ch. D.; Namens derselben von dem Oberkammerherrn ohne Gegenwart I. Ch. D. vortragen worden, wasmaassen bekannt wäre, wie dass die Landstände nun einige Jahre her stark darauf getrieben und gebeten, dass diese Länder durch eingeborene und landsässige Bediente nach Inhalt der preussischen und anderen Ehepacten administrirt werden möchten; I. Ch. D. aber gnädigst dafür gehalten habe, dem juri indigenatus ein Begnügen geschehen wäre, wenn nur qualificirte Landsässige die Bedienungen verwalten thäten, oder dass inskünftige die indigenae praeferirt würden; dieweilen aber insonderheit die clevischen Landstände darauf vest bestehen blieben, dass die eingeborenen wirklich abgeschaffet werden möchten, und dann I. Ch. D. zu Accelerirung der Landtagssachen fast genöthiget worden, dem petito zu deferiren, thäten aber die daraus entstehende Ungelegenheit und Betrübniß des einen und anderen der Landstände Verantwortung und Gewissen anheimstellen und wollten desfalls unschuldig sein, wobei Sie doch freie Hände haben und halten wollten, sowohl den einen wie den anderen Bedienten, sie seien eingeborene oder uneingeborene, zu licentiren, inmaassen nochmals I. Ch. D. hiemit Dero Rätthe und Bediente dimittiren, und sie des Eids, welchen sie geleistet hätten, erlassen thäten, versicherten aber Dieselbe auch, dass diejenigen eingeborene, welche sich bisher wohl betragen hätten, wiederum gnädigst bestellet, die uneingeborenen aber auch mit anderweitigen churfürstl. Gnaden angesehen werden sollten. — Darauf der geheime Regierungsrath Johann Portmann extraneus nomine omnium unterthänigst contestirt, wasmaassen sie unglücklich wären, indem sie bis dahin dem Churhaus Brandenburg und dem Lande lange Jahre treulich und aufrichtig gedienet, dass die Landstände den Schluss der Landtagshandlung bis zu ihrer Licentirung verschoben hätten, müssten und wollten auch dem angegebenen gemeinen Wesen zum Besten weichen, bedankten aber I. Ch. D. vor gnädigst contestirte Compassion, der unterthänigsten Hoffnung lebend, Sie würden dieselben mit anderwärtigen Gnaden ansehen“¹⁵⁵⁾.

¹⁵⁵⁾ Wüsthauß berichtet in seiner historischen Beschreibung nach Mitthei-

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. 14. Juni
1649. W.

[14. Juni. Obwohl er entschlossen gewesen ist, binnen wenigen Tagen wegen der dem Herzogthum Preussen drohenden Gefahren von Cleve abzureisen, ist er durch die Bitten der verwittweten Prinzessin von Oranien und ihres Sohnes des Prinzen von Oranien bewogen worden, seine Abreise noch um einen Monat zu verschieben, „um die staatliche Schuld und das Landtagswesen in einige Richtigkeit zu bringen“. Weil er nun auch seinerseits wünscht, dass die langwierigen Verhandlungen endlich beendet werden, sollen sie auf den 21. Juni in Cleve zu diesem Zwecke erscheinen.

Gleichzeitig richtete der Prinz von Oranien ein ernstliches Mahnschreiben an die clevischen Stände, nicht durch ihre fernere Weigerung, mit dem Kurfürsten zu unterhandeln, sich selbst und dem Lande dadurch am Meisten zu schaden, dass ihre Beschwerden durch die Abreise des Kurfürsten in keiner Weise erledigt würden. Dies wirkte insoweit, dass die Stände auf einem Convente zu Marienbaum am 23. Juni beschlossen, wenigstens Deputirte an den Kurfürsten zu senden, um zu vernehmen, ob und wie er ihre „neuen“ Gravamen abzustellen gedenke. Deren am 5. Juli in Cleve mit Schwerin und Heiden abgehaltene Conferenzen hatten indessen so gut wie gar kein Ergebniss. Dagegen erwirkten die Städtedeputirten einen Revers des Kurfürsten vom 5. Juli, worin er nach seiner Rückkehr aus der Grafschaft Mark (vgl. oben p. 370) den Befehl an alle Richter zu erlassen versprach, die den einzelnen Ritterbürtigen verliehenen Jurisdictionen sofort nach Auszahlung der dafür entrichteten Gelder, welche die Städte im Geheimen vorschliessen wollten, wiederum einzuziehen und selbst wie früher im Namen des Kurfürsten zu handhaben. Durch diesen Revers ward die Mehrzahl der clevischen Hauptstädte einer Wiederaufnahme der Landtagsverhandlungen geneigt gemacht. Zwar wussten Wesel und Willich-Winenthal auf einem Ständeconvent zu Rees am 12. Juli noch einmal eine dessfallsige Weigerung der Majorität durchzusetzen und selbst noch am 20. Juli wies dieselbe auf einem Convent zu Marienbaum die Aufforderung Schwerin's zum Erscheinen in Cleve vor Erledigung ihrer neuen Gravamen ab; aber schon am folgenden Tage ward dieser Beschluss, nicht ohne Einwirkung des über den Revers vom 5. Juli wieder ausgebrochenen Zwiespalts zwischen Ritterschaft und Städten, dahin verändert, dass die Stände

lung dieses Protokolls weiter, dass am 13. Juni einige der dimittirten eingeborenen Rätthe „aut prece aut pretio“ wieder angestellt und mit neuen Patenten wieder versehen, dabei jedoch verschiedene eingeborene Rätthe, wie namentlich Joh. v. Diest, Joh. Motzfeld und der Archivar Dr. Steinberg, die Hauptgegner des alten Lucas Blaspeil, nicht wieder, dagegen viele Anhänger desselben wieder angestellt worden wären, worüber die der blaspeil'schen Partei sehr abgeneigten clevischen Stände sich höchst unwillig geäußert und auf Jener Wiederanstellung gedrungen hätten. Später wären jene drei denn auch wieder angestellt worden. Vgl. oben Einleit. Note zu p. 88.

erklärten, in Cleve erscheinen zu wollen, wenn der Kurfürst seinerseits „durch eine Resolution erkläre die vorgeführten Gravamen zur Satisfaction der Stände erledigen zu wollen“. In dem am 29. Juli nochmals erlassenen Landtagsausschreiben des Kurfürsten versprach er „den Ständen billigmässige Satisfaction verspüren lassen zu wollen“, verschob aber die gewünschte Resolution auf die weiteren Landtagsverhandlungen, „da die Sachen zu weitläufig, um durch Wechselschriften sich abhandeln zu lassen“. Darauf hin erklärten dann die clevischen Stände gleich den märkischen, mit denen der Kurfürst sich so eben in Hamm vereinbart hatte, am 10. August in Cleve zum Landtage erscheinen zu wollen.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve
28. Aug. 1649. W.

(Unterz.: Ant. ther Schmitten und Joh. Becker.)

Nachdem die zugesagten Reverse über Restituirung der Jagdstrafgelder, 28. Aug. Naturalverpflegung reisender Beamten und Officiere, sowie zum kurf. Hofhalt gehöriger Leute und Pferde ausgestellt worden sind, haben die Stände sich zur Tilgung der alten Schulden bereit erklärt, und wollen die Höhe der hiezu zu bewilligenden Steuern angeben, sobald die Erledigung aller Gravamen zugesagt und den Ständen „Versicherung“ ertheilt wird, dass ihnen die Tilgung der neuen, namentlich der staatlichen Schulden „nicht zur Last gebracht werden soll“. Ueber den Wortlaut dieser Zusage ist, weil der Kurfürst darin die Erledigung der Gravamen nur „nach Recht und Billigkeit vorigem Erbieten nach“ versprochen hat, viel vergeblich verhandelt worden; auch über jene „Versicherung“ ist bis jetzt keine Einigung erzielt, da der Kurfürst erklärt, die neuen Schulden aus den Domaineneinkünften tilgen zu wollen, die Stände dies aber nicht für möglich halten und darüber näheren Nachweis verlangen. Endlich hat der Kurfürst die beifolgende Erklärung, „welche Dieselbe mit eigener Hand ge- und niederschrieben“, den Ständen einliefern lassen. Die Städtedeputirten dringen nunmehr auf eine Vertagung des Landtages, um fernere und „gewisse“ Instructionen einzuholen.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Cleve
28. Aug. 1649. W.

[Des Kurfürsten Unwille über der Stände Resolutionen und Hinziehen der Verhandlungen. Erwartet zum Schlusse führende Resolution.]

„Nachdem ausz der Stenden gegebener schriftlicher Antwortt vom 28. Aug. 24. Aug. zu ersehen, dasz selbige dasjenige, welches sie vor ungefehr vier Thage mundtlich proponirt, auffs new repetirt, da Wihr doch verhoffet, die Stende würden Unseren billigen und begründeten rationen gebührliche Statt geben, und sich näher erklertt haben: So befinden Wihr dennoch, dasz obgemelte Stende die Landtagstractaten nuhr auff

der lange Banke ziehen, und Uns alhie zu Unseren groszen schaden vergeblich auffhalten wollen. Begehren derohalben gnädigst, dasz die Stende mit einer anderen gewirigen neheren und practicabeleren resolution, so auff recht und pillichkeit begründet, daraus Wihr verspüren können, dasz selbige lust liebe und begierde zu Endigung des so lang gewehrten landttages tragen, einkommen mögen, damit Wihr ahn Unsere reisze nicht auffgehalten, guttes vernehmen und vertrauen zwischen Herren und Underthanen gestiftet werden möge. Im widderigen fall werden Wihr Gott und der Zeitt solches anheimb gestellt sein lassen müssen, welcher Richter zwischen Uns und ihnen sein solle, welches Wihr dennoch wegen des guten Vertrauens, so Wir stets zu den Stenden dieses Unseres Herzogthumbs haben, nicht hoffen, sondern einer besseren unterthänigsten Antwort und erclerungh gewertigh sein wollen¹⁵⁶).

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve
9. Sept. 1649. W.

(Unterz.: Anton ther Schmitten, Arnold de Beyer.)

9. Sept. Die clevischen Städtedeputirten beharren darauf, die Steuer zur Tilgung der alten Domainenschulden dem zu Marienbaum gefassten Beschluss der Stände gemäss erst dann beibringen zu wollen, wenn der Kurfürst die hoefyser'sche Schuld abgetragen habe; die Ritterschaft ist dagegen zur Bewilligung jener Beisteuer bereit, wenn er die sämtlichen Gravamen erledigt und sich verpflichtet, binnen 2—3 Jahren alle von 1609—1646 incl. gemachten Domainenschulden aus eigenen Mitteln zu tilgen, keinerlei neue Schulden ohne Consens der Stände zu contrahiren, 12,000 Thlr. jährlich und alles was nach Bestreitung der Regierungskosten und 4000 Thlr. für den Weinbedarf der kurf. Hofhaltung aus den Domainen überbleibt, zur Abzahlung der alten Schulden gleichfalls verwenden zu wollen. Die Deputirten der märkischen Stände sind vor zwei Tagen angekommen. „Immittelst haben die Städte es mit dem puncto jurisdictionis so weit bracht, dass die Befehle an die Richter zur Einziehung der Jurisdictionen neben den Assignationen an die Receptoren von I. Ch. D. gnädigst gewilligt und unterschrieben worden“.

Zur weiteren Instructionseinholung der Städtedeputirten ward der Landtag wiederum auf einige Tage vertagt, und vom 18. September ab fanden dann die Schlussverhandlungen über den am 25. September vom Kurfürsten ertheilten und von den Ständen acceptirten Präliminarrecess statt.

¹⁵⁶) Diese Erklärung hat der Kurfürst, laut dem Schreiben der weseler Deputirten vom selben Datum und dem Landtagsprotokoll im reeser Stadtarchiv, eigenhändig niedergeschrieben.

Präliminarrecess. Dat. Cleve 25. Sept. 1649. D.

Der Kurfürst erklärt und verspricht 1) der Stände Gravamen „vermöge 25. Sept. des Landes Privilegien, Freiheiten beweislich alten Herkommens Recht und Gerechtigkeit wirklich abzuschaffen“; 2) die seit 1609 contrahirten Schulden, insbesondere die hoefyser'sche, dergestalt abzuzahlen, „dass keine Domainen deshalb mehr verpfändet oder alienirt, noch auch die Stände ein Beschwer davon haben“; im Fall aber letzteres geschehe, dieselben berechtigt sein sollen, so lange ihren Beitrag zur Tilgung der alten Schulden zurückzuhalten; 3) den Reversalen Herzog Johann's vom J. 1509 gemäss keinerlei Domainen „ohne Noth und Consens“ der Landstände irgendwie zu verpfänden und die seit 1609 verpfändeten, insbesondere die Aemter Schermbeck und Wetter wieder einzulösen, und 4) bis zur gänzlichen Tilgung dieser neuen Schulden aus den Einkünften der cleve-märkischen Domainen nur die Erträge der Waldungen und Bergwerke sowie 4000 Thlr. zum Ankauf von Wein für sich ausserhalb des Landes verwenden zu wollen.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve
1. Oct. 1649. W.

(Unterz.: Anton ther Schmitten und Adolf Moll.)

Auf den vom Kurfürsten am 25. September ertheilten Recess hat die 1. Oct. cleve-märkische Ritterschaft beschlossen, 600,000 Thlr. zur Tilgung der alten Domainenschulden, 100,000 zu des Kurfürsten Disposition und Einlöse von Schermbeck, und 100,000 Thlr. zu den Kosten der Regierung zu bewilligen und in 8 Jahren beizubringen, wenn der Kurfürst 1) die üblichen Reverse de non praejudicando ertheile; 2) aus den Domainen jährlich 12,000 Thlr. zur Schuldentilgung zuschiesse; 3) die eingelösten Domainenstücke zu gleichem Zwecke in die Hände der Stände gebe; 4) die Einlösung etc. nach einer mit den Ständen zu vereinbarenden Instruction geschehe; 5) alle Gravamen zur Satisfaction der Stände erledigt, insbesondere alle Truppen aus Cleve und Mark abgeführt, und alle Kriegsonera und contributiones cessiren, auch das Amt Neustadt sein Steuercontingent trage; 6) der Stände Beisteuer allein dem Kurfürsten und seinen directen Descendenten zu Gute komme; 7) den Ständen für die Schulden keinerlei Bürgschaft auferlegt, die Städte, welche solche früher übernommen, derselben erledigt; 8) die Verwaltung und Verwendung der Schuldentilgungsmittel in die Hände von zwei kurf. Räthen, drei Ritterbürtigen und drei Städtedeputirten gelegt; 9) denselben ein specificirter Schuldenetat zugestellt; 10) jene Mittel zu keinem anderen Zweck verwandt; 11) den Ständen während der neun Jahre die Erhebung von 4000 Thlr. für sich zugestanden; 12) bei eintretenden Kriegen, oder aussergewöhnlicher Reichs- oder Türkensteuer die Erhebung der Steuer so lange unterbleiben, und 13) bei Nichterfüllung dieser Bedingungen die Bewilligung als nicht geschehen betrachtet werde. Gestern haben sich dann sämtliche Städtedeputirte, ausgenommen die von Wesel, mit der Ritterschaft dahin geeinigt, 600,000 Thlr. zur Abzahlung der alten Schulden unter jenen Bedingungen dem

Kurfürsten zu bewilligen; wogegen sie ausdrücklich protestirt haben. „Insofern wir nicht hier geblieben und die Sachen unter der Hand nit unterbauet hätten, wäre die Summe ohne Zweifel auf 800,000 Thlr. genommen; consul clivensis hat noch gestern Abend in conventu der Städte auf die 800,000 Thlr. gedungen, als wenn er principis advocatus gewesen“. Der Kurfürst hat jetzt auf die Bitten der Ritterschaft und consentirenden Städte-deputirten seine Abreise noch auf einige Zeit verschoben, jedoch mit der Bedingung, dass die Stände einige Beisteuer zur Hofhaltung beschaffen sollten. „Wir seind dermaassen hier denigriret, dass auch uns und sonderlich mir, Dr. ther Schmitten, der Stadt Wesel dissensus imputiret wird, gleich gestern I. Exc. Graf Moritz gemeldet“, der sehr rath, den Städten beizufallen. „Unsers Theils wünschen von Herzen, dass ein gut Mittel zu solcher Einigkeit getroffen werden könnte, dann sunsten der Stadt Wesel gegen alle übrigen Städte, sowohl auch Ritterbürtige, insgleichen die märkischen Stände in den acht Jahren wegen Beischaffung ihres Contingents grosser Verdruss, auch wohl einige executiones zu Nachtheil der ganzen Bürgerschaft zu erwarten, die Herren Staaten auch besorglich uns davon nit befreien werden“.

Ther Schmitten an Wesel. Dat. Cleve 2. Oct. 1649. W.

[600,000 Thlr. zur Schuldentilgung bewilligt, märkische Stände und clevische Ritterschaft noch weitere 100,000 Thlr. Wesel allein hat nicht darin gewilligt. Unwille und Drohungen des Grafen Moritz von Nassau desswegen.]

2. Oct. „Haben heute Stände aus Ritterschaft und Städten beider Landschaften alle, Wesel ausgenommen, die Resolution von Bewilligung der 600,000 Thlr. zur Abzahlung der alten Kamerschulden I. Ch. D. mündlich vorgetragen und schriftlich übergeben. I. Ch. D. haben dieselben mit 100,000 Thlr. zu erhöhen stark angehalten, darinnen auch die Ritterschaft mit den märkischen Ständen consentiret, doch dass Schermbeck damit auch redimiret werden solle. Die clevischen Städte haben solches zuvorderst ihren Principalen referiret. Wie die Stände um neun Uhren vom Hoff abgangen, ist I. Exc. Graf Moritz zumal unversehens nach mein logement kommen, wie er dann wegen meiner noch währender Schwachheit selbst zu mir auf die Kammer kommen, und darüber doliret, dass alle Stände sich eingestellet, Wesel aber allein ausgeblieben, und den übrigen Städten abgefallen, wodurch wir nit allein in grosse Ungnad gerathen, sondern auch einen bösen Namen, sonderlich bei Herrn Prinzen zu Oranien und den Herren Staaten general und allen Provinzien überkommen würden, auch dessen versichert sein könnten, dass in unseren Sachen in S'Gravenhagen, sowohl betreffend die Servicegelder als 24,000 fl.¹⁵⁷⁾, welche I. Exc.

¹⁵⁷⁾ Die Rückzahlung der Servicegelder und Zuschuss zur Erhaltung der Stadtmauern, Thürme etc.

vor diesem dem Herrn Tresorier Brassert recommandirt, nit viel guts erhalten werden, dass auch ohne Zweifel I. Hoh., als der den Garnisonen zu commandiren, in vorfallenden occasionibus keine faveur bezeigen würde. Im Abscheiden haben I. Exc. von mir begehrt, solches E. E. zu überschreiben, dabei vermeldend, dass I. Ch. D. mich sonderlich vor suspect hielten, als wann die Sachen nit der Gebühr nach recommandiren thäte, mit Begehren, alle mir durch I. Exc. offenbarten Inconvenientien und dass alles seinen Fortgang gleichwohl gewinnen werde, wenn auch Wesel contradicire, und alsdann mehr nit als Spott, Schimpf und Schaden zu gewarten, E. E. zu überschreiben. Ich spüre bei I. Exc., dass sie ungerne sehen sollten, dass magistratus in diesem Stück sich von den übrigen Städten separiren sollte“.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve
10. Oct. 1649. W.

(Unterz.: Anton ther Schmitten, Johann Becker, Adolf Moll.)

[Nach vier und zwanzigstündiger Conferenz sind die Gravamen erledigt und trotz ihres Widerspruchs 700,000 Thlr. bewilligt. Unwille gegen Wesel über verweigerete Defrayirung des kurfürstl. Hofhalts dort. Die vornehmsten Ritterbürtigen wünschten Einigkeit, sind aber überstimmt. Aitzema's Aeusserung über Wesels Isolirung.]

„Berichten E. E. ferner, dass I. Ch. D. den sämmtlichen Ständen 10. Oct. vorgestern den 8. hujus hinauf zu kommen anbefehlen lassen, woselbst auch eine mündliche Conferenz über die Erledigung der gravaminum angestellt und erledigt, womit der ganze Abend bis 10 Uhren zubracht. Wie nun I. Ch. D. also bald nach erledigten gravaminibus auf eine endlich Erklärung des Hauptpunkts dringen thäte, mit gnädigstem Gesinnen, dass, bis derselbe erlediget, nit von einander scheiden wollten, haben die Stände sich darzu willig erkläret, ausserhalb desswegen Wesel vorgestellt, dass deputati kraft habender Instruction sich darzu nit einlassen könnten, und weiters nit zu gehen vermöchten, als bis vor allen Dingen gravamina erlediget, quo praevio und wann ihre Herren Principalen davon genugsam berichtet, sie alsdann fernere Instruction abwarten müssten. Seind die übrigen alle blieben, und haben die ganze Nacht über bis den Vormittag um 11 Uhr tractiret, und wie berichtet, alles abgehandelt, auch die Summe von 600,000 Thlr. auf 700,000 Thlr. erhöheth.

Wegen der Stadt Wesel Contradiction, und dass den übrigen Ständen keinen Beifall geleistet, seind in grossen Ungnaden, und wird desswegen, sonderlich aber dass I. Ch. D. die gnädigst gesonnene

und von Emmerich und Rees gewilligte Defrayirung von der Stadt schriftlich verweigert, so schimpflich und spöttisch geredet, dass es nit zu schreiben; vermeinend, weilen I. Ch. D. als regierender Herr, weniger dessen Gemahlin und Churprinz niemalen zu Wesel gewesen, auch aus diesen Landen zu verreisen resolvirt, und vermuthlich sein Lebelang nit wird wieder kommen, dass die Stadt Wesel sulche Defrayirung nit würde habe abgeschlagen. Viele der Ritterbürtigen, sunderlich die vornehmsten, so doch von den anderen überstimmet, sollten gern sehen, dass Einigkeit könnte getroffen werden, sunderlich weilen die Stadt Wesel der Ritterschaft und Städten resolutiones, so zu Marienbaum und andere Oerter genommen, vor sich hat, und sich auf die Beständigkeit der Ritterschaft und Städte verlassen hat. Wäre zu wünschen, dass ein Mittel zur Einigkeit getroffen werden könnte.

Aus S'Gravenhagen haben gestern Schreiben bekommen, wobei der Herr Aitzema berichtet, dass er der Sachen weiters nachgedacht und mit anderen geredet, wäre sunst seines Theils schier betrübt, dass die Stadt Wesel von allen Ständen abandonniret, und dass nun zu rathen, dass die Stadt die extremitates abwarten sollte, weilen H. H. M., als oracula, obscuri und aquivoci wären. Sunsten seind auch von unterschiedlichen berichtet, dass die Rätthe selbst sich vernehmen lassen, dass I. Ch. D. der Stadt Wesel Contradiction und abgeschlagene Defrayirung wohl würden ressentiren, und dass nit leichtlich einige von Wesel avanciret werden sollen“.

Cleve-märkischer Landtagsabschied. Dat. Cleve

9. Oct. 1649¹⁵⁸⁾.

9. Oct. 1) Allgemeine Bestätigung der ständischen Privilegien. „Dagegen haben die Stände kraft der Reversalen von 1609 und derzeit darauf erfolgten auch aufm Landtag 1632 anderweit renovirten Handstreichs den Kurfürsten vor ihren Erb- und Landesherrn anjetzo abermahln acceptiret, auch sich gegen ihn und seine Nachkommen zu allerunterthänigsten gehorsamsten Erweisungen unterthänigst verpflichtet“. 2) Die Domainen sollen nur in Nothfällen mit Consens der Stände verpfändet und die bereits verpfändeten, namentlich die Aemter Schermbeck und Wetter, sowie die zum Hause Mark gehörigen Güter wieder eingelöst werden. Das vom Kurfürsten Georg Wilhelm dem Grafen Schwarzenberg geschenkte Amt Neustadt wollen die Stände „via juris selbst revociren“. 3) Reduction der Zinsen bei allen Rentenverschreibungen auf 6 Procent des wirklich ge-

¹⁵⁸⁾ Vgl. oben p. 365 die Resolution des Kurfürsten vom 23. December 1648. Da der Landtagsabschied vielfach gedruckt worden ist, Scotti a. a. O. auch einen Auszug daraus hat, so werden die hier folgenden Excerpte genügen.

zahlten Capitals. 4) Dem v. Norprath verbleiben die Novalzehnten aus dem duisburger Walde, bis die von ihm für die Herrlichkeit Hullhausen cedirte Forderung getilgt worden ist. 5) Das Regierungscollegium, „darunter die Oeconomie- und Kammersachen mit begriffen“, soll „mit qualificirten eingeborenen aus dem adeligen und bürgerlichen Stande“ besetzt werden. Graf Moritz von Nassau wird zum Statthalter angeordnet. 6) Ueber Anstellung eines künftigen Statthalters sollen die Stände „gehört“ werden; die Instruction für die geh. Räte, in der ausdrücklich der Befehl zur stricten Beobachtung der mit den Ständen verglichenen Punkte enthalten sein wird, denselben in „clausulis concernentibus communicirt“ werden. 7) Alle Räte, Beamten und Bedienten, so in des Kurfürsten Namen Gebot und Verbot haben, sollen über das, was mit den Ständen verglichen, in Pflicht genommen werden. 8) Die geh. Räte sind berechtigt, „in casu extremae necessitatis zu Rettung des Landes“ 5—10,000 Thlr. auf die Domainen aufzunehmen; 9) über deren Wiedererstattung soll alsdann mit den Ständen verhandelt werden. 10) Der nunmehr gebildete Justizrath soll gleichfalls mit „qualificirten eingeborenen“ Juristen aus dem adeligen und bürgerlichen Stande besetzt werden. 11) Ein eigenes Amtskammercollegium wird bestehen bleiben, und mit dem Landrentmeister, 2 Rechenmeistern, 1 Secretär und 3 Canzlisten „die ökonomischen Sachen tractiren“. 12) Jedoch sollen die zur Amtskammer deputirten Räte in wichtigen Sachen, z. B. bei allen Grenzstreitigkeiten, dem Statthalter und den übrigen geh. Räten communiciren, und darüber mit ihnen beschliessen. 13) Klagen der Unterthanen über die Amtskammer sollen, wenn letztere sie nicht vor den Justizrath bringen wollen, von Statthalter und Regierung entschieden werden; 14) deren Verordnungen und Erinnerungen die Amtskammer nachkommen muss.

15) In wichtigen zum Abbruch der ständischen Privilegien gereichenden Angelegenheiten soll nicht ohne Zuziehung und Zustimmung der Stände verfahren werden. 16) An- und Absetzung der Räte und Diener ist allein Sache des Kurfürsten; jedoch werden dabei die Privilegien der Stände und das jus indigenatus beobachtet werden. 17) Keiner der Amtleute oder Bedienten darf „nisi ex capite delicti convictus“ seines Dienstes entsetzt; 18) Niemand derselben „ohne Vorwissen, Gutdünken und Rath“ von 6 der cleve-märkischen Räten entlassen werden. 19) Keinerlei Aemter sollen pfandweise verliehen, die verpfändeten eingelöst werden. 20) Die Anstellung eines neuen geh. Rathes ist den Ständen zu „notificiren“, die derselben jedoch nur dann „contradiciren“ dürfen, wenn der Angestellte „kein eingeborner oder beerbter Landsass oder er eines delicti convinciret ist“. 21) Sämmtliche Regierungs-, Justiz- und Amtskammersachen sollen von den Räten im Lande verrichtet werden. 22) Etwa nöthige Visitatoren hat der Kurfürst auf seine eigenen Kosten zu schicken und zu erhalten; Commissarien sollen nur zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Collegien abgeordnet werden. 23) Keine bereits „geschlichteten Brüchten“ dürfen ohne des Kurfürsten, des Statthalters und der Regierung Vorwissen nachgelassen werden. 24) Der Landrentmeister muss im Lande geboren und „genugsam possessioniret“ sein, auch „behörige Caution“ leisten. Der-

selbe hat vierteljährlich dem Statthalter und den Amtskammerräthen einen „status des Empfangs und der Ausgabe“, und jährlich dem Kurfürsten, dem Statthalter und sämmtlichen geh. Räthen vollständige Rechnung abzulegen. 25) Statthalter und Regierung haben dem Kurfürsten zwei qualifizierte Personen zum Landrentmeisterposten zu nominiren, von denen derselbe einen erwählen wird. 26) Dem Landrentmeister sollen die dem Kurfürsten zur beliebigen Verwendung bewilligten Steuern eingeliefert werden. 27) Dagegen sollen die zu des Landes Nothdurft und Defension bewilligten Steuern von einem dem Kurfürsten und den Ständen verpflichteten besonderen Generalempfänger eingenommen werden, der dem Kurfürsten und den ständischen Deputirten jährlich Rechnung abzulegen hat. 28) Ueber die von den Ständen auf 8 Jahre zur Abzahlung ihrer Schulden und sonstigem ihrem Behufe zu erhebenden jährlichen 4000 Thlr. sollen die von ihnen verordneten Receptoren ihren Deputirten allein Rechnung ablegen. 29) Keine Ausgabe, so nicht zu des Kurfürsten und des Landes Nutzen ist, soll auf seine oder des Statthalters Assignation dem Landrentmeister befohlen werden. 30) Was gegen diese obenstehenden Zusagen und Bestimmungen des Kurfürsten, wodurch das Privileg von 1501 declarirt und observirt wird, geschieht, soll für nichtig gehalten werden.

31) Bestätigung des den cleve-märkischen Ritterbürtigen 1510 ertheilten Privilegs¹⁵⁹⁾, wodurch den Töchtern die Erbfolge in den Lehngütern, den ältesten Söhnen der Erbvorthel zugesagt ist, und die Töchter, welche sich ohne Zustimmung der Eltern verheirathen, von jeder Erbschaft ausgeschlossen sind. 32) Die beiden übrigen Punkte dieses Privilegs werden dahin „modificirt und interpretirt“, a) dass ein Ritterbürtiger wegen Forderung an in Cleve-Mark begüterte Ausländer auf Beschlagnahme dieser Güter beim Landesherrn bis zur weiteren richterlichen Entscheidung antragen kann, und b) dass der Landesherr zwar befugt sein soll, einen Ritterbürtigen, der sich eines Vergehens, worauf Leibesstrafe verhängt werden kann, schuldig macht, festzusetzen und gegen ihn den Process vor dem Justizrath zu erheben; das Urtheil soll aber auf Verlangen des Verklagten von einem mit ständischen Mitgliedern des Ritter- und Bürgerstandes vom Kurfürsten zu besetzenden Compromissgericht gefällt werden.

33) Die den Recessen vom 2. December 1587 und 30. Juli 1610¹⁶⁰⁾ zuwider laufende Einführung und Werbung von Truppen, worüber nicht vorher mit den Ständen communicirt worden ist, und Erhebung von Steuern ohne der Stände Consens sollen deren Privilegien in keiner Weise präjudiciren, und inskünftige „ohne vorhergehenden Consens und Bewilligung der Stände keine Völker zu Ross oder Fuss keinerlei Weise im Lande erworben oder von aussen eingeführt werden, zum Fall aber mit Bewilligung der Stände einige Landesdefension anzuordnen, alsdann mit Nomination und Election der Officiere sammt Direction der Völker jene Recessen in gebührender Obacht genommen werden“. 34) Die Wiedereinführung der Garde z. R. im Januar 1648 ins Clevische, sowie deren Einlogirung in den Städten

¹⁵⁹⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 11.

¹⁶⁰⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 28 u. 5.

und auf dem platten Lande, soll den Privilegien der Stände und dem ihnen am 16. November 1647 ertheilten Revers nicht präjudicirlich sein, und wird der Kurfürst während seines Aufenthalts in Cleve-Mark nie mehr als eine Leibgarde von 200 z. F. und 100 z. R. um sich haben, denen nur Quartier und „moderirte Service“ zu leisten ist.

35) Das Indigenatsprivileg wird dahin interpretirt resp. extendirt, dass sämtliche Rätthe und sonstigen Beamten, ausgenommen die geringen, wie die Canzlisten, Gerichts-, Zoll- und Walddiener, sowie die adeligen Erbämter, „allein mit eingeborenen und zugleich beerbten Landsassen eines jeden Landes und mit keinen fremden, sowohl im Ritter- als im Bürgerstande zu besetzen und soll das jus indigenatus aus diesen beiden requisitis subjectionis scilicet et domicilli parentum definiret werden“. Aus dem Ritterstande dürfen adelige Aemter nur solche inne haben, die sich mit 8 rittermässigen Quartieren und einem Rittersitze im Werth von mindestens 6000 Thlr. qualificirt haben, sowie deren Söhne; Märkische können zu clevischen Aemtern und umgekehrt nur dann zugelassen werden, wenn Adelige mit einem Rittersitze dort begütert, oder Bürgerliche je nach den Aemtern mit einem Erbe von 500—1000 Thlr. daselbst begütert sind. An minderjährige unter 20 Jahren dürfen keine Aemter oder Expectanzen darauf verliehen werden, einige wenige specificirte Ausnahmen vorbehalten. 36) Alle Richter, Rentmeister, Zoll- und Licentbeamten haben Caution zu stellen. 37) Sämmtliche nicht eingeborene Beamten sollen entlassen werden, und sind bereits nach dem Revers vom 26. April 1647 alle Beamten entlassen und die Stellen mit anderen eingeborenen und qualificirten Personen besetzt worden. 38) Der vom Grafen Wittgenstein im Amte Wetter angestellte nicht qualificirte Amtmann soll entlassen werden. 39) Die Entlassung der ausserdem noch von den Ständen als nichteingeborene bezeichneten Beamten soll, um den Landtagschluss zu ermöglichen, erfolgen; „die Verantwortung dafür vor Gott und dem Kaiser haben die Stände auf ihr Gewissen genommen und diese Sache mit ihnen auszuführen sich erboten“.

40) Im Hofgericht oder Justizrath soll in allen Civil-, Feudal-, Criminal- und Fiscalsachen erkannt werden. Eine Berufung an unparteiische Rechtsgelehrte oder eine Juristenfacultät ist zulässig. Der Fiscus kann vor dem Justizrath belangt werden, der alsdann über die Klage erkennen soll, vorbehaltlich des in der Reichskammergerichtsordnung statuirten Modus, einen Fürsten des Reichs zu Recht zu fordern. Gegen die Urtheile des Hofgerichts soll jede Inhibition, Suspension oder Aufhaltung der Execution seitens des Kurfürsten oder der Regierung nichtig sein, auch keine rechthängige Sache irgendwie pretrahirt, suspendirt oder avocirt, auch keine Sache, die in erster Instanz nicht vor den Justizrath gehört, davor vor Absolvirung derselben gezogen, sondern dem Rechte in Allem sein Lauf gelassen werden, worüber eine eigene Hofgerichtsordnung zu erlassen ist. 41) Die Richter- und Rentmeisterstellen sollen nicht mehr von einer Person gleichzeitig versehen, einige kleine Richterämter zusammen gelegt werden.

42) Zur Wiederherstellung der alten ständischen Landesdeputation in Mark sollen die dortigen Stände zunächst eine Instruction für dieselbe dem Kurfürsten vorlegen. 43) Die Wasserlicenten zu Ruhrort, Lobith und Gen-

nep verbleiben dem Kurfürsten, der den Ständen daraus zu ihrem Behuf jährlich 2000 Thlr. auf die Dauer der Schuldentilgung zahlt. 44) Die alte Dienstordnung von 1536 soll revidirt werden. 45) Die Steuerreste von 1622—1629 sind zu erlassen. 46) Auf die von der Kammer beanspruchte Steuerfreiheit des Gutes Hübsch bei Bisslich wird, vorbehaltlich rechtlicher Entscheidung, verzichtet; 47) desgleichen bezüglich des Gutes Hülshorst. 48) Die in Folge des Schuldentilgungswerks von 1632 eingeführten oder erhobenen Licenten und Wegegelder zu Wasser und zu Lande sollen aufhören. 49) Eine Ermässigung des Anschlages der Grafschaft Mark in der Kreismatrikel ist zu erwirken. 50) Die Münzordnung daselbst soll nach der kölnischen erlassen werden. 51) Die Probstei Sheda daselbst ist mit adeligen Personen zu besetzen. 52) Die Lippe soll bis Hamm hinauf, desgleichen die Ruhr wieder schiffbar gemacht werden.

53) Burgmanns-Häuser und Güter geniessen weder Steuerfreiheit, noch Jagdgerechtigkeit, wenn sie deren unvordenklichen Genuss nicht nachweisen können. 54) Nur von den dem Landesherrn persönlich zukommenden Steuern kann derselbe eximiren, nicht von Landes-, Defensions-, Türken-, Reichs- und Kreissteuern. 55) Die Jagdgerechtigkeit darf von keinem Bürger oder Hausmann, auch von keinem nicht rittermässigen Besitzer eines Rittersitzes ausgeübt werden, vorbehaltlich eines bereits erworbenen und ausgeübten Rechts darauf. 56) Die Richter und Rentmeister sollen sich keinerlei Jagd- und Schankgerechtigkeit anmaassen; nur wenn der Kurfürst im Lande ist dürfen sie auf Befehl für dessen Hofhaltung allenthalben im Lande jagen.

57) Den Städten Emmerich und Rees wird die Unabsetzbarkeit der vom Landesherrn daselbst zu erwählenden resp. anzustellenden Schöffen verliehen; fürstliche Beamte sollen nicht dazu ernannt werden. 58) Die Städte Emmerich, Rees, Calcar, Xanten und Hamm sollen bezüglich der von ihnen für gewisse alte Kammerschulden übernommenen Bürgschaft schadlos gehalten werden. 59) Der Stadt Calcar wird das Recht, den Richter daselbst zu wählen, vorbehaltlich der Bestätigung, zuerkannt. 60) Die ungewöhnlichen Mühlendienste zu Lüdenscheid und sonst in Mark sollen abgeschafft werden. 61) Den märkischen Ritterbürtigen soll die Freiheit von Kohlenzehnten für ihre Rittersitze und den eigenen Verbrauch, wenn sie deren Besitz nachweisen können, anerkannt werden. 62) Der Stadt Sevenar sind ihre Rechte und Einkünfte in dem an den Grafen von Berge verpfändeten Kirchspiel Wehl zu belassen. 63) Unbewilligte Umlagen in den Aemtern Schermbeck und Xanten sollen abgestellt werden. 64) Das Gravamen bezüglich der Verpflegung der schwedischen Völker kann nur durch die Ausführung des Friedensschlusses erledigt werden.

65) Gegen vorstehende Erledigung ihrer Gravamen bewilligen die cleve-märkischen Stände zur Tilgung der alten Kammerschulden 600,000 Thlr., nach Ablauf von 3 Jahren innerhalb 8 Jahren zu zahlen, und zwar 60 Procent davon aus Cleve und 40 Procent aus Mark unter der Bedingung, dass die damit eingelösten Domainen in die Hände der Ständedeputirten gestellt werden, um deren Einkünfte gleichfalls zur Schuldentilgung zu verwenden; die einträglichsten Pfandschaften zuerst einzulösen sind, mit den Gläubigern

über Nachlass rückständiger Zinsen zu verhandeln ist und die, welche am meisten nachlassen, zuerst zu bezahlen sind; den alten Gläubigern und den Kirchen, Schulen, Armenhäusern und Hospitälern zuerst die laufenden Zinsen gezahlt, sämtliche Gravamen der Stände zuvor wirklich erledigt, insbesondere alle Truppen aus Cleve und Mark abgeführt und alle Contributionen aufgehoben; zur Administration der Schuldentilgungsmittel ständische Deputirte, und durch dieselben Secretäre, Boten und andere Unterbeamte dazu angeordnet werden, von den Deputirten und dem Empfänger jährliche Rechnung abgelegt, und endlich bei Kriegsverderb und ausserordentlichen Reichsteuern die Leistung obiger Steuern suspendirt wird. 66) Ausserdem bewilligen die Stände zur Einlösung des Amts Schermbeck und als Reisegelder dem Kurfürsten noch 100,000 Thlr. 67) Sobald von dieser Summe die Clevischen 22,000 Thlr., die Märkischen 8000 Thlr. beigebracht haben werden, soll die Reuterei aus der Grafschaft Mark abgeführt und 68) die Garnison von Hamm auf 5 Compagnien oder 500 Mann reducirt, und als Gouverneur daselbst sowie bei zwei Compagnien inländische Officiere angestellt werden. 69) Dagegen bewilligen die märkischen Stände zur Unterhaltung solcher Garnison auf ein Jahr 26,000 Thlr., vierteljährlich zu erheben und von den Ständen an die Truppen zu zahlen. 70) Bezüglich des Steuercontingents des Amts Neustadt bleibt jedem Betheiligten der Rechtsweg offen. 71) Die Repartition der bewilligten Steuern soll mit Zuthun von Ritterschafts- und Städtedeputirten vorgenommen, 72) mit Steuerexecutionen nur die Säumigen beschwert werden, und endlich 73) die Stände befugt sein, im Fall sie einer Bestimmung dieses Landtagsabschieds zuwider „gravirt“ würden, bis zur Abstellung eines solchen Gravamen mit Zahlung der eingewilligten Steuern zurückzuhalten.

Protokoll über den von den cleve-märkischen Ständen dem Kurfürsten zu Wesel¹⁶¹⁾ geleisteten Handschlag. B.

„Nach der Predigt um 11 Uhr erschienen die Stände aus Ritterschaft 7. Nov. und Städten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark in dem grossen Saal, woselbst S. Ch. D. nebst Herrn Grafen Moritz von Nassau als Statthalter und die geheimen Räte auch eintraten, und that darauf der Oberkammerherr den Vortrag: Weltkundig sei der Churfürsten und Markgrafen zu Brandenburg gütige Freundlichkeit probatum a multis subditis concessis privilegiis et aliis exhibitis beneficiis. Horum vestigiis insistens serenissim. electorum wäre S. Ch. D. ins Land kommen, um aller Beschwerde abzuheffen, wie auch re ipsa geschehen, indem Sie solche Privilegien gegeben, so in 150 Jahren niemals in Observanz gewesen, gravamina abgethan etc. Nun gebühre sich zwar Erbhuldigung zu leisten; weil aber S. Ch. D. noch einigen Zwist mit Pfalz-Neuburg hätten, so wollten Sie mit

¹⁶¹⁾ Dort war der Kurfürst am 23. October von Cleve eingetroffen und am folgenden Tage der Kurprinz Wilhelm Heinrich „an einem plötzlichen scharfen Katarrh“ gestorben, was zunächst einen längeren Aufenthalt desselben und seiner Gemahlin in Wesel veranlasste.

einem Handschlag zufrieden sein, wobei auch des Provisionalvergleichs von 1647 zu gedenken. Derothalben so die Stände sich darzu accommodirten, so sollte der Recess ausgeantwortet werden. — Syndicus Isinek: Praemissa gratiarum brevi actione recapitulirte, wie es in anno 1632 gehalten und in secundo gravamine gemeldet worden. Stände wären erbötig, auf solche Weise den Handstreich zu leisten, I. Ch. D. für ihren Erbherrn wie auch Dero Nachkommen also zu halten. — Traten hierauf die Ritterbürtigen des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark hinzu und küssten S. Ch. D. die Hand. Als aber die Städte dergleichen thun wollten, kamen die Deputirte der Stadt Wesel und im Namen derselben Bürgermeister Bremcken protestirend: Wollten zwar den Recess annehmen sed salva protestatione, so sie albereits vormals eingewendet, und darauf solcher maassen auch den Handstreich leisten; der Protest concernire Bestellung der Regierungs- und Justizräthe und die alten Schulden resp. dazu verwilligte Gelder. — Darauf trat S. Ch. D. mit Dero Räthen zusammen und nach gehaltener Unterredung wurden syndici Isinek und Kumpshoff erfordert und der Stände Meinung vernommen. — Quo facto sprach der Herr Oberkammerherr: Wie S. Ch. D. dieses nicht wenig befremde, dass die Stadt Wesel allein dürfe protestiren wider dasjenige, so mit der gesammten Stände Einwilligung recessiret worden. S. Ch. D. wollten reprotestiret haben, auch solchen Schimpf gebührend zu ressentiren wissen. — Weseler Deputirten repetirten priora — Isinek: Stände hätten vormals diese der weseler Protestation für null und nichtig geachtet, liessen es dabei bewenden und wäre selbiges keineswegs zu attendiren. — Oberkammerherr: Wenn sie wollten auf ihre Protestation beharren und dennoch den Handschlag, I. Ch. D. getreu und gewärtig zu sein, leisten, wollte S. Ch. D. salva reprotestatione denselben annehmen. — Es wurde auch mit Dr. Isinek wegen der übrigen Städte geredet, der sich in derselben Namen simpliciter et pure zum Handschlag und Acceptirung des Recesses erklärte. — Endlich thaten die Weseler den Handschlag und denen folgten die anderen so clevischen als märkischen Städte. — Der Oberkammerherr deutete an, dass S. Ch. D. Vorhabens wären, nach der Chur- und Mark Brandenburg zu gehen, also den Ständen hiermit valediciret und des Herrn Grafen Moritz Excellenz zum Statthalter wegen seiner bekannten guten Dexterität und Freundlichkeit vorgestellt habe, den sie dafür respectiren sollten. — Isinek bedankte sich nochmals, wünschte Glück, erbot Treu und Gehorsam und Acceptirung des Statthalters. — Graf Moritz: Bedankte sich gegen S. Ch. D. für solche Gnade mit Erbietung seiner Dienste wie seines Fleisses, und dass er sich (womit er sich zugleich gegen die Stände wendete) so bezeigen wollte, dass Stände wider seine wenige Person sich nicht zu beschweren haben sollten. — Schliesslich begehrte der Oberkammerherr: Es wollten einige Deputirte zur Verfertigung der Gerichts- und Brüchtenordnung noch in etwas in Wesel verharren und um 4 Uhr in sein Logement kommen, da er ihnen einige Sachen zu proponiren hätte.

Der Kurfürst an die clevischen Richter. Dat. Wesel
15. Nov. 1649. W.

Die clevischen Hauptstädte haben von ihm unter dem 8. September 15. Nov. den Befehl an die Richter, die den Ritterbürtigen verliehenen Jurisdictionen zu cassiren, erschlichen, indem sie ihm und seinen geheimen Hofrathen verheimlichten, dass auf der Ritterbürtigen Klage gegen die in dieser Sache im Mai und Juli von den Städten ausgewirkten kurfürstlichen Recesse Inhibitionsmandate des Reichskammergerichts erlassen und schon im Februar 1649 der clevischen Regierungskanzlei insinuirt worden wären. Sie sollen daher, wenn die Städte obigen Befehl vorzeigen und auf dessen Ausführung dringen, denselben „mit nichten werkstellig machen, sondern die Sache im vorigen Stande bleiben und angeregte Appellation am kaiserl. Kammergericht seinen unverhinderlichen Lauf lassen“¹⁶²⁾.

Privileg der cleve-märkischen Ritterschaft, betreffend die
Anzahl adeliger Rätthe im Regierungs- und Justizrath. Dat.
Wesel 15. Nov. 1649. D.

[Der Regierungsrath ist stets mit 6 Adeligen und 3 Bürgerlichen, der Justizrath mit gleichviel Personen aus beiden Ständen zu besetzen.]

Nachdem der Kurfürst schon am 3. Juli der cleve-märkischen Ritter- 15. Nov. schaft die schriftliche Zusage gegeben hat, den Regierungsrath mit 6 Adeligen und 3 Bürgerlichen, von denen je Einer zur Amtskammer zu gebrauchen, zu besetzen, und am 1. Oct. ihr versprochen hat, ebensoviel adelige als bürgerliche Justizräthe bei dem clevischen Hofgerichte anzustellen, wie ihr dieses schon in den preussischen Ehepacten zugesagt, und im Reiche allenthalben kundbare Gewohnheit, auch wegen der wenigen Rath- und Drostenstellen, welche den Adeligen gegenüber vielen anderen dem Bürgerstande zustehenden Stellen nur offen stünden, billig sei; so hat die cleve-märkische Ritterschaft nunmehr gebeten, über diese Zusagen eine Confirmation in forma privilegii ihr zu verleihen. „Gestalt Wir dann für Uns,

¹⁶²⁾ An demselben Tage, wo der Kurfürst diesen Befehl unterzeichnete, stellten ihm die clevischen Ritterbürtigen einen von Quad-Kreutzberg, Diepenbruch-Empel und dem Syndicus Isinck unterzeichneten Revers aus, worin sie an Eidesstatt geloben, diesen Gegenbefehl keinem Menschen zu offenbaren noch zu communiciren, bis die Städte den Richtern den unterm 8. September erwirkten kurf. Befehl insinuiren, und auf dessen Ausführung dringen würden. Als dies gleich nach der Abreise des Kurfürsten aus Wesel geschah (wie es scheint, hatten die Städte dem Oberkämmerer Burgsdorf im September versprochen, dies nicht früher zu thun), wiesen die Ritterbürtigen diesen Gegenbefehl auf. Die Städte waren darüber aufs Höchste erbittert; Rees schrieb bei der Anzeige hiervon am 6. Januar an Wesel: „daraus nun anders nichts zu spüren, als dass die Städte sich auf keine resolutiones, Landtagsabschiede, Hand und Siegel zu verlassen haben werden, als welchen anfangs stracks contraveniret wird“.

Unsere Erben und nachkommende Herrschaft, sie und deren Nachkommen abermalen und aufs Neue kräftigstermaassen in Gnaden hiemit versichern, dass zu ewigen Zeiten aus ihrem Mittel in den collegiis der Regierungs- und Amtskammerräthe, mehr als aus dem bürgerlichen Stande, und zwar 6 Adelige gegen 3 Gelehrte; in gedachtem anderen collegio justitiae aber, aus ihrem, der Ritterbürtigen, und dem bürgerlichen Stande gleich viel sein und sitzen sollen; Wir befehlen auch Unserm, sowohl itzigem als künftigem Statthalter und Räthen, dass sie je und alle Wege über dieses Unser wohlbedächtliches und ex certa scientia ausgegebenes gnädigstes Privilegium, so viel mehr eine confirmatio der preussischen Ehepacten, als ein neues privilegium ist, steif, fest und unverbrüchlich halten, Unsere Ritterbürtige auch von Unsertwegen dabei gebührlich schützen und handhaben¹⁶³⁾.

Des Kurfürsten Confirmation der Privilegien der cleve-märkischen Ritterschaft, betreffend die executionsweise Beitreibung ihrer Pächte und ihren eximirten Gerichtsstand. Dat.

Wesel 16. Dec. 1649. D.

[Der qualificirten Mitglieder der Ritterschaft Recht, ihre fälligen Pächte, Renten und Einkünfte im Fall verzögerter Zahlung sofort von ihren eigenen Dienern executionsweise betreiben zu lassen, vorbehaltlich eines Klagerechts der Pächter gegen die Forderung; dieselben sind hinsichtlich ihrer Person nur vor dem Hofgericht, hinsichtlich ihrer Güter nur vor dem betreffenden Landgericht zu belangen.]

16. Dec. Die cleve-märkische Ritterschaft hat remonstrirt, dass ihnen von jeher zugestanden habe, ihre „liquiden Pächte, Renten und Einkünfte“ von ihren Hausleuten ohne Zuthun der Amtmänner und Richter durch ihre eigenen Diener einfordern, und im Fall verzögerter Zahlung executionsweise betreiben zu lassen¹⁶⁴⁾, und um Bestätigung dieses alten Rechts gebeten; auch hat dieselbe geklagt, dass die Magistrate clevischer und märkischer Städte bewegliche Güter cleve-märkischer Ritterbürtiger daselbst wegen Schuldforderungen einzelner Bürger mit Beschlag nehmen, ja sogar Ritterbürtige persönlich deswegen arretiren und die städtischen Schöffen darüber Urtheile fällen lassen, obwohl doch die Ritterbürtigen deren Jurisdiction nicht unterworfen wären, und solches Verfahren sowohl dem gemeinen Recht und Reichsabschieden, als dem 1580 von Herzog Wilhelm ertheilten Privileg de

¹⁶³⁾ Nach diesem Privileg wurden damals als adelige cleve-märkische Regierungsräthe angestellt, beziehungsweise bestätigt: Wirich v. Bernsau, Konrad v. Strünkede, Friedrich v. d. Heiden, Alb. Gisb. v. Hüchtenbruch, Arnold Adrian v. Biland und Hermann v. Wittenhorst; als adelige Justizräthe: Heinr. Wilh. v. Hoven, Stephan Quad, Dietrich Karl v. Wilich, Gerhard v. d. Reck und Gisbert Bernh. v. Bodelschwing. Zu bürgerlichen Regierungsräthen waren Adam Isinck, Werner Wilhelm Blaspeil und Daniel Weimann, als Amtskammerrath Hermann v. Elverich genannt Haes bestellt worden, daneben eine Anzahl von ausserordentlichen Räthen. Vgl. oben Einleit. p. 119.

¹⁶⁴⁾ Vgl. oben allgem. Einleit. p. 28.

non arrestando zuwider sei, auch in solchen Fällen die Ritterbürtigen allezeit vor dem clevischen Hofgericht oder den Landgerichten, darunter ihre Güter gelegen, belangt werden könnten. Die Ritterschaft hat daher gebeten, diese Uebergriffe der Städte abzustellen. „Dass Wir demnach Unserer Ritterschaft unterthänigste Bitte, auch die ansehentlichen, erspriesslichen, getreuen, gehorsamsten Dienste, so ihre Voreltern und sie selbst weiland Unseren praedecessoren Herzogen zu Cleve und Grafen von der Mark in mannigfaltige Wege mit Darstreckung ihrer Leiber, Leute, Hab und Gut und Vermögens unterthänigst bewiesen haben, sie auch noch täglich und ohne Unterlass thun, und hinfüro Uns und Unseren Successoren nicht weniger zu thun gehorsamst erboten, gnädigst angesehen, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen derselben Unserer qualificirten Ritterschaft diese besondere Gnade gethan, — dass Wir Unserer Ritterschaft sothanige ihre remonstrirte in Vorzeiten gehabte Gerechtsamkeit gnädigst confirmirt und bestätigt, auch zum Ueberfluss aus hoher landesfürstlicher Gnade, Macht und beständiger Wissenschaft von Neuem concedirt, dass sie und ihre Nachfolger ihre bekannten liquiden Pächte, Renten und Einkommen von ihren Pächtern und Hausleuten in allen Aemtern, wo dieselbe in gemelten Unsern Landen gesessen, durch ihre eigene Leute und Bediente, ohne Ersuchen und Zuthun Unserer Dröste, Richter und Gerichtsboten einfordern, und im Fall der verspüreten Verzögerung durch Pfändung und parate Execution beitreiben lassen, sollen und mögen. Sollte aber der Pächter nicht gestehen, dass die geforderten Pächte liquide wären, und sich aufs Recht berufen, soll er damit gehöret, sonsten auch bei Pfändung der liquiden Pächte nicht excediret, noch diejenige, so Uns auch etwas zu prästiren schuldig, dadurch inutil gemachet werden. Wie dann nicht weniger benebens und zuzufolge obangeregter gemeinen beschriebenen Rechten, Versehung des heil. röm. Reichs Constitutionen und Satzungen, auch des kaiserl. special privilegii vom Jahr 1580, Wir vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, — mehr erwähnter Unserer Ritterschaft zum Ueberfluss diese besondere Gnade und Freiheit verliehen haben und hiermit verleihen, dass sie und ihre qualificirten Nachfolger, ihre Personen und beweglichen Güter in einigen Unsern clevischen oder märkischen Stätten mit keinem Arrest, Kummer oder dergleichen belegt noch beschweret, sondern in personalibus vor Unserm Hofgericht, in realibus vor den Landgerichten, da die Güter situiret, durch den ordentlichen Weg Rechtens, darzu sie sich er bieten, und anderer gestalt nicht, convociret und besprochen werden, auch männiglich sich derselben allerdings begnügen lassen sollen.“ Folgt zum Schluss die Zusage, dass diese Gerechtsamen der Ritterschaft vom Kurfürsten, seinem Statthalter und den Räthen strenge aufrecht erhalten und letzteren besondere Befehle ertheilt werden sollen, darüber zu wachen.

Beschluss der Stadt Wesel. Dat. Wesel 2. Jan. 1650. W.

Nachdem der Kurfürst auf ihre Bitte seinen Antheil an den seit 1603 1650. in der Stadt Wesel nicht geschlichteten Brüchten „remittiret und nachge- 2. Jan.

lassen“, auch zugesagt hat, dass inskünftige „keine Brüchten als in Beiwesen eines qualificirten Drosten geschlichtet werden sollen“, haben sie mit den übrigen Städten dem Drosten von Dinslaken, Wilhelm Quad zu Zoppenbruch den Nachweis seiner Qualification als eingeborener und begüterter Landsass auf Ersuchen des Kurfürsten erlassen, und „zu unterthänigsten Ehren und Gefallen I. Ch. D. der Stadt Wesel gebührlich Contingent in denen zu Cleve gewilligten 600,000 Thlr. zu Assistenz der alten Kammer-schuldenabtilgung, sowohl auch in den zu Cleve absonderlich gewilligten 100,000 Thlr. mit diesem Reserve und Beding gewilligt, dass die Ritterbürtigen dieses Fürstenthums Cleve, als welche bei Abzahlung der obgemelten Kammerschulden vor Anderen am stärksten interessiret, ihre gebührlichen Contingente in obgemelte Steuern in corpore mit contribuiren und bezahlen, nicht zweifelnd, I. Ch. D. werden aus obangezogenen und mehr anderen Gründen die Ritterschaft dahin anhalten“.

Am 4. Januar 1650 reiste der Kurfürst von Wesel ab. Am 6. Januar forderte er von den in Hamm versammelten märkischen Ständen bis zur völligen Ausführung des Friedensschlusses 4000 Thlr. monatlich zum Unterhalt der Garnisonen in Lippstadt und Hamm, versprach dagegen die Reducirung der letzteren auf 600 Mann und die Beschleunigung der schon im December begonnenen Entlassung der noch im Märkischen stehenden Cavallerie. Zuerst wiesen sie jede Erhöhung der im grossen Landtagsabschiede zu obigem Zweck noch auf ein Jahr bewilligten Steuer von 26,000 Thlr. ab; erst nach langwierigen Verhandlungen verstanden sie sich zu einer Bewilligung von 40,000 Thlr., nachdem eine grosse Anzahl von märkischen Specialgravamen nach ihrem Wunsche erledigt, namentlich die Abschaffung der an märkische Ritterbürtige verliehenen Jurisdictionen, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, zugesagt worden war. Als aber die ständischen Deputirten, die den Kurfürsten bis Bielefeld begleitet hatten, von dort einen Recess mitbrachten, der die monatliche Erhebung und Auszahlung der gewilligten Steuer bestimmte, sandten die Stände denselben, nebst einem heftigen Protest gegen dessen Giltigkeit, dem Kurfürsten durch eine Estafette nach; ein Schritt, den Letzterer als „eine grobe Verletzung des ihm schuldigen Respects“ sehr übel aufnahm, und mit dem Befehl an die Regierung, für die Beibringung des nöthigen Unterhalts der Garnisonen unter allen Umständen Sorge zu tragen, beantwortete.